Friedrich Wilhelm I.

König von Preussen,

von

Dr. Friedrich Förster.

Friedrich Wilhelm I.

König von Preussen,

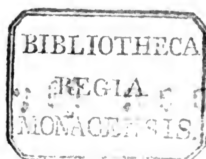
von

Dr. Friedrich Förster,

Königlich Preußischem Hofrathe, des eisernen Kreuzes und St. Georgen-Ordens Ritter.

Zweiter Band.

Potsdam, 1835.
Verlag von Ferdinand Riegel.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Kronprinzen von Preussen

ehrfurchtsvoll zugeeignet.

Durchlauchtigster Kronprinz,

Gnädigster Kronprinz und Herr!

Euer Königliche Hoheit haben die von mir unternommene Bearbeitung einer Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I., nebst den hinzugefügten Urkunden, einer geneigten Aufmerksamkeit zu würdigen und durch die huldvolle Annahme der Zueignung mein Werk unter Höchstdero erlauchten Schutz zu nehmen, gnädigst geruht.

Die souveraine Sicherheit des Bewußtseins, welches Euer Königlichen Hoheit Dero erhabener Standpunct und die durchdringende Einsicht in die Weltverhältnisse giebt, erhebt Höchstdieselben weit über die zaghafte Gesinnung derjenigen Gemüther, welche nicht nur das Wort der

Gegenwart fürchten, sondern auch die Vergangenheit mit schwerem Grabessteine verschließen und mit Wächtern umstellen möchten. Von solchem Zwange erlöst, feiern die Helden der Geschichte unter dem Panier Eurer Königlichen Hoheit ihre Auferstehung, und so tritt König Friedrich Wilhelm I. in den Rang ein, der ihm unter den ruhmwürdigen Ahnherren Eurer Königlichen Hoheit gebührt.

Bei aller Bewunderung der Großthaten der Vergangenheit aber, welche die vaterländische Geschichte weckt, gewährt sie zugleich die beruhigende Überzeugung, daß wir uns auch der Gegenwart rühmen und freuen

dürfen, in dankbarer Anerkennung dessen, was unser allergnädigster König und Herr gethan, um den Staat auf der Bahn der Ehre, Unabhängigkeit und des friedlichen Glücks seinem hohen Berufe in der Weltgeschichte entgegen zu führen.

Der erste König von Preußen hatte zu dem Sinnbilde seiner Krone den Adler gewählt, welcher der Sonne mit dem Zuruf entgegenfliegt: **les rayons du soleil ne m'éblouiront pas!** Die höhere Anforderung unserer Zeit ist: nicht vor dem Glanze jenes ungetrübten Lichtes, welches wir die Wahrheit nennen, zurückzubeben.

Heil dem Königshause, dessen jugendliches Geschlecht schon frühzeitig das Auge des Geistes an den Glanz jenes Himmelslichtes gewöhnte!

In tiefster Ehrfurcht verharre

Eurer Königlichen Hoheit

gehorsamster

Fr. Förster.

Vorrede.

Jenes berühmte Wort des Tempels zu Delphi, das tiefsinnigste, welches jemals durch den Mund eines Gottes offenbart wurde, ist auch der Zuruf aus dem Heiligthume der Geschichte, nur in dem höheren Sinne, daß sie das: »Erkenne Dich selbst!« nicht an den Einzelnen, sondern an die Nationen richtet, und die Fragenden nicht mit zweizüngigem Doppelspruch entläßt, sondern die Wahrheit offen und ohne Rückhalt verkündiget.

Wie aber der Einzelne nur in dem Maße gilt, als er die Aufgabe jenes Zurufs gelöst hat, so gewinnen auch die Völker-Individuen, die Staaten und Regierungen nur diejenige Achtung und Geltung, welche ihnen die Entwicklung ihres Selbstbewußtseins verleiht. Dieses Bewußtsein des Staats über sich selbst zu wecken, erscheint als eine der höchsten und würdigsten Aufgaben des Historikers, und so ließ ich mir es angelegen sein, die mir zur Verfügung gestellten Mittel dazu zu verwenden, das Bewußtsein unseres Staates über sich selbst nach einer Seite hin zu fördern, wo die Aufklärung zugleich als Lebensfrage Bedeutung gewinnt.

Sobald Kurbrandenburg die Schutzherrschaft der evangelischen Kirche übernahm und in Deutschland sich an die

Spitze der Reform in Kirche, Wissenschaft und Staat stellte, war ein hartes Zusammentreffen der Krone Preußen mit dem heiligen römischen Reiche und dem Kaiserhause unvermeidlich. Nicht mit Unrecht hat man daher den *siebenjährigen Krieg* eine Fortsetzung des *dreißigjährigen* genannt; denn bei Prag und Leuthen focht Friedrich eben so, wie Gustav Adolph bei Leipzig und Lützen, für die Freiheit und das Evangelium. — Dies ist die Ehre und der Ruhm des großen Königes, und zugleich das Vermächtniß, welches er uns überliefert hat, und wenn seine Feinde ihn heut noch anklagen, daß er die, dem Kaiserhause schuldige, Achtung verletzt, dem heiligen römischen Reich ein Ende gemacht habe und als Eroberer in Schlesien eingedrungen sei, so hat er selbst schon längst seine Rechtfertigung mit dem Schwert und dem Griffel in die Schlachtfelder und Blätter der Geschichte unvertilgbar eingezeichnet.

Hat König Friedrich aber seine Rechtfertigung durch das Ergebniß, welches seinen Thaten *folgte*, geführt, so glauben wir ein nicht minder gültiges Zeugniß für ihn abzulegen, indem wir die Beweggründe, welche seinen Thaten *vorangingen*, zur Öffentlichkeit bringen, und so dürfte in dieser Rücksicht das Leben Friedrich Wilhelms **I.**, wie wir es zu schreiben in den Stand gesetzt wurden, wesentlich dazu beitragen, Friedrichs **II.** so unerwarteten und unerklärten Angriff auf Östreich, und jenen Krieg, welcher der welthistorische Beruf seines Lebens war, zu rechtfertigen.

Mit redlicher Gesinnung und einer Vasallentreue, wie sie in der Blüthe der Ritterzeit der Cid Campeador nicht edler bewährte, hatte Friedrich Wilhelm I. sich Karl VI., in welchem er das Oberhaupt des deutschen Reichs ehrte, ergeben. Kein persönliches Opfer, keine Leistung irgend einer Art war ihm zu schwer, wenn er hoffen durfte, sich dadurch die Gewogenheit und Gnade des Kaisers zu gewinnen. Er glaubte noch an die Macht und Herrlichkeit eines deutschen Reichs germanischer Nation, und mit Verläugnung alles Selbstgefühls kennt er keinen höheren Ruhm, als den: sich des Namens eines deutschen Kur- und Reichsfürsten würdig zu erweisen. Er sichert dem Hause Östreich die Erbfolge für die weibliche Linie, dem Schwiegersohne des Kaisers die deutsche Kaiserkrone, rettet Karl VI. von dem Untergange, den ihm England bereitet, und steht für ihn in Waffen, sobald der allezeit kriegfertige Gallier am Rhein erscheint. Und wie lohnt ihm der Kaiser solche Treue und Hingebung? Er trennt ihn durch leere Versprechungen von seinen Verbündeten, macht ihm Zusicherungen auf die Erwerbung der Herzogthümer Jülich und Berg, und schließt zu derselben Zeit Verträge, durch welche er zum Verräther an dem, ihm so treu ergebenen, Könige wird. Um ihn aber in fortwährender Täuschung und Umgarnung zu erhalten, wird ein vollständiges Bestechungs-System gegen den Berliner Hof eingerichtet; von dem ersten Minister und allvermögenden Günstling bis zu dem Kammermohr hinab werden eine

große Anzahl einflußreicher Personen in östreichischen Sold genommen, selbst der Hofnarr und Wortführer in dem Tabacks-Collegio, Gundling, wird für bedeutend genug erachtet, um ihn durch Gnadenketten zu fesseln. Am rücksichtslosesten aber war es, dieses Bestechungs-System bis auf den Thronerben selbst auszudehnen. Zuerst wird der Kronprinz mit Aufpassern umstellt, jedes Wort, welches er spricht oder schreibt, erfährt der Wiener Hof, und sobald man sich dort überzeugt hat, daß dieser junge Herr – wie Prinz Eugen an Seckendorf schreibt – mit der Zeit ein gefährlicher Nachbar werden könnte, wird alles angewandt, »ihn ganz herbeizuziehen,« um die jugendliche Kraft in ihrem Keime zu verderben. Man geht so weit, dem Kronprinzen von Preußen anzusinnen, daß er, für eine kaiserliche Pension von jährlich dreitausend Ducaten, in den Conferenzen des Cabinets-Ministeriums gegen den königlichen Vater intriguiren werde, und benutzt die bedrängte Lage eines Schiffbrüchigen, um für den Arm, den man reicht, ihm schmähliche Bedingungen aufzulegen. Die Vermählung Friedrichs mit einer Nichte der Kaiserin wird in Wien beschlossen, eingeleitet und ausgeführt; als Lösegeld aus der Gefangenschaft zu Cüstrin verlangt man sein blutendes Herz und er muß es geben. Die unwürdigen Umtriebe, welche hierbei gespielt wurden, mußten nothwendig zu seiner Kenntniß kommen, und dies allein wäre Veranlassung genug gewesen, einen siebenjährigen Krieg gegen Östreich zu erklären.

Die Urkunden zu diesen wichtigen Aufschlüssen sind zum größten Theil aus den nachgelassenen gesandtschaftlichen Berichten und Correspondenzen des K. K. General-Feldmarschalls, Friedrich Heinrich Grafen von Seckendorf (*), entlehnt, welche ich, wie schon in der Vorrede zum ersten Bande erwähnt wurde, auf dem Schlosse des Herzoglich Sächsischen Präsidenten, Freiherrn von Seckendorf, zu Meusselwitz fand, von dem, mit bereitwilligem Interesse für Geschichtsforschung, dieser werthvolle Nachlaß mir zur Benutzung überlassen wurde.

Der geneigte Leser aber, welcher diese Urkunden in reinlichem Druck und bequemer Ordnung vor sich liegen sieht, möge nachsichtig urtheilen, wenn er hier und da einige Unregelmäßigkeiten der Schreibart, zuweilen sogar entschiedene Fehler und Lücken entdeckt, und dies mit der sehr großen Schwierigkeit der Arbeit gefälligst entschuldigen. Denn wenn es anderen Schatzgräbern unter-

---

*) Ausführliche Nachrichten über ihn findet man in: Versuch einer Lebensbeschreibung des Feldmarschalls Grafen von Seckendorf, 4 Thle. 8. 1792 (von Theresius Freiherrn von Seckendorf, welcher jedoch nur sehr Weniges von dem schriftlichen Nachlasse des Grafen gekannt haben muß). Als der Feldmarschall für alle Aufopferung und Hingebung von dem Kaiser zuletzt mit der Festung belohnt wurde, (es ging ihm nicht ganz so schlimm, als Wallenstein,) fand er es nicht für gut, sein Archiv an die Wiener Hofkanzlei abzuliefern, und als ihn während des siebenjährigen Krieges Friedrich der Große in Meusselwitz gefangen nehmen ließ, wurden die preußischen Husaren so lange mit Ungarwein aufgehalten, bis seine Papiere in ein verborgenes Gewölbe gebracht worden waren, wo sie über siebenzig Jahre gelegen und gemodert haben. Allein:

»Es wird nichts so fein gesponnen,
»Endlich kömmt es an die Sonnen.«

sagt ist, bei Hebung des Schatzes auch nur ein Wort zu sprechen, so war unsere Bannformel noch bei weitem strenger, da wir selbst das Niesen zurückhalten mußten, um nicht die halbvermoderten Urkunden vor sichtlichen Augen nach allen vier Winden zerstieben zu sehen. Und welche Handschriften! größtentheils hingeworfene Concepte oder flüchtige Abschriften mit Chiffern, oder noch bei weitem unleserlicheren Abkürzungen, in einem barbarisch gemengten Deutsch und in einem noch barbarischeren Französisch ohne Interpunctation geschrieben. Friedrich der Große zumal schreibt als Kronprinz so ungrammatikalisch und unorthographisch, daß es oft die größte Mühe machte, den Sinn seiner Briefe zu verstehen. Um daher den Lesern einigermaßen die Mühe zu ersparen, welche uns die Abschriften machten, haben wir uns gestattet, die sinnentstellenden Fehler hier und da zu verbessern, ohne dadurch die eigenthümliche Mangelhaftigkeit des Stils ganz zu verwischen. Nicht unerwähnt darf ich es lassen, daß ich bei dieser mühsamen Arbeit von Herrn Bernhardi in Meusselwitz unterstützt wurde, durch dessen geschickte und fleißige Theilnahme es allein möglich wurde, in so kurzer Zeit eine so reiche Ausbeute zu Tage zu fördern. Eine nicht minder schwierige Arbeit war die Correctur der französischen Briefe, welche zum größten Theil Herr Märker in Berlin besorgte, jedoch machte die Entfernung des Druckorts es unvermeidlich, daß ein Verzeichniß sinnentstellender Druckfehler im dritten Bande hinzugefügt werden mußte. Für mich selbst war es die

schwerste Aufgabe, das vorhandene Material zu bewältigen, denn die Quellen, die ich angezapft, schwollen mir unter der Hand zu Flüssen und Strömen an, so daß ich mich fast in der Verlegenheit jenes bekannten Zauberlehrlings befand. Nach Kräften suchte ich, mich über den eindringenden Wellen zu halten und überließ mich, dem Laufe der Quelle folgend, wohlgemuth der vollen Strömung, da ich nicht zu den gelehrten Pedanten gehöre, die, wie Karpfen, stromauf gehen und, zur Quelle gelangt, auch noch die Quelle der Quelle aufsuchen, bis sie zuletzt auf dem Trockenen sitzen bleiben.

Wenn ich aber über die politische Stellung Preußens zu Östreich unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. durch die erste authentische Mittheilung des Wusterhauser Vertrages (vom Jahre 1726), des geheimen Berliner Tractats (vom Jahre 1728) und der hierüber von dem Grafen Seckendorf mit dem Kaiser, dem Prinzen Eugen und Grafen Sinzendorf geführten Correspondenz erwünschte Aufklärung ertheilen konnte, so glaube ich, zu der Geschichte der preußischen Staatsverwaltung einen nicht minder wichtigen Beitrag in der zum ersten Male mitgetheilten Instruction Friedrich Wilhelms I. für das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium (vom Jahre 1722) gegeben zu haben.

Das Hinzukommen eines dritten Bandes zu entschuldigen, wird es, bei der Theilnahme, welche man gegenwärtig der vaterländischen Geschichte widmet, genügen, das Inhaltverzeichniß desselben aufmerksam nachzulesen.

Findet man aber in unserer Darstellung zuweilen eine polemische Richtung, so soll dies keineswegs in Abrede gestellt werden; zugleich aber müssen wir auch bemerklich machen, daß wir nichts Anderes thaten, als den uns hingeworfenen Handschuh aufzunehmen. War die, sonst so umsichtige, Wiener Censur liberal genug, um zu übersehen, daß in einem, dem ersten östreichischen Staatsmanne gewidmeten, von einem hohen Staatsbeamten verfaßten, historischen Werke König Friedrich Wilhelm I. und sein Charakter mit Ausdrücken bezeichnet werden, deren Wiederholung hier der Respect vor dem vaterländischen Königshause verbietet: so sei es guten Patrioten gestattet, auf solche Schmähungen in geziemender Weise zu antworten. (*)

Berlin, den 24. Januar 1835,
an dem Geburtstage Friedrichs des Großen.

Fr. Förster.

*) J. Freiherr von Hormayr, des östreichischen kaiserlichen Leopold-Ordens Ritter, wirklicher Hofrath, Historiograph des Reichs ꝛc. Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit vom Tode Friedrichs des Großen bis zum zweiten Pariser Frieden. Bd. 1 S. 14 u. 15.

Inhalt.

A. Staatsgeschichte.

B. Staatsverwaltung.

Urkundenbuch.

Literatur.

Zu den, Bd. I S. XIV u. f. angeführten, Quellen und Hülfsmitteln fügen wir für den zweiten und dritten Band noch folgende hinzu.

A. Quellen.

Die nachgelassenen Papiere des Generals von der Marwitz in Gusow.

B. Hülfsmittel.

(de la Marquinière) histoire de la vie et du régne de Fréderic Guillaume etc. 2 Tom. à la Haye 1741.

Lettres et mémoires que les ministres des cours de la Gr.-Bret. de France et d'Espagne se sont écrites et envoyées etc. à la Haye 1727.

Mémoires pour servir à l'histoire de nos jours. Amst. 1735.

Journal secret du Baron L. Ch. de Seckendorf.

Die diplomatischen Sammlungen von Rousset, Dumont, Flassan, Koch-Schoell, Schmauss, Lünich, Martens; ferner:

Mosers Reichsfama, Achenwalls Staatshändel, Häberlins Historie, Fabers Staatskanzlei.

Lebens- und Staatsgeschichte Kaiser Karls VI. Regensb. 1742.

Histoire du Prince Eugene. Amst. 1750.

Lalande histoire de l'Empereur Charles VI. à la Haye 1743. 6 Vol.

Die bekannten Handbücher der Geschichte Kurbrandenburgs und Preußens von Buchholz, Pauli, Baczkow, Pölitz, Förster, Panse.

Geschichte der Familien von Schöning, von Wartensleben, ꝛc.

Potsdamer Quintessenz über Friedrich Wilhelms I. Tod.

* * *

Übrigens findet man in der Biographie selbst eine Menge Hülfsmittel in den Noten unter dem Texte angeführt.

A.

Staatsgeschichte.

Erstes Capitel.

Der Friedensschluss zu Utrecht.

§ 1.

Als Friedrich Wilhelm I. den Thron seines Vaters (den 25. Februar 1713) bestieg, waren die, seit dem Januar 1712 zu Utrecht eröffneten, Unterhandlungen, zur Beilegung des Krieges wegen der Erbfolge in Spanien, bereits soweit vorgeschritten, daß die größeren Mächte, Frankreich und Spanien auf der einen, Östreich, England und die vereinigten Niederlande auf die andere Seite, ihre gegenseitigen Forderungen ausgesprochen hatten und selbst den Mächten zweiten und dritten Ranges war bereits vergönnet worden, zu erscheinen. König Friedrich I. von Preußen hatte, was den äußeren Glanz betraf, den größeren Mächten in dem Aufzuge seiner Gesandtschaft es, wenn nicht zuvor, doch zum wenigsten gleich gethan; denn nur die Staatsperrücke des englischen Gesandten Dr. Robinsons, Bischofs von Bristol, galt für unerreichbar, obschon nach dem Zeugniß eines Zeitgenossen ([1]) die königlich preußischen Gesandten ebenfalls eine Figur machten, worin sie von dem höchstseligsten König, der vollkommen zur Pracht und Herrlichkeit geneigt gewesen, vollkommen unterstützt wurden. ([2])

[1]) Faßmann, Leben und Thaten Friedrich Wilhelm's I., S. 39.

[2]) Die, von der Straßenjugend in dem Haag gekränkte, Perrücke des Bischofs von Bristol wurde Veranlassung, daß die Eröffnung des Congresses einigen Aufschub erlitt, da der sehr ehrwürdige Herr darüber an seine Königin berichtete und für die, in seiner Perrücke ihm zugefügte, Beleidigung von den Generalstaaten Genugthuung verlangte.

— Die königlich preußischen Gesandten waren: der Graf von Dönhof, Staatsminister, General-Lieutenant und Gouverneur der Festung Memel; der Graf von Metternich, Staatsminister ([1]); Herr Marschall von Biberstein, Geheimer Kriegesrath und Kammerherr.

Friedrich I. hatte seine Gesandtschaft beauftragt, folgende Forderungen an Frankreich zu machen: Anerkennung der preußischen Königswürde, welche Frankreich bisher noch verweigert hatte; Anerkennung seiner Rechte auf die Erbfolge in den sämmtlichen ehemaligen Staaten des Prinzen von Oranien und allen zu denselben innerhalb des französischen Gebiets gehörigen Gütern; zur Entschädigung für den, den oranischen Besitzungen in diesem Kriege zugefügten, Schaden, einen Landstrich von Frankreich; das Zugeständniß gleicher Handelsvortheile mit England und den Generalstaaten; völlige Abtretung der Stadt und des Gebiets von Geldern als Entschädigung für die, an die Krone Spanien zu machenden, Forderungen. Als Vertreter der Rechte der evangelischen Glaubensgenossen, nicht bloß in Deutschland, sondern in Europa, hatte der König von Preußen für die, in seinen Staaten ansässigen, französischen Ausgewanderten die Zurückgabe ihrer Güter, gleiche Behandlung mit den übrigen preußischen Unterthanen, ingleichen für ihre Verwandte die Freiheit, mit ihrem Vermögen nach Gutbefinden Frankreich verlassen zu dürfen, verlangt. Mit rühmlichem Eifer ließ Friedrich nicht nur seine Protestation gegen den berüchtigten vierten Artikel des Ryswicker Friedens erneuen ([2]), son-

---

[1]) Er starb als preußischer Gesandter zu Regensburg, bei welcher Gelegenheit es bekannt wurde, daß er ein heimlicher Katholik und dem östreichischen Hofe verkauft war. Friedrich Wilhelm I. beklagt sich darüber in einem Briefe an Seckendorf vom 16. Januar 1728, in welchem er schreibt: »Was die Affaire des Grafen Metternich betrifft, so weiß der Herr General wohl, wie ich in dergleichen Fällen sensible bin. Gott bewahre alle evangelische Christen, daß sie nicht verführet werden, und werde ich Gott beständig darum anrufen.«

[2]) Nach dieser Clausel sollte »die römisch katholische Religion allenthalben in dem Zustande gelassen werden, als sie sich zur Stunde des geschlossenen Friedens befände.« Hierdurch blieben in 1922 deutschen Ortschaften, die während des Krieges von den Franzosen besetzt worden waren, die evangelischen Kirchen geschlossen. Als die protestantischen Stände

dern verlangte von dem Könige von Frankreich, daß er seinen Unterthanen vollkommene Gewissensfreiheit zugestehe und alle, in den Gefängnissen und auf den Galeeren wegen ihres Glaubens befindlichen, Protestanten ihre Freiheit erhielten. —

Sobald es nur dem französischen Cabinet gelungen war, die einzelnen Mächte der großen Verbindung zu veranlassen, mit ihm in abgesonderte Verhandlungen sich einzulassen, durfte es sicher auf guten Erfolg rechnen. England, welches schon durch den Abschluß des Barrière-Tractats mit den Generalstaaten sich als einen sehr unverlässigen Bundesgenossen erwiesen hatte, zeigte sich noch mehr als solchen durch die geheimen Unterhandlungen, in die es jetzt mit Frankreich trat. Als daher die Königin Anna in der Eröffnungsrede des Parlaments (den 17. Juni 1713), in welcher sie den beiden Häusern anzeigte, demnächst die Bedingungen des Friedens vorlegen zu lassen, in Beziehung auf Preußen sich also äußerte: »Die Forderungen des Königs von Preußen sind von der Art, daß sie, wie ich hoffe, auf keine erheblichen Schwierigkeiten von Seiten Frankreichs treffen werden, und werde ich nicht versäumen, einen so guten Verbündeten aus allen meinen Kräften zu unterstützen«, — so dünkten dem Könige diese Versprechungen zu allgemein und unbestimmt, als daß er von dieser Seite eine kräftige Vertretung erwarten durfte. Friedrich Wilhelm hatte dies vorausgesehen; um daher nicht mit so leeren Händen von diesem Congreß zu scheiden, wie der große Kurfürst von dem zu St. Germain (1679) und Friedrich I. von dem zu Ryswick (1697) war Friedrich Wilhelm in unmittelbare Unterhandlung mit Frankreich getreten, worüber er sich unverholen in einem Schreiben vom 11. März 1713 an die Generalstaaten ausspricht, in welchem er das, von ihm besetzte, Oberquartier von Geldern

---

des deutschen Reichs auf den Congreß zu Baden (1714) darauf antrugen, daß Ludwig XIV. diese Clausel zurücknehme, erwiederten die französischen Gesandten: »daß J. M. der König von Frankreich in ihrem zunehmenden Alter der Devotion dergestalt ergeben wären, daß, wenn auch darüber an Sie referirt werden sollte, Sie ohne Beirath Ihrer Beichtväter und Conscienz-Räthe doch nichts darin resolviren, folglich, sobald diese Räthe die königliche Beharrung auf solcher Clausel zu einer Gewissenssache machten, nimmermehr davon abgehen würden.«

für sich in Anspruch nimmt und dabei äußert: »er sei keineswegs gemeint, die Rechte des Kaisers auf die Niederlande in Zweifel zu ziehen; da indessen die Generalstaaten keine Rücksicht auf diese Rechte nähmen und ihre Sicherheit darin suchten, sich nicht sowohl an den Kaiser, als vielmehr an Frankreich zu wenden, um dessen Zustimmung zu erhalten, so glaubte er nicht übel zu thun, indem er ihrem Beispiel folge.« —

So lange England und Frankreich noch nicht miteinander völlig abgeschlossen hatten, suchten sie die Verhandlungen mit den andern Theilnehmern noch hinzuhalten, wozu es nicht an Vorwand fehlte, zumal da Östreich ebenfalls nicht geneigt war, den Abschluß des Friedens zu beschleunigen. Ein langer Wort- und Schriftwechsel ward darüber geführt, ob man schriftlich, oder mündlich verhandeln solle; England und Frankreich waren, nachdem die Forderungen der Betheiligten schriftlich eingereicht waren, für mündliche Erörterung; Östreich wollte nur schriftlich unterhandeln und da man sich hierüber nicht vereinigen konnte, gaben England und Frankreich die schriftliche Erklärung ab, daß sie nur mündlich verhandeln würden, worauf Östreich mündlich erklärte: nicht anders als schriftlich zu unterhandeln. Zu noch größeren Weiterungen gab eine Ohrfeige Veranlassung, welche ein Diener des holländischen Gesandten, Grafen von Rechtern, einem Lackai des französischen Bevollmächtigten Menager gab, weil der letztere sich Spöttereien gegen die Holländer erlaubt hatte. Der französische Botschafter brach auf längere Zeit die Unterhandlungen mit den Generalstaaten ab, so daß England sich genöthiget sah, der holländischen Gesandtschaft, vor Unterzeichnung des neuen Barrière-Vertrags (vom 30. Januar 1713), die Bedingung aufzulegen: der französischen Gesandtschaft förmliche Abbitte zu leisten, zu welcher Demüthigung sich jene auch verstand. Für Preußen war dieser neue Barrière-Tractat in so fern wichtig, als darin die Generalstaaten auf das Oberquartier von Geldern Verzicht leisteten, welches England und Frankreich dem Könige von Preußen überwiesen hatten, um ihn desto sichrer von der Verbindung mit Östreich abzuziehen. Noch mehr Schwierigkeiten, als bei der Erwerbung von Geldern, hatten die preußischen Bevollmächtigten in Beziehung auf die Ausgleichung wegen der An-

sprüche auf das Fürstenthum Orange und wegen des Besitzes von Neufchatel zu überwinden, denn zu diesen beiden letzteren Fürstenthümern machte eine ganze Legion von Fürsten und Herren ihre Besitztitel geltend. Für die minderjährigen Erben des Prinzen von Oranien Johann Wilhelm Friso wurde eine rechtliche Deduction eingereicht, in welcher man zu erweisen suchte, daß der Congreß kein Recht habe, über die zwischen ihnen und dem Könige von Preußen im Streite schwebende Erbschaft zu entscheiden, da dieser Handel vor ein ordentliches Gericht gehöre, wofür die Gründe in einer »suite de la Representation etc.« weitläufig auseinander gesetzt wurden. Der Congreß nahm hierauf keine Rücksicht, die Erbschaft wurde Preußen zugetheilt und dem Könige überlassen, sich mit den Erben zu vergleichen, was erst später in dem Partage-Tractat vom 16. Juni 1732 geschah. — Der Fürst von Nassau-Siegen nahm ebenfalls, als nächster Agnat, die Fürstenthümer Oranien und Neufchatel in Anspruch und bat den Congreß, sein Recht gegen Frankreich und Preußen zu vertreten. Zu der oranischen Erbschaft meldeten sich ferner die Marquis von Mailly, von Aix und von Coudrée, so wie ein Prinz von Ysenyhier in weitläufigen Memoiren; alle baten ihren König dringend, sich ihrer gegen den König von Preußen, der seine Hand bis an die französische Grenze auszustrecken wage, in Schutz zu nehmen und eben so wenig versäumte der Prinz von Conti, die, zu wiederholten Malen erhobenen, Ansprüche auf die Fürstenthümer Neufchatel und Valengin zu erneuen. Von den andern französischen Großen, welche ebenfalls diese beiden Fürstenthümer verlangten, nennen wir den Marquis d'Allegre, welcher seinem Memoire eine so ausführliche Stammtafel beigefügt hatte, daß in Vorschlag gebracht wurde, den Congreßsaal damit zu tapeziren; die Herzogin von Lesdiguieres, die sich über ungerechte Entscheidung und gewaltsame Zurückdrängung beschwerte, und den Grafen von Matignon, welcher in seiner Klagschrift dem Könige von Preußen vorwarf, daß er einen Anspruch aufzunehmen gewagt habe, der schon vor zweihundert und funfzig Jahren als unstatthaft verworfen worden sei, und erklärte den Ausspruch der Stände jener Fürstenthümer, die bereits 1707 dem Könige Friedrich I. gehuldigt hatten, für die Wirkung einer Cabale der hohen

verbündeten Mächte, deren Schutz er in Anspruch nahm. — Mit kluger Berechnung erkannten die preußischen Bevollmächtigten, daß man hier nicht säumen dürfe, wenn man an der Vertheilung der Güter, die Frankreich auf fremde Unkosten so freigebig spendete, Antheil nehmen wolle und da England selbst das Band löste, welches die Verbündeten während des Krieges, wenn auch nur lose, verbunden hielt, so nahm Friedrich Wilhelm keinen Anstand, den Frieden mit Frankreich zu ratificiren, welchen seine Bevollmächtigten, unter Vermittelung des englischen Gesandten Grafen Stafford, in dessen Wohnung den 15. Mai 1713 zu Utrecht unterzeichnet hatten. Die wesentlichsten Artikel desselben waren:

1) Nachdem Ihro allerchristlichste Majestät (der König von Frankreich) den westphälischen Frieden allemal für die rechte Grundsäule der wahren Ruhe und des allseitigen guten Vernehmens zwischen Ihnen und dem Churfürsten und gesammten Reich angesehen, unter denen der König in Preußen wegen seiner, in selbigem habenden, großen Lande als ein vortrefflich Glied vornehmlich zu betrachten, als erklären Sie sich dahin, wie Dero Absehen dieses, daß besagter westphälischer Friede in seinen völligen Würden erhalten werden solle, es gehen selbige nun die geistlichen, oder weltlichen Dinge an, nicht anders, als ob er hier von Wort zu Wort mit einverleibt wäre.

2) Derjenige Theil von Obergeldern, so bisher »der spanische« geheißen und welchen der König in Preußen inne hat und besitzet, insonderheit aber die Stadt Geldern, nebst allen Ämtern, Städten, Dörfern, Lehnen und deren Zugehörungen, sollen von Ihro allerchristlichsten Majestät dem Könige in Preußen auf ewig abgetreten sein und bleiben, und zwar das vermöge der Vollmacht, die sie von dem katholischen Könige (von Spanien) empfangen haben.

3) Der allerchristlichste König erkennt den König in Preußen für einen souverainen Herrn in Neufchatel und Valengin, und sollen die Inwohner dieses Fürstenthums in ganz Frankreich alle Rechte, Freiheiten, Privilegia und Vorzüge der Schweizer genießen.

4) Ihre königliche Majestät in Preußen begeben sich aller Rechte und Ansprüche auf das Fürstenthum Orange. Es sollen

aber alle diejenigen, die aus diesem Fürstenthume sich wegwenden wollen, ein ganzes Jahr lang, vom Tage der erfolgten Ratification dieses Tractates an zu rechnen, die freie und ungehinderte Erlaubniß haben, solches mit ihren beweglichen Gütern nach eigenen Gefallen zu thun und sich niederzulassen, wo es ihnen gefällig, so viel aber ihre unbeweglichen Güter anbelangt, die in dem Fürstenthume Oranien, oder anderer Orten gelegen, so soll ihnen ebenfalls freistehen, selbige zu verkaufen, oder verwalten zu lassen. Auch sollen die, welche sich bereits wegbegeben haben, in dem Verkauf ihrer Güter nicht gestört werden. — Die Anerkennung der preußischen Königswürde und die Ertheilung des Titels »Majestät«, welchen Frankreich und Spanien bisher noch immer verweigert hatten, ward ebenfalls ein Gegenstand der Unterhandlung und mit beiden Mächten kam hierüber ein Vertrag zu Stande, in welchem erklärt ward: »Nachdem Ihro allerchristlichste Majestät den König in Preußen vor einen König hält und erkennet und dabei wünschen, ihm alle, mit der königlichen Würde verknüpfte Ehre bezeugen zu können, als will besagter allerchristlichster König zu einem desto mehren Beweis Dero sonderbaren, gegen den König in Preußen tragenden, Affection und zu einem Zeugniß, wie sehr Sie vor Ihre Person Dero Hoheit befördert wissen möchten, durch diesen Artikel sich dahin erklärt und verbunden gemacht haben, und zwar so viel für sich und Dero Nachfolger, als auch im Namen des durchlauchtigsten großmächtigsten Fürsten Philipp V., König in Spanien, und dessen Nachfolger, vermöge der von selbigem erhaltenen Vollmachten, daß sie, Ihro allerchristlichste Majestät, nebst dem katholischen Könige, dem Könige in Preußen und dessen Kronerben von nun an zu ewigen Zeiten den Titel Majestät geben wollen, ohne daß solcher zu einiger Zeit, oder unter einigem Vorwande wieder sollte geändert werden können.« —

Der Graf Sinzendorf hatte gesucht, diesen Abschluß des Friedens mit Preußen dadurch aufzuhalten, daß er im Namen des Kaisers gegen die Abtretung eines Theils des Oberquartiers von Geldern protestirte. Da der König über diesen Punkt sicher gestellt zu werden verlangte, erklärten die englischen Bevollmächtigten dem Grafen, daß, wenn er nicht binnen vierundzwanzig Stun-

den die Abtretungs-Acte mit unterzeichnete, sie dem Könige das ganze Oberquartier übergeben würden. In der Hoffnung, daß der Kaiser die Ratificirung verweigern würde, unterzeichnete der Graf Sinzendorf am 2. April einen Vertrag, dessen vornehmste Bestimmungen folgende waren:

Art. I. Da der Kaiser Leopold I. auf gewisse Art und unter gewissen Bedingungen dem verstorbenen Könige in Preußen versprochen habe, es über sich zu nehmen, ihn wegen einiger Ansprüche zu entschädigen, die er an Karl II., König von Spanien, zu machen habe und weswegen gedachter König in Preußen sich des Oberquartiers vom spanischen Geldern bemächtiget habe, so habe Seine kaiserliche Majestät, zur Befestigung und Aufrechthaltung des guten Vernehmens und in Betracht der großen Verdienste, die Seine preußische Majestät sich um das Haus Östreich erworben habe, so wie in der Hoffnung, daß der jetzt regierende König mit gleichem patriotischem Eifer darin fortfahren werde, beschlossen und sei durch die bevollmächtigten Minister höchstgedachter kaiserlicher, so wie katholischer Majestäten, den Grafen von Sinzendorf und den Baron von Kirchner auf der einen, so wie durch die bevollmächtigten Minister Seiner königlich preußischen Majestät, den Grafen Fr. von Dönhof und den Herrn von Biberstein auf der andern Seite, stipulirt und ausgemacht worden: daß Seine königlich preußische Majestät von besagten Ansprüchen abstehen und ihnen völlig entsagen, diejenigen ausgenommen, welche ihnen auf die Provinzen der Niederlande angewiesen seien und daß Höchstdieselben ihre Truppen aus den Forts Venlo und St. Michael ziehen wollten, sobald sie in den Besitz der abgetretenen und unten specificirten Länder gesetzt worden seien.

Art. II. Zu dem Ende treten Ihre kaiserliche und katholische Majestäten in bester Form Rechtens ihren Antheil an dem Oberquartier von Geldern, das der König für jetzt besetzt habe, und zwar namentlich die Stadt Geldern, nebst ihrem Zubehör und Dependenzen, insbesondere die Städte, Ämter und Herrschaften Strahlen, Wachtendonk, Middelaer, Walbeck, Aerssen, Afferden und Well, so wie auch Rayen und Klein-Kevelaer, ingleichen das Land Kessel so und dergestalten an Seine königliche Majestät ab, daß Höchstdieselben für sich und ihre Erben und Nachkommen,

sowohl männliche als weibliche Linie, in eben der Eigenschaft dieser Länder genießen, wie bis dahin das Haus Östreich derselben genossen habe, insbesondere aber noch so, wie der letzte König von Spanien sie besessen habe. Übrigens machen sich Ihre kaiserliche Majestät anheischig, den König sogleich nach Auswechselung der Ratificationen dieses Vergleiches in den wirklichen und ruhigen Besitz aller derjenigen Länder zu setzen, die ihm abgetreten worden sind und die er noch nicht in Besitz genommen. In Betreff der Religion war festgesetzt, daß alles in dem bisherigen Zustande bleiben und alle Stellen in der Landesregierung nur mit Eingebornen besetzt werden sollten, die eidlich versichert hätten, daß sie der katholischen Religion zugethan wären. Für die Justizverwaltung sollte ein besonderes Tribunal errichtet werden, damit die Stände und Unterthanen nicht außerhalb Landes vor fremde Gerichtshöfe gezogen werden möchten. Für die Sicherheit der Bezahlung der Schulden, welche Seine königlich preußische Majestät übernommen, sollten ungesäumt von beiden Seiten Commissarien ernannt werden. Zugleich machten sich beide contrahirenden Theile anheischig, keine neue Festung an der Maas, oder überhaupt an dem ganzen Districte von Geldern anzulegen. Übrigens wurden dem Könige seine Rechte auf die jährlich zu ziehenden 8000 Gulden, die auf die Zölle an der Maas angewiesen waren und sich aus der Verlassenschaft des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien herschrieben, so wie auch auf St. Veith, Vianden und Bugenbach und überhaupt auf alle übrigen Länder, die zur oranischen Erbschaft gehörten und in den spanischen Niederlanden lagen, vorbehalten. Binnen sechs Wochen sollte dieser Tractat von beiden hohen contrahirenden Mächten, vom Tage der Unterzeichnung an, ratificirt werden. — Da der Kaiser sich auf keine Weise zur Genehmhaltung irgend eines, auf dem Congreß zu Utrecht geschlossenen, Vertrages verstand, so blieb auch die Ratificirung dieser Übereinkunft ausgesetzt und erfolgte erst im nächsten Jahre bei dem Friedensschlusse zu Rastadt.

§ 2.

Es war ein großer Fortschritt zur Entwickelung und Gewinnung einer unabhängigen Selbständigkeit für den preußischen Staat,

daß Friedrich Wilhelm diesen Frieden als König von Preußen mit Frankreich abschloß, obwohl der Kaiser den Krieg noch fortführte und die zerstückelten Glieder des abgestorbenen Reichskörpers in seinem Troß mit sich fortschleppte. Weder für die Ehre, noch für das Wohl des Reichs und der Nation griff Östreich aufs neue zu den Waffen, es war ihm nur um den Vortheil seines eigenen Hauses, um Ansprüche auf Italien und Spanien zu thun, wobei es sich über die ihm zu Gebote stehenden Mittel so sehr täuschte, daß es auf dem Kampfplatze, den es in Gemeinschaft mit England, Preußen, Holland und Savoyen nicht hatte behaupten können, allein erschien. Hatte nun aber auch Friedrich Wilhelm als König in Preußen Frieden geschlossen, so versäumte er dennoch nicht, seinen Pflichten als Reichsstand ein Genüge zu thun und das geforderte Reichs-Contingent von 6000 Mann dem Kaiser zu stellen. Denn vor allen Pflichten heilig waren dem Könige die, welche ihm als deutschen Reichsstand oblagen und wenn es der Kaiser und die anderen Fürsten so redlich, wie er, gemeint hätten, so würde das Reich nicht so schmachvolle Demüthigungen erfahren haben. Bei feierlichen Gelegenheiten an offner Tafel, wie in dem vertraulichen Kreise der Jagdgenossen und des Tabacks-Collegiums sprach Friedrich Wilhelm unverholen seine Gesinnung aus. »Franzosen und fremde Völker nach Deutschland zu ziehen — äußerte er sich gegen den östreichischen Feldmarschall Grafen Seckendorf — ist meine Intention nicht; ein Haupt im Reiche muß sein und besser thut man, Seine kaiserliche Majestät beizubehalten, als es mit einem Fremden zu probiren.« (*)

»Es haben — berichtet Seckendorf an den Kaiser unter dem 22. Januar 1727 — Seine königliche Majestät in Potsdam und Wusterhausen nicht ein, sondern wiederholter Malen bei der gemeldeten Tabacksgesellschaft gesagt: «daß alle deutschen Fürsten müßten Schelme sein, die es nicht gut mit dem Kaiser und dem Reiche meinten» — auch einmal hinzugesetzt: — «und ich müßte auch einer sein, wo ich mich anders erwiese.» — Einen Kaiser müssen wir haben, also bleiben wir bei dem Hause Östreich und der ist kein ehrlicher Deutscher, der hierzu nicht contribuirt. — Kein

*) S. Urkundenbuch S. 63 u. f.

Engländer und Franzos soll über uns Deutsche gebieten und meinen Kindern will ich Pistolen und Degen in der Wiege geben, daß sie die fremden Nationen aus Deutschland helfen abhalten. Die Fremden wollen nun schon alles commandiren und befehlen, als ob sie Herren wären, was würde geschehen, wo man ihnen die kaiserliche Autorität in die Hände spielte. Es ist besser, wir Deutsche bleiben bei unserm Hause Östreich und müssen wir den Kaiser bitten, daß er alle Beschwerden, so ein, oder der andere Fürst des Reichs hat, abthue und daß man die mächtigen Reichsstände durch den Reichshofrathsstylum nicht so schnöde, als einen Fürsten von Zipfel-Zerbst tractire. — Nichts besseres wäre, als wenn man einen Chur- und Fürstentag ausschriebe, daß wir den Kaiser selbst sprechen könnten. Ich will der erste sein, der dahin kommt und gewiß zeigen, daß ich gut patriotisch.« — »Der König — so meldet Seckendorf — continuirte: «dies wären seine Gedanken, er wüßte aber wohl, daß wegen Ceremoniel und großer Kosten nichts daraus würde. Wenn alle Fürsten es machten, wie er, wäre das obstacle bald gehoben; er wollte gern unten an sitzen, wenn nur die Sache zu Stande käme. Indessen, wenn er dem Kaiser rathen dürfte, so sollte man nur auf dem Reichstage bekannt machen, daß sich gewisse Stände im heiligen römischen Reiche befänden, ohne jemand zu nennen, welche gegen die Ruhe und Wohlfahrt des Vaterlandes gefährliche Anschläge hätten und sich mit auswärtigen Puissançen dagegen alliirten.» Der Kaiser ersuchte also, die Stände möchten sich dabei erklären, und im Fall sich solche Ruhestörer fänden, solche Maßregeln vom Reichstage dagegen nehmen, die zu Wohlfahrt und Ruhe des Vaterlandes zulänglich, widrigenfalls man dem Kaiser nicht verdenken könnte, daß er selbst, zu seines Hauses und des heiligen römischen Reichs Sicherheit, das anglimmende Feuer, ehe es in die Gluth ausschlüge, auslöschte und in Zeit verhinderte, daß keine Feinde, es möchten Franzosen, oder Schweden sein, auf deutschen Boden kämen. Wenn die Franzosen ein Dorf in Deutschland attaquirten, so müßte das ein Kujon von einem deutschen Fürsten sein, welcher nicht den letzten Blutstropfen daran wagte, sich dagegen zu setzen.« — Der sächsische Minister Graf Manteufel erstattet dem Grafen Seckendorf

Bericht (aus Parey vom 30. August 1731) über eine Jagdpartie in Schartau. Über Tafel beklagte sich der König sehr laut darüber, daß sich der König von Polen zu sehr von der französischen Partei beherrschen lasse und brachte dann folgenden Trinkspruch aus: »Wenn man die Blitz-Franzosen nicht wären, es würde alles gut gehen, das Canaillen-Pack ist mir aber spinnefeind, aber ich scheere mich nichts darum. Ich halte es mit dem Kaiser und dem Reiche, hole sie der Teufel! Vivat Germania deutscher Nation, ein H.... der's nicht von Herzen meint!« Selbst dann, als er gegründete Ursache hatte, Mißtrauen in die Redlichkeit des Kaisers zu setzen, schreibt er (den 26. März 1733) an Seckendorf eigenhändig: »Meine Feinde mögen thun, was sie wollen, so gehe ich nit ab vom Kaiser, oder der Kaiser muß mich mit Füßen wegstoßen, sonsten bin ich mit Treue und Blut sein und verbleibe es bis in mein Grab.«

Dies war die politische Gesinnung, welcher Friedrich Wilhelm sein ganzes Leben hindurch getreu blieb und wir glaubten, daß hier, wo es den Anschein hat, als ob er sich von dem Reiche lossage, eine schickliche Stelle sei, diese seine Glaubensbekenntnisse, obwohl sie bei späteren Veranlassungen ausgesprochen wurden, schon hier anzuführen. Es wird sich später Gelegenheit finden, wieder daran zu erinnern, wenn wir zu erwähnen haben werden, wie wenig das Wiener Cabinet es verstand, einen so treuen Verbündeten sich zu bewahren und wie es vielmehr diese Treuherzigkeit mit Arglist und Unredlichkeit lohnte. Wir kehren nach dieser Abschweifung zu dem Congreß nach Utrecht zurück. — Frankreich legte dem, von allen Verbündeten verlassenen, Östreich so schmähliche Bedingungen vor, daß es, selbst im Gefühle seiner Ohnmacht, sich dagegen hätte sträuben müssen. Ludwig XIV. verlangte, daß der Rhein die Barrière zwischen Frankreich und Deutschland bilden sollte, wogegen er sich mit herablassendem Übermuthe erbot: die Wahl Karls VI. als römisch-deutschen Kaiser als gültig anzuerkennen. Für die, wegen ihres Übertrittes zu dem Reichsfeind geächteten, Kurfürsten von Baiern und Cöln forderte Ludwig Wiedereinsetzung in ihre Würden und Länder, für den Kurfürsten von Baiern aber außerdem noch die Insel Sardinien und den Königstitel. Nur bis zum 1. Juni erklärte sich

Frankreich an diese Anerbietungen gebunden und gestand während der Unterhandlung keinen Waffenstillstand zu. Der Graf Sinzendorf verließ hierauf Utrecht und ging nach Wien, von wo aus eine weitläufige Auseinandersetzung im Druck erschien, weshalb der Kaiser den Frieden nicht unterzeichnet habe. So erschöpft auch Frankreich war, so geringe Anstrengungen es bei dem neuen Feldzuge machte, so zeigte sich dennoch Östreich noch bei weitem unentschlossener und machtloser. Prinz Eugen, der Türkenbezwinger, erschien zwar mit einem großen Namen im Felde, allein von seinen Thaten war nichts zu melden und die Unterhandlungen, zu denen er zu Ende des Jahres ermächtigt wurde, hatten keinen glücklichen Fortgang. Nach manchem Notenwechsel zwischen Paris und Wien wurden endlich am 7. März 1715 die Friedens-Präliminarien von den beiden commandirenden Feldherren, dem Prinzen Eugen und dem Feldmarschall Villars, auf dem Schlosse der verwittweten Markgräfin von Baden zu Rastadt unterzeichnet. Der Kaiser mußte in diesem Frieden das letzte Bollwerk Deutschlands auf dem linken Rheinufer, Landau, an Frankreich überlassen, die als offenbare Reichsfeinde geächteten Kurfürsten von Baiern und Cöln wurden wieder in ihre Lande und Würden eingesetzt und Frankreich erlaubte sich in seiner Einmischung in die deutschen Reichsangelegenheiten so weit zu gehen, daß es erklärte: es werde nichts dagegen einwenden, wenn der Kurfürst von Baiern in der Folge für gut finden sollte, einen Theil seiner Erblande gegen andere zu vertauschen. — Bei aller Zurücksetzung und Demüthigung, welche der Kaiser erfuhr, war die Beute noch immer reich genug, die er aus dem großen Schiffbruch rettete. Frankreich gestand Östreich den Besitz der spanischen Niederlande nach den, durch den Barrière-Tractat mit den Generalstaaten und die Abtretung Gelderns an Preußen festgestellten, Grenzen zu und bestätigte ihm den Besitz Neapels, Sardiniens und Mailands. Als man dem Kaiser die Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens brachte, befand sich eben die Gräfin Caressa in seinem Zimmer. Als die Gräfin, welcher ein freies Wort vergönnt war, die Bedingungen hörte, sagte sie: »ich möchte Ew. Majestät gern Glück wünschen, allein ich befürchte, mir dadurch Ew. Majestät Ungnade zuzuziehen.« — Der Kaiser antworte mit der ihm eigenen

Gemüthsruhe: »Da es sich halt nit anders thun läßt, so müssen wir schon zufrieden sein.«

§ 3.

Der Kaiser hatte sich die Freiheit genommen, den Frieden zu Rastadt zugleich für das deutsche Reich mit abzuschließen, ohne dazu in herkömmlicher Form ermächtiget worden zu sein. Um einiger Maßen dieser Förmlichkeit zu genügen, wurde zum Abschluß des Friedens zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche ein neuer Congreß zu Baden in der Schweiz angesetzt und der Kaiser entschuldigte sich in einem, unter dem 24. März 1714 an die Reichsversammlung erlassenen, weitläufigen Commissionsdecrete über sein eigenmächtiges Verfahren. »Es sei — heißt es in der Einleitung — bei dieser, bis auf den letzten Augenblick ungewiß bleibenden, Handlung allerdings unmöglich gewesen, daß Ihre kaiserliche Majestät mit dem gesammten römischen Reiche darüber nach der sonstigen Erforderniß sich ordentlich hätte vernehmen können. Sonsten — heißt es dann weiter — sei es schon bei der ersten Convention Ihrer kaiserlichen Majestät Absicht gewesen, die Errichtung eines Tractats so lange, bis das römische Reich auf eine, oder die andere Weise dabei ordentlich würde erscheinen können, zu verschieben und inmittels zur Versicherung des Friedens zwischen demselben und der Krone Frankreich nur einige Präliminarpunkte festzustellen. Dies sei aber von dem Marschall von Villars beständig verworfen worden; mithin sei es, bei der augenscheinlichen Gefahr, daß der Friede durch die, von allen Orten her dawider angewandten, Bemühungen noch auf lange Jahre hintertrieben werden möchte, unumgänglich gewesen, sich endlich in dem gegenwärtigen Tractat ein- und solchen zur Sicherstellung des Friedens unterzeichnen zu lassen. Es werde aber, wenn man ihn mit dem letzten französischen Friedensprojecte vergleichen wolle, aus demselben genugsam hervorgehen, wie sorgfältig Ihre kaiserliche Majestät sich bearbeitet, auch so viel es bei dermaligen Läuften immer thunlich gewesen, zu Wege gebracht haben, daß des Reichs Hoheit, Ehre, Wohlfahrt und innerliche Verfassung beibehalten worden, mithin Kurfürsten, Fürsten und Stände hoffentlich überzeugt sein würden, daß Ihro kaiserliche Majestät denenselben durch solche

Schließung eines Tractates den geringsten Nachtheil zuzufügen nicht im Sinne gehabt, sondern vielmehr dagegen alle mögliche Verwahrung vorgekehrt habe. (*) Sie würden aber auch ohnschwer sich bescheiden, daß Ihro kaiserliche Majestät dieselben Bedingnisse, nachdem sie dadurch in ihres Erzhauses Angelegenheiten so vielfältig verkürzt worden, gerne vortheilhaftiger hätten eingerichtet sehen mögen. Nachdem aber Allerhöchstdieselbe und das römische Reich von allen Bundesgenossen auf bekannte Art in einem allgemeinen Reichskriege verlassen worden, anbei die Ursache, warum der letztere Feldzug am Rhein so spät angefangen und diesseits also fruchtlos abgelaufen, noch im frischen Andenken und Ihro kaiserliche Majestät darüber von den mehresten Ständen des Reichs um die, nur auf einige Weise annehmliche, Herstellung des Friedens angelegentlichst ersucht worden wären, so hätten Allerhöchstdieselben sothane Conditiones, mit Hintansetzung ihrer eigenen Interessen, einzugehn für nöthig erachtet, als nach der bisherigen Veranstaltung den Krieg ohne des Reiches äußerste Gefahr länger fortzuführen, durchaus nicht möglich gewesen wäre. Wobei Ihro kaiserliche Majestät jedoch einigen Reichsständen das Zeugniß zu geben nicht umgehen können, daß sie Allerhöchstderoselben zu ihrem unsterblichen Nachruhme vor das Vaterland alles gethan, was von ihnen zu solchem Ende habe begehrt werden können, denen übrigen aber überlasse Ihro kaiserlichen Majestät ihre gegen das R. R. tragende Schuldigkeit mit dem, was davon geleistet worden, zu vereinbaren und sowohl jetzt, als bei der Nachwelt zu vertheidigen. Übrigens und nachdem der Friede aus vorerwähnten Ursachen also angenommen sei, habe Ihre kaiserliche Majestät denselben, der gethanen Zusage gemäß und um die, unter der feindlichen Contribution stehenden, Reichslande desto eher zu befreien, bereits ratificirt, in der unbezweifelten Zuversicht, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände ein Gleiches zu thun keinen Anstand haben würden. — Gleich wie aber zu Anfange des Ge-

*) Die Demüthigung, welche der Kaiser sich gefallen ließ, ging so weit, daß die Vollmacht, welche er dem Prinzen Eugen »ad tractandum« (zum Unterhandeln) ertheilt, von Villars zurückgewiesen wurde und anstatt derselben eine zweite: »ad concludendum« (zum Abschließen) nachgesendet werden mußte.

neral=Tractates ein ziemlich kurzer Termin gesetzt sei, als möchten Kurfürsten, Fürsten und Stände sich ohne Zeitverlust entschließen, ob sie Ihre kaiserliche Majestät dazu Vollmacht geben, oder die bereits 1709 vorgewesene Reichsdeputation ergehen lassen wollten.«

Das Verhältniß des Kaisers zu den Ständen des Reichs kommt in der Lebensgeschichte unsers Königes so oft zur Sprache, daß wir es für unerläßlich hielten, ein solches Actenstück, wenigstens im Auszuge, mitzutheilen, wodurch wir den Leser in den Stand zu setzen glauben, sich eine Vorstellung von der Ohnmacht, in der das heilige römische Reich lag, zu machen, da ein so ohnmächtiger Kaiser noch eine Gewalt über dasselbe ausüben konnte! Als dem Reichstage jenes kaiserliche Commissionsdecret zuging, erhoben zwar einzelne protestantische Fürsten ihre Stimmen dagegen, indessen kam es dennoch zu dem Schluß: »daß, da die Zeit zu kurz falle, eine Reichsdeputation zu bestellen, Ihro kaiserlichen Majestät Vollmacht zu geben sei, auf die zu Rastadt verglichenen Bedingungen den Frieden auch von wegen und im Namen des Reichs zu tractiren und zu schließen.« Dies geschah nun zu Baden in der Schweiz am 7. September 1714, wo in Beziehung auf das deutsche Reich der zu Rastadt geschlossene Friede bestätiget wurde. Die Protestation der evangelischen Stände gegen die oben angeführte Clausel des Ryswiker Friedens wurde zurückgewiesen, so daß diese Stände den Beschluß faßten: »an diesem Frieden, insofern er in den Religionsverhältnissen mit dem westphälischen Frieden nicht übereinstimme, keinen Antheil zu nehmen.« Auf ihren Antrag: daß dieser Beschluß dem Reichsgutachten über den Badener Frieden einverleibt, oder wenigstens in einem Postscripte angehängt werde, erlangten sie nichts weiter, als daß der kur=mainzische Directorial=Gesandte, indem er das Reichsgutachten dem kaiserlichen Principal=Commissarius überreichte, desselben nur mündlich Erwähnung that. — Welchem Schicksal würde die evangelische Kirche in Deutschland entgegen gegangen sein, wenn sie nicht an Friedrich Wilhelm I. einen immerwährenden Vertheidiger und Schutzherrn gefunden hätte!



Zweites Capitel.

Der nordische Krieg.

§ 4.

Zu rechter Zeit hatte Friedrich Wilhelm im Westen die Hand zum Frieden geboten; eben so griff er im Norden zu rechter Zeit zu den Waffen. Denn zu derselben Zeit, als im Westen Europa's Spanien, Frankreich, die Niederlande, England, Italien, Östreich und das deutsche Reich einen blutigen Krieg führten, hatte den Norden dieselbe Flamme ergriffen, wo Schweden, Dänemark, Rußland und Polen mit einander im Kriege lagen. Wenn oft genug das Königreich Preußen wegen seiner gestreckten geographischen Lage vom Niemen bis zur Maas von den bequemen Politikern, die gern alles in einem abgezirkelten Kreise beisammen hätten, beklagt worden ist, so belehrt uns vielmehr die Geschichte, daß Preußen seinen Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten vornehmlich dieser seiner geographischen Lage verdankt, welche es zwang, an den Welthändeln im Norden, wie im Westen mehr oder minder Antheil zu nehmen und ein erobernder Staat zu werden.

Bei dem nordischen Kriege war das Königreich Preußen sehr nahe betheiliget, da die Krieg führenden Mächte die preußische Grenze nicht respectirten und zumal der Theil des Herzogthums Pommern, welchen der große Kurfürst erobert hatte, allen Unbilden des Krieges ausgesetzt war. Die Politik, welche Friedrich Wilhelm in diesem Kriege beobachtete, beruhte, wie alles, was er that, nicht sowohl auf fein ausgesonnenen Combinationen und versteckten Berechnungen, sondern auf der gesunden Ansicht von dem, was an der Zeit war. Zwei Äußerungen von ihm sind in dieser Beziehung bedeutend, welche wir aus späteren Mittheilungen Seckendorfs erfahren. Der König erklärte: »daß er absolut einen Fuß am Meere haben müsse, um an dem großen Welt-Commercio Antheil zu nehmen« und: »daß er absolut keine Fremden in Deutschland leiden wolle, es seien nun Schweden oder Franzosen.« Diesmal galt es, die Schweden in ihre eigenen Grenzen zurückzuweisen und Friedrich Wilhelm suchte hierbei in

die Fußtapfen seines großen Ahnherrn zu treten. Auch hierbei wird es nöthig, auf die Veranlassung des Krieges zurückzuweisen.

Bereits im Jahre 1699 hatte der König Friedrich IV. von Dänemark ein Bündniß mit dem Könige August von Polen geschlossen, welches zunächst gegen den Herzog von Holstein-Gottorp gerichtet war, dessen Souverainetät über Schleswig der König von Dänemark nicht anerkennen wollte und ihn deshalb bekriegte. Karl XII., König von Schweden, eilte dem Herzoge, seinem Schwager, zu Hülfe, schlug die Dänen und zwang Friedrich IV. in dem Travendahler Frieden (1700) zu schmähligen Bedingungen, durch welche Dänemark sich verbindlich machte, nichts Feindliches gegen Holstein oder Schweden zu unternehmen. Während König August von Polen den König von Schweden mit den Dänen beschäftiget wußte, unternahm er einen Einfall in Liefland und erklärte in einem, fünf Monate nach dem feindlichen Einfall erschienenen, Manifeste, daß er gekommen sei, um alle, ehemals zu Polen gehörige und von demselben gewaltsam getrennten, Landschaften und Besitzungen wiederum mit demselben zu vereinigen. — Der Czaar Peter I. von Rußland hatte dem Könige von Polen bereitwillig Unterstützung zugesagt; ihm lag daran, sich Hafenplätze an der Ostsee zu erobern; der König von Schweden verweigerte ihm, das geforderte Narva abzutreten und nun erschien er in Waffen. Der achtzehnjährige Schwedenheld zog ihm entgegen und schlug mit 20,000 Schweden das 80,000 Mann starke Heer der Russen bei Narva (den 30. November 1700). Von hier suchte er August auf, schlug das sächsisch-polnische Heer bei Riga und drang bis nach Warschau, welches er den 14. Mai 1702 eroberte. Es hielt nicht schwer für Karl XII., sich unter den uneinigen Polen eine Partei zu schaffen. Der Cardinal Primas stellte sich an die Spitze derer, welche auf die Entthronung Augusts II. drangen, während zu Sandomir eine Conföderation des Adels zur Vertheidigung des Königs und der Republik zusammentrat. August II. suchte jetzt den Eroberer, den er nicht mit Gewalt der Waffen aufzuhalten vermocht, durch seine Geliebte, die schöne Gräfin Aurora von K ö n i g s m a r k — sie führte diesen Namen nicht ohne Bedeutung — aufzuhalten, allein Karl nahm sie nicht an, wendete sogar, als sie ihm in einem engen

Wege, wo er ihr nicht ausweichen konnte, entgegenfuhr, sein Pferd, um diese gefährliche Begegnung zu vermeiden, so daß sie, wie Voltaire bemerkt, von ihrer diplomatischen Sendung nichts weiter zurückbrachte, als das stolze Bewußtsein, daß der gefürchtete König von Schweden nur sie fürchte. Karl führte den Krieg fort und nach dem Siege bei Clissow kam ganz Polen in seine Gewalt. Mit edler Uneigennützigkeit übergab er die erledigte Krone dem tapfern Stanislaus Lesczinsky und suchte den entthronten König August in seinem Kurfürstenthume Sachsen auf. Vergebens rief dieser jetzt den Kaiser und das Reich zu Hülfe, er mußte sich im Frieden zu Altranstädt (1707) zu den Bedingungen verstehen, welche der Sieger ihm vorschrieb, der hier sogar mit dem Kaiser, dessen erster Minister, Graf Sinzendorf, sich bei ihm eingefunden hatte, in sehr gebieterischem Tone verhandelte. Der schwedische Gesandte Baron von Strahlenheim in Wien war mit einem Grafen Zabor, kaiserlichem Kammerherrn, welcher sich ungebührlich über den König von Schweden geäußert, in Wortwechsel gerathen und der Schwede hatte sich zuletzt durch eine Ohrfeige, die er dem kaiserlichen Kammerherrn gab, Genugthuung zu verschaffen gesucht. Hiermit war jedoch Karl XII. nicht zufrieden; er hatte wegen dieser und einiger anderen Beleidigungen mit einem Einfall in Schlesien gedroht und dem suchte der furchtsame Wiener Hof vorzubeugen. Kaiser Joseph I. ließ dem Könige die Stadt Bremen und das Ländchen Hadeln, Erlaß alter Schuldforderungen und eine Summe baaren Geldes anbieten. Karl durchstrich diese Anerbietungen und bemerkte in Beziehung auf Bremen und Hadeln: »Hier werden wir schon ohne den Kaiser zum Zweck kommen, und was Hadeln betrifft, so habe ich auch ohne diesen Flecken Landes genug.« Die Schulderlassung betreffend, äußerte er: »diese Schulden sind vor meiner Zeit gemacht, so mögen sie bis nach meiner Zeit stehen bleiben« und neben das Anerbieten einer gewissen Geldsumme schrieb er: »Memini me Alexandrum, non mercatorem!« — Dagegen forderte er, eingedenk, daß er jetzt als Sieger auf dem Schlachtfelde von Lützen stand, auf welchem Gustav Adolph für die Freiheit des evangelischen Glaubens geblieben war, völlige Wiederherstellung der Rechte und Religionsfreiheit der Lutheraner in Schlesien, wie der west-

phälische Friede sie ihnen verheißen hatte. Der Kaiser fügte sich und es ward von ihm ein, zu Altranstädt (am 1. September 1707) abgeschlossener, Vertrag unterzeichnet, in welchem er versprach: (Art. I.) die Zurückgabe und Wiederherstellung aller Kirchen und Schulen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Münsterberg und Öls, welche den Protestanten nach dem westphälischen Frieden abgenommen worden. (Art. II.) Die Vergünstigung eines Privatgottesdienstes und Privatlehrer an den Orten, wo, nach jener allgemeinen Bestimmung der Religionsverhältnisse, keine öffentlichen statt finden durften. (*) Durch mehrere andere Artikel wurde die Wiederherstellung protestantischer Consistorien und die Theilnahme der Protestanten an öffentlichen Ämtern sicher gestellt und gestattet, daß ein schwedischer Minister bei der Vollziehung und Ausführung des Vertrages als Zeuge zugegen sei.

*) Auf welche schmähliche Weise diese Zugeständnisse unter des Kaisers Karl VI. Regierung verletzt wurden und mit wie treuem Eifer sich Friedrich Wilhelm der bedrängten Protestanten auch in Schlesien annahm, kann sogleich hier erwähnt werden. In einem sehr beweglichen Schreiben vom 17. Mai 1727 verwendete sich der berühmte Stifter des Waisenhauses in Halle, der fromme Hermann Franke, an den König mit der Bitte: sich eines evangelischen Waisenhauses und Seminars zu Glaucha in dem Fürstenthume Öls=Bernstadt in Schlesien anzunehmen, welches durch einen kaiserlichen Befehl vom 21. Januar 1727 aufgehoben worden sei und aus welchem man im härtesten Winter einhundert Knaben und Mädchen mit ihren Lehrern und Pflegern vertrieben hatte; dem Grundherrn aber, einem Herrn von Kessel, war eine Strafe von 1000 Ducaten auferlegt worden, obwohl die Anstalt bereits acht Jahre lang ungestörten Fortgang gehabt. Friedrich Wilhelm schickte die Eingabe Franke's an den, eben in Berlin anwesenden, Grafen Seckendorf und begleitete dieselbe mit folgendem eigenhändigem Schreiben: »Ich declarire hiermit, daß ich in keine domestica von großen Herrn mich meliren thue, absonderlich von Ihro kaiserlichen Majestät Sachen, da ich zu großen Respect vor habe, aber dieweil es eine gewissenhafte Sache ist, stille zu schweigen, da ich darum ersucht bin, also überschicke ich diese Bitte (aus Schlesien) an den General=Feldmarschall=Lieutenant Grafen Seckendorf, es um Jesu Willen zu recommandiren, daß Seine kaiserliche Majestät Gnade und Barmherzigkeit habe. Seiner kaiserlichen Majestät Intention, bin persuadirt, ist gut, aber die Jesuiten sind zuwider, die Vögel, die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen. Gott gebe seinen Segen und lenke Seiner kaiserlichen Majestät Herze. Der ich sehr bin ꝛc.

Fr. Wilhelm.«

§ 5.

Von Sachsen nahm Karl seinen Marsch auf Moskau, um Peter I. für den nach Ingermannland gethanen Einfall zu bestrafen; allein bei Pultawa (den 27. Juli 1709) traf Karl nicht mehr jene Russen von Narva; der Sieg entschied sich diesmal für den Czaar und der flüchtige König mußte Aufnahme bei den Türken suchen. Kaum erscholl die Kunde von Karls Unglück in Deutschland, so wiederrief August den zu Altranstädt, ihm mit der Gewalt der Waffen abgedrungenen, Vertrag und verband sich aufs Neue mit Dänemark und Rußland zum Kriege gegen Schweden. König Friedrich I. von Preußen, welchen die Könige von Polen und Dänemark in Berlin persönlich zur Theilnahme an dem Bündnisse gegen Schweden einluden, lehnte diesen Antrag entschieden ab. Die Polen riefen jetzt August II. wieder auf den Thron und Stanislaus erklärte sich selbst bereit, ihm denselben zu überlassen, um den Bürgerkrieg nicht aufs Neue anzufachen. Der Czaar drang nun von Neuem in Liefland vor, der König von Dänemark landete auf Schonen und August II. rüstete sich in Polen. Um Sachsen gegen neue Streifzüge der Schweden und überhaupt die deutschen Reichsländer, namentlich Brandenburg gegen die Durchzüge und Angriffe der, im Kriege begriffenen nordischen, Mächte sicher zu stellen, wurde unter der Vermittlung von England, Frankreich und der Generalstaaten am 31. März 1710 das sogenannte Haager Concert abgeschlossen, nach welchem das deutsche Reich, mit Inbegriff von Schleswig und Jütland, sich bei dem nordischen Kriege für neutral erklärte; dagegen sollten die schwedischen, dänischen, russischen und polnischen Truppen das Gebiet des deutschen Reichs ebenfalls respectiren. Den Angriff der Dänen auf Schonen schlug der General Steenbock mit einem eiligst aufgebotenen Landsturm zurück und Karl XII., obwohl mehrere hundert Meilen entfernt von seinem Reiche, als fahrender Ritter umherirrend, erhielt dennoch von Zeit zu Zeit Nachricht von dem, was in seinem Königreiche vorging und sandte nach Wien und nach Regensburg Protestationen gegen das Haager Concert, welches er nicht sowohl für ein Schutzbündniß des Reichs, als für ein, zum Verderben seiner deutschen Staaten geschlossenes, Bündniß

erklärte, weshalb er einen jeden als seinen Feind betrachten werde, der geneigt sein sollte, ihn zu hindern, sich zur Beschützung seiner Staaten derjenigen Mittel zu bedienen, welche Gott in seine Hände gegeben habe.

Karl XII. hatte den Großherrn der Osmanen, obwohl er ihm keinen andern Verbündeten, als seinen Degen mitbrachte, vermocht, dem Czaar Peter den Krieg zu erklären. Durch ungeschickte Führung kam das russische Heer am Pruth in große Bedrängniß, schon gab der Czaar alles verloren, als ihn die Entschlossenheit seiner Gattin, des Mädchens von Marienburg, die mit der Hingebung einer Agnes Sorel, alle Kostbarkeiten opferte, um von dem Großwessir, so sehr auch Karl XII. es zu hindern suchte, einen Waffenstillstand (den 1. Juli 1711) zu erlangen, dem bald der Friede am Pruth folgte. In welcher Gefahr Peter damals gewesen, erkennt man in der, für ihn demüthigenden, Einleitung zu diesem Frieden, in welcher es heißt: »Nachdem es Allah gefallen, den Czaar von Moskau und sein Heer dergestalt in die Hände der Gläubigen zu geben, daß er am Flusse Pruth eingeschlossen und gänzlich geschlagen und dadurch genöthiget worden, den Frieden zu suchen und öffentlich zu verlangen, so ist man über folgende Punkte übereingekommen.« —

In Beziehung auf den König von Schweden war in diesem Frieden nichts weiter ausbedungen, als daß ihm sichre Rückkehr in sein Land gestattet werden sollte. Mit rücksichtsloser Heftigkeit klagte Karl den Großwessir des Verraths an und verfeindete sich dadurch mit den Großen des Reichs so sehr, daß zuletzt dem Seraskier von Bender, wo Karl sich aufhielt, Befehl ertheilt wurde, den König zu nöthigen, das türkische Reich zu verlassen. Starrsinniger als jemals verweigerte es Karl, sich diesem Befehle zu fügen; noch hatte er zweihundert Gefährten bei sich, mit denen er sich in seinem Hause zu Varniza gegen eine vierfach zahlreichere Schaar Türken so lange vertheidigte, bis die Flammen über ihn zusammenschlugen, so daß er verwundet und mit versengten Augenwimpern in die Gefangenschaft gerieth.

§ 6.

Dem Haager Concert zum Trotz spielten die schwedischen und

dänischen Batterien auf dem deutschen Reichsboden, ohne sich durch die, vom Kaiser und Reich an sie ergangene, wiederholte Mahnung zur Ruhe verweisen zu lassen. Bei Gadebusch im Mecklenburgischen, auf der Flur, wo in unsern Tagen Theodor Körner, der Sänger des deutschen Befreiungskrieges, fiel, trafen die feindlichen Heere, die Schweden, unter General Steenbock, funfzehntausend, die vereinten Dänen und Sachsen, unter dem Feldmarschall Flemming und General Mörner, vierundzwanzigtausend Mann stark, den 24. December 1712 zusammen. Die Schweden blieben Sieger und verwüsteten die dänisch-deutschen Provinzen mit Feuer und Schwert. Als aber ein russisches Hülfsheer heranzog und die Dänen neue Verstärkungen an sich zogen, sah General Steenbock sich genöthiget, hinter den schlechtverwahrten Wällen der Festung Tönningen im Herzogthume Holstein Zuflucht zu suchen, deren Thore ihm von dem Bischofe von Lübek, dem Administrator des Herzogthums für den minderjährigen Herzog von Holstein-Gottorp, geöffnet worden waren. Zu lange blieb General Steenbock hier unthätig liegen, der Czaar Peter und König Friedrich von Dänemark trafen bei dem Heere ein, Tönningen wurde berennt und Steenbock gezwungen, den 26. Mai 1713 eine Capitulation zu unterzeichnen, nach welcher sein ganzes Corps sich kriegsgefangen ergab, jedoch Erlaubniß erhielt, nach Schweden zurückzukehren, unter der Bedingung: an dem Kriege nicht eher wieder Antheil zu nehmen, bis ein bestimmtes Lösegeld bezahlt worden sei.

König Friedrich Wilhelm I., der jetzt sein Herzogthum Pommern sehr bedroht sah, berief sich vergebens auf die vom Kaiser und Reich erklärte Neutralität, welche von den Dänen, Sachsen und Russen nicht respectirt werden konnte, so lange sich schwedische Truppen auf deutschem Reichsboden befanden. Den Schweden aber blieb jetzt, zur Bewahrung ihrer deutschen Besitzungen, kein anderes Mittel übrig, als ihre dortigen festen Plätze einer neutralen Macht anzuvertrauen. Der schwedische General Wellingk hatte hierzu von seinem, noch immer in türkischer Gefangenschaft sich befindenden, Könige Vollmacht erhalten und schloß am 21. Juni 1714 zunächst mit dem Administrator von Holstein zu Hamburg einen Vertrag ab, in welchem (Art. I) festgesetzt war:

die Festungen Wismar und Stettin sollen dem Herzoge von Holstein-Gottorp übergeben und von den Truppen des Herzogs besetzt werden. (Art. II.) Der Herzog von Holstein-Gottorp wird eine bestimmte Anzahl Truppen eines andern neutralen Fürsten in Sold nehmen, um dadurch die Besatzungen in gedachten Festungen zu verstärken. (Art. V und VI.) Die genannten Festungen sollen an Niemand anders überlassen, sondern von dem Herzoge von Holstein und der anderen Macht gegen jeden Angriff vertheidiget werden. (Art. VII und VIII.) Eben diese verpflichten sich, den abziehenden schwedischen Garnisonen einen freien Abzug nach Rügen zu verschaffen und nach Beendigung des Krieges die Festungen in demselben Zustande, wie sie dieselben erhielten, wieder zurückzugeben.

Die in diesem Vertrage genannte zweite Macht war der König von Preußen, mit welchem der Bischof, Administrator, durch den Minister von Görtz am 2. Juli 1713 zu Berlin einen Vertrag auf die Grundlage des Hamburger Vertrages abschließen ließ, dessen Bestimmungen folgende waren: Für die Besetzung von Wismar und Stettin werden zwei Bataillons holsteinischer und eben so viel preußischer Truppen angenommen. Sobald diese Truppen vor den Festungen erscheinen, ziehen die schwedischen hinaus, bis auf zwei Bataillons, die so lange — jedoch in Eid und Pflicht des Herzogs von Holstein — in jeder Festung bleiben, bis sie durch holsteinische Truppen abgelöst werden. Das Commando führen die commandirenden Officiere beider Truppen-Corps, ein jeder von den andern unabhängig; in wichtigen Angelegenheiten verfahren beide nach gemeinschaftlicher Verabredung.

Der König von Preußen machte sich noch besonders verbindlich, sich auf das nachdrücklichste für die Vermittelung eines Friedens zwischen Schweden und den nordischen Verbündeten »auf raisonnable Conditiones« zu verwenden, und diese Bemühungen auch zu Gunsten des Hauses Holstein-Gottorp zu verwenden, um es von den bisher erlittenen schweren Kriegesungelegenheiten zu befreien, es in den völligen Besitz und Genuß seiner Lande wieder zu setzen, ihm auch wegen des dabei erlittenen großen Schadens eine billige Satisfaction zu verschaffen, zu welchem Ende er mit der Krone England, Kur-Braunschweig und den General-

staaten der vereinigten Niederlande förderſamſt in ein Concert treten werde, um den Troublen der holſteiniſchen Lande ein Ende zu machen. In dem Fall aber, wo ſich der Beitritt gedachter Mächte zu einem ſolchen Concert verzögern würde, ſo verpflichte ſich der König von Preußen, in Verbindung mit der Königin von Großbritannien einen Ernſt zu der Sache zu thun.

Anfänglich nahm der ſchwediſche Gouverneur von Stettin, Graf Meyernfeld, Anſtand, die Feſtung fremden, wenn gleich neutralen, Truppen zu übergeben, als aber die Gefahr immer drohender ward, knüpfte er neue Unterhandlungen an und da der König von Polen ſelbſt es ungern ſah, daß die Ruſſen ſich Stettins mit Gewalt bemächtigten, gab er ſeinem Feldmarſchall Grafen Flemming Auftrag, mit dem Könige von Preußen eine Übereinkunft abzuſchließen, an welcher von ruſſiſcher Seite Fürſt Menzikoff Antheil nahm. In dieſem, zu Berlin abgeſchloſſenen, Vertrage verpflichtete ſich der Czaar, Stettin mit ſeinem Zubehör dem Könige von Preußen zu überlaſſen, welcher es in Sequeſtration nehmen und dem Könige von Schweden nicht eher, als bei einem künftigen Frieden zurückgeben ſollte. Stralſund und Stettin ſollten dem Könige von Preußen unter denſelben Bedingungen übergeben werden und er ſich verbindlich machen, die ſchwediſchen Truppen von den deutſchen Provinzen abzuhalten und nicht zu geſtatten, daß dieſelben aus den deutſchen ſchwediſchen Provinzen Angriffe auf die Länder der Verbündeten unternähmen. Der König behielt ſich die ſtrengſte Neutralität vor und die nordiſchen Alliirten machten ſich anheiſchig, dafern wider Erwarten der König von Schweden dieſen Vorſchlag mißbilligen, dem Könige von Preußen Verdruß verurſachen, oder ihn durch ſeine, oder andere Truppen wohl gar feindlich behandeln laſſen ſollte, ihm beizuſtehn und mit ihrer ganzen Macht gegen einen jeden, wer es auch ſei, in Schutz zu nehmen. Mit vorſichtiger Gewiſſenhaftigkeit ließ Friedrich Wilhelm noch hinzufügen, daß, zur Vermeidung aller unrichtigen Beurtheilung, dieſer Vertrag, nebſt den Beweggründen dazu, dem Kaiſer und Reiche, der Königin von Großbritannien, dem Könige von Frankreich und den Generalſtaaten mitgetheilt werden ſollte, um ſie zu überzeugen, daß derſelbe auf nichts anderes, als die Ruhe und Sicherheit des deutſchen Reichs, ſo wie

auf die allmählige Dämpfung des nordischen Krieges und die Bewirkung eines anständigen Friedens abzwecke. In einem ersten Neben-Artikel — denn wie bei Frauenzimmer-Briefen es nicht ohne Postscript, so geht es bei Staatsverträgen nicht ohne Separat-Artikel — wurde der, ursprünglich nur für Stettin abgeschlossene, Sequestrations-Vertrag zu Gunsten des Königs von Preußen auch über den ganzen Landstrich von der Oder bis an die Peene, mit Einschluß der an diesem Strome gelegenen Städte Demmin, Anclam und Wolgast ausgedehnt. In einem zweiten Neben-Artikel übernahmen der König von Preußen und der Herzog von Holstein, ein jeder zur Hälfte, die von den Verbündeten auf die Belagerung Stettins verwendeten Unkosten von 400,000 Thaler. Da Holstein die, auf seinen Theil fallende, Summe nicht aufbringen konnte, übernahm es Friedrich Wilhelm, die ganze Zahlung vorschußweise zu leisten und am 7. October 1713 wurden seinen Truppen die Thore von Stettin geöffnet. Zwei Bataillons Schweden blieben darin, traten jedoch in Eid und Pflicht des Herzogs von Holstein. Karl XII., dem Friedrich Wilhelm von diesem Vertrage Nachricht nach Bender sandte, verweigerte seine Zustimmung und ließ bei dem Kaiser darauf antragen, ihm seine deutschen Staaten zu schützen und Stettin wieder zu verschaffen. Auch an den König von Frankreich wendete er sich mit demselben Antrage und suchte durch die Verheirathung seiner Schwester Ulrike mit dem Prinzen Friedrich von Hessen-Cassel in Deutschland einen Bundesgenossen zu gewinnen. Unter solchen Umständen schien es dem Könige von Preußen bedenklich, die Besetzung Stettins mit schwedisch-holsteinischen Truppen zu theilen; dem General Borck, preußischen Commandanten in Stettin, wurde unvermerkt Verstärkung gesendet, mit dem Befehle, bei günstiger Gelegenheit die schwedisch-holsteinische Besatzung zu entwaffnen und aus der Festung zu entfernen. Borck führte den Befehl mit Entschlossenheit und Schonung aus und Friedrich Wilhelm erließ darüber (den 11. September 1714) an den König von Schweden eine Erklärung, in welcher er als Beweggrund zu jenem Schritte anführte: »daß er bei Holstein-Gottorp keine hinlängliche Sicherheit seiner vorgeschossenen 200,000 Thaler wegen mehr finde, indem der Administrator sich nicht nur außer Stand erklärt habe, die übernom-

menen Verbindlichkeiten zu erfüllen, sondern sich fast gänzlich von ihm losgesagt und seine Gesinnungen gegen Preußen auf eine auffallende Weise völlig geändert habe.«

§ 7.

Am 11. November 1714, des Nachts um ein Uhr, klopfte ein mit Schnee und Schmutz bedeckter Reiter, auf heruntergehungertem arabischem Renner, an das Thor von Stralsund und begehrte Einlaß, unter dem Vorgeben, wichtige Depeschen für den Commandanten zu haben. Es war Karl XII., welcher Demotika bei Adrianopel, wo ihn die Türken gefangen hielten, heimlich verlassen hatte und nach einem scharfen Ritt, auf welchem nur ein einziger Begleiter bei ihm aushielt, nach sechzehnjähriger Abwesenheit in sein Reich zurückkehrte. Der Commandant Graf Dunker, der den angeblichen Courier in sein Schlafgemach eintreten ließ, erkannte erst nach einer Weile den entfernt geglaubten König. Er sprang aus dem Bett, umfaßte seine Knie und konnte sich lange Zeit nicht von dem Erstaunen erholen. Der König aber gab ihm gelassen zur Antwort: »ich bin gekommen, um den Schriftwechsel abzukürzen und bring' eine eiserne Schreibfeder mit, um die, in meiner Abwesenheit gezeichneten, Verträge zu ratificiren.« — Der Ruf von der Anwesenheit des Königs verbreitete sich rasch durch die Stadt, die treuen Stralsunder zündeten die schon gelöschten Lichter wieder an, alle Straßen waren bald erleuchtet und die bewegte Volksmenge wogte auf ab.

Die erste Sorge Karls war, sich über die Gesinnung des Königs von Preußen gegen ihn genaue Kenntniß zu verschaffen, er schrieb daher an ihn folgenden eigenhändigen Brief:

»Durchlauchtigster Großmächtigster König,
Geliebtester Herr Bruder und Vetter!

Da mich Gott seit Kurzem in meine Staaten zurückgeführt hat, habe ich nicht verfehlen wollen, Ew. königlichen Majestät, als meinem geliebten Bruder und Freund, davon Nachricht zu geben, überzeugt, daß Sie diese Nachricht mit um so mehr Vergnügen hören werden, als die Nachbarschaft unserer Staaten und zumal die von Pommern uns hinreichende Gelegenheit giebt,

ein vollkommen gutes Vernehmen durch gegenseitige heilsame, für unser gemeinschaftliches Wohl nothwendige Maßregeln zu nehmen, wozu ich aus allen meinen Kräften beitragen werde, da mich meine Neigung dazu antreibt, bei jeder Gelegenheit in der That zu zeigen, daß ich aufrichtig zu sein wünsche

Ew. Majestät aufrichtiger Freund und Bruder

Stralsund, den 24. November 1714. Karl.

Der König von Preußen antwortete eben so freundschaftlich und in eben so allgemeinen Versicherungen der guten Nachbarschaft. Als aber Karl ihn bald hernach auffordern ließ, Stettin zu räumen und Miene machte, einen Einfall nach Kursachsen zu unternehmen, sendete Friedrich Wilhelm den General Grafen von Schlippenbach nach Stralsund, mit der Erklärung, daß der König bereit sei, seine Truppen aus Stettin zurückzuziehen, sobald die Krone Schweden ihm die an Rußland und Sachsen geleistete Zahlung und die Kosten der Sequestration wiedererstatte. Außerdem ließ er dem Könige ein Darlehn von zwei bis drei Millionen Thaler anbieten, unter der Bedingung, daß er den Sequestrationsvertrag anerkenne. Karl verwarf diese Anträge und gab die kurze Antwort, daß er wegen der Sequestration Rechenschaft von dem Könige fordern werde. Jetzt versuchte es der Landgraf von Hessen-Cassel den Vermittler zu machen. Er kam nach Oranienburg zu dem Könige von Preußen und machte folgende Anträge: »Er, der Landgraf, wolle die Zahlung der viermalhunderttausend Thaler, welche Preußen an Rußland und Sachsen vorgeschossen, übernehmen, unter der Bedingung, daß der König sofort Stettin räume und keine weiteren Ansprüche mache. Diese Festung solle dann von hessischen Truppen bis zum Frieden besetzt werden. Wenn ferner der König von Preußen es übernehme, keine sächsischen Truppen nach Pommern durchzulassen, so wolle der Landgraf sich verbindlich machen, den König von Schweden dahin zu bestimmen, daß dieser, ohne des Königs von Preußen Genehmigung, keine Truppen durch das Preußische nach Sachsen marschiren lasse.« — Die Gesandten des Czaars und des Königs von Polen, welche Friedrich Wilhelm eingeladen hatte, diesen Verhandlungen beizuwohnen, verwarfen diese Vorschläge und der König erklärte

nun: »daß seine Verbindlichkeiten gegen die nordischen Mächte ihm nicht erlaubten, Stettin eher, als bei einem allgemeinen Frieden im Norden zu räumen.«

Unterdessen hatte sich bei dem Könige auch ein Bevollmächtigter des Königs von Frankreich, der Graf von Croissi, eingefunden, der es versuchte, in Gemeinschaft mit dem französischen Gesandten am Hofe zu Berlin, Grafen Rothenburg, eine Ausgleichung zu vermitteln. Indessen hatte Karl XII. durch einen Überfall der preußischen Besatzung auf der Insel Usedom die Feindseligkeiten eröffnet. Friedrich Wilhelm schickte dem schwedischen Gesandten in Berlin seine Pässe und erließ unter dem 28. April ein Manifest, in welchem sehr ausführlich die Veranlassung, welche der König von Schweden zu diesem Kriege gegeben, aus einander gesetzt wird. »Bei den gegenwärtigen Kriegen in Norden — so hebt das Manifest an — ist es von Anfang her eine beständige Maxime des königlich preußischen Hauses gewesen, sich in solchen Krieg auf keine Weise zu mischen, sondern dabei eine genaue Neutralität, auch mit allen kriegenden Parteien, so viel möglich, gute Freundschaft zu halten. Solches haben auch des hochseligen und jetzt regierenden Königs in Preußen Majestäten, absonderlich gegen Ihro königliche Majestät von Schweden, mit der äußersten Sorgfalt jedesmal beobachtet und bei währendem diesem Kriege nicht einmal niemalen das Geringste nicht vorgenommen, worüber die Krone Schwedens mit Fug sich hätte beschweren können, sondern man hat vielmehr an königlich preußischer Seite verschiedene, von Schweden bei Gelegenheit dieses Krieges geschehene, Demarchen, über welche man sonst empfindlich zu sein wohl Ursache gehabt hätte, gänzlich übersehen und daneben jederzeit eine sonderbare Begierde bezeigt, des Königs von Schweden Majestät auf eine raisonnable Weise aus diesem verderblichen Kriege zu helfen und wird das königlich schwedische Ministerium nicht in Abrede sein können, was für wohlgemeinte Vorschläge und Offerten zu solchem Ende theils bei denen mit dem Grafen von Welling gehaltenen Conferenzen, theils auch durch eigene, deshalb nach Bender von dem königlich preußischen Hofe gethane Schickung gethan worden; wiewohl des Königs von Schweden Majestät darauf ganz keine Reflexion nehmen wollen, sondern alles, was auf Wie-

derbringung des Friedens und nicht auf desperate Fortsetzung des Krieges angesehen gewesen, gänzlich zurück- und von sich abgewiesen, oder doch gar nicht einmal darauf antworten wollen.«

Es werden nun die Verluste, welche der General Steenbock erlitten und der, mit dem General Welling hierauf abgeschlossene, Vertrag wegen des Sequesters angeführt, so wie, daß der König von Schweden denselben nicht anerkennt, vielmehr durch den Überfall von Wolgast und Usedom die Feindseligkeiten eröffnet habe. »Seine königliche Majestät in Preußen — heißt es dann weiter — lassen nun die ganze raisonnable Welt aus diesem Verlauf der Sache, dessen sämmtliche Umstände mit unverwerflichen documentis jedesmal verificirt werden können, urtheilen, ob Seine königliche Majestät in Preußen bei Übernehmung des vorpommerschen Sequestri das Geringste zu des gemeinen Wesens und des Königs von Schweden Nachtheil gethan. — Ferner wollen auch Seine königliche Majestät in Preußen gerne zu dem Urtheile aller unparteiischen Puissancen von Europa gestellt sein lassen, ob Seine königliche Majestät ohne Verletzung Ehre und Gewissens, auch ohne sich dem Vorwurfe, den mit den nordischen Alliirten aufgerichteten Tractat gebrochen zu haben, auszusetzen, von ihren übernommenen Verbindlichkeiten abweichen, dem Könige in Schweden sogleich wieder Stettin einräumen und ihm dadurch Thür und Thor, in Polen und Sachsen den Krieg von Neuem zu transferiren, öffnen können? — Und ob aus Ihro Majestät des Königs in Schweden bisher in der ganzen Sache bezeigten Härtigkeit, beständiger Verwerfung aller, zum gütlichen Vergleiche geschehenen, billigen Offerten, auch wirklich wider Seine königliche Majestät in Preußen vorgenommenen und ausgeübten Hostilitäten ein anderer Schluß zu machen sei, als daß der König in Schweden dadurch Seiner königlichen Majestät in Preußen den Krieg wirklich angekündigt und inferirt habe? und daß also Seine königliche Majestät in Preußen, wenn Sie durch weitere Verzögerung und eine unzeitige Moderation sich und ihre Lande nicht in die Gefahr, daß der König von Schweden in selbige weiter eindringe und sie mit Feuer und Schwert, wie die schwedischen Armeen an anderen Orten gethan, in die äußerste Verwüstung setze, gerathen lassen

wollen, sich in einer unvermeidlichen Nothwendigkeit befinden, diesem sie überfallenden Übel auch extrema remedia entgegen zu setzen und zu solchem Ende die von Gott ihr verliehenen Kräfte und Macht in Gottes Namen anzuwenden? Seine königliche Majestät in Preußen wollen auch Ihro kaiserlichen Majestät und des Reichs Beurtheilung gern überlassen, ob nicht Ihro königliche Majestät bei diesem ganzen Werke denen Verfassungen des Reichs und dem so hoch verpönten Landfrieden und der Executionsordnung gemäß verfahren, und dabei die Pflicht und Schuldigkeit eines getreuen Patrioten, nach Anweisung ihrer, in den ober- und niedersächsischen tragenden, Kreisämtern und von Ihro kaiserlichen Majestät deshalb an Sie geschehenen expressen Erinnerung, auf das Genaueste beobachtet.« — Nachdem weiter die Nothwendigkeit nachgewiesen wird, daß die Fürsten des ober- und niedersächsischen, wie auch des westphälischen Kreises sich gesammter Hand dieser, des Königs in Schweden im Reich vornehmenden, Kriegsempörung entgegensetzen und daneben auch die, mit dem Könige von Schweden unter der Decke liegende Reichsstände von ihrem Vorhaben hochgedachten König in seinem friedbrüchigen Vornehmen durch eine considerable Anzahl Truppen zu verstärken mit gehörigem Ernst und Nachdruck abzuhalten, bemüht sein sollen, heißt es am Schluß: »Seine königliche Majestät in Preußen bezeugen dabei vor Gott und der ganzen Welt, daß sie hierdurch nichts anderes, als sich und ihre Lande, auch das ganze römische Reich, an dessen, als ihres werthen Vaterlandes Tranquillität sie ein großes Interesse haben, wider des Königs in Schweden unruhige und nichts als Krieg, Blutvergießen und unbarmherzige Ruinirung vieler Millionen armer unschuldiger Menschen zum Zweck habende Absichten in Sicherheit zu stellen gemeint seien, im Übrigen aber bei dem ganzen Werke sich stricte in den Schranken der Reichs-Constitutionen halten, dieselbe in keiner Weise überschreiten, auch, die Sachen in den Stand gebracht, daß von dem Könige in Schweden im Reich keine weiteren Troublen zu gewarten, die Waffen wieder niederlegen und den übrigen Ausschlag dieser Sache sammt der, Ihro von Seiner königlichen Majestät in Schweden gebührenden, Satisfaction, auch wider dieselbe verlangenden weitern

Sicherheit von denen zu Pacificirung des Nordens von Ihro kaiserlichen Majestät zu Braunschweig angeordneten, oder andern etwa weiter deshalb veranlassenden Tractaten erwarten wollen.«

Durch ein öffentlich angeschlagenes Patent vom 28. April 1715 wurden alle, in schwedischen Diensten sich befindenden, preußischen Vasallen und Unterthanen zurückgerufen. »Wir gebieten — so heißt es darin — allen unsern Vasallen und Unterthanen, weß Standes und Würden sie auch sein mögen, welche der Krone Schweden anitzo dienen, daß, wer unter ihnen seinen ehrlichen Namen liebt und nicht vor einen meineidigen und treulosen Verräther seines Vaterlandes angesehen und gehalten, auch davor öffentlich declarirt und ausgerufen werden will, derselbe sich alsofort aus der Krone Schwedens Bestallung und Diensten begeben — und dafern er seine Tapferkeit darzuthun verlangt, sich bei unserer Generalität melden soll. Wer bei den Feinden bleibt, soll Ehre, Hab und Gut verlieren und für ein «Scheusal» erklärt werden.«

§ 8.

Unter solchen Umständen fand der Graf Croissi bei dem Könige kein geneigtes Gehör, weshalb er sich nach Stralsund zu Karl XII. begab, der ihn so für sich gewann, daß der Graf glaubte, den König von Preußen durch ein, im Stil der neuesten französischen Bülletins abgefaßtes, Memoir einschüchtern zu können. »Der König von Schweden — so schreibt der französische Diplomat — als ein, die Gerechtigkeit und Mäßigung liebender, Herr trägt großes Verlangen, mit seinen Nachbarn im Frieden zu leben und ist voll Eifer, den Wünschen des allerchristlichsten Königs, meines großmächtigsten Herrn, nachzukommen. Im Übrigen aber ist sein standhafter Muth trotz des, von allen Seiten auf ihn losstürmenden, Unwetters noch unerschrocken. Er hat alle Streiche, die man gegen ihn zu führen gedenkt, vorausgesehen und seine umsichtigen Maßregeln haben hier alle Gemüther beruhiget. — Die Insel Rügen, deren Wichtigkeit Ew. königlichen Majestät besser, als mir selbst bekannt, hat sich vor keinem Angriffe zu fürchten; daß aber ohne den Besitz dieser Insel nicht an die Eroberung Stralsunds zu denken, ist jedem Kinde bekannt.

Diese Stadt aber ist nicht allein wohlverwahrt durch eine treffliche Besatzung, sondern auch durch Festungswerke, deren Lage bewundernswürdig ist, indem sie auf der einen Seite durch das Meer, auf der andern durch einen tiefen Morast, durch Wassergräben und starke Außenwerke gedeckt sind. Außerdem, Sire, sind die Officiere und Soldaten von einem solchen Muthe und einer solchen Herzhaftigkeit, daß es über alle Vorstellung geht, so daß mir die Worte fehlen, es auszusprechen, welches ich höher achte, als alle Fortificationen der ganzen Welt. Ew. Majestät kann ich also, als ein Mann, der, ohne mich zu rühmen, in fünfundzwanzig Kriegesjahren viel erfahren, aufrichtig versichern, daß, wenn irgend eine Belagerung mir schwer geschienen, ich die von Stralsund für unausführbar erklären muß. Ew. Majestät ersuche ich demnach, daß Sie nicht, wie ich von Deroselben zu vernehmen die Ehre gehabt, die Sache darauf wollen ankommen lassen, sondern daß Monsieur Glasenapp meine raisons schriftlich beantworte. Geruhen Ew. Majestät, solche zu erwägen, weil es noch Zeit ist«, 2c.

Friedrich Wilhelm, dessen Wahlspruch das alte brandenburger Feldgeschrei: »bange machen gilt nicht!« war, schrieb dem Grafen Croissi folgendes zur Antwort:

»Mir ist des Herrn Grafen Schreiben wohl zu Händen gekommen, und bin ich demselben verbunden, daß er mir eine so umständliche Nachricht, von des Königs in Schweden zur Defension der Insel Rügen und der Festung Stralsund gemachten Anstalten, ertheilen wollen. Wie nun in Ihrem Schreiben von nichts weiter, als nur von dieser Sache Meldung geschieht, so bestärkt es mich auch je mehr und mehr in der von dieses Königs Vorhaben längst gehegten Meinung, daß er nämlich keinesweges Frieden suche, sondern seine Absichten nur auf Krieg gerichtet habe. Es wird demnach der Herr Graf selbst gestehen, daß ich also gezwungen werde, auf eben solche Wege zu denken. Und ob es demselben gleich beliebt, in dessen Brief mir einen sehr nachdenklichen Entwurf von dem jetzigen kriegerischen Zustande des Königs von Schweden zu machen, so will ich doch nicht hoffen, daß er prätendiren wird, an meiner gerechten Sache, oder an dem, was ich mir von meinen Waffen zu versprechen habe, im geringsten zu

verzweifeln, als von welchen ich mir allerdings die Hoffnung mache, daß, nachdem sie viele andere Schwierigkeiten in den vorigen Kriegen überwunden, selbige mit Gottes Hülfe auch noch mit denjenigen zu Ende kommen werden, von denen jetzo die Rede ist, 2c. Im Lager zu Stettin, den 24. Mai 1715.« — Hier bei Stettin und bei Schwedt hatte der König schon zu Anfange des Mai 25,000 Mann beisammen; ein sächsisches Hülfsheer, unter den Generalen von Wackerbarth und von Seckendorf, und ein dänisches, unter dem General von Scholten, stießen dazu. Das nächste Augenmerk des Königs, welcher selbst den Oberbefehl führte und den kriegeserfahrnen Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau zur Seite hatte, war auf Stralsund gerichtet. (*) Hier erwartete sie Karl XII. hinter Wall und Mauer mit 9000 Mann ausgewählter Truppen; das Heer der Verbündeten, bei welchem am 15. Juli auch der König von Dänemark eingetroffen war, zählte 74 Bataillons und 118 Schwadronen, im Ganzen 36,000 Mann; das Belagerungsgeschütz wurde aus Stettin herbeigeschafft. Die Eröffnung der Laufgräben verzögerte sich indessen, da zuvor die Inseln Usedom und Wollin besetzt und die Schanzen von Swinemünde und Peenamünde erobert werden mußten. Der preußische General von Arnim, glücklicher als sein Vorfahr, (der Gefährte Wallensteins vor Stralsund 1628,) führte diesen Auftrag mit vieler Entschlossenheit aus und überraschte Wolgast, während Graf Seckendorf Greifswalde besetzte.

---

*) Daß Friedrich Wilhelm in der That den Oberbefehl führte, erhellt aus mehreren handschriftlichen Befehlen. So schreibt er »aus dem Lager bei Grim, den 11. Juli 1715« an den, damals in sächsischen Diensten stehenden, General von Seckendorf: »Mein lieber General-Lieutenant von Seckendorf! Ich habe Euer Schreiben wohl erhalten und daraus mit mehrerem gar gern ersehen, wie daß Ihr durch Eure gute Anstalt und Disposition, welche ich in allem vollkommen approbire, in Grypswalde eingezogen seid. Ich übersende 300 Mann, welche zur Besatzung daselbst bleiben sollen und habt Ihr euch morgen, wo das Lager bei Rechenberg sein wird, mit mir auf den Marsch zu conjungiren und es in die Wege zu richten, daß Ihr unterwegens Euch an meine Armee anschließen könnt, da ich denn selber das Plaisir haben werde, Euch zu zeigen, daß ich mit vieler estime bin

Euer sehr wohlaffectionirter König,
Friedrich Wilhelm.

Durch mehrfache Beleidigungen, welche schwedische Caper an der englischen Flagge verübten, hatte Karl XII. auch den König Georg I. heraus gefordert, und so erschienen nun auch 18 Bataillons und 27 Escadrons hannöverischer Truppen bei der Armee der Verbündeten in Pommern.

Am 19. October wurden die Laufgräben vor Stralsund eröffnet und zwei Attaquen formirt, deren eine der sächsische General Graf von Wackerbarth, welchem als einem erfahrnen Ingenieur die Belagerung übertragen war, die andere der dänische General Scholten commandirte. Man rückte mit den Arbeiten so rasch vor, daß am 2. November die Festung mit 24 schweren Kanonen und 12 Mörsern beschossen wurde. In der Nacht vom 4. auf den 5. November wurde ein großes Außenwerk, in welchem drei schwedische Regimenter als Besatzung lagen, durch einen kühnen Überfall mit Sturm genommen. Die sächsischen Generale Graf Wakkerbarth und Graf Seckendorf, und der preußische General von Löben führten 6600 Mann Fußvolk und 1500 Mann zu Pferde dicht heran an den Graben. Der General-Adjutant des Königs, Oberst-Lieutenant Köppen, (Friedrich der Große nennt ihn unrichtig Gaudi,) welcher der Gegend besonders kundig war, hatte es übernommen, die erste Angriffs-Colonne durch eine seichte Stelle der See zu führen. (*) Bis an die Brust im Wasser watete in kalter November-Nacht die tapfere Mannschaft hindurch, während die Aufmerksamkeit der schwedischen Wachen durch einen Scheinangriff nach der entgegengesetzten Seite hin gelenkt wurden. Die Verschanzung wurde erstiegen und von den darin befindlichen Regimentern Horn, Trautvetter und Mellin rettete sich nur eine geringe Anzahl in verwirrter Flucht nach der Stadt, die jetzt von der Landseite ganz enge eingeschlossen war. Die Festung Stralsund hatte noch aus dem dreißigjährigen Kriege her den Ruf: »daß sie mit Ketten an den Himmel geschlossen sei« und darauf trotzte Karl XII. zu sehr, denn er that fast gar nichts, um die Unternehmungen der Feinde zu stören. Nicht aber an den Himmel, sondern vielmehr an das Meer ist Stralsund mit festen

*) Köppen war schwedischer Cadet gewesen, und hatte als solcher hier oft gebadet.

Banden geschlossen und diese zu lösen, war die richtige Aufgabe, welche die commandirenden Feldherren, Friedrich Wilhelm an der Spitze, sich stellten. Von der Seeseite aber konnte die Festung nicht eingeschlossen werden, so lange die Insel Rügen von den Schweden besetzt gehalten wurde. Karl XII., welcher die Wichtigkeit dieses Postens erkannte, hatte sich selbst dahin begeben und an verschiedenen Stellen Verschanzungen anlegen lassen, um einer Landung der Feinde begegnen zu können. Nachdem man in dem Kriegesrathe der Verbündeten die Wegnahme der Insel als nothwendig erkannt hatte, wurde die Ausführung dieser Expedition dem Fürsten Leopold von Dessau übertragen. Auf der Rhede von Ludwigsburg bei Greifswalde wurden 400 Fahrzeuge versammelt und unter den Befehl des dänischen Admirals Seestädt gestellt. Zur Verfügung des Fürsten Leopold wurden 35 Schwadronen, eine jede zu 120 Pferden, und 24 Bataillons, ein jedes zu 600 Mann, im Ganzen 19,200 Mann, gestellt. Nach einem mißglückten Versuche am 10. November wurden endlich am 15. desselben die Anker gelichtet und die Flotille ging des Mittags elf Uhr unter Segel. Der Wind war günstig und Regenwetter verbarg den Schweden die Richtung, welche die Schiffe nahmen. Der schmale Meeresarm war bald durchschifft und gegen vier Uhr des Nachmittags ging die Flotte bei Stresow, unfern Puttbus, vor Anker. Tages zuvor (den 14.) hatte der Fürst Leopold vom Bord der Kronjacht, auf welcher sich die Könige von Preußen und Dänemark befanden, folgenden Tagesbefehl erlassen: »Falls der Wind so günstig bleibt, oder sich noch mehr aus Westen wendet, wird der Admiral noch morgen vor Tage das Zeichen geben, unter Segel zu gehen. Das Fußvolk theilt sich in zwei Haufen, den rechten führt der Prinz von Würtemberg, ihm folgen die Brigaden von Grumbkow und von Bork. Der General Boiset und der Prinz von Hessen folgen mit den andern beiden Brigaden. Jeder bleibt, so lange es möglich, in seinem Range und Posten. Sobald Würtemberg Anker geworfen, schließen Dönhof und Grumbkow sich an seine Linke an, um die erste Linie zu bilden. Nach ausgeworfenem Anker treten die Leute eines jeden Schiffes in die flachen Fahrzeuge, steigen schnell an das Land,

jedoch in guter Ordnung, und schicken die Fahrzeuge für die Truppen der zweiten Linie zurück. Die Schiffe, die vier bis fünf Fuß Wasser haben, fahren so nah heran, daß sie sich ihrer Brücken bedienen; der dänische Oberst von Archet wird für schnelle Ausschiffung des Geschützes sorgen. Die Schiffe mit der Reiterei sollen bei Grabau und Polmerot kreuzen und dem Fußvolke folgen. Die Bravour wird nicht zu commandiren sein, weil es lauter ehrliche brave Leute, von denen man nichts anderes, nächst göttlicher Hülfe und Beistand, zu vermuthen hat, insbesondere, wenn diese, ihnen vorgeschriebene, Disposition in allen Stücken observirt wird. An keine Retirade wird nicht zu gedenken sein und solches muß man den Gemeinen wohl impriniren.« Diesem Befehle gemäß wurde die Landung ausgeführt; des Abends sechs Uhr war der größte Theil des Fußvolkes und bis elf Uhr, von hellem Mondenschein begünstigt, die Reiterei ausgeschifft, ohne daß auch nur das gerinste Hinderniß sie aufgehalten hätte, obwohl sich 4- bis 5000 Schweden und der König selbst auf der Insel befanden. Noch während der Nacht ließ der Fürst Leopold Stresow befestigen, stellte die Truppen in Schlachtordnung, deckte die Fronten der Infanterie durch Feldschanzen, die der Cavallerie durch spanische Reiter. In so guter Stellung erwartete er die Schweden, welche des Morgens vier Uhr am folgenden Tage, von ihrem Könige angeführt, das Lager der Verbündeten angriffen. Karl XII. that zwar, wie überall, so auch hier Wunder der Tapferkeit, riß mit eigener Hand die spanischen Reiter hinweg, erstieg den Wall und trieb die Dänen aus ihren Schanzen, allein der Fürst Leopold nahm mit einigen preußischen Regimentern ihn in die Seite, die Schweden wurden zurückgeschlagen und Karl verwundet aus dem Getümmel nach der Fährschanze und von da nach Stralsund zurückgebracht. Die Schweden hatten die Generale Grothusen, von Bassewitz und Daldorf, viele andere Officiere und 400 Soldaten auf der Wahlstatt gelassen; aus den Gefangenen errichtete Friedrich Wilhelm, welcher ebenfalls auf der Insel gegenwärtig war, ein preußisches Regiment und verlieh es dem Prinzen Leopold Maximilian, zweitem Sohne des Fürsten Leopold.

Euer guter Freund zu sein, sondern bei allen sich nur ereignenden Gelegenheiten zeigen, daß ich bin

Sein sehr wohlaffectionirter Freund
Fr. Wilhelm.

P. S. Gruß an alle Commandeurs von die Regimenter, die Sie bei sich haben.

II. Berlin, den 21. Februar 1716.

..... Sein Schreiben vom 3. d. habe ich wohl erhalten und wird es mir jederzeit ein besonder plaisir sein, wenn er mir sowohl von seinem Zustande, als was dort herum passirt, Nachricht geben will. Ich werde Ihm gleichfalls von demjenigen, was hier passirt, Part geben. ..... In Stralsund sollen noch auf zwei Monate Lebensmittel vorhanden sein. Übrigens kann er gewiß von meiner beständigen Gnade und Freundschaft versichert sein und glauben, daß ich mit besonderer Consideration bin, 2c.

III. Berlin, den 21. März 1716.

..... Mir ist Sein Schreiben vom 9. d. wohl behändigt worden und wie ich gewiß nichts mehr beklage, als daß Ihre Infanterie so viel leiden muß und den Untergang fast vor Augen sieht, so sehr ist mir hingegen angenehm zu hören gewesen, wie daß der Kurprinz (von Sachsen) noch allzeit beständig bleibt. Ich kann dem Herrn General versichern, daß alles Neues, was er mir schreiben wird, ich nicht allein als ein Zeichen seiner Freundschaft erkennen werde, sondern er kann auch gewiß glauben, daß solches alles keiner in der Welt von mir erfahren wird, sondern allzeit bei mir bleiben soll. Ich hingegen werde Ihm gleichfalls von allen dem, was hier herum passirt, Nachricht geben. Der ich ihm übrigens eine glückliche Reise (*) wünsche, 2c.

IV. Stettin, den 18. Mai 1716.

Gestern bin ich allhier in Stettin angekommen, da ich des Czaaren Majestät schon gefunden und wird er in einigen Tagen nach Pyrmont, um daselbst die Brunnen-Cur zu gebrauchen, gehen. Es ist derselbe sehr unwillig auf den dänischen General von

*) Seckendorf erhielt ein Commando in Polen gegen die Conföderirten.

Dewitz, weil er nicht zwei Bataillons von seinen, vor Wismar gestandenen, Truppen hat mit in die Stadt wollen marschiren lassen und soll er deshalb in gar harten terminis an den König in Dänemark geschrieben und Satisfaction verlangt haben. Es approbiret aber der König des von Dewitz Conduite in allen Stücken und wird man nunmehro sehen, wo die Sache hinauslaufen wird. In Norwegen geht es vor die Dänen glücklich und soll sich der König in Schweden mit 50 Reitern sauviret haben. Wann etwas ferner hier herum passiren wird, so kann der Herr General gleichfalls versichert sein, daß ich Ihn davon benachrichtigen werde, 2c.

V. Cleve, den 18. Juni 1716.

..... Mir ist Euer Schreiben vom 1. d. wohl behändiget worden und wird es mir sehr angenehm sein zu hören, wie er die ganze Armee bei Ofen finden wird. Ich habe eine Tour anhero gethan, werde aber bald wieder zurückgehen. Daß der Kurfürst in Pfalz verstorben, wird Ihm wohl bekannt sein, und hat der Prinz Karl die Regierung angetreten, 2c.

P. S. Die holländischen Regimenter bestehen aus 36 Ober-Officieren, 12 Sergeanten, 22 Corporalen, u. s. w.

VI. Berlin, den 1. August 1716.

..... (Eigenhändig.) Mein lieber Seckendorf, wenn ich kann von meinen beiden Herren Vetter (in Anspach und Baireuth) 400, wenn es auch 600 Mann als Recrutten kriechen, so für das erste und vierte Glied, alle gesunde Kerl, so will ich vor jeden nackenden Kerl 30 Thlr. gehben. Ich schreibe Ihm zum Leidwesen, daß das gute schöne Castellische Regiment geschmolzen bis auf den General, den Major, 2 Capitains, 3 Leute und 1 Fähndrich mit 80 Musketier und Unterofficier. Mit die andern wird es nit besser gehen. Es ist gewiß schade, daß die braffe Pommersche Regimenter so mal à propos und ohne Noth ruiniret werden. Mein Gott, warum kein Magasin! und dann alle Trouppen zusammengezogen; wenn sie ihre Armee zusammen hätten, so würden die Rebellen (*) nit das Herz haben, auch eine

*) Die Conföderirten in Polen.

saure Miene zu machen. Ich beklage Euern guten König, der hinters Licht geführet wird, und alle braffe sexische Officiere, die so zerschmelzen, wie Butter an die Sonne. Wo Er nichts zu thun hat, so komme Er im November, oder den Winter mir besuchen, Er wird mir ein plesir thun. Adieu, mein lieber Freund, dieses ist unter uns. Was das Herz voll ist, geht der Mund über, indessen bin alle Zeit, rc.

VII. Berlin, den 9. November 1716.

Ich habe sein Schreiben vom 29. October, nebst denen Beilagen, wohl erhalten. Nun kann ich Ihn versichern, daß ich meinen Envoyé zu Warschau, Lolhövel, nicht zu schreiben, aber ihnen zu declariren befohlen, daß ich mich vor wie nach neutral halten würde, es thäte mir aber leid, daß sie nicht mit des Königs in Polen Majestät Friede zu machen suchten, welchen ich ihnen nicht anders, als anrathen könnte. Er wird also meine, gegen des Königs in Polen Majestät führende, gute und redliche Intention hieraus erkennen, und würde mir gewiß nichts angenehmeres sein, als wenn die dortigen Troublen appaisirt und zu seines Herrn contentement ausgeschlagen wären, rc.

Fr. Wilhelm.

§ 10.

Karl XII. hatte seine deutschen Provinzen den Siegern überlassen müssen und war nach Norwegen gezogen, um dieses Königreich von den Dänen zu erobern und dann mit dem Prätendenten vom Hause Stuart nach Schottland überzuschiffen und das Haus Hannover vom Throne zu stoßen. So abenteuerliche Unternehmungen scheiterten schon an den Wällen der Grenzfestung Friedrichshall, wo Karl XII., von einer Kugel getroffen, den 11. December 1718 das Leben verlor. Seine Schwester Ulrika Eleonore, vermählt an den Kurprinzen Friedrich von Hessen-Cassel, ward als seine Nachfolgerin ausgerufen. Die Reichsstände waren nicht geneigt, den Krieg weiter fortzuführen, in welchem die Russen durch die sogenannte »Brand-Campagne« die angrenzenden Provinzen und schwedischen Küsten auf das schrecklichste verwüsteten. Die vier Reichsstände überreichten der Köni-

gin eine Schrift, worin sie dieselbe ersuchten, »zur Abschließung des Friedens mit dem Czaar auf jede Bedingung einen Reichstag zu berufen, da sie im Weigerungsfalle sich selbst genöthiget sehen würden, diensame Mittel zu ergreifen.« Da indessen jetzt eben England der Königin Anträge zu einem Bündniß mit dem Versprechen hatte machen lassen: »que la Suède ne perdera pas un pouce de terre«, zögerte sie, mit Rußland, welches seine Forderungen sehr hoch stellte, sich in Unterhandlung einzulassen. Durch Frankreichs Vermittelung schloß Schweden zunächst den 22. Juli 1719 mit dem Kurfürsten von Braunschweig, und den 21. Januar 1720 ein Freundschafts- und Vertheidigungs-Bündniß mit Großbritannien. Diese Verhandlungen wurden Veranlassung, daß der König von Preußen mit Schweden, unabhängig von seinen Verbündeten, sich in Unterhandlungen einließ. Die Präliminar-Artikel des Friedens wurden schon den 29. August 1719 zu Stockholm, und der Friede den 21. Januar 1720 in zweiundzwanzig Haupt- und vier Neben-Artikeln unterzeichnet, von denen wir hier nur die wichtigsten anführen: Art. III. Die Krone Schweden überläßt die Stadt und Festung Stettin, nebst dem Districte zwischen der Oder und Peene, den Inseln Usedom und Wollin, den Ausflüssen der Swine und Diepenow, dem frischen Haff und der Oder, bis sie sich in die Peene ergießt, mit allen Rechten und Zubehörungen, mit welchen besagte Stadt, Districte, Inseln, Flüsse und Gewässer durch den Osnabrücker Frieden (1648) an Schweden gekommen sind, an den König von Preußen und seine Nachfolger auf ewige Zeiten.

Um diese Überlassung auf das Bündigste zu vollziehen, renunciiren die Königin und die Krone Schweden auf alle bisher in den abgetretenen Landestheilen ausgeübte jura territorialia und superioritates auf ewige Zeiten zu Gunsten des neuen Besitzers. Der König von Preußen verspricht dagegen (Art. V), den Unterthanen dieser ihm abgetretenen Orte und Landstriche sammt und sonders ihre Freiheiten, Güter, Rechte und Privilegien, sowohl in ecclesiasticis, als politicis, wie sie dieselben allmählig von ihren Oberherren bekommen haben, und ihnen in dem westphälischen Frieden bestätiget sind, ingleichen die freie Ausübung des Gottesdienstes, in Gemäßheit der unwandelbaren augsburgischen

Confession und nach dem Inhalte der pommerschen Kirchenordnung Tit. I, als einem Grundgesetze dieses Landes zu sichern. Noch besonders bestätiget er (Art. VI) dem Adel: »Outre les droits du pays leurs priviléges, appartenances et jurisdictions bien acquises, so wie ihre Gerechtsame, das Lehnsverhältniß betreffend. Er übernimmt die von Schweden in diesen Besitzungen, gegen Pfand an Grundstücken contrahirten Schulden; verspricht richtige Zahlung der Zinsen und des Schuldencapitals, nach dessen Abtragung ihm die verpfändeten Grundstücke als Kammergüter anheim fallen sollen. — Alle ehemalige, jetzt an Preußen durch diese Abtretung übergehende, Unterthanen sollen (Art. XIV) sich in Zukunft aller Rechte und Freiheiten preußischer Unterthanen zu erfreuen haben. Beide Mächte wollen ihre vereinigten Bemühungen dahin anwenden, die freie Durchfahrt durch den Sund, welche den schwedischen Unterthanen durch die feierlichsten Verträge zugesichert, während dieses Krieges aber ihnen von dem Könige von Dänemark verweigert ist, nicht nur diesen überhaupt wieder zu verschaffen, sondern auch denen zu erhalten, welche in den mehrbesagten, jetzt abgetretenen, Besitzungen an Preußen überlassen werden. Ferner verspricht der König von Preußen (Art. XVII), während dieses Krieges dem Czaar von Rußland weder direct, noch indirect beizustehn, oder seine feindseligen Absichten gegen Schweden auf irgend eine Weise zu befördern; erneuert dagegen (Art. XVIII) die alten Bündnisse mit Schweden und die Garantien, besonders zu Gunsten des Herzogs von Holstein, und verspricht, Schweden die Summe von zwei Millionen Thalern, in Münzsorten nach dem Leipziger Fuße von 1690, zu Hamburg in drei Terminen zahlen zu lassen. Außer den, Art. III näher angegebenen, Orten und Besitzungen cedirt Schweden noch an Preußen (Art. XIX) die auf jener Seite der Oder gelegenen Städte Damm und Golnow unter eben den Bestimmungen, als jene, wogegen sich der König von Preußen verpflichtet, alle Arten von Mitteln und guten Diensten anzuwenden, um die erklärten Feinde der Königin von Schweden zu einem baldigen, sichern und billigen Frieden zu bewegen. In Folge des westphälischen Friedens übernimmt es endlich (Art. XX) der König von Preußen, in Verbindung mit den übrigen dabei interessirten Mächten, beson-

ders dem Könige von Großbritannien als Kurfürsten von Hannover, alle dienlichen Mittel anzuwenden, um den König von Dänemark zu der, dem Könige von Großbritannien bereits zugesagten, Restitution des von ihm besetzten Theils von Pommern, nebst der Insel Rügen, zu bewegen. Für sich verspricht er außerdem noch, gleich nach dem Abschlusse dieses Friedens, Wismar den Schweden wieder zu überliefern.'

Von der geringen Meinung, welche die hohen Contrahenten von dem Privat-Eigenthume der Bürger hatten, zeugt der dritte Artikel des Nebenvertrages: »Die schwedische Regierung — so lautet er — läßt alle Forderungen auf Ersatz der, während der Sequestration von Preußen gezogenen, Einkünfte aus dem Privat-Eigenthum fallen; wogegen Preußen hinwiederum keine Anforderung auf Erstattung der, während des Krieges den preußischen Unterthanen von Schweden genommenen, Schiffsgüter und Ladungen zu machen verspricht.

Der König, der bei allen dergleichen diplomatischen Verhandlungen sehr genau und vorsichtig verfuhr, begnügte sich noch nicht mit diesem Tractate, sondern beauftragte den Geheimen Rath von Cnyphausen, über verschiedene Punkte des bereits ratificirten Friedens eine nähere Erläuterung einzuholen. Unter der Vermittelung des englischen und französischen Bevollmächtigten zu Stockholm wurden noch folgende nachträgliche Erläuterungen hinzugefügt: »Die in dem dritten Artikel des Friedenstractates stipulirte gemeinschaftliche Besitzung des Peenestromes soll von dem Orte anfangen, wo auf beiden Ufern die Besitzungen eines jeden der Contrahenten beginnen, und bis dahin gehen, wo ein Theil in dem Besitze beider Ufer ist. Die in dem fünften Artikel zugesicherten Privilegien der Unterthanen umfassen keine neuen, sondern nur die längst von Alters her bestehenden.« — Diese Erläuterungen wurden den 14. März 1720 zu Stockholm unterzeichnet. Durch eine eigene, in lateinischer Sprache abgefaßte, Cessionsacte vom 30. Januar 1720 waren die, in dem Friedensschlusse benannten, Orte an Preußen übergeben worden. Eine besondere Übereinkunft vom 31. Mai 1720 sicherte dem Könige das Recht zu, den Licent (einen Schiffzoll) in Stettin auf dem Fuße, wie er bis dahin bestanden hatte, zu erheben.

Die feierliche Huldigung der pommerschen Stände nahm der König 1721 in Stettin an, wo er durch den Präsidenten der Provinz, von Massow, den getreuen Ständen und sämmtlichen Unterthanen die Versicherung ertheilen ließ, sie bei ihren Gerechtsamen, Freiheiten und Privilegien zu schützen und zu erhalten. Goldene und silberne Münzen wurden nach der Huldigungspredigt, die über Petr. 2, 17, »fürchtet Gott, ehret den König!« gehalten wurde, unter das versammelte Volk ausgeworfen; die Bürger erhielten ihre Waffen zurück. Das Gebiet, welches der König in diesem Frieden gewann, betrug 81 Quadratmeilen; die Kriegeskosten beliefen sich, außer den, in dem Frieden bedungenen, zwei Millionen, noch gegen vier und eine halbe Million Thaler. (*)

---

*) Summarische Recapitulation der Kriegeskosten von der Campagne in Vorpommern, im Jahre 1715.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Brod	354256	18	8
Hart- und Rauchfutter	190596	15	—
Wagengelder	62500	—	—
Equipage und Remontegelder	68020	—	—
Gezelt-Gelder	26100	—	—
Tractamente des Generalstaabes	42784	—	—
Tractamente der Wagenknechte	39781	—	—
Die Feldartillerie	284117	2	—
Das Corps Pontoniers	4427	20	6
Das Corps Mineurs	1764	3	—
Die Frei-Compagnie	3225	—	—
Das Lazareth	20125	9	7
Bomben und Kugeln	145227	8	—
Pulver und Blei	70054	9	3
Postirungskosten	20862	3	8
Marschkosten und Proviantfuhren	137891	7	7
Schwedische und holsteinische Gefangene	10058	14	1
Die Flotille zum Transport auf Rügen	42881	17	9
Vorpommersche Sequestrationscasse	17028	—	10
Die Feldapotheke	12311	5	10
Recruten und Recrutierungskosten	225000	—	—
Eiserne Kürasse	25690	—	—
Seiner königlichen Majestät Feldequipage, eigene Depence und Gratificationes	170424	2	1
Latus	1975126	17	10

Hätte Friedrich Wilhelm nur die Quadrat-Meilen und Einkünfte des Landes berechnet, so wäre ihm freilich diese Erwerbung sehr theuer zu stehn gekommen; allein für die Zukunft des gesammten Reiches war die Gewinnung eines so bedeutenden Hafens eine Eroberung von der größten Wichtigkeit, da nun der König, nach seiner Absicht, »einen Fuß an dem Meere hatte, um an dem Commercio der ganzen weiten Welt Antheil nehmen zu können.«

	Thlr.	Gr.	Pf.
Transport	1975126	17	10
Item an dero hohe Alliirte	600000	—	—
Extraordinaires de guerre	22688	13	6
Ordinäre Verpflegung der Armee	1780098	15	9
Summa	4377913	23	1

Näher specificirte Berechnung der Ausgaben zu Seiner Majestät eigenen hohen Händen und Behuf.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Den 27. Februar 1715 sind laut des Kuhze-Extracts bezahlet	2000	—	—
Den 23. April per dito 5000 Ducaten	13666	16	—
Den 14. December per dito	16000	—	—
Dann sind Seiner königlichen Majestät per dito monatlich übermacht worden 1666⅔ Thlr., thut vom Mai 1715 bis Januar 1716 incl. in 9 Monaten . . .	15000	—	—
Ihro Majestät die Königin haben laut eigenhändiger Rechnungen zur Reise nach Stralsund bekommen .	5000	—	—
Seiner Majestät Feldequipage	13872	6	—
Seiner königlichen Majestät Tafel	20418	12	1
Seiner königlichen Majestät sind obligirt gewesen an Juwelen bei diesem Kriege als Gratification herzugeben, laut Extracts aus dem tresor, so theils nach Stralsund und Schwedt gesandt	81800	—	—
An den ꝛc. Flertmann zur Gratification 1000 Ducaten	2666	16	—
Noch haben Seine königliche Majestät baar bezahlen lassen: nach dem Tractat vom 6. October 1713, an Seine königliche Majestät in Polen	200000	—	—
An Seine czaarische Majestät baar	100000	—	—
An dieselbe Aufgeld, wegen der russischen Mark . . .	4740	—	—
An dieselbe	100000	—	—
Noch an Seine königliche Majestät in Polen, so dieselbe bei dem fürstlichen Hause Holstein zu fordern gehabt	200000	—	—
Summa	775164	2	1

Zur Übersicht der Streitkräfte, welche zu diesem Kriege von Preußen in das Feld gestellt wurden, fügen wir noch bei:

Ordre de Bataille
der königlich preußischen Armee vor Stralsund, im Jahre 1715.

Seine Majestät der König.

General-Feldmarschall: Fürst Anhalt von Dessau.
General der Cavallerie: von Natzmer.
Generallieutenants: Derflinger. Alt-Dönhof. Finkenstein.
Generalmajors:
Wuthenau. Gersdorf. Kameke. Bork. Hackeborn.

3 Escadrons Derflinger.
4 — Gensdarmes.
3 — Schlippenbach.
1 Bataillon Königs Regiment.
2 — Anhalt-Dessau.
2 — Alt-Dönhof.
2 — Bork.
1 — Schwendi.
1 — Schönbeck.
2 — Kameke.
2 — J. Dönhof.
2 — Holstein.
2 — Wartensleben.
3 Escadrons Wartensleben.
3 — Kronprinz.
2 — Markgraf Albrecht.
1 Bataillon Pannewitz.

Zweites Treffen.

General von der Infanterie: Graf von Dohna.
Generallieutenants: J. Dönhof. Pannewitz.
Generalmajors:
Blankensee. Löben. Pr. Georg. Grumbkow. Bredow.

3 Escadrons du Veyne.
3 — Leibregiment.
1 Bataillon M. Ludwig.
2 — Finkenstein.
1 — Schlabberndorf.
2 — Prinz Heinrich.
2 — Grumbkow.



Artillerie.

2 Bataillons Nille.
1 — Arnim.
3 Escadrons Heyden.
2 — Blankensee.

Unter Englands Vermittelung wurde nun auch am 3. Juli 1720 zu Friedrichsburg der Friede zwischen Dänemark und Schweden geschlossen, in welchem Dänemark bei weitem mehr auf Kosten des unmündigen Herzogs von Holstein-Gottorp, dem man Schleswig abnahm, als auf Kosten Schwedens entschädiget wurde. Nicht so leicht war es, den Czaar Peter zufrieden zu stellen, der zu erneuten Feindseligkeiten dadurch gereizt wurde, daß eine englische Flotte sich zum Schutz der schwedischen Küste einfand, und die Minister im Parlament, obwohl mit geringer Stimmenmehrheit, die Verwilligung einer Subsidie von fünfundsiebenzigtausend Pfund für Schweden erhielten.

Als aber der Czaar sich des vertriebenen Herzogs von Holstein annahm und ihn auf den Thron von Schweden zu erheben drohte, fügte sich die königliche Partei in Schweden den von Rußland vorgeschriebenen harten Bedingungen. Außerdem hatte der Czaar Peter dem Grafen Ostermann, welchen er als Unterhändler des Friedens nach Stockholm schickte, 100,000 Ducaten zu Bestechungen mitgegeben, von denen er neunzigtausend Stück zurückbrachte und die ausgegebenen zehntausend so gut verwendete, daß Peter erklärte: »wenn die Schweden ihm einen Bogen weißes Papier, um darauf den Frieden nach seinem Gefallen zu schreiben, gegeben hätten, sie bessere Bedingungen erhalten haben würden, als sie ihnen Ostermann bewilligt hätte. Der Czaar gelangte in dem, zu Nystadt am 30. August 1721 unterzeichneten, Frieden zu dem Besitz von Ingermanland, eines Theils von Carelien, Esthlands und Lieflands, wodurch die gefährliche, wenn auch nicht gefürchtete, Nachbarschaft des moskowitischen Czaars der Grenze des Königreichs Preußen um ein gut Stück näher rückte. — Der Abschluß des Friedens zwischen Schweden und dem Könige August von Polen verzögerte sich noch bis zum 31. Juni 1729, ohne daß jedoch in der Zwischenzeit es zu Feindseligkeiten zwischen beiden Mächten gekommen wäre.

Drittes Capitel.

Der Congress zu Cambrai. — Der Wiener Friede. — Das Herrenhauser Bündniss.

§ 11.

Die demüthigenden Bedingungen, welche Frankreich dem Hause Östreich in dem Frieden zu Rastadt (1714 [*]) aufgelegt hatte, ließen ein bittres Gefühl tiefer Verletzung in der Seele des Kaisers zurück, und da er sich zu ohnmächtig fühlte, aufs Neue das Glück mit den Waffen zu versuchen, glaubte er, sich wenigstens eine diplomatische Genugthuung verschaffen zu müssen. Er führte noch immer den Titel und die Wappen eines Königs von Spanien und erklärte, daß Philipps V. Verzichtleistung auf die italienischen Staaten und die Niederlande ihm nicht genügte, so lange sie nicht von den versammelten Cortes der spanischen Monarchie anerkannt und bestätiget worden sei. Diese constitutionellen Anmuthungen des Wiener Cabinets erwiederte der König von Spanien damit, daß er von dem Kaiser verlangte: er solle zu seiner Verzichtleistung auf die spanische Krone die Zustimmung des deutschen Reichstages einholen. Welch eine Verwirrung der Begriffe! Welcher Diplomat würde in unsern Tagen den Bundestag den spanischen Cortes gleich stellen wollen? Ein zweiter Gegenstand der Verhandlung wurde der Orden des goldenen Vließes, welchen der König als ein, der spanischen Gesammtmonarchie angehöriges, Recht in Anspruch nahm, während der Kaiser, als Herr der Niederlande, ihn als sein Eigenthum behaupten und die zu Brüssel befindlichen Reliquien, Kleinodien und Archive des Ordens nicht verabfolgen ließ. Frankreich hatte nicht gesäumt, auch hier die Vermittelung wieder zu übernehmen, und vorläufig kam den 27. September 1721 zu Paris ein Vertrag zwischen Spanien und Östreich zu Stande, in welchem beide die gegenseitige Verzichtleistung vollzogen. Frankreich brachte bei dieser Gelegenheit eine Schuldforderung an Spanien von vierzehn Millionen Thalern zur Sprache, protestirte gemeinschaftlich mit England und den Ge-

*) nicht 1715, wie oben S. 13 steht.

neralstaaten gegen eine, von Östreich zu Ostende errichtete ostendische, ostindische Handels-Compagnie, und Spanien forderte von England Gibraltar zurück. Alle diese strittigen Gegenstände sollten auf einen Congreß zu Cambrai verhandelt werden, wo sich auch die Bevollmächtigten der betheiligten Parteien bereits im Juni des Jahres 1721 eingefunden hatten. Drei ganzer Jahre brauchte man dazu, um sich darüber zu verständigen, daß der Congreß eröffnet werden sollte, welches endlich am 20. April 1724 geschah. Dieser Congreß ist berühmt geworden durch die hochfahrende Sprache, welche hier die östreichischen Bevollmächtigten zur Behauptung der Ansprüche des Kaisers auf die italienischen Staaten führten, während sie auf dem Congreß zu Rastadt und Baden, wo es galt, die Interessen des deutschen Reichs zu vertreten, sich sehr kleinlaut vernehmen ließen. Die vermittelnden Mächte, England und Frankreich, hatten den Herzog von Parma zugelassen, um seine Forderungen an Östreich geltend zu machen. Dies wurde von dem Kaiser mit dem empfindlichsten Unwillen aufgenommen, und seine zu Cambrai anwesenden Minister übergaben den vermittelnden Mächten eine Gegenerklärung, in welcher es heißt: »Die Bevollmächtigten Seiner kaiserlichen Majestät können sich nicht genug darüber wundern, wie der Herzog von Parma die Stirn haben kann, ein Libell überreichen zu lassen, dessen Inhalt die, des Kaisers Majestät schuldige, Ehrfurcht so sehr aus den Augen setze, mit den Rechten des deutschen Reichs und selbst mit dem Inhalte des Londoner Bündnisses und der Quadrupel-Allianz streite.... Die Minister Seiner kaiserlichen Majestät hätten sich daher zu den Bevollmächtigten der vermittelnden Mächte um so mehr versehen, daß dieselbe eine so unanständige und zu den Gegenständen dieses Congresses keineswegs gehörige Schrift lieber unterdrückt haben würden, da sie, anstatt die Unterhandlungen zu einem zweckdienlichen Ende zu befördern, nur demselben zum Hindernisse gereichen könnte. Unterzeichnete, Seiner Majestät bevollmächtigte Botschafter, erklärten daher, daß sie solche frivole, zusammengestoppelte und zu den Gegenständen der Quadrupel-Allianz keineswegs gehörige Prätensionen auf keine Weise eingehen, oder dieselbe nur anhören könnten, dagegen aber sich gemüßiget fänden, darauf anzutragen, daß alle Theilnehmer

des Congresses sich vereinigen möchten, um gedachten Herzog von seinem, die kaum wiederhergestellte Ruhe störenden, Conatus auf das ernstlichste abzumahnen.« Sie drohten sogar am Schluß: »daß der Kaiser auf die, ihm am angemessensten dünkende, Weise dem Congreß ein Ende machen werde, indem es ihm im hohen Grade unanständig scheine, daß sich so viele und so großer Fürsten Minister hier noch länger völlig fruchtlos verweilen, und die Erwartungen und Wünsche des ganzen Europa, über eine so höchst wichtige Angelegenheit endlich zur Gewißheit zu gelangen, getäuscht werden sollten.« Die Minister der vermittelnden Mächte blieben die Antwort nicht schuldig; »die Ausdrücke, — heißt es in ihrer Erwiderung, — deren sich die Minister des Kaisers bedient haben, ziemen sich unter Fürsten nicht. Auch verdienen die Vermittler den Vorwurf nicht, welchen man ihnen zu machen scheine, als ob sie ein, mit allen Tractaten und dem Geiste des Friedens im Widersprnche stehendes, Geschreibsel unterstützen wollten.« Bei einer solchen gegenseitigen Stimmung war hier an eine Ausgleichung nicht zu denken, und Östreich und Spanien suchten auf anderem Wege, ohne Hinzuziehung der vermittelnden Mächte, sich zu verständigen. Dieser fein angelegte Plan ging aus von dem Baron Ripperda, früher Gesandter der Generalstaaten in Madrid und jetzt, nachdem er katholisch geworden, Oberaufseher der Tuchmanufacturen im Dienste der Königin von Spanien. Mit Lebhaftigkeit ergriff sie den, ihr zur Aussöhnung mit Östreich vorgelegten, Plan und Ripperda wurde mit einer geheimen Sendung nach Wien beauftragt, wo er, um sich vielleicht schon durch seinen Namen zu empfehlen, sich als Baron Pfaffenberg bei Hof einführen ließ. Die Königin von Spanien, empfindlich gekränkt durch die Zurücksendung der Infantin von dem Hofe von Frankreich, wo sie früher dem minderjährigen Ludwig XV. zur Gemahlin bestimmt worden war, gab jetzt ihre Zustimmung zu der, von Ripperda eingeleiteten, Annäherung an Östreich, und so kamen in kurzer Zeit zwischen diesen beiden Mächten drei wichtige Verträge zu Stande: der Wiener Friede, das Vertheidigungsbündniß zwischen Östreich und Spanien und der Handelsvertrag. In dem, am 30. April 1725 abgeschlossenen, Wiener Frieden wurde (Art. III) die, im Utrechter Frieden festgesetzte, ewige

Trennung Frankreichs von Spanien aufs Neue bestätiget. (Art. IV.) Der Kaiser erkennt König Philipp V. für einen rechtmäßigen König von Spanien und Indien; entsagt für sich und seine Erben und Nachkommen allen Ansprüchen auf die Erbfolge in diesem Reiche, und verspricht, die Descendenten König Philipps, männlichen und weiblichen Geschlechts, in den Rechten und Besitzthümern, welche ihnen durch den Utrechter Frieden zugesichert worden, nie zu beunruhigen. (Art. V.) Dagen leistet der König von Spanien eben so feierlich und förmlich Verzicht, für sich und seine Erben und Nachkommen, auf die Länder und Besitzungen, welche der Kaiser in Italien inne hat und ihm durch den Londoner Vertrag zugesichert sind. (Art. VI bis XI beziehen sich auf die italienischen Besitzungen.) (Art. XII.) Der Kaiser verspricht die Successionsordnung in Spanien, wie sie durch den Utrechter Frieden festgesetzt ist, zu garantiren, auch, dafern es nöthig sein sollte, zu vertheidigen. Ein Gleiches verspricht der König von Spanien im Betreff der Successions-Ordnung, welche Seine kaiserliche Majestät nach dem Beispiele ihrer Vorfahren in Form eines beständigen und mit der Erstgeburt in beiden Geschlechtern unzertrennlich verbundenen Fideicommisses eingerichtet und öffentlich erklärt haben, auch von den Unterthanen aller, dem Hause Östreich angehörigen, Lande in einer freien Unterwerfung, als ein Gesetz und eine pragmatische Sanction anerkannt ist. (Art. XVI.) In diesen Friedensschluß sollen diejenigen aufgenommen werden, welche man nach einer Übereinkunft dazu ernennen wird.«

Dieser Vertrag ward kaiserlicher Seits von dem Prinzen Eugen und den Grafen Stahremberg und Sinzendorf, und spanischer Seits von dem Baron Ripperda unterzeichnet, und ein Friede zwischen Spanien und dem deutschen Reiche schloß sich unmittelbar daran an.

Von bei weitem wichtigeren Einfluß auf die europäischen Angelegenheiten war der Abschluß des Vertheidigungsbündnisses, von dessen Inhalt wir Folgendes mittheilen: (Art. II.) Der Kaiser verspricht, der Restitution der Festung Gibraltar und der Insel Minorka, nebst Porto Mahon, dafern dieselbe — der Erklärung des spanischen Ministers zufolge — von dem Könige von Groß-

britannien versprochen sei und in Güte erlangt werden könne, sich nicht nur nicht zu widersetzen, sondern, dafern man es nöthig finden sollte, seine guten Dienste und selbst seine Vermittelung dahin anzuwenden. (Art. V.) Wiewohl bereits in der Quadrupel-Allianz den contrahirenden Theilen ihre Reiche, Provinzen und Domainen zugesichert sind, so findet man doch für gut, in dem gegenwärtigen Vertrage jene Garantie, mit näherer Rücksicht auf die etwa zu erwartenden Fälle, noch etwas ausführlicher zu erläutern. Man setzt daher fest, daß, dafern der Kaiser in seinen Königreichen und Erblanden, in welcher Gegend es auch sein möge, angegriffen, oder ein anderwärts begonnener Krieg in dieselben hinüber getragen werden sollte, der König von Spanien verbunden sei, ihm mit seiner ganzen Macht, zu Wasser und zu Lande, beizustehn; zunächst aber ihm eine Eskadre von wenigstens funfzehn Linienschiffen und ein Corps von zwanzigtausend Mann (15,000 Mann Infanterie und 5000 Mann Cavallerie) zu Hülfe zu senden. Jedoch werde es ihm auch gestattet sein, diesen Beistand in Gelde zu leisten und zwar dergestalt, daß für 1000 Mann Infanterie achttausend, und für eben so viele Mann Cavallerie vierundzwanzigtausend Gulden monatlich bezahlt werde. Auf gleiche Weise verpflichtet sich der Kaiser, in dem ähnlichen Falle des Bedürfnisses dreißigtausend Mann nach ähnlichem Verhältnisse und zwar in natura zu stellen. Den wesentlichsten Vortheil versprach sich der Kaiser von dem Handelsvertrage, in welchem der König von Spanien der, von dem Kaiser zu Ostende errichteten, Handelsgesellschaft für den Handel nach Ostindien, für Spanien und Indien dieselben Vorrechte und Vortheile bewilligte, welche ehemals den Staaten der vereinigten Niederlande ausschließlich verliehen waren. — In einigen geheimen Artikeln zu dem Vertheidigungsbündniß wurde eine vorläufige Abrede genommen, durch Familienbande die beiden Häuser einander wiederum näher zu verbinden; zwei Erzherzoginnen, Töchter des Kaisers, wurden zu Gemahlinnen für zwei Infanten von Spanien bestimmt. Im größten Übermuthe schrieb Ripperda nach Hause: »Östreich stelle einhundertfunfzigtausend Mann, oder noch einmal so viel, wenn es noth thue, Spanien gebe das Geld und die Flotten, Frankreich werde ausgeplündert, das kleine Königreich Preußen in einem Feld-

zuge zertreten, der deutsche Protestantenbund zermalmt, das holländische Krämervolk in die Käsebuden verscheucht und die hannöverische Race aus England gejagt.«

§ 12.

So geheim auch das zu Wien geschlossene Bündniß gehalten wurde, kam dennoch so viel davon zur Kunde des englischen und französischen Cabinets, daß sie ihre fernere Vermittelung für überflüssig achten mußten und den Congreß von Cambrai auflösten. Die vereinte Macht von Spanien und Östreich konnte Frankreich nicht ohne Eifersucht, England nicht ohne Besorgniß ansehen, und so waren beide darin sehr bald einverstanden, dem zu Wien geschlossenen Bündniß ein anderes entgegenzusetzen. Georg I. ließ sich die Sache so angelegen sein, daß er sich selbst nach Hannover, wo die Unterhandlungen gepflogen wurden, begab. Friedrich Wilhelm machte seinem Schwiegervater hier einen Besuch, und da er eben damals durch verschiedene, wie er glaubte, anmaßliche und ungerechte Aussprüche des Reichshofraths zu Wien sich in einer sehr gereizten Stimmung gegen den Kaiser befand, so hielt es nicht schwer, ihn zu dem Beitritt zu diesem Bündnisse zu bewegen, zumal die Königin eine folgsamere Tochter als Gattin war und die Minister Ilgen und Thulemeier sehr entschieden zu Gunsten Englands sprachen. So unterzeichnete Friedrich Wilhelm nicht ohne Widerstreben, den 3. September 1725, auf dem Lustschlosse Herrenhausen jenes hannöverische Bündniß, welches für ihn Veranlassung zu vielen häuslichen und politischen Verwickelungen wurde und dessen wesentlicher Inhalt folgender ist.

»Ihre Majestäten, die Könige von Großbritannien, Frankreich und Preußen, haben mit Vergnügen bemerkt, wie viel durch die enge Vereinigung, welche zwischen ihnen besteht, nicht nur zur Beförderung des Glücks ihrer Reiche und Unterthanen, sondern auch zu dem öffentlichen Wohle und der Ruhe von Europa bewirkt worden sei. Sie überzeugen sich immer mehr, daß es kein zweckmäßigeres Mittel, diese Vortheile gegen alle etwaige Ereignisse sicher zu stellen, gebe, als ihre Verbindung wo möglich noch enger zu knüpfen und unauflöslich zu machen. Sie haben daher alle Verträge, welche zwischen ihnen bestehen, in reife Erwägung

gezogen und für gut gefunden, im Voraus, für den Fall, wo einige Störungen der Ruhe Europa's eintreten könnten, neue Maßregeln zu treffen und sich über das zu vereinigen, was sowohl für die Sicherheit und das Wohl ihrer eigenen Reiche, als auch die Ruhe nothwendig und zweckdienlich gefunden werden sollte. Die zu diesem Geschäfte resp. Bevollmächtigten sind, nach sorgfältiger Überlegung, über folgende Punkte übereingekommen.

I. Soll von jetzt an unter den genannten dreien Monarchen, ihren Erben und Nachfolgern für beständig ein wirklicher fester und unverletzlicher Friede, die alleraufrichtigste und innigste Freundschaft und die allerengste Verbindung und Eintracht bestehen und allen Störungen derselben durch die zweckdienlichsten Mittel entgegen gearbeitet werden.

II. Oben benannte Könige garantiren sich daher gegenseitig ihre Länder und Staaten mit allem Zubehör innerhalb und außerhalb Europa, in deren Besitz sich ein jeder der Contrahenten zu der Zeit der Unterzeichnung dieses Vertrages wirklich befindet. Zugleich sichern sie sich gegenseitig alle, im Besitz habende, Rechte und Freiheiten, besonders im Betreff des Handels. Mehr benannte Könige sind für diesen Zweck übereingekommen, daß, dafern aus Haß gegen diese Verbindung, oder unter irgend einem anderen Vorwande irgend einer der hier Verbundenen feindlich angegriffen werden, oder Ihm, in Beziehung auf einen der eben näher bezeichneten Gegenstände, Eintrag geschehen sollte, die übrigen ihre guten Dienste dahin verwenden wollen, daß der Beleidigte zu seinem Rechte gelangen und fernere Feindseligkeiten verhütet werden mögen.

III. Sollte es sich aber ereignen, daß einer der sich hier verbündenden Monarchen offenbar angegriffen, oder gewaltsam beunruhigt würde, oder daß die gütlichen Verwendungen wirkungslos blieben, so sollen die übrigen in der Zeit von zwei Monaten, von der an sie ergangenen Requisition gerechnet, die, nach folgenden Verhältnissen für einen jeden festgesetzte, Hülfe leisten, nämlich Großbritannien: achttausend Mann Infanterie und viertausend Mann Cavallerie, Frankreich: unter denselben Umständen eine gleiche Truppenzahl, Preußen: dreitausend Mann Infanterie und zweitausend Mann Cavallerie. Sollte indessen der

angegriffene Theil lieber Krieges- oder Transportschiffe zu haben wünschen, oder Geldbeiträge den Truppen vorziehen, welches stets von seiner Wahl abhängen wird, so sollen ihm die übrigen das Verlangte, nach dem Verhältniß des Aufwandes, welchen die stipulirten Truppen-Corps erfordern, gewähren. Um indessen jeder Differenz, welche hieraus entstehen könnte, vorzubauen, setzen die Contrahenten fest, daß tausend Mann Infanterie zu zehntausend, und tausend Mann Reiterei zu dreißigtausend holländischen Gulden in Anschlag gebracht werden sollen. Die contrahirenden Theile werden sich auch zu einer größeren Hülfe vereinigen; dafern die hier bestimmte nicht zureichen sollte. Nöthigenfalls werden die Verbündeten den angegriffenen und beleidigten Theil mit ihrer ganzen Macht unterstützen und dem Beleidiger sogar den Krieg erklären.

IV. Da die mehrgedachten drei Könige entschlossen sind, alles anzuwenden, was diesem Vertrage die möglichste Festigkeit und dem gegenseitigen Zutrauen die ungestörteste Dauer geben könnte, so haben sie sich verbindlich gemacht, daß sich keiner derselben in einen Tractat, eine Allianz, oder irgend eine andere Verbindung einlassen solle, welche dem Interesse der übrigen auf jede, nur irgend mögliche, Weise zuwider sein könnte. Sie verpflichten sich nicht minder, die Anträge, welche ihnen dahin geschehen dürften, einander getreulich mitzutheilen, auch keinen Beschluß zu fassen, bevor sie nicht mit den übrigen darüber conferirt und zur Berathung gezogen haben würden, was ihrem gemeinschaftlichen Interesse angemessen und zur Aufrechthaltung des Gleichgewichtes von Europa und des allgemeinen Friedens nothwendig sei.

V. Insofern der König von Frankreich, in seiner Qualität als Garant des westphälischen Friedens, an der Erhaltung der Freiheit des deutschen Reichs besonders Antheil nimmt, und die Könige von Großbritannien und Preußen als Glieder des Reichs nicht anders, als mit Bekümmerniß wahrnehmen können, wie der Same der Zwietracht immer mehr aufwächst und um sich greift und Beschwerden allgemeiner werden, welche endlich einen Krieg veranlassen müssen, der leicht für ganz Europa gefährlich werden könnte, so verbinden sich alle drei zur Erhaltung

und Befestigung jener Grundlage des deutschen Reichs (des westphälischen Friedens) und aller Verträge und Bündnisse, auf welchen die Freiheiten und Privilegien desselben ruhen.

VI. Der gegenwärtige Vertrag wird, von dem Tage seiner Unterzeichnung an, auf funfzehn Jahre geschlossen.

VII. Die Contrahenten werden alle diejenigen Fürsten und Staaten, über welche sie sich vereinigen können, namentlich aber zunächst die vereinigten Niederlande, zum Beitritt zu diesem Bündnisse einladen.

VIII. Die Ratificationen dieses Vertrages sollen binnen zwei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an, ausgewechselt werden.

Von den drei Neben-Artikeln erhielt der erste, auf die ausdrückliche Veranlassung des Königs von Preußen, zu Gunsten der verfolgten Protestanten in Thorn, eine Bestätigung des Olivaer Friedens; in dem zweiten Artikel wird festgesetzt:

»Daß, dafern aus Verdruß über den Beistand, welchen der König von Frankreich den Königen von Großbritannien und Preußen gäbe, um sie gegen die etwanige Beunruhigung in ihren Staaten zu schützen, das deutsche Reich ihm den Krieg ankündigen sollte, die letztgedachten Könige, wenn sie auch gleich in der Kriegeserklärung nicht mit begriffen wären, diese Ankündigung, als sie ebenfalls mit betreffend, betrachten würden, indem ihr Interesse die Veranlassung zu diesem Kriege gegeben habe und nicht nur ihr Contingent, weder an Truppen, noch auf andere Weise, nicht liefern, sondern mit dem Könige von Frankreich ein gleiches Verfahren beobachten sollten, bis der Friede, der auf diese Weise gestört worden, wieder hergestellt sei. Der König von Großbritannien verspricht noch besonders in diesem, wie in jedem anderen Falle, allen seinen, gegen den König von Frankreich vertragsmäßig eingegangenen, Verbindlichkeiten ein Genüge zu thun.«

Um diesen Artikel, welcher eine offenbare Kriegeserklärung zweier Reichsfürsten gegen das deutsche Reich enthielt, einiger Maßen zu mildern und den König von Preußen, der sich ganz besonders gegen diesen Artikel gesträubt hatte, zu beruhigen, wurde noch folgender dritter Neben-Artikel hinzugefügt:

»Für den Fall, da — des ernstlichen Vorsatzes ungeachtet,

welchen der König von Frankreich habe, allen seinen tractatenmäßigen Verbindlichkeiten gegen das deutsche Reich, insofern sie mit dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages übereinstimmen, ein Genüge zu leisten, gleichwohl von diesem eine Entschließung gefaßt werden sollte, welche den, in diesem Vertrage garantirten, Staaten des erwähnten Königs zum Nachtheil gereichen könnte, verpflichten sich die Könige von Großbritannien und Preußen, zwar ihre guten Dienste mit ihrem ganzen Ansehn und Einflusse bei dem Reichstage zu verwenden, oder jedes andere dienliche Mittel zu ergreifen, um jeden Nachtheil davon zu verhüten. Sollte indessen gegen alles Erwarten und ungeachtet ihrer sorgfältigsten Bemühungen, gleichwohl von Seiten des deutschen Reichs dem Könige von Frankreich der Krieg angekündiget werden, so wären zwar die erwähnten Reichsglieder, da dies kein Vertheidigungskrieg sei, nach der Reichs-Constitution zu der Stellung ihres Reichs-Contingents nicht verbunden. Um jedoch jedem Zweifel, der darüber bei ihnen selbst entstehen könnte, im Voraus zu begegnen, und für den Fall, daß sie dennoch glauben sollten, sie könnten sich nicht ganz von ihren Verbindlichkeiten, als Glieder des deutschen Reichs, losmachen, behalten sich die Könige von Großbritannien und Preußen vor, ihr Contingent an eigenen, oder in Truppen eines anderen Fürsten in ihrem Solde an Infanterie und Cavallerie zu stellen, und es solle ihnen daraus nicht der Vorwurf gemacht werden, als hätten sie dadurch dem gegenwärtigen Vertrage zuwider gehandelt, oder ihn außer Kraft gesetzt. Beide Könige versprechen jedoch für diesen Fall, keine anderen, auch nicht mehrere Truppen zu liefern, als ihr Contingent erfordere, auch in allen anderen Fällen ihrer bundesmäßigen Verbindlichkeit gegen den König von Frankreich ein völliges Genüge zu leisten. Dagegen verspricht der König von Frankreich, die Länder der gedachten Könige in Deutschland, dieses Contingents wegen, auf keine Weise feindselig zu behandeln, oder sie mit Contributionen, Durchmärschen, Futterlieferungen u. s. w. zu belästigen; jedoch unter der Bedingung, daß dem Feinde nichts Ähnliches in denselben verstattet werde. Sollten aber solche Beschlüsse, als bereits eben in in diesem Artikel erwähnt worden, von dem deutschen Reiche ebenfalls gegen die Könige von Großbritannien

und Preußen gefaßt werden, so verpflichtet sich Frankreich, ihnen den tractatenmäßigen Beistand zu leisten, bis die Ruhe völlig wieder hergestellt sein würde.«

Viertes Capitel.

Der Vertrag von Wusterhausen.

Vorbemerkung.

Alles, was bisher über diesen Vertrag in diplomatischen Sammlungen, Handbüchern des Staatsrechts und der Staatsgeschichte, insonderheit in denen der preußischen Geschichte, in Memoiren und Denkschriften mitgetheilt wurde, beruht theils auf absichtlicher Fälschung, theils auf Unkunde, Nachlässigkeit und Bequemlichkeit. So viel uns bekannt, theilte zuerst Rousset in seinem recueil historique d'actes, de négociations, etc. T. III p. 186—192 einen, in lateinischer Sprache abgefaßten, Vertrag mit, den er zwar nicht für authentisch, allein auch nicht für falsch, was er in der That ist, erklärt. ([1]) Da nun auch Du Mont diesen Vertrag in seinen corps diplomatique (T. VIII P. II p. 139), Schmauß und Koch in ihre diplomatischen, Häberlin und Adelung in ihre großen europäischen Geschichtswerke, Pütter in seine Reichshistorie, Buchholz und Pauli in ihre preußisch-brandenburgischen Geschichtsbücher aufnahmen, so glaubten die spätern Geschichtschreiber ihren Vorgängern aufs Wort und Friedrich der Große selbst trug dazu bei, den Irrthum zu befestigen. ([2]) Mauvillon der in seiner

[1]) Nachdem er erwähnt, daß man nie eine Abschrift dieses Vertrages zu sehen bekommen, daß die Namen der unterzeichneten Minister untergeschobene seien, fügt er hinzu: »ainsi nous ne donnons point ce traité pour véritable, mais nous avouons, qu'il nous paroît que ce pourroit bien être le contenu du véritable, parce que l'on a vu par la suite du tems, que toutes les négociations faites en vertu de cette alliance, se sont trouvées conformes aux conditions de ce traité.«

[2]) Nur flüchtig erwähnt Friedrich II. in seiner histoire de Brandebourg diesen Vertrag: »Enfin Seckendorf s'empara de l'esprit du

histoire de Frédéric Guillaume (1741) sich nie in Verlegenheit findet, wenn er vertraute Correspondenzen und Cabinetsgeheimnisse mitzutheilen hat, improvisirt sogleich einen Vertrag, den er 1727 zu Wusterhausen unterzeichnen läßt, und in welchem er unter anderen fabelhaften Artikeln auch den mittheilt: »daß der Kaiser, im Fall er dem Könige den Besitz von Teckelnburg (Berg läßt er unerwähnt) nicht verschaffen könne, ihm eine Million Thaler, oder ein Äquivalent an Land in Schlesien zu geben sich verbindlich mache.«

Gewissenhafter ist ein anderer Franzos, Mr. de Marquinière, von dem ebenfalls 1741 im Haag eine Geschichte Friedrich Wilhelms I. erschien. Nachdem dieser (Tom. II pag. 70) die Anträge erwähnt hat, welche der Kaiser im Jahre 1726 dem Könige durch Seckendorf, in Beziehung auf Jülich und Berg, gemacht habe, fügt er hinzu: »On prétend même, qu'il y eut un traité, signé à Wusterhausen, maison de plaisance du Roi, en date du 12. Oct. 1726. Si le fait est vrai, il faut avouer que le secret fut admirablement bien gardé, puisqu'on n'a jamais pu en avoir une copie authentique. Il courut à la vérité un prétendu traité de Wusterhausen, mais qui porte avec lui des preuves de sa fausseté. Car premièrement il est en latin et il est bien aisé de concevoir, que le Roi et le Comte qui agissoit avec tout le secret imaginable, se servirent de la langue Allemande dans le cas qu'on suppose. Secondement il y a des conditions dont le ridicule saute aux yeux; par exemple, qu'au cas que l'Empereur ne pût réussir auprès de l'Electeur Palatin et du Prince de Soulzbach, ni les engager à la cession demandée, Sa Majesté Imp. céderoit en échange à Sa Majesté Prussienne quelques terres de même valeur de celles, qu'elle possède dans les Provinces de l'Empire.« — Selbst

---

roi avec tant d'adresse, qu'il le disposa à signer à Wusterhausen un traité avec l'empereur (12. Oct. 1726). Il consistait dans des garanties réciproques et dans quelques articles relatifs au commerce de sel que le Brandebourg fait par l'Oder avec la Silésie.« Die Angabe, daß Friedrich Wilhelm diesen Vertrag unterzeichnet habe, ist unrichtig.

der Biograph des Grafen Seckendorf theilt in der Lebensbeschreibung desselben (Bd. III S. 15) nur einige ungenaue Angaben über den Vertrag mit und zeigt, wie an vielen anderen Stellen, daß ihm die, von uns aufgefundenen, Schätze des Meuselwitzer Archivs, obwohl er an Ort und Stelle war, verborgen geblieben sind. Nachdem er irrthümlicher Weise berichtet, daß der Graf Seckendorf 1726 als »kaiserlicher Gesandter« nach Berlin gegangen sei, rühmt er ihn, »daß er durch sein kluges Benehmen es in wenigen Wochen dahin gebracht, den Tractat von Wusterhausen zu schließen. — Dieser Tractat — fährt er dann fort — ist nie ganz zum Vorschein gekommen. Besonders sind die geheimen Artikel, welche, wie es meist Sitte ist, die Hauptsache enthalten, bis auf die, welcher die jülichsche Eventual-Cession betrifft, in dem Staube der Archive vergraben geblieben. Kein Wunder ist's, wenn viele an diesem Vertrage irre wurden, weil ihn der Wiener Hof aus Schaam und bösem Gewissen beständig für eine Fabel ausgab, welches um so leichter begreiflich wird, wenn es wahr ist, daß der Kaiser kurz vorher dem Hause Sulzbach die jülichsche Erbschaft zugesagt hat.« — Daß diese, allerdings schweren, Anklagen nicht ungegründet sind, werden wir actenmäßig belegen. — Der Erste, welcher etwas Zuverlässiges über den Vertrag von Wusterhausen mittheilte, war Dohm in seiner Abhandlung über den deutschen Fürstenbund (S. 292), wo man wörtlich getreue Auszüge aus dem, ihm vorliegenden, Original des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin findet. Er verwirrte jedoch die Geschichte aufs Neue dadurch, daß er in einer Note hinzufügt: »Von dem Tractat 1726 findet sich eine lateinische Übersetzung in Rousset receuil III p. 187 und in Du Mont T. VIII P. 2 p. 139«, ohne dabei zu bemerken, daß diese Übersetzung ein untergeschobenes Machwerk ist. Auf die Unechtheit dieser Roussetschen Urkunde machte nachdrücklich aufmerksam Chr. Dan. Voß in »Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des achtzehnten Jahrhunderts, 1802.« Bd. III S. 210, und fügt dann (S. 216) hinzu: »Es wäre zu wünschen, daß endlich einmal die Ungewißheit, die auf diesem merkwürdigen historischen Factum ruht, durch die Bekanntmachung der eigentlichen echten Original-Urkunden — versteht sich auch mit den bis-

her noch völlig im Dunkel gebliebenen geheimen Artikeln — weggeräumt werden mögte. Man sieht nicht, wie die Politik durch das verlieren könnte, was der Staatengeschichte dadurch als Gewinn zuwüchse, noch weniger, welche anderweitigen Gründe obwalten dürften, wodurch diese, wie so manche andere, in dem Staube unserer Archive noch immer sorgfältig vergrabene, Urkunden zu fernerer Gefangenschaft und Verheimlichung verurtheilt bleiben müßten.«

§ 13.

Noch ehe das Bündniß unterzeichnet war, hatte das Wiener Cabinet Kunde von dem, was zu Hannover im Werke sei. Prinz Eugen macht den Grafen Seckendorf in einem Schreiben vom 8. August 1725 darauf aufmerksam und giebt ihm in einem folgenden vom 29. September Nachricht, daß der König dem Bündniß beigetreten sei. Den Inhalt desselben näher zu erfahren, erhält Seckendorf den Auftrag, sich ebenfalls nach Hannover zu begeben. (*) Unter dem Vorgeben, sich um die Reichs-Feldzeugmeisterstelle zu bewerben, meldete sich Seckendorf in Hannover, kundschaftete aber gelegentlich aus, was hier verhandelt worden war. Auf den Bericht davon wird ihm vom Kaiser Befehl ertheilt, sich sofort nach Berlin zu begeben, »um bei dem Könige etwas zu wirken und ihn auf bessere Gedanken zu leiten, was jedoch natürlich und ungezwungen geschehen müsse.« — Schon bei diesem Besuche erreichte Seckendorf so viel, daß der König mit offener Freimüthigkeit und ohne Hehl ihm vertraute, wie er in Hannover durch falsche Vorspiegelungen getäuscht worden sei. »Man habe ihm glauben gemacht, daß 20,000 Mann kaiserliche und 40,000 Mann russische Truppen in Anmarsch wären, weshalb er sogleich von Schlesien hätte sollen Besitz nehmen.« — Seckendorf begleitete den König auf seiner Inspectionsreise nach Pommern, wobei dieser ihm nochmals wiederholte, »daß man ihn mit den herrenhausischen Tractaten übereilt hätte. Da er nun sehe, daß seine Alliirten ihn nur wollten die

*) Die Belege finden sich in dem, in dem Urkundenbuche mitgetheilten, Briefwechsel zwischen Eugen und Seckendorf von Nr. 28 S. 49 an.

Kastanien aus dem Feuer holen machen, so hätte er dem französischen Gesandten, Grafen Rothenburg, declarirt, daß er sich nie würde gebrauchen lassen, den Kaiser zu attaquiren und über den Haufen zu werfen. — Ein= für allemal, seine Declaration wäre diese: wo ihn der Kaiser nicht attaquirte, sich mit dem Prätendenten nicht melirte und des Königs von England deutsche Provinzen zufrieden ließe, so würde er nimmer zulassen, daß ein Franzose über den Rhein käme, noch etwas Thätliches im römischen Reiche erfolgte.« (*) Zwar hatte der König gegen Seckendorf geäußert: »sein Ilgen und Enyphausen wären gut englisch«, allein beide entschuldigten sich gegen Seckendorf und wollten nicht zu dem hannöverischen Tractat gerathen haben. Ilgen äußerte: »ein Diener müsse allezeit über sich ergehen lassen, wenn sein Herr sich übereilte und ihm hernach etwas gereuete«, und Enyphausen versicherte: »domestike Absichten, die Mariagen betreffend, hätten einige Übereilung beim Abschluß der Tractaten verursacht.« Auf die Nachricht von so guter Gesinnung des Königs ließ der Kaiser durch den Prinzen Eugen dem Grafen Seckendorf sehr bestimmte Aufträge, in Beziehung auf nähere Verständigung des Erzhauses mit der Krone Preußen, ertheilen. »Wenn es — schreibt Eugen an Seckendorf (den 15. Juni 1726) — Ihro königliche Majestät rechter Ernst ist, sich herbei zu begeben und eine wahrhafte Zusammensetzung zwischen dem östreichischen und brandenburgischen Hause zu Behuf der gemeinen Wohlfahrt und beider Häuser Nutzen zu errichten, so können Ew. Excellenz versichern, daß Ihnen dazu die gehörige Vollmacht ertheilt werden solle.« Da von Haus aus der König erklärt hatte, daß ihm von dem Kaiser die Erbfolge in Jülich und Berg garantirt werden müsse, wenn man ihn zum Alliirten begehre, so schreibt Eugen, in Beziehung hierauf, in einem zweiten Schreiben von demselben Tage: »Berg und Jülich belangend, ist ein schwerer Punkt; als oberster Richter können sich Ihro kaiserliche Majestät nicht herauslassen; zudem sind die sulzbachischen Jura nach Ableben der drei noch lebenden Pfalzgrafen ziemlich klar, und hat der Kaiser in allem Fall durch seine Frau Mutter zu diesen Landen auch ein

*) Vergl. das Urkundenbuch S. 63 u. f.

Recht, und ist bekannt, daß das Haus Sachsen eben auch einen Anspruch auf die sämmtlichen, von Pfalz und Preußen besessenen, Länder formirt; doch aber schlagen Ihro Majestät Ihre Vermittelung durch gütliche Tractaten nicht aus, welches Ew. Excellenz als einen ziemlich großen Schritt wohl geltend machen können.« Um den König desto geneigter zu machen, sich an den Kaiser anzuschließen, soll Seckendorf die Aufmerksamkeit desselben vornehmlich auf drei Punkte richten: »auf das große Odium, so durchgehends im Reich mehr als jemals wider ihn (den König) gehegt werde; auf den bevorstehenden Schluß der Tractaten zwischen Ihro kaiserliche Majestät und der Czaarin, und dann endlich darauf, daß England und Frankreich niemals geneigt sein würden, den preußischen Willen zu erfüllen.« — Schon jetzt erhält Seckendorf Auftrag: das Werk (den Tractat) in Form eines Projects zu Stande zu bringen, indessen stellten sich ihm bei diesem Geschäft große Schwierigkeiten entgegen: »dieweil — wie er an Eugen schreibt — der französische, englische und dänische Minister, durch die Königin und ihre ziemlich starke Partei unterstützt, alles Mögliche vorwendeten, um den König bei der hannöverischen Allianz beizubehalten.« Der König aber, dem es in der That Ernst war, mit dem Kaiser in Verbindung zu treten, beauftragte den Minister Ilgen in einem eigenhändigen Briefe (vom 26. Juni): »sich offenherzig gegen den Grafen Seckendorf herauszulassen und zu declariren, daß er, der König, Seine kaiserliche Majestät niemals choquiren wollen, weshalb Ilgen sich aufrichtig gegen Seckendorf expliciren und das Weitere dem Könige berichten sollte.« Ilgen war der Meinung, daß der hannöverische Tractat kein Hinderniß sei, sich mit dem Kaiser zu verbinden, da Preußen bereits schon eine Allianz mit Rußland unterhandle und den hannöverischen Allürten davon Nachricht ertheilt hätte. Ilgen bevorwortete jedoch schon in dieser ersten Unterredung, daß, da England und Frankreich dem Könige die Succession in Jülich und Berg garantirt hätten, so würde dies die erste Bedingung der Tractaten mit dem Kaiser sein. Wegen der vielen ungünstigen Sprüche, welche der König von dem Reichshofrath in Wien erhalten, bestehe er ferner darauf, »auch für seine Besitzungen außerhalb der Churlande das jus de non appellando zu erhalten«; allein Ilgen

hatte zu genaue Kenntniß der Reichsgesetze, um nicht zu wissen, daß diese Forderung durchaus unstatthaft sei.

Um nähere Kundschaft von den Familien-Angelegenheiten des königlichen Hauses, namentlich von der Doppelheirath mit England, zu erhalten, wendet sich Seckendorf an den General Grumbkow, mit dem er von dem brabantischen Kriege her in alter Bekanntschaft und Freundschaft stand und der von jetzt an die ehrlose Rolle eines, an den Wiener Hof verkauften, Verräthers seines Königs und seines Vaterlandes übernimmt und der um so nichtswürdiger erscheint, je höher er in dem Vertrauen seines Herrn stand.

Um sich mit Seckendorf freier aussprechen zu können, hatte der König den Minister Katsch veranlaßt, auf seinem Landgute bei Potsdam ein vertrauliches Mittagsmahl zu veranstalten. Seckendorf fuhr mit Grumbkow dahin und nahm unterwegs Abrede, »auf was Art mit dem Könige zu sprechen, um ihm die Sache schmackhaftig zu machen.« Denn als der einzige Günstling des strengen Autokrators übte Grumbkow nicht nur große Gewalt über den König aus, sondern besaß dessen Vertrauen in so hohem Grade, daß er die geheimste Correspondenz nach Spanien, Italien, Frankreich, England u. s. w. führte. Von ihm erfuhr Seckendorf zuvörderst, daß der König eben jetzt sich in einer gereizten Stimmung gegen den König von England befinde, weil dieser unter allerhand nichtigen Ausflüchten die verabredete Vermählung des Prinzen Friedrich von Hannover mit einer preußischen Prinzessin abzulehnen suche. — Als über Tafel die Gemüther durch Wein und Gespräch sich etwas erhitzt hatten, ließ der König die Dienerschaft abtreten und nachdem er denjenigen für unehrlich erklärt, der etwas ausplaudern würde, sprach er sich offenherzig darüber aus, wie England und Frankreich ihn durch große Versprechungen auf ihre Seite gezogen und ihn sogar in ein Bündniß hätten ziehen wollen, den Kaiser über den Haufen zu werfen, wobei er die Kastanien hätte aus dem Feuer holen sollen. Er wolle also hiermit declariren, daß er mit England und Frankreich nichts mehr zu thun haben wolle. Wenn der Kaiser nichts Feindliches gegen die deutschen Lande des Königs von England unternehme, so wollte er nicht allein sein guter Freund sein, sondern

auch seine Succession garantiren, denn ein römischer Kaiser müsse sein. Jülich und Berg aber ließe er sich nicht nehmen und wollte eher alle seine Länder und Armee dabei aufsetzen. Würde ihm der Kaiser ferner auch das jus de non appellando zugestehen, so begehrte er im Reiche keine größere Autorität, als die anderen Kurfürsten hätten, wollte sich auch sicherlich gehorsamer und freundlicher gegen den Kaiser aufführen, als viele andere, wenn man ihn nur einiger Maßen besser menagiren wollte. Seine Blauröcke ständen dem Kaiser alle zu Dienste und da er die russische Freundschaft allezeit für vortheilhaft gehalten, so wäre ihm lieb, daß der kaiserliche Hof sich mit dem russischen setzen wollte. Er offerirte sich auf billige Conditionen zum dritten Mann und wollte doch sehen, wer ihnen dreien etwas thun wollte.« — Noch an demselben Tage hatte der König dem Minister von Ilgen schriftlichen Befehl ertheilt, »die Conditiones aufzusetzen«, welches dieser auch sogleich that und bereits am 30. Juni legte er dem Grafen Seckendorf den ersten Entwurf vor. So dringend auch sonst der König in allen seinen Geschäften war, so hatte es ihn doch überrascht, als Ilgen ihm einen ausgearbeiteten Tractat vorlegte, weshalb er eigenhändig darauf schrieb: »Mein Gott! so weit will ich ja noch nicht gehen. Ich will mit dem Kaiser gut Freund sein und bleiben, Jülich und Berg ist conditio sine qua non, welches ich verlange, will es mir der Kaiser aber nicht gönnen, so gebe er mir ein Äquivalent, das mir gelegen und eben so viel werth; das jus de non appellando muß ich auch haben, wie andere Kurfürsten.« Der König hatte mehrere Abänderungen und Zusätze gemacht und auf die zweite Ausarbeitung Ilgens als Resolution geschrieben: »Weise er diese Punkte dem General Seckendorf und lasse sie sogleich abschreiben, aber das Original gebe er ihm nicht, was er darauf antwortet, muß ich wissen.« — Die von Seckendorf am folgenden Tage abgegebene Antwort verhandelte der König in einer Conferenz, zu welcher er außer Ilgen und Cnyphausen auch noch besonders den General-Lieutenant von Bork aus Stettin eingeladen hatte. Diese stimmten insgesammt für eine engere Vereinigung mit dem Erzhause, sobald nur der Kaiser den billigen Forderungen des Königs Gehör gebe. Dem Grafen Seckendorf wurde nun zu weiterer Mittheilung an seinen

Hof ein förmliches Project übergeben. (1) Diesen Entwurf beeilt sich Seckendorf nach Wien zu schicken und bittet um weitere schleunige Verhaltungsbefehle, »denn wo man den König dermalen aus den Händen gehen läßt, — schreibt er, — wird er sicherlich sich in die englischen und französischen Hände werfen und in der That zu gefährlichen Dingen verleiten lassen.« Beiläufig fügt er dann noch hinzu: »sollte in den Tractaten fortgefahren werden und sie kämen zum Schluß, so müßte man wohl die hiesigen Minister und in specie den von Ilgen bedenken, denn Hannover hat sich reichlich und mit 2000 Pfund Sterling eingestellt.«

In Wien nahm man diese Mittheilung mit großer Zufriedenheit auf. »Ihro kaiserliche Majestät — schreibt Prinz Eugen an Seckendorf, den 27. Juli 1726 — haben ob solcher, des Königs rühmlicher und recht deutsch patriotischen Erklärung ein absonderliches Vergnügen verspüren lassen, ... erfreuen sich demnach, daß des Königs Majestät mittelst Ihrer hohen Penetration die gefährlichen Minen der Feinde entdeckt haben und in die Fußtapfen Ihrer glorwürdigen Vorfahren zu treten gesonnen sind.« — Dem Grafen Seckendorf ward der Entwurf, mit Anmerkungen und Änderungen begleitet, zurückgeschickt und ihm eine, unter dem 24. Juli unterzeichnete, kaiserliche Vollmacht zum Abschluß der Tractaten zugefertiget. (2) Hierauf schickt Seckendorf unter dem 1. August an den Kaiser »allerunterthänigste unvorschreibliche Remonstrationen über Dero allerhöchsten kaiserlichen Majestät Erklärung und Instruction, die vorseienden preußischen Tractaten betreffend«, ein und fragt nochmals an: »ob er den königlichen Ministern, im Fall die Sachen zum gewünschten Stande kommen, eine reelle allerhöchste kaiserliche Gnade versprechen könne?« Insonderheit empfiehlt er: Ilgen, Cnyphausen und Grumbkow und fügt hinzu: »die übrigen Generals und Obersten: Gersdorf, Dönhof, Sydow u. s. w., welche mehr, als alle Minister vermögen und deren ich mich am meisten zu gewissen Zeiten bedienen muß, wird man, jedoch unvorschreiblich, mit etlichen großen unnützen Raitzen und dergleichen Waare beibehalten kön-

---

1) S. Urkundenbuch Seite 97. Beilage O.
2) S. Urkundenbuch Seite 112.

nen, indem, wenn alles zu seiner gehörigen Consistenz kommt, sicherlich Seine kaiserliche Majestät dem Könige von Preußen kein angenehmeres Geschenk thun können, als wenn Sie mit dergleichen großen Figuren dieselben erfreuen.« In einer »fernerweiten Erklärung über die eingeschickten Anfragepunkte« (¹) (Wien, den 10. August) wird dem Grafen Seckendorf die gewünschte Auskunft gegeben und ihm Nachricht ertheilt, »daß die Allianz mit der Czaarin am 6. August wirklich geschlossen und unterschrieben worden sei. (²)

---

¹) Urkundenbuch S. 123.

²) In diesem Bündniß machten sich die Kaiserin von Rußland und der Kaiser verbindlich: I. Zu einer beständigen und aufrichtigen Freundschaft für sich, ihre Erben und Nachfolger und zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe Europa's. II. Die Kaiserin von Rußland tritt dem Wiener Frieden bei und übernimmt die Garantie desselben auf gleiche Weise, als ob sie denselben mit geschlossen hätte. Zugleich garantirt sie dem Kaiser und dem Könige von Spanien alle ihre Reiche, Länder und Besitzungen dergestalt, daß, dafern sie wegen dieses Friedens, oder einer andern Ursache sollten angegriffen, oder ihnen sonst ein Nachtheil sollte zugefügt werden, sich die Kaiserin nicht nur zu der, weiter unten zu bestimmenden, bundesmäßigen Hülfe verpflichtet achten, sondern auch nöthigen Falls keinen Anstand nehmen wird, dem angreifenden Theile den Krieg zu erklären und denselben so lange fortzusetzen, bis dem Angegriffenen in einem, mit seiner Bewilligung geschlossenen, Frieden die verhältnißmäßige Genugthuung zu Theil geworden sein wird. III. Dasselbe versprechen der Kaiser und Spanien für Rußland zu thun. IV. Beide contrahirende Theile geben sich das Versprechen, ihre Minister an den andern europäischen Höfen dahin zu instruiren, daß sie mit einander über die vorkommenden Gegenstände conferiren und stets gemeinschaftlich für den gemeinschaftlichen Nutzen arbeiten sollen. V. Rebellische Unterthanen beider Theile sollen bei keinem der Contrahenten Schutz finden. VI. Die gegenseitig zu leistende Hülfe wird festgestellt auf zwanzigtausend Mann Infanterie und zehntausend Mann Dragoner zu Pferde. VII und VIII beziehen sich auf den Krieg zu Lande und zur See. IX. Da der Friede, die Ruhe und Sicherheit Polens dem Kaiser und Könige von Spanien sehr am Herzen liegen, so wird dieses Reich zum Beitritt zu diesem Vertrage eingeladen werden. X. Sollte indessen die Republik Polen sich zur Theilnahme an demselben nicht entschließen, so soll gleichwohl der König von Polen, als Kurfürst von Sachsen, freundschaftlich dazu eingeladen und in demselben aufgenommen werden. Der XI. und XII. Artikel betrafen den Frieden zwischen Polen und Schweden und

§ 14.

Unterdessen war der König von seiner Musterungs-Reise, die er nach Cleve unternommen hatte, nicht in der günstigsten Stimmung für die Anträge Seckendorfs zurückgekehrt, da England, Frankreich und die Generalstaaten mit neuen, sehr vortheilhaften, Anerbietungen sich um seine Freundschaft bewarben und die Königin ihn fußfällig gebeten: »sich durch anderwärtige Tractate nicht der Freundschaft und Allianz mit ihrem königlichen Vater und dessen Alliirten verlustig zu machen.« Dennoch erklärte der König dem Grafen Seckendorf in einer, am 8. August ihm ertheilten, Privataudienz: »er wolle ein- für allemal gut kaiserlich werden, wo er sähe, daß man ihn nicht mit leeren Versicherungen und Hoffnungen abspeisen wollte.« In einer zweiten Audienz am folgenden Tage ließ sich der König in seiner Retirade ganz allein von Seckendorf die einzelnen Punkte des preußischen Projects und die darauf vom Kaiser ertheilte Antwort vortragen. Obwohl Seckendorf das Verlangen des Königs: »diese Punkte ihm sogleich zu überlässen, mit Entschuldigung wegen seiner schlechten Handschrift abzulehnen suchte, beruhigte sich der König dennoch nicht eher, als bis er noch an demselben Abend diese Punkte schriftlich erhielt. Die ausweichenden Wendungen des kaiserlichen Hofes wegen Jülich und Berg erkannte er sehr gut und beharrte um so fester bei seiner früheren Erklärung: »daß er wegen Jülich und Berg positive wissen müßte, was er zu hoffen, da er mit weitaussehendem gütlichem Vergleich bei jetzigen Conjuncturen sich vertrösten zu lassen nicht rathsam fände.«

Auf die, in einer Ministerial-Conferenz am 12. dem Könige gemachten, Vorstellungen hatte er den Punkt de non appellando fallen lassen, zu dem Artikel aber wegen Jülich und Berg hinzugeschrieben: »Dieser Punkt muß sein conditio sine qua non, sonst wird nichts daraus, und muß es deutlich und förmlich gesetzt werden, damit man am kaiserlichen Hofe keine Aus-

---

die Entschädigung des Herzogs von Holstein. XIII. Allen, welche diesem Vertrage beizutreten geneigt sein sollten, wird er ein Jahr lang offen stehn.

flüchte mehr machen kann.« — Seckendorf versäumt es nicht, alle diese sehr bestimmten Erklärungen seinem Hofe von Wort zu Wort mitzutheilen und dabei zu rascher Entscheidung anzurathen, »denn mit dem Könige von Preußen — schreibt er an den Prinzen Eugen, den 20. August — läßt sich nicht anders, als geschwind umgehn, und wenn er eine Sache im Kopfe hat, muß sie in vierundzwanzig Stunden abgethan sein, alle gute, triftige Gegen-Raisonnements gelten nichts, das Concept, so er sich einmal von einer Sache gemacht, ist nicht wieder zu verändern.«

Der Kaiser fand es jetzt für angemessen, den Grafen Seckendorf nach Wien zu bescheiden, um sowohl von ihm durch mündlichen Vortrag genauer in Kenntniß gesetzt zu werden, als auch ihn über die Absichten des Wiener Cabinets näher zu unterrichten. Während nun der kaiserliche Hof die treue Anhänglichkeit und redliche Gesinnung des Königs sich durch allerhand Vorspiegelungen zu erhalten suchte, veranlaßte er Kurpfalz dem, mit Spanien (Wien, den 30. April 1725) geschlossenen, Frieden beizutreten, und der Kaiser entblödete sich nicht, in einem, mit Kurpfalz (Wien, den 16. August 1726) geschlossenen, Vertrage folgende Artikel zu unterzeichnen: (*)

Art. V. »In Ansehung dieser Accession und Bündniß geloben und versprechen Ihro kaiserliche und katholische Majestät, daß dieselbe, im Fall bei Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Leben, oder nach Dero erfolgendem Absterben, denen pfalz-neuburgischen, oder pfalz-sulzbachischen Stämmen, oder Descendenten von weiland Philipp Ludwigs bei Rhein und Anna, geborner Herzogin von Cleve, Jülich und Berg, männ- und weiblichen Geschlechte die Succession in denen Herzogthümern Jülich und Berg, auch Herrschaften Ravenstein und Winnenthal, streitig gemacht, oder mit Kriegesgewalt angefallen, folglich berührte rechtmäßigen Erben deren Besitzes beraubt und entsetzt werden wollen, sich dem oder denenselben, welche solches zu unternehmen sich ge-

*) Abgeschlossen wurde dieser Tractat durch Eugen von Savoyen, Ph. L. Grafen von Sinzendorf und Gundacker Grafen von Stahremberg, östreichischer Seits; und von Johann Bernhard Freiherrn von Franken, phälzischer Seits. Eine beglaubigte Abschrift findet sich unter den Seckendorfischen Papieren.

lüsten lassen würden, mit aller Macht entgegen setzen, mithin sothane Succession besagten Linien und Descendenz beiderlei Geschlechts kräftigst garantiren und vertheidigen, und im Fall es zu gütlichen Tractaten zwischen allerseits Prätendenten zu sothaner Succession kommen sollte, Ihre höchsten Officia des Endes bester Gestalt anwenden, auch

VI. es dahin zu befördern, sich eifrigst angelegen sein lassen wollen, damit die, zu erwähntem Tractat vom 30. April 1725 bereits getretenen und ferner tretenden hohen Potenzien sich zu einer gleichmäßigen Garantieleistung verbinden mögen, auch wann es zwischen gegenwärtigen und anderen Bundesgenossen zu Pflegung einer gütlichen Handlung, oder sonstigen Tractaten hiernächst gerathen sollte, dabei, was im vorberührten fünften Artikel der Succession halber vorgesehen, allerseits beliebt werden.

VII. Weilen dieses Bündniß und was darinnen ausbedungen wird, von Ihro kaiserlichen und katholischen Majestät als Herren Dero Erbkönigreiche und Lande getroffen wird, also soll dasselbe an Dero höchsten kaiserlichen Oberst-richterlichen Amt kein Hinderniß oder Präjudiz verursachen.

VIII. Wenn die Sachen dermaßen unglücklich ausschlagen sollten, daß Ihro kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, oder Dero Erb- und Nachfolger von der Kur-Pfalz, Jülich und bergischen Landen vertrieben würden und sich anderswohin flüchten müßten, so solle auf diese unverhoffte Begebenheit demselben die Residenz in Insbruck, sammt standesmäßigem Unterhalt für sich, seine Hofstatt und Bediente, mit billig mäßiger Reflexion auf den Ihro entgehenden anderweitigen Genuß angedeihen, solcher von Ihro kaiserlichen Majestät angeschafft und also lang verabreichet werden, bis Seine kurfürstliche Durchlaucht Dero eigene Lande mit Sicherheit wiederum betreten und bewohnen können.«

Zu derselben Zeit nun, wo der Kaiser dem Hause Pfalz-Sulzbach über die Anwartschaft auf Jülich und Berg Brief und Siegel ertheilt, läßt er dem Könige von Preußen die kräftigsten Versicherungen geben, wie hoch es sich kaiserliche Majestät angelegen sein lasse, ihm zu dem Besitze derselben jülich-bergischen Lande zu verhelfen. Friedrich Wilhelm aber und seine Räthe waren vorsichtig genug, nicht in die, ihnen gelegte, Falle zu gehn. Der

Kaiser, dem es überhaupt niemals in den Sinn kam, der Krone Preußen die Erwerbung von Jülich und Berg zu gönnen, hielt zwar für jetzt noch sehr an sich, dem Könige irgend eine förmliche Zusicherung zu geben, er braucht diese Unterhandlung nur dazu, den König von der hannöverischen Allianz abzuziehen und ihn bei seinen Verbündeten so verdächtig zu machen, daß ihm dann keine andere Wahl blieb, als sich dem Kaiser auf jede Bedingung anzuschließen. »Sollte auch der König — schreibt Karl VI. dem Grafen Seckendorf, den 20. September 1726 — den Tractat zwar schließen, aber mit dessen Ratification, so lange bis das jülichsche Successions-Geschäft seine vollständige Richtigkeit erlange, an sich und zurückhalten wollen, hätte Er, unser Gesandter, dessen ungehindert sich zu bewerben, daß der Tractat einstweilen zum Schluß und zur Signatur gebracht würde. Übrigens aber hat Er dem Könige allen widrigen Verdacht, als ob wir nur Zeit zu gewinnen suchten, zu benehmen.«

§ 15.

Um die Grundsätze kennen zu lernen, nach welchen man in dieser Angelegenheit an dem kaiserlichen Hofe seit mehr als hundert Jahren verfahren wissen wollte, haben wir hier an ein früheres, in dieser Sache abgegebenes, Gutachten zu erinnern. Als zu Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts durch das Erlöschen des Mannesstammes des jülich-clevischen Herzoghauses der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg jene Verlassenschaft nach rechtmäßiger, von Kaiser und Reich anerkannter, Erbfolge in Anspruch nahm, trat Östreich dazwischen und bot alles auf, um Brandenburg von der Erbschaft auszuschließen. In dem geheimen Staats-Archive zu Wien sind die Gutachten niedergelegt, welche der kaiserliche Vice-Kanzler Lippold von Strahlendorf und der Reichs-Vice-Kanzler Lewin von Ulm in dieser Angelegenheit (1609) abgaben, und wir dürfen den Geheimen Räthen und Beichtvätern Karls VI. so viel Umsicht und Gedächtniß zutrauen, daß sie den Kaiser jetzt, wo Brandenburg aufs Neue einen so ernsthaften Anlauf nahm, zu seinem Recht zu gelangen, an jene frühere Bedenken zu gelegener Stunde zu erinnern nicht versäumt haben werden. In dem Bedenken des kaiserlichen Vice-Kanzlers heißt es:

»Es ist leider am Tage, wie durch Luthers Ketzerei vor Jahren das H. R. Reich deutscher Nation einen großen Riß bekommen und nicht nur etliche wenige Stände, sondern alle drei weltliche Kurfürsten und der anderen eine fast große Anzahl damit behaftet worden, ja es ist dahin gerathen, daß man ohne höchste Zerrüttung nicht umhin gekonnt, jenen allerhand Präjudicirliches einzuräumen und es wäre gewißlich ärger geworden, wenn nicht der höchste Herr dem hochlöblichen Hause Östreich Stärke und Macht verliehen gehabt hätte, wodurch auch die mächtigsten Feinde dasselbe scheuen müssen. Gleichwohl sind von den erwähnten etliche kurfürstliche und fürstliche Häuser fest ansehnlich geworden, niemals aber haben sie zu einer solchen Macht aufzusteigen vermocht, daß die katholischen Stände und sonderlich das Haus Östreich sich davor zu entsetzen, oder etwas sorgliches zu erfahren Anlaß nehmen können.

Dieses haben die Ketzer selbst wohlverständig und darum je und alle Wege gewünscht, auch jemanden aus ihrer Mitte hinzustellen versucht, welcher den Katholischen Einhalt thun und dem Hause Östreich den Kopf bieten könnte, haben aber bishero wohl gemerkt, daß ein solches ihnen eher zu wünschen, denn zu hoffen wäre. Zwar haben sie Anfangs auf König Heinrich IV. von Frankreich ein großes Vertrauen gesetzt, aber bald gefunden, wie Ausländer leichtlich durch Ausländer eingehalten werden können. Dann haben die Ketzer auf das Haus Sachsen ihren Blick geworfen, allein ebenfalls bald die Absicht, dieses Fürstengeschlecht zu erheben, fahren lassen müssen, weil Sachsen und Meißen, so vortrefflich diese Länder auch sind, eine große Reiterei zu stellen nicht vermögen, eines Küstengebietes entbehren, um seewärts etwas ausrichten zu können, ferner stets in Furcht vor Östreich und Böhmen leben müssen. Nichts desto weniger sind die einmal geschöpften Gedanken den Abtrünnigen im Gehirn verblieben, und es läßt sich nunmehr, da sich bei dem Kurhause Brandenburg eine so unvermuthete Veränderung schleunig begeben, fast ansehen, als sollten die Lutherischen dadurch fast mehr behaupten können, als sie vordem verhoffen mögen. Klärer dieses zu geben, wolle man doch sich nur ein wenig in den verlaufenen Geschichten bespiegeln.« — Es wird nun eine Übersicht der geringen Anfänge

und der fortschreitenden Vergrößerung der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern gegeben, darauf aufmerksam gemacht, daß Preußen 6000 Reiter und 11000 Mann Fußvolk stellen, zu Königsberg eine Armada errichten könnte und die Kurfürsten von Brandenburg, die mit großer Schlauheit die Elbe, Oder, Spree und Havel in einander zu bringen sich unterstanden, so daß die Ostsee und die Westsee an einander gehängt worden. Wie es ihnen gelungen sei, Preußen mit der Mark zu verbinden, so wollten sie nun auch den reichen und wohlbefestigten Landschaften an dem Rheine, der Maas und Ruhr die Hand reichen. »So nun — heißt es weiter — Jülich mit seinen Pertinenzien, ohne die Mark und Preußen, und deren jedes für sich eine königliche Macht und Nachdruck hat, so ist wohl zu erwägen, daß diese Lande ein sehr Großes vermögen, und da sie beisammen verbleiben sollten, der Kurfürst von Brandenburg nunmehr der werden könnte, so von dem lutherischen und calvinischen Geschmeiß längst gewünscht und erwartet worden. — Wer da glaubt, daß das Aufsteigen des kurfürstlichen Hauses Brandenburg demselben mehr zur Bezeigung großen Ansehns und Pracht und zu seiner Beschützung dienen möchte, als daß es offensive etwas Großes unternehmen sollte, der hat die Sachen nicht genugsam erwogen, noch alle Gelegenheiten, wie sich's gebührt, dabei beherzigt. Denn man mag die Beschaffenheit der östreichischen Lande sowohl gegen Orient als Occident erwägen, so findet man hinlängliche Gelegenheit, ihnen Abbruch und Schaden mit geringer Mühe zuzufügen, und es ist kein Zweifel, daß das Erzhaus Östreich, an dessen Aufnahme und Falle der ganzen katholischen Kirche in Deutschland Aufnehmen und Fall gelegen, leichtlich unter solchen Umständen fallen und hinführo die fürchten und denen zu dienen könnte gezwungen werden, so ihm bisher zu dienen eine Ehre geachtet und solches höchlich fürchten müssen. — Nachdem Brandenburg sich die Oder aufwärts ausgedehnt und nachmals fast das ganze Markgrafthum Niederlausitz erlangt, hat es Gelegenheit genommen, den Berathschlagungen der Krone Böhmen beizuwohnen, um sich in denselben einen gewaltigen Namen zu machen und insonderheit, weil die schlesischen Fürsten, auch die böhmischen Kronstände vielfältig von den haereticis in-

ficirt worden, deren Gunst zu erlangen. Es ist deshalb nicht daran zu zweifeln, daß durch das Anwachsen der brandenburgischen Macht die Ketzer aufgereizt werden, sich derselben anzuschließen, um dadurch ein größeres Feuer anzublasen. ..... Über alle Maßen gefährlich aber ist das Werk gegen Abend, sintemal die Lande Jülich, Cleve und Berg an die Niederlande grenzen. Wenn die rebellischen Niederländer sich dieser Lande Kömmlichkeit und ihrer schiffbaren Gewässer zu bedienen Gelegenheit haben, so kann es geschehen, daß dadurch der Rheinstrom, die Maas und die Ruhr gesperrt, hiermit das Haus Östreich geängstiget und das ohnehin unruhige Belgien zum Abfall verleitet, ja gezwungen und bewogen werden, dabei Frankreich ein gedingter Knecht, England und die Schweiz auch nicht übel sein dürfte. ..... England aber und Dänemark sind dem Kurhause Brandenburg höchlich befreundet, die Schweizer stehen demselben zu Gebote, die Hansestädte versehen sich besonderer Gewohnheit zu demselben und können seiner nicht entrathen. Dazu hängt alles ketzerische Geschmeiß in und außerhalb des Reiches an diesem Hause kräftiglich, als auf welches alle Hoffnung und aller Trost der Abtrünnigen nunmehr gestellt worden ist. Bei all dem sieht man nicht ein, wie dieser Sache zu remediren ist; denn die Befugniß auf die jülichsche Erbschaft ist brandenburgischer Seits so groß, daß kein Recht sein, noch erdacht werden, kein Schein ersehen, noch erfunden, ja fast kein Mittel kann vorgeschlagen werden, dadurch man könnte zu Wege bringen, daß Brandenburg nicht sollte dabei gelassen werden. Dessen ungeachtet giebt es, Gottlob! noch Mittel, das angehende Feuer, wenn nicht gänzlich auszulöschen, dennoch in etwas zu dämpfen.« Es werden nun von dem hochgelahrten kaiserlichen Vice-Kanzler allerhand, sogenannte machivallestische, Kunstkniffe an die Hand gegeben, wodurch man das Gedeihen des Kurhauses Brandenburg im Keime ersticken und dasselbe zuvörderst an der Erwerbung der jülichschen Lande hindern könnte. Um dem Brandenburger die rheinischen Fürstenthümer abzustricken, wäre es ein Kunststück, die Ketzer uneins zu machen, damit sie, wie die Füchse, in ihrem eigenen Lande sich verderben möchten. »Zu diesem Zwecke — so meint der Kanzler — könnte dienen, wenn man östreichi-

scher Seits die alten Ansprüche des Hauses Sachsen auf die jülichsche Erbschaft unterstützte. Es sei zwar diesem Hause genugsam berichtet und es wisse es selbst, wie unbegründet seine Prätensionen seien, allein kein Glück sei ohne Neid und mancher gebe ein Auge darum, daß sein Nachbar keines hätte. Also sei dem Hause Sachsen die zunehmende Gewalt Brandenburgs nicht allein der Nachbarschaft wegen sehr suspect, sondern es steche ihm mächtig in die Augen, daß, da zuvor kein Haus in Deutschland nach dem östreichischen höher als Sachsen gestanden, es unter solchen Umständen abnehmen und die Ehre, so seinen Vorfahren gewesen, einem anderen gönnen solle. Es sei also dem Hause Sachsen in seinem Schmerze nicht so sehr Ernst, das jülichsche Land zu bekommen, als daß es nur Brandenburg nicht bekommen möge. Nun dürfe es vonnöthen sein, diese Mißgunst nicht allein zu vermehren, sondern Sachsen gleichsam dazu fortzutreiben; es gerathe nun unter ihnen zur Transaction, zum Disputat, oder dergleichen Mitteln, so könnte hieraus der katholischen Kirche und dem Hause Östreich ein trefflicher großer Nutzen entstehen, wenn nur Fleiß angewendet worden.« — Es wir nun angerathen, einen kaiserlichen Commissarius abzuschicken, unter dem Vorwande, die Sache unparteiisch zu untersuchen. »Nun könnte vermuthet werden, daß beide Parteien sich einlassen würden; Sachsen könnte dessen durchaus kein Bedenken tragen, Brandenburg aber möchte die Sache nicht sogleich durchschauen, auf sein gutes Recht sich verlassen und also ins Netz laufen. Alsdann müßte Ihre Majestät Anfangs die Güte zu versuchen nicht unterlassen, beide Parteien zum Frieden zu ermahnen Fleiß anwenden, inmittelst bei beiden Theilen insgeheim unterbauen, damit der kaiserliche Hof die Lande durch einen Wechsel an sich bringen und alle Theile gütlich abfinden könnte.« Er schlägt vor: Brandenburg mit der Niederlausitz, Sachsen mit der Oberlausitz und Pfalz-Neuburg mit einigen schlesischen Fürstenthümern abzufinden. — »Falls indessen wider Erwarten einem, oder dem anderen Theile nicht gefiele, auf die erwähnte Weise die Sache auszugleichen, so stände demselben alsdann der Weg Rechtens frei und offen; es möchten dann beide Parteien, so lange es ihnen gefallen wollte, mit einander hadern und rechten, wenn nur kaiserliche Majestät die Se-

questration in Händen behielten. Während dieses geschehe, hätte man sich vor andern Praktiken nicht zu fürchten und es käme vielleicht eher der jüngste Tag alles Fleisches, ehe denn ihre Sache erörtert würde. Wollten sie aber alles kurz und gut abmachen und die Sentenz bald herausheben, so müßte der Kammerfiscal gegen sie beide agiren und durch seinen Proceß den früher angedeuteten Schluß herausbringen: daß nämlich Brandenburg wegen der ergangenen Acht (der Erwerbung des Gebietes des deutschen Ordens halber) inhabilis wäre und Sachsen seine concessionem eventualem, wie sein Recht nicht bescheiniget, sein Anspruch auch verjährt sei; derowegen sie beide nicht zulässig, sondern nunmehr die Lande dem Reiche anheimgefallen wären. Solches Urtheil möchten sie sich wohl bekommen lassen und damit heimziehen, wozu ihnen Glück gewünscht sein solle. — Könnte man aber die Prätendenten nicht zum Rechtsstreite bewegen, sondern sie wollten sich vielmehr einander in die Haare, wohlan! so möge man sie immerhin zusammenlassen. Denn auf solche Weise könnten die Katholischen stillsitzend alle Gefahr von sich wenden und lachend zusehen, wie das Lutherthum, welches mit starken Flügeln sich hoch empor in die Lüfte gehoben, sich selbst herunterstürzen lasse. Dieses würde auch dazu dienen, Frankreich, England, die Schweizer, die Seestädte und Dänemark, wie auch die vereinigten Niederlande neutral zu erhalten; denn alle diese seien eines Theils beider Parteien gleich sehr bedürftig, beiden gleich verpflichtet und beiden auf mancherlei Weise nahe verwandt; anderen Theils würde auch der Umtriebe und Aufwiegelungen ein Ende sein, da die stillsitzenden katholischen Fürsten alles Argwohns erlassen und die Ketzer in einander gehetzt würden. Jedoch müßte insgeheim dem Hause Sachsen in etwas Vorschub, doch nur zu Zeiten und selten geschehen, damit es dem andern Theile die Waage halten und also allmälig ein Wolf den anderen fressen, sie sich auch unter einander und ihre Helfer dermaßen entkräften möchten, daß sie hernach leichtlich zu bezwingen, aufzuräumen, oder doch nicht mehr viel zu achten wären. ..... Unterdessen könnte man sich der jülichschen Lande friedlich versichern und die Ketzer zu ewigen Zeiten dergestalt zu Paaren treiben, daß man fernerhin vor ihnen gesichert bliebe. Dazu möge dem hochlöblichen Hause

Östreich und der katholischen Kirche Glück gewünscht werden, auf daß alle Anhänger derselben bei der erkannten und bekannten Wahrheit in dem Schifflein Petri vor den Wellen der tobenden Ketzer unangefochten und sicher sein und bleiben möchten.« (*) — Dies war der Gesichtspunkt, von welchem der kaiserliche Hof schon die ersten Schritte, welche das Kurhaus Brandenburg zur Erwerbung der Herzogthümer am Rheine that, ansah und der weitere Verlauf wird lehren, daß er auch zu Friedrich Wilhelms I. Zeit denselben Ansichten treu geblieben war.

§ 16.

Die Königin und ihre Partei waren sehr wohl von dem nahen Abschluß der Tractaten unterrichtet und boten jetzt alles auf, den König davon zurückzuhalten. Von England kamen neue Anträge wegen der Doppel-Heirath, von Frankreich »prächtige Offerten« wegen der Garantie der Succession in Jülich und Berg, und Ilgen war von der Königin so sehr gewonnen, daß des Königs Gemüth durch ihn ganz irrig und zweifelhaft gemacht wurde. »Der von Ilgen — schreibt Seckendorf, den 10. October, an den Prinzen Eugen — hat sich gegen mich im Eifer zu Wusterhausen herausgelassen, daß er wünschte, lieber auf der Retour nach Berlin den Hals zu brechen, als durch Schließung der kaiserlichen Tractate die Königin und ihre Familie zu disconsoliren und diese so importante doppelte Heirath zu verhindern.«

So ungünstig aber auch die Verhältnisse zu werden schienen, so gelang es dennoch der Beharrlichkeit und Gewandtheit des Grafen Seckendorf die Vollziehung des Tractats am 12. October 1726 zu Wusterhausen zu Stande zu bringen.

Im offenbaren Widerspruche mit den, dem Hause Pfalz-

*) Des von Strahlendorfs Bedenken findet man in von Selchows Magazin für deutsche Rechte und Geschichte. Lemgo, 1780. II. S. 227—254. Ein altes handschriftliches Exemplar davon befindet sich in der Urkundensammlung der königlichen Bibliothek; abgedruckt im Auszuge in Stuhr, das Verhältniß der Ostsee und des Rheines. Berlin, 1820. S. 19—36; und in Helwing Geschichte des preußischen Staates. Bd. 1. Berlin, 1833. Einleitung S. XLIX. Das von Ulmsche Bedenken findet man in Lünig europäische Staatsconsilia. Nr. 212.

Sulzbach von dem Kaiser gegebenen, Versicherungen, ward in dem fünften Artikel des Wusterhauser Vertrages der Satz aufgenommen: »Ihro kaiserliche und katholische Majestät wollen es auch dahin bringen, daß längstens binnen Zeit von sechs Monaten das fürstliche Haus Sulzbach sich wegen dieser Cession des Herzogthums Bergen auf eine bündige und solche Weise erkläre, daß Seine königliche Majestät in Preußen und Dero Successoren dadurch der wirklichen Abtretung und Einräumung dieses Herzogthums vollkommen versichert seien.« — Ausdrücklich aber hatten der König und seine Räthe hinzugefügt: »Dafern aber diese Condition wegen der eventualen Cedirung des Herzogthums Berg an Seine königliche Majestät in Preußen ab Seiten Ihrer kaiserlichen und katholischen Majestät nicht erfüllt und das Haus Pfalz-Sulzbachischer Linie zu solcher Cession binnen oben dazu anberaumten sechs Monaten nicht disponirt werden könnte, so verfällt diese Allianz in totum, dergestalt, daß dieselbe alsdann, als ob sie niemalen geschlossen worden wäre, angesehen werden soll.« (*)

Bei Übersendung des unterzeichneten Tractats an den Kaiser unterläßt es jedoch Seckendorf nicht, mit aller Offenheit seinem Herrn die Erfüllung der, gegen Preußen übernommenen, Verbindlichkeiten angelegentlichst zu empfehlen. »Sicher ist, — schreibt er dem Kaiser, — wofern des Königs von Preußen Majestät in diesem Punkte — wegen Jülich und Berg — nicht vollkommen werden satisfacirt werden, daß aus der in Absicht gehabten Freundschafts-Herstellung ein ewiger und unauslöschlicher Haß entstehen wird, da alsdann niemand in der Welt capable, dem Könige aus dem Sinne zu bringen, daß man einzig und allein ihn zu hintergehen Vorhabens und nie von aufrichtigen Gedanken gewesen, sich mit ihm zu setzen, sondern nur bei den Alliirten verhaßt zu machen, welches alsdann das ohnedem argwöhnische Gemüth des Königs zu allen möglichen Extremitäten bringen würde.« Noch unumwundener schreibt Seckendorf an den Prinzen Eugen über diesen Punkt: »wo man des Königs von Preußen Majestät hierin nicht wird vergnügen können, so wäre nach meinen geringen Gedanken es besser gewesen, man hätte sich niemals mit ihm in

*) Den vollständigen Tractat findet man im Urkundenbuche S. 159.

ein Negotium eingelassen und wann man nun nicht fortfährt, so ist des Königs Haß, Zorn und Rache unausbleiblich, weil er in den festen Gedanken alsdann stehen wird, man habe ihn mit Fleiß mit dergleichen angenehmen Propositionen, die man nimmer einzugehen Willens gewesen, nur amüsirt und seiner gespottet, um ihn dadurch die englische und französische Freundschaft verlieren zu machen, daß er sich hernach auf kaiserliche Discretion ergeben müsse.« — Wie sehr im Gegensatze zu dem unredlichen Benehmen des kaiserlichen Hofes steht dagegen die Treuherzigkeit und deutsche Biederkeit des Königs. »Se. königliche Majestät — schreibt Seckendorf dem Kaiser — haben mich bei dem Abschiede ihrer wahrhaften Devotion und Ergebenheit vor Ew. kaiserliche Majestät versichert und selbige mit den Worten zu überschreiben anbefohlen: daß Sie Gut und Blut vor Ihro kaiserliche Majestät und das durchlauchtigste Erzhaus aufzusetzen bereit, sie wollten auch, allen Ihren Kindern, insonderheit dem Kronprinzen, diese gute Gesinnung beizubringen, niemals unterlassen.« An den Prinzen Eugen aber schreibt Seckendorf: »Se. königliche Majestät haben mir bei dem Abschiede wiederholter Maßen befohlen, Ew. Durchlaucht Dero vollkommene Freundschaft und Ergebenheit zu versichern, und daß Ew. Durchlaucht aus dieser seiner Aufführung hoffentlich von seinem patriotischen Eifer gegen Se. kaiserliche Majestät und das Reich vollkommen von neuem überzeugt sein würden. Sie wollten auch, wenn die andern wollten bös werden, noch reellere Proben von Ihrer Treue gegen das Vaterland zeigen, und obwohl er seine Truppen herzlich lieb, so stånden sie doch dem Kaiser alle zu Dienst. Ein deutscher Kaiser solle und müsse bleiben, die deutschen Fürsten wären mit dem Hause Östreich wohl gefahren, keinen Franzosen und Engländer wollte er nimmer ins Reich lassen, wenn er auch alles dabei aufsetzen sollte.« Bei Überschickung des Tractats entschuldigt sich Seckendorf, daß es ihm nicht möglich gewesen sei, diesen Handel vortheilhafter abzuschließen, da die Königin in Gemeinschaft mit England und Frankreich alles aufgeboten habe, um den König abwendig zu machen, und bittet um schleunige Ratification, da man ihm »in Berlin das Messer an die Kehle setze.« — Den General von Grumbkow empfiehlt er wegen seiner ehrlichen und guten Dienste, die er ihm

geleistet, der kaiserlichen Gnade, bittet jedoch, auch den, bisher noch feindlich gesinnten, Hofnarren Gundling bestens zu bedenken. (*)

Der Kaiser erklärt sich (Wien, den 23. October 1726) mit der Art und Weise, wie Seckendorf den Tractat abgeschlossen, vollkommen einverstanden und beruhigt ihn über seine Bedenklichkeit, da er, der Kaiser, bereits im Begriff gewesen sei, ihm durch einen Eilboten Befehl zugehen zu lassen, die Allianz auf die, von ihm angegebene, Weise, Form und Artikel ohne weiteres zu unschreiben. »Du hast, — schreibt der Kaiser ferner an Seckendorf, — nachdem die Sache dahin gediehen, des Königs Majestät nicht allein unser darob schöpfendes Vergnügen zu erkennen zu geben, sondern dieselben auch zu versichern, daß Wir es mit Ihnen und dem königlichen Churhause nicht, wie etwa andere, verdeckt und hinterstellig, sondern getreulich und aufrichtig meinen. — Wir werden demnach das Hauptwerk mit dem Pfalzgrafen von Sulzbach von nun an ernstlich angreifen und selbes, wenigstens in dem verglichenen Zeittermin von sechs Monaten, wenn ja nicht ehender möglich, zum Stande zu bringen beeifert sein.« Wir werden in der Folge hören, wie »aufrichtig« der Kaiser es gemeint und wie »beeifert« er sich gezeigt. —

§ 17.

Der Graf Seckendorf hatte sogleich nach der Unterzeichnung des Tractats den königlichen Hof verlassen und sich nach seinem Gute Meuselwitz begeben, um sich den Anfechtungen der Königin zu entziehen; der Kaiser aber trägt ihm auf, sich sogleich wieder

*) »Man meldet mir — schreibt Seckendorf an Eugen, Leipzig den 17. October 1726 — aus Berlin, daß uns niemand mehr dort Schaden thäte, als ein gewisser gelehrter Geheimer Rath Gundling, welcher zwar wider seinen Willen einen Narren agiren muß, aber alle Abende in des Königs Gesellschaft, auch an seiner Tafel. Diesem wird geglaubt, als einem Orakel in publicis, darinnen er auch als ehemaliger Professor in Halle sehr viel gethan. Sobald nun eine kaiserliche Materie kömmt, so wirft er solche über den Haufen und insinuirt dem Könige falsche Principia. Interessirt, wie alle dergleichen Leute sind, ist er mit einer Gnadenkette von etliche hundert Gulden, daran die Medaille hängt, zu gewinnen. Moskau hat schon dergleichen glücklich praktieirt.

bei dem Könige einzufinden, sich seiner zu versichern und so viel wie möglich um seine Person zu bleiben, um zu verhüten, daß die feindliche Partei des Königs Gemüth nicht umkehren möge. Dieser aber gab fortwährende Versicherung der treuesten Gesinnung. Er schreibt an Seckendorf (vom 23. October 1726): er solle sich nicht die geringste Sorge darüber machen, als könnten in seiner Abwesenheit die feindlich Gesinnten ihn auf andere Gedanken bringen, da er fest entschlossen sei, sich mit dem Kaiser zu verbinden. »Mir ist — schreibt er — mein wahres Interesse sowohl, als des Kaisers Majestät und die Wohlfahrt des ganzen römischen Reichs mehr als zu wohl bekannt und können Dieselben, wenn Sie es mit mir aufrichtig meinen, einen solchen wahren Freund haben, der Ihnen (dem Kaiser) und Ihrem Hause in allen Gelegenheiten mit allem Vermögen beizutreten sich ein Plaisir machen wird. — Von den andern Alliirten hat man nichts als Amüsement zu erwarten, die Castanien soll man ihnen aus dem Feuer langen und wenn es glücklich geht, wollen sie profitiren, bei Unglück aber den Kopf aus der Schlinge ziehn. Mit mir geht es nicht an, sondern ich will al pari tractirt sein. An des Kaisers Majestät hierunter fahrender guten Intention zweifle um so weniger, weil der Herr General sich nicht, wenn es dem kaiserlichen Hofe kein rechter Ernst wäre, würde gebrauchen lassen, und ich bin von seiner Ehrlichkeit, als einem braven Officier, vollkommen überzeugt.«

Um den König ganz für das kaiserliche Interesse zu gewinnen, empfiehlt Seckendorf: »unverzüglich 24 der schönsten, größten und und jüngsten Leute aus Ungarn, Croatien und Böhmen, oder wo man sonst wolle, auszusuchen und Sr. Majestät damit ein Präsent zu machen; und würde ich — fügt er (in dem Briefe an Eugen vom 30. October) hinzu — durch dieses Geschenk mehr bei dem Vergleich, als durch die allerkräftigsten Argumente auswirken.« Außer diesen 24 großen Leuten bittet Seckendorf noch um 12 Kerle von nicht so excessiver Größe, für die befreundeten Officiere; »denn diese Herren capable sind, ein Geschenk von 1000 Ducaten auszuschlagen, hingegen mit größter Freude etliche große Kerls bei ihren Compagnien annehmen.«

Auch kleinere Hülfstruppen weiß Seckendorf mit Vortheil bei

diesem Geschäft zu verwenden, und so stellt er dem Kaiser »für einhundert Thaler Leipziger Lerchen in Rechnung, die er binnen vierzehn Tagen nach Berlin geschickt.« —

Sobald der englische und französische Gesandte an dem Abschluß des Tractats zu Wusterhausen nicht mehr zweifeln durften, reichten sie zwei, — wie Seckendorf berichtet, — in sehr harten terminis abgefaßte, Memorialen im Namen ihrer Höfe ein, in welchen sie, kraft des Art. IV des hannöverischen Tractats, um Communication der, mit dem Kaiser und mit Rußland geschlossenen, Bündnisse baten. Diesem suchte der König dadurch auszuweichen, daß er den hannöverischen Bundesgenossen die schriftliche Versicherung zugehen ließ, daß bis jetzt, weder mit Rußland noch mit dem Kaiser, irgend etwas geschlossen worden sei, was den, durch den Tractat von Hannover übernommenen, Verbindlichkeiten zu nahe trete. Der Entwurf dieser Antwort wurde dem Grafen Seckendorf von dem Könige mitgetheilt und sein Gutachten darüber gehört. (*) Um den König gegen den kaiserlichen Hof einzunehmen, hatte die Gegenpartei mehrfach die Beschwerden protestantischer Gemeinden ihm zugestellt und dies war allerdings eine Angelegenheit, die ihm sehr an dem Herzen lag, weshalb er auch gegen Seckendorf äußerte: »wofern ihm dieser Scrupel benommen und man hierin alles nach dem westphälischen Frieden abthun würde, so wäre er bereit, Leib, Gut und Blut für das gemeine Beste des Vaterlandes aufzuopfern.«

Die Anstalten von Seiten Englands und Frankreichs wurden jetzt so kriegerisch, daß es immer mehr den Anschein gewann, daß es zu einem Ausbruch der Feindseligkeiten kommen könnte, ohne daß eine eigentliche Veranlassung dazu vorlag. Der König hegte keine besonders gute Meinung von den kriegerischen Anstalten des Kaisers und hatte darüber seine Besorgniß gegen Seckendorf ausgesprochen. Dieser sucht ihn jedoch durch die, in den Briefen des Prinzen Eugen gethanen, Versicherungen zu beruhigen, der ihm (Wien, den 11. December 1726) schreibt: »Es können Dieselben Sr. königlichen Majestät versichern, daß man keine Zeit hier

---

*) Urkundenbuch Beilage 2 zu dem Berichte Seckendorfs vom 18. November 1726.

verlieret, um sich in guten Stand zu setzen, und nunmehro, da man aus allem nichts anders abnehmen kann, als daß die gegnerischen Allürten den Krieg nicht länger werden verschieben, die, in den ungarischen und deutschen Erbländern stehenden, Regimenter auf den Kriegesfuß setzen werde.« Je sicherer man aber am kaiserlichen Hofe an den nahen Ausbruch der Feindseligkeiten glaubte, desto mehr war daran gelegen, sich an dem Könige einen treuen und mächtigen Verbündeten zu erhalten. Obwohl man aber in Wien nicht die mindeste Anstalt machte, mit Kurpfalz neue Unterhandlungen anzuknüpfen, trägt dennoch Prinz Eugen dem Grafen Seckendorf (Wien, den 18. December) auf, »den König zu versichern, daß kaiserliche Majestät die einmal übernommenen Verbindlichkeiten unveränderlich halten, folglich auch die, mit Sr. Majestät jüngsthin genommene, getreulich erfüllen und all nur immer Mögliches anwenden würde, um die, wegen der bergischen Lande abzielende Vergleichshandlung zu einem glücklichen Erfolge zu bringen.« — In Berlin aber ließ, wie Seckendorf an Eugen (den 24. December) meldet, die weibliche Partei, welcher alles, was um den König zunächst war, anhing, es an täglichen und öffentlichen Drohungen, Schmeicheln und Verheißungen nicht fehlen, des Königs patriotische, aufrichtig deutsche Gesinnung zu ändern und auf ihre Seite zu bringen. Der einzige Grumbkow war es jetzt, welcher es unternahm, gegen eine so gefährliche Widerpart in die Schranken zu treten und den König in seiner guten Gesinnung für den kaiserlichen Hof festzuhalten, dem er durch Seckendorf wiederholentlich empfohlen wird. So treue Dienste durfte man zu Wien nicht unbelohnt lassen: der Kaiser Karl VI. bewilligt dem königlich preußischen General-Lieutenant und Präsidenten des General-Finanz-Directoriums, dem allvermögenden Günstling und Vertrauten des Königs, eine jährliche Pension von 1000 Stück Ducaten. Prinz Eugen ertheilt dem Grafen Seckendorf (Wien, den 5. Januar 1727) die erfreuliche Nachricht, daß er die bewußten 1000 Ducaten, die zu Abführung der, an den bekannten guten Freund jährlich versprochenen, Pension gewidmet sind, wirklich beihanden habe. Da die Summe in schönen, neuen Ducaten gleichen Stempels bestehe und also sich zu einem Präsent vornehmlich eigne, so frägt er an, ob er sie in natura schicken solle?

wobei er jedoch zu bedenken giebt, daß es lauter kaiserliche seien, folglich der gute Freund ein Bedenken haben dürfte, da man leichtlich auf die Gedanken kommen könnte, woher ihm dergleichen Ducaten kämen. — Der gute Freund war indessen nicht allzubedenklich und bat sich die Ducaten in natura aus. — Auch für den Geheimen Rath und Hofnarren Gundling hatte der Kaiser ein Geschenk bestimmt; »es besteht aber solches — meldet Eugen — nicht in einer goldenen Kette, sondern in einer kaiserlichen, mit einem und anderem Diamanten besetzten, Medaille und dieses darum, weil Ketten sogar an ordinäre Couriere, Medaillen hingegen nur an Personen von einiger Consideration gegeben werden.« —

§ 18.

Bei den Nachrichten von gewaltigen Rüstungen Frankreichs und Englands, welche dem Könige, wie es scheint, geflissentlich von der Partei der Königin hinterbracht wurden, drang er immer mehr bei Seckendorf darauf, daß er über die Geneigtheit des Kaisers, den Wusterhauser Vertrag zu erfüllen, versichert werde, denn er war von dem Ausbruch der Feindseligkeiten ebenfalls so sehr überzeugt, daß er an Grumbkow im Januar 1727 Befehl ertheilte: »Anstalten zu einem Campement von 30,000 Mann für das Frühjahr zu treffen.« — »Der König — schreibt Seckendorf an Eugen den 19. Januar 1727 — ist, wie Grumbkow versichert, noch immer so gut kaiserlich, daß er bei aller Gelegenheit so gut als ein kaiserlicher Minister spricht, aber es ist Zeit über Zeit, daß man ihn aus dem Zweifel bringt, als ob man in Wien ihn zu amüsiren und zu betrügen, wie sie es hier nennen, gesinnt sei. — Sollte man nicht zuverlässige Hoffnung an den König bringen können, daß er nach dem Inhalt des geschlossenen Tractats würde vergnügt werden, so fürchte unfehlbar eine Änderung von seiner guten Gesinnung; würde er aber Realitäten und wirklich thätige Versicherung sehen, so können Ew. Durchlaucht mit ihm machen, was sie wollen, denn das Vertrauen in Ew. Durchlaucht ist so groß, daß, wie er mir wiederholt versichert, er alle andere, Freund und Feind, dagegen verachtet.«

In Wien aber wußte man sehr wohl, daß zwischen Preußen und Kurpfalz nimmermehr ein Vergleich zu Stande kommen wer-

de, denn es konnte dem Kaiser, nach den gegen Kurpfalz eingegangenen Verbindlichkeiten, niemals ein rechter Ernst sein, jene Länder der Krone Preußen zuzuwenden, obwohl der Kaiser Karl VI. dem Grafen Seckendorf mittheilt (den 22. Januar 1727), daß man dem Pfalzgrafen von Sulzbach ansehnliche Anerbietungen gemacht habe. »Weil aber — schreibt er in demselben Briefe — die Zeit der sechs Monate allgemach zu Ende und Wir nicht absehen können, ob und wie das vorhabende Vergleichs-Negotium wegen Jülich und Berg werde können zu einem vergnügten Ende gebracht werden, so wollen Wir von dem Könige vernehmen, wie Se. Liebden auf diesen Fall könnten zu einem völligen Beitritt veranlaßt werden. Solchem nach Du mit der Dir beiwohnenden Bescheidenheit und Dexterität verläßlich von dem Könige auszuforschen trachten wirst, auf was denn der König eigentlich abziele und wie man denselben auf Unsere Seite ziehen könne. Dir ist am besten bekannt, was aus den, dem Könige benachbarten und nach allem menschlichen Ansehn bald feindlich werdenden Ländern dem Könige am annehmlichsten sein könnte.«

Da es zur Kenntniß des Kaisers gekommen, daß Rußland geneigt sei, durch eine Vermählung das Herzogthum Kurland an einen Prinzen von Preußen gelangen zu lassen, so wird Seckendorf beauftragt, dies Geschäft so einzuleiten, daß der König dann seine Ansprüche auf Jülich und Berg aufgebe. Eben so angelegentlich empfiehlt Graf Sinzendorf, den König jetzt festzuhalten, da der Krieg unvermeidlich scheine: »Il s'agit — schreibt er an Seckendorf den 25. Januar 1727 — de gagner le Roy de Prusse et de s'en assurer, tachez de prendre la balle au bon et formez un project definitif avec luy.«

Friedrich Wilhelm aber, der von diesen hinterstelligen Listen keine Ahndung hatte, blieb treu in seiner Gesinnung, und je mehr es den Anschein gewann, daß es zu einem Bruch mit den hannöverischen Alliirten kommen könnte, desto unverholener trat er mit seinem politischen Glaubensbekenntniß hervor. Damals hielt der König von Preußen in seinem Tabackscollegium Reden, wie sie zu jener Zeit weder im Thronsaale des Kaisers, noch von der Tribüne einer Reichstages-Versammlung vernommen wurden, deren Widerhall aber noch heutigen Tages der Grundton geblieben ist,

der in den Herzen aller Preußen, die es redlich mit Deutschland meinen, fortklingt. »Kein Engländer und Franzose soll über uns Deutsche gebieten, und meinen Kindern will ich Pistolen und Degen in die Wiege geben, daß sie die fremden Nationen aus Deutschland helfen abhalten. — Nichts besseres wäre, als wenn man einen Chur= und Fürstentag ausschriebe, daß wir den Kaiser selbst sprechen könnten. Ich will der erste sein, der dabei erscheint und gewiß zeigen, daß ich gut patriotisch bin.« (*) — Daß er sich in seinen Erwartungen täuschte, war nicht seine Schuld; seinen Nachkommen ist aber dafür die Genugthuung geworden, daß die Hoffnung des Vaterlandes, seitdem Friedrich Wilhelm III. im Befreiungskriege ganz Deutschland zu seinen Fahnen rief, sich der Krone Preußen zugewendet hat.

Wie fest und energisch aber auch der König bei offener Tafel sowohl, als in dem Tabackscollegium seine Meinung aussprach, so gab dennoch die Königin ihre Intriguen nicht auf, um den König wiederum den hannöverischen Bundesgenossen zuzuführen, so daß, wie Seckendorf meldet, es damals an dem Hofe zu Berlin Whigs und Torys gegeben, von denen die ersteren es mit England, die anderen mit dem Kaiser gehalten. Mit rücksichtloser Leidenschaftlichkeit begegnete die Königin allen denjenigen, die sie für Torys erklärte, und so war insbesondere der General von Grumbkow der übelsten Begegnung ausgesetzt. Seckendorf fürchtete für seinen Freund so sehr, daß er sich für ihn von dem Kaiser ein Protectorium, oder ein Patent als kaiserlicher Feldmarschall-Lieutenant ausbat, um solches im Fall der Noth zu seiner Sicherheit zu produciren. — »Mein Gesicht — schreibt Seckendorf dem Prinzen Eugen (den 22. Februar 1727) — ist der Königin so verhaßt, daß ich mit vieler Mühe oft während der Tafel Antwort erhalten kann«; worauf der Prinz ihm den Rath ertheilt, »in solchem Falle auf eine gewisse Art die Figur eines kaiserlichen Ministers zu machen und nichts zu gedulden, was wider kaiserliche Majestät und seine eigene Ehre laufe.« —

---

*) Diese und ähnliche Reden wurden schon oben angeführt. Man findet sie in noch stärkeren Ausdrücken in den Briefen des Königs an Seckendorf im dritten Bande dieses Werkes.

Fünftes Capitel.

Die Wiener Präliminarien. — Der Congress zu Soissons. — Der geheime Berliner Vertrag vom Jahre 1728. — Der Vertrag von Sevilla. — Der erste Wiener Vertrag.

§ 19.

Die Veranlassung zu der Besorgniß, daß sich ein neuer Krieg in Europa entzünden werde, war von Spanien ausgegangen. Der großbritannische Gesandte zu Madrid, Wilhelm Stanhope, übergab den 15. November 1726 daselbst ein Memoir ([1]), worin England vielfache Beschwerde über Rüstungen führte, welche Spanien mache, Genugthuung für Beleidigungen forderte, welche Engländer in Spanien und Westindien erfahren hätten, und eine Protestation gegen die ostendische Handelscompagnie hinzufügte, wodurch sich Östreich verletzt fühlen mußte, wie überhaupt dies Memoir gegen die Genossen des Wiener Bündnisses gerichtet war. Die Krone Spanien ließ diese Denkschrift durch ihren Gesandten am Londoner Hofe sehr ausführlich (den 1. Januar 1727) beantworten. ([2]) Spanien wieß die ihm gemachten Beschuldigungen zurück, verweigerte jede Genugthuung und erklärte, daß es, im Vertrauen auf eigene und auf die Kräfte seiner Alliirten, zur Nothwehr gerüstet sei. Diese Schriften wurden von beiden Theilen als Kriegeserklärungen angesehen, die Gesandten wurden abgerufen, der König von Spanien gab Befehl, Gibraltar zu belagern, und der König von England ließ seine Flotten an den spanischen und amerikanischen Küsten kreuzen. Noch mehr zur europäischen Angelegenheit wurde dieser Handel dadurch, daß der König von England in der Eröffnungsrede des Parlaments am 28. Januar 1727 ohne Rückhalt erklärte: »er habe von mehreren Seiten die glaubhafte Nachricht erhalten, daß in dem, zwischen Östreich und Spanien zu Wien geschlossenen, Bündnisse die Wiedereinsetzung des Prätendenten auf den großbritannischen Thron verabredet sei, daß man zugleich die Absicht habe, Gibraltar und Port Mahon den Spaniern

---

[1]) Rousset; III. p. 358.

[2]) Rousset, III. p. 368.

und den englisch-indischen Handel den östreichischen Niederländern in die Hände zu liefern. Dies Bündniß gegen England habe eine neue Ausdehnung bis nach Rußland gewonnen und er sei zuverlässig unterrichtet, daß man Zurüstungen zu einer Landung in England mache. — Gewiß waren diese Angaben unbegründet und übertrieben, und nur in der Absicht ausgesprochen, um kriegerische Maßregeln zu rechtfertigen, zu denen das Parlament sonst schwerlich die Mittel verwilligt haben würde. Am Hofe zu Wien nahm man jene Thronrede mit großem Unwillen auf. Der östreichische Resident Palm am Hofe zu London widersprach officiell in einem sehr nachdrücklich abgefaßten Memoir der Thronrede, in welchem Östreich den König von England beschuldigte, daß er auf eine, bisher unerhörte, Weise grundlose Gerüchte als sichere und unzweifelhafte Thatsachen der Nation und ganz Europa vom Throne herab angekündigt habe. Die Beschuldigung, als wollten die Genossen des Wiener Bündnisses den Prätendenten auf den großbritannischen Thron setzen, ward als völlig grundlos zurückgewiesen und für höchst beleidigend erklärt; der Angriff auf Gibraltar durch die vorausgegangenen Feindseligkeiten der Engländer entschuldiget. »Alles dieses — heißt es am Schluß — leidet keinen Widerspruch, und die Wahrheit, Ehre und Würde macht es dem Kaiser zur Pflicht, den König von Großbritannien, sein Reich und die Welt darüber zu belehren, um die gerechte Sache des Kaisers und seine wohlgegründete Befugniß, für die ihm zugefügte höchst empfindliche Beleidigung angemessene Genugthuung zu fordern, in das rechte Licht zu stellen. (*) Zugleich mit diesem Memoir machte der Resident Palm ein, von dem Grafen Sinzendorf in Wien (vom 28. Februar) an ihn gerichtetes, Schreiben öffentlich bekannt, in welchem dieser die, in der Thronrede des Königs enthaltenen, Äußerungen für: »une insulte et une injure des plus énormes, faites à la Majesté des deux Puissances contractantes« erklärte, so daß sie: »une reparation et une satisfaction éclatante et convenable de l'atrocité de l'outrage, qui interesse également leur honneur et la bonne foi, qui l'on doit toujours respecter parmi les Souverains« verlangen müß-

*) Rousset, III. p. 349.

ten. Im Fall England diese glänzende Genugthuung verweigern sollte, würden sich der Kaiser und der König von Spanien durch diese »conduite insoutenable« genöthiget sehen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und sich durch alle Mittel, welche Gott ihnen verliehen hätte, gegen die Unbilden, mit denen man sie bedrohe, und gegen die Beleidigungen und Angriffe, denen sie sich schon wirklich ausgesetzt gesehen hätten, zu sichern. ([1]) Dies Memoir, so wie den Brief des Grafen Sinzendorf, übergab Palm dem Könige in feierlicher Audienz am 13. März, und ließ zu gleicher Zeit, dem, von Wien ihm ertheilten, Befehle zufolge, beide Actenstücke durch den Druck öffentlich bekannt machen und vertheilen. Die englische Regierung sah dies als einen Friedensbruch und als eine offenbare Aufforderung zum Aufruhr an, weshalb der König dem Residenten Palm die Weisung zugehen ließ, das Königreich zu verlassen, indem er ihn nicht mehr als östreichischen Residenten anerkenne. Auf nochmalige Anfrage Palms, wie lange man ihm Zeit gestatte, seinen Hof davon zu unterrichten, wurden ihm acht Tage verwilligt. ([2])

So drohend der geführte Schriftwechsel klang, so ernstliche Zurüstungen auch von beiden Seiten gemacht wurden, so blieb es dennoch auch für diesmal nur bei dem Federkrieg. Frankreich übernahm wiederum die Rolle des Vermittlers, der päpstliche Nuncius in Wien, dem der Kaiser gern das Ohr lieh, rieth zur Nachgiebigkeit, in Frankreich standen ebenfalls geistliche Herren, die Cardinäle Fleury und Richelieu, an der Spitze der Geschäfte, welche nur zum Frieden ermahnten. Der kaiserliche Gesandte in Wien übergab den 26. März 1727 dem Cardinal Fleury zur weiteren Mittheilung an Großbritannien und die Generalstaaten die sogenannten »Pariser Präliminarien« ([3]), welche nach mehrfältigem Notenwechsel den 31. Mai zu Paris und den 13. Juni zu Wien von den Bevollmächtigten Östreichs, Frankreichs, Englands, Spaniens und der vereinigten Niederlande unterzeichnet wurden, in

---

[1]) **Rousset, III. p. 353.**

[2]) Diese Notizen sind aus den, in dem Seckendorfischen Archive befindlichen, Briefen Palms an den Grafen Seckendorf genommen.

[3]) **Rousset, III. p. 390.**

denen man vorläufig übereinkam, die Feindseligkeiten einzustellen, die ostendische Handelsgesellschaft auf sieben Jahre aufzuheben und auf einem Congreß zu Aachen das Weitere festzustellen. Da der Cardinal Fleury sich nicht so weit von seinen gewohnten Bequemlichkeiten und Genüssen entfernen wollte, brachte er als Versammlungsort zuerst Cambray in Vorschlag, von wo man den Congreß, um Paris noch näher zu sein, sofort nach Soissons verlegte; erst am **14.** Juni **1728** wurde hier der Congreß eröffnet. Für Frankreich führte der Cardinal Fleury, für Östreich der Graf Sinzendorf, für England der Ritter Stanhope, für Spanien der Herzog von Bournonville, für die vereinigten Staaten Mynher van Hop das Wort. Außerdem fanden sich Bevollmächtigte von Rußland, Schweden, Dänemark, Polen, Baiern, Holstein, Pfalz, Lothringen, Modena und der Handelsgesellschaft von Ostende ein. Der König von Preußen nahm jedoch Anstand, diesen Congreß zu beschicken, theils weil er unnöthigen Aufwand scheute, theils weil er sich überhaupt von den Arbeiten einer solchen Versammlung, die er »ein Comödienspiel« nannte, nicht viel versprach; doch empfahl er dem Kaiser wiederholentlich, sein Interesse wahrnehmen zu lassen, im Fall man die jülich-bergische Angelegenheit dort zur Sprache bringen würde. Zunächst trat England mit so anmaßenden Forderungen gegen Spanien hervor (*), daß man an einer Ausgleichung der obwaltenden Mißverhältnisse verzweifeln mußte. Unter dem Vorgeben, weitere Instructionen von seinem Hofe einzuholen, verließ der spanische Gesandte Soissons im October, die anderen Bevollmächtigten begaben sich nach Paris, und der mit großer Feierlichkeit und noch größeren Erwartungen eröffnete Congreß ging auseinander, ohne der Welt auch nur von dem, was er gewollt, vielweniger von dem, was er vollbracht, Rechenschaft zu geben.

§ 20.

Die Rüstungen, welche England und Holland seit **1726** zu Lande und zur See machten, waren so ernstlich, daß der Kaiser nicht ohne Besorgniß sein durfte, und da Spanien und Rußland

*) Rousset, V. p. 201.

viel zu entlegen, das deutsche Reich viel zu ohnmächtig waren, um von denselben kräftige Hülfe erwarten zu dürfen, so suchte er den König von Preußen, von dessen guter Gesinnung er überzeugt, von dessen Kriegesstaat er eine sehr vortheilhafte Meinung hegte, auf alle Weise als Bundesgenossen festzuhalten. Sehr viel war schon dadurch gewonnen, daß Friedrich Wilhelm von dem hannöverischen Bündnisse abgezogen worden war, es kam nun darauf an, ihn, wenn gleich man ihn wegen der, in dem Wusterhauser Vertrage und anderen schriftlich und mündlich gemachten Versicherungen nicht zufrieden stellen konnte, sich geneigt zu erhalten. Der Graf Seckendorf wußte sich in der Gunst des Königs so befestiget, daß er sich mit gutem Vertrauen im Februar 1727 wieder nach Berlin begab, um die ihm vom Kaiser in dem oben angeführten Schreiben vom 22. Januar ertheilten Aufträge auszurichten. Der wichtigste war, von dem Könige eine verlängerte Frist wegen der Ausgleichung mit Kurpfalz zu erlangen, da die in dem Vertrage festgestellten sechs Monate bald zu Ende waren. Der König empfing den Grafen mit gewohnter Freundlichkeit und ertheilte ihm sogleich am Tage seiner Ankunft eine geheime Audienz, in welcher ihm dieser wiederholentlich betheuerte, wie der Kaiser nichts unversucht lasse, um die Wünsche des Königs in jeder Hinsicht zu befriedigen. Der König versicherte dagegen, daß er, wie sehr auch die Gegenpartei in ihm dringe, dennoch fest zu dem Kaiser halten werde. Die Anweisung aber, die man ihm, im Fall ihm Bergen nicht zu Theil werden sollte, auf irgend ein, in dem bevorstehenden Kriege zu eroberndes, Land schon zum Voraus geben wollte, lehnte er mit der Erklärung ab: »daß er sich, wenn es auch zum Kriege kommen sollte, ein Gewissen daraus mache, eine anderweitige Satisfaction anzunehmen, da er nicht verlangte, sich mit anderer Schaden zu bereichern, auch, sich in fremde Händel zu mischen, keine Lust hätte.« Wegen weiterer Verabredung wieß der König den Grafen an sein Ministerium und insbesondere an den vorsichtigen Ilgen, der sich mit gleicher Zurückhaltung, wie vorher, benahm. Er erklärte Seckendorf: »daß er als ein treuer Diener, der mit dem einen Fuß im Grabe stände, Sr. Majestät durchaus nicht rathen könne, sich auf die, von dem Kaiser versprochene, Gewährleistung einzulassen und sich vor

der Zeit auf ein Ungewisses Verdrießlichkeiten, Lasten und Unruhe auf den Hals zu ziehen.« — Um Seckendorf, der von dieser Unterredung nicht sehr erbaut war, einiger Maßen wieder zu beruhigen, brachte der König über Tafel, »weil Se. Majestät wohl merkten, daß des Ilgen Herz auf der hannöverischen Seite hinge, demselben die Gesundheit zu: was gut deutsch und patriotisch ist!« Ilgen stieß auf solche Gesundheiten mit an, wollte ihm aber Seckendorf in diplomatischen Noten seine Künste abfragen, so sorgte er dafür, daß der König keine übereilte Erklärung von sich gab. (*)

---

*) Der König an Seckendorf.

Berlin, den 7. Juni 1727.

Seine königliche Majestät haben selbst verlesen, was des kaiserlichen General-Feldzeugmeisters Herrn Grafen von Seckendorfs Excellenz, vermittelst übergebenen Memorials vom 5. dieses noch weiter vorstellen wollen.

Allerhöchstgedachte Seine königliche Majestät erkennen mit schuldigem Danke, daß Ihro kaiserliche Majestät mit Deroselben in dem bisherigen guten Vernehmen nicht nur continuiren, sondern solches auch noch weiter vermehren und die unter ihnen gestiftete gute Harmonie beständig und unzertrennlich machen wollen; Seine königliche Majestät versichern auch, daß Sie Ihres Orts von gleichmäßigem Sentiment sein und dazu alles, was von Ihr dependiret, mit sonderbarem Vergnügen beitragen, auch in vorkommenden Begebenheiten Ihre Pflicht und Schuldigkeit gegen Ihro kaiserliche Majestät und das Reich mit aller behörigen Treue und patriotischem Eifer beobachten und erfüllen werden.

Gleichwie aber die Affairen von Europa itzo sich in der äußersten Crisi befinden und von der Annehmung der, von Ihro kaiserlichen Majestät letzthin wegen des Friedens ausgestellten, allerhöchst erlauchtesten Erklärung dependiren wird, ob es alsdann zum Frieden, oder bei dessen Entstehung zum Kriege kommen werde, alsdann auch auf dem einen, oder dem anderen Fall die consilia ganz anders werden gefaßt werden müssen, so stellen Seine königliche Majestät des Herrn Grafen von Seckendorfs Excellenz vernünftigen Dijudicatur selbst anheim, ob es nicht gut und am besten sein werde, diesen nun, innerhalb wenig Tagen zu vermuthenden Ausschlag annoch abzuwarten, da alsdann dero weitere Entschließung dieser wegen um so viel richtiger und fester wird genommen werden können. Welches Seine königliche Majestät des Herrn Grafen von Seckendorfs Excellenz zu gnädigster Antwort auszustellen befohlen, dem Sie dabei mit königlicher Affection, rc.

Fr. Wilhelm.

(Beigedruckt das Cabinetssiegel.)

Ilgen.

So sehr nun auch der kaiserliche Hof betheuerte, daß es von ihm keineswegs darauf abgesehen sei, den König mit leeren Versprechungen hinzuhalten und zu »amüsiren«, so blieb es doch auch jetzt noch immer nur bei diesem, von Seckendorf sehr geschickt fortgesetzten, Amüsement, wozu ihm von Wien aus ein Gehülfe in dem Reichshofraths-Präsidenten, Grafen Wurmbrand, geschickt wurde. Unter dem Vorwurde, sich genauer von den, bei dem Reichshofrathe wider den König schwebenden, Processen zu unterrichten und für günstige Entscheidung zu sorgen, nahm er auch von der jülichschen Successions-Sache Kenntniß. (*) Zu noch

---

*) Die fügsame Sprache, welche der kaiserliche Hof damals annahm, sehen wir aus nachstehendem Briefe Seckendorfs, in welchem jedoch der behutsame Diplomat die jülichsche Angelegenheit ganz übergeht.

An Seine königliche Majestät in Preußen.

Potsdam, den 19. Mai 1727.

Ew. königliche Majestät schleunige Willfahrung in der ostfriesländischen Executionssache nehmen Seine kaiserliche Majestät als eine abermalige Probe wahrer patriotischer Intention von Ew. königlichen Majestät um so mehr an, weil das H. R. Reich dadurch bei seinen uralten Vorrechten, Freiheiten, Ehren und Würden erhalten und Ew. königliche Majestät als einer der mächtigsten Stände bei diesen verwirrten Zeiten am meisten dabei contribuiren. Damit aber Ew. königliche Majstät von Ihro kaiserlichen Majestät Vertrauen in Dero höchstschätzbare Freundschaft möchten überzeugt werden, so haben Seine kaiserliche Majestät mir allergnädigst anbefohlen, Ew. königlichen Majestät im höchsten Vertrauen zu hinterbringen, wie Sie dero wirklichen Geheimen Rath und Reichs-Hofraths-Vice-Präsidenten Grafen von Wurmbrand, ehe er wieder nach Wien revertirt, an Dero Hof zu senden resolviret, um Ew. königliche Majestät von der Situation der associirten Kreise völlige vertrauliche Information und Rapport zu geben, auch wegen Stellung der rechten principiorum in den Religionssachen Ew. königlichen Majestät Meinung, Rath und Gedanken sich auszubitten. Weilen Seine kaiserliche Majestät in allen nichts mehr wünschen und suchen, als Ew. königlichen Majestät Vergnügen und wahre Zufriedenheit auf alle ersinnliche Weise zu befördern, anbei aber wahrnehmen, daß die Menge der Processe beständigen Verdruß und Unlust Ew. königlichen Majestät verursachen, die widrig gesinnten auch Anlaß nehmen könnten, Ew. königlichen Majestät bei Gelegenheit glauben zu machen, als ob man öfters von Reichs-Hofraths wegen weiter hierin ginge, als Recht und Gerechtigkeit und die Reichsgesetze mit sich brächten; so sind Seine kaiserliche Majestät auf die wohl intentionirte

mehrer Weiterung trat nun auch Kursachsen mit seinen Ansprüchen hervor, wie wir aus einer, dem Grafen Wurmbrand von dem königlich preußischen Ministerium unter dem 15. August 1727 übergebenen, Note sehen, an deren Schluß es heißt: »Mit dem Hause Sachsen könnte indessen die Sache in dem Stande bleiben, worin sie jetzo ist, und das Recht, so dieses Haus wegen der jülichschen Succession prätendirt, demselben in dem, zwischen Sr. königlichen Majestät und Churpfalz aufzurichtenden, Vergleich reserviret werden und würde hiernächst sich hoffentlich Zeit und Gelegenheit finden, mit demselben auch auf billige Weise deshalb auseinander zu kommen.« Auch Seckendorf wußte die Verhandlungen immer weiter fortzuspinnen, ohne daß der Faden eine andere Farbe gewann, außer daß sich jetzt auch Holland in die jülich-bergische Angelegenheit mischte. Die Generalstaaten schickten den General Freiherrn von Keppel im April 1727 nach Berlin, theils um nähere Erkundigung über den Vertrag von Wusterhausen einzuziehen, theils um dem Könige ihre Vermittlung bei der jülichschen Erbschaft anzubieten. Mit diesen guten Diensten war es indessen keineswegs aufrichtig gemeint, denn zu derselben Zeit schickten die Generalstaaten den Baron Isselmuyden als Gesandten an den kurpfälzischen Hof mit einer Instruction, in welcher es heißt: »da nicht zu zweifeln, daß die Minister am pfälzischen Hofe sich bei ihm über die Absichten der Generalstaaten in Betreff der eventuellen Cession der niederrheinischen Lande an Preußen, zu dessen Gunsten der Kaiser sich so lebhaft verwende, erkundigen würden, so kann er ihnen im Vertrauen eröffnen, daß es den Staaten angenehm

---

Gedanken gefallen, ob nicht gemeldeter Graf von Wurmbrand bei seiner Anherokunft zugleich sich mit Ew. königlichen Majestät Ministerio in diesen Proceßsachen unterreden, das gute auf festen Fuß zu setzen, daß nicht allerdings Wohlgegründete durch gütliche Mittel und Vorschläge abzuthun und dergestalt in allen zu verstehen Mittel ausfinden könnte, daß Ew. königliche Majestät auch Gewissenshalber in gute Ruhe und Sicherheit kommen und selbst sowohl, als Ihre kaiserliche Majestät mit so vielen verdrüßlichen Dingen könnten verschont bleiben. ..... Wie nun hoffentlich Ew. königliche Majestät hieraus ein wahres Kennzeichen des kaiserlichen allerhöchsten Wohlwollens zu wahrer beständiger Freundschaft abermal abnehmen werden; also bitte mir Ew. königlichen Majestät allergnädigste Entschließung hierüber aus, 2c. Seckendorf.

sein würde, wenn die genannten Länder dem pfälzischen Hause verbleiben könnten.« — Auf die Anträge, welche Keppel dem Könige machte, sich den hannöverischen Bundesgenossen wieder zu nähern, gab Friedrich Wilhelm ausweichende Antwort und äußerte sich — wie Seckendorf unter dem 24. Juni an seinen Hof meldet — gegen den holländischen Gesandten dahin: »daß er nichts mehr mit der hannöverischen Allianz zu thun habe, indem, seit dem Hinzutritt der Generalstaaten, es nicht mehr eine Defensiv- sondern eine Offensiv-Allianz wäre.« —

Die Aussicht, daß Friedrich Wilhelm dem hannöverischen Bunde sich wieder nähern würde, verschwand noch mehr, als der König Georg I. von England auf seiner Reise nach Hannover den 22. Juni plötzlich starb; zwischen Georg II. aber und Friedrich Wilhelm fand seit früher Jugend schon ein Mißverhältniß statt, zu dessen Ausgleichung keine Aussicht vorhanden war. — Unterdessen ging die, in dem Wusterhauser Vertrage gesetzte, Frist von sechs Monat zu Ende, ohne daß der Vergleich mit Pfalz-Sulzbach von dem Kaiser zu Stande gebracht worden war. Um den König fortwährend beim Guten zu erhalten, mußte Seckendorf alle Überredungskunst aufbieten und es hielt nicht schwer, Beweise beizubringen, daß die Schuld der Nichterfüllung nicht an dem Kaiser, sondern an den Umtrieben der Holländer, der Franzosen und Engländer liege, ja sogar der heilige Vater zu Rom wurde von dem kaiserlichen Minister bei dem Könige als ein Mitverschworner gegen die Abtretung der jülichschen Lande an Preußen angeklagt. Unter der Hand aber knüpfte Seckendorf immer wieder aufs Neue mit dem Könige Unterhandlungen an, nahm auch den Entwurf zu einem neuen Tractat mit sich nach Wien und brachte die kaiserliche Gegenerklärung auf die einzelnen Punkte, welche ebenfalls nur in leeren Vertröstungen und Ausflüchten bestanden, zurück. (*) Insonderheit zog sich der Kaiser immer hinter sein oberrichter-

*) Seckendorfs Biograph ist über diese Verhandlung im Ungewissen, er führt nur Bd. III S. 28 an, »daß Seckendorf im August 1727 eine neue Convention geschlossen habe, deren Inhalt er nicht wisse.« — Zum Abschluß eines wirklichen Tractats kam es in diesem Jahre nicht; doch findet man im Urkundenbuche unter B S. 208 einige Belege für die damals gepflogene Unterhandlung.

liches Amt zurück, worauf ihm der König rund heraus erklären ließ: »daß, wenn er etwa meine, diese Sache zuletzt vor den Reichshofrath zu ziehen, er sich auf nichts weiter einlassen wolle, da man ihm in diesem Falle mit der einen Hand mehr nehme, als man ihm mit der anderen gebe.« — So wenig zufriedenstellend aber auch die Erklärungen waren, die der König von dem Kaiser erhielt, so blieb doch seine Gesinnung unwandelbar. — »Ich wünsche, — schreibt er unter dem 10. December 1727 an Seckendorf nach Wien, — daß Dieselben mit guter Resolution sich bald wieder hier einfinden mögen. Von meiner, vor Ihro kaiserlichen Majestät und das Reich habenden guten und redlichen Intention achte ich unnöthig, dem Herrn Grafen hierdurch viel Versicherung zu geben, weilen Er deshalb mein Gemüth und Herz genugsam kennt.«

Die Zeitläufte dünkten dem Könige damals so bedenklich, daß er an Seckendorf schreibt: »man dürfe nicht ohne Sturmhaube aus dem Fenster sehen« und in der That schien der Bruch zwischen Östreich und England unvermeidlich. Der König erbietet sich zu jeder Hülfe an Truppen und Geld, welche der Kaiser von ihm verlangen würde; doch nimmt er Gelegenheit, den Kaiser ebenfalls an seine Versprechungen zu erinnern. »Im übrigen — schreibt er unter dem 30. December 1727 an Seckendorf nach Wien — mache ich auf die Affection und Zuneigung, so Ihro Majestät der Kaiser vor Mich und Mein Haus haben, allemal festen Grund und zweifle im Geringsten nicht, Höchstdieselbe werde Mir den Effect Ihrer, durch den Herrn Grafen so öfters versprochenen guten Intention in der That spüren lassen, auch Mich dadurch zu williger und reeller Prästirung aller derjenigen Dienste, so Ich, Gottlob! Deroselben zu leisten im Stande bin, um so viel mehr verbinden.« Hierauf ertheilte Seckendorf dem Könige von Wien aus die schönsten Versicherungen, wie es ihm gelungen sei, den kaiserlichen Hof für alle seine Wünsche günstig zu stimmen. Hocherfreut antwortet der König dem Grafen Seckendorf unter dem 27. Januar 1728: »daß er gar nicht wisse, wo er genugsamen Dank hernehmen soll für all seine Bemühungen, durch die es ihm gelungen sei, den Kaiser selbst und dessen vornehmste Minister ganz zu gewinnen und zu favorablen Sentiments gegen ihn zu

bringen.» (*) An den Kaiser selbst aber schreibt der König den 24. Februar 1728: »Wenn den Versicherungen, welche der Graf Seckendorf an Ew. kaiserliche Majestät von meiner unveränderlichen Ergebenheit gethan, noch etwas Mehreres hinzugesetzt werden könnte, so wollen Ew. kaiserliche Majestät mir erlauben, daß ich solches mit treuem, patriotischem Herzen hinzuzufügen und Ew. Majestät in vollkommner Treue und Aufrichtigkeit mein königliches Wort gebe, daß nichts jemalen vermögend genug sein soll, mich im Geringsten von demjenigen abzulenken, was ich Ew. kaiserlichen Majestät aus so vielen und starken Considerationen schuldig bin und bei dessen gewissenhafter Erfüllung ich bis an mein Grab verharren werde.«

§ 21.

Bei so unverwüstlichem Glauben an die aufrichtige Gesinnung des Kaisers hielt es nicht schwer, zumal da der »alte, schlaue, den kaiserlichen Ducaten nicht zugängliche Ilgen« in diesem Jahre starb, den König zur Unterzeichnung eines Tractats zu vermögen, der im Allgemeinen mit dem von Wusterhausen übereinstimmt, jedoch einige wesentliche Abweichungen enthält und der geheime Berliner Tractat vom 23. December 1728 genannt worden ist. Dieser Vertrag war bis jetzt in dasselbe geheimnißvolle Dunkel, wie der Vertrag von Wusterhausen, gehüllt und die, auf kaiserlichen Antrag in den Artikel V aufgenommene Bestimmung: »gegenwärtigen ganzen Vertrag sammt allen dessen Punkten, Clauseln und Artikeln nicht nur vor den Pfalz-Neuburgischen Herren Brüdern, sondern auch ansonsten vor jedermänniglich in höchster Geheim und verborgen zu halten«, scheint gewissenhafter erfüllt worden zu sein, als es sonst üblich war. Was der Kaiser in diesem Vertrage dem Könige als Begünstigung verwilligte, waren ebenfalls nur Scheinvortheile. In dem siebenten Artikel tritt der Kaiser sein — sehr entferntes und zweifelhaftes — Recht auf das Herzogthum Berg und Ravenstein an Brandenburg, sein Recht auf Jülich an Pfalz-Sulzbach ab und rühmt

---

*) Man findet diesen, so wie die anderen im Auszuge angeführten Briefe des Königs im dritten Bande unter den Nachträgen.

sich hierbei nicht wenig seiner Großmuth und seiner Uneigennützigkeit. Dabei wird aber dennoch dem Kurhause Brandenburg aufgegeben (Art. IX), zu gütlicher Auseinandersetzung mit Pfalz-Sulzbach eine besondere Commission anzuordnen, oder andere Austräge-Mittel zu Beendigung der Differencien zwischen beiden Parteien zu erfinden, wobei sich noch immer der Kaiser sein höchstes und uneingeschränktes oberrichterliches Amt vorbehält. (*)

Zur Zeichnung und Auswechslung der Urkunden ertheilte der König, unter dem 22. December 1728, dem General-Lieutenant von Bork und dem Geheimen Rath von In- und Enyphausen Vollmacht. Schon war die Unterzeichnung geschehen, als es der englischen Partei gelang, dem Könige neue Scrupel zu machen, so daß er folgenden Vorbehalt abgeben ließ:

Preußische Declaration bei Unterzeichnung des geheimen Allianz-Tractats vom Jahre 1728.

Bei Unterzeichnung des geheimen Allianz-Tractats, welcher zwischen Ihrer kaiserlichen und katholischen Majestät an einer- und Seiner königlichen Majestät in Preußen andererseits aufgerichtet und heute dato von Beiderseits dazu bevollmächtigten Ministris unterzeichnet worden, hat man von Seiten Ihro königlichen Majestät in Preußen durch Dero oberwähnte Ministros auf ausdrücklichen ihnen deshalb ertheilten allergnädigsten Befehl, jedoch ganz ohnverfänglich und ohne oben angeregten Allianz-Tractat desfalls zu präjudiciren, nochmalen declariret, daß, im Fall Ihro kaiserliche und katholische Majestät wider alles Vermuthen einen französischen oder spanischen, obgleich aus deutschem Geblüte entsprossenen Prinzen zu Dero Successor in Ihren Erbkönigreichen und Landen zu bestimmen und zu ernennen gut finden möchten, Seine königliche Majestät in Preußen alsdann an die Guarantie einer solchen Succession nicht gebunden sein, sondern desfalls überall, jedoch unbeschadet Dero, mit Ihro kaiserlichen Majestät habenden alten und jetzigen neuen Allianzen nicht gebunden sein wollen.

---

*) Man findet diesen, aus achtzehn Haupt-, vier geheimen und einem Neben-Artikel bestehenden, Vertrag zum ersten Male abgedruckt in dem Urkundenbuche sub lit. C. S. 215.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Declaration von den königlich preußischen oberwähnten Ministris unterschrieben und gesiegelt, auch des Herrn General Grafen von Seckendorf Excellenz heute dato geziemend behändiget und von demselben also ad referendum angenommen worden.

Berlin, den 23. December 1728.

A. B. Bork. Cnyphausen.

Der Graf Seckendorf kannte die Veranlassung zu einer solchen Erklärung genau genug, um sich dadurch nicht irre machen zu lassen. Die Zurücknahme derselben erreichte er durch nachstehendes

Project der kaiserlichen Gegenerklärung.

Demnach erst nach erfolgter Unterzeichnung des geheimen Allianz-Tractats, so zwischen Ihro kaiserlichen und königlichen katholischen Majestät an einer- und Seiner königlichen Majestät in Preußen andererseits aufgerichtet und unter dem 23. Xbris letztverflossenen 1728sten Jahres von beederseits darzu gevollmächtigten Ministris unterzeichnet worden, von Seiten Ihro königlichen Majestät in Preußen durch Dero hierzu benambsete Ministros die Declaration beschehen ist, daß, im Fall Ihro kaiserliche und königliche katholische Majestät wider alles Vermuthen einen französischen oder spanischen, obgleich aus deutschem Geblüte entsprossenen, Prinzen zu Dero Successor in Dero Erbkönigreichen und Landen zu bestimmen und zu ernennen gut finden möchte, Seine königliche Majestät in Preußen alsdann an die Guarantie einer solchen Succession nicht gebunden sein, sondern diesfalls überall, jedoch ohnbeschadet Dero mit Ihro kaiserlichen Majestät habenden alten und jetzigen neuen Allianceen nicht gebunden sein wollten, und nun aber Ihro kaiserlichen Majestät diese, erst nach geendigter Handlung unvermuthet erfolgte und ohne daß ganz ohnlautere, Erklärung allerdings bedenklich geschienen; als haben Allerhöchstdieselben Dero zu obgedachtem Allianz-Tractat bevollmächtigten Ministro allergnädigst aufgetragen, hinwiederumb in Dero Namen zu erklären, daß, dafern man sich abseiten Seiner königlichen Majestät in Preußen, oder Dero Erben und Nachfolgern wider besseres Verhoffen jemals von der Obliegenheit entschütten wollte, welche der zweite Artikul des von beiderseitigen gevollmächtigten

Ministris unter obigem dato unterzeichnet und gefertigten Allianz-Tractats mit sich bringt, in solch unverhofftem Fall auch Ihro kaiserliche und königliche katholische Majestät nach deutlicher Maßgebung des articuli decimi tertii vielgedachten Tractats an nichts, was darinnen enthalten ist, gebunden sein wolle.

Zu dessen Urkunde ist gegenwärtige Gegen-Declaration von Ihro kaiserlichen Majestät zur Schließung des Allianz-Tractats bevollmächtigten Ministro eigenhändig unterschrieben und gesieglet, auch den königlich preußischen hierzu ebenfalls benambseten Herren Ministris heut dato behändiget worden.

So beschehen Berlin, den ..... Januari 1729.

Die königlichen Bevollmächtigten nahmen hierauf ihre Erklärung zurück. Die kaiserliche Ratification erfolgte unter dem 12. Januar 1729. In derselben heißt es:

Gleichwie nun vermöge eben angeführten letztern Artikuls zugesagt und versprochen worden, daß über diesen ewigen Alliance-Tractat die Ratification von beederseitigen Paciscenten, innerhalb sechs Wochen, oder noch ehender, wenn es sein kann, behöriger-maßen erfolgen und die Ratifications-Urkunden gegen einander ausgewechselt werden sollen; also halten wir hiermit vorangeführten Tractat sammt allen dessen Punkten und Clauseln allerdings genehm, und ratificiren denselben also und dergestalt, als ob er von Uns Selbsten abgehandelt und geschlossen worden wäre: Versprechen danebenst bei Unseren kaiserlichen königlichen und erzherzoglichen Wordten, all dasjenige, worzu Wir Uns darinnen anheisch gemacht haben, getreulich und vollständig zu erfüllen. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängten Secrets-Insiegel.

So geschehen und geben in Unserer Stadt Wien, den 12. Januar im siebenzehnhundert neunundzwanzigsten Unsers Reichs, des römischen im achtzehnten, derer hispanischen im sechsundzwanzigsten, und derer hungarischen und böhmischen auch im achtzehenden Jahr.

Karl.

Philipp Ludwig Graf von Sinzendorf.

ad mandatum Sacrae Caes. Regiaeque Cathol. Majestat. proprium.

Johann Christoph Bartenstein.

In einer zweiten Urkunde von demselben Tage erfolgte die Ratification der vier geheimen und des Neben-Artikels.

Sobald die Ratification aus Wien in Berlin eingetroffen war, erfolgte nun auch unter dem 26. Januar die königlich preußische Ratification des Haupt-Tractats sowohl, als der Neben- und geheimen Artikel in folgender Abfassung:

»Wir Friedrich Wilhelm, von G. G. König in Preußen tot. tit. thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unsre Successoren an der Krone und Kur, demnach zur Befestigung der aufrichtigen treuen Freundschaft und des guten Vernehmens, wie Wir mit dem durchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichen Fürsten und Herrn, Herrn Karl VI., erwählten römischen Kaiser tot. tit. Unsern besonders freundlich geliebten Herrn Vetter und Bruder und Ihro römisch kaiserliche und katholische Majestät hinwiederum mit Uns unveränderlich zu leben verlangen, wie auch zur Sicherheit, Wohlfahrt und Aufnahme beiderseitiger Erbkönigreiche, Lande und getreuen Unterthanen, zugleich von denen beiderseits hierzu autorisirten Ministern und zwar von Seiten Ihro kaiserlichen Majestät Dero General-Feldzeugmeister ꝛc. Graf von Seckendorf, von Seiten Unserer ebenmäßig Unser General-Lieutenant von der Infanterie ꝛc. von Bork, auch Fr. Ernst von In- und Enyphausen ꝛc. ein Receß (Revers, Tractat) verglichen und abgefaßt, auch unter dem 23. December des abgewichenen 1728sten Jahres unterschrieben und vollzogen worden, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(folgt der Tractat.)

Als erklären Wir, daß Wir obenstehenden Revers (Receß) in allen seinen Punkten, Clauseln, Artikuln und ganzem Begriff approbirt, ratificirt und genehm gehalten haben, approbiren und ratificiren denselben hiermit, kraft dieses bester und beständiger Maßen, versprechen auch bei Unserm königlichen Wort, daß Wir alle dem, so in solchem Bündniß in Unserm Namen versprochen und zugesagt worden, getreulich und ohnverbrüchlich nachkommen, keinesweges aber darwider handeln und daß solches von andern geschehe, gestatten wollen. Des zu Urkund haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben und Unser königlich großes

Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 26. Januar 1729. Fr. Wilhelm.

Bork. Knyphausen.

Die Auswechslung der ratificirten Urkunden fand am 3. Februar 1729 in dem Hause des Grafen Seckendorf statt. Auf die Ratification folgte nun auch die Gratification, wobei es in damaliger Zeit nicht mit Stern und Bandschleife abgethan war. Außer den geheimen Geschenken erhielten die Minister von Bork und Knyphausen ein jeder eintausend, von Thulemeier zweitausend Stück Ducaten von dem Kaiser. Die beiden Kanzelisten Holzendorf und Rolle erhielten ein jeder funfzig Stück Ducaten. Auch Seckendorf nahm nach einigem Sträuben von dem Könige zweitausend Ducaten an.

§ 22.

Der vornehmste Grund, weshalb Friedrich Wilhelm und der Kaiser sich gegenwärtig enger als früher an einander anschlossen, war: daß jener mit dem Könige von England, dieser mit der Krone Spanien in ein solches Mißverhältniß gerathen war, daß ein Ausbruch des Krieges nach verschiedenen Seiten hin unvermeidlich schien. Georg I., der Vater der Gemahlin Friedrich Wilhelms, war den 22. Juni 1727 zu Osnabrück, auf der Reise nach seinen hannöverischen Landen gestorben; ihm folgte Georg II., gegen den unser König von Jugend auf eine persönliche Abneigung hegte, die sich nur vermehrte, seitdem er sein Schwager geworden war, und die Königin mit ihrem Bruder hinter dem Rücken des Königs in Staats- und Heiraths-Angelegenheiten allerhand Umtriebe machte. Georg II., der sich mit seinem feineren Witz über Friedrich Wilhelm stellen wollte, nannte ihn: »des H. R. Reichs-Erzsandstreuer«, oder: »seinen lieben Bruder Corporal.« Friedrich Wilhelm blieb ihm hierauf die Antwort nicht schuldig und nannte ihn dagegen: »seinen lieben Bruder, den Comödianten«, oder auch: »den Herrn Bruder Braunkohl.« Bei solcher gegenseitiger Stimmung fehlte es in politischer Beziehung nie an Veranlassung zu vielfachen Reibungen, welche von Östreich, wie wir aus Seckendorfs Briefen sehen, geflissentlich herbeigeführt wurden, da man es dort sehr gern sah, daß die beiden mächtigsten protestantischen Reichsstände nicht gemeinschaftliche

Sache machten. So übertrug der Kaiser dem Könige von Preußen nachträglich die Mit-Commission in Mecklenburg (*) in keiner andern Absicht, als um die Eifersucht Georgs II. dadurch zu erwecken und eine Annäherung beider Könige zu verhindern. Die Anwesenheit preußischer Truppen in Ostfriesland, Grenzstreitigkeiten wegen einiger Dörfer des Fürstenthums Zelle, und vor allen die Ungebühr preußischer Werber auf hannöverischem Gebiet hatten beide Könige so entzweit, daß sie ihre Truppen an den Grenzen zusammenzogen und man täglich den Ausbruch der Feindseligkeiten erwartete. »Gott erhalte — schreibt der König, den 6. Mai 1729, an Seckendorf — die gerechte Sache und lasse uns mit den Schwertern ein Concert machen, und schmieren wir unsere Stiefeln, denn ich fest persuadirt bin, daß es kein ander Ende nehmen wird, als eine Prügelsuppe. Das gebe Gott, denn unsere Sachen seind gerecht. Amen! Fr. Wilhelm.« — Endlich vermochten die benachbarten Fürsten die beiden Könige, daß sie ihren Leidenschaften geboten und ihre Händel dem Ausspruche der Herzöge von Gotha und Braunschweig-Wolfenbüttel unterwarfen, welcher den 16. April 1730 auf dem Schlosse Friedenstein und den 18. in Wolfenbüttel dahin erfolgte, daß die, von beiden Theilen unrechtmäßiger Weise gefangen gehaltene, Mannschaft ausgeliefert werden mußte.

Von bei weitem ernsterer Art waren die Verwickelungen, in welche Östreich mit Spanien dadurch gerieth, daß die Königin von Spanien, den, zu Wien im Jahre 1725 geschlossenen, von ihr selbst ausgegangenen, Verträgen zuwider, sich zu der feindlichen Partei schlug und den 9. November 1729 mit Frankreich und England den Vertrag von Sevilla abschloß, dem später auch die vereinigten Niederlande beitraten. Der Krone Spanien wurde in diesem Vertrage das Recht zugestanden, sechstausend Mann nach Italien einzuschiffen, um sich daselbst, zu Gunsten des spanischen Infanten Don Carlos, des Großherzogthums Toskana und der Herzogthümer Parma und Piacenza zu versichern; außerdem wurden mehrere, den Handel der östreichischen Niederlande beeinträchtigende, Artikel hinzugefügt. Der Kaiser mußte einen

*) Vergl. Urkundenbuch Seite 76.

solchen Bund als einen offenbaren Friedensbruch ansehn, rief deshalb sogleich seinen Minister, den Grafen von Königsegg, von Madrid ab und erließ unter dem 22. März 1730 ein Commissionsdecret an die deutsche Reichsversammlung, worin das Reich aufgefordert wurde, ihm zur Behauptung seiner Gerechtsame kräftigen Beistand zu leisten. Friedrich Wilhelm ließ diesen Antrag durch seinen Comitial-Gesandten von Broich in Regensburg besonders unterstützen, dessen Votum dahin lautete: »es sei nicht nur billig, daß man des Kaisers Ermessen die weitere Verfügung in dieser Sache lediglich anheimstellte, sondern es sei auch, im Fall der Kaiser deshalb im deutschen Reiche, oder den Niederlanden befehdet würde, das Reich schuldig und befugt, mit seinem Oberhaupte gemeine Sache zu machen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben.« Mit gutem Beispiele ging der König auch in Erfüllung anderweitiger Verbindlichkeiten als Reichsfürst den anderen voran und zahlte — so schwer es ihm ankam — zur Instandsetzung von Philippsburg und Kehl den, auf die Kur-Brandenburg fallenden, Beitrag von 11,000 Gulden.

Zwischen den Verbündeten von Sevilla war indessen das gute Vernehmen von nicht zu langem Bestande. Die rasche Königin von Spanien war unwillig über die Zögerung der Unterstützung, welche man ihr für das Unternehmen auf Italien zugesagt hatte, sie ließ darüber den Gesandten der Mitverbündeten (den 28. Januar 1731) ein sehr empfindliches Memoir überreichen und die Erklärung hinzufügen, daß sie sich nach der Nichterfüllung der von ihren Verbündeten übernommenen Verbindlichkeiten, an den Vertrag von Sevilla nicht mehr gebunden achte, vielmehr sich hierdurch feierlich von demselben lossage. (*) Nicht ohne Grund hat man vermuthet, daß das englische Ministerium (Walpole) im Einverständnisse mit Spanien war und diese Note veranlaßte, um dadurch Frankreich zu isoliren und dem Cardinal Fleury fühlen zu lassen, daß er nicht unumschränkter Herr der europäischen Angelegenheiten sei. Dem verschlagenen Walpole gelang es, den ganzen Zorn der Königin von Spanien auf den Cardinal zu lenken und während er die Cabinete von Madrid und Versailles ver-

*) Rousset T. VI p. 8.

wickelte und verwirrte, knüpfte er durch den Gesandtschaftssecretair Robinson in Wien eine neue Verbindung mit Östreich an, zu welcher auch Holland hinzugezogen wurde. Unter dem 16. März 1731 wurde zu Wien zwischen diesen drei Mächten der sogenannte erste Wiener Vertrag abgeschlossen. Um die pragmatische Sanction unter den Schutz Englands und Hollands gestellt zu sehn, brachte der Kaiser das Opfer, dem Infanten Don Carlos die Erbfolge in Toskana, Parma und Piacenza zu versichern und nicht allein die ostendische Handels-Compagnie gänzlich aufzuheben, sondern auch zu versprechen daß der Handel und die Schifffahrt nach Ostindien in dem ganzen Umfange der östreichischen Niederlande und aller Länder des Kaisers, welche zu den Zeiten Karls II. unter spanischer Herrschaft standen, sogleich und für immer aufhören, und daß weder die ostender Handelsgesellschaft, noch irgend eine andere in den erwähnten Ländern direct oder indirect diesem Beschlusse zuwider handeln sollte. — Die mit anderen Mächten abgeschlossenen Verträge sollten bestehen, insofern sie dem gegenwärtigen nicht entgegen wären. In den Vertrag sollten alle diejenigen aufgenommen werden, die binnen sechs Wochen, von dem Tage der Ratification an, von dem einen, oder dem andern Theile würden genannt werden. Um dieselbe Zeit ließ der König von Preußen dem Kaiser den Vorschlag machen: den König von Dänemark zum Beitritt zu dem russisch-östreichischen Bündnisse einzuladen, worauf auch der kaiserliche Hof, wie sich aus dem nachfolgenden Schreiben ergiebt, bereitwillig einging. »Ew. königliche Majestät — schreibt Seckendorf den 27. April 1731 — übersende hierbei allerunterthänigst des Prinzen Eugenii Hochfürstlichen Durchlaucht dechiffrirtes Schreiben wegen der dänischen Allianz, nebst zwei beigelegt gewesenen Projecten. Ew. königliche Majestät werden Dero erleuchtete Meinung mir hierüber eröffnen, oder allergnädigst anbefehlen, ob mit Dero Ministris darüber in geheime Conferenz treten solle. Wenigstens sehen Ew. königliche Majestät aus denen Projecten, daß man die Vermehrung an Land und Leuten dem königlich preußischen und kurbrandenburgischen Hause nicht allein gerne gönnt, sondern auch kaiserlicher Seits hierzu alles mögliche beizutragen bereit. Ich sehe auch, meines wenigen Erachtens, bei dieser Al-

lianz, wenn sie zu Stande kommt, nicht die geringste Gefahr, denn eine, mit Dero Königreich und Landen so aneinanderhangende Allianz hat weder Frankreich noch England zu fürchten, 2c.

(Einliegend.)

Dechiffrirtes Schreiben von des Prinzen Eugenii Hochfürstlichen Durchlaucht.

P. P. d. d. Wien, den 16. April 1731.

Ihro kaiserlichen Majestät habe ich die gute Neigung von Ihro königlichen Majestät in Preußen, wegen Beiziehung des Königs von Dänemark in die kaiserlich russische und preußische Allianz allerunterthänigst vorgetragen. Sie finden, wie dergleichen gemeinschaftliche Allianz zu beständiger Beibehaltung der Ruhe in Norden, Einschränkung der weitaussehenden englischen Absichten und vor Ihro königliche Majestät in Preußen selbst eigene Sicherheit Dero Lande gegen Dero, über Ihre ansehnliche Macht und vortreffliche Verfassungen jaloux seiende Nachbaren auf alle Weise nützlich und nothwendig; sind auch der Meinung, es werden sich Mittel und Wege finden, ratione des Herzogs von Holstein den dänischen Hof ruhig und sicher zu stellen. Wie dann hierüber mir zwei Projecte von ausländischen, wohl intentionirten Ministris zu meiner Privatnachricht zugekommen, welche ich Ihro kaiserliche Majestät vorgetragen, dieselbe aber mir anbefohlen, solche an Ew. Excellenz zu senden, mit Befehl, den Inhalt davon Ihro königlichen Majestät in Preußen zu communiciren und Dero erleuchtete Gedanken hierüber in Vertrauen einzuholen, weil Ihro kaiserliche Majestät weder hierinnen, noch in einigen anderen Stück vor jetzo, oder ins Zukünftige einen passum thun wollen, welchen Sie nicht vorhero mit Ihro königlichen Majestät in Preußen, als einen so vertrauten, werthen und aufrichtigen Freund und Bundesgenossen überlegt. Wann ich offenherzig meine Meinung über beide hiebeikommende Projecte zum Voraus sagen darf, so finde ich sehr viel Gutes und Nützliches darinnen, denn durch eine solche, zwischen Ihro kaiserlichen Majestät Rußland, Preußen und Dänemark zusammensetzende, Partei wird der Ruhestand im Norden beständig befestiget und denen höchsten contrahirenden Puissancen ein sehr großes Ansehen in ganz Europa erworben. Überhaupt finden auch dieselben insgesammt ihren Nutzen und Sicher-

heit dabei und zwar Dänemark den ruhigen Besitz auf beständig von Schleswig, ohne daß es von dem Herzoge, als zukünftigen Könige von Schweden, wegen der übrigen Contrahenten Guarantie was zu besorgen hätte, Rußland erhielte die Guarantie der von Schweden eroberten Lande, entledigte sich der, mit dem Herzoge genommenen, Verbindlichkeiten und hätte einen Freund auf dem schwedischen Throne; Ihro kaiserliche Majestät, die in gleicher Beschaffenheit mit dem Herzoge von Holstein stehen, hätten in Ansehen Seiner eben den Vortheil, wie Rußland, überkommeten eine ansehnliche mehrere Guarantie vor Dero Succession und setzten Ihre deutschen Erblande in vollkommene Sicherheit, und des Königs in Preußen Majestät versicherten sich eines merklichen Theils des ihnen so wohl gelegenen Schwedisch-Pommern. Auch ist den gesammten paciscirenden Puissancen nicht wenig daran gelegen, daß nicht das Haus Cassel durch französisch und englisch Geld auf den schwedischen Thron befestiget und Schweden andurch in Stand gesetzt werde, mit Zuziehung der hannöverisch und englischen Völker neue Unruhen in Deutschland mit der Zeit zu wekken. Und würde die Execution des Projects, nachdem mittelst des Sunds der Einlauf der fremden Flotten, wo nicht gänzlich gesperrt, doch höchst beschwerlich gemacht würde, so mühsam eben nicht auszuführen sein, zumalen Dänemark von der einen Seite und Rußland von der anderen mit überlegener Macht das Königreich anfallen, dessen Seeküste vielfältig beunruhigen, andurch den Eingang denen von beiden Seiten anrückenden Armeen um ein Merkliches erleichtern und bei Sperrung der liefländischen, polund pommerschen Zufuhr das Königreich in kurzer Zeit in Hungersnoth verfallen machen könnten. Doch sind dieses nur meine vorläufigen Anmerkungen, die sich alle annoch ferneres, nach Maße Ihro königliche Majestät in Preußen Dero erleuchtete Gedanken darüber ertheilen werden, werden überlegen lassen, denn man weiß wohl, daß dergleichen Projecte, so nützlich sie auch seind, annoch verschiedene Inconvenienzen haben können, die in der Handlung sich weiter ergeben müssen, rc.

Eugenio von Savoyen.

Von den angeführten Projecten liegt nur eines dabei; die vornehmsten Punkte derselben sind: der Kaiser, Rußland und Preu-

ßen wollen den Herzog von Holstein disponiren, die fürstlichen schleswigschen Lande an den König von Dänemark und dessen königliche Leibes-Erben und Nachkommen beiderlei Geschlechts zu cediren. Hingegen wollen die vier allerhöchsten Paciscenten, nach Absterben des Königs und der Königin von Schweden und dero rechtmäßigen männlichen Erben, des Herzogs von Holstein incontestable jura auf dieses Königreich bei den Ständen souteniren und wo die bona officia nicht zureichen, mit denen Waffen zum Effect bringen und wie dieses allenfalls geschehen könnte, durch einen, nach Ratification dieses Vertrages in drei Monaten zu machenden, Operationsplan ins Geheim abreden. — Da Ihre königliche Majestät in Preußen ohne ein einzig Interesse in diese Allianz mit eintreten, so verspricht der Herzog von Holstein zur Dankbarkeit an Seine Majestät, sobald er zum schwedischen Throne gelangt, Wolgast nebst allen dazu gehörigen Zöllen und so viel in allen abzutreten, daß Preußen davon jährlich 100,000 Thaler Einkünfte haben kann, 2c.

Auf Seckendorfs Zuschrift hat der König eigenhändig geschrieben: »sehr gut, sprechen sie mit dem General-Lieutenant von York.«

Der König kommt später noch öfter auf dieses Allianz-Project zu sprechen und schreibt, mit guter Einsicht in die damaligen politischen Verhältnisse, an Seckendorf (den 2. October 1731): »daß der Prinz will mein Sentiment wissen wegen der nordischen Puissancen zur Allianz zu ziehen, ist freilich gut, wo wir alle beide, Schweden und Dänemark, bekommen können. Wo aber nur Eine zu bekommen, ist besser vor uns zu haben Dänemark, denn wann Dänemark gegen uns ist, muß beständig im Norden eine Observations-Armee gehalten werden, denn in Dänemark keine Diversion zu machen. Aber wenn Schweden hundertmal französisch ist, schadet's nit, mit 10,000 Mann will ich sie halten in Ordre, daß sie nichts thun und die russische Kaiserin muß ihre Galeeren im Stande haben, alsdann Schweden sich nicht rühren kann, also nicht so viel Reflexion darauf zu machen als auf Dänemark.« (*)

---

*) Bd. III Nr. XXII. Der Vertrag kam im Jahre 1732 zu Stande. Vergl. Seckendorfs Lebensbeschreibung Bd. IV Seite 261.

§ 23.

Obwohl der kaiserliche Hof dem Könige von Preußen nicht eher eine vertrauliche Mittheilung von dem zu Wien abgeschlossenen Vertrage machte, als bis die Ratification erfolgt war, so finden wir doch nicht, daß der König, wie gewöhnlich behauptet wird, sich darüber empfindlich bezeigt habe. Er schreibt unter dem 28. April 1731 an Seckendorf: »es ist mir besonders angenehm gewesen zu vernehmen, daß zu Wien die Ratification der letzt geschlossenen Tractaten angekommen; für die gesandte delicate Pastete bin ich obligirt.« — Unter dem 7. September desselben Jahres schreibt er: »Ich habe mein Tage an der Aufrichtigkeit Seiner kaiserlichen Majestät, so dieselbe mir bisher erwiesen, nicht gezweifelt. Es können Ihro kaiserliche Majestät auch versichert sein, daß ich stets bereit und willig, mein Blut und alles, was ich habe, vor dieselben und Dero Erzhauses und des deutschen Vaterlandes Wohlfahrt zu sacrificiren, auch daß ich meinen Nachkommen eben diese treue und aufrichtige sentiments inspiriren werde, daß sie mit gleichem Eifer, Treue und Affection Seiner kaiserlichen Majestät verbunden sein sollen, wie ich und meine Vorfahren gethan.« — »Sie können allemal — heißt es in einem der folgenden Briefe aus Magnow vom 2. October 1731 — Seine kaiserliche Majestät und den Prinzen von meiner Beständigkeit fest versichern und daß sie inviolable sein soll bis an mein Ende. Seid persuadirt, daß ich es jetzt gut und treu meine, auch, da Gott vor sei, nach des Kaisers Tod.« — »Ihro kaiserlichen Majestät werther Freundschaft — schreibt er aus Wusterhausen den 12. October — halte ich mich gänzlich versichert; die meinige soll gewiß fest und unverbrüchlich sein, so lange ich lebe, denn wenn auch alle übrigen dieselbe verlassen sollten, so bin ich fest entschlossen, bei diesem meinen wahren Freunde treu und aufrichtig zu stehn und Glück und Unglück zu theilen.«

Der Wunsch, den Kaiser persönlich zu sprechen, war bei solcher Gesinnung dem Könige zu einer wahrhaften Herzens-Angelegenheit geworden, er drang wiederholentlich in Seckendorf, eine solche Unterredung zu Stande zu bringen und dieser verfehlte nicht, das Anliegen des Königs dem Prinzen Eugen dringend zu em-

pfehlen. Allein am kaiserlichen Hofe hatte man damals nicht das Herz dazu, um aus den abgestorbenen Formen spanischer Hof-Etiquette sich loswinden zu können und daran zu glauben, daß zwischen einem deutschen Kaiser und einem Könige von Preußen eine wahre und aufrichtige Freundschaft bestehen könne. Wiederholt läßt der Kaiser durch den Prinzen Eugen an Seckendorf schreiben, daß er alles Mögliche anwenden solle, um die Reise zu verhindern, »doch so, — heißt es in einem Briefe vom 30. April 1732, — daß es mit aller Behutsamkeit und auf eine Art durch Grumbkow geschehe, daß es niemals scheine, als ob man an den dagegen vorstellenden Beschwerlichkeiten den mindesten Antheil hätte.« Um aber den König »nicht vor den Kopf zu stoßen« soll er den Prätext brauchen, daß dem Kaiser die Unterredung während der Karlsbader Cur allzu beschwerlich falle und nach der Cur ihm Ruhe empfohlen sei. — Um dem Könige die Reise zu verleiden, schickte man an Seckendorf zur weiteren Mittheilung die, fast beleidigenden, Vorschriften wegen des Ceremoniels, nach welchem dem Könige zum Voraus angekündigt wurde, »daß ihm der Kaiser unmöglich bei dem Empfange die Hand reichen könne.«

Der französische Gesandte Marquis Chetardie war unterdessen in Berlin angekommen und der König durfte vermuthen, daß, sobald England und Frankreich von seiner Reise Kenntniß erhielten, sie alles Mögliche anwenden würden, dieselbe zu verhindern. Um den Kaiser hierüber gute Versicherung zu geben, schreibt der König den 8. Juli 1732: »der pair petit maitre hat sich noch nit gemeldet, ich avertire Sie aber, als ein getreuer Freund von kaiserlicher Majestät, wofern er sich melden wird, ich alles minutissime per staffetta, oder mündlich fideliter communiciren werde und mit Gottes Gnade beständig gut kaiserlich verbleibe und werde mir nit verführen lassen, Sie kennen mir, also auf meine parole d'honneur versichern Sie Seine kaiserliche Majestät meine Treue gegen Seine Person und des Hauses Östreich deutsche Succession einmal und allezeit und soll sich nit ombragiren.« —

Als sich auf diese Weise der König durch nichts in seinem Vorhaben irre machen läßt, schreibt Prinz Eugen an Seckendorf (den 19. Juli 1732): »des Königs in Preußen Majestät können

Sie versichern, daß kaiserliche Majestät eine recht wahrhafte Freude sich machen, in dessen persönliche Bekanntschaft zu kommen«; und so ging die Reise von statten, von der schon oben gemeldet wurde. (*) Dort führten wir auch an, daß bei dem Abschiede der König auf seinem Nachttische eine goldene Dose fand, in welcher die Eventual-Belehnung von Ostfriesland lag. Der König, der dieses Geschenk ernstlicher nahm, als es der Kaiser gemeint hatte, machte sich kein Bedenken daraus, nach seiner Zurückkunft die ostfriesischen Titel und Wappen anzunehmen, wovon er dem Kaiser und den anderen Höfen sofort Anzeige machte. Hiermit war aber der Kaiser keineswegs einverstanden und Seckendorf schreibt (den 1. November 1732) an den König, »daß die Urheber von dieser Sache vielleicht die Absicht gehabt, den König mit dem Kaiser hierüber zu brouilliren, indem er leider nur zu sehr wahrgenommen, daß die, nach Prag unternommene, Reise bei einem Theile derjenigen, so im Conseil säßen, keine Approbation gefunden und bei den meisten ein Stachel im Auge gewesen.« Er rieth dem Könige, diese Sache ruhen zu lassen, um dem kaiserlichen Ansehn dadurch nicht zu nahe zu treten. Der König, dem nichts mehr leid that, als den Kaiser auf ihn ungehalten zu wissen, antwortete Seckendorfen (den 15. November): »Auf den Brief vom 1. d. M., den ich heute habe bekommen, werde ich Sie antworten, so daß ich hoffe, Seine kaiserliche Majestät werden zufrieden sein; indessen kann ich in Wahrheit sagen, daß von mir keine Malice ist, da ich in Wahrheit geglaubt, daß es ein Bagatell ist, als wenn man einen «Baron» nennt. Indessen assuriren Sie Ihre kaiserliche Majestät, daß durch die Lumperei in nichts meine wahre Freundschaft soll alterirt werden und mir nur leid sei, daß Ihre kaiserliche Majestät ungnädig sei. Mein lieber Freund, sein Sie so gut und mache Er alles wieder ins Gerechte, daß ich mit meinem lieben Kaiser gut bleibe, ich verlase mir auf Sie.« Den einmal angenommenen Titel aber gab er nicht wieder auf.

---

*) Bd. I. S. 328. Vergl. Bd. III. S. 105. 109.

Sechstes Capitel.

Die Angelegenheiten Polens. — Project einer Theilung Polens vom Jahre 1710. — Der Löwenwoldische Tractat vom Jahre 1732. — Theilungsplan Polens vom Jahre 1732. — Die Könige Stanislaus und August III. — Die Eroberung Danzigs.

§ 24.

Seitdem der große Kurfürst in der dreitägigen Schlacht von Warschau (den 18., 19., 20. Juli 1656) die Unabhängigkeit des, einst der Krone Polen lehnbaren, Herzogthums Preußen erfochten und durch den Vertrag zu Welau (den 19. September 1657) sicher gestellt hatte, lag für die emporsteigende Krone Preußen die Versuchung und auch der Versuch nah, von den Bruchstücken der, in sich nie zur Einigkeit und noch weniger zur Einheit gelangten, Republik Polen sich zunächst dasjenige anzueignen, was zu dem Gebiete des deutschen Ordens gehört hatte. Auf den Antrag einer Theilung Polens, welche Karl Gustav von Schweden in jener Zeit (1656) dem großen Kurfürsten machte, ging dieser nicht ein, wahrscheinlich weil Schweden die deutsche Ostseeküste für sich behalten und Brandenburg: Posen, Kalisch, Lencic, Sieraz und den Bezirk Wielum zutheilen wollte. (*) Dieser erste Plan einer Theilung Polens erhielt sich in dem Hause Brandenburg, wie eine Überlieferung, an welche zu erinnern die Nachfolger des großen Kurfürsten nicht versäumten.

Schon König Friedrich I. ließ im Jahre 1710 durch seinen Geheimen Rath Jlgen einen förmlichen Plan zur Theilung Polens ausarbeiten und denselben dem russischen und sächsischen Hofe mittheilen. Diesem Plane zufolge sollte der Czaar ohne Weiteres sämmtliche Plätze des Königreichs besetzen, dann an die Könige von Preußen und Polen die ihnen gelegensten übergeben und den Vornehmen des Reichs ankündigen, daß man es für nothwendig erachte, dem Königreiche Polen eine andere Form zu geben. Rußland sollte außer dem schwedischen Liefland einen Theil von Litthauen; Preußen das polnische Preußen und Samogitien,

*) Pufendorf im Leben Karl Gustavs. B. III. §§ 20. 36.

und der König von Polen den Rest als erbliches Königreich erhalten. Die Senatoren und andern Großen des Reichs sollten ein jeder einzeln sich über diese Vorschläge erklären; wer sich widersetzte, sollte als Rebell behandelt, wer seine Zustimmung gebe, reichlich belohnt werden. — Die drei verbündeten Mächte sollten sich verbindlich machen, zur Ausführung des Plans 60,000 Mann nach Polen einrücken zu lassen. — Um einen etwaigen Einspruch Östreichs zu beschwichtigen, wollte man dieser Krone gute Nachbarschaft versprechen, ihr die Rechte Polens auf die Zipser Gespannschaft abtreten und die Succession auf dem spanischen Throne zusichern. Den Holländern wollte man die, in den Nielanden ihnen zugestandene, Barrière garantiren, ihnen vortheilhafte Handelsbedingungen zugestehn, und die Städte Danzig und Riga zu freien Städten erheben.« (*)

*) Wir fanden dieses sehr interessante Actenstück einem Briefe des Grafen Seckendorf an den Prinzen Eugen, d. d. Berlin den 18. September 1732, beigelegt. In dem Briefe schreibt Seckendorf: »Hierbei folget derjenige fameuse Plan von 1716, wovon der preußische Gesandte in Polen, von Marschall, in seinen, vorhin Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht eingeschickten, Briefen so oft Erwähnung gethan und gemeint, daß man ihn wieder hervorsuchen und zum Stand bringen sollte.«

Projet de la partage de Pologne.

I. Sa Majesté Czaarienne trouve bon et necessaire pour les raisons marquées cy dessus, que l'on donne des nouvelles bornes à Pologne et ce Royaume soit partagé en trois portions, d'ont l'une servit pour Sa dite Majesté même, l'autre pour le Roy de Prusse et la troisième pour le Roy de Pologne.

II. Que chacun des trois Puissances possedera sa portion en pleine souveraineté et proprieté.

III. Que pour venir d'autant plus tôt au bout de ce dessein, le Czaar se rendra des à present maitre de toutes les places de la Pologne les plus propres pour tenir tous les habitants, tant grands que petits dans le respect et pouvoir obliger chacun de se soumettre a Sa Volonté.

IV. Que le Czaar a mésure, qu'il prendra possession de toutes ces places, en cedera aux deux autres puissances comprises dans ce concert, celles, qui sont le plus à leur bienseance, et qui sont situées dans la portion, qui leur doit tomber en partage, ou remettre autant des trouppes, qu'ils jugeront à propos.

Schon seit einigen Jahren war die Zukunft Polens ein Gegenstand lebhafter Unterhandlung zwischen Rußland, Östreich und

---

V. Que les choses étant disposées de la sorte, le Czaar proposera à ceux des Grands de Pologne, qui sont les plas considerables par leurs charges, par leur crédit et par les biens qu'ils ont, qu'on trouve nécessaire pour la tranquillité et ponr le véritable intérêt de la nation polonaise, dont le gouvernement a été jusqu'icy si funeste à elle même et à tous ses voisins, de donner une autre forme à ce Royaume, de joindre aux états du Czaar, outre la Livonie suédoise, une certaine étendue de terre du côté de la Lithouanie, à ceux du Roi de Prusse, la Prusse Polonaise et la Samogitie et de causer le reste au Roi de Pologne, en titre de Roi héréditaire.

VI. Que l'on donnera en même tems des assurances à ceux qui sont gens de l'église, de caisser la réligion catholique et les revenus, qui leur appartiennent dans l'état où tout cela se trouve présentement sans y rien changer.

VII. Que les Senateurs, Seculiers, Starostes et autres officiers garderont leur vie durant leurs charges, fonctions et dignités, avec toutes les prérogatives et émoluments, qui en dépendent.

VIII. Que les autres libertés, droits et franchises demeurent de même à la noblesse, aux villes et au peuple en général, sans y faire aucune innovation.

IX. Que l'on obligera chacun des Senateurs et autres grands de Pologne, de se déclarer séparement, sur cette proposition, sans en pouvoir délibérer ny prendre conseil avec leurs compatriotes, ny tenir aucune assemblée de la Noblesse pour cela.

X. Ques les avantages susdits seront accordés à ceux, qui entreront dans ce projet, mais ceux qui voudront s'opposer, seront traittés en refractaires et en gens qui s'opposent au véritable intérêt de leur patrie, que ceux parmi les grands de Pologne qui pourront et voudront le plus contribuer, pour que ce projet réusisse, et que les oppositions, que les autres y feraient, soient calmées, en auront récompenses extraordinairement par argent, nouvelles dignités et Starosties entières, qu'on donnera à eux et à leurs descendants à perpetuité.

XI. Les trois Puissances susdites se garantiront mutuellement la présente convention et entretiendront pour cela en Pologne et dans leurs Provinces voisines un corps de 60,000 hommes, à sçavoir le Czáar ..... le Roi de Pologne ..... et le Roi de Prusse .....

XII. Comme de toutes les Puissances, qui se pourraient mêler de ce Commerce et qui en voudraient empêcher l'exécution, il n'y

Preußen gewesen, und Frankreich hatte keineswegs die Hoffnung aufgegeben, Stanislaus Lesczinsky auf den, von ihm unwillig aufgegebenen, Thron zurückzuführen. Am nächsten aber hierbei war das Kurhaus Sachsen betheiligt, denn Augusts II. Gesundheit war schwankend, er hatte zu rasch gelebt, um auf ein langes Leben rechnen zu können und noch hatte er keine Gewähr dafür, daß die Krone Polens einst auf seinen Sohn kommen werde. Durch frühere Verträge hatte Preußen und Rußland sich darüber vereiniget: »die freie Königswahl der polnischen Republik zu erhalten, so daß Stanislaus und ein jeder auswärtiger Prätendent von der Krone ausgeschlossen und diese nur einem gebornen polnischen Edelmann zu Theil werden sollte.« Unter der Hand aber hatte König August sich um die Freundschaft Friedrich Wilhelms beworben, beide Könige hatten sich mehrmals besucht und dadurch die Eifersucht ihrer Nachbarn erregt. Um diese Verbindung abzuschneiden, schickte Rußland im December 1731 den Oberstall-

---

a que l'Empereur et la République des Provinces unies, qui pourraient y mette quelque obstacle, on employera tous les moyens convenables, pour le leur rendre agréable.

XIII. A l'égard de l'Empereur et la maison d'Autriche on déclarera de pas vouloir seulement se tenir aux droits d'un bon voisinage et conventions faites et observées jusqu'ici entre Pologne et les Royaumes et terres héréditaires de la maison d'Autriche, mais aussi renoncer aux droits de la Pologne sur les villes de la côté de Zipses.

XIV. De vouloir aussi garantir à la maison d'Autriche la succession de la Monarchie d'Espagne avec tout ce qui en dépend.

XV. Pour détourner les oppositions, que les Hollandais pourraient faire à ce dessein, on leur garantira la Barrière, qui vient de leur être accordée dans les Païs-bas et on leur donnera toutes les sûretés immaginables, pour le commerce de la mer Baltique, lequel, malgré ce changement, ne souffrira aucune altération, ny par rapport au péages et autres impositions, ny de quelque autre manière que ce puisse être, on pourrait même ôter aux marchands hollandais, des franchises et immunités, dans le dit commerce, préférablement à toutes les autres nations, qui sont du trafic de ce côté là, et on s'obligerait de laisser les villes de Danzig et de Riga dans la liberté dont elles jouissent présentement et même de les mettre sur le pied de Républiques libres et indépendantes, s'il fut jugé de le faire.

meister Grafen Löwenwolde nach Berlin und ihm gelang es, auch binnen Jahresfrist zwischen Rußland, Östreich und Preußen den sogenannten Löwenwoldischen Vertrag, welcher den 13. December 1732 von Seckendorf, Löwenwolde und den preußischen Ministern Bork und Thulemeier unterzeichnet wurde, zu Stande zu bringen. Die drei genannten Mächte verbanden sich darin: »für den Fall der Erledigung des polnischen Throns die Wahl eines jeden, von Frankreich vorgeschlagenen und begünstigten, Candidaten, namentlich die des ehemaligen Königs Stanislaus, zu verhindern, dagegen den Prinzen Immanuel von Portugal auf den polnischen Thron zu setzen. Zur Ausführung dieses Plans sollte ein jeder der Verbündeten ein näher zu bestimmendes Truppen-Corps, und zu anderweitiger gütlicher Nachhülfe sechsunddreißigtausend geharnischte Ducaten nach Polen einrücken lassen. Dem Könige von Preußen wurde das Herzogthum Berg, nebst Düsseldorf mit einem Landstriche am Rhein, und, für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes in Kurland, einem Prinzen aus dem preußischen Hause dieses Herzogthum versichert. Wegen dieses letzteren Punktes verzögerte sich die Ratification und da Friedrich Wilhelm sehr bald inne wurde, daß man russischer Seits nicht geneigt war, ihm Kurland zu überlassen, knüpfte er Unterhandlungen unmittelbar mit August II. an, die sich wiederum auf den oben mitgetheilten Plan einer Theilung Polens bezogen. Der preußische Minister Marschall von Biberstein war damit beauftragt worden, dem Könige von Polen diesen Plan vorzulegen, welcher sehr bereitwillig darauf einging. Seckendorf thut bereits in einem Berichte an den Prinzen Eugen vom 13. December 1732 dessen Erwähnung. »Der jüngst von Dresden gekommene Courier — heißt es in diesem Berichte — hat die Arretirung des von hier verwiesenen Goldmachers Syberg mitgebracht, weil man glaubt, er hätte sich heimlich aus dem Staube gemacht, durch welche Gefälligkeit man den König in Preußen mehr und mehr an sich zu ziehen hofft. Dieses hat auch gemacht, daß anheut der Marschall von Biberstein unter dem Vorwande, als ob er allda mit seinen Freunden zu thun, nach Dresden abgereist ist. Er hatte ein, in generalibus abgefaßtes, Handschreiben an den König mit, hiernach er über den, vom Könige

in Polen ihm mündlich aufgetragenen, Plan die beigelegten Fragen machen soll, und hat mir der König versprochen, von allem, was weiter vorgeht, Nachricht mitzutheilen. (*) Aus diesen Punkten geht hervor, daß damals Preußen und Sachsen Willens waren, eine Theilung Polens zu unternehmen, selbst wenn Rußland und Östreich sich derselben widersetzen würden. Über den weiteren Verlauf der Unterhandlungen Marschalls berichtet Seckendorf un-

*) *Instruction secrète pour le Ministre privé d'Etat Marchall de Biberstein,* touchant le projet du partage, que le Patron (Auguste II) a fait proposer au Compatron (Fr. Guillaume), qui souhaite d'être éclairci sur les points suivants, savoir.

1) S'il ne serait pas nécessaire, de chercher à obtenir le consentement de la Cour Russienne pour le but proposé?

2) De quelle manière on espère de pouvoir gagner cette puissance et de la porter à rester dans l'inaction?

3) En cas qu'elle refuse d'entrer dans le plan, ou menace de s'y opposer, quelles forces on croit lui pouvoir opposer?

4) Si l'on a pris quelques mesures à cet égard avec la porte Ottomanne, ou au moins avec les Tartares, ce qui paraîtra fort nécessaire à cause du voisinage.

5) Si l'on se croit en état d'exécuter le projet, sans la concourance de l'Empereur en cas, qu'il ne voudrait pas se contenter du pays de Zips, qu'on veut lui offrir, et de la cession du dédommagement que la Saxe prétend de l'Empire? ou

6) Quel autre équivalent on voudra lui offrir?

7) Quelles mesures on a pris dans le Royaume, pour l'exécution du projet et si on a déjà gagné quelques grands? ou

8) si l'on croit pouvoir venir à bout par la seule force?

9) Quel doit être le plan d'opération? Combien de Bataillons et d'Esquadrons on demande de la Prusse, et combien de Bataillons et Esquadrons le Patron voudra fournir pour cette fin?

10) Si l'on espère de pouvoir gagner l'armée de la Pologne, ou une partie de ces troupes?

11) D'où on prendra l'Artillerie dont on aura besoin?

12) Quelles places d'armes on voudra choisir pour y faire des Magazins? Et si on ne trouve pas la ville de Thorn propre pour cette fin?

Sa Majestée le Roy de Prusse ordonne à son Ministre privé d'Etat Marschal de Biberstein d'exposer ces points à Sa Majesté Polonaise, en lui présentant la lettre et de rapporter une réponse positive.

Berlin, ce 12. Decembre 1732.

ter dem 22. December 1732: »Ich habe jüngst schon einberichtet, daß der Marschall von Biberstein nach Dresden geschickt und was ihm vor Punkte mitgegeben worden. Dieser ist allda angekommen und zeigen die beiliegenden beiden Briefe von ihm, wie sein Empfang gewesen. (*) Weil aber Grumbkow an den König geschrieben, wie es schiene, wollte Marschall eine ordentliche Negotiation aus dieser Commission machen, daher der König in der Sache, ohne seine Minister darüber zu Rathe zu ziehen, hoffentlich nicht weiter gehen würde, maßen er vor seine Person nichts möchte allein damit zu thun haben; so hat der König dem Grumbkow Befehl ertheilt, in Folge der Marschallischen Relation mit mir zu überlegen, ob es wohl rathsam sei, seinem gesammten Ministerio der fremden Affairen von den Marschallischen Chimèren Eröffnung zu thun.

---

*) 1) *M. de Biberstein à Grumbkow.*

de Dresde, le 16. Décembre 1732.

Le Patron est extremement content, qu'on aye choisi Biberius (Grumbkow) pour confident. Le gouverneur Phrygien (Wackerbarth) vous prie soutenir fortement, qu'il n'y a ici aucun engagement avec la France et què vous en aurez de l'honneur aussi bien, que de votre correspondence que vous entretenez aux cours étrangeres.

L'augmentation des trouppes ne sera de tout pas si grand, comme on en a fait courir le bruit, c'est dont vous pouvez assurer le Roi et que l'ordinaire prochaine j'esperai mander des particularités à Sa Majesté.

2) *Première relation de Biberstein au roi de Prusse.*

de Dresde, le 16. Décembre 1732.

Le lendemain de mon arrivée ici le roi m'a dabord donné audience, dans laquelle je lui ai présenté la lettre de V. M. en lui exposant les points sur lesquelles Elle demande un éclaircissement Le Patron assure V. M. de son amitié sincere, esperant, de lui en donner des marques en toutes les occasions, qu'il pourra trouver. Autant que j'ai pu rémarqué dans cette première conversation, on croit toujours faisable le grand oeuvre dont l'union de quatre aigles et le secret sont posés pour fondement. Sur tout le Patron prie V. M. d'être persuadé, qui il a des mains libres et qu'il est hors de tout engagement avec la France et de considerer que sans cela il ne sauroit jamais agir si confidemment dans l'affaire en question, comme il faissoit à l'heure qu'il est. Le Patron examina les points de ma secrette instruction et me fera savoir ses sentiments. J'envoi à V. M. quelque gibier de Bohême.

Unsre Meinung ist gewesen, der König solle warten, bis Marschall mündlich oder schriftlich des Königs in Polen Resolution auf die mitgegebenen Punkte brächte, um alsdann das Weitere hierüber zu beschließen. Indeß ist mit heutiger Post von Marschall ein Brief abermal eingelaufen, darin er in Kurzem sich wieder einzufinden versichert.« — Näher noch, als durch Seckendorf, werden wir durch die Mittheilungen Grumbkows an den Grafen Manteuffel von der Lage der Sachen unterrichtet. Er schreibt ihm bereits unter dem 20. November 1732, daß ein Bevollmächtigter des Königs von Polen in Berlin angekommen sei, dessen Anträge dahin gingen: der Republik ein Ende zu machen, dem Hause Sachsen die Erbfolge zu sichern, und Rußland, Östreich und Preußen zur Theilung des Kuchens einzuladen, und er meint, daß die Adler ihn sich werden gut schmecken lassen. (*)

---

*) *Copie de la lettre de Grumbkow à Manteuffel.*

Berlin, le 20. Novembre 1732.

Enfin le Plenipotentiaire est arrivé et il déployera demain sa marchandise, qui consiste en ce que j'ai pu attraper par lambaux, dans de fortes assurances d'amitié et qu'on ne veut pas faire un pas, sans consulter son bon ami le Roi de Prusse; et qu'on souhaite une entrevue, pour concerter avec lui, ce qui se doit faire à la Diette future et s'il est à propos de donner le boulversement, ou non. Mais le grand point est de fixer la succession dans la personne de Junior (Aug. III.) et cela solidement, en renversant la République, pour lequel effet l'Empereur des Romains, et les Russes et Prusses doivent coopérer, et pour leurs peines *partager le gâteau*, et nous aurons la Prusse polonaise, une partie de la grande Pologne et Curlande; rien n'est si facile que ce projet, parceque les grands sont dans la dernière division et consternation, que l'autorité du Roi est au plus haut pinacle, dont il faut profiter; NB. un moment après il dit, que le Roi voudrait que son fils fut souverain, parcequ'il ne pourrait jamais essuyer tous ces déboires, que ces gens lui ont donnés pendant trente ans, on croit que les aigles gouteront fort ce projet, parceque par là ils détacheront le Patron de la France, dont on n'a pas pris de subsides, quoique personne n'y peut trouver à redir et puis on gagnera aussi par là le Bavarois et le Palatin, qui bougerons dès que le Patron se sera mis du côté des autres, enfin tout cela est consommé par un final, que, si on le méprise entièrement et rejette tous ces offres et le pousse à bout, il se jettera à corps perdu entre les bras de la France, que le Patron est tout une autre

August II. aber wurde bereits am 1. Februar 1733 in Warschau von dem Tode ereilt, bevor zur Ausführung seines Plans geschritten werden konnte.

§ 25.

Nach dem Tode König Augusts II. schickten Rußland und Östreich sich sogleich an, die Bedingungen des Löwenwoldischen Vertrages zu erfüllen und sendeten die bestimmten Truppen und Ducaten ab; Friedrich Wilhelm achtete sich ebenfalls als an diesen Vertrag gebunden. Als seine Gesandtschaft aus Warschau ihm unter dem 3. Februar berichtete, daß die Wahl der Polen wahrscheinlich auf Stanislaus fallen werde, schrieb er an den Rand:

---

homme que jadis, qu'il n'est occupé que d'affaires sérieuses, et n'étant plus distrait de rien, peut faire une terrible diversion à ceux, qui le méprisent; à propos ce Patron abandonnera, en cas qu'on entre dans ce projet, ses grandes prétensions, touchant le dédommagement de l'invasion de Suédo, afin que l'on pourra aussi s'accomoder sur la succession de Juliers et Bergue, quoique par la cession, que la ligne Ernestine lui a fait, on a fort corroboré sa prétention, etc.

L'aprèsmidi.

Le Plenipotentiaire me vient trouver dans ce moment et raconte qu'il a parlé au Roi et cela dans les termes que je vous ai dit, il prétend que le Comp. a parû fort gouter les belles idées du Patron, principalement par rapport à la reconciliation avec l'Augustissimo et que S. M. Imp. doit avoir le Zipserland als eine Vormauer gegen den Türken, il ajoute cependant que le Comp. ne l'a pas laissé achever tout son plan etc. il m'a montré un papier, qu'il a copié d'une piéce, que le Patron avait écrit de sa propre main, où il dit entre autre, daß es zu beklagen wäre, daß die dem Geheimniß so sehr recommandirte Entrevue public wäre geworden und hinterbrochen, weilen man daselbst, insonderheit was die Reconcilliation mit dem kaiserlichen Hofe und was zur Wohlfahrt beider Häuser dienen könnte, hätte abmachen können; enfin en voilà assez de gallimathias, qui dans le fond d'un bout à l'autre n'est qu'un sens, mais qui vous divertira, connaissant à fond le caractère du Patron et du Plenipotentiaire, le Patron a souvent dit, qu'il se fiait au Roi de Prusse, qui lui faisait une découverte qui lui couterait la tête, si la nation en pourrait être convaincue. Pour moi, le cas existant, j'aurais une Starostie de 15 mille Ecus, et je ne doute pas que le Plenipotentiaire aura le premier et le plus considérable Palatinat et déclaré Woiwode, etc.

»Vermöge Convention mit dem Kaiser und Rußland wird Portugall König.« Die beiden Gesandten des Königs, Brand und Hoffmann, erhielten dem gemäß eine Instruction, in welcher es heißt: »Bei dem ganzen Werk setzen wir zum Fundament Eurer deshalb zu haltenden Conduite, daß ihr in allem, was dieses Wahlgeschäft anbetrifft, de concert mit des römischen Kaisers und der russischen Kaiserin, in Polen sich befindenden, Gesandten verfahren sollt. Allen französischen Adhärenten und unter denselben dem Stanislas in specie, wollen der römische Kaiser, die russische Kaiserin und Wir die Exclusivam geben.«

Mit treuer Ergebenheit schloß sich Friedrich Wilhelm auch jetzt wieder an den Kaiser an. Er erbietet sich, die Vermittelung zwischen Kursachsen und dem Kaiser zu übernehmen, will aber, wie er an Seckendorf, den 5. Februar 1733, schreibt — nichts sonder concerto mit ihm thun, und bei dem Kaiser zuvor anfragen, da ihm dessen Freundschaft lieber sei, als alles, was er auf der Welt habe.« Da sich der König durch seine Erklärungen in der polnischen Angelegenheit sowohl die Feindschaft Frankreichs, als Sachsens zuziehen mußte, wenn er nicht auf ihre Seite trat, so suchte der kaiserliche Hof sich ihm zu nähern und ließ ihm durch den Prinzen Eugen sehr verbindliche Versicherungen machen. Der König, welcher zu dieser Zeit mit Hannover und Holland sich ebenfalls in einem gespannten Verhältniß befand, nahm diese Annäherung des kaiserlichen Hofes sehr hoch auf und schrieb an Seckendorf (den 26. März 1733): »ich werde bei allen Gelegenheiten beweisen, wie aufrichtig ich es mit Ihro kaiserlichen Majestät meine, wobei ich vor dieselbe und Dero Haus und Interesse mich, mein Blut und Gut und Länder mit plaisir sacrificiren will. Meine Feinde mögen thun, was sie wollen, so gehe ich nit ab vom Kaiser, oder der Kaiser muß mich mit Füßen wegstoßen, sonsten ich mit Treu und Blut sein bin und bis an mein Grab verbleibe.«

Der französische Gesandte in Berlin, Marquis de Chetardie, dem diese Gesinnungen des Berliner Hofes nicht verborgen geblieben waren, reichte eine ziemlich drohende Erklärung ein, daß Frankreich die Polen bei ihrer repulikanischen Verfassung und der freien Königswahl gegen jeden Angriff schützen werde. Friedrich Wilhelm

beauftragte sein Ministerium: »wegen der Antwort mit dem General Seckendorf zu communiciren, und mit ihm und Jagusinsky (dem russischen Gesandten) zu überlegen, was dem Franzosen geschrieben werden solle.« Die Antwort wurde in allgemeinen Ausdrücken dahin abgefaßt: »daß der König in dieser, wie in allen anderen Vorkommenheiten die Pflichten erfüllen würde, die ihm seine Verbindlichkeiten nach Erforderniß der Umstände auflegen würden.« An Rußland und Östreich erklärte der König, daß er bereit sei, ein Lager bei Landsberg an der Warte zu veranstalten, und seine Dragoner und Ducaten einrücken zu lassen, sobald Rußland und Östreich den, noch immer nicht ratificirten, Löwenwoldischen Vertrag vollziehen würden. Unter dem 9. April ließ er dem Grafen Seckendorf eine amtliche Note zustellen, in welcher es heißt: »Seine königliche Majestät werden es an nichts erwinden lassen, was von Ihro zu Ausführung der bewußten, mit Seiner Excellenz und mit dem Grafen von Löwenwolde concertirten, Absichten einiger Gestalt beigetragen werden kann; Seine königliche Majestät erwarten aber auch zuvörderst und vor allen Dingen, daß der deshalb projectirte geheime Tractat von allen Seiten gehörig werde ratificirt werden, maßen sonsten und so lange es daran ermangeln sollte, Seine königliche Majestät sich zu demjenigen, was in sothanen projectirten Tractat enthalten, weiter nicht verbunden zu sein erachten werden, als sie vorhin schon durch andere, mit beiden kaiserlichen Majestäten habende Allianz-Tractaten dazu verbunden sind.« — Rußland aber sowohl als Östreich nahmen fortwährend Anstand, jenen Vertrag zu ratificiren, um nicht in Betreff Kurlands und Jülichs Verbindlichkeiten gegen Preußen zu übernehmen, die zu erfüllen sie keineswegs geneigt waren.

Der Kurfürst von Sachsen hatte sich zunächst an den Kaiser gewendet, und um Unterstützung und Vermittelung gebeten; allein hier schützte man fürs Erste die mit Rußland und Preußen geschlossenen Verträge vor. Seckendorf erhielt indessen Auftrag, des Königs von Preußen Gutachten einzuholen und ihn zugleich über die Unternehmungen des Wiener Cabinets in dieser Angelegenheit zu beruhigen.

»Vor Übereilung in Wien — schreibt Seckendorf an den Kö-

nig, den 12. April 1733 — ist keine Furcht zu haben, denn man begreifet wohl, daß dem östreichischen Interesse nicht convenable, einen König von Polen zu haben, der zugleich Kurfürst von Sachsen. Um aber keine Ursach zu geben, daß er sich zu Frankreich schlage, so glaubt man, es wäre besser, ihm die Hoffnung zur polnischen Wahl nicht zu benehmen, denn aus zweien Übeln ist allezeit rathsamer, das geringste zu erwählen.« Der König schrieb eigenhändig zur Antwort: »Mein lieber Graf von Sequendorf, ich bin Seiner kaiserlichen Majestät zum höchsten verbunden vor die Communication. Mein weniges sentiment ist dieses, daß sonder Rußland nichts zu resolviren, doch besser Saxe als Franzose; Piast ist der beste. Soll ich was vor Saxen tuhn, haben Seine kaiserliche Majestät gnedeglich vor mich gesorgt, daß Sie sagen, Saxen soll mich bewerben. Also machen Sie das, denn ich will mich mit Ihm setzen und in allen so umgehen, als ein getreuer Kaiser-Freund zu tuhn schuldig ist, aber Rußland müssen Sie helfen, daß es accordire und Saxen mit mich zu gewinnen sich bemühen. Communiciren Sie an meine Ministers.« Der König war nach fernerer Berathung nicht abgeneigt, den Kurfürsten von Sachsen zu unterstützen und es wurden deshalb auch unter Seckendorfs Vermittelung Unterhandlungen angeknüpft. Die vornehmsten Bedingungen, welche Friedrich Wilhelm machte, waren: daß der Kurfürst den, in der jülich-bergischen Angelegenheit wieder aufgenommenen Proceß gänzlich fallen lasse, dem Hause Brandenburg die Succession in Berg garantire, die Absichten des Königs auf Kurland unterstütze, ihm den ostfriesischen Titel beilege und die Anerkennung als König in Preußen abseiten Polens versichere. Außerdem wurden noch die Durchfuhr des hallischen Salzes durch Elbing, und freie Werbung in Polen und Litthauen verlangt; zugleich gab man zu verstehen, daß das sicherste Mittel, sich einen treuen Verbündeten an Friedrich Wilhelm zu gewinnen, sei: ihm das rudowskysche Grenadier-Regiment zum Präsent zu machen. Allein der Kurfürst legte jetzt kein so großes Gewicht auf die Freundschaft des Königs, da ihm von dem Kaiser gute Zusicherungen gemacht worden waren. Er lehnte unter allerhand Ausflüchten die, von dem Könige gestellten, Bedingungen ab und anstatt des erwarteten Grenadier-Re-

giments brachte der sächsische Oberst Ponikau nicht mehr als zwei Mann, welche nicht einmal in das erste Glied der Potsdamer Leibcompagnie eintreten konnten. Da war es dem Könige nicht zu verdenken, daß er sich die Unterstützung des Kurfürsten nicht weiter angelegen sein ließ. Als ihn hierauf der Kaiser benachrichtigte: daß seine Truppen bereits ein Lager bei Oppeln bezogen hätten und man den Aufbruch des preußischen Hülfs-Corps ebenfalls, zufolge des Löwenwoldischen Vertrages, erwarte, ließ der König durch sein Ministerium erklären, daß »Seine königliche Majestät, nachdem der Löwenwoldische Vertrag nicht ratificirt werden wolle, sich keineswegs Engagements erinnerten, wodurch sie sich verbindlich gemacht hätten, dem Stanislas öffentlich die Exclusivam zu geben, oder zu Ausführung gemeinschaftlicher Absichten, die auch jetzo noch nicht vorhanden, Geld nach Polen zu übermachen, oder aber Truppen nach selbigem Königreich marschiren zu lassen, sondern Seine königliche Majestät in solchem allen noch allerdings freie Hände hätten. Doch seien Seine königliche Majestät annoch fest resolvirt, daß, wenn oft ermeldeter Löwenwoldischer Tractat ratificirt werden sollte, sie demselben stricte nachleben, auch wenn man kursächsischer Seits sich auf obangezogene Postulata nach raison und Billigkeit erklären wird, Dero consilia und actiones in Bezug auf die polnischen Affairen dergestalt einrichten wollen, daß Ihro römische kaiserliche und katholische Majestät ein völliges Vergnügen daran zu nehmen Ursache haben werden.« Zum Einmarsch nach Polen erklärte sich jedoch der König bereit. Er schrieb deshalb an Seckendorf: »Ich verbleibe stets parat zu marschiren mit dem kleinen Corps, wenn es verlangt wird«; und an sein Ministerium decretirte er: »Der Kaiser soll nur sagen, wenn ich marschiren soll, ich bin parat, aber länger als zehn Tage stehe nit zu Landsberg, den elften Tag marschire ich in Polen.« — Das ihm von dem Kaiser zu wiederholten Malen gemachte Ansinnen, Stanislaus von dem polnischen Thron für ausgeschlossen zu erklären, wies indessen der König beharrlich zurück und ließ noch im Juli 1733 durch seine Gesandtschaft dem polnischen Reichstage eröffnen: »daß Seine Majestät gegen alle, den polnischen Thron ambirende Candidaten der Republik Wahl-Gerechtigkeit auf das kräftigste schützen werde.« Dem

Kurfürsten von Sachsen aber, der sich aufs Neue um seinen Beistand bewarb, ließ er unter dem 13. August 1733 antworten: »er gönne ihm die polnische Krone, deren er längst würdig gewesen, und er werde zwar nichts unternehmen, was ihm daran hinderlich sein könnte, sich aber übrigens, da der Kurfürst sich seinem Verlangen, besonders dem Hauptpunkte wegen Jülich und Berg, nicht gefügt habe, in die polnischen Händel zu Unterstützung seiner Absichten nicht so weit einlassen, als er sonst Willens gewesen wäre.« — Dies bestärkte den Kurfürsten noch mehr in der Absicht, sich immer fester mit Rußland und Östreich zu verbinden; mit beiden Mächten schloß er noch in diesem Jahre Verträge ab, wodurch ihm die Erhebung auf den polnischen Thron zugesichert wurde.

§ 26.

So lange die Gefahr von außen den Polen noch nicht in drohender Nähe erschien, hielten sie, für eine so bewegte Zeit, einig genug zusammen. Dem Erzbischofe von Gnesen, Theodor Potocky, war die Regentschaft, als Primas des Reichs, übergeben worden, und auf einem Vorwahlreichstage beschworen die Magnaten und Landboten feierlich: keinen andern zum Könige zu wählen, als der ein echtgeborner Pole, römisch-katholischen Glaubens sei, und außer dem Reiche keine Erbprovinzen und Kriegesvölker habe. Vergebens versuchte Östreich eine Conföderation gegen diese Beschlüsse auf einem nach Graudenz berufenen Landtage zu Stande zu bringen. Anstatt, wie man gehofft hatte, eine Anzahl von mindestens sechstausend Edelleuten dort zu versammeln, brachten die kursächsischen Emissäre, obschon Friedrich August ihnen dreißigtausend Thaler zur Verfügung gestellt hatte, nur einige vierzig vom Adel zu einer geheimen Union zusammen, die jedoch zu ohnmächtig war, um die Wahl Stanislaus Lesczinsky's (den 12. September 1733) zum Könige von Polen zu hindern.

So lang es galt, durch leere Versprechungen und heimliche Umtriebe, durch Großsprecherei und Aufreizung des Nationalgefühls sich in Polen Einfluß und das allgemeine Zutrauen zu verschaffen, reichten die Mittel, welche Frankreich zu verwenden hatte, aus. Mit vollem Munde und leeren Taschen schickte Lud-

wig XV. seinen Schwiegervater Stanislaus, als Kaufmann verkleidet, nach Warschau. Er kündigte Flotten an, die in der Ostsee erscheinen, Heere, die sich in Danzig ausschiffen würden, und unter dem Jubel des Volks wurde er durch die Straßen von Warschau geleitet.

Die Kaiserin von Rußland dagegen machte weniger Worte, aber ein russisches Heer von vierzigtausend Mann, von dem Feldzeugmeister Grafen Lascy geführt, rückte in Litthauen ein, angeblich »auf Anrufen der polnischen Nation und zur Rettung ihrer unterdrückten Freiheit.« Die verheißenen französischen Legionen, Waffen und Goldstücke blieben aus und das Erscheinen der russischen Adler verscheuchte den neugewählten König nach Danzig. Sogleich erhob nun in Warschau die sächsisch-russische Partei ihr Haupt; von sächsischen Kronenthalern und russischen Bajonetten war die polnische Königskrone gewunden, die Friedrich August III., am 5. October 1733 zum Könige ausgerufen, auf sein schwaches Haupt nahm.

Unter Seckendorfs Vermittlung versuchte es der neue König noch einmal, den König von Preußen dadurch für sich zu gewinnen, daß er ihm unter der Hand die Stadt Elbing anbieten ließ; Friedrich Wilhelm aber verlangte die Verpfändung des Amtes Gommern, oder des sächsischen Antheils an der Grafschaft Mansfeld. Bei einer vertraulichen Mittagstafel äußerte er sich gegen Seckendorf: wo man ihm diese Bedingung erfüllte, würde er es dahin bringen, daß Stanislaus nach Chambord zurückkehre. Drohend fügte er hinzu, daß er dem, der den Stanislaus die Krone streitig machen wolle, mit den Waffen widerstehen, dem vertriebenen Könige eine Zuflucht in Stettin geben und ihn auf seine Kosten unterhalten werde. Auf solche Bedingungen sich einzulassen, war August III. nicht geneigt, und so blieb man sich eben so fern, wie bisher, auch konnte er die preußische Hülfe um so eher entbehren, da Lascy die, unter Potocki ihm entgegengerückten, Polen zurückgeschlagen hatte und in Warschau siegreich eingezogen war. Nun schlugen sich bald die Conföderirten in großer Anzahl zu den Russen und Lascy erschien mit einem Heere von sechsunddreißigtausend Mann in dem härtesten Winter (im Januar 1734) vor Danzig, wo Stanislaus Aufnahme als Herr und König

gefunden hatte. In der Hoffnung, die verheißene französische Flotte bald auf ihrer Rhede erscheinen zu sehen, setzten die Bürger von Danzig sich herzhaft zur Wehr und wiesen die friedlichen, wie die drohenden Anträge des russischen Feldherrn trotzig zurück. Der König von Preußen hatte erklärt, sich nicht in diese Händel zu mischen und eine strenge Neutralität zu beobachten. Er ließ daher der Kaiserin von Rußland ankündigen, daß er ihrem Belagerungsgeschütz, welches bereits von Riga in Memel angelangt war, keinen Durchzug durch seine Lande gestatten werde, da er sonst nicht umhin könne, dem angekündigten französischen Hülfsheer ebenfalls den verlangten Durchmarsch durch seine Staaten zu erlauben. Jetzt machte Seckendorf allen Einfluß geltend, um den König günstig für Rußland zu stimmen. Er stellte ihm vor, »daß Rußland, als ein alter Bundesgenosse Preußens, weit mehr Gefälligkeit verlangen könne, als Frankreich, das noch dazu ein erklärter Reichsfeind sei.« In der That hatte auch Frankreich es bequemer gefunden, die Polen ihrem Schicksal zu überlassen und unter dem Vorwande, sie zu unterstützen, die deutschen Reichslande, welche nicht den entferntesten Antheil an den polnischen Angelegenheiten genommen hatten, mit Krieg zu überziehen, so daß das Reich sich endlich gezwungen sah, eine Kriegeserklärung gegen Frankreich und seine Verbündeten, Spanien und Sardinien, unter dem 26. Februar 1734 zu erlassen.

§ 27.

Der Kaiser, der sich zugleich in seinen niederländischen, deutschen und italienischen Besitzungen angegriffen sah, fand sich jetzt gemüssiget, dem Könige von Preußen sehr zuvorkommende Freundschaftsversicherungen zu geben, um sich eines solchen Bundesgenossen zu versichern. Dieser aber hatte für jetzt sein Auge mehr nach dem Osten, als nach dem Westen gerichtet; die Fortschritte der Russen in Polen bedrohten seine Grenze mehr, als die der Franzosen am Rhein, zumal da die letztere Macht durch den Marquis Chetardie ihm sehr glänzende Anerbietungen machen ließ. Seckendorf fürchtete, und vielleicht nicht ganz ohne Grund, der König könne nach den bittern Erfahrungen, die er als Bundesgenosse des Kaisers gemacht hatte, sich jetzt von ihm lossagen, weshalb er

nichts unversucht ließ, ihn dem Unternehmen der Russen geneigt zu stimmen. Dem russischen Feldmarschall, Grafen Münich, welcher seit dem 18. März den Oberbefehl vor Danzig führte, ertheilte er den Rath, nach Berlin zu kommen, um durch seine persönliche Gegenwart den König zu gewinnen, und fügte in dem Briefe noch hinzu: »Ew. Excellenz Ankunft dem Könige angenehm zu machen, so würde unverzüglich nöthig sein, daß Ew. Excellenz nicht allein kämen, sondern wenigstens vier recht lang und schön gewachsene Leute zum Präsent vor des Königs Majestät mitbrächten, welche entweder aus dortiger Armee auszusuchen, oder in Polen, wo man solche finden könnte, ungesäumt hinweg zu nehmen wären, und ist dem Könige ganz einerlei, von was Nation dergleichen Creaturen sind, wenn sie nur lang gewachsen und wohl aussehen.« Münich fand es indessen für jetzt nicht rathsam, sich von Danzig, welches er unter schwerer Drohung aufgefordert hatte, sich binnen vierundzwanzig Stunden zu ergeben, zu entfernen. Er wendete sich in einem sehr dringlichen Schreiben an den König wegen des ungehinderten Durchzuges des russischen Geschützes, welcher endlich unter der Bedingung zugestanden wurde, daß man die Franzosen ebenfalls ungehindert durch die preußischen Lande den Polen werde zu Hülfe ziehen lassen. Von diesem freien Durchzug machte Sachsen ebenfalls Gebrauch, und von Dresden aus wurden auf Seckendorfs Veranstaltung vier Mörser und einige hundert Bomben mit Extrapost durch die brandenburgischen Staaten zu dem Belagerungsheer vor Danzig geschickt. Friedrich Wilhelm ließ nichts unversucht, das drohende Unglück von Danzig, an dessen Erhaltung ihm wegen der Handelsverbindungen viel gelegen war, abzuwenden. Er ertheilte dem Geheimerath von Brand Befehl, mit dem Feldmarschall Münich wegen einer Capitulation in Unterhandlung zu treten. Der König erbot sich, »für des Stanislai und seiner Adhärenten Entfernung aus der Stadt unter preußischer Bedeckung, so wie für die Unterwerfung der Stadt zu sorgen.« Dagegen bedung er sich aus: völlige Amnestie für Danzig und Beibehaltung der bisher gehabten Freiheiten. Bei der Übergabe sollte die Stadt weder mit russischen, noch mit sächsischen, noch auch mit anderen Truppen besetzt werden. Der russische Feldmarschall war nicht geneigt, die preußische Vermitt-

lung anzunehmen. Er berief sich auf das, von ihm an die Stadt erlassene, Manifest und fügte in seinem Übermuthe hinzu: daß wenn der Stanislaus Lesczinsky nebst allen Polen, die sich bei ihm befänden, und der Stadt Danzig Seiner Kaiserin sich zu Füßen legen wollten, könnten sie ohne alle fremde Vermittlung Gnade und Amnestie erlangen, und würde es eines fremden Geleites für Stanislaus nicht bedürfen.« Ein Waffenstillstand auf zehn Tage, welchen Friedrich Wilhelm bei Münich in Vorschlag bringen ließ, wurde eben so wenig bewilligt. Dies stolze Benehmen des russischen Feldherrn, der sich außerdem erlaubt hatte, den preußischen Postenlauf zu unterbrechen, erregte bei dem Könige eine so große Mißstimmung, daß er mehrmals drohte, sein Hülfsheer, welches er dem Kaiser nach dem Rhein geschickt hatte, zurückzurufen und mit seiner gesammten Macht sich gegen die Russen zu wenden. In dieser Gesinnung den König zu erhalten, ließ sich der, trotz des ausgebrochenen Reichskrieges, noch immer in Berlin anwesende, französische Gesandte sehr angelegen sein und vertröstete den König auf die unüberwindliche Flotte, die mit einer Armee von zwanzigtausend Mann täglich auf der Rhede von Danzig erwartet werde. Endlich erschien am 10. Mai 1734 diese, mit so vielem Pomp angekündigte, Armada, welche in nicht mehr als zwei Fregatten und einigen Transportschiffen bestand, auf denen sich drei Bataillons leichte Infanterie befanden. Bei Weichselmünde stieg diese gefürchtete Mannschaft (den 13. Mai) an das Land, wurde aber nach kurzem Aufenthalte gezwungen, die Schanzen, hinter welche sie sich versteckt hatten, zu verlassen (den 27. Mai) und ohne dem Könige Stanislaus, oder der polnischen Nation irgend einen Dienst erwiesen zu haben, schifften sich die flüchtigen Bundesgenossen unter ihrem Admiral la Peyrouse am 19. Juni wieder ein und suchten das Weite. — König Stanislaus, dem es in Danzig nicht mehr geheuer schien, verließ die Stadt am 27. Juni, als Ochsenhändler verkleidet. So kam er auf preußischem Gebiet in Marienwerder an; der Commandant, dem er sich entdeckte, ließ ihn einstweilen in preußischer Uniform nach Riesenburg bringen, und fragte bei dem Könige, der sich bei dem Heere am Rhein befand, um weitere Verhaltungsbefehle an. Danzig, seinem Schicksale überlassen, sah sich gezwungen, die Thore zu öff-

nen (den 7. Juli), und hart genug mußte es dafür büßen, sich nicht sogleich in den Willen des russischen Feldherrn gefügt zu haben, dessen Zorn sich noch dadurch steigerte, daß ihm der hohe Gefangene, den er seiner Gebieterin zu senden versprochen hatte, entgangen war. Die Kaiserin setzte einen Preis von hunderttausend Rubel auf den Kopf des Königs Stanislaus, und als sie erfuhr, daß der König von Preußen ihm gastfreie Aufnahme gewähre, ließ sie drohen, ihn mit bewaffneter Hand abholen zu lassen. Friedrich Wilhelm aber ließ sich durch solche Drohung keinesweges einschüchtern, vielmehr entgegnete er, daß er für solche Beleidigung sich mit gewaffneter Macht Genugthuung schaffen werde. Er beauftragte den Grafen Seckendorf, der sich ebenfalls bei dem Heere am Rheine befand, diesen seinen Entschluß dem Kaiser nach Wien mitzutheilen. Seckendorf war auf das äußerste bemüht, den König zu beruhigen und berichtete dem Kaiser: »daß er mit der größten Freimüthigkeit vorgestellt habe, wie nachtheilig dem Könige und seinen Ländern ein Bruch mit der Czaarin sei, wobei Preußen alles, Rußland aber nichts zu verlieren hätte. Der König würde von der ganzen vernünftigen Welt ausgelacht werden, wenn er sich des Stanislai mit Hazard seiner ganzen Lande zu einer Zeit annehmen wollte, da Frankreich selbst seinen Schwiegervater verlassen und in die Noth gesetzt, daß er sich zu Fuß in armseliger Gestalt retiriren und flüchtig werden müssen. Hieraus könnten sich alle diejenigen, so sich an Frankreich vertraut, und auf dessen Beistand verließen, die Rechnung machen, was von Frankreich zu hoffen!« (*)

§ 28.

So wohlgemeint dieser Rath auch war, so verkannte doch Seckendorf des Königs edle Gesinnung, wenn er ihm anmuthete: »den Stanislaus in aller Stille auszuschaffen und ihm nicht längern Aufenthalt bei sich zu gestatten. — Wie hierin der König gesinnt war, ersehen wir aus einem Schreiben Seckendorfs vom 15. August 1734, worin er seinem Hofe Bericht über eine, mit dem Könige gehabte, Unterredung erstattet. In dieser habe, so schreibt er,

*) Geschrieben im Jahre 1734.

der König geäußert: »Sobald die Stadt Danzig sich an die Russen und Sachsen zu übergeben in der Noth gefunden, hätte der König von Frankreich und Stanislaus selbst an ihn geschrieben, und um Schutz und Aufenthalt in seinem Lande gebeten; er hätte beide Briefe bis diese Stunde unbeantwortet gelassen, da indessen Stanislaus aus Danzig entkommen wäre und sich ohne sein Wissen Anfangs nach Marienwerder, hernach nach Insterburg, Marienburg und Johannesburg in seine preußischen Lande geflüchtet hätte. Ob ihm nun wohl die Drohung der Czaarin, den Stanislaum aus seinen Landen mit Gewalt wegzunehmen, mit Fug und Recht Ursach gegeben hätte, sich des Stanislai Person öffentlich anzunehmen und zu declariren, daß er nach allgemeinem Völkerrecht einen unglücklichen Herrn, den ehedessen Ihro kaiserliche Majestät und ganz Europa vor einen König erkannt, in seine Protection zu nehmen berechtiget wäre, um so mehr, da nach der, für Schweden so unglücklichen, Schlacht bei Pultawa derselbe Stanislaus nach Kolberg in Pommern sich geflüchtet und allda eine geraume Zeit aufgehalten, ohne daß der Czaar solches übel genommen, oder dessen Wegnehmung gedroht, so habe er doch, um die Freundschaft von Rußland möglichster Dinge beizubehalten, ein öffentliches Asylum an Stanislaus zu versprechen nicht rathsam gefunden, hingegen in Geheim die Ordre gestellt, sich des Stanislai Person, wenn sich selbige in seinen Landen befinde, zu versichern und an einen haltbaren Ort in Preußen, auch wider seinen Willen, zu bringen, welches auch glücklich erfolgt, und würde vermuthlich nunmehr Stanislaus in Pillau angekommen sein, von da er selbigen zu Wasser bis Stettin transportiren lassen, und so lange in sicherer Verwahrung halten wollte, bis ihm des Kaisers Willensmeinung, was zu Dero Vortheil durch des Stanislai Person ausgerichtet werden könnte, zukäme.« — Anstatt diese ehrenwerthe Gesinnungs- und Handlungsweise Friedrich Wilhelms anzuerkennen, bot man von Seiten des Kaisers alles auf, den König zu vermögen, den unglücklichen Stanislaus entweder an Rußland, oder an Östreich auszuliefern. Seckendorf erhielt (Wien den 31. August 1734) Befehl: »dem Könige auf das beweglichste vorzustellen und zu Gemüthe zu führen, daß er durch die, dem Stanislaus geöffnete, Freistätte seine Obliegenheit als Reichsstand

verletze und daher ohne ferneren Anstand Stanislaus ausliefern möge.« Man ging in der Gemeinheit der Anträge so weit, dem Könige das erste Bataillon des rutowskyschen Regiments gegen die Auslieferung seines Gastfreundes anzubieten. Friedrich Wilhelm lag damals (October 1734) gefährlich darnieder; im Gefühl seiner schweren Krankheit ließ er an Seckendorf schreiben: »er müsse anjetzo mehr an einen Schwanengesang, als an politische Faxen gedenken, daher er um keiner Ursache in der Welt sich in die polnischen Affairen meliren wollte. Er riethe, Ihro kaiserliche Majestät möchten Wasser in ihren Wein schütten. Seckendorf würde ihm das Zeugniß geben, daß er allemal den Anfang aller dieser Verdrießlichkeiten abgerathen, weil er klar eingesehen, wie wenig die polnischen Händel meritiret, sich und ganz Europa in Flammen zu setzen und einen gewiß verderblichen Krieg bei unvorbereiteten Umständen einer künftig vermutheten und ungewissen Unruhe vorzuziehen.« Friedrich Wilhelm trug bei dem Kaiser darauf an, dem Könige Stanislaus die Krone, so lang er lebte, zu verstatten und sie dann auf den Kurfürsten von Sachsen übergehen zu lassen. —

Der Kaiser, der bisher gewohnt war, daß Friedrich Wilhelm sich ihm nur in tiefer Unterwürfigkeit nahte, nahm eine solche Sprache sehr empfindlich auf, und ließ in dieser Beziehung an Seckendorf (den 14. October) schreiben: »Man begnügt sich nicht damit, Unser Verlangen abzuschlagen, sondern man läßt untereinsten viele unanständige Vorwürfe mit einfließen und spricht mehr Unsern Feinden als Uns das Wort. Allem Ansehen nach hat die Nachricht von dem, was den 19. vorigen Monats unweit Guastalla (wo die Östreicher geschlagen wurden) vorgefallen, solche widrige Entschließung verursacht. Und ist aus allem klar abzunehmen, daß man nur in der Zeit, wo man des allianzmäßigen Beistandes nicht nöthig hat, angenehme Versicherungen von der preußischen Standhaftigkeit zu gewarten, hingegen in mißlichen Umständen auf die Freundschaft gar keinen Staat zu machen habe, dennoch aber in allen Begebenheiten solche theuer erkaufen solle.« —

Die Kaiserin von Rußland bezeigte sich ebenfalls darüber unzufrieden, daß der König bei ihr nicht angefragt, was sie über

das Schicksal Stanislaus bestimmt habe, und ließ die, schon früher durch Löwenwolde gemachte, Drohung, den Exkönig von Polen mit Gewalt aus Preußen abzuholen, in noch stärkeren Ausdrücken durch den Feldmarschall Münich wiederholen. Um so rücksichtsloser sprach der König seinen festen Entschluß aus, sich seines Gastfreundes anzunehmen. Er gewährte ihm einen, seinem Range angemessenen, Aufenthalt in Königsberg, und wenn auch die monatliche Pension von dreihundert Thalern, die er ihm gab, nicht ausreichte, um einen königlichen Hofstaat zu unterhalten, so darf eine solche Unterstützung, bei dem so streng eingerichteten Haushalt des Königs, immer noch für eine großmüthige Freigebigkeit gelten. Er schenkte dem Baron Seckendorf ([1]) zu Weihnachten (1734) einen Ring mit der Umschrift: »Vive le Roi Stanislaus!« und forderte ihn in dem Tabacks-Collegium mehr als einmal auf, mit ihm anzustoßen auf: »Vivat Stanislaus et pereat Augustus!« ([2])

Um gegen Münichs Drohung auf eine feierliche Weise zu protestiren, ließ er die Gesandten der drei verbundenen Mächte, Lichtenstein (Östreich), Brakel (Rußland) und Ponikau (Sachsen), am 3. Mai 1735 zu einer Conferenz zu sich einladen und ihnen in sehr kräftiger Sprache erklären, daß er zwar parteilos bleiben, aber durchaus die, dem Stanislaus und den polnischen Magnaten gegebene, Freistätte respectirt wissen wollte, und daß er, wofern Münich Anstalt mache, seine Drohung in Erfüllung zu bringen, er ohne Anstand Gewalt mit Gewalt vertreiben werde. ([3])

---

[1]) Er war nach der Abreise seines Oheims, des Grafen Seckendorf, als Attaché bei der östreichischen Gesandtschaft in Berlin geblieben.

[2]) Selbst an öffentlicher Tafel außer seinem Hause erlaubte sich der König dergleichen Äußerungen. »Aux nôces de Golz ..... le roi parle avec aigreur des Russes et Saxons; il disait: Mantelsack (so nannte er König August III.) dummer Teufel, ja, wenn es noch Johann Adolph von Weißenfels wäre! Ein König in Polen, der 200,000 Mann hat, kann keinen ehrlichen Brandenburger leiden. Vivat Piast! vivat respublica! Ich bin nicht Stanislaisch, aber nehmt einen Piasten. Rußland wird durch eine Frau (die Kaiserin Anna) und durch einen Favoriten (Biron) regiert; jene ist durch Complimente und dieser durch Geld zu gewinnen. (Journal secret du 4. de Janvier 1735 p. 34.)

[3]) In dieser Conferenz äußerte der preußische Minister Thulemeier: »Ja, wenn nur der König, mein Herr, seine Adler in Polen hätte wol-

Der zwischen dem Kaiser und Frankreich zu Wien geschlossene Friede (den 3. October 1735) theilte dem Könige Stanislaus das Herzogthum Lothringen zu, und auf seiner Heimkehr nach Frankreich, versäumte er nicht, seinen königlichen Beschützer in Berlin zu besuchen. Obwohl er unerkannt als Graf Blamont zu reisen wünschte, erwieß ihn Friedrich Wilhelm nicht allein alle, einem gekrönten Haupte gebührende, Ehre, sondern rauchte auch mit ihm oft mehr als dreißig Pfeifen an einem Abende. (1) Einen goldenen, mit Diamanten reich besetzten, Degen, welchen Ludwig XV. dem Könige für die gastfreie Aufnahme seines Schwiegervaters übersenden ließ, nahm er nicht an.

Siebentes Capitel.

Reichskrieg gegen Frankreich. — Des Königs Krankheit. — Beschwerden über den kaiserlichen Hof. — Da steht Einer, der mich rächen wird. — Stirbt.

§ 29.

Wir erwähnten schon oben, daß Frankreich die Verpflichtung, die Freiheiten der polnischen Nation zu beschützen, als Vorwand brauchte, dem Kaiser den Krieg zu erklären. Ludwig XV. erließ (October 1733) ein Manifest (2), in welchem der Kaiser angeklagt wurde, die constitutionsmäßige Wahlfreiheit der Polen verletzt zu haben; der König von Frankreich halte sich aber zu der Vertheidigung derselben um so mehr verbunden, da ihm die Pflichten der Ehre und der Verwandtschaft die Verbindlichkeit auflegten, den König Stanislaus bei seinen Rechten zu schützen. Zu-

len fliegen lassen, es würde dort anders aussehen!« worauf der östreichische Botschafter, Fürst Lichtenstein, antwortete: »Ich bitte Sie gar schön, Ew. Excellenz, lassen Sie keinen Adler mehr nach Polen fliegen, es hat halt schon genug solche Vogels da!« (von Seckendorfs Leben Th. IV Seite 175.)

1) Friedrich Wilhelm I. Bd. I S. 227.

2) Rousset, T. IX p. 509.

gleich mit dem Manifeste überschritt auch das französische Heer die Grenze und bemächtigte sich nach kurzer Gegenwehr der Reichsfestung Kehl. Als Bundesgenossen Frankreichs hatten die Königin von Spanien und der König von Sardinien ebenfalls dem Kaiser den Krieg erklärt und ihn sofort in Italien, und zwar ebenfalls mit Glück, begonnen. Seit mehreren Jahren hatte man in Wien das Unwetter sich zusammen ziehen sehen, eindringlich genug hatte Friedrich Wilhelm darauf gedrungen, die Regimenter vollzählich zu machen, die Zeughäuser zu versorgen, Magazine anzulegen und die Grenzfestungen in Stand zu setzen; an guten Versprechungen hatte es der Prinz Eugen nicht fehlen lassen, allein nun, da es zum Treffen kam, fand der Krieg das Kaiserhaus unvorbereitet. Vorsichtig hatte der König von Preußen den Kaiser vor unzeitiger Theilnahme an den polnischen Händeln gewarnt und (den 6. September 1733) an Seckendorf geschrieben: »Wo die kaiserlichen Truppen nach Polen marschiren, so ist ja mit Frankreich de bonne volonté gebrochen und der Kaiser ist dann aggresseur. Lasset die Russen machen, was sie wollen, wo Frankreich alsdann den Rhein passirt, so ist die gerechte Sache vor uns. Alsdann wird es auch mit Gottes gnädiger Hülfe und assistance des Kaisers treuen Alliirten admirable gehen.« Dem Herzoge Leopold von Dessau schrieb damals der König (Magnow, den 30. October 1733): »Es thut mir sehr erfreuen, daß Ew. Liebden sich recht wieder wohl befinden, die Franzosen haben gebrochen, also der Krieg da ist, und ist alles so confus, daß ich nicht glaube, daß es sein Tage so gewesen ist. Gott gebe nur Gesundheit, dann ist alles gut! Zu Ende November-Monats gehe auf die Saujagd. Ew. Liebden sein so gut und schreiben Sie mir, ob Sie Lust haben mitzugehn, so werde Sie die Zeit schreiben, indessen stehe auf die Schildwache, ob keine Sau und kein Franzose anmarschiren will. Indessen werde mir mit dem Kaiser auf einen andern Fuß setzen und nit viel gute Worte geben, zu probiren, ob dieses besser gehn wird, als mit gute höfliche Worte. Der Kaiser ist böse, daß ich Regimenter in Meckelnburg habe, aber Er hat mir nöthig und hat nicht das Herz, es merken zu lassen, Italien und Lombardie wird wohl in ein Paar Monaten in französischen Händen sein. Der Kaiser ist in einer Situation, die cu-

rieux ist, durch seine eigene Schuld, denn wenn man in der Welt was will dirigiren, wills die Feder nicht machen, wo es nicht mit Force der Armeen soutenirt wird, als dieses Exempel klar ist.

Die Herren kaiserlichen Alliirten sollen hunderttausend Mal beklagen, daß sie gegen meinen Marsch so schnöde geantwortet haben und die Stände animirt, mir nit die Passage zu geben, wenn im März die Franzosen Mainz wegnehmen.«

Der König hatte sich erboten, noch vor Einbruch des Winters am Rhein zu stehen, und daß es ihm hiermit Ernst war, können wir mit einem, an die kurmärkische Krieges- und Domänen-Kammer, im September 1733 erlassenen, Rescript belegen, in welchem es heißt: »Weil die Conjuncturen jetzt so beschaffen, daß es allen Ansehen nach wohl zum Kriege kommen wird, und Wir genöthiget werden dürften, den größten Theil Unserer Armee nach dem Unter-Rhein marschiren zu lassen, auch schon die Marschrouten und Winterquartiere für Unsere Truppen in dortigen Landen reguliren lassen, als finden Wir nöthig, Euch von diesem allen vorläufig Nachricht zu geben, um in Zeiten Eure Dispositiones zu machen, und so wohl wegen des Durchmarsches der aus Preußen, Pommern und der Neuen Mark kommenden Regimenter, als derer in der Kurmark stehenden und zum Feldzuge denominirten Regimenter alles gehörig zu veranlassen.« — Der Aufbruch der Regimenter in Preußen war auf den 20. October, der in Pommern auf den 28. October, der in der Mittel- und Altmark auf den 1. und 10. November bestimmt. — Als die Aussichten immer drohender wurden, ließ der König dem Kaiser das Anerbieten machen, einundvierzig Bataillons und fünfundneunzig Schwadronen, zusammen vierzigtausend Mann, ins Feld zu stellen. Zugleich aber ließ er auch den Kaiser an die Verbindlichkeiten, die er vertragsmäßig übernommen, erinnern und verlangte wegen Kurland sowohl, als wegen Jülich erneute Zusicherungen. Auf diese Anfragen ertheilte man ausweichende Antworten, und Seckendorf konnte daher nichts weiter erlangen, als daß der König sich in einer Convention über das preußische Hülfscorps (vom 30. December 1733) verbindlich machte, die in dem Vertrage von 1728 festgesetzten zehntausend Mann im nächsten

Frühjahr zu dem kaiserlichen Heer bei Heilbronn stoßen zu lassen. Der König hatte für seine Truppen mit größter Ängstlichkeit gesorgt: sie sollten täglich nicht mehr als zwei, höchstens drei Meilen marschiren, den vierten Tag rasten, unzertrennt bei der Hauptarmee bleiben, in keine Festung, die einer Belagerung ausgesetzt sei, gelegt werden, nach jedem Feldzuge sechs Monate lang in den Winterquartieren aufs beste verpflegt werden.

An die deutsche Reichsversammlung hatte der Kaiser unter dem 4. November 1733 ein Commissionsdecret erlassen, worin er dieselbe auf den, durch die Wegnahme der Festung Kehl durch die Franzosen begangenen, Friedensbruch aufmerksam machte, und sie zu einer gemeinsamen und angemessenen Vertheidigung aufforderte. An ein gemeinsames Unternehmen des deutschen Reichs war aber längst nicht mehr zu denken; die Kurfürsten von Baiern, Pfalz und Mainz standen im Solde Frankreichs, Hannover folgte nur den Befehlen, die ihm aus England zugingen, und da selbst die wohlgesinnten und patriotischen Fürsten einsahen, daß es dem Kaiser nicht um Deutschland, sondern mehr um Italien zu thun sei, und er durch seine Einmischung in die polnischen Angelegenheiten den Krieg herbeigeführt habe, so zögerten sie, den Krieg für einen Reichskrieg zu erklären. Friedrich Wilhelm, der sehr wohl wußte, wie schlecht es um die deutsche Reichsarmee bestellt war, hatte dem Kaiser gerathen, sich, bevor er die Kriegeserklärung erlasse, des Beistandes der Seemächte, Englands und der Niederlande, zu versichern, allein in Wien war man weit entfernt, sich von Berlin aus guten Rath ertheilen zu lassen, vielmehr verletzte man den König aufs neue dadurch, daß man ihm die Weisung zugehen ließ, drei Regimenter, welche er in das Mecklenburgische wegen der dort ausgebrochenen Unruhen hatte einrücken lassen, sofort zurück zu ziehen. (*) Schon hatte der König seinen Gesandten zu Regensburg Auftrag ertheilt, sich thätig für die Unterstützung des Kaisers zu verwenden und sein Votum für die Erklärung des Reichskrieges zu geben; allein jetzt ging ihm die Geduld aus, und er schrieb seinem Gesandten: »ich gebe kein Votum, sonder zu wissen warum, Ich muß was dafür haben. Ich gebe kein Mann

*) Siehe Urkundenbuch Seite 76.

noch Geld, Ich muß wissen woher? und wohin?« — Nur mit großer Mühe gelang es endlich Grumbkows und Seckendorfs vereinten Bemühungen, den König wieder zu besänftigen und ihn zu einem geneigten Votum auf der Reichsversammlung zu bewegen (*), allein er ließ dem kaiserlichen Gesandten zugleich einen feierlichen Vorbehalt übergeben, daß Preußen weder jetzt noch künftig zu irgend einem Beitrage zum Reichskriege, es sei an Volk, Geld, oder wie es sonst heißen möge, sich verbindlich mache, sondern hierin freie Hände zu behalten gemeint sei. Ja der König verlangte sogar, daß der Kaiser, wenn er ihm die vertragsmäßige Hülfe von zehntausend Mann stelle, er ihm eine förmliche Urkunde darüber sollte ausfertigen lassen, daß er in diesem Kriege von allen Reichs- und Kriegesbeiträgen frei sei, was ihm natürlich nicht zugestanden werden konnte.

Endlich brach im Mai **1734** das preußische Heer auf und marschirte in langsamem Zuge durch Sachsen und Franken nach dem Oberrhein, wo es in der ersten Hälfte des Juni eintraf. Über das Betragen der preußischen Truppen während des Marsches gingen die bittersten Klagen ein, und fast glaubt man einen Bericht über Wallensteins und Tillys Freibeuter zu lesen, wenn man vernimmt, welche Erpressungen sich die Preußen damals, namentlich in Würzburg und Bamberg, erlaubten. Bei der Strenge, mit welcher Friedrich Wilhelm zu Haus die Mannszucht handhabte, würde ein solches Benehmen unerklärlich sein, wenn uns nicht Zeugnisse vorlägen, daß man von oben herab nachsichtig war, und sich dadurch eine unrühmliche Genugthuung für die, den preußischen Werbern früher dort zugefügten, Beleidigungen verschaffen wollte. Als Seckendorf, welcher Berlin im Juni **1734** verlassen

---

*) Grumbkow suchte gewöhnlich über Tafel, oder in dem Tabacks-Collegium von dem Könige einen günstigen Bescheid zu erlangen, wobei er sich oft sehr derbe Scherze erlaubte. Als der König in dieser Zeit einmal über Tafel sich sehr heftig über die Vernachlässigung, die er von dem kaiserlichen Hofe erfahre, beklagte und gegen Seckendorf sehr ungestüm losbrach, schnellte Grumbkow, der ihm gegenübersaß, einen Brummkreisel auf die Tafel, welcher tobend umherfuhr und Gläser und Flaschen umwarf. Der König verstand die etwas derbe Anspielung, nahm es jedoch nicht übel auf.

und sich zu der Armee des Prinzen Eugen begeben hatte, im Auftrage des Kaisers auf Schadenersatz und Bestrafung der Schuldigen antrug, ertheilte der König zur Antwort: »Die Würzburger haben meine Werber ehedessen ebenfalls unmanierlich tractirt und ihnen ihr Geld abgenommen«, und hiermit wurde jede Genugthuung und Bestrafung verweigert.

Der König folgte im Juli seinem Heere, vornehmlich in der Absicht, sich von den Kriegesanstalten, welche der Kaiser mache, persönlich zu überzeugen, und den Kronprinzen in die, wie er glaubte, treffliche Kriegesschule des Prinzen Eugen zu geben, der aber, wie Friedrich selbst sagt, nur noch »der Schatten des alten Helden« war.

§ 30.

Nur einige Wochen verweilte der König bei der Armee, und da die Angelegenheiten in Polen seine Theilnahme mehr in Anspruch nahmen, und seine Gegenwart in Berlin dringend forderten, verließ er das Heer zu Anfang des Augustmonates, und trat die Rückreise über Cleve und Wesel an. Zu Middagte, einem Landhause des General Ginkel im Geldrischen, ward der König krank, und konnte nur mit Mühe sein Schloß Moyland bei Cleve erreichen. Er kehrte zwar im September nach Potsdam zurück, mußte aber den ganzen Winter hindurch das Zimmer und Bett hüten und sein Leben war in größter Gefahr. ([1]) Der Baron Seckendorf, der, wie wir bereits erwähnten, die Stelle des Grafen Seckendorf versah, versäumte nicht, seinem Oheim genauen Bericht über das tägliche Befinden des Königs zu erstatten. Ein Kammer-Mohr, den er bestochen hatte, brachte ihm von allem, was in des Königs Krankenzimmer vorging, Nachricht. ([2]) Die gute Natur

---

[1]) Bd. I Seite 406.

[2]) Aus diesem Tagebuche entnehmen wir folgende Notizen:

Den 20. September. **Le nègre me fait un fidel rapport de l'etat de la santé du roi;** der König ist beständig im Bett, doch so, daß er mehr sitzet, als lieget, und sind immer zwei, drei Betten parat, um ihn von einem auf das andere zu bringen; hat ein Paar Mal Taback rauchen wollen, es will aber wegen des kurzen Athems nicht wohl gehn. Er ist sehr geschwollen. Im Anfange nach seiner Ankunft in Potsdam hat er

siegte und der König genas. Der Kaiser bezeugte seine lebhafte Theilnahme an der Wiedergenesung des Königs durch die Absendung

---

sich ein Paar Mal auf seinem Rollwagen ans Fenster bringen lassen, aber seither nicht mehr. Schläft nicht, oder unruhig; schreibt nur die allerpressantesten Sachen auf dem Bett, da er die drei Kriegesräthe zu sich rufen läßt. Hat von den Doctoribus niemand als Hoffmann gesprochen, will keine Arznei einnehmen, wünscht sich lieber den Tod, als so zu leben. Die Generale Bodenbrock und Waldow haben einige Mal vor des Königs Bett Taback rauchen müssen.

Den 22. September. **Le roi commence à se mieux porter, a ordonné de faire venir deux cent grenadiers de son régiment dans sa chambre.**

Den 30. September. Der König hat gestern in einer halben Stunde keinen Odem bekommen können, läßt sich immer in der Stube herumrollen und schreit: »Luft! Luft!«

Den 2. October. Der König stirbt sobald noch nicht, wird aber schwerlich Weihnachten erleben; er kleidet sich an, raisonnirt mit den Doctoribus, ist ungeduldig, will nicht, daß man von seiner Krankheit spricht, ist ganz schwarz im Gesicht, trinkt nichts als Moll, nimmt Arznei ein, schreibt auf dem Bett.

Den 5. October. **Le nègre me dit, que cela va mieux,** daß der König anfängt auszuwerfen, trinkt viel Hafergrützwasser, sagt zum Mohren: Bete nur fleißig, ich sterbe nicht.

Den 12. October. **Retour du prince royal à Potsdam; tendre accueil.**

Den 21. October. In Potsdam steht es schlecht; das andere Bein ist nun auch aufgegangen und schon über ein Maaß Wasser herausgelaufen. **Sans un miracle le roi ne peut plus vivre.**

Dimanche passé le roi a dit au prince royal: »Mein lieber Sohn, ich sage Dir, daß ich meinen Tod zu Priort geholt habe, und ich bitte Dich um alles in der Welt, traue denen Leuten nicht, die auch noch so viel Versprechungen machen. In den Tag, es war den 17. April 1732, da kam ein Mann zu mir, das war, als wenn man mir einen Dolch im Leibe umgewandt hätte.« (Anderen Andeutungen zufolge, scheint der König den Grafen von Seckendorf gemeint zu haben, mit dem er an diesem Tage einen heftigen Auftritt wegen seinen Angelegenheiten in Wien hatte.)

Le prince royal est véritablement attendri de la situation du roi; hat die Augen immer voll Wasser und hat sich die Augen ganz aus dem Kopfe geweint; hat raffinirt, um dem Könige ein commodes Bett zu schaffen, hat von Potsdam nicht weggehen wollen. **Le roi lui a forcé;** soll erst Sonnabend Nachmittag wieder kommen. **Le prince royal dit: »pourvû que le roi me fasse vivre à ma fantaisie, je donnerai un bras pour faire prolonger sa vie de vingt ans.« Le roi l'appelle**

des Fürsten Lichtenstein als außerordentlichen Gesandten nach Berlin. »Da Wir — heißt es in dem Schreiben, welches er den 20. April 1735 überreichte — an allem, was Ew. Lbd. (*) begegnet, einen gar besondern Antheil nehmen, als haben Wir den Hochgebornen, Unsern Oheim und Fürst Joseph Wenzel von Lichtenstein eigends abgesendet, um Ew. Lbd. zu Dero Genesung zu gratuliren. Wir hoffen, daß Ew. Lbd. seine Person angenehm sein werde, um so mehr, als seine vornehmste Bestrebung dahin gehen wird, das Freundschafts- und Bündniß-Band zwischen Ew. Lbd. und Uns immer mehr zu verknüpfen. Bitten, ihm geneigtes Gehör und eben so vollkommenen Glauben, als Uns selbst, beizumessen.« — Es war aber nicht sowohl die Freude über die Wiedergenesung des Königs, welche den Kaiser zu dieser außerordentlichen Gesandtschaft nach Berlin veranlaßte, als vielmehr die Besorgniß, daß der französische Gesandte, der sich besonders bei dem Kronprinzen beliebt zu machen gewußt hatte, im Fall der König sterben sollte, die Oberhand gewinne. Dem Könige blieb dies nicht verborgen und er äußerte unverholen, daß man Lichtenstein nicht sowohl an ihn, als vielmehr an seinen Nachfolger abgesendet habe, wie er es überhaupt als eine Vernachlässigung ansah, daß man den Grafen Seckendorf nicht wieder nach Berlin schickte.

---

toujours: »Fritzchen.« Mais Fritzchen ne sait rien du tout des affaires. Le roi le sait et le lui dit au nez: »Wenn Du es nicht recht anfangen wirst, und alles drunter und drüber gehen wird, so werde ich im Grabe über Dich lachen.«

Den 27. October. Le nègre me dit, qu'il a mauvaise opinion de la santé du roi. Wenn man den König ein wenig geschwind mit dem Rollwagen fährt, so hört man das Wasser im Leibe poltern. Der König ärgert sich über alles, hat den Pagen geprügelt, daß man geglaubt hat, es wird ihn der Schlag rühren.

Den 29. October. Der König prügelt die Jäger, weil sie Holz gestohlen; die Crisis scheint vorüber.

Den 2. November. Le roi se porte a merveille. L'enflure et l'inflammation diminuent. Il a montré à Schoulenbourg son ceinturon, qui diminue d'une main entiere. Il a bien dormi et mangé avec appétit. Si cela continue encor deux jours, il sera tiré tout a fait d'affaires.«

*) Der Kaiser redet in seinen Briefen den König nie »Ew. Majestät« an.

Auch waren die Aufträge, welche Lichtenstein hatte, nicht eben geeignet, ihm eine günstige Aufnahme zu verschaffen. Er sollte bei dem Könige darauf dringen, 1) daß er außer dem Hülfscorps, welches er dem Kaiser gestellt, auch noch sein Reichscontingent stelle; 2) daß er dem französischen Gesandten die Weisung gebe, sich zu entfernen, und 3) den König Stanislaus ausliefere. Der König empfing Lichtenstein sehr höflich, beschenkte ihn mit einem Degen ([1]), gab ihm mündlich die besten Versicherungen, ließ ihm aber schriftlich einen abschlägigen Bescheid auf seine Anträge zustellen. So mußte der Fürst Lichtenstein Berlin verlassen (den 23. Mai), ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Durch die Art und Weise, wie sich der Kaiser in den polnischen Angelegenheiten benahm, entfremdete er sich den König immer mehr, und bei der offenherzigen Weise, mit welcher Friedrich Wilhelm seine Gesinnung nicht verhehlte, mußte von jetzt an das Mißverhältniß immer mehr zunehmen. Bei der, schon oben erwähnten, Hochzeit des Generals Golz äußerte der König, als bei Tische von politischen Angelegenheiten gesprochen wurde: »Der Kaiser hat keinen Groschen Geld. Die Armee in der Lombardei ist bis auf 24,000 Mann geschmolzen, muß sich ins Gebirg retiriren. In nächster Campagne verliert der Kaiser Mantua und Tyrol. Gottes Strafe; ungerechter Krieg, in fremde Händel mischen, von alten principiis abgehn. Ich bin gut kaiserlich, will kein Franzos werden, aber alt kaiserlich und östreichisch u. s. w.« ([2]) Mußte aber auch der König die Hoffnung aufgeben, daß man jemals in Wien es anerkennen würde, wie redlich er es meinte, so waren dennoch die goldenen Versprechungen und Anerbietungen, welche Frankreich ihm machte, keineswegs vermögend, seine Treue gegen das Vaterland zum Wanken zu bringen. Der Cardinal Fleury schickte dem Könige eine sehr künstlich gearbeitete goldene Birne und darin

---

[1]) Quoique cette épée ne soit ni d'or ni d'argent, mais de cuivre jaune, ein rechter Officiersdegen vor die Dragoner, et qu'on en trouve par centaines dans les armoires du roi, Lichtenstein voulut pourtant nous persuader, qu'elle avoit été fabriquée expressément pour lui. (Journ. secr. p. 46.)

[2]) Journal secret p. 34.

einen Wechsel von fünf Millionen Pistolen, zahlbar, wenn er sich für Frankreich erklären würde. ([1]) Dergleichen Anträge wies er mit Verachtung zurück, und von allen Vorwürfen, welche ihm von Wien aus gemacht wurden, war keiner ihm so empfindlich, als der, daß man ihn für einen Franzosen erklärte: »Der ist ein H........, — sagte er über Tafel zu dem jüngern Seckendorf (den 30. Mai 1735), — wenn es auch ein gekröntes Haupt wäre, der mich für französisch hält!« In eben so kräftiger Weise vertheidigte er sich gegen das Geschrei, das man in Wien deshalb erhob, daß er den französischen Gesandten nicht fortgewiesen hatte. Auf einer Assemblee, welche der Minister und General-Lieutenant von Bork (den 8. December 1735) gab, rechtfertigte er sich darüber gegen den Baron Seckendorf und sagte unter andern: »daß ich den Chetardie nicht weggeschafft, das habe ich darum thun müssen, um nicht geringer als andere und insonderheit England zu scheinen, welches die französischen Gesandten bei sich behalten, ohne daß man ihm darüber etwas gesagt. Darum, daß ich den Chetardie hier behalten, habe ich deswegen mit ihm chipotirt? Ich habe ihn ja fast die ganze Zeit nicht gesehen, noch weniger gesprochen, und soll doch vor einen Franzosen passiren. Ich, ein Franzose sein! Das thut mich leid; ich kann die Kerls kaum ansehen. Da stehen einige herum; ich mag nicht einmal fragen, wie sie heißen, und ich spucke immer aus, so oft ich einen Franzosen sehe.« ([2])

§ 31.

Schon zu Anfange des Jahres 1735 hatten England und Holland den kriegführenden Mächten ihre Vermittelung angeboten, und in Beziehung auf die Angelegenheiten in Polen, Deutschland und Italien Bedingungen in Vorschlag gebracht, welche die Grundlage zu den, in Wien eingeleiteten, Unterhandlungen bildeten. Da weder Frankreich noch Östreich an einer Fortsetzung des Krieges

---

[1]) Journal secret p. 36.

[2]) Puis quand il vit approcher certain Francois etranger, qui se trouve ici, il me fit signe de l'oeil, puis regarda le Francois, räusperte sich und spuckte aus. (Journ. secret p. 98.)

gelegen war, sobald sich Polens Schicksal entschieden hatte, vereinigte man sich, zumal, da es auf Kosten des deutschen Reichs ging, bald über die Vertheilung der Beute; die Präliminarien wurden den 5. October zu Wien unterzeichnet und sie erhielten später die vollständige Gültigkeit eines Friedensschlusses. Es wurde darin bestimmt:

1) König Stanislaus entsagt dem polnischen Throne, behält aber die Titel und die Honneurs eines Königs von Polen und Großherzogs von Litthauen, auch erhält er seine und seiner Gemahlin Güter zu freier Disposition zurück. Alle Freiheiten und Rechte der Provinzen und Städte, ingleichen die Constitution des Reichs und vornehmlich die freie Königswahl Polens sollen bestätiget und garantirt werden. König Stanislaus soll mit Einwilligung des Kaisers sogleich in den Besitz des Fürstenthums Bar und nach dem Tode des Großherzogs von Toscana in den Besitz von Lothringen auf Lebenszeit gesetzt werden. Nach seinem Tode fallen beide Fürstenthümer mit völliger Souverainetät an Frankreich und werden diesem Königreiche einverleibt, jedoch ohne daß es dadurch Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage erhielte. Dagegen wird König August III. als König von Polen und Großherzog von Litthauen anerkannt.

2) Dem Herzoge von Lothringen soll, zur Entschädigung für seine bisherigen Staaten, das Großherzogthum Toscana, nach dem Tode seines bisherigen Besitzers, überlassen und ihm die Erbfolge in demselben garantirt werden.

3) Neapel und Sicilien soll der Infant Don Carlos von Spanien und außerdem noch die, von dem Kaiser auf der Küste von Toscana besessenen, Plätze erhalten.

4) Parma und Piacenza werden dem Kaiser abgetreten.

5) Der König von Frankreich übernimmt die Garantie bei der pragmatischen Sanction vom Jahre 1713.

Dem Könige von Sardinien wurden mehrere Entschädigungen in Italien auf Kosten des Kaisers zugetheilt; die Theilnahme Rußlands und des Königs August von Polen an dem Friedensschluß festgesetzt und von dem Kaiser versprochen, die Annahme dieser Präliminarien bei dem deutschen Reiche zu bewirken. Für die großen Verluste, zu welchen sich der Kaiser nothgedrungen ver-

stehen mußte, suchte er eine kümmerliche Entschädigung darin, daß er in einem Neben-Artikel »wegen der in diesem Tractat gebrauchten Titulaturen, so wie wegen des Gebrauchs der französischen Sprache, welcher man sich gegen alles Herkommen dabei bedient«, sich für die Zukunft verwahrte.

König Stanislaus stellte unter dem 27. Januar zu Königsberg eine Verzichtleistungs-Acte auf die Krone von Polen aus. Die Kaiserin von Rußland und der König August traten unter dem 15. Mai dem Frieden bei. Das deutsche Reich ward von dem Kaiser durch ein Commissions-Decret vom 17. März 1736 aufgefordert; bequem und fügsam, wie immer, stellte es unter dem 18. Mai ein Reichsgutachten aus, in welchem der Kaiser zum Abschluß des Definitif-Friedens für das Reich ermächtiget wurde.

Dem Könige von Preußen aber, dem treuen Bundesgenossen, welcher seit zehn Jahren sich eng an den Kaiser angeschlossen, mit Wort und That für ihn allezeit in die Schranken getreten war und in dem letzten Feldzuge ein Heer von zehntausend Mann, sich selbst und seinen Kronprinzen gestellt hatte, ihm wurde von dem Kaiser, weder vor, noch nach dem Abschlusse der Präliminarien auch nur die geringste Anzeige gemacht, und noch weniger war daran gedacht, ihn als betheiligte Macht in den Frieden mit aufzunehmen, oder auf irgend eine Entschädigung, ihm zu Gunsten, dabei anzutragen. Man vergaß es an dem Wiener Hofe so gänzlich, daß es einen König von Preußen gebe, daß man ihm nicht einmal Anzeige von der Vermählung der Erzherzogin Maria Theresia mit dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen machte. Da regte sich bei dem Könige der langverhaltene Groll auf, den er darüber empfunden, daß der kaiserliche Hof bei Gelegenheit der Verlobung und Vermählung des Kronprinzen mit der Prinzessin von Bevern auf eine Weise intriguirt hatte, wodurch alle Achtung für Anstand und Ehre rücksichtslos verletzt worden war. Denn als Friedrich Wilhelm, vornehmlich um dem Kaiser gefällig zu sein, den Kronprinzen mit einer Nichte der Kaiserin verlobt hatte und durch die persönliche Bekanntschaft mit Karl VI. zu Prag (1732) auf ein dauerndes freundschaftliches Verhältniß mit Zuverlässigkeit bauen zu können glaubte, mißachtete

und verkannte ihn sein kaiserlicher Freund gänzlich, indem er bald hernach alles aufbot, die Vermählung des Kronprinzen rückgängig zu machen, weil es ihm gefiel, dem Könige von England dadurch etwas Angenehmes zu erweisen. So sehr auch Seckendorf und Grumbkow, welche des Königs Gesinnung genau kannten, dem Kaiser abriethen, an Friedrich Wilhelm kein solches Ansinnen gelangen zu lassen, daß er, nachdem die feierliche Verlobung statt gefunden, dieselbe aufheben und die Brautpaare, wie Tauschwaare auf englischen Markt bringen sollte, so wurde dem Grafen Seckendorf dennoch wiederholter Befehl ertheilt, seinen Auftrag zu vollziehen. Er that es und es kam nun zu jenem heftigen Auftritte in dem Tabacks-Collegium, wo der König seinem verletzten Ehrgefühle freien Lauf ließ. (¹) Alle Begriffe aber von gesundem Menschenverstande sowohl, als von dem, was selbst der Bettler als Sitte achtet, übersteigt es, wenn wir nach einem solchen Auftritte, von dem der kaiserliche Hof genau unterrichtet wurde, ihn dennoch bei seinem Vorsatze beharren sehen und lesen, daß dem Grafen Seckendorf noch an dem Tage der Vermählung in Salzdahlum der nochmalige, strenge Befehl von dem Kaiser zugeht, diese Heirath rückgängig zu machen und zwar nicht etwa, weil man wußte, wie sehr der Kronprinz sich dagegen empört hatte, sondern einzig und allein, weil man wünschte, England darin gefällig zu sein. (²)

§ 32.

Daß ihn Karl VI. bei der Erbfolge in Jülich und Berg mit leeren Versprechungen hinterging, hatte des Königs Glauben an den Kaiser wankend gemacht, daß er Frieden schloß, ohne ihn, den treuen Verbündeten, hinzuzuziehen, war ihm empfindlich und kränkend, allein so tief an das Herz ging ihm keine Begegnung, als diese: daß man ihn einer ehrlosen Handlung fähig hielt. Seit

---

¹) Non, je ne le peu plus soutenir, es stößet mir das Herz ab, mich wollen eine lâcheté machen thun, mich! mich! Nein und nimmermehr! Die verfluchten Intriguen, der T..... soll sie holen u. s. w. (Relation de la tabagie du 6. Décembre Bd. III S. 135.)

²) Man lese sogleich den merkwürdigen Brief Seckendorfs an den Prinzen Eugen aus Salzthal den 13. Juni 1733. (Bd. III S. 148.)

dieser Zeit hören jene Versicherungen von Ergebenheit und Unterwürfigkeit auf und wir dürfen uns nicht verwundern, so manches harte Wort gegen das sonst so hochverehrte Kaiserhaus und gegen den vieljährigen Freund Seckendorf von dem Könige zu vernehmen. »Es ist Seckendorf, — sagte er in Gegenwart der Königin, Grumbkows und anderer, — der mich ums Leben bringt; Infamie begehen machen, die Heirath zu Salzthal abzuändern; bei Jülich und Berg alles daran strecken, mit aller Macht marschiren und dann nicht Treu und Glauben halten.« — Das Gemüth des Königs war so angegriffen, daß Seckendorf dem Prinzen Eugen (Berlin, den 28. Februar 1733) meldet, »der König sei in größter Gefahr, verwirrt zu werden.« Als Ursache »von des Königs innerlichem chagrin« giebt er unter anderem an: »daß er dafür hält, er würde von Ihro kaiserlichen Majestät bei der jülich-bergischen Erbfolge wahrscheinlich nichts zu hoffen haben, ... er wolle aber zeigen, daß er sich nicht bei der Nase herumführen lasse.« ([1])

Als bei einer andern Gelegenheit der östreichische Resident dem Kaiser das Wort reden wollte, daß er für die Fürsten des Reichs alle gebührende Rücksicht habe, gab ihm der König zur Antwort: »Das dank euch der Teufel, den müßt ihr wohl haben! Allein der Kaiser behandelt die Kurfürsten und Fürsten des Reichs, wie der allerchristlichste König die Herzöge und Pairs von Frankreich, die er nicht eher zum Parlament beruft, als bis die Beschlüsse schon gefaßt sind.« ([2])

Nicht in Abrede zu stellen ist, daß die preußischen Truppen während der Winterquartiere zu vielfältigen Klagen Veranlassung gegeben hatten, und da nun der Kaiser gegen das »grausame, menschenräuberische und geldgierige« Betragen der preußischen Officiere und Soldaten strenge Maßregeln anordnete, außerdem Befehl gab, daß alle preußischen Werber sofort die kaiserlichen Staaten verlassen sollten, ließ Friedrich Wilhelm bereits das Schreiben ausfertigen, welches seinen Gesandten, Baron Gotter, von Wien zurückrufen sollte. Grumbkow erlaubte es sich, dem Könige ein unterthänigstes Bedenken einzureichen, um ihn auf die übeln Fol-

---

[1]) Band III Seite 146. [2]) Journal secret p. 100.

gen, welche ein solcher Schritt haben könnte, aufmerksam zu machen; er zerriß den Brief und warf ihn ins Feuer. Das gesammte Ministerium machte hierauf ebenfalls sehr eindringliche Vorstellungen und es gelang endlich, den König zu bestimmen, Gotter nicht abzurufen. Der Kaiser erbot sich, für die folgenden Winterquartiere eine Abfindungssumme von 100,000 Thalern zu zahlen, stellte aber dagegen dem Könige die rückständigen Römermonate mit 116,822 Thalern 12 Groschen in Rechnung. Dies gab Veranlassung, daß der König aufs Neue sich über das Benehmen des Kaisers beklagte und über Tafel sagte: »Ich frage nichts nach die 116,000 Thaler, wenn ich man wüßte, daß die Sache damit ausgerichtet, aber man wird das Geld nehmen und wird mich nach wie vor negligiren: denn der Kaiser tractirt mich und alle Reichsfürsten wie Schubjacks, welches ich gewiß nicht um den Kaiser verschuldet, da ich niemals mit Frankreich chipotirt und examinire ich mich immer, ob ich auch nur einen einzigen Gedanken gehabt, womit ich des Kaisers Interesse zu nahe getreten; allein ich mag mich prüfen, wie ich will, so kann ich nichts finden. Um so eines von Mantelsack (König August) cujonirt man mich und notificirt mir nicht einmal die Mariage des Herzogs von Lothringen.« Eben so wenig, wie in der Rede, wog jetzt der König in schriftlicher Verhandlung mit dem Kaiser seine Worte ab. In dem letzten Feldzuge hatte Friedrich Wilhelm über die festbestimmte Truppenzahl noch eine Schwadron Husaren gestellt; für diese wurden ihm von dem kaiserlichen Kriegeszahlmeister 10,284 Fl. angerechnet, da der König die Verpflichtung habe, für diese überzählige Mannschaft die Kosten der Winterquartiere selbst zu tragen. Der König zahlte die Summe, ließ aber an den Feldmarschall Seckendorf schreiben: »ist mir von Herzen erfreulich, daß Ihro kaiserliche Majestät Aerario mit diesen 6856 Thalern dienen kann. Mit dem aufrichtigen Wunsche, daß solche sich hunderttausendfach vermehren mögen, weil es sonsten dem obgedachten Aerario keinen sonderlichen Zuwachs machen dürfte.«

Dennoch war der kaiserliche Hof zudringlich genug, in den nächsten Jahren ein Geldgeschäft in Berlin machen zu lassen und den König, da die Banquiers Splittgerber und Daum die ver-

langte Million Gulden nicht aufzubringen vermochten, zu ersuchen, »unter dem Namen der genannten Banquiers die Million herzuschießen, wofür man drei Procent Provision und sechs Procent Interessen zusicherte und das Capital durch die, von den böhmischen Ständen eingehende, Türkensteuer zu tilgen versprach. Der König war edelmüthig genug, dem Freiherrn von Seckendorf zu antworten: »Anlangend den Vorschlag, daß ich denen Banquiers Splittgerber und Daum mit einer Million Gulden zu Bestreitung des Vorschusses unter die Arme greifen möchte, so kann solches auf solche Weise nicht geschehen, weil ich nicht als ein Kaufmann auf Zinsen und Profit zu handeln gewohnt bin. Wohl aber bin ich aus alter Freundschaft vor Ihro kaiserliche Majestät erbötig und bereit, Deroselben zum Dienst, à fond perdû, sogleich zwei Millionen Gulden zu zahlen, wofern Sie mir die, dem Feldmarschall bewußte, billige conditiones accordiren wollen. Auf diesen Fall soll die Sache bald zu Stande kommen.« — Der König versuchte es noch einmal, die Anforderung wegen Jülich in Anregung zu bringen, allein der Kaiser hatte in dieser Beziehung sich durch Zugeständnisse an Frankreich die Hände vollkommen gebunden.

Zuweilen begnügte sich der König mit einigen derben Scherzworten, welche er an der Tafel, oder auf der Parade dem östreichischen Residenten zu hören gab. Als er Nachricht erhalten hatte, daß der allvermögende Graf Sinzendorf anfange, seinen Einfluß zu verlieren, da er in Verdacht gekommen sei, von Frankreich Geld angenommen zu haben, erkundigte er sich hierüber auf der Parade, wo sich jedesmal die fremden Gesandten einfanden, bei dem Baron Seckendorf. »Ich begreife nicht, — sagte der König, — daß der Kaiser, da er doch weiß, daß er von Sinzendorf und vielen andern betrogen wird, gegen diese Leute nicht mit aller Strenge verfährt?« — »Es ist dies — gab Seckendorf zur Antwort — die herkömmliche Gutmüthigkeit des östreichischen Hauses«; worauf der König lachend erwiderte, indem er den östreichischen Dialect nachahmte: »Halter, Halter, mein Vater Leopold und mein Großvater Ferdinand sind betrogen worden und haben es nicht übel genommen, also kann ich das auch nicht ändern. Ich bedaure den Kaiser, er ist in der Subordination

auferzogen und denkt also, es muß halt so sein.« — An Zwischenträgern, welche das Feuer noch mehr anfachten, fehlte es auch nicht, und besonders ließ es der Fürst von Anhalt, der gegen Grumbkow und Seckendorf einen unversöhnlichen Groll hegte, sich angelegen sein, den König in seiner Verachtung des östreichischen Heeres, welches er am Rhein in einem so kläglichen Zustande gesehen hatte, zu bestärken. Es kam darüber zwischen dem Feldmarschall Seckendorf und dem Könige zu sehr empfindlichen Erörterungen. So verlangte Seckendorf (im Juli 1736) von dem Könige eine genugthuende Erklärung darüber, daß er die Östreicher »Lumpenhunde« genannt habe. Der König war entrüstet, daß man ihm solche Worte in den Mund gelegt und trug Grumbkow auf: »an den Herrn Feldmarschall Grafen Seckendorf zu schreiben, daß ihn wundere, wie er ihm dergleichen durch seinen Major sagen lassen, indem ihm nie in den Sinn gekommen, deutsche Truppen, am wenigsten kaiserliche, vor Lumpenhunde zu schelten. Denn ob er wohl gesagt, daß zu wünschen wäre, daß in manchen Truppen mehr Ordnung sein möchte, so habe er sich doch nimmermehr einer dergleichen schändlichen Expression bedient, und lasse er also dem Feldmarschall sagen, daß er denjenigen, der ihm dies hinterbracht, für einen H . . . halte.« — Später ergab es sich, daß nur von »Windhunden die Rede gewesen, welche zwar mager und klein wären, aber dennoch gut liefen.«

Von allen Worten aber, welche Friedrich Wilhelm damals in dem Gefühl der, von dem Kaiser verletzten, Ehre, Treue und Freundschaft sprach, hatte vornehmlich eines eine schicksalsvolle Bedeutung und die nächste Zukunft führte schon die Erfüllung herbei. Als nämlich am 2. Mai 1736 zu Potsdam in Gegenwart des Kronprinzen das Gespräch nochmals auf das Benehmen des kaiserlichen Hofes kam, sagte der König, indem die Thränen des Unwillens ihm über die Wangen rollten: »hier steht Einer, der mich rächen wird.« (*) Für Friedrich war dies

*) Le roi est outré de la manière ignominieuse dont la cour imperiale l'a traité à ce qu'il prétend dans l'affaire des préliminaires de la paix et par rapport au mariage du duc de Lorraine et de la manière dont elle le néglige encore à l'heure qu'il est. Le roi se

Wort ein heiliges Vermächtniß, und wer darf ihn wohl anklagen, daß er von Östreich mit dem Schwert in der Hand für solche Begegnung Genugthuung forderte.

§ 33.

Von dem heftigen Krankheitsanfall im Jahre 1734 hatte sich der König nur scheinbar erholt; die sonst so kräftige Natur unterlag endlich der allzugroßen Anstrengung, aber bei dem größten körperlichen Leiden blieb der König thätig und gefaßt, und äußerte gegen die, welche ihm ihre Theilnahme versicherten: »ein König müsse mehr, als ein anderer Mensch ertragen können.« In die größeren europäischen Angelegenheiten wurde Friedrich Wilhelm nicht mehr verwickelt, seine Thätigkeit war einzig und allein auf seinen Staat, seine Sorge auf das Wohl seiner Familie gerichtet, im Haus und im Reich war nach anhaltenden Stürmen endlich der Friede eingekehrt. Gegen den kaiserlichen Hof benahm er sich gleichgültig, doch ohne Bitterkeit, und selbst mit König Georg II. suchte er sich zu versöhnen. Er gestattete seiner Gemahlin, ihrem Bruder zu schreiben, daß er geneigt sei, fortan in guter Freundschaft mit ihm zu leben. Zu noch mehr Versicherung, daß es von ihm ernstlich gemeint sei, erhielt Grumbkow zur weitern Mittheilung an den englischen Residenten Guidikens ein ostensibles Schreiben von des Königs Hand, in welchem es heißt: »allen tort, chagrin und blâme, so der König von England mir bisher gemacht und an anderen Höfen machen lassen, habe ich demselben von ganzem Herzen vergeben und verziehen, und wünsche nichts mehr, als mit des Königs Person in guter redlicher Freundschaft zu leben und eine beständige Harmonie zu cultiviren. Wofern man aber fortfährt, mir es wieder zu nahe zu legen, so

f... des grands hommes, que l'empereur peut lui donner; mais il veut être honoré et distingué comme il le croit avoir mérité par sa conduite passée, qu'il cherge toujours de justifier disant en montrant le prince royal: »*Voicy quelqu'un qui me vengera un jour.*« Et quoique le roi commence à se moderer beaucoup dans ses passions et dans ses discours, il ne peut pourtant pas moderer sa colère, quand il vient sur la negligeance de la cour imperiale à son égard, et les larmes lui viennent aux yeux de rage. (Journal secret p. 138.)

weiß ich, wie unser Herr Gott es nicht haben will, daß man sich mit dem Fuße auf den Hals soll treten lassen, und kann und will ich solches Unrecht nicht leiden. — Was die Staatsfaxen oder Intriguen anlanget, so kann ich darauf nicht anders entriren, oder ich muß mein Interesse und Convenience klar dabei finden.« — In einigen Punkten hiervon abweichend ist ein Bericht, welcher sich unter der Überschrift: »Notata ex ore Rolossi: Roloffs mit Friedrich Wilhelm in seiner letzten Krankheit gehabte Unterredung vom Mai 1740« in dem Seckendorfischen Nachlaß gefunden.

Der König: Ich muß sterben. — Roloff: Ew. Majestät sterben sobald noch nicht, thun aber gut, sich dazu zu bereiten und versöhnen sich vor allen mit ihren Feinden. — Der König: Ich habe keinen Feind, als meinen Schwager, der hat mir alles gebrannte Herzeleid angethan; doch habe ich ihm vom Herzen vergeben und alles vergessen, und sobald ich todt bin, soll es ihm meine Frau schreiben. Hörst Du, — sagte er zur Königin, — vergiß es ja nicht, schreib es Deinem Bruder. — Roloff: Aber warum lassen es Ew. Majestät ihm nicht jetzt gleich schreiben, weil Sie noch leben? — Der König: Nein, wenn ich todt bin, soll es die Königin thun. — Den andern Tag hat der Eversmann auf Befehl des Königs den Roloff befragen müssen: »woher er glaube, daß er noch nicht sterben werde, da er doch kein Medicus sei?« Worauf Roloff den Eversmann beauftragt, dem Könige zu sagen: »Ihre Majestät hätten Recht zu sagen: er sei kein Medicus, er habe auch um so weniger Kenntniß von der Medicin, da er in seinem Leben keine eingenommen, er habe aber in seinem dreißigjährigen Amte so viel Patienten gesehen, daß er wohl abnehmen könne, daß der König dem Tode noch nicht so nahe sei, welches ihm auch um so viel lieber, als der König noch gar nicht geschickt dazu, um von seiner Seligkeit gewiß zu sein. Als Roloff wieder zu dem Könige kam, fragte ihn dieser: »Wie ich höre, zweifelt er noch an meiner Seligkeit, was thue ich dann, daß er so urtheilt? — Roloff: Ew. Majestät habe ich oft gesagt, daß Christus der Grund unserer Seligkeit, einmal, wenn wir ihn im Glauben ergreifen, andertens, wenn wir uns nach seiner Lehre und Beispiel richten und seinen Sinn annehmen; so

lange diese Sinnesänderung nicht geschieht, können wir keine Seligkeit hoffen; wenn auch Gott Ew. Majestät par miracle, wovon wir doch kein Beispiel haben, wollte selig machen, so würden Sie, so wie Sie jetzt sind, im Himmel wenig Freude haben. Ihre Armee, Ihr Schatz, Ihre Lande bleiben hier, es folgen Ihnen auch keine Diener nach, an denen Sie die Passion Ihres Zornes können auslassen, und im Himmel muß man himmlisch gesinnt sein« Der König schwieg und hat die Umstehenden kläglich angeschaut, gleichsam als wollte er sagen: Will mir denn niemand zu Hülfe kommen? — Der Probst hat den König öfters gebeten, den großen Schwarm von Umstehenden weggehen zu lassen, deren öfters vierzehn bis funfzehn gewesen, damit er ihn allein sprechen könne, hat sich auch offerirt, bei ihm zu wachen. Der König hat das letztere niemals verlangt, ob er ihn gleich öfters früh um drei Uhr rufen lassen, und wegen der Umstehenden haben Ihre Majestät gesagt: »Es seind lauter ehrliche Leute, sie können hier bleiben«; überhaupt ist der König sehr humble und gelassen gewesen, und hat, was die Er- und Bekenntniß der Sünde und die Bereuung betrifft, solche expressiones gebraucht, die nicht stärker hätten sein können, ist auch bei Aufzählung der Sünden in solche Einzelheiten gegangen, daß der Probst ihn gebeten, davon zu abstrahiren, weil die Ohrenbeichte bei uns nicht, wie bei den Katholiken eingeführt, hingegen sobald es auf die Sinnesänderung angekommen, erat altum silentium, und hat der König gemeint, daß in diesem Stücke die Könige vor den particuliers etwas zum Voraus hätten und immer seine Thaten rechtfertigen wollen. Einmal hat Roloff dem Könige vorgehalten, daß er doch nicht alles zur Ehre Gottes gethan hätte. Rex credidit, quod sic; objecit Roloff, quod non, denn der König habe seine Unterthanen gedrückt durch das forcirte Bauen. Derschau hat hier wollen des Königs Partie nehmen, allein Roloff hat ihm stark Stand gehalten und Ihro Majestät dem Könige auch die Schärfung derer Todesurtheile, wovon er einige Exempel, absonderlich den preußischen Kriegesrath (*) vorgehalten und zu Gemüthe geführt. — Schumacher hat hierauf eine Schrift von etlichen Bo-

*) S. Band I Seite 323.

gen, enthaltend des Königs Betragen in politicis ablesen müssen, wobei überall der König den Grafen Seckendorf gerechtfertiget.« (*) — Auch gegen Frankreich und die Franzosen war der König duldsamer geworden, seitdem der Marquis Chetardie ihm die Aussicht geöffnet, daß Frankreich sehr gern bereit sei, ihn in der jülich-bergischen Angelegenheit zu unterstützen. Im Vertrauen darauf schickte der König im Januar 1737 den Grafen Degenfeld nach Manheim und ließ den dortigen Hof folgende Anträge machen: Nach dem Tode des Kurfürsten nimmt Preußen von Berg Besitz, läßt jedoch die Festungswerke von Düsseldorf schleifen. — Der König zahlt dem Kurfürsten eine Million Reichsthaler, an jede Prinzessin von Sulzbach funfzigtausend und noch dreißigtausend Thaler, sobald sie sich verheirathen. — Der Kaiser, Frankreich und die Seemächte sollen diese Übereinkunft garantiren, an welche der König jedoch nicht länger, als bis zum ersten Mai gebunden sein will. — Auch diese Verhandlung blieb fruchtlos, da längst schon Frankreich und der Kaiser darin einig waren, den König nicht zu einem weiteren Besitzthum am Rhein gelangen zu lassen. Den letzten Versuch in dieser Angelegenheit machte Friedrich Wilhelm im Jahre 1738, wo er auf einer Reise nach Cleve und Holland sich mit dem Prinzen von Oranien in Loo zu befreunden suchte und zugleich sich genau davon zu unterrichten suchte, inwiefern er auf die gute Gesinnung der Generalstaaten sich dürfe Rechnung machen. Diese aber waren noch weniger geneigt, die Absichten und Ansprüche Friedrich Wilhelms, mit dem sie, wie alle größere und kleinere Nachbarn, in sehr verdrüßliche Händel wegen der Ungebühr seiner Werber verwickelt waren, zu unterstützen.

In weitere Ferne, als je vorher, sah der König seine Hoffnung hinausgerückt, als er Kenntniß von dem Vertrage erhielt, welchen der Kaiser am 13. Januar 1739 zu Versailles mit Frankreich abschloß. In diesem Vertrage wurde festgesetzt, daß nach dem Tode des Kurfürsten von der Pfalz dem Prinzen Karl Theodor von Sulzbach (später Kurfürst von Pfalzbaiern) sämmtliche

*) Einen zweiten Bericht über Friedrich Wilhelms letzte Stunden findet man in Benckendorf Charakterzüge Sammlung 9 Seite 29.

jülich-bergische Lande zum provisorischen Besitz auf zwei Jahre übergeben werden sollten, was keine andere Folge haben konnte, als ihm diese Lande für immer zuzutheilen. Aus den damaligen Verhandlungen geht hervor, daß der kaiserliche Hof seine oft bewiesene hinterstellige Mißgunst noch dadurch überbot, daß die Anträge wegen Jülich und Berg von ihm ausgingen und der Kaiser sich ausdrücklich ausbedung, daß Frankreich die Garantie, im Fall Preußen einen Schritt thue, um sich in den Besitz dieser Länder zu setzen, übernehme. (1)

Friedrich Wilhelm schloß, thätig und gefaßt bis zum letzten Athemzuge (2) (den 31. Mai 1740), die Augen mit der tröstlichen Beruhigung, dem Reiche einen Nachfolger zu hinterlassen, welcher die Ehre seines Vaters rächen und das Recht seines Hauses werde geltend zu machen wissen.

Die Manen sind versöhnt; im engen Grabgewölbe der Garnisonkirche zu Potsdam ruht neben dem Vater in gleich schmucklosem Sarge Friedrich der Große, der Sieger von Molwitz, Hohenfriedberg und Leuthen, der Eroberer Schlesiens, der Befreier seines Königreichs von des heiligen römischen Reichs und des Erzhauses Östreich Anmaßung und Vasallenschaft. Über der Halle des Grabes aber erblicken wir die Adler der Legionen des französischen Kaiserreiches, von Friedrich Wilhelm III. hier aufgestellt, als er siegreich aus dem deutschen Befreiungskriege heimkehrte. Auch in den schön gelegenen Gauen des Rheines hatten diese gefürchteten Gäste ihren Horst aufgeschlagen; sie mußten dem preußischen Adler das Feld räumen. In Jülich, Cleve, Berg, in der Mark und zu Ravensberg wehen die preußischen Banner, und das Werk, woran Friedrich Wilhem I. mit redlichem Muthe die Kraft seines Lebens setzte, wurde durch Friedrich Wilhelm III. glorreich vollendet.

---

1) v. Dohm Denkwürdigkeiten Bd. III S. 295.

2) An den General Marwitz ertheilte er noch unter dem 21. Mai Befehl wegen Zusammenziehung seines Regiments. Eigenhändig schrieb er darunter: »Diese ist die erste Nacht, daß ich fünf Stunden geschlafen habe.«

B.

Staatsverwaltung.

Erstes Capitel.

Umfang. Bevölkerung. Staatseinkünfte.

§ 1.

Der preußische Staat, wie ihn Friedrich Wilhelm I. beherrschte, bestand aus folgenden Landestheilen:

I. Das Königreich Preußen (Ostpreußen), 753 Quadratmeilen, wurde eingetheilt in: Samland, Natangen, Hockerland, Preußisch-Litthauen, Tilsit, Galinderland, Sudau, Bartenland.

II. Die Kur- und Neu-Mark Brandenburg, zu dem obersächsischen Kreise des deutschen Reichs gehörig, 664 Quadratmeilen; bestehend aus: der Altmark, Priegnitz, Mittelmark, Ukermark, Neumark und dem incorporirten Districte von der Niederlausitz, nebst dem Herzogthume Crossen.

III. Das Herzogthum Magdeburg, 104 Quadratmeilen, in verschiedene Kreise getheilt; der Saalkreis (Halle), Holzbörde, Salzbörde, Hohenbörde.

IV. Das Fürstenthum Halberstadt, 32 Quadratmeilen.

V. Das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, 96 Quadratmeilen.

VI. Die Grafschaft Ravensberg und das Fürstenthum Minden, 51 Quadratmeilen.

VII. Das Fürstenthum Meurs, 6 Quadratmeilen.

VIII. Die Grafschaft Lingen, 8 Quadratmeilen.

IX. Die Grafschaft Teckelnburg, 5 Quadratmeilen.

X. Das Herzogthum Geldern, 24 Quadratmeilen.

XI. In dem Herzogthume Pommern: Vor- und Hinterpommern, das Herzogthum Cassuben, das Herzogthum Wenden, die Herrschaften Lauenburg und Bütow, zusammen 507 Quadratmeilen.

XII. In der Schweiz: Neufchatel und Valengin, 15 Quadratmeilen.

Bei seinem Regierungsantritte fand Friedrich Wilhelm I. nicht mehr als 1,730,988 Einwohner; er hinterließ seinem Nachfolger 2,240,000 Einwohner in 368 Städten, 34 Flecken, 12,317 Dörfern. ([1]) Nach den Angaben aus einer spätern Zeit (vom Jahre 1786) kamen durchschnittlich auf die Quadratmeile 1667 Einwohner; nach der Fruchtbarkeit und Betriebsamkeit war die Bevölkerung, wie auch jetzt noch, in den verschiedenen Provinzen verschieden. Es kamen auf eine Quadratmeile Einwohner: in Pommern 800, in der Neumark 1100, in Ostpreußen 1200, in der Kurmark 1660, in Cleve, Geldern, Mark und Meurs 2200, in Magdeburg 2400, in Neufchatel 2700, in Halberstadt 3100, in Minden, Ravensberg, Lingen 3100 Einwohner. ([2])

Nach Friedrichs des Großen Angabe ([3]) beliefen sich die Einkünfte bei dem Tode seines Vaters auf 7,400,000 Thaler. Nähere Angaben hierüber unter Friedrich Wilhelms I. Regierung fehlen uns, da zu jener Zeit das Budget nicht ein Gegenstand öffentlicher Verhandlung war. Desto genauere Auskunft aber sind wir über die Organisation des damaligen Staatshaushaltes zu geben im Stande, indem wir hier zum ersten Male die oft genannte, von unsern Historikern aber noch nicht gekannte, Instruction, welche Friedrich Wilhelm I. für das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium im Jahre 1722 gab, mittheilen. Wenn wir Friedrich Wilhelm als einen Staatsmann kennen lernten, welcher die politischen Verhältnisse Europa's mit gesundem Blick überschaute, als einen Kriegesfürsten, der die Schlachtordnung zu stellen und tapfer mitzufechten verstand, als treuen und tüchtigen Hausvater, der sich Gehorsam zu verschaffen wußte, so dürfte doch die bei weitem glänzendste Seite seiner Thätigkeit diejenige sein, durch welche wir ihn als den Schöpfer einer neuen Staatsverwaltung kennen lernen. Friedrich Wilhelm hat es niemals Hehl gehabt, daß er sein Reich monarchisch, ja, daß er es autokratisch, um nicht zu sagen despotisch, zu beherrschen Willen und Macht hatte. Auch er sagte,

---

[1]) Büschings zuverlässige Nachrichten.

[2]) **Le comte de Herzberg huit dissertations p. 209.**

[3]) **Oeuvr. posth. T. I p. 25.** — Krug, Annalen der preußischen Staatswirthschaft und Statistik Bd. II Seite 33.

wie Ludwig XIV.: »der Staat, das bin ich«; allein bei dem Könige von Frankreich blieb es bei diesem leeren Worte, Seine allerchristlichste Majestät zog sich mit ihren Maitressen und Beichtvätern in die Lusthäuser von Versailles zurück, überließ die Geschäfte den Ministern und Hofdamen, und beruhigte sich bei ihrem bequemen: »tel est notre plaisir!« — Nicht so unser Friedrich Wilhelm; hat er den hohen Beruf des Selbstherrschers auf sich genommen, so hat er auch die Verantwortlichkeit und die saure Arbeit desselben nie gescheut, und welche Denksteine und Bildsäulen auch die dankbare Nachwelt ihm errichtet, das ehrenvollste hat er sich in dieser »Verfassungs-Urkunde«, wie er die Instruction selbst nennt, geschaffen. Zur näheren Kenntniß, wie diese Urkunde entstanden und wodurch sie veranlaßt wurde, bedarf es einiger Vorerinnerungen.

Aus der, in dem ersten Theile gegebenen, Schilderung des Hofes Friedrichs I. haben wir den traurigen Zustand kennen gelernt, in welchem sich unter ihm die Verwaltung befand, so wie auch dort bereits erwähnt wurde, welche durchgreifenden Maßregeln Friedrich Wilhelm I. sogleich bei seinem Regierungsantritte anordnete. Unter Friedrich I. gab es keinen Staat, sondern nur einen Hof; war dieser im Überfluß versorgt, belustiget, und befanden sich nur das Ceremoniel und die Perrücken in geordneter Verfassung, so wurde nach uns anderen getreuen Unterthanen nicht weiter gefragt. Ganz anders stellte es sich unter Friedrich Wilhelm I., er kannte von dem ersten Tage seiner Regierung bis zu dem letzten Hauche seines Lebens keine höheren Sorgen, als die für die Ehre seines Hauses und das Wohl seines Reichs; alles andere stand diesen nach. Durch die Rechnung der Hofleute machte er, sobald der königliche Vater die Augen geschlossen, einen gewaltigen Strich; einer genauen Untersuchung der Verwaltungsbehörden widmete er sogleich seine ganze Thätigkeit.

§ 2.

Die gesammten Staatseinkünfte zerfielen in zwei Hauptabtheilungen: A. in die Kriegesgefälle, B. in die Domainengefälle. (*)

*) Wir folgen hierbei theils der »kurzgefaßten Nachricht von dem Fi-

Die Kriegesgefälle waren ausschließlich zur Unterhaltung des Heeres bestimmt und bestanden in der Contribution, den Lehnpferdegeldern, dem Cavalleriegelde, der Kriegesmetze und der Accise.

Die Domainengefälle waren zur Haus- und Hofhaltung des Landesherrn und zur Besoldung der zum Finanz- und Justizwesen nöthigen Bedienten bestimmt. In die Domainencasse flossen die Einkünfte aus den königlichen Kammergütern und Ämtern, Forsten, Salzwerken, Bergwerken, Posten und Zöllen, ferner der Transito, die Schleusen-, Stempel- und Kartengelder.

Die Contribution wurde von dem platten Lande erhoben und war nicht allein in den verschiedenen Provinzen verschieden, sondern auch steigend und fallend zu verschiedenen Zeiten. Zwar hatte eine Verordnung des großen Kurfürsten vom Jahre 1685 die Contribution fixirt, allein es waren seitdem noch mehrere neue Sätze, als: Legationsgelder, zum Berlinischen Schloßbau, Cavallerie- und Potsdamsche Bettgelder in den Jahren 1690 bis 1722 dazu gekommen. In diesem Jahre aber stellte Friedrich Wilhelm I. das Contributions- und Cavalleriegelder-Quantum fest und ertheilte den Landständen die Versicherung, daß es bei dem Quantum zur Kriegescasse sein unveränderliches Bewenden haben sollte. Die Contribution wurde in der Kurmark nach der Aussaat erhoben und hierbei die Hufe, oder dreißig Morgen Magdeburgisch zu dreizehn Scheffel Aussaat angeschlagen. Wegen der Verschiedenheit des Bodens waren die Felder in gutes, mittles und schlechtes Land und hiernach die Contribution auf den Scheffel Aussaat zu 3, 8 und 10 Pfennige monatlich festgestellt. Contributionspflichtig waren alle Bauern, Käther, Kossäthen, Braukrüger, die, nach den principiis regulativis vom 9. Juni 1718 auf dem platten Lande gestatteten, Handwerker, als: Schmiede, Schneider, Lein- und Garnweber, Rademacher, Zimmerleute, ferner die Erb- und Pachtmüller, selbst die Hirten waren nicht befreit und mußten alle diese Leute, die kein Feld besaßen, nach Verhältniß ihrer Nah-

---

nanzwesen", zum Unterricht des Prinzen von Preußen entworfen von dem Geheimen Ober-Finanzrath und erstem Präsidenten der Oberrechenkammer J. R. Roden, theils der Instruction für das General-Directorium. Vergl. Preuß Friedrich Th. IV S. 415.

rung eine Art Classensteuer von 1 bis 7 Thlrn. zahlen. Die adelichen Güter und Vorwerke waren von der Contribution befreit; doch mußten die Bauern und Einwohner derselben sowohl, als der königlichen Domainen die Contribution zahlen. Außerdem hatte der Bauer noch an Zins, Diensten, Hufen- und Giebelschoß, Kriegesmetze, Marschfuhrgelder an 10 Thlr. von der Hufe jährlich aufzubringen, dem Pfarrherrn und Schullehrer Zehnten zu geben, Feuersocietätsgelder zu zahlen und die Gemeindelasten zu tragen.

Die Ritterschaft und die Besitzer adelicher Güter zahlten statt der Contribution die Lehn- oder Ritterpferdegelder. Durch die Assecuration vom 30. Juni 1717 hob Friedrich Wilhelm I. die Lehnsverbindlichkeit (nexus feudalis) auf, verwandelte die Lehngüter in Allodial- oder Erbgüter und ließ sich für jedes Ritterpferd vierzig Thaler zahlen. Dafür wurden den Gütern die Leistung der Roßdienste und die Contribution von den sogenannten Ritterhufen und Vorwerken erlassen. Die Güter waren nach ihrer Größe zu einem ganzen Pferde und darüber, auch nur zu einem halben Pferde, oder zu einem Pferdefuß, sogar zu $\frac{1}{2}$, oder $\frac{1}{4}$ Pferdefuß veranschlagt. Das Geschäft der Landschaft (Kreisstände) beschränkte sich darauf, die von dem Landrathe angelegten Rechnungen nachzusehen und auf die richtige Vertheilung der Abgaben zu sehen. Die Kreiscassen forderten die Beiträge monatlich ein, schickten sie an die Obersteuercasse und von dieser gingen sie zur Unterhaltung der Regimenter an die General-Kriegescasse.

In der Neumark wurde nach einer, im Jahre 1718 gemachten, Revision des Katasters der Ertrag einer Hufe zu 20 Thlr. angesetzt und davon jährlich, wegen des schlechten Bodens, 7 Thlr. 10 Gr. 11$\frac{3}{4}$ Pf. Contribution gegeben, in einigen Kreisen sogar nur 5 Thlr. 13 Gr. 9 Pf.

In dem Königreiche Preußen (Ostpreußen) bestanden, als Friedrich Wilhelm I. die Regierung antrat, eine große Anzahl verschiedenartiger Abgaben, als: Schoß, Kopfgeld, Viehschatz, Horn- und Klauenschoß, Servis u. s. w. Gleich bei seiner ersten Anwesenheit in Preußen 1714 war der König darauf bedacht, diese mannichfaltigen Steuern zu vereinfachen. Der nachherige Etatsminister und Kammer-Oberpräsident Graf Truchseß zu Waldburg übergab dem Könige auf dessen Befehl den 1. October 1714

ein, von dem Kammer-Präsidenten von Münchow ausgearbeitetes, Gutachten wegen Einführung des General-Hufenschosses. Zuvörderst wurden die Besitzer der Güter nach vorgeschriebenen Fragen vernommen, um die Aussaat und den Ertrag der Körner, den Viehstand, die Weide u. s. w. zu ermitteln. Hierauf besichtigten die Commissarien mit hinzugezogenen Ökonomie-Beamten den Acker und schätzten die Größe und den Ertrag mit Berücksichtigung der Angaben des Eigenthümers ab. Nach diesem Anschlage wurde die Contribution, die an die Stelle der bisherigen Abgaben kommen sollte, festgestellt und mit den Gutsbesitzern accordirt. Hierbei kam es oft zu heftigen Auftritten und Erklärungen. Der Feldmarschall Graf Dohna hatte in einem französisch abgefaßten Berichte vom 31. Januar 1717 die Einführung des General-Hufenschosses als »landesverderblich und höchst bedenklich für Seine Majestät Interesse und unnützerweise kostspielig« dargestellt. Der König nahm diese allerunterthänigste Vorstellung nicht sehr gnädig auf, sondern schrieb an den Rand: »tout le pays sera ruiné? Nihil kredo, aber das kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto) wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce!« Ohne einen Landtag zu berufen, wurde in Preußen der General-Hufenschoß 1719 eingeführt und sämmtlichen Gütern die Contribution aufgelegt, nach welcher eine Culmische Hufe ($2\frac{1}{4}$ Magdeb. Hufe) jährlich 4 Thlr. 7 Gr. $3\frac{3}{4}$ Pf., oder eine Hufe nach Magdeb. Maaß 1 Thlr. 22 Gr. $4\frac{1}{3}$ Pf. zahlen mußte. Die Adeligen und Cölmer gaben von ihren Vorwerkshufen die ersteren 10 Thlr., die anderen $6\frac{2}{3}$ Thlr. Ritterdienstgelder für das ganze Pferd. Hier wurde erst 1733 die Lehnbarkeit aufgehoben und dafür der Allodificationszins gezahlt.

In Vorpommern ließ Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1718 eine Matrikel aufnehmen, nach welcher die Ritterschaft und Stadtdörfer von 2822 Hufen 17 Morgen 43 Ruthen, die königlichen Ämter von 1767 Hufen 6 Morgen 69 Ruthen, die Städte von 2927 Hufen 11 Morgen 120 Ruthen contribuiren sollten. Auch hier bestanden eine Menge der mannichfaltigsten Abgaben, als: Vieh- und Zuschußsteuer, Magazinkorngelder, Fortificationssteuer, Marsch- und Fuhrengelder, Justizsalariengelder, Kreisexpensen u. s. w.

Es wurde nun der Ertrag einer Hufe zu 40 Thlr. angenommen und davon 17 Thlr. Contribution erhoben. Erreichte der Ertrag die Summe von 40 Thlrn. nicht, so wurde noch mehr Land dazu gelegt. Der Adel zahlte von seinen Vorwerkshufen keine Contribution, sondern, wie in der Kurmark, die Ritterpferdegelder.

In Hinterpommern hatte der König im Jahre 1718 dem General-Lieutenant von Blankensee die Revision der Matrikel übertragen. So gewissenhaft dieser auch den König versicherte, daß er nicht die geringste Kenntniß von diesem Geschäfte habe, mußte er es dennoch übernehmen, da es der König »auf gut soldatisch« wollte abgemacht wissen. Die Ritterschaft zahlte statt der Contribution die Lehnpferdegelder; die Ritterschaftsdörfer, Mediatstädte und Stadteigenthümer gaben monatlich für die Hufe 1 Thlr. 4 Gr. 10 Pf. Contribution, außerdem noch die Cavalleriegelder und andere Extraordinaria. Der Landesverfassung zufolge, welche auch hier noch, wo es die Aufbringung der Steuern galt, in Kraft gelassen wurde, kamen die ständischen Landräthe vierteljährlich in Stettin zusammen und vertheilten die Extraordinaria auf den ganzen Hufenstand.

In dem Herzogthume Magdeburg wurde die Contribution aus einer Menge verschiedener Auflagen und Steuern erhoben. 1) Von dem Scheffel Aussaat wurden nach der verschiedenen Güte des Bodens gezahlt: 10 Pf., 7½ Pf., 5 Pf., 2½ Pf. 2) Giebel- und Häuserschoß nach der Größe der Bauernhöfe, Kossäthen-Tagelöhnerhäuser monatlich 16 Gr., 12 Gr., 8 Gr., 6 Gr. und 4 Gr. 3) Von Gärten-, Wiesen-, Holz-, Mast-, Fischerei-, Hopfen-, Rohr-, Weinbergs-, Steinbruchs-, Zehnten-, Brau-, Salz- rc. Nutzung von jedem gewonnenen Thaler 1 Gr. zur Contribution. 4) Viehsteuer: von einem Pferde jährlich im guten Lande 16 Gr., im Sandlande 8 Gr., von jedem Ochsen, jeder Kuh 6 Gr., jedem Rinde 2 Gr., jedem Schafe 1 Gr. 5) Tranksteuer oder Consumtions-Accise auf dem Lande, von jedem Faß inländischen Bier 12 Gr., von dem aus anderen königlichen Provinzen 1 Thlr. 6 Gr., von ausländischem 2 Thlr. Auf die Hufen geschlagen betrug die Contribution hier 16 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. für die Hufe.

Gegen die Einführung der Lehnpferdegelder sträubte sich die

magdeburgische Ritterschaft, und da der König mit Gewalt einschritt und Execution anordnete, verklagten ihn die Betheiligten bei dem Reichshofrathe in Wien. Dieser erkannte zu Gunsten der Edelleute, und der Kaiser drohte sogar, gegen den König die Reichs-Execution anzuordnen, im Fall er sich nicht dem Ausspruch des Reichshofraths fügen würde. Dieser Proceß zog sich sehr in die Länge und machte dem Könige vielen Verdruß. In der Instruction für das General-Directorium vom 20. December 1722 befiehlt er daher dem königlichen Commissariat in Magdeburg: »diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chicanen zu machen und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.« — Über das, von dem Reichshofrathe in dieser Sache gefällte, Urtheil beklagt sich der König bitter in einem Briefe an den Grafen Seckendorf, vom 7. April 1725. (*) »Der Reichshofrath — schreibt er — hat mich aufs Neue condemnirt, daß ich alles, was ich zur Bezahlung ermeldeter Lehnsrecognition von diesen, meinen rebellischen magdeburgischen, Edelleuten habe beitreiben lassen cum omni causa ihnen zurückgeben und ferner deshalb von ihnen nichts forbern soll. Der Reichshofrath hat ferner resolvirt, daß die Könige von Polen und Schweden, sammt dem oberrheinischen Kreise solche Resolution wider mich zur Execution bringen, und wenn ich mich widersetzen wollte, die schwäbischen, fränkischen und niederrheinischen Kreise dabei mit aller Macht wider mich assistiren sollten, daß also beinahe das ganze Reich in die Waffen und wirkliche Action gegen mich zu treten engagirt wird und solches um bloßer 40 Thlr. willen, die ein jeder von den widerspenstigen Vasallen von seinem Ritterpferd mir jährlich zahlen soll. — Hierdurch werde ich aber bei allen meinen Unterthanen in dem höchsten Grade prostituirt und außer allem Respect gesetzt, so dieselben für mich, als ihre Landesobrigkeit haben sollen und lasse ich den Herrn Grafen selbst urtheilen, ob man wohl härter und grausamer mit mir umgehen könnte, wenn ich den Degen wider den Kaiser selbst gezogen, auch mit

*) Band II. Urkundenbuch Seite 31.

seinen und den Reichsfeinden ein offenbares Complot gemacht hätte, das ganze Reich feindlich zu überfallen und über den Haufen zu werfen.« Der König achtete indessen nicht weiter auf die Aussprüche des Reichshofrathes, und da der Kaiser damals an Friedrich Wilhelm einen Bundesgenossen zu gewinnen wünschte, wurde die magdeburgische Ritterschaft ihrem Schicksale überlassen und mußte die Lehnpferdegelder zahlen.

In dem Fürstenthume Halberstadt war die Vertheilung, mit geringer Abweichung, dieselbe, wie in dem Magdeburgischen. Die Contribution wurde von der Aussaat nach fünf Classen erhoben, so daß von dem Scheffel, je nachdem das 7te, 6te, 5te, 4te, 3te Korn gewonnen wurde, 7 Pf., 6 Pf., 5 Pf., 4 Pf., 3 Pf. monatlich gezahlt wurden; doch nahm man wegen Abzug der Brache nur 22½ Scheffel Aussaat auf die Hufe an, wovon jährlich mit den extraordinariis 7 Thlr. 2 Gr. 7½ Pf. bezahlt wurde. Das Cavalleriegeld betrug eben so viel; die dienst- und zehentfreien Hufen zahlten jährlich 4 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. mehr, mithin 18 Thlr. 6 Gr. 9 Pf. Die Wiesen waren in zwei- und einhauige und jede davon wieder in zwei Classen getheilt; die ersteren gaben jährlich 6 und 4 Gr., die letzteren 4 und 3 Gr. für den Morgen. Von den, den Gemeinden gehörenden, Holzungen, Triften, Schäfereien u. s. w. wurde vom Thaler Nutzung jährlich 6 Gr. Contribution und eben so viel Cavalleriegeld bezahlt. An Viehsteuer wurde von einem Pferde 8 Gr., von einer Kuh 6 Gr., von einem Schafe 1 Gr. im guten Lande, im schlechteren nur die Hälfte gegeben. Trankſteuer wurde ebenfalls erhoben. Die Klöster mußten von ihren Grundstücken die Contribution entrichten. Die Ritterschaft zahlte die Lehnpferdegelder.

In dem Fürstenthume Minden wurde von den Feldern, Wiesen und Gärten die Contribution nach dem Ertrage gegeben und von jedem Thaler Nutzung jährlich 9 Gr. 8 Pf., an Cavaleriegeld 3 Gr. 4 Pf., so daß von der Hufe (zu 30 Morgen Magdeb.) im Durchschnitt 19 Thlr. 5 Gr. ½ Pf. jährlich gezahlt wurden. Die Ritterschaft zahlte die Lehnpferdegelder. Dasselbe fand in der Grafschaft Ravensberg statt.

In dem Herzogthume Cleve wurde die Contribution jährlich von dem Landtage nach der Matrikul ausgeschrieben. Cleve

trug $\frac{3}{5}$ und die Grafschaft Mark $\frac{2}{5}$. In Cleve wurden die $\frac{3}{5}$ so eingetheilt, daß auf das platte Land $\frac{7}{10}$, auf die Städte $\frac{2}{10}$, auf die Geistlichkeit $\frac{1}{10}$ kam. Die Äcker waren in drei Classen: gutes, mittles und schlechtes Land eingetheilt und danach die Abgaben bestimmt; durchschnittlich betrug die Contribution auf die Hufe Magdeburgisch 21 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. Hierzu kam die sehr kostspielige Unterhaltung der Deiche und Dämme am Rhein.

Die von der Grafschaft Mark übernommenen $\frac{2}{5}$ waren so vertheilt, daß das platte Land, die Stifter und Klöster $\frac{11}{12}$, die Städte $\frac{1}{12}$ trugen. Die Äcker waren, wie in Cleve, in drei Classen getheilt; allein da hier der Bodenertrag geringer war, kam durchschnittlich auf die Hufe nur 18 Thlr. 3 Gr. Contribution. — Sowohl in Cleve als in der Mark gaben die vom Adel von ihren Allodial-Rittergütern weder Contribution noch Lehnpferdegelder, sondern waren ganz frei. Wegen der Absichten auf Jülich und Berg verfuhr man in dortiger Gegend glimpflich. Nur die wirklichen Lehngüter zahlten Lehnpferdegelder.

In dem Herzogthume Geldern offerirten die jährlich versammelten Landstände dem Könige eine Subsidie durch Ausstellung einer Acte von Präsentatie und der König stellte darüber eine Acte von Acceptatie aus. Dies gründete sich auf die altniederländische Verfassung und das Wort »Contribution« war hier nicht üblich.

Die Accise war in den Städten an die Stelle der Contribution getreten, und da sie Friedrich Wilhelm nur in der Kur-, Neumark und Preußen vorfand, wurde sie auch in den andern Provinzen eingeführt. Sie war von allen Abgaben die lästigste, da bei der Erhebung große Willkühr stattfand und der innere Verkehr dadurch gehemmt wurde, indem eine jede Stadt ihre abgeschlossene Accise hatte, so daß man von Potsdam nicht nach Berlin fahren konnte, ohne sich an jedem Thore einer Visitation zu unterwerfen. Bei allen Quälereien aber, denen der Unterthan ausgesetzt war, war es dennoch weder dem Staate, noch den Städten möglich, eine, nur einiger Maßen genaue, Controle über die kostenspielige Erhebung zu führen. Der König suchte der üblen Meinung, welche man von der Accise hatte, dadurch zu begegnen, daß er den 12. Februar 1715 ein Patent »wider das falsche Spargement von Erhöhung der Accise in denen Residenzien« ausgab. Es wurde

dieser Gegenstand sogar noch weiter in öffentlichen Druckschriften verhandelt und es erschienen im Jahre 1717 zwei Flugschriften darüber, die eine unter dem Titel: »Kurze Beschreibung der Accise und was dabei zu loben und zu schelten«; die andere: »Nichts Besseres als die Accise, wenn man nur will; nichts Schlimmeres, wenn man nicht will.« — Nach und nach führte der König die Accise in allen Provinzen ein; im Cleveschen und in Meurs 1716 und 1717, im Mageburgischen und Halberstädtischen 1717, in Pommern 1720. Geldern protestirte mit Berufung auf seine Verfassung dagegen und blieb verschont. Neue Tarifs erschienen für Berlin den 5. Februar 1720. Für die anderen kurmärkischen Städte den 7. December 1720. Dagegen wurde die Perrücken- und Carossensteuer durch ein Edict vom 6. November 1718 aufgehoben. (*)

§ 3.

Die Domainen. In einem vorzugsweise vernachlässigten Zustande befand sich die Verwaltung der königlichen Kammergüter, weshalb ihnen Friedrich Wilhelm, sobald er zur Regierung gelangt war, die größte Aufmerksamkeit widmete. Zuvörderst erließ er den 13. August 1713 ein neues Hausgesetz, in welchem er festsetzte, »daß die, zum königlich preußischen Staate gehörigen, Länder und welche noch hinzukommen möchten, nach der Disposition Friedrichs I. vom Jahre 1710 mit einem ewigen Fideicommiß belegt und der Kron- und Kur auf ewige Zeiten einverleibt sein sollten. Er untersagte seinen Nachfolgern solche, unter welchem Vorwande es auch sein möchte, weder zu verkaufen, zu verpfänden, zu veräußern, noch zu verschulden, hob auch den bisher beobachteten Unterschied von Schatull- und ordinären Kammergütern auf und legte ihnen die Eigenschaft rechter Domanial-, Kammer- und Tafelgüter unter wiederholter Bedingung der Unveräußerlichkeit derselben bei, erklärte auch alles, was künftig dieser Constitution zuwider vorgenommen werden möchte, für null und nichtig.« Eine spätere Bestimmung vom 17. October dieses Jahres gab jedoch die Vertauschung der Domainen gegen eben so einträgliche Güter nach. Nachdem der König sich überzeugt hatte, daß der,

*) Mylius Corp. C. M. Th. IV Abth. 5 c. 4 No. 8.

von seinem Vater eingeführte, Erbpacht in viel zu geringen Sätzen verwilligt worden sei, hob er denselben 1716 auf und führte dagegen den Zeitpacht ein. Der Staatsminister von Görne erhielt den Auftrag, diese Angelegenheit zu ordnen und »die Kammerbedienten« wurden durch eine Instruction vom Jahre 1726 angewiesen, sich eine genaue Kenntniß von denen in ihrer Provinz gelegenen königlichen Gütern und Ämtern zu verschaffen, um die Pachtanschläge von Neuem aufzunehmen. Der König ging dabei in alle Einzelheiten genau ein, bestimmte, daß die Hufe aus 30 Morgen, ein jeder zu 180 rheinl. Ruthen bestehen sollte. Auf 10 Hufen sollte ein Gespann von vier Pferden gerechnet werden und dazu nicht mehr als 4 Bauern den Hofdienst leisten; die Ablösbarkeit dieser Dienste ward schon von ihm in Anregung gebracht. Auf einen Morgen gutes Land wurde in der Kurmark 1 Scheffel 4 Metzen, auch wohl nur 1 Scheffel; im Mittelland 12, auch 14 Metzen, im schlechten Land 10, auch wohl nur 8 Metzen ausgesäet. Der Ertrag war in der Kurmark das 3te, 3½te, 4½te und 5te Korn. Nach Abrechnung der Saat wurde beim 5ten Korn 1½ zur Wirthschaft und 2½ zur Pacht, bei den übrigen die Hälfte zur Wirthschaft, die Hälfte zur Pacht gerechnet. In jeder Provinz wurde bei den Pachtanschlägen das Korn nach einer mäßigen Kammertaxe veranschlagt. Außer dem Bodenertrage hatten die Domainen noch verschiedene andere Einnahmen aus beständigen, unbeständigen und anderen Gefällen. Die Amtsbauern mußten Grundzins, Rauchhühner, Eier, Spinngeld, Zapfenzins, die Städte Urbeden, Gerichtsgefälle erlegen; dies wurde zu den beständigen Gefällen gerechnet. Zu den unbeständigen gehörten: Fleischzehent, Schutz- oder Dienstgeld von Einliegern, Nahrungsgeld von Handwerkern.

Die Pachtanschläge waren in den verschiedenen Provinzen nach der Verschiedenheit des Bodenertrages und den beständigen und unbeständigen Gefällen verschieden; eben so die Kammertaxe.

Die Verwaltung und Bewirthschaftung der Jagden und Forsten befand sich fast noch im Naturzustande, und obwohl die Forstbeamten unter der Aufsicht der Kammern standen, so fehlte es doch an der nöthigen Kenntniß und Aufsicht. Das Zutrauen, welches der König zu diesem Zweige der Verwaltung

hatte, war sehr gering. »Wir beschuldigen — heißt es Art. 1 § 16 der Instruction — etliche von unsern Bedienten, als zum Exempel die Jägerei mit allen dazu gehörenden Bedienten, daß sie Diebe sein, wir thun ihnen aber groß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist.« — Jede Provinz hatte ihre besondere Forst- und Waldordnung, so wie auch ihre besondere Forsttaxe. Am einträglichsten waren die Forsten der Kurmark, dann folgten die pommerschen, neumärkischen, magdeburgischen, preußischen, litthauischen, clevischen, halberstädtischen, hohensteinischen. Die in Minden und der Grafschaft Mark kamen gar nicht in Betracht.

Die Salzwerke waren theils königlich, theils gehörten sie Privatunternehmern. Königliche Salzwerke waren die zu Schönebeck, Unna, Minden; private zu Colberg, Halle, Staßfurt, Sassendorf. Die Privat-Pfännerschaften zahlten einen jährlichen Kanon. Für eine jede Provinz war ein Etat gemacht, nach welchem die Einwohner eine bestimmte Quantität Salz nehmen mußten.

Eine beträchtliche Einnahme wurde aus den Zöllen, namentlich aus den Wasserzöllen gewonnen; dergleichen gab es am Rhein: zu Ruhrort, Orsay, Rees, Emmerich, Lobith, Malburgen und Wesel; an der Maas: bei Gennep, Kessel und Wehl; an der Weser: zu Petershagen, Hausberge und Schlüsselburg; an der Elbe: zu Magdeburg, Schönebeck, Acken, Jerichow, Sandow, Lentzen, Wittenberge, Tangermünde; an der Havel: zu Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Plauen, Brandenburg, Rathenau, Havelberg; an der Spree: zu Fürstenwalde, Neuhaus, Berlin, Cöpenik; an der Oder: zu Frankfurt, Oderberg, Stettin. Seezölle waren in Pommern: zu Swinemünde, Stolpe, Colberg; in Preußen: zu Königsberg, wo die Stadt nach dem Regulativ-Rescript vom 21. Februar 1719 den neunten Theil davon erhielt. Einem Rescripte vom 6. April 1725 zufolge wurde jedoch zuvor der sechste Theil für Agio und Garnison-Ausgaben abgezogen. Außerdem waren in Preußen noch Wasserzölle zu Labiau und am Haff. Weniger einträglich waren die Landzölle, Transito-, Canal- und Schleußengelder.

Das Berg- und Hüttenwesen erforderte bei der geringen Kenntniß des Betriebes großen Aufwand; doch wurde in der Kur-

mark, Pommern und Hohenstein das nöthige Eisen, im Magdeburgischen Kupfer und in Minden und der Grafschaft Mark reichliche Steinkohle gewonnen.

Das Münzwesen war, wie der König in seiner Instruction selbst sagt, »sehr in decadence gekommen«, er befahl für besseres Gepräge zu sorgen und frisch Geld in das Land zu schaffen, wenn es ihm auch jährlich ein Paar tausend Thaler kosten sollte. Über die Verwaltung sämmtlicher, in gedrängter Übersicht hier angegebenen Staatseinkünfte führte der König selbst die strengste Aufsicht und nahm außerdem auf das Genaueste von allen Zweigen der Industrie, des Handels, der Feldwirthschaft Kenntniß (*), und zwar an Ort und Stelle, da er jährlich fast sämmtliche Provinzen bereiste und dann die Mehrzahl der einzelnen Domainen, zugleich aber auch die ihm rühmlich bekannt gewordenen Landwirthe besuchte.

§ 4.

Die Verwaltung der Kriegesgefälle war in den Provinzen den Krieges-Commissariaten, die der Domainengefälle dem Amtskammern übertragen; über jenes führte in Berlin das General-Commissariat, über diese das, seit 1699 errichtete, Domainen-Directorium die Aufsicht, welches wiederum unter der geheimen Hof-Kammer stand. Diese letztere hob Friedrich Wilhelm I. auf und errichtete schon 1714 ein General-Domainen-Directorium. Um die Verwaltungsbehörden unter eine strenge Controle zu stellen, errichtetete er (den 2. October 1714) eine General-Rechenkammer, welche aus einem Krieges- und einem Domainen-Departement bestand. Dieser General-Rechenkammer wurde die Revision aller Rechnungen, welche bis dahin bei verschiedenen Collegiis und zum Theil bei deshalb angeordneten Commissionen geprüft waren, übertragen, und der König bestimmte durch eine Cabinetsordre vom 16. Juni 1717, »daß die General-Rechenkammer ein besonderes, Seiner Majestät allein untergeordnetes, Collegium sein solle.« Erst nachdem der König in den ersten zehn Jahren seiner Regierung sich eine genaue Kennt-

*) Er macht in seiner Instruction die Kammerräthe dafür verantwortlich, daß sich auf den Domainen gute Misthöfe und Mistpfützen befinden sollen.

niß des Geschäftsganges verschafft und durch die Erfahrung sich bestimmte Grundsätze erworben hatte, ging er daran, die neue Verfassung auszuarbeiten. Aus den noch vorhandenen Entwürfen ergiebt es sich, daß der König die einzelnen Artikel der Instruction zum Theil eigenhändig aufgeschrieben, zum Theil dem Geheimen Rath Thulemeier dictirt hat ([1]), so wie er zuletzt noch die schon ausgearbeitete Urkunde mit eigenhändigen Randbemerkungen und Zusätzen versah. Der König hatte für nothwendig erkannt, den gesammten Staatshaushalt einer einzigen Oberbehörde unterzuordnen, weil er gefunden hatte, daß bei Verwaltung der Finanzen es höchst nachtheilig sei, zwei von einander unabhängige Behörden neben einander bestehen zu lassen. Er hob daher das Krieges-Commissariat und die General-Domainen-Direction auf und errichtete dafür das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, dessen Instruction er am 20. December 1722 auf dem Jagdschlosse zu Schönebeck vollzog. Den 19. Januar 1723 wurde das neue General-Directorium, wie es gewöhnlich genannt wurde, durch den Minister von Ilgen eröffnet und durch ein Notifications-Patent vom 24. Januar dem Lande bekannt gemacht. ([2]) Die Mitglieder der beiden aufgehobenen Collegien ließ er in die Geheime-Rathsstube bescheiden und ihnen daselbst eine, dem Geheimen Rath Thulemeier dictirte, Cabinetsordre vorlesen, in welcher es heißt: »Beide Collegien haben nichts gethan, als Collisiones gegen einander gemacht, als wenn das General-Commissariat nicht sowohl des Königs von Preußen wäre, als die Domainen. Dieses Confusionswerk kann nicht ferner Bestand haben; jetzt hält das Commissariat Rechtsgelehrte und Advocaten aus meinem Beutel, um zu fechten gegen die Finanzen, also gegen mich selbst; das General-Finanz-Directorium dagegen hält auch aus meinem Beutel Advocaten, um sich zu vertheidigen.« — Somit glauben wir nun, unsre Leser in den Stand gesetzt zu haben, dem nachfolgenden Grundgesetze ihre volle Aufmerksamkeit widmen zu können.

---

[1]) Er ladet ihn schon 1722 den 2. Januar nach Potsdam ein und erinnert ihn, Tinte, Feder und Papier mitzubringen.

[2]) Mylius C. C. M. Th. VI Abth. 2 No. 153.

Zweites Capitel.

Instruction,

wornach Unser, Friedrich Wilhelms, von Gottes Gnaden, Königs in Preußen, Marggrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerers und Kurfürsten, souveränen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzogs, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, in der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vließingen, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc. verordnetes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium sich allerunterthänigst zu achten.

Articulus 1.

Wegen der Bedienten bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, auch Provinzial-Commissariaten und Kammern, und deren Instruirung.

§ 1.

Nachdem Wir der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden, mit Unserm bisherigen General-Krieges-Commissariat und General-Finanz-Directorio eine Änderung zu treffen, und diese beide Collegia gänzlich zu cassiren und aufzuheben, an derselben Statt aber ein General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium anzuordnen, und demselben die Respicirung aller Affairen, die bis dato bei dem gewesenen General-Krieges-Commissariat und General-Finanz-Directorio tractiret worden, allergnädigst anzuvertrauen; als declariren Wir hierdurch, daß Wir Selbst das Präsidium über gedachtes General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium führen wollen, um demselben desto mehr lustre, Autorität und Nachdruck beizulegen, zugleich auch die besondere und ganz genaue Attention zu zeigen, so Wir auf die, zu

ermeltes Directorii Ressort gehörende Affairen, ihrer äußersten Wichtigkeit nach beständig und unermüdet zu nehmen Uns angelegen sein lassen.

§ 2.

Unter Unserm höchsten Präsidio haben Wir bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio Unsere, den General-Lieutenant, auch wirkliche Etats-Ministers, Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe rc. von Grumbkow, von Creutz, von Kraut, von Katsch und von Görne, zu Vice-Präsidenten und dirigirenden Ministris, den Ober-Jägermeister Freiherrn von Hertefeld und die bisherigen Geheimen Räthe von Herold, Manitius, Thielen, von Pehnen, Ellenberg, von Rochow, von Fuchs, von Klinggräf, Culeman, von Börstel, von Podewils, Grabe und von Marschall, aber nach ihrem bisherigen Range, zu Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen bei Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio allergnädigst denominiret und angenommen, wie solches die ihnen darüber auszufertigende Bestallungen mit mehrem ausweisen werden.

§ 3.

Gleichwie Wir nun dadurch zu ermeldeten, bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio von Uns angeordneten dirigirende Ministris und Assessoribus eine besondere allergnädigste Confidenz zu setzen bezeigen, also prätendiren Wir auch hingegen, daß in specie die fünf dirigirenden Ministri, als nämlich von Grumbkow, von Creutz, von Kraut, von Katsch und von Görne, vor alles und jedes, was bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio vorgehet, Uns responsables sein sollen.

§ 4.

Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe aber hafften nur vor dasjenige, was zu dem Departement, bei welchem ein jeglicher von ihnen bestellet ist, gehöret.

Zum Exempel, wäre etwas bei dem ersten Departement verabsäumet, so sind zwar alle fünf dirigirende Ministri, nicht aber alle und jede bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio stehende Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, sondern bloß diejenige, welche bei dem ersten De-

partement stehen, nämlich der, von Herold, Manitius und von Thiele, wie auch der Ober-Jägermeister, wann die Sachen in seine Function laufen, davor responsable.

Und auf eben die Weise soll es auch mit den übrigen Departements des General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorii gehalten werden.

§ 5.

Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe haben den Rang immediate nach den Wirkl. Geheimen Räthen, vor allen anderen Geheimen Räthen, sie mögen sitzen in welchem Collegio sie wollen. Welches Wir auch um so viel billiger gefunden, weil Unser allergnädigster Wille ist, daß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium, unmittelbar nach dem Collegio Unserer Wirkl. Geheimen Etats-Räthe sich rangiren solle. Zum Exempel, der Geheime Rath zum Broich wäre zehn Jahre Geheimer Rath, und Wir macheten heute Jemand zum Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, so würde dieser vor dem zum Broich, obgleich derselbe älter ist, den Rang und Vortritt haben.

§ 6.

Wenn Bediente bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio abgehen, sollen Uns die fünf dirigirenden Ministri, zu Bekleidung solcher vacant gewordenen Charge, andere Subjecte allerunterthänigst vorschlagen.

§ 7.

Es müssen aber so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirthschaft verstehen und sie selber getrieben, die von Commercien, Manufactur und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen aber Unsere angeborne Unterthanen sein, es müßte denn, soviel diesen letztern Punkt betrifft, sich fügen, daß Uns zwar ein Fremder, jedoch sehr habiler Mensch vorgeschlagen würde, welchenfalls Wir endlich wohl ein oder zwei von dergleichen Subjectis bei Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio passiren lassen wollen. Um aber obenangeführte und an-

dere dahin gehörende Qualitäten kurz zu fassen, so müssen es solche Leute sein, die zu allem capables, wozu man sie gebrauchen will.

§ 8.

Was die Bedienten bei den Provinzial=Commissariaten und Kammern betrifft, da müssen die Commissariats= und die Kammer=Präsidenten ebenso beschaffen sein, wie in dem nächst vorhergehenden § gemeldet.

§ 9.

Die Räthe in den Provinzial=Commissariaten aber sollen sein gute, tüchtige Leute, die einen gesunden natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commercien, Manufactur, Accise und anderen, in das Commissariats=Departement einschlagenden, Sachen hergekommen.

§ 10.

Bei den Provinzial=Kammern müssen gute Wirthe bestellt werden, die selbst Wirthe und Beamte gewesen, und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und Rechnungsverständige vigilante und gesunde Leute sind.

§ 11.

Ferner soll es mit Wiederbesetzung der, bei den Commissariaten und Kammern in den Provinzien vacant werdenden Bedienungen auf folgende Weise gehalten werden. Wann eine solche Vacanz in Preußen entstehet, soll Uns zu deren Ersetzung von dem General=Ober=, Finanz=, Krieges= und Domainen=Directorio vorgeschlagen werden, clevische, märkische oder pommersche Unterthanen, aber keine Preußen.

Zu clevischen Commissariats= und Kammerbedienungen, Preußen, Märker und Magdeburger, aber keine Clever.

Zu den pommerschen Commissariats= und Kammerbedienungen, Preußen, Clever und Magdeburger, aber keine Pommern.

Im Magdeburgischen und Halberstädtischen, Märker, Clever und Preußen, aber keine Magdeburger und Halberstädter.

Mit einem Wort, Unsere allergnädigste Intention gehet dieserwegen dahin, daß Uns zu Besetzung der Provinzial=Kammern und Commissariate keine Leute in Vorschlag gebracht werden sollen, die aus der Provinz bürtig, woselbst die vacante Bedienung wieder zu besetzen.

§ 12.

Wenn kleine oder geringe Bedienten bei Unseren Provinzial-Kammern und Commissariaten bestellet werden, müssen sich dieselbe mit der Recruten-Casse gehörig abfinden, und soll alsdann derjenige den Dienst haben, welcher am habilesten ist und am meisten giebet.

§ 13.

Die Rendanten bei den Cassen aber sollen nichts zu der Recruten-Casse zahlen, und ist es schon genug, wann gute und geschickte Leute dazu bestellet werden, die getreu und redlich sein, die einen ehrlichen Namen haben und Caution bestellen können, so hoch als es ihnen möglich ist.

§ 14.

Die Bestellung der Rendanten überlassen Wir des General-Ober-Finanz- und Krieges-Domainen-Directorii freien Willen, weil Uns dasselbe davor hafften und responsable sein muß.

§ 15.

Zu allen Thorschreiber-, Mühlenbereuter-, Polizeireuter-, Aus-reuter- und dergleichen geringeren Bedienungen wollen Wir Niemand anders, als Invaliden-Unterofficiers und Soldaten employret wissen, und zwar solche, die unter Unserer allergnädigsten Approbation, von Unseren General-Adjudanten jedesmal in Vorschlag gebracht werden.

§ 16.

Wir beschuldigen etliche von Unseren Bedienten, als zum Exempel die Jägerei, mit allen dazu gehörenden Bedienten, daß sie Diebe sein, Wir thun ihn aber groß Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung allso mitgegeben ist. Und, wie Wir dieses nur bloß zu dem Ende anführen, daß Wir zeigen wollen, wie schlecht die Bestallungsbriefe Unserer Bedienten größestentheils beschaffen. Also hat auch Unser General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium alle und jede unter desselben Departement gehörende Bestallungen ganz genau zu examiniren, und dieselbe fürs künftige so einzurichten, wie es Unser höchstes Interesse und dessen Beförderung erheischt und mit sich bringet, alle Sudeleien aber müssen gänzlich ausgerottet und abgeschafft werden.

§ 17.

Wir befehlen auch dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und

Domainen=Directorio in Gnaden gründlich und wohl zu untersuchen, ob nicht in den Provinzen bei den Commissariaten und Kammern, da so viele Bediente sind, einige retrangirt, auch sonst allerhand Bedienungen combiniret, und dadurch die auf derselben Unterhalt zu verwendete Kosten ersparet werden können.

Zum Exempel, wann in den Städten, wo Zölle sind, die Accise=Einnehmer zugleich den Zoll erheben, so kann der Zöllner Gehalt menagiret und eingezogen werden. Wann das General=Ober=Finanz=, Krieges= und Domainen=Directorium diesen Punkt mit rechten Eifer vor Unseren Dienst und Interesse, zu untersuchen sich angelegen sein lassen will, wird es Uns dadurch einen considerablen Vortheil und Menage stiften können.

§ 18.

Das General=Ober=Finanz=, Kriegs= und Domainen=Directorium soll auch Unsere Provinzial=Commissariate und Kammern mit nöthiger Instruction Ihres Verhaltens halber versehen, und muß solche Instruction mit der gegenwärtigen in den Punkten, da dieselbe auf der Provinzial=Commissariate= und Kammer=Verrichtungen und functiones applicable d'accord sein, Uns aber, ehe man dieselbe zur Ausfertigung giebt, zuförderst das Project davon zu Unserer Approbation allerunterthänigst eingesandt werden.

§ 19.

Solcher Instruction ist in specie einzuverleiben, daß die Commissariats=Präsidenten in den Provinzen, die ihnen anvertraute Städte fleißig bereisen, derselben Zustand, respectu des Handels und Wandels, Commercien und Manufacturen, Bürger und Einwohner und deren Nahrung sich auf das genaueste erkundigen und informiren sollen, damit ihnen die unter ihr Departement gehörende Städte ebenso genau bekannt sein mögen, als Wir prätendiren, daß ein Capitain von Unserer Armee seine Compagnie kenne, indem dabei aller und jeder dazu gehörender Soldaten innerliche und äußerliche Qualitäten dem Capitain vollkommen bekannt sein müssen.

§ 20.

Die Kammer=Präsidenten müssen instruirt werden, ihre Ämter, Vorwerke und Dörfer auf gleiche Art zu bereisen und gründlich kennen zu lernen.

§ 21.

Ferner muß in der Instruction den Provinzial-Kammern und Commissariaten anbefohlen werden, sich tagtäglich, ausgenommen des Sonntags und in Weihnachten, Ostern und Pfingsten die beiden ersten Feiertage; denn der dritte Tag in den Hohenfesten so wenig, als die sogenannten Bummelfeste gefeiert werden sollen, in ihren Collegiis zu versammeln und zwar des Morgens im Sommer um 7 und des Winters um 8 Uhr. Um $11\frac{1}{2}$ Uhr endiget sich die Session, und des Nachmittags um 2 Uhr nimmt sie wieder ihren Anfang und continuiret bis des Abends um 6 Uhr, damit bei solchem Fleiß und Application Unser Dienst und höchstes Interesse an allen Orten rechtschaffen befördert werden könne.

Articulus 2.

Der Ministrorum Functiones.

§ 1.

Bei Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio soll der dabei dirigirenden Ministrorum Amt und Function hauptsächlich darin beruhen, daß sie auf ihre Departements eine genaue Obsicht führen, damit in denselben mit Fleiß und Treue gearbeitet, Unser höchstes Interesse durchgehends auf alle nur ersinnliche Weise befördert, und zu solchem Ende, dieser Unserer Instruction in allen derselben Punkten ein accurates allerunterthänigstes Genügen geleistet und nicht das Geringste davon negligirt oder verabsäumt werde.

§ 2.

Die Relationes aus den Provinzen müssen an denjenigen von besagten fünf dirigirenden Ministris adressirt werden, in dessen Departement die Sachen gehören, von welchen der Bericht handelt.

§ 3.

Dieser Minister erbricht solche an ihn adressirte Relation, machet sich derselben Inhalt bekannt, und sendet sie nachgehends an die, bei seinem Departement stehende, Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, um davon an dem Tage ihres Departements in pleno zu referiren. Zum Exempel, wenn aus Preußen eine Relation in Commissariats- oder Kammersachen einläuft, so wird dieselbe an Unsern General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-

Ministrum, Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath von Grumbkow, adressiret, von demselben erbrochen, durchgelesen und nachgehends an die Geheime Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, von Herold, Manitius und von Thiele, und wann es Sachen sind, die zu des Ober-Jägermeisters Function gehören, zuförderst an denselben gesandt, von ihnen wohl und reiflich examiniret, Acta nachgesehen, und alsdenn am nächstfolgenden Montage in pleno vorgetragen, von denen sämmtlichen Ministris und Assessoribus darüber deliberiret, ein Decisum darin gemachet, und sodann weiter deshalb verfüget, was die Nothwendigkeit und der Sachen Bewandtniß mit sich bringen.

Auf gleiche Weise wird es auch mit den übrigen Departements gehalten.

§ 4.

Die aus den Provinzen einlangende, zu Unserm General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio gehörende Justiz-Sachen, sind von dem Special-Departement Unsers Wirkl. Geheimen Etats-Ministri, General-Auditeurs, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths, des von Katsch. Derselbe erbricht die, in solchen Justizsachen einlangende, und zu dem Ende an ihn zu überschreibende Relationes, sendet sie nachgehends an die Membra desjenigen Departements, wohin die Provinz gehört, aus welcher die Relation gekommen, und wird sodann weiter damit verfahren, wie oben von den preußischen Departements gemeldet ist.

§ 5.

Wann die fünf deferirende Ministri nebst den Assessoribus sich über diesen oder jenen Punkt nicht vereinbaren können, so referiren sie davon an Uns, und fragen deshalb allerunterthänigst an, und ebenso wird es auch gehalten, wann etwas vorkäme, so nicht aus dieser Instruction decidiret werden könnte.

§ 6.

Wann einer von denen über die vier ersten Departements von Uns gesetzten Ministris krank wird, oder mit Unserer dazu gegebenen Erlaubniß verreiset, oder von Uns auf Commission verschickt wird, so müssen die übrigen vier dirigirenden Ministri seine Arbeit mit übernehmen.

§ 7.

Die Concepte von dem, was bei dem G. D. F., K. und D. D. expediret wird, die Justizsachen allein ausgenommen, revidiren alle fünf Ministri.

§ 8.

Die Originalia contrasigniren Unser General=Lieutenant, auch Wirkl. Etats=Ministri und Finanz=, Krieges= und Domainen=Räthe, von Grumbkow und von Creutz beide zugleich.

§ 9.

Wann einer von beiden Ministris abwesend, so contrasigniret an derselben Statt der Wirkl. Etats=Ministre, auch Finanz=, Krieges= und Domainen=Rath von Kraut und so weiter, dergestalt, daß allemal die beiden ältesten im G. D. F., K. und D. D. anwesende Ministri die Contrasignatur verrichten.

§ 10.

Der Wirkl. Etats=Ministre, General=Auditeur, auch Finanz=, Krieges= und Domainen=Rath von Katsch, revidiret und contrasigniret die Justizsachen allein.

§ 11.

Das G. D. F., K. und D. D. soll alle Montage, Mittwochen, Donnerstage und Freitage, an dem von Uns dazu destinirten Orte, zusammen kommen, und mit einander alle zu dem G. D. F., K. und D. D. gehörende Sachen, collegialiter, nicht aber in den Häusern, wie bisher, tractiren.

§ 12.

Des Montags ist des General=Lieutenants, auch Wirkl. Etats=Ministri, Finanz=, Krieges= und Domainen=Raths, von Grumbkow, Departementstag, und werden alsdann die preußischen, vor= und hinterpommerschen und neumärkischen Affairen, imgleichen die Grenzsachen, und was die Ausradung und Räumung der Brücher betrifft, vorgetragen und ausgemachet, aber keine andere Affairen, wenn es gleich pressante Sachen wären, weil es in Commissariats= und Kammersachen auf drei, vier bis acht Tage nicht ankommt.

§ 13.

Des Mittwochs ist des Wirkl. Etats=Ministri, auch Finanz=, Krieges= und Domainen=Raths, von Creutz, Departementstag, und werden an demselben vorgetragen und decidiret, die mindenschen,

ravensbergischen, tecklenburgischen und lingischen, wie auch die Rechenkammer- und Proviants-Sachen, aber keine andere.

§ 14.

Des Donnerstags fällt des Wirkl. Etats-Ministri, auch Krieges- und Domainen-Raths, von Kraut, Departementstag ein, an welchem die kurmärkischen, magdeburgischen und halberstädtischen Affairen, imgleichen die Marche-Sachen, und was die Verpflegung Unserer Armee betrifft, tractirt werden sollen, aber keine andere.

§ 15.

Des Freitags hat Unser Wirkl. Etats-Ministre, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, der von Görne, seinen Departementstag, und wird alsdann über diejenigen Sachen deliberiret und resolviret, welche Geldern, Cleve, Meurs, Neuschatell, die orangische Succession, imgleichen das Postwesen und das Münzwesen betreffen, aber über keine andere.

§ 16.

Die Justizsachen haben keinen besonderen Departementstag, sondern es werden dieselben an demjenigen Tage vorgetragen und ausgemachet, zu welchem die Provinz gehöret, aus welcher die Justizsache kommt.

§ 17.

Des Sommers soll sich das G. O. F., K. und D. D. versammeln des Morgens um 7 Uhr und des Winters um 8 Uhr.

§ 18.

Sie sollen nicht eher auseinander gehen, bis alle und jede Sache in dem Departement, welches dejour ist, abgethan worden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe.

§ 19.

Können sie in einer Stunde mit den Affairen fertig werden, so stehet ihnen frei, auseinander zu gehen.

Können sie aber des Vormittags nicht fertig werden, so müssen sie sans interruption bis auf den Abend um 6 Uhr, oder bis sie alle Affairen abgethan, beisammen bleiben.

Wir befehlen auch hiermit Unserem Ober-Marschall und Wirkl. Geheimen Etats-Minister, dem von Printz, daß, wann das G. O. F., K. und D. D. länger als bis 2 Uhr Nachmittags im Collegio versammelt bleibet, er vier gute Gerichte Essen aus Un-

serer Küche, nebst nöthigen Wein und Bier aus Unserm Keller, oben bringen lassen solle, damit die Halbschied der anwesenden Chefs und Membrorum essen, die andere Halbschied aber arbeiten und nachgehends die, so indessen, daß die anderen gespeiset, ihre Arbeit verrichtet haben, sodann gleichfalls essen, und die übrigen hinwieder arbeiten können, alsdann Unser Dienst rechtschaffen, fleißig und getreulich wird befördert werden.

§ 20.

Der Wirkl. Etats-Minister, auch General-Auditeur und Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, von Katsch, soll die Geheimen Etatstage nicht verabsäumen, damit er an denselben die Justizsachen, welche nicht zum G. O. F., K. und D. D. gehören, vortragen könne.

§ 21.

Wann einer von den dirigirenden Ministris, oder einer von den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen eine Stunde später, als Wir in diesem Articul § 17 befohlen, auf das G. O. F., K. und D. D. kommt, und keine schriftliche permission deswegen von Uns hat, demselben sollen von seinem Tractement einhundert Ducaten abgezogen und zur Pönal-Casse gegeben werden.

§ 22.

Wer gar nicht in das G. O. F., K. und D. D. kommt, ohne daß er durch Krankheit daran behindert wird, oder daß er dazu Erlaubniß von Uns habe, der soll sechs Monat von seinem Tractement zur Pönal-Casse verführen.

§ 23.

Wer zum andern Mal ohne Unsere permission, oder Krankheit halber ausbleibet, der soll cum infamia cassiret werden, dann Wir sie davor bezahlen, daß sie arbeiten sollen.

§ 24.

Vielleicht wird gegen diese Unsere Verordnung eingewendet werden wollen, daß sie die Versammlungen des G. O. F., K. und D. D. so accurat nicht besuchen könnten, weil sie auch in andern Collegiis säßen, und dieselbe gleichfalls frequentiren müßten, allein davon wollen Wir sie hiermit dispensiret und entbunden haben, und ist Unsere Willensmeinung, daß die dirigirende Ministri

und Assessores des G. O. F., K. und D. D., bloß und allein in solchen Directorio, worin sie selbst das Präsidium führen, sitzen, aller anderen Collegiorum aber sich entschlagen sollen; Gestalt denn auch in specie der Geheime Rath Culemann sich zu declariren hat, ob er seine bisher gehabte übrige functiones fahren lassen, und bloß und allein bei dem G. O. F., K. und D. D. bleiben wolle oder nicht.

Ersten Falles wollen Wir auf seine Versorgung allergnädigst Bedacht nehmen, daß er Brodt haben solle.

§ 25.

Des Dienstags und Sonnabends haben die fünf dirigirenden Ministri mit Revidiren und Hausarbeit zu thun.

§ 26.

Jedoch sollen sie den Sonnabend Nachmittag auf die General-Kriegescasse und General-Domainencasse sich verfügen und nachsehen, ob auch die Gelder richtig einkommen, oder nicht? manquiret etwas daran, und die Gelder laufen nicht ein, sobald sie fällig sind, so ist eine von ihren importantesten und größesten Schuldigkeiten, sich unverzüglich, woran der Verzug hafte, zu erkundigen, und darin sofort zu remediren, auf der Art, wie unten Art. 30 ihnen mit mehrem vorgeschrieben ist. Sie haben sich auch darunter wohl vorzusehen, weil Wir Uns an sie halten werden, und mögen sie ihren Regreß an die Provinzial-Commissariate und Kammern hinwieder nehmen, wobei Wir sie jedoch ebenfalls souteniren werden, wie sichs gehöret und gebühret.

§ 27.

Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe sollen ebenfalls ein Jeder vor das Departement, bei dem er placirt ist, mit hafften, wann die Gelder zurückbleiben, und ist ihnen also zu rathen, daß sie fleißig und unabläßig, ehe noch der Zahlungstermin einfällt, bei den Commissariaten und Kammern mahnen und antreiben, nicht aber dabei ohne inquietude und gleichsam schlafend sein.

§ 28.

Wann es mit der Bezahlung der Quartalgelder hapert, sollen beides die dirigirende Ministri und Assessores von dem Departement, wo der Mangel sich zeigt, examiniren, woher derselbe rühre.

findet sich, woran es hafft, so ist ihr Devoir, auf zulängliche Remedirung sofort bedacht zu sein, und die dazu erforderte Mittel unverzüglich anzuwenden, wofern sie aber nicht so klar, wie die Sonne am Himmel, auf den rechten und eigentlichen Grund sehen können, so muß, ohne Versäumung des geringsten Moments, Jemand aus dem Directorio an den Ort sich verfügen, wo sich das Manquement und Confusion hervorgethan, um darin behörend und zulänglich zu remediren.

Articulus 3.

Wegen der Geheimen Secretarien bei dem General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio.

§ 1.

Zu Geheimen Secretarien bei dem G. O. F., K. und D. D. haben Wir bestellet:

Bei dem 1sten Departement den Geheimen Rath Braunsberg.

Bei dem 2ten Departement den Geheimen Rath Flottwell.

Bei dem 3ten Departement den Geheimen Rath Mancke.

Bei welchem 3ten Departement aber auch der Kriegesrath Holtzendorff, als Secretarius und Kanzlist dienen, die vorfallenden Sachen concipiren und mundiren helfen soll.

Bei dem 4ten Departement den Geheimen Rath Canler.

§ 2.

Diese vier Geheimen Secretarien haben neun Kanzlisten unter sich, und etliche extraordinarios, welche die Duplicata copeien machen.

Und ob Wir zwar diesen letztern keine Besoldungen reichen lassen werden, so sollen sie doch, wenn sie fleißig und treu sind, bei den Vacanzien, welche sich bei diesem G. O. F., K. und D. D. unter den ordinären Kanzlei-Verwandten ereignen werden, vor andern den Vorzug haben.

§ 3.

Zu ermeldter Geheimen Secretarien, Kanzlisten und übrigen Kanzlei-Verwandten Direction haben Wir eine absonderliche Instruction verfertigen lassen, welche, nach Vorlesung der gegenwärtigen, publiciret werden soll, und werden die dirigirenden Ministri des G. O. F., K. und D. D. mit allem Fleiß, Ernst und Eifer

dahin sehen und strenge darüber halten, daß solche Instruction in allen derselben Punkten, Clauseln und ganzen Begriff ein accurates allerunterthänigstes Genügen müsse geleistet werden.

§ 4.

Die neuen Kanzlisten, welche bei dem G. O. F., K. und D. D., imgleichen diejenigen, so bei dem kurmärkischen Commissariat laut Etats gebraucht werden sollen, hat ermeldtes Directorium aus den Kanzlisten des gewesenen General-Commissariats und General-Finanz-Directorii zu choisiren und zu Unserer Approbation allerunterthänigst in Vorschlag zu bringen. Es müssen aber die so am besten und zierlichsten schreiben, denen übrigen präferiret, und absonderlich bei dem G. O. F., K. und D. D. die besten Hände placirt werden.

Articulus 4.

Wegen Verpflegung der königlichen Armee und besserer Einrichtung des Proviant-Wesens.

§ 1.

Was die Verpflegung Unserer Armee belanget, da soll die Disposition so verbleiben, wie sie jetzo ist, und finden Wir unnöthig, deshalb einige Änderung zu machen.

§ 2.

Das G. O. F., K. und D. D. wird mit Fleiß dahin zu sehen haben, damit die Regimenter von Unserer Armee jederzeit accurat und richtig bezahlet werden, und daran nie einiger Mangel erscheine.

§ 3.

Auf das General-Proviantwesen muß wohl acht gegeben und in specie bei Ummessung der Proviantháuser, den Proviantbedienten besser, wie bisher, auf die Finger gesehen, und ihnen nicht zu viel Kriml-Maaß passirt werden. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch deshalb die nöthige Einrichtung unverzüglich zu machen nicht ermangeln, auch Uns nachgehends allerunterthänigst berichten, wie solches geschehen?

§ 4.

Sollten Wir wiederum in einen Krieg gerathen, so muß das G. O. F., K. und D. D. das General-Proviantwesen mit be-

besorgen, und aus ihrem Mittel Uns welche vorschlagen, die da mit die Campagne thun, um das General-Proviantwesen sowohl, als die General-Feld-Kriegescasse und den sonst nöthigen Behuf zu besorgen.

Articulus 5.

Wegen der Einquartierung und des Services.

§ 1.

Die Regulirung des Einquartierungs- und Servicewesens muß sich das G. O. F., K. und D. D. bestens recommandiret sein lassen, und sich dabei nach Unserer, anno 1721 publicirten, Ordonnance richten und davon nicht abgehen, sondern fest und unbeweglich darüber halten.

§ 2.

Von der Einquartierung in den Städten soll keiner frei sein, ausgenommen die Prediger respectu ihrer Pfarrhäuser, imgleichen die Schulbedienten.

§ 3.

Wann aber ein Prediger oder Schulbedienter ein Bürgerhaus hat und Bürgernahrung treibet, so kann er keine Befreiung von der Einquartierung prätendiren.

§ 4.

Das G. O. F., K. und D. D. soll genau untersuchen lassen, ob die Freiheit, so den Franzosen wegen ihrer, in Unsern Landen erbauten Häuser accordiret worden, nicht endlich einmal zu Ende sei? Indem Wir spüren, daß viele Sudeleien und Defraudationes darunter vorgehen. Zum Exempel, ein Franzose hat die wegen eines erbaueten Hauses ihm versprochene zwanzigjährige Freiheit, funfzehn genossen, so gehet er hin und verkaufet sein Haus an einen andern Franzosen, der die franchise wegen eben desselben Hauses wieder funfzehn Jahre genießet, und ist also dieses Haus, anstatt der determinirten zwanzig Jahre, fünfunddreißig Jahre frei gewesen, welche Mißbräuche billig abgeschafft werden müssen. Dann nicht weniger der Franzosen Häuser, nach Ablauf der accordirten Freijahre, als andere Unserer Unterthanen Häuser mit Einquartierungen beleget werden können, indem nichts billiger ist, als daß die Franzosen, nachdem sie diejenigen exemptiones und Freiheiten, so ihnen hiebevor versprochen worden, wirklich genossen, nun-

mehr auch gleich anderen Unseren, in den Städten wohnenden Unterthanen mit Einquartierungen und Servis beleget werden.

§ 5.

Es sollen aber die Bequartierungen dergestalt reguliret werden, daß alles mit gleichen Schultern getragen, und keine vor dem andern prägraviret, sondern aller deshalb eingeschlichener Mißbrauch abgestellet werden.

§ 6.

In allen Unsern Städten und Provinzen soll auch dieser Punkt durch unparteiische Officiere und Commissarien untersuchet werden, um das Quartierwesen überall in gute Ordnung und Richtigkeit zu bringen.

Articulus 6.

Wegen der Fouragegelder vor die Cavallerie.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. soll dahin sehen, daß die Fouragegelder vor die Cavallerie wohl repartiret werden, damit keine Provinz oder District mehr Cavallerie halten müsse, als der Provinz des Kreises, oder des Districts Quote austräget, sondern darunter nach Proportion der Provinz, des Kreises oder des Districts, eine exacte Gleichheit observiret und eine Provinz vor der andern nicht beschweret, sondern die Einquartierung so reguliret werden möge, daß sowohl das Land, als die Regimenter dabei bestehen können.

§ 2.

In theuren Jahren sollen die Provinzen die Rationes stark bezahlen; in wohlfeilern Jahren aber minder, damit die Regimenter vor das Fouragegeld die Fourage bekommen können.

§ 3.

In Preußen sollen die Regimenter Stroh- und Heugeld bekommen, das Hartfutter aber soll ihnen Unsere dasige Kammer in natura liefern.

§ 4.

Unsere erstliche Willensmeinung ist auch, und wollen Wir nachdrücklichst darüber gehalten wissen, befehlen auch demnach Unserm G. O. F., K. und D. D., daß solches sowohl vor sich selbst, als auch durch die Provinzial-Commissariate und Kammern acht ge-

ben, und alle nur ersinnliche praecautiones und mesures nehmen solle, damit Unsere Cavallerie und Regimenter ihre Fourage bei keinem Fremden, sondern bloß und allein in Unseren Landen kaufen müssen, und wollen Wir die Contravenienten, ohne deshalb die geringste Excuse oder Vorwand gelten zu lassen, mit infamer Cassation bestrafen, um andern durch dergleichen Exempel desto klärer zu zeigen, wie exact Wir Unseren Befehlen einen vollkommenen allerunterthänigsten Gehorsam wollen geleistet wissen, und muß absonderlich auch wegen dieses Punkts Unser G. O. F., K. und D. D. alle nöthige praecautiones und mesures nehmen, maßen Uns dasselbe auch hievor responsable sein soll.

§ 5.

Die Kammern müssen auch dahin sehen, und bei denen Commandeurs von den Regimentern es in die Wege richten und befördern, daß dieselben die Fourage bei den Pächtern um billige Bezahlung, nicht aber von den Edelleuten nehmen, es wäre denn, daß die Pächter keine Fourage mehr liefern könnten.

Articulus 7.

Wegen Conservation der Unterthanen.

§ 1.

Von was großer Importanz die Conservation der Unterthanen vor jedwede Puissance sei, und was es vor gefährliche Suiten nach sich ziehen können, wenn durch übel eingerichtete Ökonomien und gar zu schweren Lasten die Unterthanen enerviret, und in solchen Stand, daß sie ihrem Landesherrn die sonst gewöhnliche praestationes entweder gar nicht mehr, oder doch nicht völlig leisten können, gesetzet werden, das ist männiglich bekannt. Und hat derowegen das G. O. F., K. und D. D. auf die Conservation Unserer sämmtlichen Unterthanen mit großem Fleiß und Application treues Absehen zu richten, damit dieselben allerseits in guten Flor und Wohlstand erhalten, und sowohl die Krieges- als Domainen-praestanda nicht höher gesetzet werden, als sie es ertragen können.

§ 2.

Es hat aber das G. O. F., K. und D. D. nicht bloß und allein auf die Conservation der Städte, und um dieselben in florisanten Zustand zu setzen, sein Absehen zu richten, sondern abson-

derlich auch auf die Conservation des Landmannes, der Dörfer und des platten Landes mit zu reflectiren.

§ 3.

Keine Anlagen sollen gemacht werden, wobei die Unterthanen nicht bestehen können. Wann aber hier oder da in Unseren Landen etwas aufgeleget worden, so ist wohl zu überlegen, ob auch die andern praestationes an Domainen, Accise und dergleichen nicht ausfallen werden? Wann sich solches findet, so muß das G. O. F., K. und D. D. sofort remediren. Zum Exempel, das Amt Zossen wird von einer Domainen-Commission oder Kammer verpachtet. Das Amt hat sonst getragen 1000 Thlr. Nach dem neuen Anschlage trägt es 1200 Thlr., ergo 200 Thlr. plus. Diese 200 Thlr. kommen daher, als 50 Thlr. wegen der Vorwerker und 150 Thlr. wegen erhöheter Dienstgelder. Da ist nun die Frage: ob die Bauern, wann sie solche 150 Thlr. Dienstgelder nach dem erhöheten Fuß bezahlen, zugleich auch die gewöhnliche Contribution bezahlen können, oder aber ob dieselbe wegen des mehr aufgelegten Dienstgeldes ausfallen werden? Kann die Contribution zugleich mit dem erhöheten Dienstgelde bestehen, so ist die Verbesserung gut und solide. Könnte aber die Contribution nicht bestehen, wofern die 150 Thlr. Dienstgelder gegeben werden sollten, so wäre es keine Verbesserung, sondern Wind.

Das G. O. F., K. und D. D. wird aus dem jetzt angeführten Exempel Unsere Willensmeinung sattsam verstehen können, und sich danach achten.

Jedoch muß hierbei überlegt werden, ob die gemachte Verbesserung, wo nicht ganz, dennoch halb, oder zum dritten oder vierten Theil mit und nebst den übrigen praestandis bestehen, und insoweit beibehalten werden könne? welchen Falls auch die gemachte Verbesserung insofern beibehalten und conserviret werden muß, indem Wir einen reellen Vortheil dabei finden.

Articulus 8.

Wegen des Contributionswesens.

§ 1.

Das Contributionswesen ist einer von den wichtigsten Punkten, worauf das G. O. F., K. und D. D. unermüdete Application

und Sorgfalt gerichtet sein muß. Und soll Uns auch in specie wegen dieses Punktes das ganze oben bemeldete Directorium, sowohl die darin sitzende Ministri, als auch in specie die membra eines jeden Departements, jedoch soviel diese letzte betrifft, weiter nicht, als eines jeden Departement sich erstrecket, responsable sein.

§ 2.

Das G. O. F., K. und D. D. soll auch insonderheit darauf Acht haben, daß die Contributionen wohl und richtig einkommen, und nichts davon zurückbleibe.

§ 3.

An den Orten, wo keine egale Classification ist, soll eine gleich durchgehende Quotisation und Classification gemachet, imgleichen die Catastra, welche nicht in Ordnung sein, in Ordnung gebracht werden, damit so viel, als immer möglich, eine Provinz gegen die andere, und ein Kreis und District gegen den andern gerechnet, nicht mehr contribuiren, als die unter ihnen zu haltende Proportion und Gleichheit mit sich bringet, und die Lasten mit gleichen Schultern getragen werden.

§ 4.

Absonderlich hat das G. O. F., K. und D. D. wohl Acht zu geben, daß Unsere Immediat-Unterthanen bei der Contribution und Einquartierung nicht prägraviret werden, maßen sie an vielen Orten gegen die Mediat-Unterthanen in beiden Punkten prägraviret sind, und muß ermeldtes Directorium diesen Punkt genau untersuchen, und was deshalb zu ändern, oder zu verbessern ist, ungesäumt redressiren.

§ 5.

Die von Unseren Immediat-Unterthanen fallenden Contributionen sollen die Beamten einnehmen, und solche an die Provinzial-Kreiscasse liefern, die es hernach an die Kriegescasse zahlen, und zwar aus der Ursach, damit der Bauer nicht doppelt geplagt werde, und die Sache länger Bestand haben könne.

§ 6.

Die Landräthe in den Provinzen sollen responsable sein, wegen ihrer Kreiscassen, derowegen sie auch solche Receptores anzunehmen, die gute Caution bestellen.

§ 7.

Vor allen Dingen muß auch das G. O. F., K. und D. D. dahin sehen, daß die wüsten Bauerhuben mit wirklichen Bauer- und Kossäthenhöfen angebauet werden, und soll gedachtes Directorium mit allem Ernst und Nachdruck darauf halten, damit Unserer deshalb führenden Intention gehorsamst nachgelebet werde.

Articulus 9.

Wegen des Lehns-Canonis und der Ritter Rollen.

§ 1.

Der Lehns-Kanon soll zu rechter Zeit beigetrieben und mit allem Ernst und Nachdruck darüber gehalten werden, ohne die geringste Connivenz gegen Jemand, er sei auch, wer er wolle, zu bezeigen.

§ 2.

Das G. O. F., K. und D. D. soll auch eine Rolle halten, von allen, welche adeliche Güter besitzen, damit, wann Wir vom G. O. F., K. und D. D. zu wissen verlangen, wie viele Edelleute in dieser oder jener Provinz in auswärtigen Krieges- und Civildiensten stehen, wie sie heißen, was sie bedienen und von was vor einem Alter sie sein, auf Unser Erfordern sofort ein accurater Bericht erfolgten könne. Zu solchem Ende sollen die Landräthe die jährlich pflichtmäßig eingerichteten Tabellen examiniren, ob sie richtig sind, oder nicht? Ersteren Falls tragen sie selbige in ein Buch und schicken sie an das G. O. F., K. und D. D.

Articulus 10.

Accisewesen.

§ 1.

Bei dem Accisewesen muß eine von des G. O. F., K. und D. D. größesten Sorgen dahin gerichtet sein, daß die Tarifs accurat und gut gemacht, und in demselben alle ausländische wollene und andere Waaren hoch und dergestalt impostiret werden, daß Unsere Landeswaaren und Manufacturen in Unseren Landen wohlfeiler gegeben und besser debitiret werden können, als ausländische.

§ 2.

In specie muß auch ermeldtes G. O. F., K. und D. D. die fremden Biere, Branntweine, Weine, Essige, ausländisch Korn,

Gerste, Hafer, Butter und gemeine Käse mit hohem Impost belegen, damit Unsere Denreen die Halbschied wohlfeiler gekauft werden können, als die fremde.

§ 3.

Hingegen müssen die Waaren und das Getreide, so Unsere Lande ausgeben und in die Fremde schicken, nicht mit Imposten beschweret, sondern bloß eine leidliche Handlungsaccise auf dieselben geleget, auch sonst die Ausfuhre auf alle Art und Weise favorisiret werden.

§ 4.

Der königsbergische Tarif und der Tarif in den clevischen Städten soll ohne Zeitverlust nach den berlinischen eingerichtet, und die Sätze danach formiret werden.

§ 5.

An den Orten Unserer Lande, wo die Accise noch nicht eingeführet ist, solches aber mit Unserer Avantage und ohne größeren, oder auch nur gleichmäßigen Abbruch Unserer Domainen-Revenüen geschehen kann, muß das G. O. F., K. und D. D. zu Einführung der Accise, ohne den geringsten Anstand, schreiten. Wann Wir aber bei solcher Einführung der Accise und durch dieselbe zum Exempel etwa 100 Thlr. gewönnen, und hingegen sothane neue Einrichtung Unseren Domainen 100 Thlr. Schaden brächte, so wäre solches vor keine Verbesserung zu achten, ergo Wind.

§ 6.

Die magdeburgischen, halberstädtischen, mannsfeldischen und hohensteinischen Städte sollen immediat gemacht werden, so wie Unsere Städte in der Kurmark. Das Avantage, so Wir davon zu erwarten haben, wird sich folgender Gestalt zeigen; zum Exempel: die Stadt Wantzleben giebt, vermöge Katastri, 500 Thlr. zur Contribution, die Accise bringet 600 Thlr., ergo 100 Thlr. Überschuß, und fließet solch surplus zu Unserer Casse.

§ 7.

Es soll Niemand in Unserm Königreich, Provinzen und Landen accisefrei sein. Und damit aller Unterschleif desto mehr abgeschnitten werde, wollen Wir selbst, nebst Unserm königlichen Hause, die Accise bezahlen, und soll sehr scharf darauf Acht gegeben werden, daß sich Niemand weiter unterfange, unter den Prätext, als

wenn diese oder jene Sachen vor Uns oder Unser königliches Haus gehörten, die Accise zu defraudiren.

§ 8.

Alle Wagen, selbst die Unsrigen davon nichts ausgenommen, bis auf den geringsten Bauerwagen, sollen wohl und genau visitiret werden, auch ob etwa accisbare Waaren, dem Angeben zuwider, sich darauf befinden.

§ 9.

Damit auch die Thorschreiber desto mehr außer Stand gerathen mögen, bei Veraccisirung der Waaren, Defraudationes vorgehen zu lassen, so sollen sie nicht bloß in derselbigen Stadt, von einem Thor zum andern, sondern von einer Stadt zur andern translociret werden, um ihre Gevatterschaften und Connoissancen, auch andere Anleitungen zu Defraudationen und Betrug, um so viel mehr zu verlieren.

§ 10.

Auf Unseren clevischen Städten hafften, wie bekannt, große Schulden, von welchen Wir die Zinsen aus dem Überschuß der Accise bezahlen, Wir sind aber müde, Uns länger mit solchen Zinsen, die, so zu reden, mit Uns aus der Schüssel essen, zu chargiren. Und soll derowegen Unsere General-Kriegescasse vor das Jahr 1723 einmal hunderttausend Thaler an der clevischen Städte Creditores bezahlen.

Das folgende Jahr werden Wir zu eben den Behuf wieder eine Summe Geldes assigniren, und solchergestallt hoffentlich in Kurzem von Bezahlung dieser beschwerlichen Interessen befreiet werden.

§ 11.

Das G. O. F., K. und D. D. muß auch dahin sehen und auf alle Weise verhüten, daß die in Unseren Landen angesessenen Leute ihre Gelder und Capitalien nicht in die Fremde transportiren, und wird von ermeldtem Directorio collegialiter und reiflich zu überlegen sein, wie solches am besten zu verhüten, und denen Capitalisten Gelegenheit zu geben, daß sie ihre Gelder in Unseren Landen placiren und anlegen können.

§ 12.

Wegen der Kaufleute bisher prakticirten Accise-Defraudationen, und um denselben ein- für allemal einen Riegel vorzuschieben, hat

Unser G. O. F., K. und D. D mehr praecautiones, als bisher geschehen, zu nehmen, auch wenn einer auf dergleichen Betrug ertappet wird, an denselben ein solch Exempel zu statuiren, daß andere sich daran spiegeln müssen.

§ 13.

Das Hausiren auf dem platten Lande soll durch ein neues, in Unseren höchsten Namen zu publicirendes Edict, bei Strafe des Karrens, verboten, über solchem Edict auch fest und scharf gehalten werden.

Articulus 11.

Wegen der Zölle und Commercien.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. wird allen ersinnlichen Fleiß anwenden, um es dahin zu richten und zu beförderen, daß die Commercien in Unserem Königreiche, Provinzen und Landen, je länger je mehr, empor und in einen florisanten Zustand gebracht, Unsere Zölle auch nicht abnehmen, sondern, soviel immer möglich, verbessert, und allen dabei vorgehenden Unterschleifen und Defraudationen auf eine zureichende Art vorgebeuget werden möge. Die in Unseren Landen fallenden Waaren und denréen sollen, wie Wir schon oben befohlen, leidlich beschweret, aber die einkommenden fremden und accisbaren Waaren, als: Korn, Gerste, Weizen, Hanf, Flachs und dergleichen, so hoch in den Tarif hinan gezogen werden, daß Unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten, und die in Unsern Landen fallenden Waaren stets wohlfeiler gegeben werden können, als fremde Waaren von gleicher Gattung.

§ 2.

Die kleinen Uns zugehörenden Zölle sollen, soweit es nur immer practicable und möglich ist, verpachtet werden.

Articulus 12.

Manufacturſachen.

§ 1.

Von was großer Importanz vor Uns und Unsere Lande, die Etablirung guter und wohl eingerichteter Manufacturen sei, solches ist dem G. O. F., K. und D. D. vorhin zur Genüge bekannt, und wird also dasselbe sich alles äußersten Fleißes angelegen sein

lassen müssen, damit, soviel nur immer möglich, alle Gattungen von Wollen-, Eisen-, Holz- und Leder-Manufacturen, die noch nicht in Unseren Landen etabliret sein, daselbst eingerichtet werden mögen.

§ 2.

Um diesen höchst nützlichen Endzweck zu erreichen, hat das G. O. F., K. und D. D. die dazu nöthigen Manufacturiers aus der Fremde kommen zu lassen, nach der Methode, wie Wir zu Potsdam die Gewehr-Manufactur angeleget haben.

§ 3.

Das G. O. F., K. und D. D. soll sich auch mit aller Vigueur bearbeiten, daß die Wollen-Manufacturen und Leder-Thauereien in Unseren preußischen Städten eingeführet und auf alle Weise in Flor gebracht, mithin dadurch Unsere preußische Städte und Lande in gutes Aufnehmen gesetzt werden mögen.

§ 4.

Wir befehlen auch dem G. O. F., K. und D. D. in Unserm höchsten Namen ein Edict in allen Unsern Provinzen und Landen ausgehen zu lassen, wodurch die Ausfuhr der einheimischen Wolle bei Strafe des Stranges verboten werde.

Wer nur einen Stein von einheimischer Wolle auszuführen sich untersiehet, soll den Galgen verdient haben.

Wir haben zwar bisher dem Lagerhause zu Berlin Erlaubniß gegeben, die ausgeschossene Wolle auszuführen, heben aber solches hierdurch mit gutem Vorbedacht wieder auf, und soll gedachtes Lagerhaus davon nicht einen Stein mehr auszuführen befugt sein.

§ 5.

Die Provinzialkammern werden sagen, Unsere Pächter können die Wolle nicht los werden, sie gilt nichts, kein Mensch will sie kaufen, und was dergleichen mehr ist. Die von Adel, die Prediger und Schäfer werden ohne Zweifel eben dergleichen vorwenden.

Um nun dieser Sache ihre abhelfliche Maaße zu geben, so befehlen Wir dem G. O. F., K. und D. D. durch eine, an die Provinzialkammern und Commissariate abzulassende Circulair-Ordre eine pflichtmäßige Designation zu fordern, wie viel jährlich an Wolle in jeder Provinz gewonnen werde, und von was vor Sorte.

Wann solche Designationen aus den Provinzen eingekommen, zum Exempel, aus der Kurmark würde berichtet, daß daselbst jährlich

20,000 Stein gute Wolle, 5000 Stein Mittelwolle und 2000 Stein grobe Wolle gewonnen würde, so hat das G. O. F., K. und D. D. eine anderweite Circular-Verordnung an die Provinzial-Commissariate zu senden, daß sie berichten sollten, wie viel die, sich im Lande befindliche, Manufacturen jeden Orts an Wolle verarbeiten? nachdem über beide Punkte die geforderten Berichte eingelaufen, wird man einen rechten Überschlag machen können, wie viel Wolle verarbeitet werde, und wie viel Wolle übrig bleibe?

Ein Tuchmacher sammt seinen Compagnon verarbeiten jährlich 300 schwere Stein Wolle. Ein Zeugmacher 26 schwere Stein Wolle. Ein Strumpfmacher kann verarbeiten 10 schwere Stein Wolle. In der Kurmark finden sich nun so viel Wollarbeiter, daß sie jährlich verarbeiten können:

18,000 Stein feine Wolle,
4000 Stein Mittelwolle,
500 Stein grobe Wolle.

In der Kurmark bleiben also jährlich 2000 Stein feine Wolle, 1000 Stein Mittelwolle und 1500 Stein grobe Wolle übrig, und scheinet es zwar, als ob dieser Überschuß ausgeführet werden könnte und müßte, wofern die Pächter, Edelleute, Prediger und Schäfer nicht ruinirt werden sollen. Es wird aber nicht schwer fallen, der Sache auf andere Weise zu rathen.

§ 6.

Wann das G. O. F., K. und D. D., und die kurmärkische Kammer in einer von Unsern märkischen Städten, als zum Exempel in Stendal sieben neue Tuchmacher angesetzet, von welchen ein jeder des Jahres 300 Stein Wolle verarbeitet, so werden oben bemeldte in Rest gebliebenen 2000 Stein feine Wolle durch diese sieben Tuchmacher consumiret sein.

Um aber die in Rest gebliebenen 1000 Stein Mittelwolle gleichfalls zu verarbeiten, muß das G. O. F., K. und D. D. noch 100 Strumpfweber ansetzen, deren jeder des Jahres über 10 Stein Wolle verarbeiten, folglich damit die obgedachte Quantität der übrig gebliebenen 1000 Stein Mittelwolle auch consumiret werden kann. Zu Anschaffung der vor diese 100 Strumpfweber nöthigen Stühle wollen Wir 6- bis 7000 Thlr. assigniren. Ein jeder Stuhl kostet 80 Thlr., und ein jeder Strumpfweber, dem einer von die-

sen Stühlen, um darauf zu arbeiten, geliehen wird, muß davor jährlich 2 Thlr. an die Accise bezahlen, und sind also die 1000 Stein Mittelwolle ebenfalls verarbeitet.

Es bleiben demnach 1500 Stein grobe Wolle, mehrentheils Ausschuß, von dem Lagerhause übrig, welche, weil ein Tuchmacher jährlich 300 Stein verarbeiten kann, von fünf Tuchmachern können verarbeitet werden, und ergiebet sich aus dem, was Wir jetzo angeführet und vorgestellet, von selbst der Schluß, daß es gar nicht nöthig, die Wolle aus dem Lande zu führen, sondern selbige mit weit größerem Nutzen in demselben bleiben und verarbeitet werden könne.

§ 7.

Wie Wir es nun Uns etwas kosten lassen, um die groben Stühle anzuschaffen, worauf die Ausschußwolle zu verarbeiten, und zu schlechten und solchen Tüchern zu machen, wie diejenigen sind, welche in Sachsen fabriciret und nach der Schweiz und Baiern versandt werden, so ist auch Unser Wille und Befehl, daß das Lagerhaus in Berlin die ausgeschossene Wolle an die Fabrikanten der groben Tücher, so wie die leipziger Kaufleute, vorschießen, und von denselben hinwieder, statt der Bezahlung, grobe Waaren annehmen solle, die das Lagerhaus in Deutschland, Tyrol und in der Schweiz debitiren kann, so wie es die leipziger Kaufleute in Sachsen machen. Das Lagerhaus wird einwenden, daß dazu ein großer Vorschuß erfordert würde; es ist auch nicht ohne, aber das Lagerhaus hat auch wegen der Armee und sonsten, wann es nur will, guten Debit seiner Waaren, und also Profit.

Es hat auch 100,000 Thlr. aus der Landschaft ohne Zinsen davon zu bezahlen, und sind Wir also persuadirt, es werde der Chef vom Lagerhause, aus Liebe und allerunterthänigster Devotion vor Uns, und um sich bei Uns und Unserer königlichen Posterität das unsterbliche Meritum zu erwerben, daß er Unsere Lande in gutes Aufnehmen gebracht, sein äußerstes thun, damit er Unsere, bei dem Werk führende Intention bestens befördern und, sobald es möglich, reussiren machen möge. Wir wollen auch an Unserer Seite, wann Wir sehen werden, daß dieses importante Werk mit rechtem Ernst und Macht angegriffen wird, selbiges souteniren, so lange Wir leben.

§ 8.

Das G. D. F., K. und D. D., nebst den Provinzial-Commissariaten werden sagen: wir haben alles gethan, und uns fast die Finger abgeschrieben, wir haben auch hier und da Leute und Manufacturiers angesetzt, aber nicht sehr viel, dieses letztere ist leider wahr. Die Sache kann aber besser und auf folgende Art angegriffen werden.

§ 9.

Wenn es an Tuchmachern fehlet, so muß man dieselben in Görlitz, Lissa und Holland vor Geld anwerben lassen.

§ 10.

Um einen tüchtigen Gesellen anzuwerben, kaufet man demselben einen Stuhl und giebet ihm ein hiesiges Mädchen zur Frau, das Lagerhaus aber schießt ihm die Wolle vor, dadurch kommt der Geselle sofort zu Brod, etabliret eine Familie, und wird in so weit sein eigener Herr, da dann nicht zu glauben, daß es große Mühe kosten werde, dergleichen Leute zu engagiren, und dieselben nach Unseren Landen zu ziehen.

§ 11.

Mit den Strumpfmachern muß es auf eben die Weise angefangen werden, und kann man dieselben in Hamburg, in der Schweiz, in Hessen und zu Frankfurt a. M. anwerben, und zwar nach der Methode, wie man zu Potsdam etablirte lüttichsche Gewehr-Manufactur angeworben hat.

§ 12.

Der Chef vom Lagerhause wird sagen, daß dazu ein großer Vorschuß gehöre. Wir sind auch darin mit ihm einig, aber um deßwillen versprechen Wir auch hiermit, daß, sobald ein halbes Jahr verflossen, und Wir sehen, daß mit Ernst und Vigueur an dem Werk gearbeitet werde, Wir noch 100,000 Thlr. von der kurmärkischen Landschaft nehmen, und sonder Interesse dem Lagerhause vorschießen wollen, alsdann selbiges ein starkes Capital hat, wodurch es Unser Dessin unterstützen und ausführen helfen kann.

§ 13.

Das G. D. F., K. und D. D. soll auch dahin arbeiten, daß die Wollspinnereien in Unseren Landen besser introducirt werden mögen, als bishero geschehen. Zu dem Ende muß man sich be-

mühen, die Beamten und Pächter dazu zu persuadiren, daß sie die Wolle, so sie gewinnen, auf dem Lande verspinnen lassen, welchen Falls auch billig ist, daß ihnen die gesponnene Wolle so bezahlet werde, damit sie Lust bekommen, das Werk zu continuiren, und wird das G. O. F., K. und D. D. die Taxe von solcher, auf dem Lande gesponnenen, Wolle so zu setzen wissen, daß die Beamten, Pächter, Edelleute, Priester, Schäfer und Manufacturiers dabei bestehen können.

§ 14.

Die Linnen-Manufacturen muß das G. O. F., K. und D. D. ebenmäßig auf alle Weise zu poussiren und dergestalt zu vermehren geflissen sein, daß man binnen Zeit von vier Jahren der schlesischen und wahrendorfer Leinwand in Unseren Landen sich gänzlich passiren könne.

§ 15.

Zu Anschaffung der Strumpfstühle, und um die Manufacturiers anzuwerben, wollen Wir vor das Jahr 1723 aus Unserer Genral-Kriegescasse 24,000 Thlr. assigniren, und zu dem übrigen wird der Chef des Lagerhauses auch schon Rath zu schaffen wissen.

Articulus 13.

Wegen der gestempelten Papiere und Karten.

§ 1.

Daß in Unseren königlichen Provinzen und Landen über die Verordnungen, so Wir bisher wegen des Stempel-Papiers ergehen lassen, stricte gehalten werden müsse, deshalb wird das G. O. F., K. und D. D. alle pflichtmäßige Sorge zu tragen haben.

§ 2.

In specie soll weder von Reichen noch von Armen einig memorial angenommen, noch

§ 3.

Bei Unseren General-Krieges- und Domainen-Cassen auf Quittungen Geld und Besoldung gezahlet werden, wann die Quittungen nicht gestempelt sind, und zwar auf Papier von solchem Stempelpreise, als Unsere deshalb emanirte Verordnungen mit sich bringen.

§ 4.

Wer unter 30 Thlr. jährliche Besoldung hat, bedarf keine Quittung auf gestempelt Papier zu geben.

§ 5.

In allen Unseren Landen sollen auch keine ungestempelte Karten geführet noch gebrauchet werden, und zwar bei solcher Strafe, als in denen emanirten Verordnungen determiniret ist, welche Wir aber nach Beschaffenheit der Umstände, wie bei andern vorfallenden und sich entdeckenden Defraudationen zu schärfen, Uns ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Articulus 14.

Wegen Anhaltung der Deserteurs.

§ 1.

Damit dem Desertiren bei Unserer Armee desto mehr gesteuert und die Deserteurs um so leichter ertappet werden können, so soll das G. O. F., K. und D. D. in Unserem Königreiche, auch sämmtlichen Provinzen und Landen von Unsertwegen und in Unserem höchsten Namen ein scharfes Edict ausgehen und publiciren, auch nachgehends in Städten, wo keine Vestungen sind, imgleichen in allen Kirchdörfern, monatlich am ersten darin fallenden Sonntage von Neuem von den Kanzeln ablesen lassen des Inhalts, daß Bürger und Bauern keinen Soldaten, Unterofficier, Grenadier, Mousquetirer, Reuter oder Dragoner, Beurlaubten oder Ordonnanzen, der nicht seinen rechten und guten Paß vorzeigen kann, in keinem Dorfe oder Stadt passiren lassen, sondern ihn sofort arretiren und an das nächste Regiment liefern sollen, um den Deserteur weiterfort an das Regiment, dem er angehöret, zuschicken, welches alsdann die Unkosten bezahlen wird. Wann ein Soldat desertiret von einem Regiment oder Compagnie, und es auf dem Lande und in den Städten von dem Officier kund gemachet wird, sollen Bürger und Bauern sofort aufsitzen, die Sturmglocke läuten, die Pässe besetzen und den Deserteur weiter aufsuchen.

Wann sie ihn wieder bekommen, soll die Accise, welche dem Orte am nächsten ist, den Bauern, Bürger, oder Beamten, die den Deserteur ertappet und abgeliefert haben, 12 Thlr. bezahlen.

Und solche 12 Thlr. muß der Geheime Rath und General=

Kriegescassen-Zahlmeister Schöning dem Regiment wieder abziehen. Wofern aber die Beamte, Edelleute, Bürger und Bauern nicht sofort alles mögliche thun und anwenden, um den Deserteur zu gefänglicher Haft zu bringen, sollen diejenigen, welche davon manquiret, folgendergestalt bestrafet werden.

Das Dorf, so deshalb seiner Schuldigkeit nicht nachgelebet, giebt 100 Thlr. zur Pönal-Casse.

Die Stadt, welche darunter ihr devoir negligiret, soll 200 Thlr. zur Pönal-Casse geben.

Der Landrath oder Edelmann 100 Ducaten.

Ist es ein arm Dorf, sollen die zwei vornehmsten Bauern aus demselben zwei Monat lang karren.

Ist die Stadt arm, sollen acht der vornehmsten Bürger auch zwei Monat lang karren.

Wer aber einen Deserteur durchhilft, der hat den Galgen verwirket, und soll derselbe sogleich, nachdem er des Verbrechens überführet ist, ohne Unsere Confirmation darüber zu erwarten, aufgehänget werden.

§ 2.

Dieses Edict soll auch in specie an die Provinzial-Commissariate, Kammern, Beamte, Forstbediente, Theerschweler, Holzschläger, Kohlenbrenner, Glashütten ꝛc. gesandt, und ihnen dabei scharf eingebunden werden, sich nach dessen Inhalt genau und eigentlich zu achten, allermaßen den auch Unser G. O. F., K. und D. D., imgleichen die Provinzial-Commissariate und Kammern, nicht weniger die Landräthe und die Städte, dann auch die Schulzen und Gerichte, über solch Edict streng, fest und zu allen Zeiten halten sollen und müssen.

Articulus 15.

Städte-Sachen.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. muß sich besten Fleißes angelegen sein lassen, daß alle wüste Stellen in Unseren Städten aufgebauet, alle Häuser mit Ziegeln gedecket, auch die Städte wohl verschlossen werden, um durch dieses letztere die Accise-Defraudationes desto besser zu verhüten.

§ 2.

Unsere Städte in Preußen verfallen gar sehr, und die bebauten Stellen gehen ein, wie Wir solches zu Mohrungen, Liebstadt und Holland selbst gesehen, auch noch viele andere Städte in Preußen sich befinden, die in eben so schlechtem Zustande respectu der Häuser und Gebäude sind, und muß das G. O. F., K. und D. D. es an nichts erwinden lassen, um diesem Übel und vielen andern, bei Unseren Städten in Preußen befindlichen, zu Unserem und der Städte in Preußen selbsteignem höchsten Schaden gereichenden Umständen bald und sufficamment zu remediren.

Das G. O. F., K. und D. D. soll auch neue Städte in Litthauen anzulegen suchen, und mit allem Ernst und Vigueur zu der Sache thun, damit Unsere deshalb führende Intention bald möglichst erfüllet werde.

§ 3.

Vor allen Dingen aber wird Unser G. O. F., K. und D. D. auf den Anbau und Vergrößerung Unserer Stadt Berlin, und daß alles bis an die Landwehren bebauet werde mit allem ersinnlichen Fleiß und Application bedacht sein, und müssen sie das Werk unverzüglich ergreifen, und nach und nach so weit poussiren, als immer mensch= und möglich ist.

§ 4.

Damit aber das G. O. F., K. und D. D. desto besser sehen und judiciren könne, was eigentlich zu diesem Werk und dessen glücklichen Ausführung erfordert werde; So hat ermeldtes Directorium von den Gegenden, welche noch bebauet werden sollen, accurate Plans aufnehmen zu lassen, selbige nachgehends in Straßen, Häusern und Gärten einzutheilen, und alsdann weiter einen Überschlag von Allem zu machen, und beides Uns allerunterthänigst einzusenden.

§ 5.

Damit es aber destoweniger an Anbauenden fehle, so wird das G. O. F., K. und D. D. alle diensame Mittel und Wege, und so viel deren nur zu erdenken, anwenden müssen, um bemittelte und wohlhabende Leute, auch tüchtige Handwerksleute und Manufacturiers aus der Fremde nach Berlin zu ziehen, damit sie sich daselbst anbauen und häuslich niederlassen mögen. Das Werk wird

auch hoffentlich, wenn es nur recht unterbauet und fortgesetzet wird, schon succediren. Wir werden auch dasselbe mit allem, was dazu erfordert wird, zu secundiren nicht unterlassen.

Articulus 16.

Polizei- und Kämmerei-Wesen.

§ 1.

Was das Polizei- und Kämmerei-Wesen betrifft, da sollen die Provinzial-Commissariate und Kammern den Kornpreis jederzeit so halten und balanciren, daß es nicht zu theuer, noch zu wohlfeil werde. Und wie nun solches nicht besser noch leichter, als durch die Magazine geschehen kann, also muß auch bei denselben zur beständigen Regul und Maxime dienen, daß, wenn es wohlfeil, die Magazine einkaufen, hingegen, wenn es theuer ist, die Magazine verkaufen müssen.

§ 2.

Alle Brod-, Fleisch- und Biertaxen sollen jährlich um Martini und Pfingsten gemacht werden.

§ 3.

In jeder Stadt muß der Commandeur von der Compagnie oder Regiment, so daselbst im Quartier lieget, und der Commissarius loci, obermeldte Taxen formiren. Dieselbe aber dergestalt einrichten, daß der Soldat, nebst den Bürger und Landmann, dabei auskommen und bestehen können.

§ 4.

Die Provinzial-Commissariate und Kammern sollen sich auch alle Jahre um Pfingsten und Martini zusammen thuen, und auf dem Lande eine Brod-, Fleisch- und Biertaxe machen, auch die Schenkkrüge visitiren und bei denselben dem Bier einen gewissen und billigen Preis setzen.

§ 5.

Die Provinzial-Commissariate sollen die Commissarii loci und Magisträte anhalten, daß der Städte Feuer-Instrumente in gutem Stande erhalten, was daran schadhaft ausgebessert, wo aber gar keine Feuer-Instrumente vorhanden, dieselbe aus den Kämmerei-Revenüen angeschafft werden.

§ 6.

Die Commissariate und Commissarii loci haben auch dahin zu

sehen, daß die Straßen in den Städten wohl gepflastert, auch die publiken Plumpen in guten Stand gesetzet, wo aber keine sind, dergleichen angeleget werden müssen.

§ 7.

Die wüsten Stellen in den Städten sollen binnen fünf Jahren aufgebauet, die Stadtmauern überall in gutem Stande erhalten und die Strohdächer aus den Städten durchgehends weggeschaffet, auch die Dächer überall mit Ziegeln gedecket werden. Inmaßen Wir solches oben schon allergnädigst befohlen haben.

§ 8.

Die Provinzial-Commissariate sollen, in Ansehung der Kämmerei, Krüge, Dörfer, Heiden, Jagden, Zölle und Hütungen, nichts vornehmen, noch reguliren, ehe und bevor sie deshalb zuvörderst bei dem G. O. F., K. und D. D. Vorstellung und Anfrage gethan, welches sodann die Kammern darüber zu vernehmen, ob sie auch dagegen etwas zu erinnern und einzuwenden finden, und in specie ob sie dabei etwas angemerket, so Unserem Domainen-Interesse zum Präjudiz und Nachtheil gereichen könnte; wann sich dann zeiget, daß der Commissariate vorgeschlagene Verfügungen Unserem Domainen-Interesse nicht zuwider, so wird der Vorschlag approbiret, die Ausfertigung danach eingerichtet und darin das Nöthige befohlen, sonst aber, und wann der Vorschlag Unserem Domainen-Interesse entgegen zu sein befunden werden sollte, so wird derselbe verworfen und das Commissariat, von welchem die Proposition herrühret, in dessen Conformität beschieden.

Articulus 17.

Wegen der Edicte.

§ 1.

Die Edicte, welche bei dem gewesenen General-Commissariat und General-Finanz-Directorio bisher publiciret worden, sind einander, ob sie gleich von beiden Seiten in Unserem höchsten Namen emaniret, in vielen Punkten zuwider, und zwar aus der mehr denn zu viel bekannten Ursache, weil ein Collegium dem andern immer etwas an dessen respicirten königlichen Juribus und Einkünften zu entziehen sich bemühet, bloß um dadurch bei Uns Parade und Uns glauben zu machen, als wann sie Unsere Einkünfte noch so sehr

verbessert und erhöhet, und Wir nicht an der andern Seite eben so viel wieder verloren hätten.

Damit nun die Contrarietät obangezogener Edicte gänzlich aufgehoben und abgethan werden mögen, so wollen Wir Unserem Wirkl. Geheimen Etats-Ministro, General-Auditeur, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, dem von Katsch, hiermit absonderlich, als ein Stück seines Departements, allergnädigst committiret und aufgetragen haben, mehr erwähnte Edicte insgesammt von 1713 an vorzunehmen, alles genau zu untersuchen, mit den übrigen dirigirenden Ministris alles wohl zu überlegen, was von beiden Seiten Contraires in den Edicten enthalten oder zu der jetzigen neuen Verfassung sich nicht schicket, oder sonst mit Unserem höchsten Interesse und der von Gott Uns anvertrauten Lande und Unterthanen Wohlfahrt und Conservation nicht bestehen kann, heraus zu werfen und abzuthun, hingegen neue Verordnungen, Reglements und Edicte über alle und jede zu dem Departement des G. O. F., K. und D. D. gehörende Sachen zu Papier zu bringen, nach jetzt angeführten Principiis de concert mit den übrigen dirigirenden Ministris einzurichten und dieselben nachgehends zu gewöhnlicher Publication zu befördern.

§ 2.

Wenn aber in Unserem höchsten Namen bei dem G. O. F., K. und D. D. ein Edict gedruckt wird, so soll Unser Name und der fünf dirigirenden Ministrorum Contrasignatur darunter gesetzet werden.

Articulus 18.

Verpachtung der Ämter, Vorwerke und anderer Domainen.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. soll mit unermüdetem Fleiß, Treue und Application darauf Acht geben, und seine Gedanken dahin gerichtet sein lassen, damit alle Jahr Unsere Domainen und Ämter verbessert und melioriret, an den Ort, wo man mit Nutzen neue Vorwerke stiften, oder neue Kuhmelkereien anlegen, oder auch wüste und urbare Brücher ausraden und abziehen kann, solches nicht verabsäumet, sondern unverzüglich dazu geschritten und auf alle Weise dahin getrachtet werden, wie durch Industrie und savoir

faire wirklich und ohne gleichen oder größern Abgang Unserer Krieges- oder anderer Revenüen Unsere Domainen-Einkünfte verbessert werden mögen. Wann zum Exempel die Domainen-Commission das Amt Potsdam auf 400 Thlr. jährlich verbesserte, und Wir dadurch an der andern Seite 400 Thlr. bei der Accise zu Potsdam verlören, so wäre es eine windige Verbesserung.

§ 2.

Die Verbesserung muß aber dergestalt beschaffen sein, daß, wann Wir ja dadurch an einen andern Ort etwas verlieren, dennoch die gemachte Verbesserung mehr importire, als die darauf verwandte Kosten und der Verlust, welchen Wir hingegen an der andern Seite haben, ausmachen.

Zum Exempel: Wir könnten bei dem Amte Potsdam durch Wirthschaft und Brauereien, so die Kammer anlegte, 400 Thlr. jährlich profitiren. Hingegen verlören Wir durch solche neue Einrichtung jährlich 200 Thlr. an der Accise, so hätten Wir doch 200 Thlr. Profit, und wäre die Verbesserung reell und gut.

§ 3.

Solch Principium muß das G. O. F., K. und D. D. bei allen Verbesserungen führen, und wo Wir reellen Vortheil finden, sofort zuschlagen, es mag das surplus fallen, an welche von Unseren Cassen es will, wann Wir nur reellen Vortheil davon haben.

Wann bei Formirung der Etats ein Amt minus hätte, zum Exempel 100 Thlr, und sie könnten beweisen, daß solches daher rührete, weil diese oder jene Accise jetzo 200 Thlr. mehr trüge, als sie bisher getragen, und daß Wir also dabei, eins gegen das andere gerechnet, 100 Thlr. Vortheil hätten, so würde es vor Uns ein Vortheil von 100 Thlr., folglich die Verbesserung gut sein.

Oder bei den Domainen hätten die Kammern ein Brauhaus und Branntweinbrennerei geleget, solches trüge jährlich 200 Thlr., hingegen verlören Wir bei dieser oder jener Stadt solchen angelegten Brauhauses oder Branntweinbrennerei halber 100 Thlr., so bliebe doch 100 Thlr. Profit vor Uns.

Dergleichen Verbesserungen führen Unser wahres Interesse mit sich, und befehlen Wir dem G. O. F., K. und D. D., imgleichen Unseren Provinzial-Commissariaten und Kammern in Gnaden und zugleich ernstlich, daß sie sich von nun an nicht mehr

darum zanken sollen, ob es zu dieser oder jener Casse gehöre. Nur sollen sie dahin sehen, wo Wir den größesten und reellsten Vortheil von haben.

§ 4.

Zu den Pachtcontracten müssen die Provinzial-Kammern und Domainen-Commissiones den Pächtern nichts accordiren und versprechen, als was denselben ohne Unsern Schaden prästiret und gehalten werden kann.

Und ist bis dato den Pächtern an Bebauung der Ämter und Vorwerke, auch sonst an allerhand andern Prätensionen, die sie gemachet, so viel nachgegeben und accordiret worden, daß, wenn man gegen einander balanciret, was man den Pächtern zugesaget, und was Wir deshalb bauen lassen müssen, mit dem Vortheil, den Wir aus den erhöheten Pachtungen haben, solcher Vortheil sehr viel wegfällt.

§ 5.

Ehe und bevor den Pächtern etwas zugesaget wird, muß solches von dem G. O. F., K. und D. D. wohl und genau examiniret werden, ob Wir auch Unser Conto dabei finden, wann solches ist, und auf diesen Fuß den Pächtern etwas versprochen wird, muß dasselbe nicht nur von dem G. O. F., K. und D. D., sondern auch von den Provinzial-Kammern den Pächtern wirklich prästiret und heilig gehalten werden. Gestalt denn ermeldtes Directorium die Provinzial-Kammern anzuweisen hat, die Pächter bei allem, was denselben in den Contracten zugesaget ist, zu mainteniren.

§ 6.

Die Provinzial-Commissariate aber hat das G. O. F., K. und D. D. nachdrücklich anzuweisen, daß sie Unsere Pächter gegen ihre habende Contracte nicht beschweren, noch Eingriffe thun, sondern dieselben alles dessen, was ihnen versprochen ist, ruhig genießen lassen sollen.

§ 7.

Wir geben auch den Pächtern frei, wenn sie dawider graviret würden, deshalb immediate bei dem G. O. F., K. und D. D. supplicando einzukommen, wofern sie aber allda nicht gehöret werden sollten, sich an Uns selbst zu wenden, alsdann Wir schon

dahin sehen werden, daß bei den Pachtungen Treu und Glaube wieder eingeführet und gehalten werden müsse.

§ 8.

Im Übrigen sollen die Provinzial-Kammern Unsere Ämter und Vorwerker, und was sonst zu Unseren Domainen gehöret, nicht verpachten, sie haben dann zuförderst die Anschläge davon an Unser G. O. F., K. und D. D. eingesandt und desselben Resolutiones darüber eingeholet.

§ 9.

Das G. O. F., K. und D. D. muß alsdann solche ihm eingesandte Anschläge genau examiniren, ob sie so eingerichtet, daß sie bestehen können, oder ob sie etwan zu niedrig, oder auch über die Kammertaxe formiret? Ferner, ob mehr in Anschlag gebracht sei, als in effectu vorhanden? ob auch die Unterthanen mit den Dienstgeldern surchargiret, daß die bisherige Kriegesprästanda ausfallen könnten, und was der Umstände mehr sind, die alle in reife Consideration gezogen werden müssen, damit etwas solides, und wobei Wir Unsere Rechnung völlig und sicher finden können, gemacht werden möge.

§ 10.

Alle Fixa, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen in Anschlag gebracht und nebst denen Mühlen mit verpachtet, das Mühlen-Pachtkorn aber zu Gelde geschlagen und an Gelde bezahlet, und bei Verpachtungen die Principia also geführet werden, wie Unseres Wirkl. Etats-Ministri, auch Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths, von Görne, Maximen deshalb sind. Alsdann und wenn solchergestalt die Anschläge eingerichtet, collegialiter examiniret und approbiret worden, sollen die Contracte expediret, durch Unsere, den General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Ministros und Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Grumbkow und von Creutz contrasigniret und hernach zu Unserer Unterschrift gebracht, von dem G. O. F., K. und D. D. aber zugleich ein Zettel dabei geleget werden, woraus Wir sofort die ganze Beschaffenheit der Sache ersehen können.

Zum Exempel, das Amt oder Vorwerk hat bisher getragen 200 Thlr., jetzo 150 Thlr. plus oder minus, und zwar aus diesen

oder jenen Ursachen, welche mit wenig, jedoch specificationes-Worten angeführet werden müssen.

Die Espece von Bilance sollen alle zu dem G. O. F., K. und D. D. gehörende Chefs und Membra unterschreiben, Uns auch allerseits davor responsable sein.

§ 11.

Wegen der Caution, so die Pachtleute zu bestellen haben, muß sich das G. O. F., K. und D. D., imgleichen die Provinzial-Kammern, bemühen, daß die Pächter allemal ein Quartal von ihren Pachtgeldern voraus bezahlen, welches alsdann zur Caution genug ist.

§ 12.

Gleich wie Wir auch bereits oben angeführet, welchergestalt Unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß alle Fixa sollen verpachtet werden, also hat auch Unser G. O. F., K. und D. D. die Provinzial-Kammern anzuhalten, alle solche Fixa, sie mögen Namen haben wie sie wollen, imgleichen alles, was von Unseren Domainen Uns bisher ist berechnet worden, von nun an zu verpachten, nichts davon ausgenommen, als Unsere Holzungen und Wälder, bei welchen die Administration bleiben, diese Forst-Administrationes aber nicht auf den bisherigen Fuß, sondern dergestalt einzurichten, daß alle Defraudationes und Sudeleien redressiret, auch die weitläuftigen Forst-Rechnungen so kurz als möglich zusammen gezogen werden. Und muß das G. O. F., K. und D. D. deshalb solche Verfassungen machen, daß Wir nicht mehr so betrogen werden, wie bis dato geschehen, auch die Forstgelder besser einkommen mögen.

§ 13.

Wenn auch das letzte Quartal von Rem. bis Trinit. zu Ende müssen die Forstgelder völlig bezahlet sein, und soll der Ober-Jägermeister nebst allen Forstbedienten Uns davor hafften.

§ 14.

Die Forst-Rechnungen sollen auch von dem G. O. F., K. und D. D. collegialiter untersuchet werden, ob sie nicht kürzer und so gefasset werden können, daß die Forst-Rechnungen in jeder Provinz vier Wochen nach Trinit. des vorigen Jahres völlig geschlossen und abgethan sein.

§ 15.

Alle und jede Deputanten sollen in Gelde nach der Kammertaxe bezahlet werden, und das Deputat nicht in natura bekommen.

§ 16.

Den Deputanten in Preußen aber soll das Deputat vor erst noch in natura bezahlet werden, bis 3 Jahre vorbei sein, mit deren Ablauf das G. O. F., K. und D. D. deshalb wieder bei Uns anzufragen hat.

§ 17.

Ob und welchergestalt das freie Brennholz in Preußen ohne Unseren Schaden abgeschafft werden könne? solches hat das G. O. F., K. und D. D. auch zu untersuchen, und Uns pflichtmäßig davon zu unterrichten, und ist die Regulirung dieses Punktes um so viel nöthiger, weil das Holz im Samblande beginnet sehr kostbar und rar zu werden.

Eben um deswillen muß auch examiniret werden, ob nicht der Orten Torf-Stechereien anzulegen sein möchten, um dadurch das Holz desto mehr zu menagiren.

§ 18.

Die Provinzial-Kammern und Kammer-Räthe sollen auch an denen Orten, die zu ihrem Departement gehören, fleißig Acht geben, daß die Gebäude und Inventaria nicht deterioriret, sondern Unsere Amtsgebäude, Vorwerker und Schäfereien von denen Pächtern, ohne Unsere Kosten, in Dach und Fach unterhalten werden.

§ 19.

Die Pächter sind auch ernstlich und ohne Connivenz anzuweisen, daß sie Unsere Äcker wohl unter Mist halten und nicht aussaugen, derowegen auch keinem Pächter verstattet werden muß, Stroh zu verkaufen, sondern sie sind schuldig und müssen allenfalls nachdrücklich obligiret werden, auf Unseren Vorwerkern und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfützen zu halten, und das Stroh fleißig einzustreuen, auch den Mist zu rechter Zeit abfahren zu lassen.

Damit auch solches alles wirklich erfolgen müsse, so sollen die Kammern davor responsable sein, in specie der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, und muß der Kammer-

Rath, von der Kammer deren Mitglied er ist, nachdrücklich angewiesen werden, seine Schuldigkeit darunter accurat zu beobachten.

§ 20.

Auf der Provinzial-Kammern führende Haushaltung muß das G. O. F., K. und D. D. sorgfältig Acht haben und sich fleißig erkundigen, ob auch gedachte Kammern der ihnen jetzo zu ertheilenden neuen Instruction ein Genüge thun? wo nicht, soll das G. O. F., K. und D. D. sie erstlich dazu anhalten, wofern es aber mit ihnen nicht zu rechte kommen könnte, muß Uns davon der nöthige Bericht erstattet werden, alsdann Wir schon werden Rath zu schaffen und behörige Änderung zu treffen wissen.

§ 21.

Wenn Wir Domainen-Commissiones in die Provinzen schikken, um das Domainenwesen besser einzurichten, und avantageusere Pachtungen zu treffen, auch die eingeschlichene Abusus zu redressiren und die Domainen zu verbessern, so pfleget es insgemein zu geschehen, daß, wann solche Commissiones wieder zurück kommen, die Provinzial-Kammern alle Intriguen und Ressorts spielen lassen, und in Abwesenheit der Domainen-Commissionen demjenigen nicht folgen, was dieselbe angeordnet hat, bloß in der Absicht, um die Domainen-Commissiones infructueus zu machen. Wir befehlen auch dannenhero Unserm G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, den Provinzial-Kammern und denen Präsidenten an den Orten, wo solche Domainen-Commissiones gewesen, scharf auf den Pelz zu sein und sie anzustrengen, daß sie nach den Plan, welchen ihnen die Domainen-Commission vorgeschrieben, arbeiten, und denselben von Punkt zu Punkt accurat folgen müssen.

§ 22.

Damit aber das G. O. F., K. und D. D. desto besser und genauer informiret werden möge, was deshalb in den Provinzen passiret, so sollen die Membra des Directorii secrete Correspondenz und Espions in denen Provinzen haben, und zwar von allerhand particuliere Personen, von Pächtern, von Bürgern und von Amtleuten, von Bauern und Schulzen und was dergleichen mehr sind, mit denselben müssen sie fleißig correspondiren, zum Exempel bei den preußischen, neumärkischen, vor- und hinterpommerschen Departe-

ment stehen, Unser General-Lieutenant, auch Wirkl. Etats-Minister und Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, von Grumbkow, nebst den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen von Herold, Manitius und von Thiele.

Da muß nun ein jeder von ihnen sich geheime Correspondentien beilegen, nach Königsberg, nach Littauen, nach Oberland, nach Memel, nach Sambland, nach Stettin, nach Stargard, Anclam, Lauenburg, Bütow, Draheim, Cöslin und Colberg. Durch solche geheime Correspondentien werden sie zum öftern bessere Informationes von demjenigen, was in den Provinzien passiret, erlangen, als durch die Relationes der Commissariate und Kammern.

Unter denen solchergestalt einlaufenden geheimen Nachrichten, kann auch zwar sehr viel Falsch zuweilen sein, indessen ist doch auch viel Wahres mit darunter, und muß man durch vernünftige Beurtheilung, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, bemühet sein, oder wenn es auf bloße Facta hinausläuft, und man an den Rapport zu zweifeln Ursach findet, bei andern deshalb nähere Erkundigungen einziehen.

§ 23.

Die Namen der Correspondenten muß ein jeder cachiret halten, und sie nicht decouvriren, oder es müßte etwas sein, so directe gegen Uns und Unsere höchste Person, Unser königliches Haus, auch Unsere königlichen Lande und Unterthanen gerichtet, oder sonst etwas wichtiges denunciret wäre, welchenfalls sich von selbst verstehet, daß die angebrachte Sache mit allen Umständen decouvriret und in specie der Name des Autoris nicht verschwiegen werden müsse.

§ 24.

Mit denen Provinzial-Commissariaten und Kammern muß das G. O. F., K. und D. D. ebenfalls eine fleißige Correspondenz unterhalten, wie die Sachen in den Provinzien gehen, was daselbst passiret, wie die Bediente ihr Devoir thun, wie die Feldfrucht stehe, wie hoch der Preis des Getreides sei, wie die Gelder einkommen, und was etwa Neues und Remarquables weiter zu referiren vorfallen möchte.

§ 25.

Dergleichen Relation soll jedwedes Commissariat und jede Kammer wöchentlich einmal an das G. O. F., K. und D. D. ein-

schicken, da dann selbiges solche Relationes unter die Assessores nach den Departements, wohin sie gehören, zu distribuiren hat, welche daraus einen Extract zu machen, und selbigen in pleno zu referiren, damit alles, so weit es nöthig, weiter examiniret und darüber delibriret werden könne.

§ 26.

Wofern sie aber über ein oder anderen Punkt sich nicht miteinander vereinigen können, muß davon an Uns berichtet und Unsere allergnädigste Resolution darüber eingeholet werden.

§ 27.

Wann die Commissariate und Kammern in denen Provinzien Remissiones fordern, muß das G. O. F., K. und D. D., ehe es deshalb bei Uns anfrägt, alle Umstände wohl und gründlich untersuchen, ob nicht Menschlichkeiten mit darunter stecken, und ob die Remissiones so nothwendig seien, als die Provinzial-Commissariate und Kammern vorgeben!

Das G. O. F., K. und D. D. hat auch darüber mit seinen Espions fleißig zu correspondiren, um auf den wahren und eigendlichen Grund der Sache zu kommen, ob nämlich die Remissiones nöthig seien oder nicht?

§ 28.

Wofern es aber auf diese Art nicht recht zu erfahren stände, sondern deshalb noch ein Zweifel übrig bliebe, muß das G. O. F., K. und D. D. jemand in geheim mit dem Postwagen abschikken, der die Sache in loco examiniret.

Befindet alsdann derselbe die angegebenen Umstände, weshalb die Remissiones begehret werden, wahr und begründet, oder daß sonst bei der Sache gar kein Dubium weiter übrig bleibe, so berichtet das G. O. F., K. und D. D. davon an Uns, füget sein pflichtmäßiges allerunterthänigstes Gutachten hinbei, und erwartet darauf Unsern Befehl.

§ 29.

Aus dem jetzt angeführten wird das G. O. F., K. und D. D. sattsam abnehmen können, welchergestalt Unsere Willensmeinung dahin gerichtet, daß ermeldtem Directorii an Uns erstattende Relationes und thuende Anfragen allemal so beschaffen sein sollen und müssen, daß Wir Uns kühnlich und sicher darauf verlassen

und persuadiret sein können, daß alles, was in den Bericht enthalten, der Wahrheit vollkommen gemäß und vorher wohl examiniret und ausgedroschen sei. Und wie Wir Uns an das G. O. F., K. und D. D. halten werden, wann Uns dasselbe etwas ungegründetes berichten sollte, so erhellet auch daraus, daß sie viel Espions in den Provinzien haben müssen, wofern sie sicher verfahren wollen. Gestalt es denn auch nicht angehen wird, wann das G. O. F., K. und D. D. allenfalls die Schuld auf die Provinzial-Commissariate und Kammern sollte schieben wollen, daß nämlich dieselben dieses oder jenes berichtet, und man darauf getrauet, folglich die Sache, wie sie referiret worden, an Uns gebracht hätte.

Dergleichen Raisons werden Wir nicht annehmen, noch vor valable erkennen, sondern das G. O. F., K. und D. D. muß sich selbst nach der Sache informiren und sodann in pleno examiniren, ob nicht die aus den Provinzien einkommenden Berichte partialisch, ob nicht menschliche Affecten und Intriguen darunter laufen, und was weiter dahin gehöret, dann Uns ermeldtes Directorium in dergleichen und allen übrigen Fällen, nach Anweisung gegenwärtiger Instruction, einer vor alle und alle vor einen haften und responsable sein sollen.

§ 30.

Das G. O. F., K. und D. D. muß auch die schon geraume Zeit her vorgewesene und tractirte Reluition der gräflich mannsfeldischen Ämter äußersten Fleißes zu pausiren bemühet sein, und damit die Sache desto eher reussiren möge, einen Versuch thun, ob nicht der verwittibten Gräfin von Mansfeld Rathgeber und Bediente durch Präsente auf Unsere Seite zu bringen sein.

§ 31.

An den Orten, wo Uns das Jus Patronatus zustehet, sollen die Kirchen und Schulen in gutem Stande gehalten werden, und hat das G. O. F., K. und D. D. die Kammern in den Provinzien anzuweisen, deshalb behörige Sorge zu tragen.

§ 32.

Wenn neue Kirchen gebauet, oder alte Kirchen wieder repariret werden müssen, sollen in denselben keine Altäre, Lichter, Caselen oder Meßgewandt gelitten, auch der Gottesdienst so gehalten wer-

den, wie in Potsdam, Wusterhausen und in der Garnisonkirche zu Berlin.

§ 33.

In Littauen sollen noch Kirchen gebauet, und zu solchem Ende der zu Untersuchung und Regulirung des Kirchen- und Schulwesens in Unseren littauischen Ämtern verordneten Commission anbefohlen werden, Vorschläge zu thun, wo und an was Orten in Littauen neue Kirchen angeleget werden können.

Articulus 19.

Wegen des Baues in den Ämtern.

§ 1.

Die Pächter und Beamte sollen hinführo und von nun an mit dem Bau in Unseren Ämtern weiter nichts zu schaffen, noch die Pächter deshalb mit den Kammern Abrechnung zu halten haben, maßen Wir bisher vielfältig angemerket, daß die Pächter von sothanem Bau eine Excuse genommen, um nicht zu bezahlen. Zum Exempel, der köpnicksche Pächter Lürsen ist 500 Thlr. Quartalgeld schuldig, fragen Wir denselben: warum bezahlet ihr nicht? die Kammer sagt, ihr wäret derselben 500 Thlr. schuldig. Er antwortet, seine Baurechnung wäre noch nicht abgenommen, und vermöge derselben bliebe ihm die Kammer mehr schuldig, als sie an ihn zu prätendiren hätte, dergleichen Excusen haben Uns verschiedene Pächter, sowohl in Unseren kurmärkischen als auch halberstädtischen und hohensteinischen Landen gemachet, wann Wir von ihnen wissen wollen, warum sie mit richtiger Zahlung ihrer Pachtgelder nicht einhielten. Dahero Wir dann von der höchsten Nothwendigkeit zu sein befunden, hierunter eine Änderung zu treffen und es dergestalt einzurichten, daß die Pächter weiter nicht das Geringste mehr mit den Bau in den Ämtern zu thun haben, sondern bloß und allein nach ihrer Wirthschaft sehen und sich dahin bearbeiten sollen, daß sie ihre Quartalgelder sonder Abzug eines Dreiers richtig und zu rechter Zeit an Unsere Hof- und Provinzial-Rentei liefern können. Wir befehlen auch dannenhero Unserm G. O. F., K. und D. D., bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, die Sache sofort auf solchen Fuß zu setzen, daß die Pächter mit dem Bau in den Ämtern

sich nicht mehr meliren, noch deshalb weiter Rechnung führen dürfen, alsdann die jetzige Verfassung Unsers Domainenwesens besser und richtiger sein, und Wir von den Pächtern, anstatt weitläuftiger Baurechnungen, richtig Geld bekommen, die Pächter auch dadurch in bessere Ordnung werden gehalten werden können. Denn wenn ein Pächter keine Rechnungen abzulegen hat und das Quartal fällig ist, hat er keine Excuse vorzuwenden, um nicht zu bezahlen, sondern man kann ihm mit gutem Gewissen nach Inhalt seines Contracts scharf zur Zahlung anstrengen.

§ 2.

Die Baurechnungen sowohl, als die Forstrechnungen, sollen von Amtsrechnungen ebenfalls gänzlich separiret werden, und die Beamten so wenig, als die Pächter mit den Ämterbau ganz nichts zu thun haben, wodurch auch die Amtsrechnungen kürzer, um ein gut Theil auch leichter, zu führen sein werden.

§ 3.

Um aber anstatt der Beamten und Pächter den Bau in den Ämtern gehörig zu inspiciren, soll bei jeder Kammer ein Landbaumeister und ein Landbauschreiber verordnet werden, welcher nebst der Kammer die Arbeit verdingen soll, der Landbauschreiber aber zahlet die Arbeiter aus.

Das zu dem Bau erforderte Geld soll der Landbauschreiber, laut Etat aus der Land-Rentei baar empfangen, und sich deshalb durchaus nicht an den Beamten oder Pächter assigniren lassen, maßen Unser ernstlicher Wille ist, daß dieselbe auf ihre Quartalgelder keine Assignationes, wenn sie auch von Uns selbst unterschrieben wären, annehmen, viel weniger bezahlen, sondern ihre Pachtgelder quartaliter völlig und in einer unzertrennten Summe an Unsere Land-Renteien abliefern und sich nicht daran kehren sollen, die Assignationes mögen herkommen, oder angewiesen sein, zu welchem Behuf sie wollen, dann Wir wollen durchaus nicht mehr gestatten, daß immer à bon comte auf die Pachtgelder loß assigniret, und Uns nachgehends anstatt baaren Geldes Zettel und Papier vor die Pacht gegeben werden. Die Beamten und Pächter sollen sich auch von den Land-Renteien jedesmal ein Attestatum geben lassen, daß sie die Pacht in einer Summe baar und unverkürzet entrichtet haben.

§ 4.

Der Landbaumeister bauet alles, was in den Ämtern nöthig ist, und der Bauschreiber muß die Baurechnung führen.

§ 5.

Von jeder Kammer soll ein jährlicher Bau=Etat an Unser G. O. F., K. und D. D. eingesandt werden, welches denselben examiniret, Uns davon mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens referiret, und wann Unsere allergnädigste Approbation darüber erfolget, eher aber nicht, wird mit den Bau verfahren.

§ 6.

Der Kammer=Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, woselbst gebauet wird, und der Landbaumeister controliren den Landbauschreiber, damit er richtige Rechnung über die Baugelder führe und keine Defraudationes dabei verüben könne.

Die Kammer controliret hingegen sowohl den Kammer=Rath, damit er sein Devoir bei solchem Bau observire, und den Landbaumeister nebst den Landbauschreiber, und müssen sie allzumal pflichtvergessene Schelme sein, wenn sie nichts desto weniger alle zusammen in ein Horn blaßen könnten, um Uns zu betrügen.

Articulus 20.

Wegen der extraordinär Ausgaben.

§ 1.

Wir haben bei Unserer General=Domainen=Casse eine zeither große Summen extraordinarie ausgegeben, und sind Wir dessen müde, wollen auch nicht länger alle Tage mit Extra=Ausgaben incommodiret sein, und befehlen Wir euch demnach Unserem G. O. F., K. und D. D. jährlich von einer jeden Kammer einen Etat zu fordern, was sie des Jahres über extraordinäre bauen und verbessern, und was vor neue Dörfer, Vorwerker und Mühlen sie anlegen wollen, welche extraordinäre Bau= und Meliorations=Etate Uns sodann das G. O. F., K. und D. D., mit Beifügung seines pflichtmäßigen Gutachtens, zu Unserer weitern Verordnung einzusenden hat.

§ 2.

Zu solchen Extraordinariis haben Wir 170,000 Thlr. vor je=

des Jahr destiniret, wollen auch solche Summe dem G. O. F., K. und D. D. auf dem General-Domainen-Etat assigniren lassen.

§ 3.

Ferner werden Wir jährlich noch assigniren 80,000 Thlr. zu Reparirung der Wasserschaden, und wenn particulair nothwendige Remissiones den Vorwerkern und Amtsdörfern wiederfahren müssen, wann nämlich extraordinäre Unglücksfälle kommen, jedoch ohne generalen Mißwachs.

§ 4.

Diese beiden zu 250,000 Thlr. sich betragende Summen wollen Wir auf Unseren Domainen-Etat assigniren und an den Rentmeister Albrecht zu weiterer Berechnung zahlen lassen, weil Unsere General-Domainen-Casse keine flüc-flac Ausgaben mehr haben soll.

§ 5.

Das G. O. F., K. und D. D. soll und muß mit dieser Summe der 250,000 Thlr. auskommen, und ihre Haushaltung darnach einrichten, auf daß sie damit auskommen und das allerunterthänigste besorgen können, denn Wir nicht einen Pfennig mehr assigniren werden, als diese obige Summe ausmachet.

§ 6.

Die Diäten sollen auch davon bezahlet werden, nicht weniger wann etwa, das Gott verhüte! ein Vorwerk abbrennen sollte, imgleichen die Vorspann-Pferde, wann Wir reisen, und sollen diese Vorspanngelder alsdann allemal an Unsere General-Adjudanten auf Unsere darüber ertheilende Assignationes gezahlet werden.

§ 7.

Was von 250,000 Thlrn. übrig bleibet, soll bei dem Rentmeister Albrecht zum Bestande gelassen werden, und wollen Wir solchen Bestand nicht an Uns nehmen, dann ein Jahr das andere übertragen und aushelfen soll.

§ 8.

Der preußische Retablissementsbau ist unter dieser Summe der 250,000 Thlr. nicht mitbegriffen, sondern Wir wollen zu dessen Behuf vor das Jahr 1723 à parte 500,000 Thlr. assigniren.

Daferne aber in Unseren preußischen Landen hin und wieder

Kleinigkeiten gebauet, oder auch an den Orten, wo die Domainen-Commissiones nicht agiren, kleine Remissiones accordiret werden müssen, sollen die dazu erforderten Gelder von mehr gedachter Summe der 250,000 Thlr. genommen werden.

§ 9.

Wann das Jahr zu Ende ist und der General-Etat gemachet wird, alsdann soll Uns das G. O. F., K. und D. D. von mehr gedachte 250,000 Thlr. Rechenschaft geben in einem ganz kurz gefaßten Aufsatz, zum Exempel:

Vor 20,000 Thlr. haben Wir drei Vorwerker in des Königs-Hörsten erbauet, und die Kammer hat sie vor 5000 Thlr. verpachtet. In Pommern haben Wir einen Schafstall, den das Feuer vom Himmel angezündet und abgebrannt, wieder aufgebauet vor 2000 Thlr.

Im Magdeburgischen haben Wir eine Bühne in der Saale angelegt vor 2000 Thlr.

Im Saalhorn ist eine neue Brücke wegen Ausladung des Salzes gebauet vor 1000 Thlr.

Vor Ziegeln und Kalksteine zu den potsdamschen Bau 9000 Thlr.

In Insterburg haben Wir vor 4000 Thlr. ein neues Salzhaus vor so und so viel Last Salzes.

Im Clevischen hat die Kammer mit den 6000 Thlr. Remissions-Geldern nicht auskommen können, wegen des entstandenen Wasser-Schadens, und hat also das G. O. F., K. und D. D. nachzahlen müssen 2000 Thlr.

Im Mindischen und Ravensbergischen sind wegen neuer Verpachtung des Amtes Petershagen und Reluirung eines Erbzinses, auch Erbauung einer Mühle und eines Brauhauses angewandt 10,000 Thlr. Das Amt hat getragen 5000 Thlr., jetzo giebt es nach dem neuen Anschlage 7000 Thlr., ergo ist das Capital wohl angeleget.

In Preußen am Hetzgarten zu bauen 60 Thlr. Vor Wolfszeug 500 Thlr. 100 Thlr. vor Bauerpferde, die auf des Königs Reise umgefallen. Vor sieben Familien nach Preußen zu senden 40 Thlr. Noch vor einen Hofmeister 10 Thlr. Noch vor zwei Schäfer 80 Thlr.

Diäten vor die mindische Domainen-Commission 800 Thlr., und so weiter.

Aller dieser Ausgaben sind Wir so müde, als einer der sie mit Löffeln gefressen hätte, zumal da Wir in Zeit von zwei Jahren große Summen ausgegeben, ohne daß Wir noch einmal wissen, was Wir davor wieder bekommen sollen.

Der Schluß davon ist dieser, daß das G. O. F., K. und D. D. nicht einen Pfennig ausgeben soll, ehe und bevor selbiges nicht reiflich überleget hat, ob es nothwendig oder nützlich sei, und ob Wir davon Schaden oder Profit haben?

§ 10.

Wann etwas neues gebauet werden soll von Dörfern und Vorwerkern, prätendiren Wir, daß Uns solches zehn Procent eintragen müsse, sonst ist dergleichen Verbesserung nichts.

§ 11.

Von mehr besagten 250,000 Thlrn. sollen auch jährlich 2000 Thlr. angewendet werden zu Körnung der wilden Sauen.

Articulus 21.

Wegen der Molestien-Casse.

§ 1.

Das G. O. F., K. und D. D. hat mit den Provinzial-Commissariaten und Kammern wohl zu überlegen, ob es leichter und zum Soulagement der Unterthanen besser sei, die Vorspann in natura zu geben, oder das Molestiengeld zu zahlen. Was darunter am besten und profitablesten zu sein befunden werden wird, solches muß das G. O. F., K. und D. D. zur Regel setzen und einführen.

§ 2.

Die Provinzial-Commissariate und Kammern sollen keine freie Vorspann-Pässe geben, auch kein Vorspann fourniret werden, als bloß und allein auf die Pässe, so Wir höchst eigenhändig unterschreiben.

§ 3.

Hat Jemand von Unseren Bedienten auf Unseren Befehl, oder sonst in Unseren Dienst zu reisen, so sollen diejenigen, welche aus Unserem Magazine futtern, oder aus Unserer Kammer Fouragegeld bekommen, sich davor die Vorspann selber anschaffen.

§ 4.

Wem aber kein Futter noch Fouragegeld gerechnet wird, dem soll, wenn er Unserer Angelegenheiten halber in die Provinzien reisen muß, das nöthige Vorspann fourniret werden.

§ 5.

Es soll sich aber Niemand, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, unterfangen, mehr denn vier Vorspann-Pferde auf einmal zu nehmen.

Die Fiscale sind auch nachdrücklich anzuweisen, daß sie ganz genau darauf Acht geben und vigiliren müssen, damit die Contravenienten zu gehöriger Strafe gezogen werden.

§ 6.

Wann etwas von hier nach Preußen, oder von dort nach Unsere hiesigen Landen gesandt wird, so muß solches, so viel als thunlich ist, zu Wasser über Stettin geschehen, um die Fuhren dadurch zu megairen.

Articulus 22.

Postwesen.

§ 1.

Bei dem Postwesen muß das G. O. F., K. und D. D. genau examiniren, ob alle Post-Instructiones, Edicta und Reglements gut sein und observiret werden. Imgleichen ob das Postwesen nicht mit weniger Bedienten, als bisher zu unterhalten stehe? was in ein oder anderm Punkt zu verbessern, oder vor Unsern Dienst und höchstes Interesse avantageuser einzurichten möglich ist, solches muß das G. O. F., K. und D. D. mit äußerster Sorgfalt pflichtmäßig beobachten.

§ 2.

Über die reitenden Posten sowohl, als über die fahrenden soll das G. O. F., K. und D. D. genaue und scharfe Aufsicht führen damit die Wagen-Posten alle Stunde eine Meile fahren, und die reitenden Posten aber alle Stunden $\frac{5}{4}$ Meilen Weges reiten müssen, und zwar nicht weniger im guten als schlimmen Wetter.

§ 3.

Man muß an Seiten des G. O. F., K. und D. D. auf eine bessere Einrichtung der Extra-Posten bedacht sein, damit die Passagiers nicht aufgehalten werden mögen.

§ 4.

Woferne an einigen Orten neue Stationes gemacht werden können, dergestalt, daß Unsere Post-Revenüen dadurch vermehrt werden, so muß man es daran nicht ermangeln lassen.

§ 5.

Absonderlich müssen in Preußen so viel Postwagen angeleget werden, daß man bequemlich von einem Ort zum andern kommen könne, wie in der Kurmark.

§ 6.

In Preußen sollen Unsere Postbedienten hinführo nicht mehr so theuer bezahlet werden, wie in Unseren übrigen Landen, weil in Preußen die Fourage und alles übrige wohlfeiler zu haben, als in Unseren Provinzien nicht angeschaffet werden kann. Derowegen auch die Taxe der mit den ordinären Postwagen, oder mit Extra-Posten gehenden Passagiere nicht so hoch sein muß, als hier zu Lande.

Articulus 23.

Wegen des Salzwesens.

§ 1.

Das Salzwesen in Unserem Königreich, Provinzien und Landen brauchet einer bessern Einrichtung so nöthig, als einige Sache in der Welt, maßen bisher viele Sudeleien dabei vorgegangen, die Tonnen nicht recht gepacket, noch vollgemacht, und daher beständige und vielfältige Klagen geführet worden, so daß Wir Uns immer necessitiret gesehen, die Tonnen wieder füllen zu lassen, anderer bei dem Salzwesen bishero vorgegangene Leichtfertigkeiten nicht zu gedenken.

Es muß demnach das G. O. F., K. und D. D. einer seiner größesten Sorgen mit unermüdetem Fleiß dahin zurichten, wie das Salzwesen zu Beförderung Unseres höchsten Interesse besser zu reguliren, und auf einen guten beständigen und einen solchen Fuß zu setzen, daß Wir daraus so viel Nutzen und Vortheil, als immer möglich, haben, hingegen alle bei dem Salzwesen bisher angemerkte, oder noch weiter zu decouvrirende Betrügereien und Unterschleife gänzlich abgeschaffet werden mögen.

§ 2.

Damit auch weder lüneburgisch noch polnisches, noch französi-

sches Salz in Unserem Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen weiter eingeführet werde, und weshalb zu Vermeidung aller Unterschleife und des Uns dadurch zu erwachsenden Schadens, das G. O. F., K. und D. D. alle nur ersinnliche Präcautiones nehmen muß, so soll durch ein in Unserem höchsten Namen in Unserem Königreich Preußen, auch übrigen Provinzien und Landen, zu publicirendes Edict, alle Einfuhr des fremden Salzes, bei Strafe des Galgens, verboten werden.

§ 3.

Auf den Ober-Salzfactor Valencampff soll auch gute Acht gegeben werden, damit derselbe bei dem Salzwesen nicht mehr so schalten und walten könne, wie er bisher gethan.

§ 4.

Wir haben nicht ohne großes Mißvergnügen und Nachdenken angemerket, daß der Salz-Etat von Trinit. 1722 weniger getragen, als der Salz-Etat von Trinit. 1721, da doch 1722 nicht weniger Leute in Unseren Landen gelebet, als anno 1721, vielmehr sofort erwiesen und dargethan werden kann, daß anno 1722 6- bis 8000 Seelen, und zwar eher mehr als weniger, in Unseren Landen gewesen, als anno 1721, wozu noch der preußische Salzdebit gekommen, und als ganz unbegreiflich ist, woher der große Ausfall bei Unserer Salzcasse rühre, dahero auch das G. O. F., K. und D. D. hierauf ein wachsames Auge haben, alles und zwar nicht weniger die kleinen als großen Factoreien schleunig untersuchen, durchgehends eine bessere und profitablere Einrichtung machen, und allen Unterschleifen und Defraudationen ein- vor allemal zulänglich vorbauen, nicht aber herkommen und Uns weiß machen soll, diese oder jene Provinz hätte diesem Jahr nicht so viel Salz nöthig, als im vorigen Jahr, wie man Uns wegen des halberstädtischen Departements zu persuadiren gesuchet, da doch im Halberstädtischen, Gott sei Dank und Preis! keine Pest gewesen, und man daselbst im Jahr 1722 so viel Salz nöthig gehabt, zu fressen und zu consumiren, als 1721.

§ 5.

Das G. O. F., K. und D. D. wird auch gute Acht geben müssen, damit die zu dem Salz-Commercio und Facturen in Unseren Landen gehörende Gebäude in gutem Stande erhalten, aber

nicht zu sehr große Baukosten, wie bishero, dazu verwendet werden, maßen dieselben zeithero meist die Halbschied Unserer Salz-Revenüen absorbiret haben.

§ 6.

Es wird auch das G. O. F., K. und D. D. mit unermüdeter Application sich dahin zu bearbeiten haben, damit das Commercium aus Unseren nach fremden Landen, so weit als immer möglich, extendiret, und in specie die Polen, so weit es immer sein kann, engagiret werden mögen, Unser Salz aus Preußen zu nehmen. Dieser Punkt ist vor Unser höchstes Interesse von sehr großer Wichtigkeit, und muß das G. O. F., K. und D. D. alle Maschinen und Ressorts spielen lassen, um denselben zum Stande zu bringen. Wann es damit succediret, hat Uns das G. O. F., K. und D. D., wegen Anrichtung neuer Cocturen, alsdann Vorschläge zu thun, maßen Wir in Unseren Landen Salzquellen genug haben, so daß, wann Wir nur den Debit hätten, Wir ganz Deutschland mit Salz verlegen könnten.

§ 7.

Das G O. F., K. und D. D. soll auch durch den Major Bossen gründlich und genau examiniren lassen, ob von dem Kohlenbergwerk zu Wettin nicht mehr Ausbeute könne gewonnen werden, als bisher. Dann ob zwar dieses Bergwerk jetzt nicht mehr als jährlich 20,000 Thlr. giebet, so sind Wir doch persuadiret, daß es 30,000 Thlr. Pacht tragen könne.

Man will vorgeben, daß es mit diesem Bergwerk bald aus sein werde; Wir sind aber des Gegentheils versichert, und daß bei Wettin überall Steinkohlen zu finden, und muß solches durch den Major Bosse examiniret werden.

Articulus 24.

Münzwesen.

Dieweil bekannt, daß das Münzwesen in Unseren Landen in sehr große Decadence gerathen, so sind Wir auch billig darauf bedacht, wie denenselben wieder aufzuhelfen, und befehlen Wir demnach Unserem G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, den Münzrath Halter von Magdeburg kommen zu lassen, und mit demselben zu überlegen, wie man in Berlin und Magdeburg des Jahres bis

300,000 Thlr. an Zweigroschen- und Achtpfennig-Stücken münzen könne? Es hat sich das G. O. F., K. und D. D. diese Sache, ihrer großen Importanz nach, auf alle Weise recommandiret sein zu lassen, und wann Wir gleich jährlich ein Paar Tausend Thaler darauf verwenden müßten, so würden Wir doch frisch Geld ins Land bekommen.

Articulus 25.

Das Mühlenwesen betreffend.

§ 1.

Das Mühlenwesen findet sich in Unserem Königreich Preußen und sämmtlichen Provinzien in sehr schlechtem Stande, absonderlich aber in Preußen und in der Kurmark.

In Preußen, weil daselbst meistentheils mit Querlen gemahlen wird.

In der Kurmark aber, weil Unsere daselbst auf den Grenzen wohnende Unterthanen, auch aus Berlin, vielfältig nach Sachsen, nach Mecklenburg und ins Anhaltische zu mahlen gehen. Es hat also das G. O. F., K. und D. D. mehr Mühlen, sowohl an Wind- als Wassermühlen anlegen zu lassen, absonderlich auch bei Berlin und Potsdam, damit Unsere Unterthanen, wie sie bisher an vielen Orten necessitiret gewesen, nicht weiter nöthig haben mögen, 4 bis 6, auch wohl 8 Meilen zur Mühle zu fahren.

§ 2.

In der Kurmark in specie sollen im Jahre 1723 so viel Mühlen angeleget werden, daß es in Zeit von zwölf Monaten daselbst an Mühlen nicht mehr fehlen werde, und soll alsdann Niemand von Unseren Unterthanen, bei Confiscation des Kornes und Mehls, weiter nach Sachsen, Mecklenburg oder Anhalt mahlen gehen.

Articulus 26.

Brauwesen.

§ 1.

Es hat das G. O. F., K. und D. D. dem Kammer-Director Hünicke Special-Commission zu ertheilen, um das Brauwesen in Unseren sämmtlichen Provinzien und Landen durch gute und vernünftige Einrichtungen in besseres Aufnehmen zu bringen, gestalt

er denn in specie Vorschläge zu thun, wie auf Unseren preußischen und kurmärkischen Ämtern gut Bier zu brauen, welches demjenigen gleichkomme, so auf Unseren potsdamschen und orangenburgschen Ämtern gebrauet wird, und dergleichen Bier auch in Unseren Städten Königsberg in Preußen, Tilsit, Rastenburg, Heiligenbeil und Insterburg, Bartenstein und Holland, Bütow und Cöslin, Colberg, Stargard, Stettin, Anclam, Pasewalk, Prenzlow, Potsdam, Brandenburg, Nauen, Belitz, Frankfurt, Spandau, Treuenbrietzen, Fürstenwalde, Züllichow, Soldin, Landsberg an der Warthe und Drossen gebrauet werde.

§ 2.

Die Provinzial-Commissariate sollen gegen die Kammern wegen der Brauereien und Branntweinbrennereien keine Processe weiter führen, sondern es wird das G. O. F., K. und D. D. bloß auf dasjenige zu sehen haben, bei welchem Wir den meisten Profit finden können, es mag ihn eine von Unseren Cassen bekommen, welche es will, wann Uns nur daran ein reeller und kein windiger Vortheil zufließet.

Die Kriegescasse gehört ja Niemanden anders, als dem Könige in Preußen, die Domainencasse imgleichen, Wir hoffen auch, daß Wir allein derselbige sind und keinen Vormund, oder Coadjutorem nöthig haben.

Wir wiederholen auch dannenhero hierdurch nochmalen ernstlich, daß Unser G. O. F., K. und D. D. die Sachen dergestalt führen solle und müsse, daß sich am Ende allemal ein solides Avantage vor Uns finde, und Unsere Einkünfte wirklich und in der That verbessert und augmentiret werden.

Von allen auf Wind und blauen Dunst hinauslaufenden Principiis aber muß man bei ermeldtem Directorio, als bei denen Provinzial-Commissariaten und Kammern gänzlich abstrahiren, auch allen Zank und Streitigkeiten, als wodurch Unser Dienst und Interesse gar nicht befördert, sondern demselben vielmehr aufs äußerste geschadet wird, ein- für allemal abstehen, mit einander in guter Harmonie und Einigkeit leben, und gesammter Hand mit unermüdetem Fleiß und Eifer dasjenige zu stiften und zu wege zu bringen suchen, was zu Unserem wahren Interesse, und um Unsere sämmtliche Lande und Unterthanen in guten und stets blühen-

15 *

den Zustand zu setzen, einiger Gestalt diensam und ersprießlich erachtet werden kann, welchenfalls, und wenn beides die Commissariate und Kammern sich einmal diesen Zweck vorgesetzet, und auf dessen Erreichung alle ihre Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun, und um sich zu amusiren nicht nöthig haben werden, mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen, aber die armen Juristen, die armen Teufel werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden, wie das fünfte Rad am Wagen.

§ 3.

Wegen der Processe, so die Provinzial-Commissariate gegen die von Adel führen, decidiren Wir hierdurch von Neuem, und setzen, ohne daß Wir es deshalb weiter auf Processe ankommen lassen wollen, ein- für allemal zum beständigen Fundament und principio regulativo, daß, wer da bis 1713 die Braugerechtigkeit 50 Jahr lang exerciret und solches gehörig erweisen kann, dabei geschützet und mainteniret werden; wer aber nicht 50 Jahr bis 1713 gebrauet, die Braugerechtigkeit auch nicht in seinem Lehnbrief hat, sich des Brauens enthalten solle, und zwar bei scharfer Execution.

§ 4.

Die Domainen-Processe sollen im Magdeburgischen gegen diejenigen Edelleute, die sich weigern den Lehns-Kanonem zu entrichten und desfalls an den Reichshof-Rath appelliret haben, mit dem äußersten Vigueur fortgesetzet, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von Unserem magdeburgschen Commissariat allerhand Chicanen gemachet und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angebornen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.

Articulus 27.

Wegen der Domainen-Commissionen.

§ 1.

Wenn Wir Domainen-Commissiones in die Provinzien senden, um den Zustand Unserer dortigen Domainen zu untersuchen, und welchergestalt dieselben zu verbessern, oder aber bei neuen Verpachtungen neuer Vortheil vor Unser Interesse zu stiften sein möchte,

zu examiniren, und diese Domainen-Commissiones alsdann zu dergleichen Meliorationen Vorschläge einsenden, so müssen dieselben durch das G. O. F., K. und D. D. collegialiter auf das genaueste untersuchet werden, und zwar nicht nur ob der Vorschlag an und vor sich practicable, sondern auch insonderheit, ob Wir, wenn der Vorschlag ins Werk gesetzet werden sollte, einen reellen Vortheil daran haben würden, ohne an anderen Revenüen und Prästandis hiewieder, wo nicht mehr, zum wenigsten ebensoviel, als die ganze Verbesserung eintragen kann, zu verlieren, auch wohl gar die, auf solche Weise prätendirte Meliorationes verwendete, Kosten vergeblich spendirt zu haben.

Zum Exempel, eine Domainen-Commission will Verbesserung am Amte Schönhausen stiften, durch ein daselbst anlegendes Brauhaus. Die dazu erforderten Gebäude und Braugeräthe kosten 2000 Thlr. Die Pachtgelder von dem Brauhause tragen jährlich 1500 Thlr. Von solchen Pachtgeldern gehen ab die Interessen von obigen 2000 Thlrn., thut es à 5 Procent 100 Thlr. Diese 100 Thlr. von 1500 Thlr. Pachtgeldern abgezogen, bleibt Pachtgeld 1400 Thlr., hingegen litten Wir wegen dieses neuen Brauhauses bei der Stadt Bernau 1400 Thlr. an der Accise Schaden, so würde nicht allein die ganze Verbesserung Wind sein, sondern Wir auch die ganze Summe der auf die Gebäude und Braugeräthe verwandten 2000 Thlr. vor nichts und umsonst ausgegeben haben.

Maßen Wir von diesen 2000 Thlrn. nur 5 Procent hätten, ohne zu rechnen, was die Gebäude und Braugeräthe, auch der Brauer zu unterhalten kosten, welches den ganzen Vortheil absorbiren, und Wir noch Schaden dazu haben würden.

§ 2.

Die Domainen-Commissiones müssen derowegen instruiret und angewiesen werden, sich dergleichen windigten Vorschläge ein- für allemal gänzlich zu enthalten, oder ehe sie etwas proponiren, solches vorher reiflich zu überlegen, weil sie in loco am besten urtheilen können, ob und wie weit dieses oder jenes practicable und Unserem höchsten Interesse zuträglich sei.

§ 3.

Das G. O. F., K. und D. D. muß es aber keineswegs auf der Domainen-Commissionen Vorschläge bloßerdings ankommen

lassen, sondern auch vor sich selbst alles und jedes auf das genaueste ponderiren, und alsdann erst mit Beifügung seines Gutachtens zu Unserer allergnädigsten Entschließung von der Sache an Uns berichten.

Articulus 28.

Wegen Erkaufung der Güter.

§ 1.

Findet sich Gelegenheit, ein considerables Stück Guts vor Uns zu erkaufen, so versteht sich von selbst, daß vor allen Dingen das G. O. F., K. und D. D. ganz genau untersuchen müsse, ob der Kauf profitable vor Unser Interesse sei oder nicht, imgleichen ob nicht etwas bei dem Gute zu verbessern, wodurch selbiges nachgehends mit mehr Avantage genutzet werden könne als jetzo?

§ 2.

Wann diese mit allem Fleiß zu verrichtende Untersuchung vorhergegangen, hat Uns das G. O. F., K. und D. D. von solchem zu verkaufenden Gute, sowohl den neuen Kaufanschlag als auch den neuen Pachtanschlag allerunterthänigst einzusenden, alsdann Wir gedachtem Directorio darüber Unsere Intention und Willensmeinung wissen lassen wollen.

§ 3.

Wir sind aber nicht Willens, Unser Geld zu versplittern, und soll kein Gut vor Uns gekaufet werden, das nicht zum wenigsten 2000 Thlr. Interessen bringt, und also ein Capital von 40,000 Thlr. werth sei, und je wichtiger ein Gut ist, je lieber soll es Uns sein, wann es auch bis an 150,000 Thlr., oder 200,000 Thlr. Capital heranginge.

§ 4.

Wann auch durch Erkaufung eines Gutes von geringerem Preise eines von Unseren Ämtern dergestalt verbessert werden könnte, daß Wir nicht allein die Zinsen von dem vor das erkaufte Gut gegebenen Gelde zu genießen hätten, sondern auch das Amt, zu welchem dergleichen, obschon geringes, Gut geschlagen, dadurch auch an andern Revenüen mehr, als bisher tragen könne, so ist der Kauf gut, und muß man denselben nicht aus Händen gehen lassen.

§ 5.

Das G. O. F., K. und D. D. hat sich auch zu bemühen,

daß es Uns Gelegenheit verschaffe, alle Jahre 2 à 3 Capital-Güter von 100,000 Thlr. bis 150,000 Thlr. im Magdeburgschen zu kaufen.

Wann aber der Kauf so zu treffen, daß Wir von dem Capital 5 Procent richtig bekommen, und daß solches also sei, Uns klärlich dargethan und angewiesen werden kann, so wollen Wir die zu einem solchen Kauf erforderten Gelder sofort assigniren lassen.

Articulus 29.

Wegen der Stutereien.

§ 1.

Wir befehlen hiermit dem G. O. F., K. und D. D. in Gnaden, die Stutereien des Amts Rosenburg und in Pommern eingehen zu lassen, die an beiden Orten in Unseren dasigen Gestüten befindlichen besten Stuten und Beschäler nach Preußen zu schicken, und hingegen aus dem preußischen Gestüte die schlechtesten zu verkaufen, durch die Aufhebung gedachter pommerschen und rosenburgschen Stutereien werden Unsere pommerschen Ämter, wo Stutereien sind, imgleichen das Amt Rosenburg höher, als bisher, verpachtet werden können, da Wir jetzo von diesen Stutereien keinen Vortheil, sondern nur große Unkosten haben und aus denselben kein Pferd ziehen, das Uns tragen kann, oder Uns nutz ist.

§ 2.

Mit denen Stutereien in Preußen soll die daselbst anwesende Domainen-Commission es dergestalt einrichten, daß auf solchen Stutereien 600 Stuten und 200 zuwächsige Gäste, und also zusammen 800 Stuten gehalten werden.

§ 3.

Was über solche Zahl ist, und zwar die schlechten, plumpen, kutschpferdigen Stuten, sollen verkauft werden.

§ 4.

Das G. O. F., K. und D. D. hat auch die preußische Domainen-Commission zu instruiren, daß selbige eine rechte Verfassung wegen der Stutereien mache, damit die Stutereien den Beamten und Pächtern, hingegen aber auch die Beamten und Pächter denen Stutereien keinen Eingriff thun, sondern die Vorwerke und

Stutereien dergestalt angerichtet werden, daß beide mit einander Bestand haben können.

§ 5.

Die preußische Domainen-Commission soll auch so viel Heu und Stroh vor diese 800 Stuten und Fohlen assigniren, als sie nothwendig brauchen, was sie aber nicht nothwendig brauchen, muß retranchirt werden, und soll Uns die Commission davor responsable sein.

§ 6.

Mehrbemeldte preußische Domainen-Commission hat auch wegen Unsers königsbergschen Marstalls eine bessere Verfassung zu machen, daß mit dem Futter recht Haus gehalten werde, und sie damit auskommen können, ohne daß Wir nöthig haben, nachzuschießen.

§ 7.

Wegen Herausbringung der jungen Pferde aus Preußen wird nöthig sein, eine rechte Ordnung zu machen, und hat das G. O. F., K. und D. D. deshalb das nöthige zu verfügen.

Articulus 30.

Wegen zu verschaffender prompter Bezahlung der Contributions- und Domainen-Einkünfte.

§ 1.

Die Bezahlung der Contributionen sowohl, als der Pachtgelder, muß zu der gesetzten Zeit richtig, und ohne den allergeringsten Abzug, erfolgen, und werden Wir deshalb keine Excuse annehmen, sie habe Name wie sie wolle, es sei denn, daß Unsere Provinzien und Lande, oder derjenige Ort, woselbst die Quartalgelder ausfallen und zurückbleiben, mit General-Mißwachs, Pestilenz, Krieg oder Feuer, so der Höchste in Gnaden verhüten wolle, heimgesuchet werde.

§ 2.

Damit die Amtleute und Pächter ihre Quartalgelder, sobald dieselben fällig, ohnfehlbar einsenden müssen, so soll das G. O. F., K. und D. D. die Kammern instruiren, daß ein jeder Kammer-Rath, in denen Provinzien die Bezahlung der Pachtgelder bei denen Ämtern, die zu seinem Departement geschlagen sind, unablässig

und ernstlich urgire. Sollte daran der geringste Mangel erscheinen, und der Pächter hielte mit der Zahlung seiner Quartale nicht richtig ein, so sollen Uns nicht nur die ganze Kammer, sondern auch absonderlich der Kammer-Rath, in dessen Departement das Amt gehöret, imgleichen der Land- und Kammer-Rentmeister davor haften, und zwar alle vor einen und einer vor alle.

§ 3.

Dem Pächter muß nach verflossenem Quartal nicht mehr als zehn Tage Dilation gegeben, auch nicht eine Stunde länger indolgiret, sondern wofern alsdann die Zahlung nicht sofort erfolget, unverzüglich mit der Execution gegen den Pächter verfahren werden.

§ 4.

Damit auch die Beamten und Pächter keine Ausflüchte haben mögen, wodurch sie die zurückbleibende Zahlung entschuldigen könnten, so haben Wir schon oben verordnet, daß die Beamten und Pächter nicht das geringste mit denen Bau-Rechnungen zu thun haben, auch keine Assignationes, sie sein von wem oder zu was Behuf sie wollen, und wenn es auch von Uns selbst angewiesen wäre, auf ihre Pachtgelder annehmen, vielweniger dieselben bezahlen, sondern quartaliter die ganze Summe der alsdann von ihnen zu bezahlenden Gelder baar und unverkürzt, und ohne daß ein Dreier daran fehle, zur Land-Rentei abliefern, und daß solches also geschehen, in der ihnen darüber zu ertheilenden Land-Rentei-Quittung ausdrücklich attestiret, die Forst-Rechnungen auch von denen Amts-Rechnungen ganz separiret werden sollen, und hat es auch dabei sein unabänderliches Bewenden.

§ 5.

Gleichfalls haben Wir bereits oben declariret, welchergestalt Unsere Willensmeinung sei, daß alle Fixa, sie haben Namen wie sie immer wollen, und zwar was sonsten nicht verpachtet gewesen, Unsere Holzungen allein ausgenommen, verpachtet werden sollen. Das G. O. F., K. und D. D. wird auch bemühet sein, die Sache auf solchen Fuß unverzüglich einzurichten, und in Zeit vom Monat Februar 1723 bis Luciä 1724 alles solchergestalt zu verpachten. Weil aber die Fixa größesten Theils in denen bei den mittlern Quartalen einzukommen pflegen, und es vielleicht schwer halten wird, Pächter zu finden, welche den Vorschuß wegen der Fixorum zu

thun im Stande, oder Willens sein möchten, so müssen zwar die Kammern, um die Pächter dahin zu disponiren, allen möglichen Fleiß anwenden, falls es aber nicht succediren wollte, so hat das G. O. F., K. und D. D. die Zahlung mit denen Kammern auf folgenden Fuß zu reguliren:

Exempli gratia.

Pommern bringt jährlich an baaren Kammer-Revenüen, vermöge Etats, 120,000 Thlr., die da an der Domainen-Casse müssen abgeliefert werden; die Zahlung von der Kammer soll folgendergestalt geschehen:

von Trinit. bis Crucis	20,000 Thlr.,
= Crucis bis Luciä	25,000 =
= Luciä bis Reminiscere	35,000 =
= Reminiscere bis Trinit., incl. der Forstgefälle,	40,000 =
Summa	120,000 Thlr.

Solchergestalt müssen diese 120,000 Thlr., wann der Etat um ist, richtig bezahlet sein.

Die Quartal-Balancen sollen auch nach diesem Schemate eingerichtet, aber in denselben nichts mehr angesetzet werden, als was ihnen vor das currente Quartal zu entrichten vorgeschrieben.

§ 6.

Die Quartalgelder aus denen Land-Renteien müssen den dreißigsten Tag, nach Verfließung des Quartals, in Berlin an die General-Domainen-Casse geliefert sein.

§ 7.

Wofern aber den dreißigsten Tag nach dem Quartal die Quartalgelder bei dem Rendanten Kühtz nicht eingekommen wären, soll das G. O. F., K. und D. D., absonderlich aber die fünf dirigirende Ministri und die Membra desjenigen Departements, welches nicht richtig zahlet, Uns davor responsable sein.

§ 8.

Den fünfunddreißigsten Tag, nach Verfließung des Quartals, soll Uns von den Cassen eine solche Balance, wie das hierbeigefügte Schema zeiget, eingesandt werden, und wenn gar hie oder dar etwas ausfallen sollte, eine sehr valable raison angeführet

werden, maßen Wir andere, als dergleichen, anzunehmen keinesweges gemeinet sein.

§ 9.

Die Forstgelder müssen insgesammt das letztere Quartal einkommen, und bleibet Uns sowohl der Ober-Jägermeister, als die ganze Jägerei nebst der Kammer davor responsable.

§ 10.

Die andern promten Gefälle haben keine Excuse nöthig.

§ 11.

Die Kammern sowohl, als die General-Domainen-Casse sollen nicht ein Quartal noch ein Jahr in das andere werfen. Wir wollen soviel sagen, wenn zum Exempel noch Reste vom vorigen Jahr übrig geblieben, und man dieselben nehme, um damit ein Quartal von diesem Jahre zu bezahlen, so würde solches allerhand Confusiones geben, und in der That das Quartal nicht bezahlet sein, weil es mit Reste abgeführet wäre.

Wann aber das Jahr geschlossen, und die Kammern nicht alles bezahlen können, sollen derselben Restanten unter die Arreragen gesetzet werden.

§ 12.

Das G. O. F., K. und D. D. wird auf Obiges sonder Zweifel einwenden, der Kornpreis wäre schlecht und unter der Kammertaxe. Das Getreide gölte nichts, alle denréen blieben den Pächtern auf dem Halse und könnte nicht debitirrt werden. Aber die Antwort darauf ist diese, daß, wann das G. O. F., K. und D. D. nur ernstlich alles fremde Getreide, Butter und Käse, Bier und Branntwein impostiret, jetzt angeführter Einwurf sehr wegfallen werde, indem das eine mit dem andern die Pächter und Wirthe aushelfen muß.

Wenn es lauter theure Jahre gäbe, so hätten Wir Unsere Domainen sehr wohlfeil und schlecht verpachtet; aber eben um deswillen sind die Pachtungen von vielen Jahren her eingeführet und fast in ganz Europa der Administration derer Güter von verständigen Cameralisten vorgezogen worden, weil bei denselben ein Jahr das andere übertragen kann. Den Pächtern ist nicht versprochen, daß es immer theure Zeit sein solle; sie haben auch leicht erachten

können, daß ihnen solches Niemand zu prästiren im Stande wäre. Hingegen haben die Pächter in ihren Contracten sich zu richtiger Zahlung verbindlich gemacht, ohne dabei zu conditioniren, ob es theure oder wohlfeile Jahre sein müssen, und sind ihnen bloß die Casus fortuiti gut zu thun zugesaget, denn die theuern Jahre, wie schon erwähnet, die wohlfeilen Jahre übertragen müssen. Wofern man gegen die Pächter so indulgeant sein wollte, wie Unsere Kammern bisher gegen dieselben sich bewiesen, so wäre ja die Administration besser. Aber das Pachten ist um derwillen in der Welt zur Methode genommen, damit man seine Güter besser nutzen und vor deren Ertrag baares Geld bekommen, auch prompt bezahlet werden möge, und nicht nöthig habe, weitläuftige Rechnungen über die Administration derer Güter zu halten. Wann man aber die Pächter nicht zu rechter Zeit bezahlen lässet, werden sie negligent und depensiren ihre, vor die Pacht zu zahlen habende Gelder, sie laufen ihnen durch die Finger, oder sie negotiiren auch wohl damit, und leihen dem einen hier, dem andern da etwas davon. Wann dann einer von denselben umwirft, so gehet der Pächter mit übern Haufen und kann seine Pacht nicht bezahlen, sondern es wird dieselbe inexigibel, darauf muß dann der Pächter Caution angegriffen werden, und das Amt geräth in Mißcredit.

Man saget, der Anschlag wäre zu hoch gewesen, da doch die Schuld bloß und allein an der Kammer hafftet, und an den Kammer-Rath, von dessen Departement selbiges Amt ist, indem beiderseits auf des Pächters Haushaltung nicht Acht gegeben, noch ihm gehörig auf die Finger gesehen, oder untersuchet haben, ob er auch alle Amtspertinentien so genieße, wie sie ihm in Anschlag gebracht, und ob nicht auch zu rif gelebet, welches, wann es die Kammer und der Kammer-Rath, von dessen Departement der Pächter ist, gesehen, dieselben ihn gut zu wirthschaften hätten anhalten, auch ihn mit Rath und That an Hand gehen müssen. Hätten sie ihn zu rechter Zeit bezahlen lassen, würde er nicht übern Haufen gegangen sein.

Auf solche Weise muß das G. D. F., K. und D. D. Unsere Domainen durch die Kammern in denen Provinzien tractiren lassen; so werden dieselben hoffentlich bald wieder in guten Stand gesetzet und dabei erhalten werden können. Da dann das G. D. F., K.

und D. D. das mérite und den Dank von Uns, sonsten aber schwere Verantwortung deswegen haben wird.

Sie können das Schenken-Ländchen zur Richtschnur nehmen, maßen Wir die Domainen und Ökonomie allda Selbst instruiret nach denen Principiis, so Wir durch die Experience erlernet, und nicht aus Büchern erlernet haben.

§ 13.

Damit auch die Pächter in Preußen einen ohnfehlbaren Debit von ihren Molkereien haben können, und sie dadurch desto besser im Stande sein mögen, ihre Pacht richtig zu bezahlen, folglich ihnen die Excuse nicht übrig bleibe, als ob sie ihre denréen nicht los werden könnten, so befehlen Wir dem G. O. F., K. und D. D. hierdurch in Gnaden, mit der preußischen Butter einen Handel anzufangen, und mit denen nach Preußen gehenden Salzschiffen en retour Butter, Käse und Wachs aus Preußen nach Berlin bringen zu lassen, auch die berlinische Materialisten und Höker anzuhalten, daß sie die preußische Butter kaufen müssen; zu Beförderung dieses Handels wird nöthig sein, alle böhmische, holsteinische und sächsische Butter mit starken Impoßten zu belegen, und hat das G. O. F., K. und D. D. deshalb das nöthige zu verfügen.

§ 14.

Soviel die Contributiones- und Accise-Einnahmen betrifft, da muß bei der Contribution und Accise jedesmal prompt beigetrieben werden, damit, wann der Monat zu Ende, die Assignationes an die Regimenter gezahlet werden können.

§ 15.

Die Provinzial-Commissariate sollen Uns davor responsable sein, wann die Gelder nicht richtig einkommen.

§ 16.

Gedachte Commissariate müssen auch dem Rendanten in jeder Provinz fleißig auf seine Casse Acht haben, und den Accise-Cassen, wie auch den Kreis-Cassen keinen Bestand lassen, sondern selbigen immer einziehen, daß die Rendanten mit Unsern Geldern nicht negotiiren können.

Articulus 31.

Wegen Abnahme der Rechnungen.

§ 1.

Die Provinzial-Kammern und Commissariate müssen angewiesen werden, mit dem Ende des Jahres alle zu ihrem Departement gehörende, Unsere Gelder betreffende, Rechnungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, abzunehmen.

§ 2.

Und gleich wie Unsere allergnädigste Willensmeinung ist, daß vier Wochen nach Trinitatis des neuen Jahres, das alte völlig geschlossen werden soll, so wird auch das G. O. F., K. und D. D. mit Zuziehung einiger Membrorum aus der kurmärkischen Kammer wohl zu überlegen haben, wie sowohl die Amts- als Forst-Rechnungen so kurz als immer möglich zu fassen sein.

§ 3.

Von denen Amts-Rechnungen sollen, wie Wir schon oben allergnädigst befohlen, sowohl die Bau-Rechnungen als Forst-Rechnungen separiret, eine jede Amts-Rechnung aber so kurz zusammen gezogen werden, daß sie auf zwei Bogen stehen, und man solchergestalt, wann der Pächter nicht bezahlet, sofort sehen könne, wo es steckt. Es kommt auch ein Schema hierbei, woraus zu ersehen, wie die Amts-Rechnungen wegen der Pacht-Bezahlungen, wie auch wegen dessen, so in denen Ämtern auszugeben und zu berechnen ist, eingerichtet werden sollen. Wenn es mit denen Rechnungen auf solchen Fuß gesetzet wird, wie dann Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß solches fort und ohnfehlbar geschehen solle, so würde es nicht die geringste Mühe kosten, alle und jede Rechnungen jährlich zu schließen, welches bisher, da die Rechnungen gar zu weitläuftig gewesen, nicht prästiret werden können.

§ 4.

Die General-Rechenkammer muß auch fleißiger dahin sehen, damit alle Rechnungen vier Wochen nach Trinitatis völlig abgenommen sein, und von Uns die General-Quittung ertheilet werden könne.

Articulus 32.
Wegen der Etats.

§ 1.

Die General-Krieges-Etats und General-Domainen-Etats, wie auch die Etats der Provinzial-Commissariate und Kammern sollen gemacht werden, wie folgt:

§ 2.

Das G. O. F., K. und D. D. muß bei Zeiten die Ordres an die Provinzial-Commissariate und Kammern ergehen lassen, daß sie die neue Etats auf das zukommende Jahr formiren und unterschreiben, und sie an das Departement, wohin sie gehören, einschicken müssen, damit sie insgesammt im Monat Martio successivement einkommen.

§ 3.

Sobald einer von solchen Etats einläuft, und daß derselbe exempli gratia zu dem preußischen Departement gehöret, so wird er durch den dirigirenden Ministrum gedachten Departements an die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe von Herold, Manitius und von Thielen gesandt, welche drei sich zusammen thun sollen, um solchen neu projectirten Etat mit dem Etat vom vorigen Jahre zu collationiren, ob nämlich in dem Project des neuen Etats alle Posten von Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres angesetzet, oder ob etwas vergessen, absonderlich auch wann etwas verbessert und dazu von obermeldten 250,000 Thlrn. eine Summe Geldes angewendet worden, solche Verbesserung und die daher fließende Vermehrung Unserer Einkünfte beim Etat auch wirklich in Einnahme geführt sei.

§ 4.

Wo ein minus in der Einnahme sich findet, müssen die zu dem ersten Departement gehörende Membra, und wenn der Etat zu einem anderen Departement gehöret, die dabei stehenden Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, welche bei sothanem Departement bestellet sind, durch ihre geheime Correspondenz und Espions sich wohl informiren, ob die Raisons von dem minus valables sein, oder nicht. In dem erstern Fall, und wann sie nach Anweisung dieser Instruction solche Raisons von dem minus

vor valables halten und versichert sind, daß sie es ihren Pflichten und Gewissen nach verantworten können, so sollen sie es passiren lassen, wenn sie aber die allegirte Raisons von dem minus nicht valables zu sein befunden, muß es durchaus nicht passiret werden.

§ 5.

In der Ausgabe soll kein plus angesetzet werden, vielweniger denen Kammern in Rechnung passiret werden, ohne Unseren höchst eigenhändigen schriftlichen Befehl.

§ 6.

Den Bau-Etat in den Ämtern hat das G. O. F., K. und D. D. genau zu examiniren und zu streichen, damit er nicht zu exorbitant sei, als der vorjährige magdeburgische Kammer-Bau-Etat, in welchem die Kammer 60,000 Thlr. wegen des Ämterbaues und Reparationen angesetzet.

§ 7.

Wir finden nöthig, hierbei zu erinnern, daß in Unseren Ämtern nichts gebauet werden soll, als was am allernothwendigsten und pressantesten ist, und müssen die Membra des G. O. F., K. und D. D. über den Punkt, ob dergleichen Bau unumgänglich nöthig sei, oder nicht, mit ihren Espions fleißig correspondiren, dann Wir alle Jahr etwas und nicht alles auf einmal, sondern, wie der Lateiner sagt, gradatim bauen wollen, damit die Summe der aufzuwendenden Baugelder moderat und nicht so exorbitant sind, als sie bisher gewesen.

§ 8.

Nachdem die, bei dem ersten Departement angeordnete, Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe, oder wann der eingesandte Etat zu einem andern Departement gehöret, von desselben Mitgliedern pflichtmäßig und wohl examiniret, und alle und jede dabei vorkommende Umstände genugsam ponderiret worden, schicken sie den Etat an den dirigirenden Ministrum, in dessen Departement derselbe gehöret, und alsdann verfügen sich die fünf dirigirenden Ministri, nebst den Membris des Departements, davon der Etat ist, auf die General-Rechenkammer, allda solchen Etat noch einmal mit einander noch einmal durchzugehen und zu examiniren, wobei sie allerseits von Neuen sorgfältig nachzusehen, ob die Einnahme recht sei, ob alles angesetzet, ob die geschehene Verbesserung

und daher erfolgte Augmentation Unserer Revenüen, wie auch, wann ein Gut für Uns angekaufet ist, ob auch desselben Einkünfte in Einnahme gebracht sein, wie auch, ob man etwa vor den Ämterbau zu viel stehen lassen, und was dergleichen bei Revidirung der Etats höchst nöthig zu considerirende Umstände mehr sind, deren keiner Unserer zu den G. O. F., K. und D. D. bestellenden dirigirenden, Ministrorum und übrigen dazu verordneten Bedienten Vigilanz, Vorsichtigkeit und pflichtmäßigen Sorgfalt jemals echappiren muß.

§ 9.

Wie es bei dem ersten Department mit Revidirung der Etats obangesetztermaßen gehalten werden soll, auf eben die Art muß auch in den übrigen Departements damit verfahren werden.

§ 10.

Wann bei dem G. O. F., K. und D. D. ein Provinzial-Etat fertig und ajustiret ist, so wird von ihnen die Balance gemachet, zum Exempel, Preußen hat getragen von Trinitatis 1721 bis 1722. 1000 Thlr., von 1722 bis 1723. 1200 Thlr., ergo plus 200 Thlr., solches rühret da und daher, die Rationes werden mit kurzen Worten angeführet.

§ 11.

Mit der Ausgabe wird es eben also gehalten, ob nämlich plus oder minus vorhanden und quare.

§ 12.

Nach verfertigter solcher kurzer Balance wird dieselbe nebst dem Etat von den fünf dirigirenden Ministris unterschrieben, wie auch von denen Assessoribus, zu deren Departement der Etat gehöret.

§ 13.

Sobald der Etat solchergestalt bei dem G. O. F., K. und D. D. fertig gemachet, soll derselbe Uns zugesandt werden, alsdann Wir solchen Selbst examiniren, und nach Unserem allergnädigsten Willen und Wohlgefallen Unsere Confirmation darüber ertheilen wollen.

§ 14.

Die dirigirenden fünf Ministri sollen insgesammt vor die Etats bei allen Departements respondiren, die Membra aber weiter nicht, als ein Jeder vor sein Departement.

§ 15.

Wo ein Kammer-Präsident zu der Zeit, wo in Berlin die Etats revidirt werden, daselbst gegenwärtig, soll derselbe bei Examinirung des Etats von der Provinz, in welcher er bestellet ist, mit zugezogen werden.

§ 16.

Nachdem Wir die Etats zurückgesandt und Unsere allergnädigste Confirmation ertheilet, haben die fünf dirigirende Ministri den General-Kammer-Etat und den General-Domainen-Etat, jeden apart, auf einen Realbogen setzen, und die Einnahme und Ausgabe zusammen bringen zu lassen, und müssen sie alsdann auch dafür hafften, daß nicht mehr noch weniger von Einnahme und Ausgabe auf die Tabellen gesetzet werden, als die von ihnen vorhin aufgesetzte und nachgehends von Uns revidirte und confirmirte Etats in sich halten Wie sie dann auch wohl zuzusehen, ob die particulaire Etats sowohl, als die General-Etats richtig und accurat calculiret werden.

§ 17.

Wann der General-Kammer-Etat und der General-Domainen-Etat in soweit zur Richtigkeit gebracht, sollen sich die fünf dirigirende Ministri acht Tage vor Pfingsten bei Uns melden und Uns solche beide General-Etats allerunterthänigst vorlegen; finden Wir alsdann nichts dabei zu erinnern, werden Wir dieselben confirmiren und unterschreiben, sonsten aber, was Wir appropos zu sein ermessen, darin ändern.

§ 18.

Die Exemplaria, so Wir unterschreiben, sollen die fünf dirigirenden Ministri zu ihrer, und der General-Krieges- und der General-Domainen-Casse Nachricht behalten. Ein Exemplar aber von jedem Etat muß von allen jetzt gedachten Ministris unterschrieben und Uns allerunterthänigst eingeliefert werden, welches Wir verwahren und sie Uns davor responsables sein sollen. Ausgenommen, wann, das Gott der Höchste in Gnaden verhüte, General-Viehseuche, General-Mißwachs, Krieg oder Pestilenz in allen Unseren Provinzien erfolgte.

§ 19.

Daferne aber dergleichen fleau, welches die unendliche Güte

des Höchsten jederzeit von Unseren Landen und getreuen Unterthanen gnädig abwenden wolle, nicht über alle Unsere Provinzien und Lande sich erstreckte, sondern nur eine oder andere von selben berührte, so muß dasjenige, welches in mehrerwähnten beiden Etats angeführet ist, auch richtig einkommen.

§ 20.

Aus obigen erhellet nun, daß die fünf dirigirende Ministri von allen und jeden Etats, welche bei dem G. O. F., K. und D. D. formiret werden, eine exacte Connoissance haben müssen, und zwar um so viel mehr, weil sie vor dieselbe responsables sind. Die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthe aber, imgleichen die bei des Directorii Kanzlei angestellten Geheimen Secretarii und Kanzlisten sollen weiter keine Etats zu sehen bekommen, als die, so zu eines Jeden Departement gehören. Besagten Geheimen Krieges-, Finanz- und Domainen-Räthen soll auch in ihrem Eid und Pflicht inseriret werden, daß kein Departement dem andern communiciren noch entdecken wolle, was vor Einnahme bei jedem Departement sei, maßen Wir das Secretum davon bloß und allein denen fünf dirigirenden Ministris anzuvertrauen allergnädigst geneigt sind.

§ 21.

Der General-Krieges-Etat soll so gemachet werden, wie er bisher formiret gewesen, ausgenommen, daß die ganze Einnahme und zugleich auch die ganze Ausgabe wegen der Bedienten, welche aus der Accise besoldet werden, mit angeführet werden muß, wie solches das Schema der monatlichen Extracte mit mehrem ausweiset; zum Exempel, Preußen hat getragen 30,000 Thlr. an Contribution und Accise. In Preußen bleibt wegen der Accise-Bedienten, Ausreuter und dergleichen Commissariats-Bedienten, 10,000 Thlr., also bleibet zu der General-Casse zu bezahlen 20,000 Thlr.

§ 22.

Wann es an der Zeit ist, da die monatlichen General-Cassen-Etats und Domainen-Quartal-Extracte formiret werden müssen, sollen selbige von allen fünf dirigirenden Ministris des Dienstags Nachmittags auf der General-Krieges-Casse ajustirt und eingerichtet werden.

§ 23.

Wegen des Tresors haben Wir es mit Unserem Wirkl. Geheimen Etats-Ministro, Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, den von Creutz und den Hofrath von Luck, allein zu thun.

§ 24.

Bei Formirung des General-Cassen-Etats muß der Salarien-Etat zugleich revidirt werden.

§ 25.

Dieweil auch auf Unsere Kammern hin und wieder Schulden haften, von welchen Wir Interesse bezahlen müssen, zum Exempel 10,000 Thlr. haften auf der halberstädtischen Kammer und die Zinsen werden an die Universität zu Frankfurt bezahlt. Als geben Wir hiermit Unserem G. O. F., K. und D. D. Zeit, binnen zwei Jahren alle Capitalia, so Wir schuldig, abzuführen, damit von solchen Schulden nichts mehr übrig bleiben möge, und wenn von ihnen deshalb allerunterthänigste Erinnerung geschiehet, werden Wir die dazu nöthige Summe Geldes assigniren lassen.

§ 26.

Die Rechnungen werden zwar eingesandt, auf der Rechenkammer abgenommen, aber die Abnahme der Rechnungen von der General-, Krieges- und Domainen-Casse soll durch die fünf dirigirende Ministros, welche sich dazu ein Paar Tage nehmen können, geschehen, und zwar vier Monat nach Trinitatis.

§ 27.

Die darüber von Uns zu ertheilende Quittung wird von denen fünf Ministris contrasignirt und nachgehends von Uns selbst unterschrieben.

§ 28.

Die Herren werden sagen: es wäre nicht möglich, aber sie sollen die Köpfe daranstecken, und befehlen Wir ihnen hiermit ernstlich, es sonder Raisoniren möglich zu machen.

Articulus 33.

Wegen der Grenzsachen, imgleichen wegen Ausradung der Brüche und Moraste.

§ 1.

Alle Grenzsachen, imgleichen die Ausradung der Brüche und

Moraste sind in dem ersten Departement von der Function Unseres Ober-Jägermeisters, auch Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Raths, Freiherrn von Hertefeld, imgleichen was die Forstsachen betrifft, und hat derselbe seinen Sitz und Stimme an der Tafel des ersten Departements.

§ 2.

Der Ober-Jägermeister soll alle Grenz-Irrungen reguliren, sowohl diejenigen, welche Wir mit Unseren Edelleuten haben, als auch absonderlich die Grenz-Streitigkeiten, so zwischen Uns und den benachbarten Puissancen, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs obschweben.

§ 3.

Was die erste Gattung von Grenz-Irrungen anbetrifft, da soll der Ober-Jägermeister, auch Geheimer Finanz-, Krieges- und Domainen-Rath, Freiherr von Hertefeld, bei deren Regulirung selbst gegenwärtig sein, und die Grenzmale, welche unrichtig werden, zu rechte bringen, und die unkenntlich gewordenen Grenzen renoviren. Dafern aber seine übrigen, in Unserem Dienst obhabenden, Geschäfte nicht zulassen wollen, diese Grenzsachen persönlich zu respiciren, muß solches von den Beamten und Forstbedienten, jedoch unter seiner Direction, besorgt werden.

§ 4.

Die zwischen Uns und denen benachbarten streitigen Grenzen muß er, der von Hertefeld, selbst bereisen und alles in Person mit äußersten Fleiß untersuchen, und sich deshalb nicht auf die Bedienten verlassen, sondern selbst darnach sehen. In allen aber, was diese Unsere mit denen Benachbarten habende Grenz-Streitigkeit belanget, ohne Communication mit Unserem Wirkl. Geheimen Staats-Ministro, dem von Ilgen, nichts vornehmen, sondern darunter mit demselben überall de concert gehen.

§ 5.

Gleichwie aber bei Respicirung dieser Grenzsachen der Ober-Jägermeister von Hertefeld eine exacte Connoissance von dem, was bisher deshalb ergangen und ausgemachet ist, nothwendig haben muß, also wird auch besagter, der von Ilgen, dem Ober-Jägermeister auf desselben Verlangen alle dazu erforderte Acta, Recesse

und Nachrichten aus Unserem Geheimen Archiv communiciren und verabfolgen lassen, damit er sich daraus informiren könne.

§ 6.

Mit Unserem Hof-Jägermeister und Amts-Kammer-Präsidenten, Grafen von Schlieben, muß der Ober-Jägermeister von Hertefeld gleichfalls wegen der Grenzen in der Kurmark fleißig communiciren.

§ 7.

Er hat auch an den Orten, wo es nöthig, Grenz-Charten machen zu lassen.

§ 8.

Der Ober-Jägermeister muß auch auf alle Weise urgiren, und weder dem von Ilgen, noch dem G. O. F., K. und D. D. Ruhe lassen, bis zuförderst Unsere Grenz-Streitigkeiten mit den Benachbarten, und dann auch die, so Wir mit Unseren Edelleuten haben, völlig abgethan, und in gute Ordnung und Richtigkeit gesetzet sein werden. Zu welchem Ende er von einem Ort, und zwar zuerst bei denen Grenz-Irrungen mit Chursachsen den Anfang zu machen, und damit so lange zu continuiren hat, bis alle und jede Grenz-Irrungen völlig applaniret und abgethan. Jedoch auf eine solche Art und mit so vorsichtiger Application und pflichtmäßiger Sorgfalt, daß von Unseren Grenzen nicht ein Fuß breit vergeben, noch Unserer dabei concurrirenden Gerechtsame das allergeringste entzogen, vielmehr im Gegentheil Uns überall, soviel möglich, Avantage und Vortheil geschaffet und zuwege gebracht werde.

§ 9.

Alle Unsere Grenzsachen sollen binnen Zeit von zwei Jahren völlig abgethan und regulirt sein.

§ 10.

Bei Bereisung Unserer Provinzien und derselben Grenzen hat der Freiherr von Hertefeld sich auch fleißig umzusehen, ob noch hier oder da ein gutes Werk, als wie bei dem Königs-Horste geschehen, zu machen sein möchte. Wann sich dazu bequeme Orte finden, wird er davon an Unser G. O. F., K. und D. D. Rapport thun, selbiges aber die Sache collegialiter und reiflich zu examiniren und Uns alsdann zu Unserer weitern allergnädigsten Verordnung in Unterthänigkeit zu berichten haben.

§ 11.

Die Jagdsachen sollen bei dem G. O. F., K. und D. D. nach dem Departement der Provinz, zu der diese oder jene Jagdsache gehört, respicirt und von den fünf Geheimen Secretarien des ermeldten Directorii mit expediret werden, weil Wir keine aparte Jagd-Kanzleien mehr zu halten geneigt sein.

Articulus 34.

Wegen der Wolfs-Jagden.

§ 1.

Die Wolfs-Jagden sind in Unseren Landen durchgehends in schlechter Ordnung. Dieweilen aber die Wolfs-Jagden nothwendig und sehr nützlich sind, als befehlen Wir Unserem G. O. F., K. und D. D. hiermit in Gnaden, eine rechte Wolfs-Jagdordnung vor alle Unsere Provinzien und Lande zu machen, und die Bediente anzuweisen, daß, wenn eine Neue fällt, sie fleißig jagen, auch diejenigen, so bei der Wolfs-Jagd laufen müssen, davon nicht manquiren dürfen, sondern Städte und Dörfer angehalten werden, sich dabei zu rechter Zeit einzufinden.

§ 2.

In Preußen muß das G. O. F., K. und D. D. absonderlich eine rechte Verfassung deshalb machen, weil daselbst fast mehr Wölfe sein als Schafe.

§ 3.

Derowegen sollen auch in jedwedem preußischen Amt 3, 4 à 5 neue Wolfzeuge angeleget werden, und zwar in Unseren Ämtern, also auch in den adeligen. Zum Exempel, in dem Gerdauschen Amte würden vier Wolfszeuge angeleget, so muß das Amt sowohl, als die Städte und Dörfer, die sich darin befinden, in vier Theile getheilet werden, und wann eine Neue fällt, müssen sie gleich zu ihrem Jäger, an den Ort, wo das Wolfszeug verwahret wird, kommen, und keiner soll davon exempt sein. Wer ausbleibt, der soll am Leibe, so wie es vom G. O. F., K. und D. D. determiniret werden wird, nicht aber mit Geld gestrafet werden.

Articulus 35.

Wegen der Anfragen.

§ 1.

Wir stellen dem G. O. F., K. und D. D. frei, über alles, was sie nöthig finden, bei Uns anzufragen; absonderlich aber über extraordinäre Casus, darüber Unsere allergnädigste Resolution eingeholet werden muß. Wenn zum Exempel Güter anzukaufen, und nicht auf den Etat stehende Geldausgaben zu thun und über 250,000 Thlr. höchst nöthig sein möchte. Als zum Exempel in Calamitäten, sonsten sie mit 250,000 Thlr. auskommen sollen und müssen.

§ 2.

Wir haben oben schon befohlen, daß das G. O. F., K. und D. D. mit den Provinzial-Commissariaten und Kammern, auch die Membra eines jeden Departements mit ihren, in den Provinzien anzuschaffenden, Geheimen Correspondenten und Espions fleißig correspondiren sollen, damit sie auch die minutissima von dem, was in den Provinzien passirt, wissen und erfahren mögen, es sei in Commissariats-, Domainen-, Finanz-, Landes- und politischen Sachen, auch neue Zeitungen und allerhand Particularia, die in den Provinzien vorgehen. Zum Exempel: in Preußen ist ein guter Winter und starker Frost. Es kommt viel Zufuhr und denréen nach den Städten. Das Holz zu dem neuen Anbau wird stark aus den Waldungen angefahren. Der Bau gehet gut von statten. Man promittirt sich einer reichen Erndte. Die Commercien, Schifffahrten und Manufacturen beginnen zu floriren. Wann Ihro königliche Majestät anhero kommen, werden sie hoffentlich mit dem guten Succeß der Sache allergnädigst zufrieden sein. Diese oder jene Stadt oder Dorf ist abgebrannt. Die Noblesse minirt unter der Hand, den General-Hufenschoß über den Haufen zu werfen. Gegen dieses oder jenes Edict wird stark gearbeitet. Dieser oder jener Edelmann opponirt sich gegen den Lehns-Canonem. Dieses oder jenes Regiment kaufet Fourage aus den benachbarten fremden Landen. Die Kammer wird ihre Quartale richtig bezahlen, oder sie wird daran manquiren, aber doch so valable Raisons anzuführen haben, welche Se. königliche Majestät, vermöge Instructionis, werden annehmen müssen, oder es wird nöthig sein, der Kammer scharf

auf den Pelz zu gehen, sie zu bezahlen Die Kammer ist sehr fleißig. Das Commissariat auch. Die königlichen Verordnungen und was in der Instruction enthalten, werden exequiret oder nicht. In der und der Stadt sind 20 neue Häuser aufgebauet. Die Commissariate und Kammern sind fleißig im Collegio, oder nicht. Dieses oder jenes Regiment hat exactiones gethan. Die Commissariate haben bei dem Commandeur des Regiments angesuchet, daß solche exactiones redressiret werden mögen; es ist aber nichts darauf erfolget, und so weiter allerhand Nova. Wie nun das G. O. F., K. und D. D. von Uns angewiesen ist, alle solche und andere aus den Provinzien einlangende Nachrichten in eine kurze Relation zusammen zu ziehen, und Uns dergleichen Relation wöchentlich einmal einzuschicken; so kann auch, im Fall sich etwas darunter finde, worüber man Unsere allergnädigste Willensmeinung und Befehl einzuholen nöthig erachtet, deshalb allerunterthänigst bei Uns angefraget werden.

§ 3.

Die Anfragen müssen aber, soviel immer möglich, kurz und deutlich gefasset, die Sache, worauf es ankommt, in wenig Worten und nerveus vorgestellet, alsdann das Gutachten beigefüget, und die Raisons, worauf sich selbiges gründet, hinzugethan werden.

§ 4.

Was in dem G. O. F., K. und D. D. an jedem Tage vorgekommen und abgemachet, solches muß noch am selbigen Tage aus dem Protocoll ganz kurz extrahiret und gegen Abend Uns allerunterthänigst eingesandt werden, damit Wir es am folgenden Morgen sehen und lesen, und wofern zugleich Anfragen dabei geschehen sind, Unsere allergnädigste Resolution darauf ertheilen können.

Im Fall das G. O. F., K. und D. D. bei Uns über Sachen, welche nicht durch gegenwärtige Instruction bereits decidiret sind, Anfrage zu thun hat, muß selbiges auf folgende Art eingerichtet werden. Zum Exempel: Es ist ein Pferd zu verkaufen vor 100 Thlr. Wir vermeinen pflichtmäßig, daß Ew. königliche Majestät nicht übel thun werden, selbiges zu kaufen, mehr als 80 Thlr. aber müssen Sie nicht dafür zahlen, sofern ist es Ihr Schade und zwar aus der und der Raison.

Mit einem Wort, sie sollen allemal und bei einer jeden An-

frage ihr Gutachten beifügen, nebst denen Raisons, worauf sich selbiges fundiret. Wir bleiben doch Herr und König, und thun doch was Wir wollen. Wann sie aber ihr Gutachten bei der Anfrage eröffnen, so wissen Wir erstlich, daß sie vor dessen Abstattung die Sache gründlich examiniret haben. Zum zweiten sind Wir auch persuadiret, daß, wann die Sache von so viel ehrlichen und geschickten Leuten untersuchet worden, Wir dabei nicht können betrogen werden; und drittens haben Wir auch davon diesen Nutzen, daß sie Uns wegen ihres eröffneten Gutachtens responsables sein müssen, wie sie nämlich die Sache nicht anders, als sie in der That und Wahrheit ist, vorgestellet, Uns auch nicht anders als nach ihrem besten Wissen und Gewissen angerathen haben.

§ 5.

Diese Anfragen sollen von allen Ministris und Membris des Directorii unterschrieben werden, ausgenommen, woferne es Sachen sind, welche die Formirung der Etats betreffen, alsdann nebst den dirigirenden fünf Ministris, bloß die Membra des Departements, wohin der Etat gehöret, die deshalb zu thuende Anfragen mit zu unterschreiben haben. Wie dann diese Präcaution auch in Ansehung der Secretarien und Kanzlisten zu nehmen ist, daß, ob zwar dieselben alle vorkommende Sachen ohne Unterschied resp. ausfertigen und mundiren müssen, dennoch, wenn die Etats formiret oder revidirt werden, zu jedem Etat bloß die Secretarii und Kanzlisten gebraucht werden sollen, die von dem Departement sind, wohin der Etat gehöret.

§ 6.

Im übrigen sollen zwar Unsere Provinzial-Commissariate und Kammern, imgleichen Unsere Krieges- und Domainen-, auch Hof-Staats-Cassen unter das G. O. F., K. und D. D. Aufsicht und Befehl stehen. Wir wollen ihnen auch dazu alle nöthige Autorität und Gewalt hierdurch ertheilet und beigeleget haben, sie auch in allen Fällen künftig dabei souteniren. Die Legations-Casse aber gehöret nicht zu ihrem Departement, und sollen auch aus bewegenden Ursachen die Legations-Cassen-Rechnungen nur alle drei Jahre justificiret und abgenommen werden.

Im übrigen können Wir Uns leicht vorstellen, daß unter andern, gegen die Einrichtung dieses G. O. F., K. und D. D. zu

machenden, aber auch oben sattsam widerlegten, Einwürfen von denen, zu ermeldtem Directorio von Uns allergnädigst denominirten, Membris werde eingewendet werden wollen, an der einen Seite: Sie hätten sich bloß auf Commissariats-Accise-Commercien und Manufactur-Sachen geleget, und verständen die Ökonomica nicht; von der andern Seite aber: Sie wären bisher Cameralisten gewesen und hätten sich bloß auf Kammer-Sachen appliciret und verständen wenig oder nichts von Commissariats-Affairen, folglich würden sie Uns in Commissariats- und Domainen-Sachen nicht so dienen können, wie es billig sein sollte, dann die Principia der Kammer wären gegen die Principia des Commissariats, und die bei dem Commissariat bisher geführten Principia stritten gegen die Principia der Kammer. Hierauf dienet zur Antwort, daß Wir bei diesem G. O. F., K. und D. D. solche Leute bestellet, von welchen Wir wissen, daß sie alle Verstand und Capacität haben, um sich binnen kurzer Zeit in den Commissariats-Affairen eben so habil zu machen, als sie es in den Cameral-Sachen sind, oder wann sie vorhin Commissariats-Bediente gewesen, in wenig Monaten eben so gute Lümieres, Nachrichten und Geschicklichkeit in Cameral-Sachen zu erlangen, als wenn sie schon von einigen Jahren her als Cameralisten gedienet hätten. Nun aber müssen beides, die gewesenen Commissariats-Bediente und die gewesenen Bediente des General-Finanz-Directorii, fleißig arbeiten, auf alles, was in dem G. O. F., K. und D. D. vorkommt, genau Acht haben, die seither anno 1713 bis hierher colligirte Commissariats- und Domainen-Acten durchgehen und sich daraus informiren, auch sich von andern, die es verstehen, belehren lassen. Zum Exempel, die Cameralisten sich nicht schämen, von denen im Collegio mitsitzenden gewesenen Commissariats-Bedienten, und diese hingegen von jenen zu lernen, was sie nicht wissen.

Wir sind auch versichert, daß ein kluger, fleißiger und habiler Mann, der, nächst Gott, nichts höher, als seines Königs Gnade schätzet, und denselben aus Liebe und mehr vor die Ehre, als um Besoldung dienet, auch in seinem Thun und Lassen bloß und allein seines Königs Dienst und Interesse suchet, und für Augen, vor allen Intriguen und Affecten aber einen Abscheu hat, sich gar bald geschickt machen kann und werde, um Uns in beiderlei Affai-

ren Commissariats= und Domainen=Sachen mit großem Nutzen zu dienen. Wir prätendiren auch, daß die Membra, welche Wir aus dem gewesenen General=Commissariat in das G. O. F., K. und D. D. gesetzet, binnen Zeit von einem Jahr capables sein sollen und müssen, Ämter=Anschläge zu machen, und daß Wir den einen hier, den andern da in die Provinzien schicken können, das Domainen=Wesen zu untersuchen und bessere Einrichtungen zu machen, als bisher gewesen.

Gleichergestalt prätendiren Wir auch, daß die vormaligen Membra des nunmehr aufgehobenen General=Finanz=Directorii ebenmäßig in Zeit von einem Jahr capables sein müssen, daß Wir sie herum schicken können, das Accise=Wesen zu examiniren, Accisen einzuführen, Manufacturen zu etabliren, auch in Verpflegungs=Sachen sich gebrauchen zu lassen. Wir werden schon Gelegenheit nehmen und finden, einen jeden von ihnen zu probiren, und wer alsdann kahl bestehen sollte, dürfte seine Zeit sehr übel zubringen. Was die Principia belanget, so die Commissariate und Kammern zu Unserem größesten Schaden bishero gegen einander geführet, da sind solche Principia gottlos und vermaledeiet, indem sie gegen Uns und Unser höchstes Interesse directe anlaufen.

Wir befehlen auch dem G. O. F., K. und D. D. und dessen sämmtlichen Membris, wie auch allen Unseren Provinzial=Commissariaten und Kammern nochmals hierdurch ernstlich und bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, von solchen Principiis auf ewig abzustehen, und an die bisherigen Disputen und Zänkereien, und was dazu Anlaß und Ursachen geben, nicht mehr zu gedenken, noch dergleichen von Neuem auf die Bahn zu bringen, weder directe noch per indirectum, widrigenfalls Wir an diejenigen, die sich dessen weiter gelüsten lassen sollten, solches auf das schärfste ressentiren und ahnden werden. Hingegen muß das G. O. F., K. und D. D., wie Wir in gegenwärtiger Instruction bereits zum öftern erinnert, bloß und allein dieses zum Principio annehmen, daß es keine Verbesserung vorschlage, es sei denn, daß Wir einen essentiellen Vortheil davon haben, und wann sich derselbe findet, so ist es indifferent, zu welcher von Unseren Cassen solcher fließe, weil beide Cassen Uns zugehören, und es gleichviel ist, ob Wir das

Geld unter den Titel von Commissariats-Revenüen, oder unter den Namen von Domanial-Einkünften bekommen.

Wann Uns zum Exempel bei dem Domainen-Wesen ein Vortheil von 100 Thlr. geschaffet würde, und Wir hingegen nur 50 Thlr. an Commissariats-Revenüen verlören, so haben Wir doch 50 Thlr. Profit, wofern Wir aber bei dem Domainen-Wesen 100 Thlr. profitirten, und hingegen wieder 100 Thlr. an Commissariats-Revenüen einbüßen müssen, so wäre es weiter nichts als Wind, bloß um Uns zu flattiren, als ob Unsere Revenüen stärker wären, wie sie in der That sind.

Wir wollen die Flatterien durchaus nicht haben, sondern man soll Uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten, noch Uns mit Unwahrheiten unter Augen gehen. Wir sind doch Herr und König, und können thun, was Wir wollen.

Schließlich wollen Wir die zu Unserem G. O. F., K. und D. D. von Uns bestellte Ministros und sämmtliche übrige Membra hierdurch ernstlich erinnert haben, dieser Unsere ihnen ertheilte Instruction in allen Punkten accurat nachzuleben und darin nicht in dem geringsten zu manquiren, welchenfalls Wir ihnen sammt und sonders Unsere Gnade, wie auch Protection gegen männiglich, er habe Namen wie er wolle, auf das kräftigste versprechen, und daß Wir sie allemal beständig souteniren, auch keinen wider sie sammt und sonders angebrachten Beschuldigungen Glauben beimessen, viel weniger sie contemniren wollen, es sei dann, daß Wir selbst sie zuvörderst mündlich und zwar in Gegenwart dessen, der sie verklaget, verläumdet, oder angeschwärzet, darüber vernommen. Diejenigen aber, die nicht in allen Stücken dieser Instruction nachleben, sondern es auf den alten Schlender wieder kommen lassen wollen, die mögen sich nur im Voraus die Rechnung machen, daß Wir es ihnen nicht schenken, sondern ihren Ungehorsam und Widerspenstigkeit exemplarisch und auf gut russisch bestrafen werden. Es hat sich auch ein jedweder darnach zu achten und für Schaden und Unglück zu hüten.

Wir setzen aber, wie insonderheit zu denen dirigirenden Ministris Unseres G. O. F., K. und D. D., also auch zu dessen

sämmtlichen übrigen Mitgliedern, das allergnädigste Vertrauen, daß sie alles äußerste thun und anwenden werden, um Unsere, in gegenwärtiger Instruction enthaltene, Willensmeinung vollkommen zu erfüllen, und um in der zu ihnen allerseits habenden ganz besonderen Confidenz nichts fehlen zu lassen, sondern dasjenige, so Wir ihnen in dieser Instruction vorgeschrieben und anbefohlen, mit solcher Exactitude, unermüdetem Fleiß und unbeflecktér Treue ausrichten und vollbringen werden, daß Wir noch weiter Ursache haben, ihnen und den ihrigen Unsere königliche Gnade und Propension angedeien zu lassen.

Wobei Wir nochmals contestiren, daß Wir durch die Etablirung dieses G. O. F., K. und D. D. nichts anders suchen und intendiren, als Unsere und Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes, imgleichen die darauf gegründete Befestigung Unserer Krone und Armee.

Wir sind auch überzeuget, daß solches alles von dem G. O. F., K. und D. D. um ein großes werde befördert werden können, wann sie allerseits, wie Wir ganz zuversichtlich hoffen, getreulich und unverdrossen daran arbeiten wollen; inmaßen, wie Wir schon erwähnet, Unser allergnädigstes Vertrauen deshalb zu ihnen gerichtet ist.

Sollte Jemand von denen dirigirenden Ministris des G. O. F., K. und D. D., oder auch Jemand von desselben Membris bei gegenwärtiger Instruction noch einen Scrupel oder Zweifel haben, so wird Uns zu allergnädigstem Gefallen gereichen, wann sie Uns acht Tage nach Publicirung dieser Instruction schriftlich punktsweise und kurz vorstellen wollen, worin solches bestehe, alsdann Wir Uns in höchst eigener Person in das Collegium des G. O. F., K. und D. D. verfügen, und alle sich etwa noch findenden Zweifel auflösen werden.

Diese Instruction soll auch höchstens secretiret und Niemand, dem dieselbe nicht zu sehen gebühret, vorgezeiget werden. Jedoch soll ein Jeder von den Geheimen Finanz-, Krieges- und Domainen-Räthen Copei von dieser Instruction nehmen, um sich desto besser darnach achten zu können. Und da auch die gegenwärtige Situation Unserer Commissariats- und Domainen-Sachen dergestalt beschaffen, daß Wir, um dieselben zu redressiren, ein und an-

ders verordnen müssen, welches, ohnerachtet es an und vor sich auf alle Raison und Billigkeit beruht, und die Reguln einer klugen und vernünftigen Haushaltung zum Fundament haben, dennoch von den meisten Leuten ungleich angesehen werden möchte, wie zum Exempel, daß keiner von Unseren Unterthanen in seinem Vaterlande zu Commissariats- und Cameral-Bedienungen befördert werden soll; imgleichen die Regulirung des Tarifs in Preußen und im Clevischen, und dann auch die Belegung fremder Waaren mit solchen Imposten und dergl., so wird das G. O. F., K. und D. D. die Sachen dergestalt zu formiren wissen, damit das etwa daher entstehende, wie wohl ganz unverdiente, Odium nicht auf Uns, weil Wir die Liebe und Affection Unserer Unterthanen und die Freundschaft Unserer Nachbaren zu menagiren verlangen, sondern auf das G. O. F., K. und D D., oder ein oder anderes Membrum desselben, wofern es nicht anders ist, noch denen Leuten eine bessere Opinion beigebracht werden kann, fallen möge.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten königlichen Cabinets-Insiegel. So geschehen und gegeben Jagdhaus Schönebeck, den 20. December 1722.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Zum Schluß fügen wir noch die, Seite 182 § 19 erwähnte, Cabinetsordre an den Ober-Marschall und Wirkl. Geheimen Etats-Minister von Prinzen hinzu.

* * *

Nachdem Se. königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, unter andern die gnädigste Verfügung gemacht, daß das G. O. F., K. und D. D. niemals auseinander gehen soll, bis alle vorkommende Sachen gänzlich abgethan seind, und dahero resolviret, daß, wenn die Membra des bemeldten Directorii bis um 2 Uhr Nachmittags (*) beisammen bleiben müssen, dieselbe mit Essen und Trinken aus der Küche und Keller versehen

*) Nach einer anderen Abschrift bis Ein Uhr.

werden, der Küchenmeister auch jederzeit um 11 Uhr oben gehen und durch den Kanzleidiener anfragen lassen soll, ob er Anstalt zur Tafel machen müsse, oder nicht; als befehlen Sie Dero Ober-Marschall und Wirkl. Geheimen Etats-Minister von Prinz hiermit in Gnaden, die Verfügung zu machen, daß, so ofte die Membra des bemeldten Directorii bis um 2 Uhr beisammen bleiben, sodann jederzeit vier gute Essen, als: eine gute Suppe, ein gut Stück Rindfleisch und Vorkost, eine gute Schüssel Fische und ein guter Rinder-, Hammel- und Kälberbraten, und vor jede Person eine Quartbouteille guter Rheinwein gegeben werden. Es soll aber das Essen nicht immer einerlei sein, sondern damit abgewechselt und dahin gesehen werden, daß jederzeit vier gute und wohlzubereitete Essen, eben als wenn vor Se. königliche Majestät selbst angerichtet würde, gegeben werden. Zur Aufwartung aber soll jederzeit nur ein Lacquai sein, damit die Stube nicht mit Lacquaien angefüllt werde, zu dem Ende dann einem jeden gleich vier silberne Teller nebst einem Glase vorgesetzet werden soll, und muß zugleich ein großer Korb bei der Hand sein, darein das unreine Geschirr gesetzt werden könne.

Berlin, den 20. Januar 1723. Fr. Wilhelm.

Drittes Capitel.

Der geheime Staatsrath. — Die auswärtigen Angelegenheiten. — Die Rechtspflege.

§ 1.

Die Instruction für das General-Directorium wurde das Lebensprincip für die Organisation der gesammten Staatsverwaltung, denn sie blieb nicht, wie es mit so manchen anderen Verordnungen und Verfassungen zu gehen pflegt, ein todter Buchstabe, sondern Friedrich Wilhelm selbst sorgte nun auch für die Vollziehung derselben. Tausende von Berichten und Rescripten, theils von dem Könige dictirt, theils mit Randbemerkungen von seiner Hand versehen, bezeugen es, wie er mit unausgesetzter Aufmerksamkeit den Geschäftsgang des neuen Instituts bis in die geringste Einzelnheit

verfolgte. (¹) Widmete aber auch der König dem Staatshaushalt eine vorzügliche Theilnahme, so blieben deshalb die anderen Zweige der Staatsregierung nicht unberücksichtiget.

Während der Regierung Friedrichs I. war in die Führung der öffentlichen Angelegenheiten eine große Verwirrung und Unsicherheit dadurch gekommen, daß der Geschäftskreis der einzelnen Staatsminister, welche den Staatsrath bildeten, nicht bestimmt war; Friedrich Wilhelm erließ sogleich nach seiner Thronbesteigung an den Staats- oder Geheimen Rath einen Befehl, wonach sämmtliche, zur Landesregierung gehörige, Angelegenheiten, je nachdem sie das Krieges-, Kirchen-, Lehn-, Finanz- und Justizwesen betrafen, Departementsweise unter die verschiedenen wirklichen Geheimen Räthe vertheilt wurden. (²) Was nicht unter diese Departements gebracht werden konnte, vertheilte der König durch das Rescript vom 3. April 1713 nach den verschiedenen Provinzen, so daß der von Ilgen Preußen, von Bartholdi die Kurmark, Graf Dohna die Neumark und Pommern, von Kameke Magdeburg und Halberstadt, von Prinzen Geldern, Cleve, Meurs, Lingen, Tecklenburg, von Blaspiel Minden, die Grafschaft Mark und Ravensberg erhielt. — Nicht immer hielt sich jedoch der König streng an diese Bestimmungen. Als er im Jahre 1714 sich zum Feldzuge gegen Schweden rüstete, trug er den drei Ministern: Grafen Dohna, von Ilgen und von Prinzen auf: »über die ganze Staatsmaschine zu wachen und auf die übrigen Geheimen Räthe ein Auge zu haben.« Alle Wochen sollten jene drei Bericht erstatten, wie es mit seinen auswärtigen Angelegenheiten stehe? damit er in Connexion bleibe; pressante Sachen sollten sie per staffetta melden, Anfragen auf einen gebrochenen Bogen schreiben: »da ich Marginalien beischreiben werde.« Die andern Minister sollten auch wöchentlich, aber nur kürzlich schreiben; »passiret nichts, so schreiben sie nit.« Die Sorge für die allgemeinen Landesangelegenheiten empfahl er

---

¹) Wir verweisen auf die Band I, Urk. Buch Seite 33 mitgetheilten Marginal-Resolutionen, bei denen man anstatt: »das Ministerium« lesen muß: »das G. D. F., K. und D. D. berichtet.«

²) Cosmar und Klaproth, die Gesch. des Geh. Staats-Raths. Berlin, 1805.

damals sämmtlichen Geheimen Räthen und seiner Gemahlin. »Wenn was passiret, was ins Land Krieg soll angeben und von großer Importanz, soll an meine Frau gesagt und um Rath gefragt werden. Sonst soll sich kein Mensch meliren in meine Affairen, als die Geheimen Räthe; sonsten kein Mensch in der Welt.« (Den 27. Juni 1714.) — »Der ganze Geheime Rath soll alles Unglück und Schaden abwenden, so viel es in ihrem Vermögen steht, denn ich mich auf ihre gute Conduite verlasse, auch alsdann immer und immer für sie sorgen werde, denn ich alsdann ihr guter Freund bin.« (Den 17. Juli 1714.) »Es soll kein Geld ausgegeben werden, als was in die Etats steht; kommt ein extraordinärer Fall, soll man meine Frau fragen, approbirt sie, muß sie auch unterschreiben.« (Den 18. August 1714.)

Als er sich 1715 zur Armee nach Pommern begab, ließ er für den Geheimen Rath eine Instruction vom 26. April zurück, in welcher es heißt: »Es soll an Meine Frau von allem gesagt und ihr mit um Rath gefragt werden. — Dieweil ich aber ein Mensch bin und kann todt geschossen werden, so befehle ich sie alle miteinander, vor Fritz zu sorgen, da ihnen Gott vor belohnen wird, und ich gebe ihnen allen von meiner Frau an meinen Fluch, daß Gott sie möge sowohl zeitlich als ewig strafen, sofern sie mir nach meinem Tode nicht nach Potsdam in der alldasigen Schloßkirche in ein Gewölbe begraben. Sie sollen kein Festin machen, bei Leib und Leben, keine Ceremonie und Festin, als daß sie sollen die Regimenter in der Nähe das Gewehr nehmen und schießen lassen. Ich bin versichert, daß sie alles das mit der größten Exactitude von der Welt bestellen, als der ich allzeit eifrig, so lang ich lebe, Euer Freund sein werde.« —

Für die auswärtigen Angelegenheiten, so wie für die Finanz- und Justiz-Angelegenheiten wurden besondere Ministerien errichtet, und die Wirkl. Geheimen Räthe dieser drei Ober-Civildepartements erhielten Sitz und Stimme im Geheimen Staatsrath. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten führte den Namen: Geheimes Cabinets-Ministerium, und war zwei Geheimen Etats- und Cabinets-Ministern übertragen. Zu Anfange seiner Regierung gab der König wegen des Umganges mit fremden Gesandten sehr ängstliche Vorschriften. In einem Befehl vom 9. August

1714 heißt es: »Mit den in der Residenz befindlichen Gesandten sollen alle und jede Mitglieder des Wirkl. Geheimen Staatsraths, sie mögen auswärtige Angelegenheiten, oder andere Landessachen zu besorgen haben, allen Privatverkehr und jede Conversation gänzlich einstellen, sie und ihre Familien keinem derselben Visite geben, oder von ihnen annehmen, auch bei Gastereien und Mahlzeiten sich nicht mit ihnen zusammenfinden, noch sonst Correspondenz unterhalten. In Geschäften sind die fremden Gesandten bloß an den ersten, für die auswärtigen Angelegenheiten verordneten, königlichen Minister zu verweisen, und es ist ihnen offenherzig anzuzeigen, daß der König nicht geringen Verdruß darüber gehabt habe, daß ein und anderer der in Berlin accreditirten Minister sich in die innern Sachen des königlichen Hauses melirt, die preußischen Minister mit einander zu brouilliren, gegen einander aufzuhetzen, wo nicht gar einige derselben bei ihrem Landesherrn in üblen Concept zu bringen und wohl gänzlich zu stürzen getrachtet. Er wäre aber versichert, daß sie von ihren Principalen dazu keine Befehle würden gehabt haben, wolle auch dergleichen an seinem Hofe durchaus nicht dulden und hoffe, daß man sich dessen künftig enthalten, oder es ihm nicht verdenken werde, wenn er dergleichen Cabalen und Intriguen auf eine schickliche Weise zu begegnen und seinen Ministern wider dergleichen ungebührliches Beginnen Ruhe zu verschaffen bedacht wäre.« Von den auswärtigen Gesandten, welche sich durch diesen Befehl, der ihnen nicht lange ein Geheimniß blieb, sehr verletzt fühlten, beschwerte sich zunächst der kaiserliche so ernstlich, daß, in Beziehung auf ihn, der Befehl schon den 29. December 1714 förmlich zurückgenommen wurde; dasselbe fand später stillschweigend in Beziehung auf die anderen Gesandtschaften statt.

Dem treuen und vielerfahrnen Ilgen, welcher schon unter Friedrich I. die auswärtigen Angelegenheiten geführt, schenkte der König, wie wir aus der Geschichte des Wusterhauser Vertrags wissen, ein großes Vertrauen; nicht minderen Antheil an den auswärtigen Staatsgeschäften nahmen der General-Lieutenant, nachmaliger Feldmarschall, von Bork und der Freiherr von In- und Enyphausen. Nachdem Ilgen 1728 gestorben, wurde der Freiherr von Thulemeier, welcher schon längst als erster Geheimer Staats-

Secretär im Cabinets-Ministerium gearbeitet hatte, zum Geheimen Rath ernannt. Seckendorf betrieb damals den Abschluß des geheimen Berliner Vertrages (s. oben Seite 99) mit großem Eifer, da ihm der bedächtige Ilgen nun nicht mehr im Wege stand. Den Verlust desselben fühlte der König sehr wohl, und er ertheilte daher dem Geheimen Cabinets-Ministerium (den 8. December 1728) eine besondere Instruction, worin er ihnen vor allen Behutsamkeit zur Pflicht macht. Mit fremden Ministern sollten Cnyphausen und Bork die Conferenzen gemeinschaftlich, an einem bestimmten Tage der Woche, halten, ihre Vorträge bloß anhören und ihnen am folgenden Versammlungstage Antwort darauf ertheilen, nachdem sie sich vorher über den Gegenstand gehörig belehrt, ihn in Berathung gezogen und dem Könige vorgelegt haben würden. »Die Sachen — fügt der König eigenhändig hinzu — werden dann nicht so geschwind gehn, aber Etatsachen können nit langsam genug und mit genugsamer Vorsicht und Präcaution geführt werden, wie dann die Sachen in Wien sehr langsam, aber admirablement von Statten gehen.« — Wegen der Reichsprocesse und andern Streitigkeiten wurde zu den auswärtigen Angelegenheiten ein Justizminister hinzugezogen, wozu wegen der Erbschaftsstreitigkeiten mit Hannover der Minister von Plotho als ein guter Rabulist dem Könige empfohlen wurde; »denn — schreibt er — wenn der hannöverische Hof uns chicaniren wollte, so müßte man ihnen doch jemand entgegensetzen, der ihnen in der Juristerei und den Advocatenstreichen eben so gut begegnen könnte, als sie uns angreifen.«

An die Stelle des, 1730 in Ungnade gefallenen, von Cnyphausen wurde der Freiherr von Podewils zum Cabinetsminister ernannt. Den größten Einfluß auf die auswärtigen Verhältnisse übten jedoch, wie wir es bereits aus der Staatsgeschichte wissen und aus Seckendorfs Correspondenz noch näher einsehen können, der General Grumbkow und Graf Seckendorf eine lange Reihe von Jahren aus. Der König unterhielt an den größeren europäischen Höfen, auch in Venedig, Barcellona und wo es eben von Wichtigkeit war, geheime Correspondenten, deren Mittheilungen jedoch nur Grumbkow anvertraut wurden, welcher hierauf im Auftrage des Königs Bescheid ertheilte und die Verbindungen unterhielt. —

Die Gesandten für die auswärtigen Höfe bildeten sich theils in dem Geheimen Cabinets-Ministerium, theils wurden höhere Officiere, welche sich auf Reisen und im auswärtigen Dienst gebildet, zuweilen auch Gesandte fremder Höfe, die sich durch ihr Vermögen, oder ihre Geschäftskenntniß empfohlen, angestellt.

§ 2.

»Die schlimme Justiz schreit gen Himmel, und wenn ich's nicht remedire, so lade ich selber die Verantwortung auf mich!« Diese Worte rief Friedrich Wilhelm beim Antritt seiner Regierung einem seiner Geheimen Justizräthe zu, und kündigte somit den ernstlichen Willen an, wie in alle Zweige der Verwaltung, so auch in die Rechtspflege, Ordnung zu bringen. Der Freiherr von Bartholdi erhielt den Auftrag: »eine allgemeine Ordnung, die Verbesserung der Justiz betreffend,« auszuarbeiten, welche den 21. Juni 1713 öffentlich bekannt gemacht wurde. (*) Durch diese Verordnung wurde die Abfassung eines Gesetzbuches vorbereitet: »In denen Provinzien — heißt es darin — wo mehr als einerlei Recht und theils das römische, theils das sächsische, theils ein jus consuetudinarium gilt, wollen wir an richtigen Verfassungen arbeiten lassen, damit alle aus einem ungewissen Recht entspringende Fehler und Gebrechen abgeschafft werden, zu welchem Ende Unsere Regierungen und andere Collegia die casos dubios colligiren und cum rationibus dubitandi et decidendi zur decision einsenden sollen, damit dem abusui praejudiciorum gesteuert und das arbitrium judicis nicht zu weit über die behörige Schranken extendirt werde. Die rescripta decisiva und auch edicta, die in das Justizwesen einlaufen, sollen fleißig zusammen gesucht, daraus Constitutionen verfaßt und im Lande publicirt werden.«

Nach der bisherigen Verfassung bildete der Geheime Justizrath eine Abtheilung des Geheimen Staatsraths, und an vier Justiz-Minister waren die einlaufenden Sachen theils nach den Gegenständen, (Krieges-Departement, Criminal-Departement, Lehns-Departement, Geistliche-Departement, französisches Colonie-De-

---

*) Mylius C. C. M. Th. I Abth. II, Seite 518.

partement,) theils nach den Provinzen vertheilt, wobei jedoch der Übelstand, daß die Minister zugleich Präsidenten bei den Gerichtshöfen waren. Die höchsten Justizhöfe waren das Kammergericht und das Tribunal- oder Ober-Appellations-Gericht in Berlin; doch gingen die Appellationen auch unmittelbar an den Staatsrath. Die Justizhöfe in den Provinzen führten den Titel »Regierungen.« Eine Schilderung, wie es in jener Zeit bei dem Kammergericht hergegangen, lehrt uns den traurigen Zustand erkennen, in welchem sich die Rechtspflege befand. Das Kammergericht hatte zwanzig bis zweiundzwanzig wirklich eingeführte Räthe, und war in eine adeliche und eine gelehrte Bank unterschieden. Nur die sechs ersten Räthe hatten Antheil an den Sporteln und Urthelsgebühren; einen bestimmten Gehalt gab es nicht, jedoch wurden die Stellen oft theuer genug bei der Recruten-Casse erkauft. An den festgesetzten Sessionstagen fanden sich die Räthe zwar regelmäßig ein, und warteten den Vortrag des Präsidenten ab. »Sobald aber die Parten zu den mündlichen Verhören zugelassen wurden, schlich sich einer nach dem anderen unvermerkt theils in die Nebenkammer, theils in die Kanzlei, theils in die Partenstube weg, dergestalt, daß der Präsident öfters kaum sechs Mitglieder in der Session behielt, um mit denselben den Vortrag der Advocaten anzuhören und zu entscheiden. Einige kamen zwar auf eine kurze Zeit in die Session zurück, an deren Stelle aber die anderen auf gleiche Art abgingen. Anstatt daß die Advocaten ihre schriftlichen Eingaben der Kanzlei übergeben sollten, damit es von dem Präsidenten an die Räthe vertheilt werden konnte, hatte fast ein jeder Advocat seinen eigenen Rath an der Hand, dem er seine Eingabe mitten unter der Session zusteckte, und von demselben verlangter Maßen decretiren ließ.« (*) — Bei den Landes-Justizgerichten waren außer den Advocaten eine Menge sogenannter Procuratoren, welche letzteren, obgleich sie meistentheils unwissende Layen und gemeiniglich Advocatenschreiber gewesen waren, den ganzen Proceß dergestalt dirigirten, daß sie sich der Advocaten nur bloß um dasjenige, was sie in ihrer Unwissenheit geschmiedet und

*) (von Benekendorf) Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelms. Sammlung VI.

zusammengeschmiert hatten, von ihnen in dem Gerichtshofe vorzutragen bedienten. Bei den mündlichen Verhören bemerkte man fast beständig hinter einem jeden Advocaten einen dergleichen Procurator, welcher demselben das, was er sagen und vortragen sollte, gleich einem Souffleur einblies. ([1])

Unter den Mitteln, die Justiz zu umgehen, war eines der gewöhnlichsten, sich von einem Advocaten eine Bittschrift aufsetzen und diese dem Könige durch einen großen Grenadier des potsdamschen Leibregiments überreichen zu lassen. Friedrich Wilhelm erfuhr endlich den Mißbrauch, den man auf diese Weise von seiner Güte machte, und trug dem Geheimen Rath Cocceji auf, ein strenges Mandat wider die Advocaten aufzusetzen, die sich unterstehen würden, Bittschriften in Justizsachen durch einen potsdamschen Grenadier unmittelbar bei dem Könige einreichen zu lassen. Als der Minister hierauf bei dem Könige anfragte: »bei welcher Strafe Se. königliche Majestät diese Eingaben verpönt wissen wollten«, malte der König, der eben an der Staffelei saß, an den Rand der Anfrage als Decret einen Galgen, an welchem ein Advocat in Gesellschaft eines Hundes hing. Hierauf erschien ein Edict im Druck, worin denjenigen Advocaten, die sich, durch einen potsdamschen Grenadier eine Bittschrift bei dem Könige unmittelbar übergeben zu lassen, unterstehen würden, die Strafe des Galgens, in Gesellschaft eines Hundes, angekündigt ward. ([2])

Um die Rechtspflege weniger kostspielig zu machen, suchte der König die Justizhöfe zu vereinfachen, und erließ deshalb unter dem **14.** November **1714** an die Minister von Prinzen, Ilgen, Kreuz und von Plotho den Befehl: sich zusammen zu thun und höchstdenselben binnen **14** Tagen ein Project zur Combination des Kammergerichts und des Tribunals abzufassen, so wie sie es vor Gott, dem Lande und vor Ihm verantworten könnten, zu den Collegiis auch die habilsten und ehrlichsten Leute zu nehmen, die Supernumerarios aber abzuschaffen.« Auf die Vorstellung der Minister: »daß die Combination des Kammergerichts mit dem Ober-Appel-

---

[1]) Benekendorf Sammlung VI, Seite 87.

[2]) Mylius hat Anstand genommen, dies Edict in seine Sammlung aufzunehmen. Benekendorf Sammlung I, Seite 115.

lationsgerichte bedenklich sei, indem dadurch die Autorität und Vorrechte, so Se. königliche Majestät bei dem Kammergericht hätten, geschwächt würden, und von demselben an die höheren Reichsgerichte gar nicht appellirt werden könne«, gab der König nach, und das Tribunal blieb von dem Kammergericht getrennt. Am unerträglichsten war dem Könige die Abhängigkeit seiner Gerichte von außen, da er nur zu oft erfuhr, daß der Reichshofrath seinen Machtsprüchen entgegen trat. Unter dem 25. Jannar 1718 wurde den Regierungen aufgegeben: »die in den Provinzen geltenden privilegia de non appellando zusammen zu tragen und einzusenden.« Daß er dieses, den Kurlanden allein zustehende, Recht auf alle Provinzen ausgedehnt wissen wollte, ist aus den Verhandlungen, welche dem Wusterhauser Vertrag vorausgingen, näher zu ersehen. ([1])

Die Versendung der Acten blieb noch erlaubt, Schöppenstühle wurden durch die Verordnungen vom 5. August 1715 und 26. Januar 1725 bestätiget. ([2])

Für die Ausbildung des Rechtsbegriffes und die Feststellung des Rechtes war es von großem Vortheil, daß der General-Auditeur Mylius eine Sammlung der Gesetze anlegte und durch den Druck bekannt machte. In seinem Corp. Constitutionum Marchicarum finden wir die Gesetzgebung jener Zeit, dieses Sachregister der Geschichte, wie sie einer unserer berühmten Rechtsphilosophen nennt, niedergelgt. Wir erinnern hier nur an: die Lehnsconstitutionen vom 30. Juni 1717 und 4. August 1724; an die Criminal-Ordnung vom 8. Juli 1717; an die Ordnung von Vormündern und Vormundschaften vom 23. September 1718; an das verbesserte Landrecht vom 27. Januar 1721; an die Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722; an das verbesserte und allgemeine Wechselrecht vom 25. September 1724; an die wegen der Beschleunigung der Processe, Prüfung der Justiz-Bedienten, General-Visitation der Justiz-Collegien erlassenen Edicte.

Die größten Verdienste um die verbesserte Rechtspflege erwarb

---

[1]) Siehe oben Seite 67 u. f. Hymmen, Beiträge, VI, 240.

[2]) Mylius C. C. Th. II, Abth. I.

sich Samuel, Freiherr von Cocceji, (sein Vater ward 1702 in den Adelstand erhoben,) welcher seit 1701 nacheinander Professor der Rechte zu Frankfurt, Director der Regierung in Halberstadt, Subdelegatus bei der Reichs-Kammergerichts-Visitation zu Wetzlar, Geheimer Justiz- und Tribunals-Rath in Berlin, Gesandter am kaiserlichen Hofe zu Wien, Geheimer Krieges-Rath bei dem General-Commissariat, Präsident bei dem Kammergericht, Chef des Geistlichen Departements, Curator der Universitäten war, als Ministre Chef de justice (1737) die Specialaufsicht über alle hohe und niedre Justiz-, Criminal- und geistliche Collegia in sämmtlichen königlichen Landen erhielt, und endlich unter Friedrich II. den Codex Fridericianus zu Stande brachte.

Durch die, von ihm ausgegangene, Verordnung vom 19. Mai 1738 erhielt das Kammergericht eine neue Verfassung. Es bestand von da an aus einem Präsidenten, Vice-Präsidenten, Director, zehn ordentlichen besoldeten Räthen, davon fünf auf der adelichen, fünf auf der gelehrten Bank saßen, und sechszehn außerordentlichen Räthen. Der erste Senat erhielt einen Präsidenten, fünf Räthe auf der adelichen und den Director nebst zwei Räthen auf der gelehrten Bank. Der zweite Senat bestand aus zehn wöchentlich alternirenden Räthen, und behandelte diejenigen Sachen, die der erste Senat nicht beschaffen konnte; doch mußte bei wichtigen Sachen der Vortrag in Pleno geschehen. Beide Senate, deren Änderung und Einrichtung vom Präsidio abhing, mußten aus den vertheilten Acten die Urtheile abfassen. Der dritte Senat bestand aus einem Director und neun Räthen; er behandelte alle kleinen Sachen, die ohne Advocaten mündlich vorgetragen werden mußten, und verschiedene sonst vor das Hofgericht gehörige Gerichtshändel und Criminalia. Es ward ein besonderes Collegium fiscale angeordnet, die Zahl der Advocaten auf siebenundzwanzig festgesetzt, und für den sühnlichen Vergleich wurden Friedensrichter bestellt.

Den Krieges- und Domainen-Kammern in den Provinzen wurden Justizräthe beigeordnet, um die Gerechtsame des Königs gegen die Beschwerden der Unterthanen zu vertheidigen, und hier verlor denn, wie es zu geschehen pflegt, Fiscus gewöhnlich den Proceß. Der König ward zuletzt darüber so ungehalten, daß er

der Magdeburger Kammer, als sie auf Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Justizrathes antrug, zur Antwort schrieb: »was habe ich einen Confus-Rath nöthig, ist in 15 Jahren ein Proceß gewonnen? nit ein einziger.« Wenn es sich aber um das Mein und Dein handelte, erlaubte sich der König nie den Gang Rechtens zu hemmen. Ein Kriegesrath hatte die Unverschämtheit, dem Könige zu rathen: »er solle doch den Geheimen Justizrath besser für das königliche Interesse stimmen, wodurch es dann möglich sei, manches Plus zu gewinnen.« Der König schrieb zur Verfügung an den Rand: »Narr, Narr, Narr, wenn Du nicht eines Obersten Sohn wärst, würde ich Dir hundert Prügel geben lassen.« Von den Justizbeamten hatte der König im allgemeinen nicht die beste Meinung. Ein Sohn des clevischen Kanzlers von Hymmen hatte sich zur Anstellung bei dem General-Directorium gemeldet. Der König schrieb folgendes Marginale: »sollen examiniren, ob er Verstand und Kop, hat er das, soll er in kurmärkische Kammer, und soll da fleißig habilitiren; ist es ein tummer Deifel, sollen sie ihn zum clevischen Regierungs- (Justiz-) Rath machen.« —

§ 3.

Eine, durch das ganze Land verrufene und gefürchtete, Behörde war das Fiscalat, welches anfänglich zur Aufsicht der Steuerbeamten und Domainen-Verwalter angeordnet war, bald aber eine sehr gehässige Ausdehnung gewann. Durch alle Provinzen waren die Fiscale vertheilt mit dem Auftrage: »auf die königlichen Gerechtsame zu vigiliren und von jeder Übertretung des Gesetzes dem General-Fiscal in Berlin Anzeige zu machen.« In einer Zeit, wo es keine unabhängigen Gerichtshöfe gab, wo kein Urthel so fest war, daß es nicht von der Willkühr durchstrichen werden konnte, war dies Institut eine nicht minder gefährliche Waffe, als die Dolche in der Hand der Inquisition und des Vehmgerichts. Das Betrübteste war, daß zu so verrufenem Amte sich selten rechtliche Männer fanden, oder wenn sie es übernommen hatten, nicht lange darin aushielten. Der Geheime Rath Dürham, ein redlicher und wohlunterrichteter Mann, welcher als erster General-Fiscal bestellt war, zog sich die Ungnade des Kö-

nigs zu und wurde entlassen. An seine Stelle ernannte der König einen gemeinen Reiter vom Pabsteinschen Regiment, Namens Wagner, der wegen schlechter Streiche von dem Schulrectorat in Blankenburg entfernt worden war, dann bei dem Fürsten Menzikoff Hauslehrer gewesen, von da fortgejagt, unter preußische Werber gerieth und sich nun zum General-Fiscal erhoben sah, als welcher er sich jedoch gefallen lassen mußte, zuweilen selbst auf die Hauptwache gesetzt zu werden. (1) Noch verrufener ward das General-Fiscalat unter seinem Nachfolger, dem Geheimen Justiz- und Kammer-Gerichtsrath Gerbett, welcher endlich wegen Fälschung der Anklagen und Zeugenverhöre nach Spandau gebracht wurde. Der König war durch diese traurige Erfahrungen belehrt worden, daß ein so gefährliches Amt nur einem redlichen Manne vertraut werden könne, und übertrug es daher dem allgemein geachteten Geheimen Justiz- und Kammer-Gerichtsrath Uhde, der nun auch dafür sorgte, daß die Angebereien und Klätschereien der Fiscale in den Provinzen beschränkt und ihnen ihr tyrannisches und doch zugleich bestechliches Verfahren gelegt wurde. Da indessen diese Anklagen dadurch, daß die Angeklagten den Zorn des Königs zu besänftigen, oder einen fiscalischen Proceß zu vermeiden wünschten, der Recruten-Casse so manche gute Einnahme verschafften, wollte sie der König nicht ganz aufgehoben wissen. Dies war aber auch Veranlassung, daß mehrentheils nur hohe Staatsdiener und wohlhabende Bürger von den Fiscalen angeklagt wurden. Der Regierungs-Director, Freiherr von Geuder zu Halberstadt, wohnte nahe an der Kirche; während einer Orgelprobe an einem Wochentage hatte er in seiner Capelle mit einem Freunde dem Spiel zugehört und sich dazu seinen Caffee wohlschmecken lassen. Der Fiscal versäumte nicht, den Regierungs-Director als Kirchenschänder bei dem Könige zu verklagen. »Der Freiherr von Geuder — erzählt ein Zeitgenosse (2) — hielt es nicht vor rathsam, sich wegen des strengen und oft übertriebenen Eifers, so Friedrich Wilhelm I. in Religionssachen bezeigte, wider diese unerwartete Verordnung zu setzen, sondern bezahlte in aller Stille die Summe der

---

1) von Benekendorf Sammlung VII, Seite 49.

2) von Benekendorf Sammlung VII, Seite 56.

von ihm und seinem Gast geforderten 1000 Thlr., weil es, wie er mir selber öfters im Scherze gesagt, seinen Gast bei diesem Caffee frei zu halten, billig gewesen.«

Selbst hohe Militairpersonen waren vor der Anklage der Fiscale nicht sicher. Der General-Lieutenant Wrech auf Tamsel hatte auf der öffentlichen Regierung zu Cüstrin sich, während Ablegung eines Eides, einen unanständigen Ausfall auf die Behörde erlaubt. Um dem fiscalischen Proceß zu entgehen, gestand er dem Könige seine Übereilung, und da er eintausend Thaler für die Recruten-Casse beigefügt, wurde die Anklage niedergeschlagen. Auch wegen geringfügiger Veranlassungen kam es oft zu dergleichen Processen. Ein Gastwirth zu Cleve wurde wegen eines Leberreims, und ein Advocat in der Neumark deswegen in Anspruch genommen, weil er ohne die amtliche Halskrause auf der Post gefahren war. — Mit Beleidigungen gegen seine Person nahm es der König nicht zu streng. Der General-Fiscal Wagner hatte ihm gemeldet, daß sich auf dem Gute des General Linger ein Prediger befinde, der nicht allein wider die Majestät des Königs, sondern auch gegen seinen Patron, den General Linger, ehrenrührige Reden ausgestoßen, überdem ein Socinianer sei. Der König schrieb an den Rand: »Was er wider mich gesprochen hat, vergebe ich ihm, hoffe, Linger wird ein Gleiches thun; ist er aber ein Socinianer, so soll man ihn einmauern.« Das Consistorium gab über die Rechtgläubigkeit des Predigers ein günstiges Zeugniß, und so entging er der angedrohten Strafe.

§ 4.

In die Civil-Justizsachen erlaubte sich der König selten eine Einmischung, die Sprüche in Criminalsachen aber, welche ihm zur Unterschrift vorgelegt werden mußten, wurden oft willkührlich abgeändert und geschärft. Die traurigen Hinrichtungen des Lieutenants von Katte und des Kriegesrathes von Schlubhut sind bereits oben im ersten Bande erwähnt worden; dergleichen geschärfte Sentenzen kamen noch öfter vor, wobei wir jedoch allezeit anerkennen müssen, daß keine niedere und gemeine Leidenschaft das Gemüth des Königs hierzu trieb, sondern allein der Wille, dem Recht seinen Lauf zu lassen. Nicht die Rachsucht orienta-

lischer Despoten, nicht der Eigennutz römischer Tyrannen, nicht die Glaubenswuth der allerchristlichen und katholischen Könige bestimmten jemals Friedrich Wilhelm, ein Bluturtheil zu unterzeichnen, sein Wahlspruch war: fiat justitia, pereat mundus!

Der Geheime Rath Wilke hatte die Anwerbung großer Recruten als ein Nebengeschäft getrieben und dabei ansehnliche Summen gewonnen. Der General-Fiscal Gerbett klagte ihn bei dem Könige der Veruntreuung seiner Steuer-Casse an, und er wurde zur Untersuchung gezogen. Da ihm keine eigentlichen Malversationen zur Last fielen, und die Übervortheilung bei dem Werbegeschäft nur als Privatsache angesehen wurde, erkannten die Criminal-Collegia in Berlin nur auf zwei Jahre Festungsstrafe. Der König war damit nicht einverstanden; er schickte dem Präsidenten des ersten Criminal-Collegii, Geheimen Rath Krug von Nidda, eine Cabinetsordre des Inhaltes zu: »Ob ich wohl berechtiget wäre, den Schurken, den Wilke, mit dem Strange vom Leben zum Tode bringen zu lassen, so will ich doch, aus angestammter königlicher Huld, Gnade vor Recht ergehen lassen. Jedoch soll er noch heute früh um 9 Uhr das erste Mal vor der Hausvogtei, das zweite Mal vor dem Grumbkowschen Hause, und das dritte Mal vor dem Spandauer Thore von dem Schinder mit Staupen geschlagen, und nachher auf Zeitlebens in das infame Loch nach Spandau gebracht werden.« Das Criminal-Gericht wagte keinen Widerspruch zu thun und der Befehl des Königs wurde auf der Stelle vollzogen. Nicht einmal so viel Aufschub gestattete man, daß die Gattin Wilke's sich nach Potsdam begeben und dem Könige sich zu Füßen werfen konnte.

Noch betrübter erging es dem Ober-Steuereinnehmer Hesse in Preußen, welcher von dem Criminal-Gericht zu vier Jahre Festung verurtheilt wurde, weil er viertausend Thaler nicht berechnen konnte, was jedoch nicht aus Betrug, sondern aus Unordnung der Bücher herrührte. Als dem Könige das Urtheil zur Bestätigung vorgelegt wurde, schrieb er an den Rand: »Ein Dieb, welcher zehn Thaler stiehlt, muß, den Rechten nach, hangen, der Hesse aber hat mir 4000 Thlr. gestohlen, also soll er aufgehangen werden.« Hesse ward zu Berlin aufgeknüpft. Bei nochmaliger Revision ergab es sich, daß man diesem Manne verschiedene er-

dichtete Posten zur Last gelegt, und es fanden sich die fehlenden Beutel; allein es war zu spät.

Ganz in entgegengesetztem Sinne entschied der König, als es einst galt, einen großen Musketier vom Dönhoffschen Regiment vom Galgen zu befreien. Dieser war der Theilnahme eines gewaltsamen Einbruchs, wobei 6000 Thlr. gestohlen worden waren, überführt und zum Galgen verurtheilt worden. Der General von Dönhoff begab sich, sobald der Spruch erfolgt war, zu dem Könige und stellte ihm vor, wie ungerecht das Gericht verfahre, da dasselbe seinen Flügelmann wegen einiger Thaler zum Tode verurtheile, während es vor Kurzem einen preußischen Kriegesrath, welcher den König um 30,000 Thlr. betrogen, frei gesprochen habe. »Dies erregte — erzählt von Benekendorf, welcher selbst Mitglied des Criminal-Collegiums war, (*) — den Zorn des Königs auf das lebhafteste, und er befahl sofort, daß der Director und Räthe des Criminal-Collegiums zu ihm gerufen werden sollten. Diese Herren waren noch sämmtlich im Schlafrock, und es währte daher eine geraume Zeit, ehe sie erscheinen konnten. Hierüber wurde der König noch unruhiger, und er ließ, als ihm gemeldet wurde, daß vier derselben da wären, selbige, ohne die andern abzuwarten, in sein Zimmer kommen. Hier saß er auf seinem gewöhnlichen hölzernen Stuhle, einen Stock in der Hand haltend. Anfänglich zeigte er ihnen mit vieler Gelassenheit die Ursache an, weshalb er sie vor sich fordern lassen, fügte aber zugleich die zornige Frage bei: Ihr Schurken, warum habt ihr so erkannt? Als sich nun einige von ihnen wegen des abgefaßten Urthels rechtfertigen wollten, verlor der eine, durch den Stock des Königs, ein Paar Zähne, die andern aber mußten mit blutigen Köpfen nach der Thüre greifen und die Treppe, als bis dahin sie der König mit seinem Stock verfolgte, wieder herunter eilen.« Der Spruch wurde diesmal nicht vollzogen, obwohl sonst der König bei Bestrafung des Diebstahls sehr streng war, und wegen der immer mehr überhand nehmenden Untreue der Dienstboten im Jahre 1735 das Edict wider die Hausdiebe bekannt machen ließ, in welchem bestimmt wurde: »daß ein jeder Hausbedienter, er sei männ-

*) Sammlung VII, Seite 33.

lichen oder weiblichen Geschlechts, der seinem Herrn über drei Thaler stehlen würde, an einem, vor dem Hause des Bestohlnen errichteten, Galgen aufgehenkt werden sollte.« Diese Strafe wurde zuerst an einem Bedienten des Geheimen Staats- und Kriegesministers von Happe vollzogen, vor dessen Thür der Galgen wirklich aufgerichtet und der Verurtheilte aufgeknüpft wurde. Von seinem Hause wanderte die gefürchtete Maschine zu dem des Geheimen Raths Truzettel, welcher seine Köchin, die ihm drei Thaler zwölf gute Groschen entwendet, aufknüpfen ließ. ([1]) —

Zuweilen wurde der Spruch des Gerichtshofes nicht einmal abgewartet, sondern durch eigenhändigen Befehl, oder durch die einfache Marginal-Resolution: »soll hangen«, das Todesurtheil gesprochen, wobei die unleserliche Handschrift leicht zu unglücklicher Verwechslung Veranlassung geben konnte. Der Commandant von Berlin, General Glasenapp, berichtete einst dem Könige nach Potsdam von einem Aufruhr, welchen die Mauergesellen, die bei dem Bau der Petrikirche beschäftiget waren, darüber angestiftet, daß sie am blauen Montage arbeiten sollten. Der König schickte eine eigenhändige Ordre, in welcher der General las: »Du mußt den Rädel früher hängen lassen, ehe ich komme.« Nun war dem Commandanten niemand in Berlin dieses Namens bekannt, als ein Lieutenant. Diesen ließ er arretiren, machte ihn mit dem Befehl des Königs bekannt und schickte nach einem Prediger, der ihn zum Tode vorbereiten sollte. Zum Glück begegnete der General, als die Hinrichtung schon angeordnet war, dem Cabinets-Rath von Marschall, dem einzigen, der die Handschrift des Königs sicher zu entziffern verstand. Dieser bedeutete ihm nun, daß es nicht heiße: »den Rädel früher«, sondern: »den Rädelsführer.« Der Lieutenant erhielt sofort seine Freiheit, und der Commandant suchte sich unter den verhafteten Gesellen einen Rädelsführer aus; am verdächtigsten schien ihm einer wegen seines rothen Haares, dieser mußte an den Galgen. ([2])

Eine europäische Berühmtheit erhielt die Hinrichtung eines ge-

---

[1]) Benekendorf war Mitglied des Criminal-Collegiums, welches diese Unglücklichen verurtheilte. Siehe dessen Sammlung VII, Seite 26.

[2]) Morgenstern, Seite 66.

wissen Clement aus Ungarn und seiner Mitgenossen, welcher durch verfälschte Handschriften dem Könige seit dem Jahre **1717** den Verdacht erweckt, daß der kaiserliche Hof und der Hof zu Dresden, in Gemeinschaft mit dem General Grumbkow und dem Fürsten von Dessau, den Anschlag gemacht, ihn zu entführen und den Kronprinzen katholisch zu machen. ([1]) Der König war so mißtrauisch gegen seine Umgebung geworden, daß er beständig geladene Pistolen bei sich trug. Endlich drang der Fürst Leopold so ernstlich in ihn, daß er ihm den Grund seiner Schwermuth mittheilte. Dies führte zur Entdeckung des, von Clement, theils um Geld zu gewinnen theils um eine politische Rolle zu spielen, verübten, Betruges. Er wurde verhaftet und dem, von dem Justiz-Ministerium und Criminal-Collegium gefällten, Urthel zu Folge den **18.** April **1720** hingerichtet. Die Verurtheilten waren, außer Clement, ein Freiherr von Heidekamm, der Krieges-Secretär Bube und der sachsen-weimarische Resident Lehmann. Sie wurden an dem zur Execution bestimmten Tage, unter starker Bedeckung, aus der Hausvogtei auf ein, auf dem neuen Markt erbautes, Gerüste, unter Vorsingung der Armen- und Stadtschulkinder, geführt, der Baron von Heidekamm aber, wegen seiner Schwachheit, auf einem Armsessel von den Bettelvögten getragen. Auf dem Gerüste bat Clement um die Erlaubniß, an das, in ungeheurer Menge versammelte, Volk eine Rede halten zu dürfen, was ihm auch verstattet wurde. ([2]) Nach vollendeter Rede empfing der Baron Heidekamm von dem Scharfrichter zwei Maulschellen, auch einige Streiche mit dem Staubbesen, wobei ihm jedoch, auf ausdrücklichen Befehl des Königs, der Rücken nicht entblößt wurde. Nachdem sein Degen von dem Scharfrichter zerbrochen und ihm vor die Füße geworfen worden, wurde er auf einem Schinderkarren nach Spandau abgeführt. Mittlerweile mußten sich Clement und Lehmann entkleiden; man entblößte ihnen die Arme und setzte ih-

---

[1]) Eine ausführliche Erzählung davon findet man in Pöllnitz Memoiren und in Varnhagen biographische Denkmale Band **II**, Seite 236 — 272.

[2]) Einen merkwürdigen, in französischer Sprache geschriebenen, Brief, welchen Clement am Tage vor seiner Hinrichtung schrieb, fand ich handschriftlich vor, und theile ihn im dritten Band unter **No. XXVI** mit.

nen weiße Mützen auf. Nachher wurden diese beiden, zum Tode Verurtheilten, vom Gerüste heruntergebracht, mit den Armen ein jeder auf einer Schinderkarre festgebunden, worauf sie das erste Mal unter dem Gerüste, das zweite Mal aber bei dem Spandauer Thore an den entblößten Armen »die, in dergleichen Fällen gewöhnlichen, glühenden Zangenkniffe empfingen.« Sobald sie das Hochgericht erstiegen, wurde zuerst Lehmann enthauptet und sein Körper in Gegenwart Clements auf einen Tisch gelegt und geviertheilt. Hierauf wurde Clement an den eisernen Schnellgalgen aufgeknüpft und sein Leichnam mit Ketten daran festgeschlossen. Der König hatte Clement während seiner Haft in Spandau noch oft besucht und ihm beim Abschiede gesagt: »könnte ich dich retten, so machte ich dich gleich zum Geheimen Rath, so aber muß ich dich, leider! hängen lassen!« (*)

Die peinliche Frage, d. h. die Folter, war den Criminal-Gerichten noch verstattet. An Duellanten wurde noch die Todesstrafe vollzogen. Die Kindesmörderinnen wurden in einem ledernen Sack, den sie selbst nähen mußten, ersäuft. Selbstmörder erhielten kein ehrliches Begräbniß.

§ 5.

Mußten wir den König zuweilen der Strenge, ja selbst der Härte zeihen, so ist es um so erfreulicher, erwähnen zu können, daß der allgemeine Fortschritt der Bildung und die Achtung der Menschenrechte sich auch bei ihm wirksam erwieß. Der gefürchtete Monarch, der zuweilen allerhöchst eigenhändig den Rohrstock, zum Schrecken der Bürger, der Beamten und Dienerschaft, schwang, erließ gegen das Ende seiner Regierung, Potsdam den 4. April 1738, an das General-Directorium das sogenannte Prügelmandat: »wegen des zu publicirenden Verbotes, daß von nun an kein Pächter oder Schreiber sich unterstehen soll, die Unterthanen bei denen Hofediensten mit Peitschen- oder Stockschlägen übel zu tractiren, oder zu arbeiten anzutreiben.« — »Se. königliche Maje-

*) Nicht um irgend einem unserer Melodramendichter einen Stoff zu empfehlen wurde diese Hochgerichtsscene mitgetheilt, sondern um das Sittengemälde jener Zeiten zu vervollständigen.

stät — so lautete das Edict — haben mißfällig vernommen, auch allerhöchst selbst gesehen, wie daß die Pächter und deren Schreiber die Unterthanen, wenn diese ihrem Hofe Dienste thun müssen und etwa nicht fleißig oder nicht recht arbeiten, mit Peitschen und Stockschlägen antreiben und übel tractiren. Wenn aber Se. königliche Majestät dergleichen barbarisches Wesen, die Unterthanen gottloser Weise mit Prügeln oder Peitschen, wie das Vieh, anzutreiben, absolute nicht haben, noch ferner gestattet wissen wollen; als ordnen und befehlen sie hierdurch alles Ernstes, daß zwar, was hierunter bisher vorgegangen, als geschehen passiren, von nun an aber und sobald diese Ordre publiciret sein wird, sich kein Pächter, noch deren Schreiber, weiter unterstehen soll, die Unterthanen bei den Hofdiensten mit Peitschen oder Stockschlägen anzutreiben, sondern, falls die Unterthanen alsdann nicht recht arbeiten, solche in den Stock gespannt, oder ihnen der spanische Mantel umgehängt, auch auf den Fall, daß dieses bei dem einen oder dem andern nicht verfangen will, solche auf einige Zeit mit Festungsarbeit bestraft werden sollen. Wofern aber, nach Publication dieses Verbotes, ein Schreiber, deren Beamten, oder der Pächter sich unterstehen würde, die Leute bei den Hofdiensten mit Peitschen oder Schlägen zu tractiren, und darüber geklagt wird, so soll solches sogleich an Se. königliche Majestät berichtet werden, und dergleichen Schreiber, wenn er es auch schon auf Befehl des Pächters gethan, das erste Mal in einer Festung sechs Wochen karren, das zweite Mal aber am Leben gestraft und aufgehangen werden. — Was die preußischen Lande (Ostpreußen) betrifft, so wollen Se. königliche Majestät solche hierunter ausgenommen, und dieses Verbot dahin nicht extendirt haben, weil das Volk daselbst sehr faul, gottlos und ungehorsam ist. In den hiesigen Ländern aber soll von den Kammern ein schriftliches Patent aufgesetzt und in denen Krügen angeschlagen, auch denen Unterthanen daselbst vorgelesen und sie daran erinnert werden, ihre Hofdienste und alles dasjenige, was ihnen von der Kammer zu thun und zu leisten aufgegeben wird, willig, getreu und fleißig zu verrichten, in Entstehung dessen sie mit Stockspannen und spanischem Mantel, auch wohl Festungsarbeit und der Karre bestraft werden würden. Mit Peit-

schen und Stockschlägen sollen sie aber bei Hofdiensten sich nicht sclavischer Weise tractiren lassen, sondern, wenn ihnen dergleichen widerführe, sich gehörigen Orts darüber beschweren.«

Eine andere nicht geringe Last der gedrückten Bauern war der Vorspanndienst, den sie den Civil- und Militärpersonen auf ihren Dienstreisen leisten mußten, wobei großer Mißbrauch getrieben wurde. Der König suchte diesem Unwesen durch strenge Verordnungen Einhalt zu thun. In einem Armee-Befehl an die Regiments-Chefs vom **11.** August **1736** heißt es: »Ich befehle hierdurch, daß von Eurem Regiment hinfüro kein Officier, oder wer und unter was vor Prätext es nur wolle, sich unterstehen soll, in Meinem Lande einigen Vorspann zu fordern, noch zu nehmen, ohne Meine eigenhändige Ordre, oder aber einen Vorspann-Paß von der Krieges- und Domainen-Kammer zu haben. Wann ich aber einem Officier einen Vorspann-Paß accordire, so soll alsdann der Bauer, welcher vorspannt, nicht mehr, noch stärker, als alle zwei Stunden anderthalb Meilen fahren. Sollte sich aber jemand unterstehen, den Bauer zu zwingen, stärker, als wie Wir gedacht, zu fahren, so habe ich befohlen, daß Mir solches gemeldet werden soll, und soll derselbe vor jede halbe Stunde, welche er den Bauer stärker zu fahren gezwungen, Zehen Thaler Strafe bezahlen, welche Ich ihm abziehen lassen werde. Ihr sollt solches bei dem Regiment bekannt machen, und ich bin rc. —

Viertes Capitel.

Die Landstände. — Die Landschaft. — Die Städte.

§ 6.

Finden wir das Privat-Recht noch auf so niederer Stufe der Entwicklung, obwohl hier die vollendete Arbeit der römischen Gesetzgebung vorlag, so dürfen wir nicht erwarten, daß der Begriff des Staatsrechts anders, als in dunkeln Ahndungen aufzudämmern begann. Die Ausbildung desselben ist die harte Arbeit, an welcher unser Jahrhundert sich noch immer die Stirn

wund reibt, seitdem Friedrich der Große und seine philosophischen Zeitgenossen ihre Gedanken darüber ausgesprochen. Es würde uns hier zu weit abführen, wenn wir die historische Entwicklung des Staatsrechts näher bestimmen und nachweisen wollten, auf welcher Stufe sich dasselbe unter Friedrich Wilhelm I. in Preußen befand. Auf einen Punkt aber, der sonst weniger beachtet wird, glauben wir hier aufmerksam machen zu müssen, welchen, weiter zu verfolgen, wir der philosophischen Betrachtung der Geschichte anheim stellen. — Seitdem durch die Reformation die deutsche Bibel in den protestantischen Staaten der Inbegriff aller göttlichen und menschlichen Weisheit geworden war, wurde die, in den Büchern des alten Testaments enthaltene, theils patriarchalisch-wohlgemeinte, theils despotisch-strenge Gesetzgebung des Orients eine der vornehmsten Quellen für das Staatsrecht, und es gab keine That willkührlicher Herrschaft und Gewalt, welche nicht aus dem unumstößlichen Wort der heiligen Schrift, zumal dem alten Testamente, gerechtfertiget wurde, während man die zur Freiheit führenden Worte des neuen Testamentes weniger geltend machte. Um nur Eines anzuführen, so vertheidigte einer der gelehrten Hofnarren des Königs gewaltsame Werbung mit den, im achten Capitel des ersten Buches Samuelis enthaltenen, Bestimmungen: »Das wird das Recht eines Königs sein, der über euch herrschen wird. Eure Söhne wird er nehmen zu seinen Wagen und Reutern, die vor seinem Wagen hertraben. Und zu Hauptleuten über tausend und über funfzig und zu Ackerleuten, die ihm seinen Acker bauen, und zu Schnittern in seiner Erndte, und daß sie seinen Harnisch und was zu seinem Wagen gehört machen..... Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Jünglinge und eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten.« (*) Um den Beweis für seinen Spruch zu führen, fügt der gelehrte Rath hinzu: »Wann sich Gott selbsten sichtbarlich zeigte, diesen oder jenen zu sich rufte und ihm sagte: Mein Sohn, du sollst ein Soldat werden und die Muskete tragen, was sollte man wohl thun? Ist nicht ein jedweder fertig und bereit zu antworten: man müsse alsobald gehorsam sein. — Recht und wohl geantwortet. Warum

*) Faßmann a. a. O. Seite 767.

aber? Weil wir wohl wissen, daß alles, was Gott befielet und haben will, geschehen solle und muß. Begreifet man nun dieses wohl, so frage ich ferner: Was ein Landesherr sei? und ob man ihn nicht für den sichtbarlichen Statthalter des unsichtbaren Gottes erkenne? Niemand wird Nein zu dieser Frage sagen. Daraus aber folgt, daß, wer da gläubet, es müsse gethan werden, was der Herr selbsten befiehlt, auch seinem Statthalter gehorsam sein und sich gefallen lassen müsse, was er verordnet, wann nicht der Herr selber etwa das exprès verboten hätte, was der Statthalter verlangt. Gott aber hat niemals verboten, ein Soldat zu sein. Ergo: Des Statthalters Wille muß erfüllet werden, wann er einen dazu verlangt!«.

Das Tabacks-Collegium, in welchem dergleichen publicistische Fragen verhandelt wurden, war in keine rechte und linke Seite, in kein Ober- und Unterhaus gespalten, sondern bekannte sich einmüthig zu jenen Grundsätzen, welche in der Wirklichkeit ihre Vollziehung erhielten.

Bei dieser Ansicht, daß das Leben und das Eigenthum, die Meinung und das Recht der Bürger, dem Willen des Oberhauptes blindlings unterworfen sei, mußte der letzte Rest der landständischen Gerechtsame verschwinden. Zwar hatte Friedrich Wilhelm bei der Huldigung in den verschiedenen Provinzen der Landschaft die Versicherung gegeben, »daß er die Rechte der Stände, wie im Allgemeinen die ganze Landesverfassung, aufrecht erhalten und keinen seiner Unterthanen in dem, was er billig und füglich als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen werde (*), allein es blieb bei diesen allgemeinen Versicherungen. Wir finden, daß die getreuen Stände sich dem Throne nur dann noch als Körperschaft nahten, wenn sie zur Geburt eines Prinzen oder einer Prinzessin Glück zu wünschen hatten. Seitdem die Gesammtverwaltung des Landes unter das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium gestellt worden war, führte dieses die Aufsicht über die landschaftlichen Einnahmen und Cassen, und die Landräthe, welche

*) Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens. Königsberg, 1822. Seite 24.

sonst nur ständische Deputirte waren, wurden zugleich königliche Beamte.

Bei größeren öffentlichen Unternehmungen, wie die des Lagerhauses, wo es darauf ankam, ein großes Betriebs-Capital aufzubringen, wurde die Landschaft zur Theilnahme herangezogen; jedoch sollte dies, nach dem Willen des Königs, mit der größten Schonung geschehen, »um die getreue Ritterschaft nicht zu disgustiren.« Bei aller Willkühr zeigte sich auch hierbei der rechtliche und gewissenhafte Sinn des Königs. Um für sein Heer wohlfeiler Tuch im Inlande aus inländischer Wolle zu erhalten, belegte der König die Ausfuhr der Wolle mit hoher Steuer, und errichtete eine große Tuchfabrik (Lagerhaus) in dem ehemaligen Pagenhause oder der Ritterakademie. Die Landschaft sollte dazu 100,000 Thlr. vorschießen, wogegen sie sich um so mehr sträubte, da sie durch Erschwerung der Wollausfuhr großen Verlust erlitt. In dieser Angelegenheit schrieb der König, Potsdam den 16. Juli 1717, an die Geheimen Krieges-Räthe von Creutz und von Görne, und an die Landräthe von Wilmersdorf und von Platen: »Ich habe den Bericht gekrieget, wegen das die Landschaft soll in dem Lagerhause 100,000 Thlr. legen und das Pagenhaus annehmen; ich sehe aber, daß etliche Schelme difficultaet machen, weil es mein Werk ist und nit aus die andern herrührt. Kraut sagt ja in der Schrift, das sie mir geschickt haben, daß, wenn es die Landschaft übernimmt, der Manufactur doch nicht geholfen ist und die Sache übern Haufen ist; da werden sich ein Haufen Schelme freuen, daß die Sache caput ist. Ich habe gestern an Gregory (Kaufmann in Berlin) schreiben lassen, daß er aus England Kirse-(Tuch-) Proben kommen lassen, und die Lieferung vor die Mondur von 1719 annehmen soll. Wie ville Geldt wird aus dem Lande gehn, wie wohlfeil wird die Wolle werden, ist es nit besser, einen raisonnablen Preis nehmen, als nachher das vierte Deill. Darum gebe ich sie auf, daß sie sollen schleunig ein temperament finden, daß die Wolle auf so einen Preis gesetzt werde, wie bei meines Vaters Zeit, da haben Pechters Edelleute pensions gegeben, und die Edelleute so wohl gelebt, wie itzo, und sind itzo nit reicher als damals; oder daß ein pro Cent auf die Wolle gelegt werde, die ausgefahren wird, oder daß die Wolle gänzlich verbo-

ten würde, aus dem Lande zu fahren, und daß der Preis von hiesigem Kirse die Elle auf zwölf Groschen geschätzt wird, da der englische neun Groschen kostet, und der hiesige solle drei Groschen mehr kosten, nur daß das Geld im Lande bleibet, dieses ist der lapis philosophorum. Sollen sich gleich zusammen thun und schleunig eine Resolution fassen. Der ich mit Gnaden gewogen, 2c. Friedrich Wilhelm.«

Hierauf berichteten die Geheimen Räthe Ilgen, von Grumbkow und Creutz unter dem 18. Juli 1717, daß sie, ohne Hinzuziehung der eben abwesenden Landräthe, ihr Gutachten allein dahin abgefaßt hätten, daß der König die Ausfuhr ganz verbieten, oder den Ausfuhrzoll noch mehr erhöhen, oder Wollfactoreien, wohin die Wolle um einen gewissen Preis abgeliefert werden müßte, anlegen solle. Außerdem trugen sie nochmals darauf an, daß die Landschaft herangezogen werde, 100,000 Thlr. aufzubringen und mit dem Lagerhause in Compagnie zu treten. Dem Könige war es jedoch für diesmal nicht genehm, daß »die Royalisten«, so nannte er seine Geheimen Räthe, ohne die Landräthe hinzuzuziehen, einen Beschluß gefaßt hätten. Eigenhändig schrieb er darunter: »Wegen Verbot der Wolle ist anher schrieben, ist aber gegen die Reversales, was wird der Adel sagen! Wenn (die Landräthe) Platen und Wilmersdorf hätten mit approbirt, so wären es keine Royalisten allein gewesen. Sie sollen eine Declaration auffsetzen an die Ritterschaft, daß es sonder Consequence, noch ihren Rechten zuwider sein soll. Ich kann in Wahrheit sagen, daß dies Werk généralement guht und nützlich vor dem Lande ist, aber ich habe es mit der größten repunniance von der Welt geschrieben, weil itzo die Chêne wegen der Ausfuhr der Wolle, so ist das Messer die Leutte am Halse gesetzet. Die Orders sollen nit eher abgehen, bevor die Landräthe gehört sind, ich mache mir ein Gewissen, meinen getreuen kurmärkischen Adell das Messer am Halse zu setzen, ist mein Wille. Fr. W.

Holle der Deuffel lieber meine zeitliche Wohlfahrt, als daß so vill Leutte Betler werden und ich reich. Können sie aber meinen getreuen Adel gustiren lassen, guht, und soll citto eine ordre ergehen, daß meine Pächter-Wolle nit soll ausgefahren werden, guht. Fr. W.

Wegen die 100,000 Thlr., guht, sie sollen mit dem Adell sprechen, daß er auf den Fuß gesetzt werden solle, wie Ao. 1710. 11. 12. Da kann Edelmann und Manifactur leben. Fr. W.«

Die Minister nahmen hierauf mit den Landräthen Rücksprache, und als diese jenen Anträgen beitraten, so erließ der König unter dem 26. Juli 1717 einen Befehl an sämmtliche Landräthe der Kurmark und Neumark jenseit und diesseit der Oder, durch welchen die Wollpreise »nach der Landstände Vorschlag« festgesetzt wurden. Da durch diesen Tarif die Wollpreise sehr herabgesetzt wurden, so daß der Stein, der 1716 mit 6 Thlr. 12 Gr. bezahlt worden war, auf 4 Thlr. 18 Gr. ermäßiget wurde, fanden die Landeigenthümer es vortheilhafter, ihre Wolle ins Ausland zu verkaufen. Es erschien nun den 1. Mai 1719 eine geschärfte Verordnung, welche die Ausfuhr der Wolle, bei Leib- und Lebensstrafe, untersagte, die Einfuhr aller fremden Tücher und Wollenwaaren verbot, und den Gebrauch der inländischen Waaren Jedermann, ohne Rücksicht des Standes, anbefohl. Eine zweite Verordnung vom Jahre 1721 untersagte »den Gebrauch der indianischen, bisher stark im Gebrauch gewesenen, Zitze, Kattune, Leinwand und Ginghams, bei 100 Thlr. Geldstrafe, Ausstellung am Pranger und Verlust der Zeuge. Durch diese Zwangsmaßregeln gelang es, die inländischen Wollmanufacturen, und besonders das Lagerhaus, so in Aufnahme zu bringen, daß der König das Betriebs-Capital ansehnlich verstärkte, und seit 1723 in Compagnie mit der Landschaft trat; den Gewinn aber, der auf seinen Antheil fiel, überwies er dem, von ihm 1724 gegründeten, Potsdamschen Waisenhause. Aus einem Bericht der Lagerhaus-Commission vom 5. April 1738 ergiebt es sich, daß damals das Lagerhaus 4730 Arbeiter beschäftigte und jährlich 3888 Stück Tücher anfertigte. (*) Durch die Errichtung einer russischen Handelsgesellschaft eröffnete er den groben Tüchern Absatz nach Polen und Rußland.

---

*) Kurzer Auszug aus den königlich preußischen und kurbrandenburgischen Landes-Recessen, Edicten, Reglements, Rescripten und Privilegiis, in sich haltend die Nachricht alter und neuer Verfassungen wegen Wolle und Wollmanufacturen, zusammengetragen von G. E. Erasmi. Berlin und Potsdam, 1731. König's Reg.-Gesch. Th. II Seite 183.

§ 7.

Dieselbe Befugniß, welche den Landräthen bei Beaufsichtigung der ständischen Angelegenheiten zugetheilt war, hatten die königlichen Steuerräthe in den Städten bei den städtischen Angelegenheiten. Es war nothwendig geworden, die Burgemeister und ihre Vetterschaften unter eine scharfe Controle zu nehmen, damit sie mit dem Vermögen der Bürgerschaft nicht nach Willkühr schalten konnten. Die Kämmereien (städtische Cassen) mußten dem königlichen Steuerrath Rechnung ablegen, sie durften keinen Pacht, der über zehn Thaler betrug, ohne ihn abschließen, und er hatte seine Oberbehörde an dem General-Directorium. In einigen Provinzen, z. B. in Cleve und Mark, übernahm 1716 und 1717 der König, nach Einführung der Accise, die Kämmereien cum onere et commodo. (*) — Die empfindlichste Beeinträchtigung erfuhren die Kämmereien durch den sogenannten Camin-Rath Eckart, welchem der König ein großes Zutrauen schenkte. Dieser, zu hohen Würden und großem Einfluß gelangte, Mann war zu Bernburg geboren, in Braunschweig Fasanenwärter, in Baireuth Capaunen-Stopfer gewesen, hatte sich dann als Marktschreier und Blaufärber nach Köthen begeben, von wo er nach Berlin ging und durch eine neue Einrichtung der Camine, wodurch dem Rauchen derselben abgeholfen wurde, sich dem Könige, der ihn nach Kossenblatt kommen ließ, empfahl. Als geschwätziger Projectenmacher wußte er den König für sich zu gewinnen, der ihn, nach einigen gelungenen Versuchen, beauftragte, die Bierbrauereien auf sämmtlichen Domainen nach einer neuen Methode einzurichten. Bei dieser Gelegenheit verschaffte sich Eckart auf eine listige Weise genaue Kenntniß von den Einkünften der Kämmereien, und veranlaßte eine genaue Untersuchung der städtischen Cassen, deren Überschüsse der König an sich nahm. Eckart würde hierauf zum Krieges- und Domainen-Rath mit ansehnlicher Besoldung ernannt, erhielt den Orden de la Generosité, und im Juli 1738 das Adelsdiplom. Der König hatte das Wappen des neuen Barons also angegeben: »Der ꝛc. von Eckart soll zu seinem Wappen haben einen quadrirten Schild,

---

*) A. H. v. Arnim, die Untersuchung der Städte-Casse. Fol. Ohne Druckort.

in dessen erstem Fach eine Fortuna mit fliegendem Segel auf einer blauen Kugel in silbernem Felde; im zweiten das blaue Kreuz von Unserem Orden de la Generosité im güldenen Felde; im dritten ein brennender silberner Ofen oder Camin im grünen Felde; im vierten silbernen Felde aber ein geflügelter rother Greif befindlich ist. Der Schild ist gedeckt mit einem adelichen Turnierhelm, auf welchem drei Straußenfedern prangen, die mittlere blau, die zur Rechten grün, und die zur Linken roth. Die Helmdecken sind zur Rechten und Linken: blau, gold, roth, silber und grün.« — Im folgenden Jahre ernannte ihn der König zum Geheimen Kriegesrath und ließ ihm, da er ihm nach dem Tode des Ministers von Viebahn noch höhere Ehren zugedacht, ein prächtiges Palais an der Ecke des Gensdarmen-Marktes in Berlin erbauen. (*) Der Geheime Rath von Eckart zog sich durch seine gewaltsamen Maßregeln den Unwillen nicht allein der Städte, sondern auch der königlichen Kammern zu, indessen nahm sich der König seiner sehr nachdrücklich an. Auf die, von dem Staatsminister und Präsidenten von Blumenthal eingereichte, Beschwerde antwortete der König, Potsdam den 23. Mai 1740 (acht Tage vor seinem Tode): »Ich kann euch nicht verhalten, wie ich mißfällig vernommen habe, daß ihr, nebst der Kammer, mit dem Geheimen Kriegesrath von Eckart, bei den neuen Anschlägen von den dortigen Brau- und Branntweinbrennereien, in Collision gerathen über Sachen, welche ich doch vorhin schon durch principia regulativa festgesetzt habe, und da ich von solchen principiis regulativis nicht abgehen, noch weiteres raissonniren dagegen gestatten werde, so verwarne ich euch nebst der Kammer hierdurch, euch über dergleichen ausgemachte und festgesetzte Sachen, alles Disputirens zu enthalten, ꝛc.« Friedrich II. hob, durch Cabinetsordre vom 2. Juni 1740, die Eckartsche Commission auf, entsetzte den von Eckart seiner Ämter und nahm ihm sein neues Palais wieder ab, worauf er das Land verließ. —

---

*) Die Frau von Eckart bedankt sich für diese erwiesene allerhöchste Gnade in einem Schreiben vom 28. Februar 1740. Der König ließ unter dem 29. Februar antworten: »So bald wie es ausgebaut ist, soll sie einziehen, und will Ich es meubliren; soll nur die Arbeitsleute **pressiren**, daß es gegen Pfingsten fertig sei.«

§ 8.

Die herkömmliche Municipal-Verfassung, nach welcher die Bürgerschaft das Wahlrecht ihrer Magistrate selbst ausübte, war den Städten gelassen; jedoch kamen auch hierbei öfter Eingriffe von oben vor. Durch Cabinetsordre vom 17. November 1723 befahl der König einem gewissen Dondorf, gegen Erlegung von 300 Thlr. zur Recruten-Casse, eine supernumeräre Rathmannsstelle bei dem Magistrat in Berlin zu geben. In den Immediatstädten hatte der Magistrat die untere (Polizei- und Lehnschulzen) Gerichtsbarkeit; der König die höhere. In den Mediatstädten stand dem Patron oder Gutsherrn, mochte es nun der König selbst oder ein Rittergutsbesitzer sein, die höhere Gerichtsbarkeit zu. ([1])

Dem Zunftwesen waren seine alten Mißbräuche durch das General-Reichs-Handwerkspatent vom 16. August 1731 bestätiget worden, welches den 6. August 1732 in den preußischen Landen bekannt gemacht wurde. ([2]) Neue Gildebriefe wurden in den Jahren 1733 bis 1737 erlassen, durch welche so mancher, das Handwerk belästigende, Zwang aufgehoben wurde. Der König gestattete die Niederlassung der, dem Bauer unentbehrlichen, Handwerker: der Leineweber, Stellmacher, Sattler, Schmiede auf dem Lande, sobald sie in einer Stadt das Zunftrecht erworben hatten. Zu Meisterstücken sollten nur solche Aufgaben gemacht werden, die zugleich als brauchbar in den Handel kommen könnten. Marktschreiern, Gauklern, Schauspielern, Seiltänzern, Riemenstechern, Glücksrittern, Taschenspielern und Bärenführern, welche die neugierige Menge von der Arbeit abhielten, wurde das Land verboten.

Wenn das Eingreifen in die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten zum Theil als eigenmächtig erscheint, so ergiebt sich doch, bei näherer Einsicht in die städtische Verwaltung, daß sich hier alles in großer Unordnung und Verwirrung befand. Anlaß zu vielfältigen Klagen und Beschwerden gab die Einquartierung der Soldaten. Zur Unterbringung derselben waren, nach einem Bericht

---

[1]) Hymmens Beiträge IV, Seite 60.

[2]) **Mylius C. C. M. Th. V, Abth. 2, Cap. 10 p. 81.**

der Servis-Commission vom 13. December 1721, in Berlin nur 75 Baraquen für 300 Mann vorhanden. Die Bürger hatten sich geweigert, des Königs Leibregiment aufzunehmen, und waren eben so wenig geneigt, für die Unterbringung anderer Truppen zu sorgen. Um diese Angelegenheit zu ordnen, erließ der König unter dem 30. April 1722 an den Magistrat von Berlin folgende Cabinets-Ordre: »Nachdem Se. königliche Majestät Dero Obrist-Lieutenants von der Marwitz und von Derschau allergnädigste Commission gegeben, mit Zuziehung des Regiments-Quartiermeisters Churdes, das Servis- und Billetirungswesen hiesiger Residenzien zu untersuchen, und derselben, auf was vor einem Fuß solches bishero tractiret worden, allerunterthänigst zu referiren; als befehlen Dieselbe dem hiesigen Magistrat hiermit in Gnaden, gedachten Commissariis alle Servis-Rollen- und Rechnungen, auch andere Nachrichten, so sie dazu nöthig haben und verlangen werden, ohnweigerlich zu communiciren und dergleichen Verfügung zu thun, daß diejenigen Membra des Magistrats, so bishero bei der Billettirung mit gebraucht worden, wie auch die Bürger, Billettirer und Billettirungsdiener, wenn die Commission sie zu sprechen verlangt, sich allemal vor derselben stellen, und Rede und Antwort geben mögen. Berlin, den 30. April 1722.

Friedrich Wilhelm.«

Vergebens bemühte sich die Commission, von dem Magistrat den verlangten Nachweis und die Rechnungen zu erhalten. Nach vielen Ausflüchten und Entschuldigungen verweist der Magistrat die Commission an die Billettirer, welchen man diese Angelegenheit seit vielen Jahren überlassen gehabt, wodurch so große Unordnungen entstanden waren. »Sonst aber — heißt es in der Verantwortung des Magistrats — könnte Magistratus nicht umhin, der hochlöblichen Commission vorzustellen, wie derselbe niemalen mit dem Serviswesen dergestalt absolut zu thun gehabt, daß er es alleine dirigiret, noch daß jemals die Rechnungen von ihme geführt und abgenommen; die Abnahme ist von denen Verordneten aus der Bürgerschaft einer jeden Stadt und eines Deputati des Raths, wie solches die Particulier-Rechnungen einer jeden Stadt (Berlin, Cöln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichsstadt) zeigen, jeder Zeit geschehen, wie denn die Billettirer mehrentheils von dem

Directore, so ihnen vorgesetzt, dependiret haben. — Dahero Eine hochlöbliche Commission selbst den Magistrat die Justice thun, und bei vorkommenden Umständen denselben wegen der mangelnden Rechnungen und sonst entschuldigt, die Billettirer aber zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten geruhen wird.« — (Berlin, den 12. Juli 1722.) Da es unerläßlich war, für die Unterbringung der Garnison, welche aus vier Infanterie-Regimentern und einem Bataillon Artillerie bestand, eine nahmhafte Summe aufzubringen (*), brachte die königliche Commission, in einem Bericht vom 26. November 1722, in Vorschlag: auf Bier und Branntwein eine Malz- und Schrotsteuer, von resp. 4 und 2 Thlr. vom Scheffel zu legen. Der König verwarf diesen Antrag, weil diese Auflage vorzugsweise den gemeinen Mann belästiget hätte, und schrieb eigenhändig folgenden Bescheid dazu: »Ist eine neue Auflage, die den Soldatt und Bürger trifft, und die vornehmen Hansen die gehen durch. — Zu dieses habe keine inklinazion, ich wollte, daß mir die Pachter vor jeden Scheffel Roggen bestendig vier Rtl. gehben, und das Broht vor meine liebe blaue Kinder 10 Pfd. vor 2 Gr. gälte, und ich sollte itzt auflage machen? Nits nits. quare sollen nit schusters, schneider, Brauer, Becker, schlechters, Materialist, apoteker in natura jeder 4 Soldaten halten, wie in Bernau, Brandenburg, Rateno? Die großen Kaufleute, Ministers, Generals müssen servis gehben, als zuvor. Die Oberoffic. zahlen als ein wirklicher General, Geh. Rath 100 Rtl. jerlich, und alle so taxirt nach ihrem karacter, ein Kaufmann, wie Gregory, 35 bis 40 Rtl., machen sie man so eine taxa, sie werden schon auskommen. Friedrich Wilhelm.«

Da der Bescheid sehr eilfertig und, wie gewöhnlich, sehr unleserlich geschrieben war, fügte der König gutmüthig hinzu: »Wo meine Hand gekritzelt ist, so tuen sie mir zu wissen, so will ich mir besser expliciren.« — Er ließ sich hierauf eine Liste der, von dem Servis befreiten (eximirten), Einwohner einreichen und vertheilte die Lasten gleichmäßiger, als vorher. »Will mal — schrieb er unter diese Liste — einen Überschlak machen, ob sie nit

*) Das Servisgeld betrug 1723 im Ganzen 35,511 Thlr., für das 4te Regiment legte die General-Casse noch 10,034 Thlr. hinzu.

werden auskommmen.« Nach einem Servis=Reglement, vom 25. October 1724, wurden die bis dahin bestandenen neun verschiedenen Servis=Cassen in eine zusammengezogen. (*) Bei der entschiedenen Absonderung des Militärs, als eines besonderen Standes von dem Bürgerstande, fehlte es jedoch nicht an Veranlassung zu häufigen Reibungen, welche gewöhnlich durch die Anmaßung der »lieben blauen Kinder« herbeigeführt wurden. Eine Ordre des Königs an den Magistrat vom 21. August 1737 befahl: »daß sämmtliche Bürger, ohne Unterschied, Soldaten einnehmen und dieselben vorne zur Straße heraus logiren sollten.« Der Magistrat remonstrirte dagegen, stellte unterthänigst vor, wie dadurch der Ruin der gesammten Bürgerschaft herbeigeführt werde, und schließt die Bittschrift mit den beweglichen Worten: »der allwaltende Gott, als welchen wir hierum inbrünstig anflehen, wird für sothane, Dero getreuen Einwohner aus königlicher clemenz zu erweisende Barmherzigkeit, so viele Segenszuflüsse auf Ew. königliche Majestät geheiligte Person und Dero ganzes königliches Haus legen, daß auch unsere Nachkommen Gelegenheit haben werden, die von uns genossenen königlichen Wohlthaten der Nachwelt zu rühmen. Die wir 2c. Berlin, den 29. August 1737.

Präsident, Bürgermeister und Rath.«

Der König war gern geneigt, der Bürgerschaft einige Erleichterung zu verschaffen, und erließ deshalb an die commandirenden Generale folgende Ordre: »Mein lieber General=Lieutenant von Glasenapp und General=Major von Sydow. Ich vernehme mit Befremden, wie zu Berlin denen Besitzern von Häusern ohne distinction die wirkliche Einquartierung Haus bei Haus angesagt worden, und solche wirklich, ohne Unterschied, mit Soldaten belegt werden wollen. Wie aber dies meine intention keinesweges ist, sondern ich nur will, daß die Soldaten, welche bishero hinter der Mauer und in denen Baraquen gelegen, nicht mehr da liegen, sondern sich in der Stadt in denen Quartieren, wo die Juden, auch andere kleine Leute bisher zur Miethe gewohnt, wieder einmiethen sollen, so lasse ich es auch dabei bewenden, und habt ihr also euch mit der Servis=Commission und dem Magistrat

*) Wilken im hist. geneal. Kalender vom Jahre 1823 Seite 184.

zusammen zu thun, und die Einquartierung dergestalt zu reguliren, daß die Soldaten, wie vorgedacht, hinter der Mauer und aus denen Baraquen wegkommen, und sich dagegen in der Stadt einmiethen; diejenigen Leute in der Stadt aber, welche Servis bezahlen, desgleichen bedeutende, oder die sonsten honetter Condizion sein, auch Kaufleute ꝛc. ꝛc. seind nit schuldig, Soldaten einzunehmen, sondern diese müssen sich bei Leuten in der Stadt, wo bishero kleine Leute gewohnt, einmiethen, letztere aber wieder hinter der Mauer und die Baraquen ziehen. Dieses ist meine stricte Ordre. Potsdam, den 3. September 1737.

Friedrich Wilhelm.«

So tröstlich diese Versicherung war, so geht dennoch aus den Acten hervor, daß es bald wiederum aufs Neue zu Mißhelligkeiten kam, da die Militärbehörden bei der Einquartierung willkührlich und eigenmächtig verfuhren.

Wurden zu dieser Zeit wenig Umstände mit den Christen gemacht, so machte man noch weniger mit den Juden. (*) Die Soldaten hatten sich beklagt, daß sie in den, für sie erbauten, Baraquen, zwischen dem Königsthore und dem Spandauer Thore, einen zu unsaubern Aufenthalt hätten. Der Gouverneur hatte die Beschwerde an den König gelangen lassen, und dieser ertheilte »an den Magistrat in Berlin« den 21. August 1737 folgende Ordre: »Se. königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, befehlen hierdurch und wollen alles Ernstes, wie sogleich und von nun an verfügt werden soll, daß ohne raisonniren alle und jede Juden, welche in der Stadt Berlin wohnen und keine eigene Häuser haben, sondern zur Miethe sitzen, sofort in denen Häusern hinter der Mauer, desgleichen in denen Baraquen zwischen dem Königsthore und dem Spandowschen Thore ziehen, und sich daselbst einmiethen sollen; Hergegen sollen die Soldaten, welche

---

*) Daß sie genöthiget wurden, dem Könige die erlegten Wildschweine abzukaufen, erwähnten wir oben (Band I Seite 342). Auf eine noch feierlichere Weise gab der König seine Gesinnung gegen die Judenschaft von Berlin dadurch kund, daß er sie den 5. August 1721 in die Synagoge bescheiden ließ, wo der Ober-Hofprediger Dr. Jablonsky den Bannfluch über sie aussprechen mußte, weil der verstorbene Münzlieferant Veit die Münze um 100,000 Thlr. betrogen hatte.

bisher hinter der Mauer, desgleichen in gedachten Baraquen gelegen, wiederum die Quartiere in der Stadt miethen, wo erwähnte Juden gewohnt haben. Und befehlen demnach den hiesigen Magistrat alles Ernstes, dieser Dero sricten Ordre sogleich ein Genüge zu leisten, und deshalb die nöthige Verfügung zu thun, gestalten Höchstdieselben an das Gouvernement allhier die deshalb nöthige Ordre gleichfalls ergehen lassen. Berlin, den 21. Augusti 1737. Friedrich Wilhelm.«

Höheren Ortes begnügte man sich aber noch nicht damit, daß die Juden ihre besseren Quartiere räumen mußten, sondern man zwang sie, für einen willkührlich gesetzten Miethspreis in die, von den Soldaten verlassenen, königlichen Baraquen einzuziehen, worüber der General von Glasenapp folgende Ordre dem Magistrat zugehen läßt: »Se. königliche Majestät haben unter dem 5. d. M. an mir allergnädigst befohlen, daß nicht allein die in den Baraquen ledig stehende, sondern auch die hinter der Mauer noch vacant seienden 63 Quartiere mit Juden wiederum besetzet, und ermeldte Quartiere von ihnen ohnfehlbar bezogen werden sollen. Weillen nun dieses einem hohen Magistrats-Collegio zu wissen nöthig, Alß habe solches hiermit demselben zu communiciren die Ehre und anbei ganz dienstlich zu ersuchen, denen Ältesten der Judenschaft und insonderheit der Judenschaft selbst, Selbiges zu publiziren und anzuhalten, daß obgemeldte vacante Quartiere ohne ferneren Verzug wieder von ihnen bezogen und gemiethet, auch Se. königliche Majestät Ordre hierunter erfüllet werden möge. Berlin, den 7. October 1737.«

Den kläglichen Zustand, in welchem sich damals die städtische Miliz befand, lernen wir aus den vielen Klagen kennen, welche die commandirenden Stadthauptleute an den Magistrat über Unordnung und Ungehorsam richten. Wir wüßten den Geist dieser Nationalgarde nicht besser zu charakterisiren, als durch Auszüge aus den eingereichten Klageschriften. — In einer, von dem Stadthauptmann Keitel (Berlin, den 11. Mai 1726) dem Magistrat eingereichten, gehorsamsten Vorstellung heißt es: »Weilen noch gestern Abend spät von Einem hochedeln Magistrat anbefohlen worden, daß die Bürger in hiesigen königlichen Residenzien die Wachten früh Morgens um 5 Uhr ablösen sollten, so ist solches auch

auf der Dorotheen-Stadt durch den Stadtwachtmeister Andrée bewerkstelliget und die Bürger vor meiner Thür, als ihres vorgesetzten Capitains, commandiret worden. Nun haben sich zwar einige Bürger zur gesetzten Zeit eingefunden, allein es hat der Bäcker Brest, aller Muthmaßung nach, weillen er schon bekannter Maßen viele Meuterei angestiftet, so viele Confusion darunter gemacht, daß sich die Bürger von meiner Thür hinweg und nach dem Rathhause verfügen müssen, wodurch aber solche Unordnung entstanden, welche in etlichen Stunden nicht hat können wiederum zurecht gebracht werden, ja es hat alles untüchtige und was nur zu bekommen gewesen, alsdann zur Wache genommen werden müssen, und einer hier, der andere dahin gelaufen. Da nun aber dieses zu meiner größten Beschimpfung geschehen, so ersuche ich, u. s. w.« Er bittet um Schutz bei der ihm übertragenen Charge. —

In den nächsten Jahren scheint es sich nicht gebessert zu haben. Unter dem 30. Mai 1731 meldet der Stadthauptmann Jean Louis: »Als ich die Parade müssen hinführen als Oberofficier, hat der Fähndrich Simeon Guillard die Wache bekommen, wobei ich ihm gesagt, daß er auf eines hochedeln Magistrats Verordnung nicht eher abmarschiren sollte, bis der Zappenstreich geschlagen hätte. Weillen aber der Fähndrich hat seinen Willen vor sich haben wollen, hat er seine Mannschaften gecommandiret: Marsch! und haben eine kleine Weile gemarschiret, bin ich nachgelaufen und habe geschriegen: halt ein!; so hat er befohlen an seine Leute: Marschirt! Da ich ihm aber noch einmal gesagt habe: ob er denn auf eines hochedlen Raths Ordre nicht pariren wollte, hat er mir zur Antwort gegeben, daß ich ihm nichts zu commandiren hätte; habe ich zur ganzen Wache gesagt: wollt ihr mit marschiren, so habt ihr's alle zu verantworten! Darauf hat sich der Fähndrich umgekehrt und hat mich den Sponton aus Verdruß in die Hand gestochen (gegeben) und gesagt: ich sollte Officiers commandiren, die nach meiner Order gehen wollten, er wäre nicht von denjenigen. Darauf ist er weggegangen, hat die Liste von die Posten mitgenommen; habe ich müssen meine Gedanken herumgehen lassen und selbst ausstudiren, wo ich sollte ablösen lassen.« Nicht besser ergeht es dem Stadthauptmann bei einer nächtlichen Runde, worüber er ebenfalls eine Klageschrift einreicht, in welcher

es heißt: »Am Leipziger Thore, wo der Officier Herr Lucke seine Stube hat, hat mich der Werdersche Wachtmeister, Herr Salathé gefragt: wer mir hätte befohlen, in seinem Revier die Runde zu machen, so hab ich ihm geantwortet: es wäre nach meinem Eyde, daß ich müßte die Posten besuchen und davon melden an einen hochedeln Magistrat, was nicht richtig wäre. — Darauf hat mir der Wachtmeister Salathé gesagt: es wäre nicht wahr, er wolle mich priegeln lassen und in die Wache nehmen. — Darauf habe ich geantwortet: ich fürchte mich vor ihm nicht; darauf hat er wieder geantwortet: ich sollte nur wieder in sein Revier kommen, er wollte mich priegeln mit sammt meine Leute. Ich aber habe die Wache respectirt und nicht geantwortet, und wollte einen hochedeln Magistrat melden, ich hoffe, ein hochedler Magistrat würde nicht glauben, daß ich mir vor den Salathé, oder seiner Person fürchte, denn ich sehe ihn vor einen Wurm an gegen mir, aber die reson hat mir das eingegeben, daß ich mir nicht wollte wehren, wegen den respect, das ich dem Magistrat schuldig bin, in der Hoffnung, wenn ich in etwas gefehlt habe, sie würden mich pardonniren, in meinem Rechte schützen und mir satisfaction geben wegen den Fähndrich und den Wachtmeister, daß ich mit die zwei Personen mich nicht prostituiren soll, damit kein Unglück geschehen möchte, und verbleibe, Mein hochgeehrter Herr Burgemeister unterthänigster serviteur ꝛc.« — Zur Besetzung der Wachtposten in der Stadt waren damals **10** Officiere, **27** Unterofficiere, **11** Tambours und **300** Mann erforderlich. — In einem Parolebefehl der Bürgermiliz vom Jahre **1727** wird den Commandirten, bei **4** bis **6** Thlr. Strafe, befohlen, in guter Kleidung und mit gutem Ober- und Untergewehr auf die Wache zu ziehen, und den Schildwachen untersagt, Taback zu rauchen. ([1])

Dadurch, daß der König Berlin ([2]) und mit noch mehr

---

[1]) Diese sowohl, als die vorhergehenden, auf Berlin bezüglichen, Nachrichten sind aus den Registratur-Acten des Magistrats zu Berlin, Litt. E No. 31, und aus: Acta gener., betreffend das Berliner Servis- und Einquartierungs-Wesen de 1722—1725, entnommen.

[2]) Friedrich Wilhelm datirte seine Befehle, Patente, Briefe u. s. w. nicht mehr, wie es vorher üblich gewesen, von Cöln an der Spree, sondern von Berlin.

Vorliebe **Potsdam** zu seinen ausschließlichen Residenzstädten wählte, hatten diese Städte sich, in Beziehung auf ihr Aufblühen und ihre Verschönerung, großer Begünstigungen zu erfreuen, da der König auf eigene Kosten den Schloßbau vollenden, mehrere Kirchen und öffentlichen Gebäude aufführen ließ, auch viele Privatpersonen durch Baugelder und Baumaterialien unterstützte. So schenkte er im Jahre 1735 dem Grafen Schulenburg, dem General Truchseß, den Herren von Schwerin, von Marschall und Happe einem jeden für 40,000 Thlr. Baumaterialien zur Aufführung neuer Häuser. Diese Freigebigkeit war jedoch oft eine große Last, da die Kosten der Bauten aus eigenen Mitteln bestritten werden mußten. Oft aber wurden nicht einmal die Baumaterialien geliefert, und der König erkannte willkührlich den Bürgern und Beamten, von denen er in Erfahrung gebracht, daß sie Geld hatten, oder auch in der Absicht, sie zu bestrafen, den Bau eines Hauses nach vorgeschriebenem Plane zu. Auf diese Weise entstanden in kurzer Zeit die langen und breiten Straßen der Friedrichsstadt, über deren Aufbau der General Derschau den Befehl mit großer Strenge führte. (*) Fanden sich Baulustige, welche freiwillig einen Bau übernahmen, so wurden sie durch königliche Gnadenbezeugungen aufgemuntert. Derschau machte, Potsdam den 20. August 1736, öffentlich bekannt: »Es haben Se. königliche Majestät den Herrn Geheimen Rath Piper, **weilen er ein schön magnifique Haus bauet, in den Adelstand erhoben.**«

Potsdam, welches nur ein Amtsflecken gewesen, erhob er zur Immediatstadt, umringte es mit einer Mauer, gab ihr Thore und errichtete ein Raths-Collegium, dem er das Patronat über Kirchen und Schulen verschrieb und eine Kämmerei, wozu er das, eine Meile entlegene, Gut Falkenrhede ankaufte. Er baute eine große Anzahl neuer Häuser, mehrentheils von rothen Ziegelsteinen in holländischem Stil, die er verschenkte. Die kurfürstliche Kellerei, in welcher die Landweine von Glienicke und Golm lagen, die je-

---

*) Dem Geheimen Rath Nüßler wurde, durch Cabinetsbefehl vom 1. Februar 1733, bei allerhöchster Ungnade befohlen, ein Haus am Halleschen Thore auf einer Stelle aufzuführen, wo bis dahin ein Teich gewesen.

doch seit dem Tode des großen Kurfürsten von der herrschaftlichen Tafel verbannt waren, ließ er an einem Nachmittage von der Garnison ausleeren, und auf dieser Stelle die Pfarrkirche zum heiligen Geist erbauen. Die zuerst von Holz erbaute Garnisonkirche ließ er abtragen und von Steinen aufführen, worüber ein holländischer Zeitungsschreiber die spöttische Bemerkung macht, der König habe die Kirche abtragen lassen, um nachzusehen, ob der Grund noch gut sei. Auch für die Verschönerung der Umgebung sorgte der König, da er die faule See, obwohl sie mit erdbebender Gewalt sich dagegen sträubte, ausfüllen und in eine Plantage verwandeln ließ. Noch heutigen Tages erinnern die hellen Glockenspiele der Garnisonkirche, obwohl man nicht genau zu unterscheiden weiß, ob sie: »Üb' immer Treu' und Redlichkeit«, oder: »Ein Mädchen oder Weibchen« spielen, stündlich an den wohlwollenden Stifter. (*) Des Königs Vorsorge und Vorliebe beschränkte sich jedoch nicht ausschließlich auf seine Residenzen, es gab fast keine größere oder kleinere Stadt in den Provinzen, welche sich nicht der besonderen Gunst des Königs erfreute, dessen sorgsames Auge sich, wie wir früher anführten, bis auf die Schützenhäuser und Lehmhütten, ja selbst bis auf die Rauchfänge in den niedern Bauernhütten erstreckte. Es würde die Grenzen, welche wir uns hier gestellt haben, überschreiten, wenn wir die Wohlthaten und Begünstigungen, deren sich Königsberg, Gumbinnen, Colberg, Cöslin, Frankfurt und Halle, Magdeburg, Minden, Wesel und Cleve, und so alle Städte der Monarchie vom Niemen bis zur Maas erfreuten, aufzuzählen; wir freuen uns nur, wenn wir erfahren, wie in allen jenen Provinzialstädten Friedrich Wilhelms I. Name in gesegnetem Andenken sich erhalten hat und fortwährend gerechte Anerkennung findet. — Ein Zeugniß stehe hier statt vieler. W. Böhmer sagt in seiner gehaltreichen Schrift: Die Belagerungen Stettins seit dem 12ten Jahrhundert. Stettin, 1832. (Seite 85.) »In dankbarster Erinnerung aber muß bei den Bürgern unserer Stadt der Name des Königs Friedrich Wilhelms I. bleiben; denn

*) Da uns Herr Dr. Seidel, wie wir hoffen recht bald, mit einer vollständigen Geschichte Potsdams erfreuen wird, so verweisen wir hier zum Voraus auf dies interessante Werk.

Er war nicht nur offenbar der Retter dieser Stadt aus der erwähnten höchst dringenden und bedenklichen Gefahr (1713), sondern wurde später Jahre lang ihr unermüdeter Wohlthäter. Die Schäden der großen Belagerung von 1677 waren noch lange nicht wieder ausgeheilt, als das neue Bombardement der Russen neue, schmerzliche Risse verursachte. Die Stadt lag noch voller Trümmer, da sie an Preußen kam, und man darf nur die Namen der Bauten, welche Friedrich Wilhelm in derselben unternommen, durchlaufen, um sich die Größe seiner Wohlthaten recht anschaulich zu machen. Er baute die neuen Festungswerke von Grund auf (1724) mit den Baracken (1727), mit den beiden Thoren der Oberstadt und dem ganzen Fort Preußen; er besetzte die Wälle und Wege mit schönen Linden; er stellte den Thurm der Marienkirche wieder her (1732), baute die Wasserkunst (1729 bis 32), das Proviantshaus am Röddenberge (1726 bis 28), das Landhaus, die Caserne an der Ecke der Paradeplätze (1729), die ganze Häuserreihe am grünen Paradeplatze, die große Lastadie (1727 bis 34) und viele andere Gebäude mehr, kurz, er schuf eine fast ganz neue Stadt.« Damit es auch die Bürger immer vor Augen haben möchten, daß er ihr rechtmäßiger Herr sei, ließ er über das, von ihm erbaute, Brandenburger (jetzt Berliner) Thor, folgende Inschrift setzen: »Friedrich Wilhelm, König von Preußen, hat das Herzogthum Stettin, welches den Kurfürsten von Brandenburg abgetreten, den Herzogen von Pommern zu Lehn wiedergegeben und durch ein besonderes Geschick an die Schweden gekommen war, mittelst rechtmäßiger Verträge und für volle Bezahlung bis an die Peene gekauft, erworben und wiedergewonnen im Jahre 1719; auch dies Brandenburger Thor erbauen lassen.« (*)

---

*) Man vergleiche das jetzt blühende Stettin von Bartels 1734, 1738; und: Das Gute, so die Hand des Herrn an Stettin erzeigt, von Fr. Neumann. Stettin, 1715. —

Fünftes Capitel.

Der Kriegesstaat.

§ 1.

Bei dem Antritt seiner Regierung fand Friedrich Wilhelm I. ein stehendes Heer von 30,000 Mann, und zwar 38 Bataillons Fußvolk, 29 Schwadronen Kürassiere, 24 Schwadronen Dragoner und 18 Garnison-Compagnien. Außerdem war die Ritterschaft zu persönlichem Kriegesdienst, Stellung des Ritterpferdes und der dazu gehörigen Reisige verpflichtet, und eine, im Jahre 1704 gebildete, Landmiliz, eine Art Landwehr oder Nationalgarde von 5000 Mann, war zu fünfjährigem Dienst innerhalb der Grenzen verbunden. —

Schon als Kronprinz hatte Friedrich Wilhelm nicht allein eine besondere Vorliebe für den Soldatenstand, insbesondere für große Leute, gezeigt, sondern auch während des Feldzuges in den Niederlanden im Jahre 1709 einem hochmüthigen Engländer, welcher gemeint, daß Preußen kaum 15,000 Mann stellen könnte, geantwortet: er werde zeigen, daß es über 30,000 Mann stellen könne. Die Vermehrung des Heeres von ausgewählt schöngewachsenen Leuten, welches er zu dem, in den Waffen geübtesten, am strengsten gewöhnten von ganz Europa machte, war daher eine seiner angelegentlichsten Sorgen, und wir müssen die Beharrlichkeit und Ausdauer, mit welcher er unter so vielen Beschwerden und Anfechtungen, nicht ohne bedeutende Aufopferungen, sein Ziel verfolgte, bewundern. In dem Jahre 1725 zählte das preußische Heer bereits 64,263 Mann, und zwar:

60	Bataillons Fußvolk	44,040	Mann,
5	Bataillons Garnison-Infanterie	3515	=
60	Schwadronen schwere Reiter	9252	=
40	Schwadronen Dragoner	5568	=
	Leichte Dragoner	113	=
	Husaren	113	=
	Cadets	252	=
	Feldkanoniere	630	=

Garnisonkanoniere........................... 580 Mann,
Frei-Compagnien........................... 200 " .

Bei seinem Tode (1740) hinterließ Friedrich Wilhelm seinem Nachfolger ein Heer von 89,090 Mann, und zwar nach den amtlichen Listen 66 Bataillons Fußvolk (64,553 Mann), 60 Schwadronen Kürassiere, 45 Schwadronen Dragoner, 9 Schwadronen Husaren, (zusammen 18,515 Pferde;) hierzu kamen noch 7 Garnison-Compagnien, 4 Landregimenter (4822) in Berlin, Magdeburg, Stettin und Königsberg; 1 Bataillon Feld-Artillerie von 6 Compagnien, und 1 Bataillon Garnison-Artillerie von 4 Compagnien, (wir nehmen sie, nebst ihren acht Dudelsackpfeifern, zu 1200 Mann an.)

Eine allgemeine oder theilweise Verpflichtung zum Kriegesdienste fand nicht statt; den Compagnie- und Schwadronen-Chefs war eine gutwillige Werbung im Inlande, gegen ein Handgeld von dreißig Thalern, welches der Recrut erhielt, verstattet, worüber die königlichen Befehle vom 9. Mai 1714, und vom 22. und 26. Mai 1721 die Bestimmungen enthielten. Diese gutwillige Werbung gab zu vielen Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen der Unterthanen Veranlassung. Da keine Vertheilung der Kreise an die verschiedenen Regimenter statt fand, so kamen die Werber unter sich in beständige Händel, einer suchte dem andern zuvorzukommen, und so beschränkte man sich nicht mehr auf die dienstfähigen Burschen, sondern schon die Schulknaben wurden angeworben und sogar Kinder in der Wiege erhielten Pässe und rothe Halsbinden, wodurch sie dem Regiment, dessen Werber oder Commandeur ihnen dies Pathengeschenk verehrte, anheim fielen. Wuchs nun diese militärische Jugend heran, so wollte sie in der Schule keinen Gehorsam mehr leisten. Ein Dorfschulmeister wußte sich gegen seine rebellische Jugend nicht anders zu schützen, als daß er in die nächste Stadt ging und sich bei dem Regiments-Chef einen Paß und eine rothe Halsbinde als Corporal ausbat. Der Oberst war verwundert, daß ein sechzigjähriger Dorfschulmeister sich als Freiwilliger meldete, als er aber hörte, in welcher Absicht es geschahe, stellte er ihm den verlangten Paß aus, und nun führte der Corporal-Schulmeister den Stock mit doppeltem Nachdruck.

Mit dem Adel hatte sich der König wegen Stellung der Rit-

terpferde, wie wir dies schon oben erwähnten, vollständig abgefunden. In dem Edict vom 5. Januar 1717 ward bestimmt: »daß alle adeliche Lehne für Allodial- oder Erbgüter erklärt und der nexus feudalis aufgehoben werden sollte, wenn dafür ein jährlicher Kanon verwilligt würde.« Hierauf erschien am 30. Januar 1717 eine königliche Assecuration, daß die Qualität der Ritter- und freien Güter, so selbige bisher gehabt, im Geringsten nicht alterirt, sondern zu ewigen Zeiten von allen oneribus, als: Contribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erdacht sein, oder annoch erfunden werden, befreit bleiben sollten. Es wurde demnach in den Marken, in Pommern, Magdeburg und Halberstadt, später (1733) auch in Preußen und den westphälischen Provinzen, die Lehnspflicht aufgehoben. Dafür zahlten die Rittergüter in der Kurmark für jedes sonst gestellte Ritterpferd 40 Thlr. In Hinterpommern war der Kanon verschieden; der niedrigste Satz war 17 Thlr. 9 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf., der höchste 26 Thlr. 16 Gr. In den neumärkischen Kreisen Schievelbein und Dramburg 20 Thlr. Der Ritterschaft von Vorpommern war in dem Frieden vom 18. Januar 1720 eine Versicherung wegen ihrer besonderen Lehnrechte ertheilt worden.

Mit gewissenhafter Treue verwendete Friedrich Wilhelm die, für den Kriegesstaat bestimmten, Einkünfte und Abgaben für diesen Zweck, und da sich seiner eine, bis zur Monomanie gesteigerte, Vorliebe für große Leute bemächtigte, wurde auch ein großer Theil der Domänengefälle und Chatullgelder für die Anwerbung und für das Heer überhaupt ausgegeben. Der sonst in seinem Haushalt um einen Groschen geizende Monarch verschwendete Tausende, wenn es galt, aus irgend einem nahen oder entlegenen Lande einen Riesen für sein Leibregiment zu gewinnen, so daß in den Jahren 1713 bis 1735 zwölf Millionen Thaler an Werbegeldern in das Ausland gingen. Den Stamm zu diesem Regimente, welches er 1714 errichtete, gab die, von ihm schon als Kronprinz gehaltene, Compagnie großer Leute, die er oft vor dem Vater versteckte. (*) Im Jahre 1739 bestand dies Regiment aus drei Bataillons, ein jedes zu sechs Musketier- und einer Gre-

*) Band I Seite 110.

nadier=Compagnie, zusammen: 60 Oberofficiere, 165 Unteroffiziere, 53 Tambours, 15 Feldscheerer, 15 Pfeifer, 195 Grenadiers und 1965 Musketiers. Hierzu kamen noch 4 Compagnien sogenannte Unrangirte, von denen jede 4 Oberofficiere, 26 Unterofficiere, 8 Pfeifer, 12 Tambours und 509 Gemeine zählte. Der König selbst war Oberst des Regiments und machte gegen die Officiere desselben nur dieses Verhältniß geltend. (*)

Einige Beispiele von der Verschwendung des Königs für die Recruten seines Regiments können hier angeführt werden. Der Recrut Grosse bekam an Handgeld baar 5000 Gulden, das Kloster, dessen Unterthan er war, als Abfindung 1500 Thlr., Transport und Zulage für die Reise 200 Thlr., macht 5033 Thlr. 8 Gr. Der General Schmettau erhielt 1732 für einen Flügelmann 5000 Thlr. und eine Stelle in einem Stift für seine Schwester. Der Recrut Andrea Capra 2200 Thlr. Für James Kirkland, einen Irländer, welchen der königliche Geschäftsträger in London, von York, mit Gewalt entführen ließ, bezahlte der König, laut specificirter Rechnung, (das Pfund Sterling zu 7 Thlr. gerechnet,) achttausend achthundert und zweiundsechzig Thaler. Wohlfeileren Kaufes verschaffte sich der König große Ergänzungs=Mannschaften für sein Regiment dadurch, daß bei den Musterungen der einzelnen Regimenter nur diejenigen Commandeurs sich der allerhöchsten Gunst erfreuten, die ihm einige ausgesuchte Recruten zur Auswahl vorstellen konnten, welche er nach einer von ihm selbst gemachten Taxe, jedoch gewöhnlich sehr freigebig, bezahlte. Bei der Revüe im Juli 1731 kaufte der König 60 Mann für 145,100 Thlr., für welche die Compagnie=Chefs nicht

*) Bereits oben (Theil I Seite 252) wurde angeführt, daß der König eine zugefügte Beleidigung mit dem Degen auszufechten bereit war. Ein ähnlicher Vorfall mag folgende eigenhändige Ordre an den Obersten Marwitz (ohne Ort und Datum) veranlaßt haben. »Oberste Marwitz soll den Major Masso hohlen lassen, in Gegenwardt Kröcher, Kleist und Piri, und Ihm eine guhte reprimande gehben, daß er gegen mich, als sein Oberste, all Subordinacion manquiret, weil er aber sehr betrunken, also pardonirte ich Ihm, er sollte sich aber infüro in acht nehmen und sein devoir tuhn und seinen Kop nit folgen, und müßte er wissen, daß er Major wehre, ich Oberste. Fr. Wilhelm.«

mehr als 97,380 Thlr. Handgeld bezahlt hatten. In dieser Rechnung finden wir mehrere Leute mit 1 Thlr. Handgeld angesetzt, für welche der König 2= bis 300 Thlr. zahlte. ([1]) Vom 4. Juli 1735 findet sich eine Rechnung vor, nach welcher für 46 Recruten aus dem Schatze 43,000 Thlr. bezahlt wurden. Nach einer Rechnung vom 28. Juli 1736 bezahlte er dem General von Marwitz für acht Recruten 5982 Thlr. ([2]), dem General=Major Grafen Dohna wurden für achtzehn Mann 12,664 Thlr. bezahlt, und es war dies, je nachdem der König gut gelaunt war, für einige Compagnie=Chefs ein sehr einträglicher Erwerbszweig, andere wurden dadurch ruinirt, wenn sie sich nicht an der Bewirthschaftung ihrer Negerplantagen, denn so sahen sie eine Compagnie an, auf andere Weise zu erholen verstanden. Eine namhafte Beisteuer zur Unterhaltung des Potsdamschen Regiments, welches jährlich über 200,000 Thlr. kostete, erhob der König aus der Recruten=Casse, welche er den 9. December 1721 errichtete. ([3])

---

[1]) König, die Regierung Friedrich Wilhelms I. Band I Seite 29.

[2]) Mein lieber General=Major von Marwitz! Ich habe resolvirt, die bei letzterer Revüe von Eurem Regimente genommenen Leute folgender Maßen bezahlen zu lassen:

vor 2 Mann von der Leibcompagnie	1497	Thlr.,
= 1 Mann von des Oberst von Schlieben Compagnie	1000	=
= 2 Mann von des Majors Wagners Compagnie	1253	=
= 1 Mann von des Capitains Podewills Compagnie	1400	=
= 1 Mann von des Capitains Gerst Compagnie	750	=
= 1 Mann von des Capitains Grumbkow Compagnie	87	=
	= 5982	Thlr.

Ihr sollt also dieses Geld von dem Geheimen Rath von Luck zu Berlin in Empfang nehmen lassen und darauf halten, auch Mir dafür respondiren, daß solches Geld bloß zur Werbung angewandt und dafür Leute angeschafft werden, so in eben dem Zuge und Rotten, wo die abgenommenen gestanden, wieder zu stehen kommen. Euer

Potsdam, den 28. Juni 1736. Fr. Wilhelm.

[3]) Sie hieß früher Marine=Casse, und war vom großen Kurfürsten 1686 errichtet worden; es mußte ein jeder Neuangestellte die Hälfte des Gehaltes vom ersten Jahre zur Unterstützung der afrikanischen Handels=Gesellschaft zahlen. Friedrich Wilhelm I. verkaufte die afrikanischen Colonien für 1000 Ducaten an die Holländer, und verwandelte die Marine=Casse in eine Recruten=Casse für das Potsdamsche Leibregiment.

Wer sich zu irgend einem Amte im bürgerlichen Dienste meldete, mußte sogleich angeben, wie viel er in die Recruten-Casse zahlen wolle; gewöhnlich erhielt der Meistbietende das Amt. Für eine Copistenstelle wurden 100 Thlr., für eine Geheime Kanzlistenstelle 300 Thlr. gezahlt, und so stieg es aufwärts bis zu zweitausend Thaler und darüber. Einen nicht unbedeutenden Zuschuß erhielt die Recruten-Casse durch Strafgefälle. Wer sich eines Vergehens schuldig wußte und zeitig genug eine Bittschrift mit einer ansehnlichen Summe für die Recruten-Casse einschickte, konnte sich dadurch oft dem ordentlichen Gerichtshofe entziehen, wovon wir schon oben Beispiele angeführt haben.

Gingen von auswärtigen Höfen große Leute als Geschenk ein, so wurden ansehnliche Gegengeschenke gemacht. Die Kaiserin Anna von Rußland hatte im Jahre 1731 einige sechsfüßige Recruten eingesendet und sich dafür einige tüchtige Klingenschmide ausgebeten. Der König, welcher in der Grafschaft Mark vortreffliche Stahlschmide hatte, ertheilte dem dortigen Oberst-Lieutenant von Herzberg folgende Ordre: »Mein lieber Oberst-Lieutenant von Herzberg! Ich habe der russischen Kaiserin versprochen, ihr folgende Arbeiter, gegen einen raisonnabeln Accord, auf 6 Jahre in Dienste zu überlassen: 1 Meister Klingenschmid mit einem Vorschläger, 1 Meister Härter mit einem Gesellen, 1 Schleiffer nebst einem Gesellen, 1 Sensenschmid mit einem Gesellen. Ihr sollet Euch bemühen, diese Leute aus der Stadt Hagen, oder einem anderen Ort zu bekommen und sie, wo möglich, mit Gutem zu persuadiren, und sollet Ihr sodann sie nebst einem Unterofficier anhero an den Obersten von Kleist meines Regiments senden, daß sie längstens in vierzehn Tagen hier sein. Sollten diese Leute aber hierzu sich nicht engagiren wollen, so sollet Ihr sie aufheben und mit einer escorte von Garnison zu Garnison anhero schicken. Ihr müsset bei Leib und Leben nichts dabei versäumen, sondern alles einrichten, daß mein Wille gethan werde, ꝛc.

Potsdam, den 16. Junius 1731. Fr. Wilhelm.

P. S. Ihr müsset mir die Leute schaffen.«

Die Arbeiter wurden mit Gewalt weggenommen und nach Rußland transportirt, wo die Kaiserin mit ihnen die berühmte Klingenfabrik in Tula anlegte. —

Für einen großen Nachwuchs suchte der König durch Verheirathung der Grenadiere mit ebenbürtigen Landestöchtern zu sorgen und forderte auch aus den Provinzen Bericht über große Kinder ein. Von Cleve meldete man 1725: »daß des, im verwichenen Sommer aus Ravenstein zu den großen Grenadiers geholten, Richters Frau ins Kindbett gekommen und einen wohlgestalten Sohn geboren, der $\frac{5}{4}$ einer brabanter Elle messe und sehr große Hände und Füße habe.« Der König befahl, daß die Frau sogleich ihrem Manne nach Potsdam folgen sollte. Es war Januar, man schützte das böse Wetter vor. Der König erinnerte im März aufs neue, die Frau zu schicken, und schrieb eigenhändig dazu: »pressiret, weilen itzo das Wetter gut.« — Auf einem Spatzierritte bei Potsdam begegnete er einem großen Bauernmädchen. Der Adjutant muß sogleich eine Ordre an den Commandanten schreiben: »Die Überbringerin dieses sogleich dem Flügelmann Macdoll antrauen zu lassen.« Das Mädchen, die nichts Gutes ahnet, giebt den Brief einer alten Frau zum Bestellen. Der Commandant läßt, trotz aller Widerrede, den Befehl vollziehen; am folgenden Tage hob jedoch der König diese Ehe wieder auf.

Was die Anwerbung besonders kostspielig machte, war, daß die Recruten sich gewöhnlich nur auf einige Jahre verkauften, nach deren Ablauf ihnen in den meisten Fällen Wort gehalten und die Entlassung ertheilt wurde, wenn sie nicht, wodurch die Erhaltung eines Regiments ebenfalls sehr erschwert wurde, heimlich davon gingen. Denn obwohl das Gesetz die Desertion unerbittlich mit dem Strange bestrafte, da eine solche Entweichung einem bedeutenden Diebstahle gleich geachtet wurde, so war die Versuchung zu groß, da es in Deutschland so leicht war, von einer Grenze in die andere zu kommen. Es war zum Sprüchwort geworden: »auf einem Paar Sohlen bei zehn Potentaten in Dienst gestanden zu haben«, und bei den kleineren Reichsfürsten kam es vor, daß sie bei ihrer Armee von funfzig und einem halben Mann in einem Jahre fünfhundert Deserteurs haben konnten, so lange man nicht durch abgeschlossene Cartels die Auslieferung der Deserteurs sich gegenseitig zugesichert hatte; die großen Leute wurden aber, trotz des Cartels, nicht ausgeliefert. Selbst bei dem Leibregimente in Potsdam, welches sich vielfacher Auszeichnung und Begünstigungen

zu erfreuen hatte, kamen häufig Desertionen vor, einige Mal sogar hatten sich Complote gebildet, um mit gewaffneter Hand durchzubrechen. »Im Jahre 1730 hatten — wie Faßmann erzählt ([1]) — siebenzig bis achtzig Grenadiere, meistentheils Wallachen, Ungarn und Polen, die den glückseligen Zustand, worinnen sie lebten, nicht recht bedacht, ein Complot gemacht, um Potsdam zu verlassen. Nachdem aber ihr Anschlag verrathen und sie sämmtlich arretirt worden, hat sich gezeigt, daß die Dummheit bei ihrem Anschlage Präsident gewesen, weshalb auch Ihro Majestät Gnade vor Recht haben ergehen lassen, dergestalt, daß von allen Conspiranten mehr nicht als ein Einziger gehangen und noch ein anderer, dem man Nase und Ohren abgeschnitten, auf seine Lebenszeit nach Spandau gebracht worden. Alle andere haben des Königs Majestät am Leben pardonniret, und die Strafe etlicher hat nur darin bestanden, daß sie haben Gassen laufen müssen, wie man zu reden pflegt, oder deutlicher zu sagen, die Spießruthen haben kosten müssen.« ([2]) Der 14te Artikel der Instruction für das General-Directorium bestimmte, daß, sobald eine Desertion bekannt würde, sollten Bürger und Bauern sofort aufsitzen, die Sturmglocke läuten und die Pässe besetzen. Wer einen Deserteur durchhalf, sollte, ohne daß die königliche Confirmation abgewartet würde, sofort aufgehängt werden.

War der Deserteur nicht wieder zu erlangen, so stand es dem

---

[1]) Das Leben Friedrich Wilhelms, Seite 1010.

[2]) Daß jene Strafe wirklich vollzogen worden, bezeuget folgende Cabinetsordre Friedrichs II. vom 7. Juli 1749 an den General-Lieutenant von Bonin. »Da der Commandant zu Spandau, Oberst-Lieutenant von Kleist, einen dortigen Festungsgefangenen, Namens Curti, welchem wegen eines, ehemals bei des hochseligen Königs Regiment gemachten, Desertions-Complots Nase und Ohren abgeschnitten und ewiger Festungsarrest zuerkannt worden, nachdem Ich selbigen begnadiget habe, auf den nach Magdeburg gehenden Salz- und Holzschiffen mit dahin schicken und an dortige Garnison abliefern lassen wird, so befehle Ich hierdurch, daß, wann gedachter Curti zu Magdeburg ankommen wird, Ihr denselben durch einen Profoß oder Gerichtsvogt von da weiter nach Halberstadt bringen und an das dasige Dominicanerkloster abliefern lassen sollt, als welches sich erboten hat, ihn lebenslang den nöthigen Unterhalt zu geben, ꝛc. Friedrich.«

Regiments-Chef frei, sich auf irgend eine Weise an seinem Eigenthum, selbst wenn es ein Ausländer war, schadlos zu halten, was viele Gewaltthätigkeiten und Verdrüßlichkeiten herbeiführte. Von dem Regiment des General-Majors von Marwitz war ein aus dem Mainzischen weggefangener Bursche davongelaufen. Um sich für den Verlust zu entschädigen, ließ der General dem Vater des Burschen, welcher Gemeinde-Schäfer in einem mainzischen Dorfe war, die ganze Heerde durch seine Soldaten wegtreiben. Die Bauern wendeten sich an ihren geistlichen Hirten und baten den Erzbischof dringend, sich der verlornen Schafe anzunehmen. Dieser machte auch die ernstlichsten Vorstellungen, erhielt aber unter dem 22. Januar 1727 folgende Antwort: »Friedrich Wilhelm, &c. Ew. Churfürstlichen Würden und Liebden haben bei Uns abermals des Schafviehes halber, welches wegen des, vom Marwitzischen Regiments desertirten, Schafmeister Goßlars Sohn angehalten worden, vermittelst Dero freundoheimlichen Schreibens vom 27. jüngstverflossenen Decembers Instanz thun wollen. Nun wird wohl jetztgedachtes Regiment, nach Anleitung vorerwähnten Schreibens und dessen Beilagen, vor sich nützlich acceptiren, daß der Ernst Goßlar allerdings als ein wirklicher Soldate bei demselben gestanden, der zur Fahne geschworen, auch Handgeld und Sold einige Zeit empfangen, folglich dergestalt eigenmächtig und ohne Strafe nicht desertiren sollen, wann er gleich Unser angebornes Landeskind nicht wäre, wie doch anseiten des Regiments soutenirt wird. Es ist vielmehr das Regiment wohl befugt gewesen, diesen Deserteur sammt seinem Vermögen aller Orten aufzusuchen, mithin die quaestionirten Schafe mit gutem Recht zu arretiren. Es wird aber aus der ganzen Sache gar leicht zu kommen und denen, so sich zu denen Schafen als Eigenthümer angeben, mit einem Mal zu helfen sein, wann der desertirte Schafmeisters Sohn sich bei dem Regiment hinwieder einfindet, alsdann Wir die Ordre zu Restituirung der Schafe, oder derselben Bezahlung sofort ertheilen wollen, &c. Berlin, den 22. Januar 1727.« Der König theilte dem General-Major von Marwitz die Abschrift dieses Schreibens mit und fügt eigenhändig hinzu: »Ihr sollet die schaffe nit extradiren bis der deserteur sich bei seiner Fahne gestellt hat. Fr. Wilhelm.«

Bei aller Strenge, mit welcher der Soldat in der Garnison behandelt wurde, trug dennoch auch der König wahrhaft väterliche Sorgfalt für seine »lieben blauen Kinder«, wie er die Soldaten zu nennen pflegte. Er sah nicht nur genau darauf, daß ihnen die Löhnung richtig gezahlt und was ihnen sonst gebührte, gereicht wurde, sondern sorgte auch für ihr geistiges Wohl, indem er sie im Lesen, Schreiben und Christenthum unterrichten ließ. In Berlin mußten die Recruten die Schulstunden der Knaben im Friedrichs-Waisenhause mit besuchen. (*)

§ 2.

Die, seit dem Jahre 1718 verstattete, Werbung im Auslande bildete sich bald zu einem vollständigen Gewerbe aus. Anfänglich waren die kleineren deutschen Fürsten froh, eine Menge unnützer Burschen auf diese Weise los zu werden, als aber später Betrug und Gewaltthätigkeit angewendet wurde, um »die großen Kerls« aus ganz Europa den preußischen Fahnen zuzuführen, gab diese Werbung zu Beschwerden Veranlassung, die sich bis zur Kriegeserklärung steigerten und zu den entsetzlichsten Repressalien Veranlassung gaben. Man kann annehmen, daß sich zuweilen achthundert

---

*) Zu Ehren des Heeres ließ Friedrich Wilhelm eine Münze von ungewöhnlicher Größe (es ist nie eine größere geprägt worden, ihr Durchmesser beträgt 5 Zoll) im Jahre 1719 prägen. Auf der Hauptseite befindet sich das Bildniß des Königs im Harnisch, mit dem Zopf und der Umschrift: **Frid. Wilh. D. G. Rex Boruss. El. Brand.** Auf der Kehrseite sieht man eine Truppenaufstellung in ziemlich dünner Schlachtordnung. Darüber ein, von einer Glorie umgebenes, Dreieck mit der Beischrift: **Pro Deo et milite.** Der Stempelschneider nennt sich F. Marl. Der König ließ diese Münze 1728 in kleinerem und 1733 in dem großen Format von P. P. Werner in Nürnberg wiederholen und nach dessen Stempel, der sich von dem früheren durch bessere Arbeit und dadurch, daß der König über den Harnisch den Hermelinmantel trägt, auszeichnet, in Kupfer, Silber und Gold prägen. Die Münzsammlung des königlichen Museums besitzt mehrere Exemplare davon in Silber. In Gold hatte diese Medaille einen Werth von 500 Ducaten, und wurde an fremde Gesandten, bei feierlichen Gelegenheiten, z. B. bei der Vermählung des Kronprinzen, verschenkt.

Hiernach ist das, was sich in Preuß Friedrich des Großen Band IV Seite 302 in der Note findet, zu berichtigen.

bis eintausend preußische Werber im Auslande befanden, und außerdem trieben eine Menge andere Gehülfen dieses Geschäft; in Ungarn hatten einige Juden die Lieferung übernommen und vom Könige Pässe erhalten, die er ihnen jedoch später wieder abforderte. (*) Zu welcher Spannung der Verhältnisse es wegen der Werbung zwischen Hannover und Preußen im Jahre 1729 kam, ist oben Seite 104 erwähnt worden; zu noch heftigeren Erklärungen kam es im Jahre 1732 zwischen dem Könige und den Generalstaaten. Der zu Aachen auf Werbung stehende preußische Lieutenant von Wollschläger vom kleistischen Regiment, hatte, gemeinschaftlich mit dem Lieutenant Dalwich, welcher sich im Dienste der Reichsstadt Aachen befand, einen Grenadier der zu Mastricht stehenden holländischen Besatzung zur Desertion zu verleiten gesucht. Der Grenadier machte seinen Hauptmann Anzeige, und da dieser binnen wenigen Jahren zwanzig seiner größten Leute durch die Verführung preußischer Werber eingebüßt hatte, freute er sich, daß ihm Gelegenheit geboten wurde, einen solchen Verführer zu ertappen. Der Grenadier bestimmte dem preußischen Officier ein holländisches Dorf, um daselbst zu unterhandeln; dieser war unklug genug, mit seinem Freunde in die Falle zu gehn. Die Holländer nahmen beide gefangen, stellten sie vor ein Kriegesgericht, verurtheilten sie zum Tode, und trotz des Einspruchs des königlich preußischen Gesandten, trotz der dringenden Verwendung des Königs selbst, wurden beide erschossen. Friedrich Wilhelm gerieth darüber in heftigen Zorn, befahl sogleich, daß man einen jeden holländischen Officier und Soldaten, welcher sich auf preußischem Gebiete befände, arretiren sollte. Demzufolge wurden ein Oberst, drei andere Officiere und zwanzig Soldaten festgenommen und nach verschiedenen Festungen gebracht. Nun folgte ein heftiger Notenwechsel; der König forderte Genugthuung, die Holländer Auslieferung ihrer Soldaten. Noch bedenklicher wurde das Mißverhältniß dadurch, daß eine Schildwache zu Berlin, welche von dem leeren Wagen des holländischen Gesandten von Ginkel bespritzt worden war, Kutscher und Bedienten desselben geprügelt hatte, wofür der König ebenfalls jede Genugthuung verweigerte. Mit großer Mühe

*) Siehe des Königs Briefe an Seckendorf im dritten Bande S. 299.

gelang es dem Grafen Seckendorf, den holländischen Gesandten von seinem Entschlusse, Berlin zu verlassen, zurück zu halten und eine Aussöhnung zu Stande zu bringen. Der Artillerie-Officier, welcher während des Vorfalls mit dem gesandtschaftlichen Wagen die Wache gehabt, machte in Seckendorfs Wohnung dem holländischen Gesandten eine förmlich Entschuldigung, und dieser übergab dem Grafen Seckendorf eine, an den König gerichtete, Erklärung, worin er versicherte, daß die Republik der V. St. bei dem Vorfall von Mastricht keine andere Absicht gehabt, als der militärischen Justiz den Lauf zu lassen, ohne diesfalls einen besonderen Befehl, noch weniger einen solchen gegeben zu haben, der den König beleidigen könne, und daß, wenn er sich über einen ihrer Diener mit Fug beschweren könne, sie bereit sei, die Schuldigen gebührend zu bestrafen, indem der Staat nichts sehnlicher wünsche, als mit dem Könige eine gute Harmonie zu unterhalten. Die Generalstaaten bekräftigten diese Erklärung in einem Schreiben, welches Ginkel in einer Audienz übergab. Der König erklärte sich zufriedengestellt, entließ die holländischen Soldaten der Haft und beantwortete die Zuschrift der Generalstaaten mit einem Schreiben, in welchem die Stelle: »qu'il vouloit rendre son amitié aux E. G.«, zwar unangenehm vermerkt, jedoch nicht weiter gerügt wurde. Obschon man diesen Handel völlig beigelegt zu haben glaubte, ließ dennoch der König im folgenden Jahre zwei holländische Unterofficiere, welche man auf preußischem Gebiete betroffen, unter dem Vorgeben, daß sie auf Werbung gekommen, in Wesel aufhängen. Im Jülichschen hatte ein dortiger Baron von Hompesch, welchem der König das Patent als Oberst-Lieutenant ertheilte, die Werbung übernommen, die er mit List und Gewalt betrieb. Bei einem ausgezeichnet großen Tischlermeister, der ihn nicht kennt, bestellt er sich einen Kasten, so lang und breit als der Meister selbst. Als der Baron nach einigen Tagen wieder kommt, um den Kasten abzuholen, erklärt er, daß er viel zu kurz sei; der Meister legt sich, um zu beweisen, daß er die bestellte Länge habe, hinein. Da läßt Hompesch durch mitgebrachte Leute den Deckel zuschlagen, und entführt auf diese Weise den Recruten. Als vor dem Thore der Kasten geöffnet wird, findet man den Tischler erstickt. Die Sache wurde ruchbar, Hom-

pesch wurde ergriffen und zum Tode verurtheilt. Nur auf dringende Verwendung des Königs wurde er mit lebenslänglicher Festungsstrafe begnadiget. — Der Kronprinz suchte sich dem Könige ebenfalls durch große Recruten zu empfehlen, und da die Casse nicht immer zureichte, wurde die gewaltsame Werburg nicht von der Hand gewiesen. Er schreibt aus Ruppin vom 19. September 1732: »Ich habe die Gnade gehabt, aus meines allergnädigsten Vaters Schreiben in aller Unterthänigkeit zu ersehen, daß mein allergnädigster Vater zu wissen verlangt, in was vor einem Dorfe der Schäfer sich aufhielt, davon ich meinem allergnädigsten Vater geschrieben; so heißet dies Dorf Bressegarren und ist unter einem schwerinschen Amte, der Amtmann aber ist des Kriegesraths Cramer sein Schwager, und könnte es wohl angehen, daß ihn selbiger uns in die Hände spielte, dieweil der Kerl dann und wann hier drei Meilen von der Grenze seine Schafe hüten geht, und sich des Nachts bei seiner Heerde aufhält, sechs Wochen oder zwei Monat müßte man wohl Zeit haben, alsdann die Sache gewiß angehen kann. Ich erwarte hierauf meines allergnädigsten Vaters gnädigste Ordre, ꝛc. Friedrich.« Der König schrieb an den Rand: »Decret an den Cramer; Sein Schwager wäre da unten, soll suchen, den Kerl habhaft zu werden, wenn es nicht anders wär, soll suchen, ihn an der Grenze zu kriegen und stillschweigend ohne Lärm wegnehmen lassen.« — .

Als endlich der König sich überzeugte, daß in der That seine Werber zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gaben, und es so weit kam, daß Georg II. als Kurfürst von Hannover, in Gemeinschaft mit Holland, ein Schutz- und Trutzbündniß der vornehmsten Reichsstände gegen die preußischen Werbungen zu Stande zu bringen suchte, da sah er sich genöthiget, öfter wegen der unbefugten und gewaltsamen Werbung strenge Befehle an seine Regiments-Chefs zu erlassen. Da er aber demungeachtet bei jeder Musterung es streng ahndete, wenn ihm nicht große und schöne Recruten vorgestellt wurden, so halfen die Befehle wenig. In Cassel wurde im April 1732 der preußische Major von Quadt wegen gewaltsamer Werbung arretirt, jedoch ihm ehrenvoller Stadtarrest gegeben. Sogleich wurden zwei hessische Officiere in Magdeburg festgenommen und auf der Citadelle, wie es in ihrer

Klagschrift heißt, »an einen Ort gebracht, daß man sich schämte, solchen zu beschreiben.« Der Prinz Wilhelm, Statthalter von Hessen, machte den verbündeten Fürsten Anzeige, und es würde zu weiteren Gewaltschritten gekommen sein, wenn der Graf Seckendorf, welcher sich damals in Cassel befand, dem Könige nicht ernstliche Vorstellungen gemacht hätte. Der König fügte sich nicht sogleich und schrieb an Seckendorf (Potsdam, den 27. April.): »Anlangend die hessischen Beschwerden, so kann ich versichern, daß mir von den angegebenen Excessen nichts bewußt. Ich habe aber Ordre gegeben, alles recht zu untersuchen und gehörige Justice zu thun. Wofern den arretirten Officiers zu Magdeburg das Geringste zu leid geschehen, so ist solches wider meine Ordre, und habe ich selbige wiederholentlich dahin ergehen lassen, daß ihnen alle Höflichkeit geschehen soll. Mir kommt es aber vor, daß das Meiste ungegründete Angaben sind und ganz was anderes dahinter verborgen liegt. Ich lasse es also bei meiner gerechten Sache darauf ankommen und werde meine mesures nehmen, wenn man unter falschen praetexten keinen Frieden halten, sondern Weiterungen suchen will, ꝛc.« Da Seckendorf indessen über diesen Vorgang nach Wien berichtet hatte, und von dort aus Prinz Eugen zu friedlicher Ausgleichung rieth, gab der König nach und schreibt (Potsdam, den 2. Mai) an Seckendorf: »Ich habe Sein Schreiben vom 28. und 29. April erhalten, und bin Ihm zuvörderst für die Eröffnung der mit dem Prinzen Wilhelm gehabten Conversation, imgleichen für die Communication des hierbei zurückkommenden Schreibens des Prinzen Eugenii, von dessen aufrichtiger Freundschaft ich völlig versichert bin, sehr obligirt. Meine Intention ist niemals gewesen, daß der Major von Quadt, ohne Begrüßung des Prinzen Wilhelm, den Kerl engagiren sollen, wie ich auch die listige oder gewaltsame Entführung anderer Herren Unterthanen niemals gebilliget, sondern wenn mir davon genugsames Licht gegeben worden, solches redressirt. (*) Ich habe auch

*) Unter dem 17. März 1732 hatte der König an die Regiments-Chefs folgenden Befehl erlassen:

Se. königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr, haben jetzo mehr als jemals höchst mißfällig vernehmen müssen, was Gestalt von Dero Officier, Unterofficier und Soldaten sich einige unterfangen

anitzo mein voriges Verbot durch eine copeilich beikommende Circulär-Ordre renovirt, daß Niemand aus einem anderen Lande mit irgend einiger Gewalt Leute wegnehmen, sondern gehörig um Permission der Werbung anhalten soll, rc.« Folgendes ist die Circulär-Ordre an die Regiments-Chefs. »Weil ich es der Werbung für meine Armeen sehr nachtheilig halte, wenn die Unterthanen anderer Reichsfürsten mit Gewaltthätigkeit aus ihrem territorio entführt werden, so habe ich solches hierdurch nochmals hart und bei meiner Ungnade verbieten wollen, und soll kein Ober- und Unterofficier Eures Regiments sich, bei schwerer Strafe, unterstehen, aus eines anderen Landesherrn territorio jemanden mit Gewalt wegzunehmen, oder wirkliche Soldaten zu debauchiren, sondern wenn ein Officier erfährt, daß einige tüchtige Leute aus dergleichen fremden Landen zu preußischen Kriegesdiensten zu bekommen sein, so soll er mit aller Höflichkeit den Landesherrn oder Guvernator um die Erlaubniß zur freiwilligen Anwerbung ersuchen, welche ihm diese Gefälligkeit nicht versagen werden, und sollen dabei durchaus keine Soldaten debauchiret werden. Wenn Ihnen aber von den Officiers, oder auch durch

---

sollen, denen bereits zu unterschiedenen Malen ergangenen und geschärften Verordnungen zuwider, aus den kurkölnischen, pfälzischen, jülich- und bergischen, wie auch münsterschen, osnabrückischen und paderbornischen Landen Leute mit Gewalt, oder mit List zu Kriegesdiensten zu zwingen und zu engagiren, welches denn zu allerhand querelen und Beschwerden, Weitläuftigkeiten und Inconvenienzen Gelegenheit giebt. Da aber Allerhöchstdieselbe solchem allen gänzlich und platterdings ein Ende gemacht und abgeholfen wissen wollen, als haben Sie Dero, wider dergleichen gewaltthätige und listige Werbung in obgedachten sämmtlichen Landen geschärfte, Verbote nicht allein hiermit erneuern und wiederholen wollen, sondern befehlen auch Dero Gen. Maj. N. N. hiermit in Gnaden, dabei auch alles Ernstes diesen ausdrücklichen Befehl denen sämmtlichen Ober- und Unterofficieren und gemeinen Soldaten des Regiments auf das eigentlichste bekannt zu machen und dabei anzudeuten, daß, wann sich wider Vermuthen jemand, er sei, wer er wolle, unterstehen sollte, diesem irgendwo zuwider zu handeln, und er überführt werden könnte, derselbe Sr. Majestät höchste Ungnade und exemplarische Bestrafung unnachbleiblich zu gewärtigen haben solle.

Signatum Berlin, den 17. Martii 1732.

Fr. Wilhelm.

permission der Herrschaft Leute vor Geld überlassen werden, so bleibt solches nach wie vor erlaubt.

Potsdam, den 3. Mai 1732.

Fr. Wilhelm.«

(Eigenh.) P. S. vom 6. Mai: »Es soll Alles gut werden, weil die Ordre ergangen. Finden Sie die Ordre nicht stark genug, so schicken Sie mir ein anderes Schema.

Fr. Wilhelm.«

§ 3.

Die Beschränkungen, welche die auswärtigen Fürsten den preußischen Werbungen entgegenstellten, nöthigten endlich den König, die Ergänzungs-Mannschaften für sein Heer in dem eigenen Lande zu suchen, so leid es ihm auch that, dem Landbau und dem Handwerk eine Menge fleißiger Hände zu entziehen.

Zwei königliche »Verordnungen wegen des Enrollements« vom 1. und 18. Mai 1733 hoben die gutwillige Werbung auf und vertheilten sämmtliche, in dem Lande befindliche, Feuerstellen districtweise unter die Regimenter, so daß ein Infanterie-Regiment 5000, ein Cavallerie-Regiment 1800 Feuerstellen erhielt. Die Regiments-Districte wurden wiederum nach Compagnien in zehn gleiche Theile abgesondert. Das dieser Einrichtung wegen gedruckte (*) Cantonreglement erschien den 15. September 1733, nach welchem 1) alle Einwohner des Landes als für die Waffen geboren und dem Regiment, in dessen Canton-District sie geboren, für obligat erklärt wurden. 2) Nur die Söhne der Edelleute und derer Eltern bürgerlichen Standes, welche ein sicheres Vermögen von 6- bis 10,000 Thalern nachweisen können, sind von dieser Bestimmung ausgenommen. 3) Kein Regiment darf in dem District oder Canton eines anderen Regiments werben. Die Artillerie war schon früher nur auf Inländer angewiesen, jedoch nur auf 4 bis 5 zöllige Leute. In einer Cabinetsordre des Königs an den General-Major von Linger vom 14. September 1732 heißt es: Das Artillerie-Bataillon soll gar

*) König's kurzgefaßte Staats- und Regierungs-Geschichte Friedrich Wilhelms I. Band I Seite 244.

nicht außerhalb Landes werben; denn ob zwar unter den Landeskindern auch fast so viel Schelme anzutreffen sind, als unter denen Ausländern, so ist es doch überall so Manier, daß bei der Artillerie lauter Landeskinder genommen werden. Durch ein Edict vom 14. October 1737 wurden alle Predigersöhne, so theologiam studiret, von der Enrollirung befreit. Den eingewanderten Colonisten wurde ebenfalls für sich und die erste Generation Befreiung von der Militärpflichtigkeit zugesichert. Noch so manche andere Ausnahmen wurden von dem Könige zur Begünstigung der Gewerbtreibenden bewilliget. Die einzigen Söhne, die Wollfabricanten, ferner solche Unterthanen, die die Grundherrschaften auf dem Lande zu Wirthschaftern, Köchen, Gärtnern und anderen dergleichen ländlichen Geschäften auslernen ließen, sollten von der Enrollirung befreit sein, wozu jedoch die Genehmigung des Regiments-Chefs eingeholt werden mußte. Um die Landbewohner nicht ganz der Willkühr der Regiments-Chefs Preis zu geben, sollten diese die Aushebung der Mannschaft in Gemeinschaft mit den Landräthen vornehmen, allein welche Unordnungen dennoch vorkamen, ergiebt sich aus des wohlunterrichteten von Benekendorf Mittheilungen, welcher (Sammlung III, Seite 85) anführt: »Sonst wurde von den Regimentern mit den Cantonpflichtigen nach Willkühr geschaltet und gewaltet, und es fehlte nicht an Beispielen, daß einzelne Compagnie-Chefs aus den unter sie vertheilten Cantons-Districten ganze Colonien aushoben, um damit ihre eigenen entvölkerten Güter unter dem Vorwande, daß sie solche in ihren Compagnien nöthig hätten, besetzten, zu geschweigen der vielen Officierbedienten, Kutscher und Reitknechte, die alle aus dem Canton genommen und dem Lande entzogen wurden. Die Landräthe hatten, dagegen sich zu setzen, weder Ansehen, noch Befugniß. Nur allein der Weg zum Throne stand ihnen, wenn die Sache zu arg gemacht wurde, offen. Friedrich Wilhelm I. hieß zwar dergleichen Mißbräuche nicht gut, sondern bestrafte sie, wenn sie zu seiner Wissenschaft kamen, auf das Nachdrücklichste; allein dieser König war fast beständig mit lauter Personen vom Militärstande umgeben, und es hielt daher schwer, dergleichen Fälle zu seiner Kenntniß zu bringen.« —

§ 4.

Die leidenschaftliche Vorliebe für das Potsdamsche Leibregiment hielt den König nicht ab, sich der neuen Organisirung des gesammten Heeres thätig anzunehmen, wobei er der Einsicht und dem Rathe des kriegeserfahrnen Fürsten Leopold vornehmlich vertraute. Durch ihn erhielt das Exercitium und die Taktik wesentliche Verbesserungen, obwohl man darin bald so weit ging, zu glauben: ein guter Parademarsch sei eben so viel werth, als eine gewonnene Schlacht. Die vorzüglichste Sorgfalt richtete der König, so wie der Fürst Leopold, auf die Infanterie. Wie genau er bei den Musterungen derselben war, ist oben (Theil I Seite 319) bereits erwähnt worden. Da sich die damalige Kriegeskunst noch auf der untergeordneten Stufe befand, wo man sich mit taktischer Aufstellung und Richtung begnügte und sich noch nicht zu der Übung in strategischer Bewegung erhoben hatte, so beschränkten sich auch die Manoeuvre, selbst bei großen Revüen, nur auf Parademarsch und Abfeuern. Der König setzte gewöhnlich eigenhändig auf, wie er es bei dergleichen großen Übungen gehalten wissen wollte. In einer »Disposition, wie die neun Regimenter in Berlin chargiren sollen,« wird befohlen: »Die Regimenter kommen des Morgens um 2 Uhr zusammen; (die Versammlungsplätze werden genannt.) Auf die benannten Plätze werden die Bataillons formirt und marchiren halb 3 Uhr mit geschultertem Gewehr stille aus dem Cöpenicker Thor. Die Regimenter sollen so marchiren, daß eines auf das andere folgt, wie oben gemeldet. Sobald ein Bataillon aus dem Thor ist, auf der Contrescarpe alsdann sie gleich abschlagen und mit verkehrt geschultertem Gewehr marchiren auf den Platz, da sie stehen sollen. Sie marchiren links auf, zu sagen, daß die Bataillons links auf und nicht hinterwärts, wie vorm Jahr etliche Brigaden wollten aufmarchiren. Die General-Lieutenants und General-Majors reiten vor ihre Brigaden und sollen acht haben, daß sich die Bataillons wohl aneinander hängen, keine Lücken machen und ihre distance wohl halten, daß die Leute ihr Gewehr wohl tragen und nicht durcheinander laufen. Im Aufmarchiren sollen sie observiren, daß die Bataillons aneinander stehen, sonder intervalle zu machen und

rechte distance haben, die ihnen gewiesen ist. Wenn die Regimenter recht postiret stehen, nimmt jedes Bataillon das Gewehr beim Fuß, bis weiter befohlen wird. In Reihen und Gliedern soll alles complett marchiren und soll kein malader Kerl mit eingestellt werden, sondern lauter frische und gesunde Kerls, und die Bataillons sollen 135 volle Rotten sein; von jedem Bataillon wird ein Unterofficier mit denen übercompletten und maladen von die Regimenter auf die Glacis vorm Köpenickschen Thore gestellt, im Rang ihrer Regimenter, da die Regimentsquartiermeister mit bei sein sollen. Bei jedem Bataillon soll auch ein Feldscheer mit hinaus und hinten stehen, wann er etwa nöthig ist. Der Obrister von Linger soll 2 Officier, 4 Unterofficier und 30 Kanonier mit Ober- und Untergewehr und 6 Stück sechspfündige Kanons herausmarchiren lassen, mit nöthiger Ammunition hinter das Gersdorfische Regiment, die sollen vor der Front zwischen Dönhoff und Prinz Heinrich aufmarchiren, die Kanons zu pflanzen, das Signal zu geben. (Es werden nun funfzig verschiedene Bewegungen und Chargirungen angegeben, welche nach dem, mit den Kanonen gegebenen, Signal ausgeführt werden sollten; wir führen nur einige an.) Erstes Signal, drei Kanonenschüsse bedeutet: gebet Achtung! Zweites Signal, ein Kanonenschuß: präsentiret das Gewehr, das Gewehr flach, Pfannendeckel ab und geladen. Drittes Signal: da sollen die Bataillons schließen zum chargiren. Viertes Signal: da sollen alle Bataillons links um machen, ausgenommen das zweite Bataillon von Gersdorf. Fünftes Signal: Marsch! alsdann sie marchiren und die Bataillons aneinander schließen, daß die Tambours vom rechten Flügel von die Bataillons am linken Flügel von die anderen Bataillons aneinander stoßen und keine Luke dazwischen sei, worauf die General-Majors in ihren Brigaden Achtung zu geben haben. — Es folgen nun: Halt! Front! die beiden vordersten Glieder niederfallen; mit Gliedern aus Divisions chargiret; mit Pelotons auf der Stelle, u. s. w. bis Funfzigstes Signal: alsdann brechen die Divisiones wieder ab. Die General-Majors sollen sich wohl alliniren, daß sie sich von der rechten nach der linken Hand im Marchiren richten und die Flügel sollen sich nach der Mitte alliniren, daß kein Bataillon vorläuft oder zurückbleibt, sondern gerade und ordentlich marchire,

ohne eine Buchte zu machen und sich zu drängen, derowegen die General-Majors von ihren Regimentern einen Adjutanten bei sich haben sollen, selbigen zu gebrauchen. So wie die Signals gegeben werden, sollen die Obristwachtmeisters wohl aufpassen, daß sie gleich, laut, aber zusammen und kurz commandiren, daher die General-Majors die Obristwachtmeisters von ihren Brigaden wohl zu informiren haben, und jeden Commandeur des Bataillons und Major des Bataillons ihrer Brigade eine Copey davon zu geben, damit sie wissen, was befohlen ist. Die Commandeurs des Bataillons sollen zu Pferde vor ihre Fahnen reiten, den Degen in der Faust. Sie sollen davor repondiren, daß die Leute alle in Ordnung bleiben und die Officiers laut und wohl commandiren und die Leute wohl in Anschlag liegen lassen, und das dritte Peloton sich nicht eher fertig mache, bis das erste Peloton das Gewehr wirklich wieder auf die Schulter hat.« Das Weitere betrifft die Vertheilung der Wachposten. — In noch verwahrlosterem Zustande, als die Infanterie, fand der König bei dem Antritt seiner Regierung die Cavallerie. Um den königlichen Magazinen die Verpflegung zu erleichtern, war es eingeführt, die Reiterei auf die Dörfer zu verlegen, wo sie auf der Weide und von dem Kornboden des Bauern lebten. Um dieser Bedrückung ein Ende zu machen, zog der König die Reiterei nach den Städten, ließ Ställe und Casernen bauen, und die Bauern zahlten dafür, daß sie die gefürchteten Gäste aus Küche, Keller, Stall und Kammer los wurden, gern das als Steuer ihnen aufgelegte Cavalleriegeld. Die ersten Husaren, National-Ungarn, wurden **1721** von dem General Wutenow angeworben und hießen von ihren Pelzen »die Grünen«; später kamen noch die Blauen hinzu. Für die schwere Reiterei wurden die Pferde aus Mecklenburg und Holstein, für die leichte aus Polen geholt, wenn die in dem eigenen Lande gezogenen nicht zureichten. Um die Stutereien in besseren Stand zu setzen, verschrieb der König theure Pferde aus Neapel und Spanien.

Die Artillerie war dadurch, daß der Bruder des Königs Friedrich, der Markgraf Philipp von Brandenburg, der Stelle eines General-Feldzeugmeisters mit Geschick und Eifer vorgestanden hatte, auf ziemlich guten Fuß gekommen. Eine wesentliche Verbesserung, die von Friedrich Wilhelm ausging, war, daß er die Feld-

Artillerie von der Festungs-Artillerie trennte, die erstere mit leichten Geschützen versah und nach Berlin verlegte.

Die Festungen wurden, wie sie zufällig und zerstreut vorgefunden wurden, zu erhalten gesucht und in Stand gesetzt, ohne an eine strategische Verbindung derselben zu denken; doch wurden Wesel, Magdeburg, Spandau, Stettin, Cüstrin, Colberg feste Plätze vom ersten Range. Ein Niederländer, Cornelius Gerhard Walrawe, Ingenieur-Oberst, leitete die Beaufsichtigung der Festungsbauten so gut, daß er berufen wurde, die Reichsfestungen Kehl und Philippsburg in Stand zu setzen. ([1])

§ 5.

Das gesammte preußische Heer, zumal die Infanterie, hat sich unter Friedrich Wilhelm einen geachteten Namen durch ganz Europa erworben, und wir haben oben bei Darstellung der Staatsgeschichte zu erwähnen gehabt, wie England, Frankreich und vor allen Östreich sich um die Bundesgenossenschaft Preußens bewarben. ([2]) Für Rußland wurde schon damals das preußische Heer ein Vorbild der Bewaffnung und des Exercitiums, und der Feldmarschall Münnich bat sich, im Auftrage seiner Kaiserin, Waffen von allen Gattungen aus, welche der König à l'admiration générale de toute l'Europe bei seiner Armee eingeführt habe. — Für die wissenschaftliche Ausbildung der Officiere war nur nothdürftig in dem, von dem Könige in Berlin neu organisirten, Cadettenhause gesorgt. Da man wissenschaftliche Bildung selbst bei dem Gelehrten verachtete, so war sie noch strenger bei dem Soldaten verpönt, zumal so lange der Fürst Leopold entschiedenen Einfluß hatte, welcher nicht einmal seinen eigenen Söhnen Unterricht im Schreiben geben ließ. Für guten Haushalt und Wirthschaftlichkeit der Officiere sorgte der König ebenfalls. Unter dem 10. Februar 1738 erließ er an sämmtliche Regiments-Chefs folgenden Befehl: »Da ich befunden habe, daß bei verschiedenen Regi-

---

[1]) Eine lebendige Schilderung der Disciplin des preußischen Heeres und dessen, was Herzog Leopold von Dessau für dasselbe gethan, findet man in Varnhagen's Biographien. Band II, Seite 274.

[2]) Über die Mängel des preußischen Heeres theilen Seckendorf und Eugen sich ihre Ansichten mit. Siehe Urkundenbuch Seite 38 und 46.

mentern viele Officiers die Livréen vor ihre Leuthe mit Silber oder Gold chamariren lassen und darinnen Depenses machen; So befehle Ich hierdurch, daß Ihr bei dem Regiment anbefehlen, auch nebst dem Commandeur des Regiments darauf halten sollet, daß die Officiers von dem gantzen Regiment egale Livrée geben, die zwar propre und gut ist, jedoch nicht viel kostet, die aber auch mit der Mundirung des Regiments nicht übereinkommen muß, damit ein Unterschied zwischen der Soldaten Mundirung und zwischen der Officiers Livrée sei. Und da, wenn Krieg wird, die Officiers-Knechte von jedem Regiment doch egal mundiret werden müssen, so sollen die Officiers nur gleich alle ihre Leuthe in egaler Livrée, die nicht viel kostet, kleiden. Hiernächst sehe Ich zwar gerne, wenn die Officiers gut leben, aber es ist Mir sehr zuwider, wann sie dabei nicht mit ihrem Beutell Rechnung machen, und durch den Luxum in Essen und Trinken mehr depensiren, als sie einzunehmen haben und bezahlen können, wodurch sie sich nicht allein in Schulden setzen und ruiniren, sondern auch sonsten viel übels daher entstehet; Ich will demnach, daß hinführo, wann die Officiers beisammen kommen, sie nicht, wie bei einigen Regimentern der Gebrauch ist, viele Gerichte und Wein pretendiren, sondern mit einander hauswirthlich vorlieb nehmen sollen, und muß es vor keinen Schimpf gerechnet werden, wann ein Officier den andern ein Glas Bier vorgesetzet, sondern dieses eben so gut angenommen werden soll, als wenn Wein vorgesetzet würde. Ihr habt also nebst dem Commandeur des Regiments darauf acht zu geben, daß diesem Meinen Willen nachgelebet und eine gute Ökonomie unter denen Officiers geführet werde, ꝛc.

Potsdam, den 10. Febr. 1738. Friedrich Wilhelm.«

Den Stock und die Fuchtel pflegten die Unterofficiere nach Belieben zu führen, daher nicht nur Desertionen, sondern auch Selbstmorde häufig vorkamen; auf Spießruthen und Steigriemen wurde noch erkannt. Mehrere Rundschreiben an die Regiments-Chefs beweisen, wie angelegentlich sich der König nicht allein um die Waffenübungen, sondern auch um die Verpflegung und Behandlung der Soldaten bekümmerte. Nach dem Frühlingsmanoeuvre im Jahre 1730 erließ er folgendes Rundschreiben:

»Mein lieber Generalmajor.

Ich übersende Euch hierbey das schriftliche Manual von der Änderung im Exerciren und denen Chargirungen, wie ich künftig solche bey meiner Armée haben will. Ihr sollet also selbiges bey dem Regiment einführen und darauf halten, daß solches in allen Stücken observiret und gehalten werde. Absonderlich habe Ich befunden, daß die Regimenter sich sowohl im gantzen Dienst, als denen Chargirungen sehr negligiren, und daß auf das stille stehen und Silence nicht mehr so scharf gehalten werde, als vor diesem. Imgleichen, daß das Laden sehr schlecht gehet, weil Ich Regimenter gefunden, welche schlecht laden und nicht recht darauf gehalten worden, und nicht gut anschlagen, auch nicht geschlossen marchiren und nicht genug in der Chargirung auf einander rücken, und sich in währenden Chargiren auf ihre Rotten nicht richten; Also befehle Ich Euch hierdurch in Gnaden, darauf fest zu halten und meinen Willen gemäß darnach einzuführen, daß es bey Euren Regiment, in der Ordre und exactitude im gantzen Dienst, in Chargirungen und in allen Stücken, es mag Nahmen haben wie es wolle, allemahl dergestalt in Ordre sey, als wenn Ich beständig zugegen wäre. Wie denn auch der Dienst in denen Garnisonen, so exact und ordentlich gehalten werden soll, als wenn der Feind vor dem Thore stünde. Wobei Ihr auf die propreté an Mundirung und Hüthen und Lederzeug ebenfalls halten und dahin sehen müsset, daß die Mundirung propre und gut gemachet werde, und daß Sie recht auf dem Leibe sitze und nicht so herum hänge. Woferne Ich also selber das Regiment nicht in dieser Ordre finden sollte, oder auch in Meiner Abwesenheit davon was negligiret würde und nicht alles so wäre, wie meine Befehle und das Reglement lautet, und ich es in Erfahrung bekomme, so werde Ich den Commandeur und sämbtliche Regiments-Officier, sonder einige excuse scharf davor ansehen. Der Commandeur soll auch die sämbtliche Ober-Officiers scharf zu ihrem Devoir anhalten, daß Sie sich nicht negligiren, wie es bis dato geschehen, und woferne Sie ihr Devoir nicht thun, sie scharf strafen. Woferne auch die Stabs-Officiers ihr Devoir nicht fleißig und exactement thun, soll es Mir gleich gemeldet werden, und wo es Mir nicht gemeldet wird, soll der Comman-

deur davor responsable seyn. Desgleichen auch die Capitains und Premier-Lieutenants. Ich habe auch in Erfahrung gebracht, daß es bey den Compagnien, wegen der kleinen Mundirung an Stiefeletten, Schuen und Hembden oft nicht richtig zugehe, und auch desertinones geschehen, und Leuthe wieder atrappiret worden, die darüber geklaget. Ich hoffe zwar nicht, daß Ich solche lache und Pflicht-vergessene Officiers in der Armée hätte. Aber wie in einer Heerde Schafe auch räudige sind; Also befehle Ich hiermit denen Commandeurs von den Regimentern, sich fleißig zu erkundigen, daß sowohl Ober-Officiers, Unter-Officiers, Tambours und Gemeine, das ihrige bekommen, was Ich vermöge Reglements jedem vermacht habe, und der Soldat alle 5 Tage richtig seine 8 Gr. und was ihm sonst wegen der kleinen Mundirung gehöret, bekommen solle und muß. Woferne aber ein Soldat ein liederlicher Kerl ist, muß der Capitain die Löhnung Ihnen nicht in die Hand geben, sondern an einen Unter-Officier von der Compagnie, der den Soldaten lernet haushalten, dieses muß aber nicht geschehen sonder Vorbewust des Commandeurs vom Regiment, und woferne dieses in allen Stücken nicht gehalten wird, werde Ich Mich desfalls an den Commandeur halten, der dafür responsable seyn muß, daß ein jeder das seinige krieget. Da Ich ferner bemerket, daß auch Leute bey den Compagnien seyn, die nicht zur Fahne geschworen haben, die also nicht anders als passe volanten seynd, So will Ich, daß solches nicht weiter geduldet werde, sondern es sollen keine Ober-Officiers, Unter-Officiers, noch Gemeine bey den Compagnien seyn, die nicht zur Fahne geschworen, und woferne Ich es anders in Erfahrung kriegen würde, daß ein Soldat bey der Compagnie sey, der nicht geschworen, der Capitain mit infamer Cassation bestraft werden soll. Welcher Commandeur aber wird sein Regiment in Ordre halten, soll versichert seyn, daß Ich bey aller Gelegenheit sowohl das Regiment als die Officiers distinguiren und vor sie sorgen werde.

Friedrich Wilhelm.«

Zugleich erging an alle Infanterie-Regimenter eine Circularverordnung wegen Einrichtung der Maaß-Rollen, die ich ebenfalls hier einschalte.

»Mein lieber Generalmajor.

Ich schicke Euch hiebei ein gesiegeltes Maaß. Darnach sollt Ihr jeden Soldaten des Regiments messen lassen, sonder Schue, und muß der Kerl auff ein gerades Brett stehen und die Füße dichte zusammen halten. Nach dem befundenen Maaße sollet Ihr Mir also den 1. September dieses Jahres, eine pflichtmäßige Liste von der rechten Größe der Leute schicken, so wie beykommendes Schema lautet, und soll diese Liste in eben so ein kleines Buch geschrieben werden, daß auff jeder Seyte eine Compagnie zu stehen komme, wie Ihr denn auf dasselbe hinten mit Eurer Unterschrifft und Siegel attestiren und Mir davon pflichtmäßig repondiren müsset. Die Maaße soll bey dem Regiment verwahret und allemahl darnach gemessen werden. Ich bin ꝛc.

Berlin, den 6. Julius 1730. Friedrich Wilhelm.

* * *

Liste

von dem Maaß der Leute bei dem Moselschen Regiment.

	Mann.	Die Größe, wie Sie bey der Maaße befunden worden.
Leib-Compagnie	1	von 6 Fuß 1 Zoll.
	4	— 6 —
	2	— 5 — 9½ —
	4	— 5 — 9 — 3 Striche.
	3	— 5 — 9 —
	4	— 5 — 8½ —
	3	— 5 — 8 — 3 —
	15	— 5 — 8 —
	20	— 5 — 7½ —
	40	— 5 — 7 —
	20	— 5 — 6½ —
	4	— 5 — 6 —
	3	— 5 — 5½ —
	1	— 5 — 5 —
	2	— 5 — 4 —

Summa .... 126.

Nemlich 121 Mann, so die Compagnie stark seyn muß, und 5 Mann über=completten.

N. B. Auf gleiche Art sollen die Listen von den übrigen Compagnien des Regiments gemachet werden.«

* * *

Als der König erfuhr, daß bei dem Regiment des Markgrafen Friedrich durch üble Behandlung mehrere Desertionen vorgekommen waren, schrieb er 1739 an ihn: »Es tuht mir sehr leid, das Spectakel, das in der Armee und in Ew. Liebden Regiment geschehen ist. Sie sollen hin und examiniren, ob die Leute das Ihrige bekommen, zu sagen 3 Rtl. baar (alle 5 Tage 8 Gr.), ob das Fleisch, Brod, Bier in solchem Preis ist, daß der Soldat davon leben kann? Ob die Reuters mehr geplagt werden, als der Dienst mit sich bringt? ob die Officiers mit den Leuten wirthschaften lernen; denn einige Kerls sein, die man lernen muß, wie sie alle Tage mit ihr Geld auskommen können und daß er nicht fünf Thaler gebraucht, sondern daß alle Tage etwas und zum wenigsten 18 Gr. übrig seyn muß und er alle Tage satt zu essen hat. Ob die Officiers den Reutern nicht aufgelegt haben, vor die drei Thaler auf ihren Leib was zu schaffen und dieses gegen das Reglement, denn eine solche Desertion nit anders herauskommen kann, als aus großer Noth und Ursache, und ob der Unterofficier auf seinem Posten gewesen und nicht von der Wache gegangen ist, und warum an alle Thore kein Officier die Wache hat, denn sie doch 32 Officiere haben müssen und davon alle Tage 8 die Wache haben können, und warum lauter Recruten an ein Thor zusammen, die man nicht kennt, die Wacht gehabt, ist die Schuld des Commandeurs, der in der Stadt liegt, auf solche Sache Acht zu haben. Wenn man nun Leute hat, so läßt man sie erstlich auf der Hauptwache den Dienst lernen, und bis die Officiers sie recht kennen lernen, ob es gute Leute seyn, die content sein, oder Raisonneurs, oder malcontent seyn, daß man alsdann besser seine Präcaution nimmt. Ob die Officiers sich mit denen Leuten auch außer dem Dienst zu thun machen, und ob sie alle unter Prügel stehen von die Unterofficiers, daß sie prügeln sonder Ordre von die Officiers, und ob die Officiers ihren Leuten trauen, denn dem Soldaten muß man nicht merken las=

sen, daß man ihm nicht traut. Ich bin persuadirt, daß sie alles werden so redressiren und die Leute so halten, daß solch spectacle nit mehr geschieht. (*) Der ich 2c.

An den Ausspruch eines Kriegesrechtes rührte der König seltener, als an den der bürgerlichen Gerichtshöfe; kamen Bürger und Officiere in Conflict, so fiel die Entscheidung gewöhnlich zu Gunsten der letzteren aus, sobald sie sich ihre Ehre unverletzt erhielten. —

Sechstes Capitel.

Kirche. — Schulen. — Volksunterricht.

§ 1.

Schon Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, hatte den, wegen ihres Glaubens in fremden Ländern bedrängten, evangelischen Glaubensgenossen theilnehmend und großmüthig seine Grenzen geöffnet. Seit jener Zeit hatte sich ein Wechselverhältniß zwischen dem Protestantismus und Preußen gebildet, eines war der Träger des anderen so sehr geworden, daß eines ohne das andere zu Grunde gegangen sein würde. Dies hatte noch mehr als seine Vorgänger Friedrich Wilhelm I. erkannt, und er erklärte sich mit um so festerem Entschluß für den Schutzherrn der evangelischen

*) Welche Behandlung des Soldaten mag sich damals der Officier erlaubt haben, wenn wir bedenken, daß 50 Jahre später der General-Lieutenant von Möllendorf als Gouverneur von Berlin (den 10. Juni 1785) einen Parolebefehl erließ, in welchem er den Officiers die »alte, auf irrigen Meinungen beruhende, Idee, den gemeinen Mann durch Barbarei, tyrannisches Prügeln, Stoßen und Schimpfen zu seiner Schuldigkeit anzuhalten«, verweist und hinzufügt: »Se. Majestät der König haben keine Schlingel, Canailles, Racailles, Hunde und Kroopzeug im Dienste, sondern rechtschaffene Soldaten, welches wir auch sind, nur bloß, daß uns das zufällige Glück höhere Charaktere gegeben hat. Denn unter den gemeinen Soldaten sind viele so gut als wir, und vielleicht würden es manche noch besser als wir verstehn. Ein jeder Officier sollte sich freuen, ein Anführer ehrliebender Soldaten zu sein, das ist er aber nicht, wenn er diejenigen, deren Befehlshaber er ist, unter eine so geringe Race von Menschen heruntersetzt.«

Kirche, als nicht die politische Rücksicht ihn vorwaltend hierzu bestimmte, sondern die innerste Überzeugung seines erleuchteten Geistes und das Bedürfniß seines frommen Gemüthes. So sehen wir ihn während seiner ganzen Regierung gegen die Feinde des, von römisch-katholischer Zwingherrschaft bedrohten, freien Evangeliums sich mit Wort und That annehmen, und wie ergeben er sich auch gegen den Kaiser erweist, tritt er ihm doch sogleich entschieden gegenüber, wo er die evangelische Kirche durch ihn gefährdet glaubt. (*) Auf diese Stellung war der König von Preußen vornämlich angewiesen, seitdem der Kurfürst von Sachsen dem Glauben, für den seine Väter Land und Leben gewagt, untreu geworden und für den schnöden Gewinn der verkäuflichen polnischen Krone den Ruhm des sächsischen Fürstenhauses dahin gegeben; gegen den katholisch gewordenen August II. hatte Friedrich Wilhelm zuerst die Rechte der Protestanten zu vertreten. Obwohl durch feierliche Verträge und namentlich durch den Frieden von Oliva (den 3. April 1660) den Protestanten in Polen freie Religionsübung und gleiche Rechte mit den Katholischen zugestanden und versichert worden waren, so erlitt dennoch in Polen und Litthauen die evangelische Kirche große Bedrückungen. Mit fanatischer Wuth wurden die Dissidenten (Nichtkatholiken) verfolgt, und zwar nicht etwa von einer beschränkten Priesterzunft, sondern hier lag das Übel weit tiefer, da das Volk selbst und sogar der gebildetere Theil desselben an diesen Verfolgungen Antheil nahm.

Der Starost Siegmund von Unruh, welcher aus verschiedenen Schriften eine Zusammenstellung der, gegen die Päpste erhobenen, Beschwerden zusammengestellt hatte, wurde von dem Gerichtshofe zu Petrikow 1715 verurtheilt, daß ihm als einen Gotteslästerer die rechte Hand abgehauen, die Zunge zum Nacken herausgerissen, der Kopf abgeschlagen und seine Güter confiscirt werden sollten. Er entging diesem blutigen Urtheile dadurch, daß er sich nach Berlin begab, wo er im Auftrage seiner bedrängten Landsleute den Schutz Friedrich Wilhelms in Anspruch nahm; denn nicht allein der kirchlichen, auch der bürgerlichen Rechte hatte der Reichstag zu Grodno (1718) die Dissidenten für verlustig erklärt. Frie-

*) Belege hierzu findet man Band III, Seite 248, 250, 253.

drich Wilhelm verwendete sich zuvörderst bei dem Könige von Polen angelegentlichst für die Unterdrückten, und forderte dann auch diejenigen Fürsten, welche die Gewähr des Olivaer Friedens übernommen hatten, auf, zur Aufrechthaltung desselben kräftig einzuschreiten. Den Starost von Unruh sendete er mit folgendem Schreiben an den König Georg I. von England: »Ew. Majestät sind ohnfehlbar davon unterrichtet, mit welcher Gewaltthätigkeit die evangelischen Kirchen in Polen und Litthauen von der römischen Geistlichkeit unterdrückt und verfolgt werden. Unter anderen nicht zu rechtfertigenden Eingriffen sind die Deputirten von Vilacromno und Vitrowsky beim letzten Reichstage zu Grodno ihres gleich anderen habenden Stimmrechts beraubt worden, welches jedoch eine Sache ist, wovon hauptsächlich ihre Erhaltung abhängt und welche denen, desfalls mit dem Könige von Polen gemachten, Conventionen und Vereinen, welche sie zu halten beschworen haben, sowohl als den Reichsgrundgesetzen des Königreichs Polen zuwider läuft. Aus dem ist leicht zu ersehen, daß man Willens ist, diese unterdrückten und so ganz ungerechter Weise leidenden Kirchen gänzlich zu zerstören, und sie ihrer erhaltenen und auf die Gesetze des Reichs gegründeten Rechte und Freiheiten zu berauben, weshalb denn zu fürchten steht, daß man beim nächsten polnischen Reichstage sich beigehen lassen wird, dies gefährliche Vorhaben durch feierliche Grundgesetze in Ausführung zu bringen, wenn es nicht dem Allmächtigen gefällt, solchen durch seine Hülfe zuvorzukommen und dem gänzlichen Untergange seines, mit so vieler Gewaltthätigkeit verfolgten, Volkes vorzubeugen. Wir zweifeln nicht, daß Ew. Majestät nicht gleich uns bei dem beweinungswürdigen Zustande dieser armen Leute, unserer Brüder, gerührt sein sollten, und daß durch Anleitung eines ruhmwürdigen Eifers zur Erhaltung der Kirche Gottes Dieselben nicht Ihre guten Dienste bei dem Könige und der Replublik Polen anwenden und sich dahin verwenden sollten, daß beim nächsten nordischen Frieden sowohl die Protestanten, als Nichtconformisten, wie man sie in Polen nennt, sowohl in diesem Reich, als in Litthauen und allen anderen davon abhangenden Provinzen wieder in ihre Rechte und Freiheiten einsetze. Der Überbringer dieses Schreibens, Starost und Baron von Unruh, Deputirter der polnischen und littauischen Kirchen, um den Beistand Ew. Maje-

ståt und der andern protestantischen Mächte anzuflehen, wird die Ehre haben, Ew. Majeståt umständlichen Bericht abzustatten. Wir empfehlen Ew. Majeståt seine Person und seinen Auftrag aufs Beste, und fügen die Versicherung bei, daß wir dasjenige aufs nachdrücklichste unterstützen werden, was Ew. Majeståt für diensam finden werden, dem Könige und der Republik Polen vorzuschlagen.« (*)

Um die Krone Schweden aufs Neue zur gemeinschaftlichen Unterstützung der Protestanten in Polen verbindlich zu machen, wurde in die Nebenartikel des Stockholmer Friedens vom 21. Januar 1720 ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, »daß beiderseits Majeståten sich aufs kräftigste verbinden, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die evangelische Religion bei ihrem rechtlich erworbenen Exercitio und Gewissensfreiheit beständig erhalten, und die unterdrückten Religionsverwandten in den Besitz und Genuß ihrer Rechte, Gewissens- und Religionsfreiheit vollkommen gesetzt werden sollten.« — Um aber so wohlgemeinten Verträgen Achtung zu verschaffen, fehlte es dem Könige von Preußen an der Unterstützung seiner Bundesgenossen, und so sehen wir bei den, bald darauf sich in Thorn begebenden, blutigen Auftritten ihn ganz allein die Rechte der Protestanten vertreten.

Die damals auf polnischem, früher auf des deutschen Ordens Gebiet gelegene, Stadt Thorn hatte eine fanst ganz deutsch-evangelische Bevölkerung; der Magistrat bestand aus lauter Lutherischen. Unter polnischer Hoheit hatten die Jesuiten hier eine Schule errichtet. Ein feierlicher Aufzug, welchen sie am 16. Juli 1724 hielten, gab Veranlassung zu einem Aufruhr, welcher damit endete, daß die Bürger die Jesuiten-Schule, aus deren Fenster auf sie geschossen worden war, stürmten. Die Jesuiten klagten über die ihnen zugefügte Gewalt bei der Krone, und nach einer summarischen Untersuchung wurden der Präsident des Rathes und zehn achtbare Bürger zum Tode verurtheilt. Der Fürst Lubomirsky erschien an der Spitze von 2400 Mann und ließ die unglücklichen Schlachtopfer hinrichten, legte der Stadt Brandschatzung auf, nahm den Lutheranern die Frauenkirche, übergab sie den Ka-

*) Charakterzüge, Sammlung X, Seite 123.

tholiken und führte katholische Mitglieder in den Magistrat ein. Der König von Preußen verwendete sich mit dem größten Eifer für die unglückliche Stadt und erließ zunächst an den König August II. folgendes kräftige Schreiben aus Berlin den 9. Januar 1725:

»Wir haben zwar die Nachricht, daß die, Ew. Majestät mehr als zuwohl bekannte, Bluturtheile zu Thorn bereits und zwar noch vor Ablauf des dazu angesetzt gewesenen termini exequiret worden. Es wird auch Denselben ohne allen Zweifel vorgekommen sein, was solches von der Justiz und dem Christenthume derer, die Theil an dieser Sentenz und deren Execution haben, in der ganzen raisonnablen Welt, ohne Unterschied der Religionen, vor sentiments erwecket. Wir lassen auch der göttlichen Schickung und allein weisen Direction anheim gestellt sein, wie sie eine so grausame und barbarische Action wird ahnden wollen. Nachdem man sich aber nicht damit ersättiget, eine so große Menge unschuldigen und nunmehr um Rache schreienden Bluts zu vergießen, ja sogar die Leiber dieser Märtyrer, wo nicht insgesammt, doch meistentheils denen Hunden vorzuwerfen, sondern es jetzo auch an die Kirchen, Schulen und den Magistrat der Stadt Thorn geht und deshalb alles umgekehrt werden solle; und dann mit dieser Stadt dergleichen Umstürzung nicht vorgenommen werden kann, wenn man nicht dem olivischen Frieden auf eine nimmermehr zu justificirende Art contraveniren will; als haben Wir, bevorab da Uns an der Inviolabilität solches Friedens ein so großes gelegen, Uns nicht entbrechen können, obiges Ew. Majestät wohlmeinend vorzustellen und Dieselbe der Beobachtung gedachten Friedens-Tractats zu erinnern, mit Begehren, daß Ew. Majestät darunter Remedirung zu schaffen und solche Verfügung zu machen geruhen wollen, damit die Stadt Thorn an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen ungekränkt gelassen, auch was dawider bereits attentirt und vorgenommen worden, wieder abgestellt und redressirt werden möge, damit alles, unverhofften widrigen Falls, denen evangelischen puissancen, sonderlich aber denen, die als Compaciscentes oder Garants des olivischen Friedens denselben zu mainteniren verbunden und welche allerseits, wie Ew. Majestät mir sicher glauben können, auf diese Sache eine sonderbare Attention

haben, nicht Ursache gegeben werde, sich derer Mittel, welche in dergleichen Fällen dem göttlichen Gesetze und auch dem Recht aller Völker gemäß sind, zu gebrauchen und zum wenigsten vors erste Ihren, der römisch-katholischen Religion beipflichtenden, Unterthanen einen Theil dessen wieder empfinden zu lassen, was die armen Evangelischen mit dem äußersten tort und Unfug in Polen leiden müssen. Wir haben es Ew. Majestät nicht bergen wollen und bleiben hiermit, &c. Fr. Wilhelm.«

An Peter I. erließ der König eine sehr dringende Aufforderung, sich gemeinschaftlich mit ihm der unterdrückten Protestanten in Polen anzunehmen. »Gleichwie aber — heißt es in diesem Schreiben vom 9. Januar 1725 — die Rage des römisch-katholischen Cleri in Polen durch dieses ihm aufgeopferte unschuldige Christenblut noch bei weitem nicht ersättiget und abgekühlt zu sein scheint, sondern es nunmehro auch darauf abgesehen ist, daß der Stadt Thorn ihre wohlerlangten Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame genommen, die Evangelischen ihrer Kirchen und Schulen beraubt, und mit einem Wort zu sagen, der ganze status ecclesiasticus et politicus daselbst renversiret und umgekehrt werden solle, solches aber eine offenbare und unleidliche Contravention des, mit so vielem Blute und Gelde, auch unsäglicher Mühe und Arbeit erworbenen und zu Wege gebrachten, olivischen Friedens ist, bei dessen ungekränkter Aufrechterhaltung nicht weniger Ew. kaiserliche Majestät als ich und alle übrige nordische puissancen interessirt sind. Also stelle ich auch Ew. kaiserlichen Majestät freundbrüderlich anheim, ob Sie nicht dieser Sache sich ernstlich mit annehmen und nebst mir und ermeldeten puissancen bei dem Könige und der Republik Polen es dahin richten wollen, daß die Stadt Thorn bei ihrer bisherigen Verfassung in geistlichen und weltlichen Sachen und allen davon dependirenden Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, dem olivischen Frieden gemäß, ungeschmälert gelassen und was darwieder allbereits attentirt und vorgenommen worden, redressirt, auch denen übrigen Dissidenten alles dasjenige zurückgegeben und wieder eingeräumt werden müsse, was man ihnen mit so großem tort und Unrecht abgenommen.« (*)

*) Faßmann, Seite 1085.

Auf dem Reichstage zu Regensburg wurde diese Angelegenheit ebenfalls zur Sprache gebracht. Der König August ließ durch seinen Gesandten eine Vertheidigungsschrift übergeben, in welcher er zu seiner Entschuldigung anführte, daß die Marschälle und Reichsgerichte in Polen während des Reichstages nach eigenem Gefallen handelten, ohne seinen Vorstellungen Gehör zu geben, so wie ihm auch kein Begnadigungsrecht zustehe. (*)

Die allgemeine Theilnahme für Thorn, welche Friedrich Wilhelm in ganz Europa anregte, trug wesentlich dazu bei, daß die Protestanten daselbst in der Folge mit mehr Schonung behandelt wurden.

§ 2.

Nicht aber nur unter den ungebildeten und unruhigen Sarmaten, auch mitten in dem sonst so friedliebenden deutschen Reiche erfuhren die Evangelischen vielfache Bedrückung und Kränkung. Zu Heidelberg, der Residenz des Kurfürsten von der Pfalz, waren seit längerer Zeit schon zwischen der reformirten Bürgerschaft und dem katholischen Hofe Mißhelligkeiten vorgekommen, da beide Parteien ihren Gottesdienst in der Kirche zum heiligen Geist verrichteten, wo den Katholiken das Chor, den Reformirten das Schiff eingeräumt war; eine dazwischen gezogene Mauer trennte sie von einander. Im Jahre 1719 aber drangen die katholischen Beichtväter so lange in den Kurfürsten, bis er einen Befehl ausfertigte, welcher den Reformirten den ferneren Gottesdienst in der Kirche zum heiligen Geist untersagte. Da das Consistorium die Schlüssel nicht abliefern wollte, ließen die Katholiken die Mauer, welche das Chor vom Schiff trennten, niederreißen und die Reformirten mußten der Gewalt weichen. Da wandten sie sich in ihrer Noth an den König von Preußen, als den allgemein anerkannten Schutzherrn der evangelischen Kirche, und fanden nicht nur Gehör, sondern sogleich kräftige Verwendung. Er erließ ein Ermahnungsschreiben an den Kurfürsten von der Pfalz, in welchem er ihm nicht verhehlte: »Er wäre über die ihm zugegangene Nachricht, daß man die reformirten Unterthanen Sr. kurfürstlichen Durchlaucht

---

*) Charakterzüge, Sammlung X, Seite 5.

von der Pfalz zu Heidelberg in ihrer Religionsübung störe, außerordentlich erstaunt, da man diese sogar den Juden gestatte. Er erklärte daher, daß, im Fall man fortführe, die Reformirten in der Pfalz in Bezug auf ihre Religion zu beunruhigen, oder ihnen deshalb Geld abzwackte, er genöthiget sein würde, diesem durch gerechte und schickliche Mittel nach den Gesetzen und Reichsherkommen Einhalt zu thun, um den, wider seine Glaubensgenossen vorgesetzten, bösen Absichten zu begegnen.« Zugleich nahm der König Veranlassung, dem Kurfürsten wohlmeinend zu rathen, die lästerlichen und beleidigenden Schriften des katholischen Priesters Edzardi, als unzulässig und der Reichsverfassung gerade zu widersprechend, zu unterdrücken und ihn nach Verdienst bestrafen zu lassen. Endlich schloß der König damit, wie er unverzüglich den letzten Entschluß Sr. kurfürstlichen Durchlaucht erwarte, um die erforderlichen Maßregeln nehmen zu können. — Zu gleicher Zeit erließ der König an den Magistrat zu Magdeburg folgendes Schreiben: »Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. befehlen Euch hierdurch, alle Oberen der römisch-katholischen Klöster, Stiftungen und Kirchen vor Euch zu verabladen, um sie zu unterrichten, auf welche Art man die Evangelischen in der Pfalz unterdrückt, indem man ihnen nicht allein den Gebrauch des heidelbergischen reformirten Kathegismus untersagt, dessen man sich bis jetzt in den evangelischen Kirchen und Schulen bedienet und als ein symbolisches Buch angesehen hat; sondern ihnen auch die heilige Geistkirche zu Heidelberg weggenommen, und habt ihr denselben zu erklären: wie ihnen wohl wissend, daß Wir Unsern römisch-katholischen Unterthanen niemals mit einer solchen Strenge begegnet, sondern sie vielmehr bis jetzt eine völlige Gewissensfreiheit und die Übung ihres Gottesdienstes, mit allem was dazu gehört, auch den Besitz ihrer geistlichen Güter genießen lassen; ja daß Wir ihnen sogar noch mehr Gnade und Güte erwiesen, als Wir ihnen dem Rechte nach schuldig sind; daß aber, da es unziemlich sein würde, ihnen den Genuß so vieler Wohlthaten zu einer Zeit fortzusetzen, wo man die Evangelischen in der Pfalz so stark verfolgt, Wir beschlossen haben, sowohl für Uns selbst, als in Vereinigung mit Sr. britannischen Majestät und Sr. fürstlichen Durchlaucht, dem Landgrafen von Hessen-Cassel, Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von der

Pfalz in der Hoffnung Vorstellung zu thun, daß solche eine befriedigende Erklärung veranlassen werde, daß die dortigen Katholiken daher auch ihrer Seits alles anwenden sollten, dies zu bewirken, weil, wenn der Kurfürst von der Pfalz in der Strenge, welche er gegen seine evangelischen Unterthanen bewiesen, fortfahren sollte, Wir auch fest entschlossen sind, den Katholiken in Unserem Lande den Gottesdienst so lange zu versagen, ihre Kirchen, Stifter und Klöster zu verschließen und ihre Einkünfte verkümmern zu lassen, bis die Religionsbeschwerden in der Pfalz aufhören und alles wieder auf den vorigen Fuß gesetzt worden; Wir auch daher gern sehen würden, daß solches forderſamst geschehe, um jene verdrießliche Abänderung zu vermeiden, deren Ursach man Uns nicht wird zur Last legen können, sondern vielmehr den Kurfürsten von der Pfalz und der Unvorsichtigkeit seiner katholischen Geistlichkeit.«

Da nichts destoweniger der Kurfürst von der Pfalz der katholischen Clerisei die fernere Bedrückung der Evangelischen verstattete, und sogar so weit ging, die Heidelberger Schuhmacher mit militärischer Execution zu bestrafen, weil sie sich weigerten, zur Messe des heiligen Crispin, welcher bekanntlich das Leder stahl, um den Armen Schuhe zu machen, Beiträge zu zahlen, nahm sich auch der König von England der bedrückten Glaubensgenossen an. Der Kurfürst fand jedoch einen Rückhalt an den Kaiser und so blieben alle gütliche Vorstellungen erfolglos, bis der König von Preußen die Einkünfte des Klosters Hammersleben und des Domcapitels zu Minden einzog und an verschiedenen Orten die katholischen Kirchen schließen ließ. (*)

§ 3.

Mit noch glücklicherem Erfolge wurden die Bemühungen des Königs belohnt, mit welchen er sich der evangelischen Glaubensgenossen in Salzburg annahm. Hier hatte seit 1730 der Erzbischof Firmian Eleutherius die evangelischen Kirchen geschlossen und die Kerker mit Protestanten angefüllt, die er als Rebellen anklagte; viele wurden von Haus und Hof getrieben und des Landes ver-

*) Charakterzüge, Sammlung IX, Seite 96.

wiesen. Jetzt sagten sich ganze Gemeinden von der katholischen Kirche los, in sieben Landgerichten verlangten 200,000 Bekenner der augsburgischen Confession freie Ausübung der Religion, und da ihnen diese nicht verstattet wurde, erklärten sie sich, mit Berufung auf den westphälischen Frieden, zur Auswanderung bereit. Der Erzbischof fuhr fort, die Wortführer als Rebellen zu behandeln, und nun wendeten sich diese an den Reichstag zu Regensburg, von wo aus dem Erzbischof der Bescheid zuging, daß er seinen Unterthanen die Auswanderung nicht wehren dürfe. Er fügte sich zwar in diese Weisung, setzte jedoch den Auswanderern eine so kurze Frist zum Verkauf ihrer Güter, daß sie mehrentheils ihr Eigenthum verloren, und mit Weib und Kind hülflos in den Winter und die Fremde hinausgestoßen wurden. Von Regensburg aus hatte der Graf Seckendorf dem Könige hierüber Nachricht ertheilt und sogleich war er zur Hülfe bereit. »Für den Vorschlag — schreibt er an Seckendorf den 4. Januar 1732 — wegen der protestantischen Emigranten aus Salzburg bin ich auch obligirt, und habe ich Ordre gegeben, jemanden mit Gelde nach Regensburg zu senden, der versuchen soll, ob er einige nach Preußen als Colonisten engagiren könne.« — Durch seinen Gesandten zu Regensburg ließ der König dem Erzbischofe eine Vorstellung wegen des ungehinderten Abzuges der Auswanderer zustellen, und zugleich folgendes Proclama öffentlich bekannt machen: »Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir aus christlichem, königlichem Erbarmen und herzlichem Mitleiden gegen Unsere, in dem Erzbischofthum Salzburg auf das heftigste bedrängten und verfolgten, evangelischen Glaubensverwandten, da dieselben bloß und allein um ihres Glaubens Willen und weilen sie demselben wider besseres Wissen und Gewissen abzusagen sich nicht entschließen können, noch wollen, ihr Vaterland zu verlassen gezwungen werden, ihnen die hülfliche und mildreiche Hand zu bieten, und zu solchem Ende dieselben in Unsere Lande aufzunehmen und in gewissen Ämtern Unsers Königreichs Preußen unterzubringen und zu versorgen, Uns resolvirt haben. Weshalb denn auch nicht nur an des Herrn Erzbischof von Salzburg Liebden durch die von Unsern, zu Regensburg residirenden, Gesandten Dero dortigen Comitial-Ministro gethane

diensame Vorstellung, Unser freundliches Suchen ergangen, daß diesen Dero emigrirenden Unterthanen, welche Wir, so viele deren sich nach Unsern Landen zu begeben gewilligt und Vorhabens sind, als Unsere nächstkünftige Unterthanen consideriren und ansehen, zu einem sowohl ungehindert als ungedrungenen Abzuge die Pässe frei geöffnet, auch ihrer Habseligkeiten wegen reichsconstitutionsgemäß verfahren werde möge, als welches Wir Unsern Unterthanen römisch-katholischer Religion hinwiderum ersprießlich angedeihen zu lassen geneigt sind, sondern Wir ersuchen auch alle Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, deren Lande durch besagte Emigranten werden berührt werden müssen, dieselben frei, sicher und unaufgehalten passiren, ihnen auch zu Fortsetzung ihrer mühsamen Reise dasjenige, was ein Christ dem andern schuldig, erweisen zu lassen. Übrigens ertheilen Wir denen, nach Unseren Landen gehenden, Salzburger Emigranten hierdurch die gnädigste Versicherung, daß denselben zu Regensburg, wie auch hernach in Unserer Stadt Halle und so weiter durch Unseren, zu ihrer Führung abgeordneten, Commissarium die ordinäre Dieten gleich anderen, nach Unseren preußischen Landen vorhin abgegangenen, Colonisten, nämlich für einen Mann täglich hiesiger Gelder vier Groschen, oder funfzehn Kreuzer, für eine Frau oder Magd drei Groschen, für ein Kind zwei Groschen gereicht, ihnen auch bei ihrer Etablirung in Preußen alle diejenigen Freiheiten, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten, welche anderen Colonisten ebendaselbst zustehen, ebenfalls zu Gute kommen sollen. Dafern auch wider alles bessere Erwarten sie an dem Abzuge verhindert, oder auch, daß sie an ihrem hinterlassenen Vermögen verkürzet, oder beeinträchtiget und des vollständigen Genusses der, ihnen nach dem Friedenschluß zustehenden, Benefizien widerrechtlich beraubt werden sollten, so wollen Wir solches nicht anders, als wenn es Unsern angebornen Unterthanen widerfahren wäre, achten und halten, und sie desfalls durch die dazu überflüssig in Händen habenden Mittel und Wege schadlos und klaglos stellen, in der gesicherten Hoffnung, es werden alle evangelische Mächte, wo nicht bereits ein Gleiches resolvirt haben, dennoch Unserm Exempel folgen und Uns allenfalls in dieser Sache mit allem behörigen Ernst und Nachdruck, wenn es dessen bedürfen sollte, assistiren und beistehen. Deß zu

Urkund haben Wir diesen offenen Brief eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Insiegel bestärkt, denselben auch zum Druck zu befördern und die gedruckten Exemplaria überall, wo es nöthig, insonderheit aber oftbemeldeten Emigranten zu ihrem Schutz und Consolation auch Versicherung zu vertheilen befohlen.

Berlin, den 2. Februar 1732.

Friedrich Wilhelm.

von Podewils. Thulemeyer.«

Diese Aufforderung hatte den erwünschtesten Erfolg. Über zwanzigtausend Salzburger traten nach und nach die weite Wanderschaft nach Preußen in einzelnen Zügen von drei- und vierhundert auf den ihnen angewiesenen Straßen an. »Der Einzug dieser Emigranten in die Städte, durch welche sie ziehen mußten, war ein festliches und zugleich rührendes Schauspiel. Überall gingen ihnen die Geistlichen und Schulen entgegen, welche sie unter Absingung frommer und auf ihr Schicksal sich beziehender Lieder in die Städte führten, wo ihnen außerordentliche Wohlthaten zuflossen. Sie erfüllten das Wort des Herrn und verließen Haus und Hof, Äcker und Vieh um seines Namens Willen! und folgten dem Zuruf: »Gehe aus deinem Vaterlande und von deiner Freundschaft und aus deines Vaters Hause in ein fernes Land!«

Überall auf ihrem Wege, sobald sie die Grenzen evangelischer Städte und Länder betraten, kamen ihnen mildthätige Herzen entgegen; so erfreuten sie sich in Nürnberg, Baireuth, Gera, Altenburg, Leipzig, Halle und so aller Orten in Schwaben, Franken und Sachsen der bereitwilligsten Aufnahme; vorzüglich aber war für ihren Empfang in Berlin gesorgt, wo der erste Zug am 30. April 1732 eintraf. Der König begrüßte sie am Leipziger Thore und hieß sie als seine lieben Landeskinder willkommen. Die Königin bewirthete sie in ihrem Schloßgarten in Mon-bijou und beschenkte sie mit Bibeln und Geld. Sie wurden in die Kirche geführt und von verschiedenen Predigern öffentlich über ihren Glauben befragt, welche Prüfung sie mit dem ehrenvollsten Zeugniß bestanden.

Unter den vielen Münzen, welche in Berlin auf die Auswanderung der Salzburger und ihre Aufnahme in Preußen erschienen,

zeichnet sich besonders eine aus, welche auf der Hauptseite das Bild des Königs zeigt, auf der Kehrseite Borussia, welche die Einwanderer mit dem Zurufe empfängt: »Gehe ein in das Land, das ich dir zeigen werde. 1732.« — Diese Medaille läßt sich wie eine Dose öffnen und man findet inwendig zwei kleine Landkarten von Salzburg und Litthauen, und außerdem noch 17 kleine Miniaturen mit Vorstellungen aus der Verfolgungs- und Auswanderungsgeschichte der Salzburger. Die königliche Münzsammlung des Museums besitzt zehn verschiedene, auf diese Begebenheit geprägte, Münzen. (*)

§ 4.

Bei ihrer Ankunft in Preußen und Litthauen wurde den Einwanderern aller nur möglicher Vorschub geleistet, und da der König wünschte, daß immer mehr nachkommen möchten, ließ er über die ersten Niederlassungen einen öffentlichen Bericht erstatten, in welchem es heißt: »Das Land, wohin die Emigranten geführt werwerden, ist ein gar schönes, ebenes und fruchtbares Land, darinnen guter Acker, austräglich Wiesewachs, fette Weide, auch genugsame Holzung und Fischerei befindlich. Daselbst nun sind bereits etliche tausend Salzburger wohl untergebracht, Ihro königliche Majestät aber lassen ihnen darinnen noch mehr Häuser, ja ganz neue Dörfer und Kirchen bauen, wozu allschon ein ansehnlicher Anfang gemacht ist, und der Bau wird mit aller Macht fortgesetzt. — Die Emigranten kommen in solchem Lande wieder zu wohnen, wie sie im Salzburgischen gewohnt, und bleiben die Familien und Anverwandten, so viel sich vorerst nur immer thun lassen will, bei einander, oder werden doch dergestalt nah bei einander angesetzt, daß sie in einem Tage zusammen kommen können. — Diejenige Handtierung, die einer dieser Leute im Salzburgischen gehabt, behält er auch in Preußen, und kann ein jeder viel oder wenig, wie er es zu bestreiten vermeinet, an Ländereien bekommen, wobei Se. königliche Majestät jeglichem, nebst freier

---

*) Es erschienen gleichzeitig eine große Anzahl von Beschreibungen des Salzb. Auszuges. Neuerdings schrieb K. Panse: Die Auswanderung der Salzburger. 1827.

Wohnung, den nöthigen Besatz an Rind-, Schaf-, Schwein- und Federvieh, auch Schiff und Geschirre, nämlich einen Wagen nebst der nöthigen Ackergeräthschaft, oder was zu Bestreitung seiner Wirthschaft vorerst nöthig, ohne einiges Entgelt ganz frei reichen lassen, zugleich auch jedwedem, um sich besser einrichten zu können, genugsame Freijahre geben, nach deren Verfluß ohnedem nur ganz erträgliche praestanda von ihnen zu leisten sind.« Es wird dann in dieser Bekanntmachung ausführliche Nachricht von der liebevollen Aufnahme, welche die Auswanderer auf ihrer Reise aller Orten erfahren, Nachricht gegeben und den falschen Gerüchten von Aufruhr unter ihnen und von einem Angriff der Polen auf sie, förmlich widersprochen. —

Die Unterbringung und Vertheilung der Salzburger in Litthauen war dem Minister von Görne übertragen. Er berichtet unter dem 6. August 1732: »Ew. königlichen Majestät habe ich bis dato derer salzburgischen Emigranten wegen nichts weiter allerunterthänigst zu vermelden gewußt, als daß man bemüht sei, selbige, so wie sie ankommen, unter zu bringen, damit die sonst anzuwendenden Diäten ersparet werden. Zum Fundament der Sache nehme ich folgendes: 1) Was Knecht und Magd gewesen, soll hier wiederum als Knecht und Magd dienen. 2) Was Hausmann und Tagelöhner gewesen, auch sich zu nichts anderem schicket, muß auf gleichem Fuß Gärtner werden, oder wann die Zahl derselben so groß, daß sie bei den Vorwerken nicht alle zu lassen, wollen die Bauern in den Dörfern ihnen gerne Obdach verschaffen, auch etwas Vieh auf der Weide mit annehmen, um nur stets sichere Arbeitsleute für Lohn zu haben. 3) Handwerker gehören nach den Städten und finden genugsam Arbeit. 4) Was Bauer gewesen, soll Bauergüter, so wie hier im Lande sind, bekommen; und endlich 4) diejenigen, so größere Dinge besessen, wie denn freilich die dortigen Bauern ganz andere Kerls, als die hiesigen sind, können sich Cölmische Güter, deren hier eine große Menge feil ist, vor einen billigen Preis ankaufen.« Wie es aber mit allen Auswanderern in alter und neuer Zeit zu gehen pflegte, daß sie, wo sie sich niederlassen, das gelobte Land zu finden hoffen, wo Milch und Honig fließt, ohne daß sie nöthig hätten, Hand und Fuß zu rühren, so scheinen auch die eingewanderten Salzbur-

ger sich nicht sogleich in die neuen Verhältnisse gefügt zu haben. Der Minister Görne berichtet dem Könige ferner: »Das Gesinde, so bishero meist auf die Vorwerke vertheilt worden, will weder mit der Arbeit, noch mit der Kost zufrieden sein, und ob die deutschen Beamten sie recht wohl gehalten, auch nichts Schweres ihnen zumuthen, laufen sie doch davon und treiben sich im Lande umher, vorgebend, sie wollten alle ihren Bauern dienen, die jedoch selber ihr Unterkommen erst abwarten müssen und wie man hört, schon Gesinde mitbringen. Sollte nun die bereits ausgegangene geschärfte Verordnung, worinnen sie auf die Landes-Observanz angewiesen werden, nichts fruchten, wird man zu Zwangsmitteln schreiten müssen. Die Tagelöhner, welche beweibt, stellen sich fast eben so an und will ihnen keine beständige Arbeit in den Kopf, dieserwegen ist man aber am wenigsten besorgt, dann die Noth sie schon zu einem beständigen Stück Brod treiben wird. Mit denen Bauern, welche auf hiesige gewöhnliche Höfe, sie seien erbaut, oder noch zu erbauen, anzusetzen, wird es die meiste Schwierigkeit geben. Man hat zur Probe auf ausgestorbene, oder verlassene Erbe einige placiret, ihnen völligen Besatz wieder gegeben, Freijahre verschrieben, in Summa richtige Contracte mit ihnen geschlossen. Sie sind hingezogen, aber nach einigen Wochen mit Heulen und Lamentiren wieder gekommen: sie könnten da nicht dauern, das Wasser wäre nicht gut (wahrscheinlich weil sie keine Kröpfe davon bekamen, wie in Salzburg) und was dergleichen Einwendungen mehr sind. — — Ew. Majestät wollen indeß nur allergnädigst versichert sein, daß nichts unterlassen werden soll, zu denen bereits ausgefundenen Mitteln viele Leute zu placiren, auch die Wege auszuforschen, dadurch sie in Ruhe gebracht werden können. Aller Anfang ist in solchen Dingen schwer, und wie es mit den refugirten Franzosen zugegangen, weiß ich mich recht wohl zu erinnern, indeß bleibet doch richtig, daß wenn das Land voller Volk, alles eine andere Gestalt, sowohl in den Städten, als dem platten Lande gewinnen müsse, und weil doch Einer sein muß, auf dem das Publicum losgehet, so mache mir daraus keine Schwierigkeit mehr, sondern lasse dieses meine Satisfaction sein, daß Ew. königliche Majestät, wo Gott nicht sonderlich straft, in Dero Intention reussiren werden.« Der König schrieb zum

Schluß des Berichtes die Randbemerkung: »los gehen? Es geht auf mir los, ich übernehme alles!« —

Alle billige Anforderungen der Einwanderer wurden nach Möglichkeit berücksichtiget, und ganz besonders ließ es sich der König angelegen sein, durch Kirchen und Schulen auch für ihr geistiges Wohl zu sorgen. In wenigen Jahren blühten die verödeten Landschaften wieder auf, so daß der Kronprinz Friedrich aus Insterburg vom 27. Juli 1739 an Voltaire schreibt: »Hier sind wir in dem Lande angekommen, das ich als das non plus ultra der civilisirten Welt ansehe. Es ist eine nur wenig gekannte Provinz von Europa, die als eine neue Schöpfung des Königs, meines Vaters, angesehen werden kann. Litthauen war durch die Pest verheert, zwölf bis funfzehn entvölkerte Städte und vier- bis fünfhundert unbewohnte Dörfer waren das traurige Schauspiel, das sich hier darbot. Der König hat keine Kosten gespart, um seine heilsamen Absichten auszuführen. Er baute auf, traf treffliche Einrichtungen, ließ einige tausend Familien von allen Seiten Europa's kommen. Die Äcker wurden urbar gemacht, das Land bevölkert, der Handel blühend, und jetzt herrscht mehr als je Überfluß in dieser Provinz, die eine der fruchtbarsten in Deutschland ist. Und alles, was ich Ihnen sage, ist allein das Werk des Königs, der es nicht bloß anordnete, sondern selbst die Hauptperson bei der Ausführung war, der die Pläne entwarf und sie selbst vollzog, der weder Mühe noch Sorge, noch ungeheure Schätze, nicht Versprechungen und Belohnungen sparte, um einer halben Million denkender Wesen Glück und Leben zuzusichern, die ihr Wohl und ihre gute Verfassung ihm allein verdanken. Ich finde in dieser großmüthigen Arbeit, wodurch der König eine Wüste bewohnt, fruchtbar und glücklich gemacht hat, ich weiß selbst nicht, etwas heroisches, wovon ich ahne, daß Sie meine Gesinnung darüber theilen werden.« —

Durch fortwährende Theilnahme des Königs aufgemuntert, gewöhnten sich die Salzburger in wenigen Jahren an ihr neues Vaterland. Zwar fanden sie nicht jenes großartige Alpenland wieder, nicht die grünen Matten von Eigen, nicht den von Felsenwänden eingeschlossenen Königssee, nicht jene Wasserfälle und Thalgründe der Salza und Gosa, wohin die Freunde der schönen Natur so

gern wallfahrten, dies alles und dazu ihr väterliches Erbtheil, das wohnliche Haus und die Sennhütte mußten sie zurücklassen. Allein was ihnen mehr galt, als alle Pracht und Herrlichkeit der Natur und als jedes irdische Besitzthum, sie fanden eine Freistatt, wo die Freiheit des Gedankens und Gewissens ihnen nicht mehr von dumpfen Priesterzwang verkümmert wurde. Was nur an äußeren Gütern den Menschen theuer ist, ließen die Salzburger in ihren stillen Thälern, auf ihren freien Bergen zurück, sie verließen den milden südlichen Himmel und zogen nach dem Norden, in das flache Niederland, dessen König den Ruf eines strengen Kriegesfürsten hatte. Wenn die protestantische Kirche sich je einer, dem freien Evangelium bewiesenen, Hingebung rühmen darf, so ist es vor allen dieser Auszug der Salzburger, welche niemals ein Heimweh nach ihren Thälern zurückzog. Eine dankare Nachkommenschaft hat jene Wohlthat, die ihren Vätern einst zu Theil geworden, anerkannt und am hundertjährigen Jubelfest der Einwanderung zu Gumbinnen den Grundstein gelegt, auf welchem die edle Gestalt Friedrich Wilhelms I. von Rauchs Meisterhand aufgestellt werden wird.

§ 5.

Den Salzburgern folgten auch aus anderen Ländern die bedrückten Religionsverwandten nach. Im August 1732 meldeten sich acht Deputirte aus Böhmen bei dem Könige und fragten bei ihm an, ob er geneigt sei, sechshundert böhmischen Protestanten Aufnahme in Preußen zu gewähren. Friedrich Wilhelm schrieb deshalb sogleich an Seckendorf (den 1. September 1732): »Ich avertire Sie als ein guter treuer Freund vom Kaiser, kann es nit thun, die Leute zu nehmen, dann wann die 600 marschirt, es gewiß so ein salzburgisches Wesen nach sich ziehen sollte. Dem salzburger Bischof schadet's nicht, aber meinem besten Freund, dem Kaiser, wollte nit schaden, sollte es all das Meinige kosten. Indessen sage ich Sie, wenn noch 30,000 Salzburger kommen, ich Platz habe und die depense, unter uns gesagt, ist nit groß und peuplire mein wüst Land.«

Bereits seit dem Jahre 1727 hatten »böhmische Brüder« sich nach Berlin gewendet und ihnen war ein Theil der Friedrichs-

stadt zum Anbau angewiesen worden. Von Zeit zu Zeit folgten andere nach und es bildete sich eine böhmische Brüdergemeinde, welcher der König eine Kirche bauen ließ und sie auch sonst unterstützte. Wie er sich der schlesischen Protestanten annahm, ist schon oben (Seite 20) erwähnt worden, wo der König ein kräftiges Wort gegen die Jesuiten, »welche dem Satan Raum geben«, ausspricht.

An Pietisten und mystischen Secten, welche sich von der Gemeinschaft der Kirche losgesagt hatten, fehlte es zu jener Zeit ebenfalls nicht. Histerische Frauen und alte Jungfern, hektische Weber und hypochondrische Schuster kamen in Conventikeln zusammen, und je größer der Unsinn war, den eine fromme Schwester, oder ein demüthiger Bruder vorbrachte, desto mehr erbauten sie sich daran. Der König suchte von diesen Gesellschaften Kenntniß zu erhalten und beauftragte den General-Fiscal Gerbett, ihm Nachricht von dem Wesen dieser Leute zu verschaffen. Der General-Fiscal theilte aus verschiedenen weggenommenen Briefen und Büchern dem Könige Auszüge mit, worauf er die Anklage begründete, daß die Secte der Gichtelianer gegen den Ehestand, das Abendmahl, die Prediger u. s. w. sich auflehne. (*) Der König würdigte diese stillen Brüder- und Schwe-

*) »Wir erfreuen uns, — heißt es in einem dieser neuen Evangelien, — daß die lieben Schwestern in dem lieben Jesu immer völliger werden, welches von dem geistlichen Essen und Trinken des Leibes und Blutes Jesu herkommt, welcher sich auch der kranken Frau Schergelin angenommen, welche, da sie die Kraft des ewigen Lebens in sich empfunden, geruhig sterben wollen, wenn ihr auch der Priester nicht vorgebetet.« — »Mit Bruder Brenner — heißt es in einem anderen Briefe — sieht es zwar noch schlecht aus und kann er noch zu keinen Sinnen kommen, wenn zwar Gott inwendig an ihm arbeitet, die Eigenheit wehret sich mächtig dagegen und kann die alberne Demuth noch nicht erreichen, welches auch nicht möglich, so lange sie ihr Naturrecht, oder das eigne Feuerleben noch stehend haben will.« — Von den Liedern der frommen Schwestern fängt eines an: »Die Jungfrauschaft hat hohen Preis, vor Gott in seinem Paradeis, an beiderlei Geschlechte. Der Heiland selbst hat sie geehrt, mit seinem Beispiel auch geehrt, was sie vor Nutzen brächte,« u. s. w. Vergleiche (König's) Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms I. Theil I Seite 233.

sterschaften sehr richtig, indem er dem General-Fiscal befahl: »Dem Schuster Schramm die weggenommenen Bücher und Schriften zurückzugeben, da er befunden habe, daß dies lauter mystische, dunkle Sachen wären, davon die Eingenommenen nicht wieder abzubringen wären, andere aber solchen Unsinn nicht verstünden.« —

§ 6.

Fanden wir den König mit so löblichem Eifer bemüht, sich der evangelischen Kirche in dem Auslande anzunehmen, so dürfen wir erwarten, daß er die Sorge für sie im eigenen Lande sich nicht minder angelegen sein ließ. Für den Aufbau neuer Kirchen in den neugegründeten Niederlassungen sowohl, als in den anderen Theilen des Reichs sorgte er unausgesetzt, und insbesondere verdankt ihm Berlin die Ausschmückung und den Neubau mehrerer Kirchen. Den französischen und böhmischen Einwanderern wurden neue Kirchen gebaut, die durch eine Pulverentzündung (1720) zertrümmerte Garnisonkirche, so wie die, durch den Blitz (1730) niedergebrannte, Petrikirche von ihm wieder hergestellt. (*)

Die Festigkeit seines Glaubens, der aus lebendiger Überzeugung hervorging, haben wir schon früher, als er sich die Bekehrung des Kronprinzen während der Gefangenschaft in Cüstrin angelegen sein ließ, und später, als er sich selbst zum Tode bereitete, kennen gelernt. Hier haben wir noch besonders auf das Verdienst aufmerksam zu machen, welches Friedrich Wilhelm I. sich dadurch erwarb, daß er die Kirchenspaltung der Lutheraner und Reformirten wiederum auszugleichen und eine allgemeine evangelische Kirche zu gründen bemüht war. Mit derselben Festlichkeit, wie er 1713 das Jubiläum der reformirten Hofkirche begangen, feierte er 1717 das Jubelfest der Reformation Luthers und 1730 das der augsburgischen Confession. Da die Königin dem lutherischen Glau-

*) »Ich werde gewiß weisen, — schrieb der König aus dem sächsischen Lager den 4. Juni 1730 an den Probst Reinbeck, — daß ich Gott lieb habe und werde, wo es menschenmöglich ist, alles in Jahr und Tag in Stand setzen, daß der Gottesdienst an selbigem Ort wieder könne gehalten werden, wozu ich weder Mühe noch Geld sparen werde.«

bensbekenntniß angehörte, besuchte der König sehr oft die lutherischen Prediger, von denen er auch den Prinzessinnen Religionsunterricht ertheilen ließ. Zu Feldpredigern wurden nur lutherische berufen, da es bedenklich schien, Calvins Lehre von der Vorherbestimmung (Prädestination) den großen Grenadiren predigen zu lassen, die sich dann für prädestinirt zum Davonlaufen halten konnten. Zum gemeinschaftlichen Gottesdienst für beide Confessionen ließ der König mehrere Unionskirchen bauen, in anderen, befahl er, das sogenannte simultaneum (abwechselnden Gottesdienst beider Parteien) einzuführen. Als der lutherische Probst Rolof wegen Einführung solcher Kirchengemeinschaft in Friedrichsfelde dem Könige schrieb: »es geben sich dieser Sache wegen unüberwindliche Schwierigkeiten in meinem Gemüth« u. s. w. und eine weitläuftige Auseinandersetzung einreichte, erhielt er folgenden Bescheid: »Wohlehrwürdiger ꝛc. Ich habe Eure Vorstellung vom 8. dieses, worin Ihr meinet, daß das simultaneum in der Kirche zu Friedrichsfelde nicht könne introducirt werden, erhalten, und ist Euch darauf in Antwort, daß Ich Euer Einwenden nur vor Possen halte. Ich halte beide Religionen einerlei zu sein und finde dabei keinen Unterschied, will also, daß es bei meiner Ordre verbleiben soll. Wusterhausen, den 10. September 1726.« F. W. (eigenhändig.) »Der Unterschied zwischen unser beiden evangelischen Religionen ist wahrlich ein Pfaffengezänk, denn äußerlich ist ein großer Unterschied, wenn man es examiniret, so ist es derselbige Glaube in allen Stücken, sowohl der Gnadenwahl, als heilige Abendmahl, nur auf die Kanzel, da machen sie eine sauce, eine saurer als die andere. Gott verzeihe allen Pfaffen, denn die werden Rechenschaft geben am Gericht Gottes, daß sie Schulratzen aufwiegeln, das wahre Werk Gottes in Uneinigkeit zu bringen. Was aber wahrhaft geistliche Prediger sind, die sagen, daß man sich einer den andern soll dulden und nur Christi Ruhm vermehren, die werden gewiß selig, aber es wird nicht heißen: bist du lutherisch, oder bist du reformirt? Es wird heißen: hast du meine Gebote gehalten, oder bist du ein guter Disputator gewesen? Es wird heißen: weg mit die letzten ins Feuer zum Teufel; die meine Gebote gehalten, kommt zu mir in mein Reich. Gott gebe uns allen seine Gnade und gebe allen seinen evangelischen Kindern,

22 *

daß sie mögen seine Gebote halten und daß Gott möge alle zum Teufel schicken, die Uneinigkeit verursachen.

Friedrich Wilhelm.«

Der Andacht und Erbauung entzog sich der König nie; doch beschränkte er die frommen Übungen und Betrachtungen auf gemessene Zeit. Unter dem 18. December 1714 erließ er an die Prediger den Befehl: »daß die Predigten außer dem Gesange und Gebete nie länger als eine Stunde dauern sollten, bei zwei Thalern Strafe.« Da diesem Gebote nicht strenge Folge geleistet wurde, sah der König sich genöthiget, es unter dem 10. April 1717 zu wiederholen, mit dem Hinzufügen: »daß die Kirchenvorsteher, so darunter säumig seien, imgleichen diejenigen Prediger, so die Verordnungen auf den Kanzeln anzapfen und sich darüber beschweren würden, mit eben derjenigen Strafe als die, so zu lange predigen, belegt werden sollten.« —

Noch mehr in den Ritus des lutherischen Gottesdienstes griff eine Verordnung vom 25. Februar 1733 ein, durch welche eine neue Liturgie befohlen wurde. Der König wollte alle Gebräuche, von welchen er glaubte, daß sie aus der katholischen Kirche übrig geblieben wären, abgeschafft wissen. Die Prediger sollten nicht mehr mit der Hand ein Kreuz schlagen; Leuchter, Lichter, Chorrock, Casell, Meßgewand, das Absingen lateinischer Lieder, Privatbeichte wurden als papistisches Unwesen verboten. Da der König durch seine Fiscale Nachricht erhielt, daß dem Befehle nicht aller Orten nachgekommen werde, erging an die magdeburgische Regierung unter dem 16. August 1737 die Verordnung: »alsofort durch einen Umlauf, welchen die Prediger selbst unterschreiben sollten, Erkundigung einzuziehen, ob die vorhin ergangene Verordnung, betreffend die Abschaffung der alten, noch aus dem Papstthume herrührenden, Ceremonien zur Wirklichkeit sei gebracht worden. Daferne sich, heißt es dann weiter darin, einer oder der andere finden sollte, der einiges Bedenken dabei hätte, oder eine Gewissenssache daraus machen will, demselben ist zu vernehmen zu geben, daß Wir ihm zu seiner Beruhigung seine Dimission ertheilen wollen.« Die eingeforderten Erklärungen der einzelnen Prediger lauteten mehrentheils dahin, daß sie es gegen ihr Gewissen hielten, von den herkömmlichen Gebräuchen

zu lassen; einige waren in unumwundener Sprache abgefaßt: »Das starke Treiben auf die Abschaffung macht eine Gewissenssache daraus, wir aber nicht. Aber die Gewissen der Einfältigen machet es irre, daß man oft nicht weiß, was man antworten und wie man sie beruhigen soll. Sollten wir alles abschaffen, was aus dem Papstthum herrührt, so müssen wir fast alle Kirchen abschaffen und neue bauen, denn die meisten sind in dem Papstthume gebaut. (P. Lösike zu Woltersdorf.)« Ein anderer schrieb: »Was a tempore reformationis 200 und mehr Jahre Recht gewesen, das hätte ferner bis an den jüngsten Tag Recht bleiben können, und dem würden alle fromme Herzen zufallen. Doch weil es heißt: sic volo, sic jubeo, so habe auf königlichen Befehl die Kirchengebete nicht mehr gesungen und die Lichte nicht mehr anzünden lassen. Der Geist Gottes schreie in meinem und meiner Zuhörer Herzen desto inbrünstiger und lasse sein Licht leuchten.« — Der Pastor Braun zu Passen, welcher darunter geschrieben: »Hier wissen wir, Gott sei Dank, nichts von papistischen und abergläubischen, sondern nur von uralten apostolischen Ceremonien«, wurde auf Befehl des Königs entlassen. In einer Cabinetsordre vom 16. October 1737 an das Consistorium zu Magdeburg heißt es: »Denjenigen von den Predigern und Magistratspersonen, welche in ihrer Meinung beharren, daß diese Sache ein Gewissenswerk sei und daß die lutherische Religion ohn Beibehaltung der Ceremonien nicht bestehen könne, habt ihr anzudeuten, daß Wir es bei Unserer Cabinetsordre lediglich bewenden lassen und sie bei ferneren Difficultiren ihre Dimission haben sollen.« (*)

§ 7.

Wollte der König rücksichtlich der äußerlichen Ordnung den Gottesdienst der lutherischen Kirche nach den einfachen Gebräuchen der reformirten eingerichtet wissen, so gab er doch, was die Form und den Inhalt der Predigten betraf, den lutherischen Geistlichen den Vorzug. Als die reformirten Hofprediger Jablonsky und Noltenius die Erlaubniß nachsuchten, ihre Söhne zu den Erz-

*) Cramer, zur Geschichte Friedrich Wilhelms I., Seite 95.

bischöfen von Canterbury und York schicken zu dürfen, um dort ihre theologischen Studien zu vervollständigen, ertheilte ihnen der König (Berlin, den 10. Juli 1733) folgenden Bescheid: »Ich kann Sie nicht erlauben, Ihre Söhne nicht außer Land zu schikken und sie den Sünden der Welt zu überlassen, weil in Engelland keine Orthodoxie der Religion statuirt wird und es ein Sündenland ist; wäre besser, die Jugend auf Frankfurt und Halle zu senden und dorten brave, tüchtige theologos zu machen. Es ist ja eine Schande, daß die Herren Lutheraner die Hülle und die Fülle von braven, tüchtigen, ehrlichen Gottesgelehrten haben, auch ihre Predigten viel erbaulicher und herzrührender sind, als es leider bei unsern Reformirten hierselbst ist. Wenn es so gute Prediger sind, als Noltenius, Cochius, so ist es ein miraculum mundi, da bei den Lutheranern von 100 gewiß 80 excellent und die andern 20 doch passable sind, und sie die englischen Spitzen und spinozistischen Dinge nicht haben, sondern ihre Predigten, so wie der sel. Franke, einzurichten halten, simpel, deutlich, vernehmlich, daß der Gelehrte und Ungelehrte es verstehen und sich zu Nutze machen kann. Die schwere Auslegung ist bisher bei den Reformirten gewesen, wo sie nicht wollen auf die hallische Art, so sollen sie doch nur aus dem neuen Testamente predigen. Also mein decisum ist: können wir in Halle gute lutherische Prediger haben sonder Geld zu geben, also sollen die Herren dahin Vorschläge thun und ich an Geld nicht werde fehlen lassen. Zur Fortpflanzung Gottes Reichs und seines Werks muß man die Kinder nicht außer Land, sondern auf hiesige Schulen und Universitäten schicken, da ich sonsten das Dahinreisen nicht versagen werde.«

Bis auf sein Todbett ließ sich der König, wie sehr ihn auch die weltlichen Geschäfte und Welthändel in Anspruch nahmen, die Sorge für die Kirche und insbesondere für die Predigt angelegen sein. In einem Befehl an das reformirte Consistorium vom März 1739 heißt es: »Da Se. königliche Majestät von vielen Zeiten her bemerkt, daß die reformirten Candidati theologiae und angehende Prediger sich mehrentheils eine gezwungene, undeutliche und wenig erbauliche Lehrart und Methode in Predigen angewöhnt, solches aber dem Zwecke der Erbauung in denen Gemeinden hinderlich ist, so haben höchstdieselben für höchstnützlich und nöthig er-

achtet, an die sämmtliche reformirte Professores der Theologie auf Dero Akademien und Gymnasien die allergnädigste Ordre ergehen zu lassen, daß sie die studiosos theologiae folgender Gestalt zum erbaulichen, deutlichen und ordentlichen Predigen künftighin mit allem ersinnlichen Fleiß anführen sollen.« Von den einzelnen Punkten führen wir nur folgende an: 1) Es sollen die studiosi theologiae sich bei Zeiten in der Philosophie und einer vernünftigen Logik, als z. E. des Professor Wolfens recht feste setzen, damit sie lernen, sich deutliche und klare Begriffe von der ganzen Theologie und insbesondere von denen zweckerklärenden Texten zu machen, dieselben nach ihrem wahren Sinne einzusehen, die darin enthaltenen Wahrheiten zu erweisen und bündige Schlüsse zur Application daraus auf eine überzeugende Weise zu ziehen. 2) Sie sollen zu einer vernünftigen, deutlichen und überzeugenden Art zu reden gewöhnt werden, dergestalt, daß ihr Vortrag weder niederträchtig und gemein, noch hochtrabend, verblümt, künstlich und gezwungen sei, daher sie sich einen reinen, deutlichen, kurzen stylum angewöhnen und mehr bemüht sein müssen, ihren Zuhörern klare Begriffe im Verstande und eine gute Neigung des Willens zu erwecken, als ihre eigene Kunst und Gelehrsamkeit zu zeigen.« Er nahm diesen Gegenstand noch einmal in einer Cabinetsordre vom 9. Januar 1740 auf, in welcher es heißt: »Nach Sr. königlichen Majestät allerhöchstem Befehl sollen die Candidati und studiosi theologiae zu einer vernünftigen, deutlichen und erbaulichen Methode im Predigen angeführt werden, keine hohe oratorische Redensarten, noch künstliche, allegorische und verblümte Worte gebrauchen, die auf dem Katheder wohl schön sein, aber auf der Kanzel nichts nützen, kein thätiges Christenthum befördern und ohne Kraft und Rührung sind, keine unnützige repetitiones machen, noch die mehrere Zeit der Predigt mit gar zu weitläuftiger Erklärung derer Textworte, auch Anführung vieler, zur Erbauung ganz und gar nicht dienender, Umstände zubringen.« Als Muster werden ihnen die Predigten Jablonsky's und Reinbeck's anempfohlen: »als in deren Predigten, benebst einer kurzen und erbaulichen Erklärung der Textworte, Schlüsse auf Schlüsse zu finden, wodurch die Herzen der Zuhörer gerührt und von dem Grunde und der Wahrheit des Vortrages erbaulich über-

zeugt werden.« Eine billige Rücksicht wird auf die älteren Prediger genommen. »Die Prediger, welche noch nicht das vierzigste Jahr passiret, sollen sich aller pur oratorischen Art zu predigen enthalten; diejenigen aber, welche das vierzigste Jahr passiret und ihre so lange gewohnte Art zu predigen schwerlich ändern können, sollen hierunter übersehen werden.« An das Consistorium der evangelisch-lutherischen Kirche wurde noch unter dem 8. Februar 1740 eine Cabinetsordre ähnlichen Inhaltes erlassen.

§ 8.

Dem frommen Sinne des Königs verdankten mehrere milde Stiftungen ihr Entstehen, und wie Friedrich Wilhelm in allen seinen Unternehmungen, welche das allgemeine Wohl betrafen, sich großartig und freigebig zeigte, so ist dies besonders bei solchen Stiftungen der Fall gewesen, von denen wir hier nur das große Krankenhaus für Berlin, die Charité, und das Waisenhaus zu Potsdam zu erwähnen haben. Die Charité, welche im Jahre 1727 eingerichtet wurde, war anfänglich nur auf dreihundert hülflose Kranke berechnet, allein der angewiesene Raum zeigte sich bald als unzulänglich, und gern bewilligte der König fortwährend sehr freigebige Zuschüsse. Er kaufte Ackerland, welches zu Küchen- und Gemüse-Gärten eingerichtet wurde, und schenkte im Jahre 1733 der Charité ein Capital von 100,000 Thlrn., obwohl kurz vorher derselben von dem Freiherrn von Groppendorf ein Vermächtniß von 80,000 Thlrn. gemacht worden war. Mehrmals beschenkte er (gewöhnlich nach überstandener Krankheit) auch die anderen Armen-Anstalten Berlins mit Geschenken von 10- bis 100,000 Thlrn. —

Die Eröffnung des Militär-Waisenhauses in Potsdam fand am 1. November 1724 statt. Unter diesem Datum vollzog der König das von ihm, für die erste Einrichtung des Hauses entworfene, General-Reglement, bei welchem er, wie bei allen dergleichen Einrichtungen, mit größter Genauigkeit und Sorgfalt verfährt. Für Bekleidung, Reinigung, Wäsche, Unterricht und Erholung werden die genauesten Vorschriften ertheilt. (*) Die Anzahl

*) Einer jeden Aufwärterin war ihr Geschäftskreis genau angewiesen

der Knaben, welche anfänglich 500 betrug, mehrte sich mit jedem Jahre, so daß sie im Jahre 1740 auf eintausend vierhundert gestiegen war. Um diese Anstalt für alle künftige Zeiten zu sichern, stellte der König unter dem 26. October 1734 eine Fundations-Urkunde aus, in welcher die verschiedenen Einkünfte aufs neue geordnet und verbrieft wurden. Der König empfiehlt in dieser Urkunde nicht nur seinen Nachfolgern die Sorge für das Waisenhaus nachdrücklich, sondern fügt auch noch hinzu: »Sollte aber, welches Wir doch zu der unendlichen Barmherzigkeit Gottes Uns nicht versehen, sondern vielmehr hoffen wollen, daß er Unsere Leibeserben und Nachkommen nach seinem väterlichen Willen zu ewigen Zeiten erhalten werde, Unseren Stamm dereinst ausgehn und verlöschen, und Unser Königreich und Lande an einen anderen agnaten Stamm gerathen lassen, so ersuchen Wir den, oder diejenigen, welchen Gott zu solcher Zeit das Scepter überreichen wird, daß Er oder Sie über diese Unsere Verordnung und Stiftung unveränderlich und feste halten und nichts, weder selbst thun, noch durch andere thun lassen, welches zu derselben Nachtheil gereichen können. Wann sie nun dieses Unser, zu Gottes Ehre und des armen Nächsten Besten errichtete, Waisenhaus Ihnen zur Conservation werden empfohlen sein lassen, so werden Sie des allmächtigen Gottes Segen und Benedeiung, ruhige und friedliche Regierung, auch alle zeitliche und ewige Wohlfahrt, welches Wir ihnen von Grund Unseres Herzens anwünschen, ohnfehlbarlich zu gewarten und zu hoffen haben, widrigen Falls aber Unsern ernsten Fluch und Gottes schwere Strafgerichte gewiß und unausbleiblich sich über den Hals ziehen und aufladen.« (*)

Um den öffentlichen Schulunterricht in der ganzen Monarchie in möglichste Übereinstimmung zu bringen, erschien 1736 ein allgemeines Kirchen- und Schulreglement. Die Aufsicht darüber wurde den Consistorien, in Gemeinschaft mit achtbaren Professoren und

---

und der König bestimmt eigenhändig: »eine Frau bei den krätzigen und läusigten, die sie reiniget, ihnen Essen und Trinken zubringt, die Stuben heitzet und weiter nichts zu schaffen hat.« Eine merkwürdige Übereinstimmung mit Wallenstein! (Siehe dessen Biographie Seite 353.)

*) Geschichte des Potsdamschen Militär-Waisenhauses, 1824.

Doctoren der Theologie, übertragen, und der König war bemüht, aller theologischen Klopfechterei ein Ende zu machen. In der, aus Potsdam den 22. August 1736 datirten, Mittheilung des Reglements an die Doctoren der Theologie, Quand und Schulze zu Königsberg in Preußen, heißt es: »Übrigens haben Se. königliche Majestät sowohl zu dem Dr. Quand, als dem Dr. Schulze das allergnädigste Vertrauen, sie werden beiderseits alles bisher etwa Vorgegangene ganz vergessen, bei dieser Sache nicht sich selbst, oder etwas Irdisches, sondern lediglich die Ehre Gottes, die Wohlfahrt der armen Seelen, die Beförderung des rechtschaffenen und thätigen Christenthums und die Vollziehung der dahin abzielenden königlichen Verordnungen zum Zweck haben, welches Höchstdieselben gegen Sie beide jederzeit in Gnaden erkennen werden.«

Als hierauf der Dr. Quand seine Bedenken über das Reglement bei den Pröpsten Roloff und Reinbeck in Berlin einreichte, erhielt er als Bescheid von dem Könige folgendes Schreiben, d. d. Kossenblatt, den 23. November 1736:

»Würdiger rc. Ich habe gesehen und wohl erwogen, was Ihr unter dem 8. September d. J. denen Pröpsten Roloff und Reinbeck für Erinnerungen über das preußische neue Kirchen- und Schulreglement eingegeben, und bin von Euch versichert, daß Eure Gedanken aus einer sehr guten Intention geflossen, werde auch noch nähere Untersuchung verordnen, ob und was annoch bei dieser Verfassung geändert werden soll. Indessen, da solches nur einige Kleinigkeiten betreffen kann, die vorgestellte Inconvenienz der gar zu häufigen Kathegisation bereits aber durch Meine Ordre gehoben, auch gar leicht durch neues Künsteln es das Ansehen gewinnen möchte, als wenn diese ganze, zur Beförderung des wahren Christenthums abzielende, Verfassung und Ordre sappirt und über den Haufen geworfen werden sollte, welches doch Meinen, Euch bekannten, Absichten schnurstracks zuwider wäre, so trage Ich zu Euch das besonders gnädige Vertrauen, Ihr werdet vielmehr, Gott zu Ehren, der Wohlfahrt der Kirchen zum Besten und Mir zu Liebe, von allen ferneren Disputen und machenden Zweifeln bei der Praxi der erwähnten Kirchen- und Schulordnung gänzlich abstrahiren und alles, nebst dem Professor Schulzen, in

Liebe, Einigkeit und Vertrauen so fassen, als wäre dieses Reglement von Euch, oder durch Eure Mitbewirkung aufgesetzt, welches Mir eine überzeugende Probe sein wird, daß Ihr nichts, als das einzig Nothwendige suchet. Wie nun dieses friedfertige, vernünftige und unpassionirte Bezeugen Mir zum gnädigen Gefallen gereichen wird, also werde Ich auch dagegen bei aller Gelegenheit erweisen, daß Ich sei ꝛc.«

Auf seinen Reisen durch die Provinzen des Reichs versäumte der König nie, sich von dem Zustande der Kirchen, Schulen und Anstalten der Wohlthätigkeit genau zu unterrichten, und überall ließ er Beweise seiner königlichen Freigebigkeit zurück. Auch hierbei beschränken wir uns nur auf die Mittheilung eines Auszuges aus »des Hofpredigers Dr. Schulze zu Königsberg Bericht von den Wohlthaten, welche König Friedrich Wilhelm I. für Schulen und Arme verwendet.« — »Ew. königliche Majestät habe allerunterthänigst mündlich vorzutragen die Ehre gehabt, welcher Gestalt Gott in weniger Zeit Dero christkönigliche Bemühung für die Kirche Christi augenscheinlich gesegnet; wenn aber darüber mich nicht mit mehrerem erklären können, als habe einiges davon Ew. königlichen Majestät hierdurch allergnädigst anzeigen sollen.« Es wird nun angeführt, daß 1300 arme Kinder durch 65 studiosos theologiae täglich im Christenthume unterrichtet, 800 Arme gespeist und in den Kirchen unterrichtet werden; daß 40,000 Rogallische Gesangbücher binnen drei Jahren unter die Leute gebracht worden, eine polnische Bibel gedruckt werde und die Anzahl der Studirenden von dreihundert auf sechshundert gestiegen sei. Er fügt hinzu, daß nach des Königs Befehl die Stipendien nicht mehr an ruchlose und reiche Leute, sondern nur an die Bedürftigen gegeben werden und daß die theologische Facultät »nach des Königs Verordnung« wöchentlich das Verhalten und den Fleiß der Studiosen der Theologie untersuche.



Siebentes Capitel.

Die schönen Künste und Wissenschaften.

§ 1.

Die Kartoffeln, deren Anpflanzung bei Berlin um das Jahr 1728 zuerst versucht wurde, waren in jener Zeit ein wichtigerer Gegenstand der öffentlichen Pflege und Aufmerksamkeit, als die Bildwerke eines Phidias und Raphael. Als das nothwendige Lebensprincip des Staats war die Nützlichkeit und die praktische Brauchbarkeit erkannt worden; demnach war es nicht an der Zeit, den Grazien zu opfern und den Musen zu huldigen. Ungerechter Weise hat man dem Könige den Vorwurf gemacht, daß er der Kunst nicht gleichen Vorschub gewährt, wie dem Feldbau und der Fabrik; sehen wir aber auf dasjenige, was die Kunst damals leistete, so erscheint der König um so mehr gerechtfertiget, als überhaupt die Kunst, wenn sie nicht ein freies Erzeugniß des Geistes und der Bildung der Nation ist, sondern erzwungen hervorgerufen wird, ein kümmerliches Dasein führt. Als der König sich überzeugte, daß weder die Akademie der Künste, noch die der Wissenschaften dem, bei ihrer Stiftung ihnen zugetheilten, Auftrage entsprachen, entzog er ihnen seine Gewogenheit.

Die Einkünfte der Akademie der Künste wurden von eintausend Thalern auf dreihundert herabgesetzt und ihr auch hiervon noch funfzig Thaler Miethe für die ihr eingeräumten Zimmer über den königlichen Marställen abgezogen. (*) Da indessen der König, wie wir oben (Theil I Seite 244) erwähnt haben, sich selbst gern und fleißig mit Malerei beschäftigte, dem Kronprinzen und den anderen Prinzen Unterricht im Zeichnen ertheilen ließ, und sein Portrait vielfach an befreundete Höfe, an seine Generale und Minister verschenkte, so fanden einige Maler, wenn sie nur bescheidene Ansprüche machten, an seinem Hofe Arbeit und Verdienst. Der Hofmaler und Director der Akademie erhielt 600 Thlr. Ge-

---

*) Im folgenden Jahre wurde ihr das Miethgeld wieder erlassen. Levezow Geschichte der Akademie der Künste; vor dem Verzeichniß der Kunstausstellung 1814.

halt, und der Hofmaler Pesne, ein Franzos, dessen Arbeiten zu den vorzüglichsten jener Zeit gehören, behielt die, von Friedrich I. ihm verliehene, Pension von 1500 Thlr. Der Chevalier Ruska, ein berühmter Portraitmaler seiner Zeit, malte für den König die Bildnisse der königlichen Familie in England. In einer Zeit, welche so arm an Begebenheiten war, gab es kein Interesse für Geschichtsmalerei, welche von Harper, Huber und Wolfgang getrieben wurde, mehr Glück noch machten die Thiermaler, da der König ausgezeichnete Pferde und Hunde, auch erlegte Wölfe, Wildschweine und Hirsche von ungewöhnlicher Größe zur Verzierung seiner Jagdschlösser malen ließ. Leygebe, Merk und Degen hatten sich als Portrait- und Thiermaler besonders empfohlen. Für die großen Meisterwerke der früheren Zeit war der Kunstsinn durchaus nicht entwickelt, daher denn auch für die Vermehrung der Bildergallerie des Schlosses und für die anderen Kunstsammlungen nichts geschah. Daß sich in der königlichen Gallerie bedeutende Bilder befinden mußten, geht daraus hervor, daß bei einer Schätzung, welche der König durch den Grafen Gotter und Maler Below vornehmen ließ, der Werth derselben auf eine Tonne Goldes angegeben wurde. Als dem Könige bei Vertheilung der oranischen Erbschaft die Auswahl unter einer Menge Meubles und trefflicher niederländischer Bilder freigestellt wurde, wählte er von den Bildern nur drei Stück: zwei Bildnisse von Mitgliedern der englischen Königsfamilie (wahrscheinlich von van Dyk) und Mars und Venus von Rubens.

Von Seiten des Publicums wurde die Kunst noch bei weitem weniger, als von Seiten des Hofes unterstützt. Man begnügte sich mit schlechten Kupferstichen, welche die häufigen Hinrichtungen durch Galgen und Rad vorstellten, und der gangbarste Artikel der Kunsthandlungen waren. Nicht minderen Eintrag that der Kunst, nach der Versicherung eines, jener Zeit nahestehenden, Berichterstatters (*), das sogenannte Lackiren, welches damals eine Lieblingsbeschäftigung von Alt und Jung war. »Man illuminirte kleine, in Kupfer gestochene, Bilder, die in Augsburg verfertiget wurden. Diese schnitt man nach ihrem Umrisse aus, klebte sie auf

---

*) König's Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms I. (Band II, Seite 168.)

allerlei kleines Hausgeräth und überzog sie dann mit dem Lackfirniß. Da dies Verfahren sehr leicht war und wenig Anstrengung und Vorbereitung erforderte, so war es natürlich, daß man daran Behagen fand. Ja dies Lackiren artete in eine Art von Sucht aus, so daß sich die vornehmsten Personen damit beschäftigten. Man verzierte auf diese Art ganze Zimmer und Cabinette und fand daran besonderen Geschmack. Jede Zeit — fügt der Berichterstatter hinzu — hat ihre eigene Thorheit, und daher wird man über diesen Zeitgeschmack sich weniger wundern, aber doch nicht wünschen, daß er sich wieder bei uns einfinden möge!« — Indessen war vielleicht diese Spielerei Veranlassung, daß die Kupferstecherkunst Aufmunterung und Absatz fand. Einen berühmten Namen in der Kunstgeschichte erwarb sich G. F. Schmidt. (1) Die Baulust des Königs beschäftigte viele Architekten, allein die noch vorhandenen Gebäude aus jener Zeit erwecken keinen großen Begriff von ihrer Kunst, und wir können nur dem Urtheile Friedrichs II. beistimmen, daß sich damals die Tischler zu Bildhauern und die Maurer zu Architekten erhoben hatten. (2) Da die Baukunst überhaupt eine Seite hat, nach welcher sie mehr als die anderen Künste dem Bedürfniß und der Nützlichkeit anheimfällt, so wurde Schmuck und Schönheit von ihr gänzlich ausgeschlossen. Als ausgezeichnete Baumeister werden uns Berger (Ingenieur-Hauptmann), Böhme, Favre, von Gayette, Gerlach, Grahl, Horst, Kemmeter, Richter, von Wangenheim genannt. Die Beschäftigung der Bildhauer bestand fast einzig und allein darin, hier und da einen Leichenstein, oder über den Thoren der Festung einen Adler auszuhauen, so daß sich ihre Kunst auf die Arbeit der Steinmetzen beschränkte. Eine Statue Friedrichs I., zu welcher Schlüter das Modell verfertiget hatte, sollte am Eingange der Lindenallee auf eine hohe Säule in Weise der trajanischen zu Rom aufgestellt werden. Diese Aufstellung ist jedoch unterblieben. (3)

Einen traurigen Begriff von der Stempelschneidekunst erhalten

---

1) Zelter und Göthe Briefwechsel. Theil VI Seite 286.

2) Mem. pour servir à l'hist. de Br. T. III p. 84.

3) Nicolai Beschreibung von Berlin, Theil I Seite 26.

wir durch die Münzen und Medaillen jener Zeit, bei denen das Costüme als besonders störend erscheint. Denn wenn die vorhergehende Periode der Perrücken der Kunst noch einigen freien Spielraum gestattete, so schränkte nun die Periode des Zopfes die letzte ungebundene Regung und Bewegung ganz ein. Über Musik und Schauspielkunst ist das Nöthige bereits oben (Band I Seite 302) mitgetheilt worden.

§ 2.

Mit noch größerem Recht, als an die Kunst, der wir selbst in ihren roheren Anfängen zugestehen, daß sie mehr für den Schmuck, als für das Bedürfniß des Lebens sorgt, durfte an die Wissenschaft der Anspruch gemacht werden, daß sie in nützlicher Verwendung für die Zwecke des Staats sich bethätige. Die Akademie der Wissenschaften sollte nicht ein neues Papstthum werden, welches sich, unbekümmert um den Staat, mit unnützen Speculationen abgebe, sie sollte mit eingreifen in die Arbeit zur Förderung der allgemeinen Zwecke der Gesellschaft. Da der König diese Thätigkeit bei ihr vermißte, dürfen wir uns nicht wundern, daß an die Stelle des großen Leibnitz, welcher den 14. November 1716 starb, der Hofnarr und lustige Gesellschafter des Tabacks-Collegiums, Paul Gundling, zum Präsidenten der Akademie oder, wie sie ursprünglich hieß, Societät der Wissenschaften ernannt wurde. Erst als die Akademie im Jahre 1717 sich erbot, ein anatomisches Theater zu errichten, ertheilte ihr der König (den 15. Mai) die bis dahin zurückgehaltene Bestätigung und übertrug dem Staatsminister von Prinzen das Protectorat derselben. So abhold, als man gewöhnlich zu glauben pflegt, bewieß sich jedoch der König der Akademie nicht, da er ihr im Jahre 1735 dreitausend schöngebundene Bücher aus den Fächern der Sternkunde, Mathemathik, Physik und Medecin, und dreihundert Stück Naturseltenheiten zum Geschenk machte. Die Abgeordneten, welche dem Könige für dieses gnädige Geschenk ihren Dank zu sagen die Ehre hatten, erinnerte der König, »fleißiger als bisher zu arbeiten, damit der Zweck erreicht werde, um welches Willen sie eigentlich gestiftet worden. Die Societät sollte sich auf solche Erfindungen legen, welche capable wären, die Künste und Wissen-

schaften immer höher empor zu bringen und zwar solche, die der Welt zum wahren Nutzen gereichen, keineswegs aber in bloßer Windmacherei und in falschen Träumereien beständen, womit sich viele Gelehrte aufzuhalten pflegten.« Um die Kenntniß der Akademie von den geheimen Kräften der Natur zu prüfen, erhielt sie den Auftrag, zu ermitteln: woher das Schäumen des Champagners in dem Spitzglase entstehe? Die Akademie erklärte sich bereit, die schwierigen Versuche anzustellen, sobald ihr aus dem königlichen Keller vorläufig funfzig Flaschen zum Experimentiren überwiesen würden.

§ 3.

Noch gehässigere Insinuationen aber, als gegen die Akademie, wurden dem Könige gegen die Philosophie und insbesondere gegen deren Haupt, den Professor Wolf, der sich den Ehrennamen eines praeceptor Germaniae erworben hatte, gemacht. Denn wenn die Gelehrsamkeit der Akademiker nur von der Partei der Praktiker wegen ihrer Unbrauchbarkeit angegriffen wurde, so war die Philosophie zugleich auch noch der Anfeindung der Frommen ausgesetzt, die sich in ihrer demüthigen Anmaßung und Scheinheiligkeit gegen sie nicht zu behaupten wußten. Der Professor der theologischen Facultät zu Halle Dr. Joachim Lange hatte es zuerst versucht, in Streitschriften gegen Wolf aufzutreten, während seine Collegen, Franke und Breithaupt, auf der Kanzel wider ihn fochten. Indessen füllten sich die Hörsäle Wolfs immer mehr, während die des Professors Lange immer leerer wurden. In offenem Kampfe besiegt und von der öffentlichen Meinung verurtheilt, griff der fromme Lange nun zu der heimlichen Waffe der Verläumdung und klagte den Philosophen bei dem Könige als gefährlichen Irrlehrer und Atheisten an. Seine Anklage wurde durch den General der Cavallerie von Natzmer und durch den General-Major von Löben unterstützt, welche den König darauf aufmerksam machten, daß nach Wolfs Lehre ein potsdamscher Grenadier nicht zu bestrafen sei, wenn er seinen Eid bräche und davon ging, da er in diesem Falle nach der prästabilirten Harmonie und der Lehre von dem freien Willen dazu von Ewigkeit her bestimmt sei. Obwohl nicht zu befürchten stand, daß die potsdamschen Grenadiere

sich zu sehr in die Wolfische Metaphysik vertiefen würden, forderte dennoch der König unter dem 31. Mai 1723 den Professor Wolf auf, sich über die wider ihn gemachten Anzeigen »zu verantworten.« Dies that Wolf in der Erwartung, daß eine günstige Entscheidung zu seiner Rechtfertigung erfolgen werde; allein der Universität ging folgende Cabinetsordre zu: »Nachdem uns hinterbracht worden, daß der dortige Professor Wolf in öffentlichen Schriften und Lectionen solche Lehren vortragen soll, welche der, im göttlichen Worte geoffenbarten, Religion entgegenstehen und Wir denn keineswegs gemeint sind, solches ferner zu dulden, sondern Höchsteigenhändig resolvirt haben, daß derselbe seiner Profession gänzlich entsetzt sein und ihm ferner nicht mehr verstattet sein soll, zu dociren, als haben Wir euch solches hiermit bekannt machen wollen, mit allergnädigstem Befehle, den bemeldeten Wolf daselbst ferner nicht zu dulden, noch ihm zu dociren zu verstatten. Wie ihr denn auch gedachtem Wolf anzudeuten habt, daß er binnen achtundvierzig Stunden, nach Empfang dieser Ordre, die Stadt Halle und alle Unsere übrige königliche Lande bei Strafe des Stranges räumen soll. Berlin, den 8. November 1723.

Friedrich Wilhelm.« (*)

Mit der Gelassenheit eines Weltweisen, der nach dem Schiffbruch sagen konnte: omnia mea mecum porto! zog Wolf nach der Universität Marburg, wohin ihn der Landgraf Karl von Hessen berief. Die Feinde Wolfs aber, welche den armseligen Triumph feierten, ihn von Halle vertrieben zu haben, setzten von der Kanzel und dem Katheder herab ihre Angriffe und Schmähungen desto ungescheuter fort. »Selbst Franke, der fromme Stifter des Waisenhauses, der sonst ein Mann von vielem Verdienste war, dachte über die Verbannung Wolfs so unchristlich, daß er sie für nichts geringeres, als eine Erhörung seines Gebetes für die Erhaltung des wahren Glaubens und Vertilgung der Freigeister ansah, auch auf der Kanzel öffentlich das Wehe, welches nach der Schrift den Schwangern und Säugenden im Winter angedroht wird, auf Wolfs Gattin deutete, die damals, als ihr Mann im rauhen Winter Halle verlassen mußte, sich gesegneten Leibes be-

*) Cramer, zur Geschichte Friedrich Wilhelms I., Seite 71.

fand.« (*) Der Ruhm Wolfs ward durch die gegen ihn geübte Gewalt nur erhöht, und da es nicht fehlen konnte, daß nach seiner Vertreibung seine Schriften um so begieriger gelesen wurden, so erschien am 22. Juni 1727 ein königlicher Befehl, durch welchen sämmtliche wolfische Schriften, selbst die metaphysischen und moralischen, weil sie mit atheistischen Grundsätzen angefüllet seien, gänzlich verboten und den Übertretern lebenslängliche Karre angedroht wurde. —

Wenn wir nicht ohne Schauder an solche willkührliche Verurtheilung des höchsten und edelsten, was dem Menschen von Gott verliehen ist, an die Verurtheilung der Vernunft erinnert werden, so versöhnt uns dennoch der strenge König wiederum mit sich, indem er, der sonst rücksichtslos und consequent das einmal Befohlene durchführte, hier die — für den absoluten Monarchen gewiß schwerste — Tugend, die der Selbstüberwindung, übte; Friedrich Wilhelm I. ruft den Professor, den er bei Strafe des Stranges verbannt, dessen Schriften er als gotteslästerlich verpönt hat, unter den glänzendsten Anerbietungen zurück. — Unter dem 17. November 1733 wurde Wolf durch den preußischen Staatsminister von Cocceji benachrichtiget, daß der König auf seine Vorstellung, unter Mitwirkung des Fürsten Leopold von Dessau und des Generals von Grumbkow, hinsichtlich seiner (Wolfs), zu besserer Erkenntniß gekommen und entschlossen sei, ihn als Geheimen Rath und Vice-Kanzler nach Halle zurück zu berufen. Da Wolf diesen ehrenvollen Antrag mit dem Bemerken ablehnt, daß die Arglist, Rachgier und Unversöhnlichkeit seiner Feinde zu groß sei und sich Bedenkzeit ausbittet, wird ihm diese von Cocceji (den 14. December 1733) mit dem Bemerken zugestanden: »daß es ihm bei dem empressement Sr. Majestät, denselben wieder nach Halle zu ziehen, frei stehen würde, die conditiones selbst zu machen«; der König läßt ihn versichern, »daß ihm der größte Gefalle von der Welt geschehen würde, wenn er sich resolviren könnte, die offerirten honorablen Posten in Halle wieder zu bekleiden« und der Staatsminister räth ihm: »bei so guter Gesinnung des Königs für seine Kinder Stiftspräbenden zu fordern.« Wolf giebt wiederum

*) Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms I., Theil II Seite 120.

zur Antwort (den 23. December), daß er Marburg, wo man ihn honorifice aufgenommen, als er aus Halle vertrieben worden sei, und Schutz und Protection genossen, als seine Feinde alles unternommen hätten, ihn gänzlich zu verderben, nicht verlassen könne, ohne zuvörderst um Entlassung bei dem Landgrafen gebeten zu haben. Der König ließ ihm hierauf antworten, daß er selbst für ihn die hessische Approbation zur Dienstentlassung nachsuchen würde. Die hallischen Pietisten ließen nichts unversucht, des Königs Gemüth aufs neue gegen Wolf einzunehmen. Professor Lange schrieb einen wohlbeleibten Tractat, überreichte ihn dem Könige eigenhändig, wobei er nicht versäumte, wegen der Gefahr, welche dem Hause Zions drohe, seine Bedenken einfließen zu lassen. Diesmal aber fanden diese Zuflüsterungen kein Gehör bei dem Könige. Mit rührendem und unverdrossenem Eifer hatte Friedrich Wilhelm sich daran begeben, die Schriften des verdächtigen Atheisten selbst zu lesen, und versucht, sich durch den, von Gottsched gemachten, deutschen Auszug aus Wolfs Lebensweisheit in der Logik zu unterrichten. Um sein Gewissen vollkommen zu beruhigen, trug er den vier gelehrten Theologen und Predigern Jablonsky, Reinbeck, Noltenius und Carstädt unter Cocceji's Vorsitz auf, zu untersuchen und zu berichten: inwiefern Wolfs Lehren die christliche Religion angriffen? Das Gutachten dieser Commission lautete: »Sie, die verordneten Commissarien, hätten, dem königlichen Befehle zufolge, nicht nur Langens Anzeige der Wolfischen gefährlichen Irrthümer, sondern auch die Verantwortung des Weltweisen und die Stellen seiner Schriften, welche man angegriffen, in reifliche Erwägung gezogen. Indeß hätten sie nicht gefunden, daß jene Schriften die atheistischen Irrthümer und Meinungen enthielten, welche Lange darin gesehen habe. Dieses erklärten sie völlig unparteiisch, ihrem Gewissen gemäß so, wie sie dessen Wahrheit vor der ganzen christlichen Welt, vor Gott dem Allmächtigen und vor dem Könige, ihrem Herrn, zu verantworten gedächten.« Diesem Zeugniß, in welchem der König nur die Bestätigung seiner eignen Ansicht fand, schenkte er vollen Glauben, und die Anklagen Lange's wurden von ihm mit entschiedenem Unwillen zurückgewiesen. Für den Philosophen war dies die schönste Genugthuung; auch er war seinerseits bemüht, dem Könige zu beweisen, daß er diese wahrhaft königliche Großmuth zu würdigen

wisse, und übersandte ihm den zweiten Theil seiner allgemeinen praktischen Lebensweisheit mit einer Zueignung, in welcher er seine Freude über die ihm zu Theil gewordene Rechtfertigung unverholen aussprach. Die öffentliche Meinung, diese unwiderstehliche Gewalt, der selbst der strenge Autokrator sich fügte, da sie nicht ein Geschrei des Pöbels, sondern das Urtheil der Edlen und Gebildeten der Nation war, hatte sich um so entschiedener für Wolf erklärt, als der Kronprinz sich selbst an ihre Spitze gestellt hatte. (*) Der Graf von Manteuffel, früher kurfürstlich sächsischer und königlich polnischer Staatsminister, welcher sich auf seine Güter in Preußen zurückgezogen hatte, stiftete im Jahre 1736 in Berlin die Gesellschaft der Wahrheitsfreunde, deren Mitglieder es sich angelegen sein ließen, für Wolf's Anerkennung thätig zu wirken. Die Gesellschaft ließ eine Medaille in Thalergröße schlagen, auf deren Vorderseite das Brustbild der Minerva, deren Helm mit den Bildnissen von Leibnitz und Wolf geschmückt ist, mit der Umschrift: sapere aude! Auf der Kehrseite liest man die Inschrift: Societas Alethophilorum ab Ernesto Christophoro Manteuffel, S. R. J. C. instituta Berolini MDCCXXXVI.

Mit einer wahrhaft liebenswürdigen Beharrlichkeit, die sich durch keine Ausflüchte ermüden ließ, fuhr der König fort, Wolf unter den annehmlichsten Bedingungen zur Rückkehr nach Preußen einzuladen. Da er wegen des Zusammentreffens mit seinen Feinden aus früherer Zeit den Ruf nach Halle abgelehnt, trug ihm der König unter selbst festzustellenden Bedingungen eine Professur auf der Universität zu Frankfurt a. d. O. an (den 5. Mai 1739). Wolf erbittet sich (den 27. Mai) Bedenkzeit; diese wird ihm zugestanden, jedoch wünscht der König die Entscheidung bei seiner Rückkehr von einer Reise nach Preußen vorzufinden. Immer wieder sucht Wolf auszuweichen und den Ruf abzulehnen, der König wird nicht im mindesten unwillig; er schreibt ihm (Potsdam, den

---

*) Mit dem größten Eifer hatte Friedrich als Kronprinz sich dem Studium der Philosophie ergeben. In dem Briefe, in welchem er, als König, Wolf für die Zueignung seines Naturrechts dankt, schreibt er ihm: **C'est aux philosophes a être les précepteurs de l'univers et les maîtres des Princes.**

12. September 1739): er wolle dessen nähere Erklärung, nebst den Conditionen, gegen welche er sich in Frankfurt zu etabliren gesonnen, nebst dem Gehalte, so er daselbst zu haben verlangt, erwarten, worauf unverzüglich die allergnädigste Resolution erfolgen sollte. — Da Wolf mit seiner Erklärung zögert, schreibt ihn der König schon am 22. September aus Wusterhausen, noch dazu während der Jagdzeit: »Wie ich nicht zweifle, Ihr werdet Mein, unter dem 12. dieses an Euch erlassenes, Antwortschreiben wohl erhalten, auch dessen Inhalt in gehörige Erwägung gezogen haben, so habe Ich Euch Meine, gegen Euch tragende, gnädigste Intention hierdurch dahin eröffnen wollen, daß ich gesonnen bin, Euch bei der Universität Frankfurt a. d. O. zum Vice-Kanzler mit einem jährlichen Gehalte von eintausend zweihundert Reichsthalern zu bestallen. Ich habe das gnädigste Vertrauen zu Euch, Ihr werdet weiter nicht anstehen, die Euch angetragene Vocation anzunehmen, mithin um Eure dortige Entlassung gebührend nachsuchen, auch Eure Anstalten so machen, daß Ihr obgenannten Posten zu nächstkommende Ostern antreten könnt. Es wird solches nicht nur Mir zu besonders gnädigem Gefallen gereichen, sondern Ihr werdet auch Gelegenheit haben, viel Gutes und dem Publico Nützliches auszurichten, wobei Ihr Euch jedesmal meiner Gnade und Protection versichern könnt und Ich bin, in Erwartung Eures endlichen Entschlusses, ꝛc.« Auch jetzt noch entschuldigt sich Wolf und schreibt (den 7. October): »Ew. königliche Majestät werden selbst höchst vernünftig ermessen, daß ich von einer vorstehenden Verbesserung keinen Vorwand nehmen kann, warum ich meiner Dienste wollte entlassen sein.« Er erklärt, daß »unüberwindliche Schwierigkeiten ihn abhielten, dem allergnädigsten Rufe nach Frankfurt zu folgen, erbietet sich jedoch alles, was in seinen Kräften stehe, beizutragen, um das Studium der Philosophie dort in Aufnahme zu bringen.« Selbst durch diese sehr bündige Erklärung läßt der König sich nicht abhalten, nochmals zu schreiben: »Ich ersehe aus Euerm Schreiben vom 7. October die Ursachen, warum Ihr noch einige Schwierigkeiten findet, den Ruf zu Meinen akademischen Diensten als Vice-Kanzler, nebst dem offerirten Tractement, anzunehmen. Nun halte Ich die angeführten Raisons zwar scheinbar, aber so beschaffen,

daß sie Euch, wenn Ihr Neigung zu Meinen Diensten habt, davon nicht abhalten können, weil Ihr dorten kein Landeskind seid (*) und hier bei der Jugend weit mehr Nutzen stiften könnt. Zudem ist es bloß aus einem Versehen bei dem Schreiben geschehen, daß in Meinem Briefe der Universität Frankfurt a. d. O. gedacht worden, denn ich vielmehr gesonnen bin, Euch bei der Halleschen Akademie zum Geheimen Rathe und Vice-Kanzler mit der Besoldung von 1200 Thalern zu bestellen. Ihr habt also dieses nochmals zu überlegen und erwarte Ich darüber, je eher je lieber, Eure finale Entschließung wegen Annehmung dieses wichtigen Postens.« Da es dem Könige mit der schriftlichen Unterhandlung nicht gelingen wollte, beauftragte er jetzt den Professor und Hofrath Morgenstern, der unter seinen Hofgelehrten noch die anständigste Rolle spielte, nach Marburg zu reisen und zu versuchen, durch mündliche Überredung Wolf zur Rückkehr zu bewegen; auch diese Vermittlung war vergeblich. Erst als der roi-philosophe den Thron bestieg, kehrte Wolf nach Halle zurück und die Wissenschaft blieb seit jener Zeit die treue Waffengefährtin des ruhmbekränzten Königshauses, unter dessen köstlichsten Kronjuwelen wir die Namen Kant, Fichte, Hegel glänzen sehen. Dem lichten Gestirn des Himmels durfte der stolze Kriegesfürst wohl zurufen: Sonne, stehe still! sie wandelt dennoch ihre Bahn in geräuschloser, aber unwiderstehlicher Macht und Herrlichkeit!

Ende des zweiten Bandes.

---

*) Wolf war geboren zu Breslau den 24. Januar 1679, starb als Kanzler der Universität zu Halle den 9. April 1754, wohin er dem Rufe Friedrichs II. gefolgt war.